Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

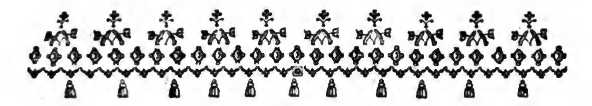
Teutsches Auswärtiges Staats-Recht.

Nach
denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen,
wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern
und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und
wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten,
oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen,
Schrifften davon.



Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Benedict Mezler,
1772.



Vorrede.

Bey gegenwärtigem Theil meines Teutschen Staatsrechts habe ich nur dises zu erinneren, 1. daß von diser Materie in meinem alten Teutschen Staatsrecht eigentlich nichts enthalten ist:

2. Daß manches von deme, was in meinem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht von Teutschen Reichsständen gegen Teutschen Reichsständen vorkommt, auch auf die Teutsche Reichsstände gegen auswärtige Machten, & vice versa, applicabel ist; Dahero beyde Bücher nüzlich mit einander können verbunden werden:

3. Weil auch manche in gegenwärtigem auswärtigen Staatsrecht befindliche Materien von mir schon in denen vorigen Theilen dises meines neuen Teutschen Staatsrechts abgehandelt worden seynd, ehe ich mir vorgenommen hätte, ein eigenes auswärtiges Teutsches Staatsrecht zu schreiben; so habe ich selbige Materien zwar nicht ganz übergangen, jedoch kürzer, als die übrige, gefasset; damit die, welche nur disen Theil kauffen, nicht leer ausgehen, hingegen auch die, so sich das ganze Werck anschaffen, nicht einerley zweymal bezahlen und lesen müssen: Daher kommt es aber auch, daß bey diser Beschaffenheit freylich die Ausarbeitung derer Materien ungleich ausgefallen ist:

4. Ueberhaupt aber ist der ganze Tractat nur a) als ein Grundriß, der b) mit einigen Proben und Beyspilen zur Erläuterung beleget ist, nicht aber als ein vollständiges Werck, anzusehen; indeme der-

)(2 gleichen

gleichen zu lifern, meiner Absicht nicht gemäß wäre; dahero ich es Anderen überlasse: Biß dahin dennoch dermalen, da ich gegenwärtiges schreibe, dises Werck das einige in seiner Art ist: Und da ich also der erste bin, der hierinn das Eis gebrochen hat; so wird mir bey billigen Lesern auch dises zur Entschuldigung dienen können.

* * *

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was für Theilen mein neues Teutsches Staatsrecht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 2. Vom Röm. Kayser, Röm. König und denen Reichs-Vicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichs-Versammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der T. Justiz-Verfassung. 9. Von der T. Lehens-Verfassung. 10. Von der T. Crays-Verfassung. 11. Von dem R. Ständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen, &c. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon seynd dermalen gedruckt: n. 1. 2. 3. 4. 6. 13. 18. 20.

Inn-



Innhalt.

Erstes Buch.

Von dem Römischen Kayser, Römischen König, und denen Reichs-Vicarien.

Zweytes Buch.

Von dem gesammten Teutschen Reich.

Drittes Buch.

Von denen einzelnen Corporibus und Collegiis derer Stände des Teutschen Reichs.

Viertes

Viertes Buch.

Von denen einzelnen Reichsständen, u. s. w.

Fünftes

Fünftes Buch.

Von dem Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und Italien.

Sechstes Buch.

Von denen einzelnen unabhängigen Europäischen Staaten.

Erstes



Erstes Buch.

Von dem Römischen Kayser, Römischen König, und denen Reichs-Vicarien.

Erstes Capitel.

Von Sachen, welche den Römischen Kayser betreffen.

Innhalt.

 über

über den Kayser, §. 30. und des Kaysers über Andere. §. 31. Gewaltthätigkeiten rc. §. 32. Krieg rc. §. 33. Fride. §. 34. Kayserin.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Bedencken (politisches): Ob der Kayserliche Titul und Namen, ohnbeschadet Kayserlicher Majestät und des Röm. Reichs Würde, nicht weniger derer Christlichen Könige und freyen Staaten Vorrecht und Interesse, dem Czaaren communiciret werden könne? verfasset von F. L. N. D. D. B. (Frid. Lud. Nob. Dom. de BERGER.) 1722. 4. Siehe davon meine unparth. Urtheil. *p. 373.*

Bestand des Rußischen Kayser-Tituls; wobey der von Kayser Maximilian I. Anno 1514. den 4. Aug. zu Brundenach geschlossene Tractat gegen alle bißherige nichtige Einwürffe vertheidiget wird. Riga, 1724. Der Verfasser ware Jac. Paul von GUNDLING.

Untersuchung (grundmäßige) von dem Kayserlichen Titul und Würde, wobey auch von der Czaarischen Titulatur, und was massen von J. C. M. der Kayserliche Titul geführet und prätendiret werde? Cölln, (Jena,) 1723. 4. Es ist eine Arbeit Burc. Gott. STRUVENS v. *cit.* Urth. *p. 369.*

BUDERI (Christian Gottl.) Obs. de Legationibus Regum & Principum exterorum ad Comitia Electionis Regum ac Imperatorum Romanorum; in seinen *Observat. Jur. publ. &c. n. 1. p. 1.*

COCCEJI (Henr.) Diss. de Dominio seu Imperio Orbis, ad L. 9. ff. de Leg. Rhod. Franckfurt an der Oder, 1711. 4. und in seinen *Exercit.*

MOGEN (Lud. God.) de eo, quod circa Imperantem agnoscendum est Juris Gentium; occasione denegatæ Agnitionis Aug. Imp. Francisci legitime electi à Rege Galliæ Ejusque Fœderatis. Giessen, 1748. 4.

Meine Reflexiones über derer Rußischen Monarchen Titul eines Autocratoris; in meinen Nebenstund. *p. 285. sqq.*

OTTO-

OTTONIS (Everh.) Tractatio Juris Gentium: De Titulo Imperatoris Russorum. Utrecht, 1722. 4. Halle, 1724. 4.

SCHMEIZEL (Mart.) Oratio: De Imperatoris Titulo, quem Tzaarus Russorum sibi dari prætendit. Jena, 1722. 4.

SORELL (Charl.) de la Preseançe de l'Empereur sur les Rois, & qu'il ne la doit point avoir sur le Roy de France; in denen *divers Traitez sur les Droits & les Prerogat. des Rois de France*; Paris, 1666. 12.

URSINI, (Cardinalis) nachmaligen Pabsts Benedicti XIII. Disquisitio: An Imperator, Reges, aliique Principes seculares, Conciliis praeesse, & Laici in illis interesse valeant? in seinem *Synodic. Eccles. Benevent.*

§. 2.

Eingang.

Der Römische Kayser ist des Teutschen Reichs Oberhaupt, und es kommen vile Umstände vor, wo allein von Ihme, (nicht aber auch zugleich von dem gesammten Teutschen Reich,) so dann anderen Europäischen Machten, oder gecrönten Häuptern, die Rede ist; ich mache dahero billig von Ihme den Anfang.

§. 3.

Wahl.

Der Römische Kayser wird von denen Churfürsten des Teutschen Reichs nach freyem Belieben erwählet, und ordentlicher Weise hat kein anderer Europäischer Staat das Recht, etwas dabey zu sagen:

Indessen kommen doch dabey allerley Umstände vor, welche verursachen, daß auch auswärtige Europäische Machten bey der Kayserwahl erscheinen.

1. Stellen sich zuweilen auswärtige Prinzen als Candidaten zur Röm. Kayser-Würde dar.

2. Recommendiren zuweilen auswärtige Machten einen Prinzen zu solcher Würde.

3. Vilfältig beschicken auswärtige Machten den Kayser-Wahl-Convent durch Gesandtschafften.

4. Geben sich öffters auswärtige Machten öffentlich oder heimlich Mühe, eine Kayserwahl zu beförderen, oder aufzuhalten, disem oder jenem die Crone zuzuwenden, oder schwer zu machen, dises oder jenes in die Capitulation hinein- oder heraus zu bringen rc.

5. Wollen nicht allemal alle andere Machten den neu-erwählten Kayser in diser Würde erkennen.

Es wäre angenehm, wann Jemand sich die Mühe gäbe, die Wahlgeschichte aller und jeder Teutscher Regenten, von der Zeit an, da die Teutsche ein eigenes Oberhaupt bekommen haben, nach disen Umständen in einer eigenen Schrifft abzuhandlen: Hieher aber wäre es zu weitläufftig; ich will dahero mich begnügen, von jedem aus denen neueren Zeiten nur etwas ganz weniges zu melden.

1. Als Candidaten zur Röm. Kayser-Würde stellten sich dar

a) Nach dem Tode Kayser Maximilians I. 1. König Carl I. in Spanien, und 2. König Franz in Franckreich, beyde durch öffentliche Gesandtschafften; so dann 3. König Heinrich VIII. in Engelland unter der Hand. v. Joh. Gottl. BOEHM Diss. de Henrico VIII. Angliæ Rege Imperium Romanum post obitum Maximiliani I. adfectante. Leipzig, 1756. 4.

b) Nach dem Tode Kayser Ferdinands III. wollte König Ludwig XIV. in Franckreich Kayser werden.

Von denen Königen in Ungarn und Böhmen, die sich, als Mitglidere des Churfürstlichen Collegii, Selbst in Vorschlag gebracht haben, will ich nichts melden.

2. Bey dritter Machten Recommendationen einer Person zu der Kayser-Würde ist ein Unterschid zu machen unter dem, was öffentlich und nur unter der Hand geschehen ist.

Von öffentlichen Recommendationen ist mir nur dises bekannt, daß, nach Absterben Kaysers Josephs I. die General-Staaten derer vereinigten Niderlanden, auf Veranlassen des Hauses Oesterreich, Dessen Brudern, König Carl III. in Spanien, An. 1711. allen Churfürsten schrifftlich empfohlen, auch darauf so gar dem gesammten Reichsconvent formliche Nachricht davon ertheilet haben.

Unter der Hand aber hat Franckreich Anno 1657. 58. nachdeme der König nicht mit sich selbst durchdringen können, den Churfürsten zu Bayern, und darauf einen nachgebohrenen Erzherzog zu Oesterreich, vorgeschlagen.

3. Von auswärtigen Gesandtschafften bey Kayser-Wahltägen habe ich schon anderwärts (1) hinlänglich gehandelt, und gezeiget: Daß und wie selbige von verschidenen Gattungen seyen, wohin die Absich-

(1) im Tr. vom Röm. Kayser, Cap. 2. §. 84. sqq. p. 93. sqq.

Absichten gehen, was Anno 1657. 1689. 1711. 1742. 1745. und 1765. für fremde Gesandte zugegen gewesen seyen, von ihren Einzügen, Creditiven, &c. ihrer Sicherstellung, besonders von denen Päbstlichen Nunciis und denen Französischen Gesandten; ferner: Von dem Ceremoniel zwischen Königen und Churfürstlichen Gesandten, zwischen Churfürsten und Königlichen Gesandten, auch einem Päbstlichen Nuncio, &c.

Noch umständlichere, aus Archiv-Acten gezogene, Nachrichten aber von manchen diser Materien habe ich in dem 2ten Theil derer Zusäze zu meinem Teutschen Staatsrecht mitgetheilt.

Es ist zwar schon mehrmalen (1), auch in neueren Zeiten, davon gesprochen worden: Ob man dergleichen fremde Gesandte, bey Wahl-Conventen dulden solle? man hat aber endlich doch noch nie gut gefunden, einen nicht anzunehmen. add. *Lib. 2. Cap. 4.*

4. Die Negotiationen auswärtiger Machten bey denen Kayser-Wahl-Tägen seynd eigentlich das wichtigste bey diser Materie: Die meiste Europäische unabhängige Staaten verhalten sich bey diser Gelegenheit ganz paßiv, und lassen es gehen, wie es gehet, z. E. Dänemarck, die Pforte, Polen, Portugall, Rußland, Sardinien, Schweden, Sicilien, Spanien, die Eydgenossenschafft, Genua, Venedig und die Vereinigte Niderlande:

Die Könige in Großbritannien, Preussen und Ungarn hingegen seynd zugleich Churfürsten, und haben mithin allemal einen unmittelbaren und grossen Einfluß in das Wahlgeschäfft.

So dann machet sich die Cron Franckreich fast jederzeit so vil mit der Kayserwahl zu thun, als ob sie ein eigenes oder grosses Recht darzu, ja wohl gar den Kayser-Thron zu vergeben hätte.

Was Franckreich nur bey der Wahl Kayser Leopolds für Negotiationen gepflogen habe, kan Stoff zu ganzen eigenen Schrifften geben: Man sehe davon des eigenen Französischen Ambassadeurs und Maréchals, Duc de Gramont, Mémoires und den An. 1742. 8. gedruckten Auszug davon, P. WAGNERS Historiam Leopoldi, PUFENDORFFS res Brandenburgicas &c. ganz kurz aber daraus RINCKEN (2) und mein Teutsches Staats-Recht. (3)

(1) v. cit. Tr. vom R. Kays. p. 9.
(2) im Leben K. Leopolds, Part. 1. p. 386. sqq.
(3) Tom. 2. p. 284. sqq.

Bey der Wahl Kayser Carls VI. konnte Franckreich wenig thun, weil es damals im Krieg mit dem Teutschen Reich verfangen ware.

Bey der Wahl Kayser Carls VII. aber gabe Franckreich zwar nicht, (wie Vile fälschlich meinen,) der Sache den Ausschlag, und diser Kayser hatte die Crone nicht Franckreich, sondern Preussen, zu dancken; indessen führte sich doch sonst Franckreich meisterlos genug dabey auf, hielte eine Armee in der Gegend der Wahlstatt, wollte denen Rheinischen Churfürsten und dem ganzen Wahl-Collegio Geseze vorschreiben, u. s. w. worüber auch Oesterreich, so über die Hemmung der Wahlfreyheit klagte, und Chur-Bayern in einen öffentlichen Schrifftwechsel geriethen (1); von welchem allem meine aus zuverläßigen Nachrichten gezogene Wahlgeschichte Kayser Carls VII. (2) umständliche Nachricht ertheilt.

Auf dem Wahltag Kayser Franzens gienge es An. 1745. wieder so. Franckreich hatte die Wahlstatt mit einer Armee blocquirt; dahero auch die Eröffnung des Wahl-Convents so lang aufgeschoben wurde, biß eine Oesterreichisch- und Großbrittannische Armee die Franzosen vertriebe: Alsdann aber klagten Franckreich, nebst **Chur-Brandenburg** und **Chur-Pfalz**, daß die Wahl zu Gunsten des Großherzoggens zu **Toscana** erzwungen worden seye. Mehreres davon habe ich anderwärts (3) gemeldet, welchem meine Wahlgeschichte Kayser Franzens (4) beygefüget werden kan.

Es gibt auch noch vile andere Umstände bey Kayser-Wahl-Tägen, wo auswärtige Machten mit eingeflochten werden. Z. E.

Man streitet darüber: Ob ein ausländischer Prinz der Teutschen Crone fähig seye? (5) Es ist nirgends verbotten, es wird aber auch schwerlich dahin kommen, daß ein Prinz erwählet würde, der nicht zugleich ein Reichsstand ist.

Wegen der Quartiere derer ausländischen Gesandten können leicht Streitigkeiten entstehen; wie dergleichen An. 1741. und 45. geschehen ist. (6)

Von

(1) v. mein Tr. vom R. Kayser pag. 199.
(2) vor dem 1sten Theil meiner Staats-Histor. K. Carls VII.
(3) im Tr. vom Röm. Kayser, pag. 170. sqq. 201. sqq.
(4) in meinem Beytag zu dem neuest. Staatsrecht rc. pag. 315. sqq.
(5) v. cit. Tr. vom R. Kayser. pag. 30. 33.
(6) ibid. p. 69.

Von der Wahlstatt und ihrer Garnison Ceremoniel gegen Auswärtigen Gesandten lässet sich auch allerley sagen, und es gehet auch dißfalls nicht allemal ruhig ab. (1)

Zuweilen, doch selten, conferiret das Churfürstliche Collegium mit fremden Gesandten mündlich, in forma (2), desto öffter hingegen sprechen einzelne Churfürsten, oder deren Gesandte, mit einzelnen auswärtigen Gesandten.

So kommen auch zuweilen auf Wahltägen Sachen in denen Churfürstlichen Conferentien vor, welche eigentlich bloß Ausländer betreffen. Z. E. Anno 1657. wurde wegen des Kriegs zwischen Polen und Schweden gehandelt, auch einiges deßwegen in die Kayserliche Wahl-Capitulation gebracht.

Ferner kommen, aus Gelegenheit der Capitulation, gar offt vilerlerley Sachen auf das Tapet, welche auswärtige Machten betreffen; davon an seinen Orten ein mehreres.

Es wird auch wohl einiges dergleichen zuvor mit ihren in der Stille verglichen. (3)

Anno 1658. truge Franckreich darauf an: Der Capitulation einzurücken, daß die Verlezung derselben den Verlust der Kayserlichen Würde nach sich ziehen solle. (4)

Den Tag vor der würcklichen Wahl müssen alle fremde Gesandte ohne Unterschid biß über die Wahl zur Statt hinaus; es seye dann, daß sie von dem Churfürstlichen Collegio dißfalls Dispensation erhalten, welches aber nur in dem Fall geschiehet, wann einer kranck ist. (5)

§. 4.

Crönung.

Bey der Crönung des Kaysers wird denen fremden Gesandten, aber nur denen vom ersten Rang, ein eigener Plaz in der Kirche angewisen; und zwar nunmehro vor denen Reichs-Fürsten: Worüber sich aber dise beschweren.

Ob die Churfürstliche Wahl-Gesandte, deren Principalen Könige seynd, bey der Crönungs-Mahlzeit über ihren Bufets Cronen

(1) l. c. pag. 118. sq.
(2) ibid. p. 160.
(3) l. c. pag. 183.
(4) ibid. p. 185.
(5) l. c. pag. 225. sqq.

nen haben dörffen, oder ob dises ein Vorrecht von Böhmen seye? wurde An. 1745. gestritten, und endlich für Böhmen decidirt, weil diser allein als König und Churfürst, die andere hingegen allein als Churfürsten, erscheinen.

§. 5.

Erkennung.

Kayser Ferdinand I. wollte vom Pabst nicht in diser Würde erkannt werden, weil Er, ob er gleich die Päbstliche Crönung noch nicht empfangen hatte, Sich dennoch erwählten Röm. Kayser schriebe: Anno 1560. aber zoge der der Pabst andere Saiten auf.

Kayser Carl VI. wollte von Franckreich einige Zeit nicht erkannt werden, weil der seiner Chur-Würde entsezte Erzbischoff von Cölln und der Herzog in Bayern von der Wahl ausgeschlossen worden waren: Franckreich aber gabe bald nach.

Kayser Carl VII. wurde von der Königin in Hungarn und Böhmen Zeit seines ganzen Lebens nie in diser Würde erkannt, weil sie, als Königin in Böhmen, von seiner Wahl ausgeschlossen worden ware: (1) Als aber, nach seinem Tode, zwischen der Königin und dem neuen Churfürsten Fride gemacht wurde, gabe die Königin darinn nach.

Kayser Franz wollte auch einige Zeit von Franckreich und dessen Alliirten nicht erkannt werden, weil Es mit Dessen Gemahlin in Krieg verwickelt ware, auch Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz wider seine Wahl protestiret hatten: Ja Franckreich suchte auch die Ottomannische Pforte zu bewegen, daß sie ebenfalls den Kayser nicht erkennen möchte; (2) beyde besannen sich aber bald eines andern.

Dann in denen Aachischen Fridens-Präliminarien An. 1748. Art. 14. wurde beliebt: Le Prince élû à la Dignité de l' Empereur sera reconnu par toutes les Puissances, qui ne L'ont pas encore reconnu dans la dite Qualité. (3)

Von der Päbstlichen Anspruch auf die Bestättigung einer einmüthigen, und Entscheidung einer zwispaltigen, Kayserwahl siehe *Lib. 5. Cap. 2.*

§. 6.

Kayser-Titul.

Die Römische Kaysere hielten nicht nur Selbst den Kayserlichen

(1) v. Mein Tr. vom Röm. Kayser rc. p. 360. sqq.
(2) v. Mein Beytrag zu dem neuest. Staatsrecht rc. pag. 619. sqq.
(3) v. H. HÆBERLINS Gedanck. über die Aachis. Fridens-Prälim. pag. 227.

chen Titul allezeit höher, als den Königlichen; sondern man kan auch mit gutem Grund behaupten, daß in denen älteren Zeiten alle andere Europäische Könige und Staaten solches ebenfalls geglaubt und zugestanden haben: Nur bedienten sich die Griechische oder Orientalische Kaysere zu Constantinopel ebenfalls diser Titulatur.

Nachdeme aber die Türckische Sultane sich von derselbigen Staaten Meister gemacht, wollten sie denen Teutschen Kaysern dises Prädicat verweigern, biß endlich An. 1606. verglichen wurde, daß Sie Sich beyderseits diser Titulatur bedienen wollten; wobey es auch seithero verblihen ist. (1)

Nur der Päbstliche Hof hat darinn etwas besonderes, daß, so lang ein Kayser nicht von dem Pabst gecrönet ist, er ihme auch den Titul nicht gibet: Romanorum Imperatori, sondern: In Romanorum Imperatorem *Electo;* wie z. E. ein Erzbischoff, oder Bischoff, 2c. vor erhaltener Päbstlicher Bestättigung, sich: Erwählter Erzbischoff oder Bischoff, schreibet.

Daß Kayser Maximilian I. An. 1514. den Czaar in Rußland als Kayser erkannt habe, ist schwerlich erweislich; sicher hingegen, daß das Wort: *Autocrator*, welches die Czaaren in Moscau geführt und von allen anderen Machten ohne Anstand bekommen, bey denen Orientalischen Kaysern im Griechischen eben das bedeutet habe, was im Lateinischen: *Imperator* und im Teutschen: Kayser heißt; das Wort: Czaar aber hiesse keineswegs so vil als: *Cæsar*, sondern: König.

Als An. 1687. in der lateinischen Uebersezung eines Rußischen Schreibens denen Czaaren der Titul: *Imperator* beygelegt wurde, ahndete es Kayser Leopold. (2)

Czaar Peter I. aber nahme An. 1721. formlich den Titul eines Kaysers von ganz Rußland an:

Der Röm. Kayserliche Hof wollte Anfangs denselbigen so gar nicht erkennen, daß Er auch die also ausgefertigte Schreiben zurückgabe:

Nachdeme aber der Hof zu Wien räthlich fand, Sich mit dem Rußischen Hof näher zu vereinigen, nahme man zwar die Schreiben

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht. Tom. 3. p. 22.
(2) ibid. p. 23.

ben an, gabe aber nur den Titul: „Ihro Rußische Majestät,„ oder: „Ihro Majestät von ganz Rußland.„ In dem Belgradischen Friden Anno 1739. hiesse es: Russorum Autocratrix. Dabey bliebe es unter Kayser Carl VI.

Kayser Carl VII. gabe Rußland den Kayser-Titul; aber nicht aus der Reichs-sondern aus der Chur-Bayrischen Canzley.

Kayser Franz aber erkannte gleich nach Antritt seiner Regierung den Rußischen Kayser-Titul. (1)

Zwar haben jezuweilen auch die Könige in Franckreich und Engelland sich des Kayserlichen Tituls in neueren Zeiten bedient: Aber gegen keine Europäische, sondern nur gegen Africanische und Asiatische, Regenten; (2) ausser was in des Französischen Gesandtens Anhang zu denen Belgradischen Fridens-Präliminarien Anno 1739. geschehen ist.

§. 7.

Titul, rc. so der Kayser bekommt und gibt.

Von andern Röm. Kayserlichen Titulatur-Sachen in Absicht auf die Auswärtige ist folgendes zu bemercken:

Den Titul: *Semper Augustus* wollten Franckreich und Schweden dem Röm. Kayser bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten lang nicht geben: Endlich aber gestunden sie ihn zu: (3) Der Pabst hingegen beehret keinen von Ihme noch nicht gecrönten Kayser damit.

In denen Tituln: *Serenissimus & Potentissimus*, tractiren der Kayser und alle Könige nunmehro einander gleich: Im vorigen Jahrhundert aber sezte es wegen des Prädicats: *Potentissimus* noch allerley Streit. (4)

Hingegen geben die Kaysere denen Königen im Teutschen nicht: Großmächtigst, sondern nur: Großmächtig: König Friderich II. in Preussen solle zwar jenes von Kayser Carl VII. erhalten haben (5): Alleine noch in des Röm. Königs Josephs II. Wahlcapitulation und Reversalien wird zwar der Kayserin das Prädicat: Großmächtigst beygelegt, denen Königen in Preussen und Großbritannien aber nur: Großmächtig.

Bey

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz. Tom. 1. p. 962. sqq.
(2) l. c. pag. 28.
(3) v. Zusäz. zu m. Teutsch. Staatsr. Tom. 2. p. 309. sqq.
(4) ibid. p. 324. sq. 326.
(5) Anmerck. zu dem Teutsch. H. à Lapide, Part. 1. p. 132.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten wollten die Kayserliche sezen: *Augustissimus;* sie mußten es aber unterlassen: In dem Belgradischen Friden mit der Pforte hingegen von An. 1739. kommt dises Prädicat vor.

Den Titul: *Invictissimus* konnten die Kayserliche bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten von denen Franzosen und Schweden nicht erhalten (1): Wohl aber geben andere Könige denselben, z. E. Großbritannien; und noch andere geben ihn zwar, aber nur alsdann, wann sie in der Eigenschafft eines Reichsstandes an den Kayser schreiben.

In den Belgradischen Fridens-Präliminarien von 1739. bekamen so wohl der Röm. Kayser als der Großvezier einerley Titulatur: Très-Magnifique.

Von dem Gebrauch des Tituls: Majestät in Ansehung des Kaysers, und besonders, was sich dißfalls mit Franckreich, Dänemarck, Schweden und Preussen zugetragen habe, sehe man bey *meinem* I. Sohn (2) nach. Kurz:

Der Titul: Majestät wurde noch im vorigen Jahrhundert von dem Reich ꝛc. als eine allein dem Kayser, und keinem Könige, gebührende Titulatur angesehen. (3)

Anno 1641. 12. (22.) und 17. (27.) Febr. wurde im Reichs-*Fürsten*-Rath darüber deliberirt: Ob Spanien und Franckreich die Majestät zu geben seye? und beschlossen, es nicht zu thun.

Weil aber die Churfürsten beyde Prædicate: *Regia Dignitas & Majestas* combiniren wollten, wurde den 26. Febr. (8. Mart.) nochmals darüber berathschlagt, und concludirt: Es zwar dabey zu lassen, doch zuvor des Kaysers Resolution abzuwarten.

Den 3. (13.) Mart. referirte Oesterreich: Der Kayser habe bey denen communicirten Concepten erinnert: Weil hiebevor das Prædicat: *Majestas* nie conjunctim vel disjunctim gebraucht worden, wäre es am besten, und sähe der Kayser gerne, wann man dabey verbleiben und dem alten Stylo inhæriren würde; es wurde auch in allen drey Collegiis beschlossen, es also zu beobachten.

(1) cit. Zusäze p. 314.
(2) in seinen klein. Schrifft. Tom. 6. p. 31. sqq. p. 26. sq. 64. sq. p. 70.
(3) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 35. sqq. und die Zusäz. Tom. 2. p. 319.

Der König in Franckreich liesse aber darauf denen Päbstlich- und Venetianischen Gesandten an seinem Hof ein pro memoria, so er selbst unterschriben, zustellen, mit einem fernerweiten an dise Gesandte gerichteten pro memoria: Weil der Reichs-Convent ihme das Prædicat: Majestät nicht gegeben; so könne und wolle er dessen Schreiben nicht beantworten; hingegen seinen Sinn in der Beylage erklären, welche sie an ihre Behörde übersenden möchten.

Alleine gleich in denen An. 1648. geschlossenen, zu Osnabrück und Münster errichteten, Fridensschlüssen bekamen Schweden und Franckreich die Majestät.

Noch in einem Kayserlichen Commißions-Decret von 1669. 28. Nov. hingegen wird der König in Engelland: Königliche Würde genannt; so auch in einem von 1670. 16. Dec. In dem Reichs-Gutachten darauf von 1670. 13. Jun. hingegen heißt es: Ihre Königliche Majestät in Engelland.

Hip. à LAPIDE schriebe (1): Verbis quidem nemini, nisi Imperatori, in Germania titulum Majestatis competere, vel lippis & tonsoribus notum est; adeo, ut in Imperii Conventibus, & ab Imperatore, nulli alii Regum, quorum tamen plerique longe meliori titulo Majestatem sibi vindicare possent, hoc nomen tribuatur: Vocantur enim: Die Königliche Würde, & non: Die Königliche Majestät. (Recess. Imp. de An. 1526. §. Und seynd dis die Churfürsten, & plur. ibi, ut probat *Reink.* lib. 1. *cl. 3. c. 11. n. 13.)*

Sein Teutscher Uebersezer mercket dabey an: Chemniz habe zu seiner Zeit recht gehabt: Dänemarck habe einst, aus einer Gleichstellung, den Titul: „Kayserliche Würde„ zurückgeben wollen, am Kayserlichen Hofe habe man aber die Annahm des Schreibens verweigert. Doch seye schon damals in particular-Correspondenzen und Negotiationen einzelner Churfürsten nicht mehr allgemein gewesen, denen Königen die: Majestät zu verweigern. Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen hätten die Franzosen und Schweden die Teutsche hierinn geschmeidiger gemacht; seit deme hätten nicht allein die Churfürsten und die ganze Reichsversammlung allen Königen die: Majestät gegeben, sondern es bekämen die gecrönte Häupter dieselbe durchgehends auch von dem Kayser Selbst: Zu erst habe Franckreich darauf bestanden: Nachdeme aber auch anderen Cronen dar-

(1) Part. 1. Cap. 3. Sect. 1. p. m. 38.

darunter eine Gleichheit gegönnet werden müssen; so würden hievon nunmehro auch diejenige Könige nicht ausgeschlossen, welche wegen gewisser Lande zugleich Reichsstände seyen. König Friderich I. in Preussen habe zwar in dem Crontractat versprochen, sich mit dem Titul: „Euer Liebden„ zu begnügen, König Friderich II. aber habe von Kayser Carl VII. für Sich und seine Thronfolgere erhalten: Daß Ihme und Seinen Nachfolgern unter anderen Curialien auch die: Majestät gegeben werden sollte: Ich (Moser) irrete auch, wann ich melde: Die Könige bekommen von dem Kayser nur in Handschreiben die: Majestät, in Canzleyschreiben hingegen bloß: Euer Liebden; in dem Königlich-Preußischen Privilegio de non appellando ausser der Churlanden und in denen in der Reichs-Hofcanzley währenden lezten Kriegs gefertigten Urkunden werde denen Königen in Preussen, Groß-Britannien und Polen der Majestäts-Titul beygelegt: Jedoch was ich gemeldet habe, ware zu denen Zeiten, da ich es geschriben habe, wahr, und ich konnte nicht voraussehen, daß es von Kayser Carls VII. Zeiten an anderst würde gehalten werden: Ja auch noch in des Röm. Königs Josephs II. Capitulation bekame nur die Kayserin die: Majestät, die Könige von Preussen und Groß-Britannien aber nur: Liebden.

Noch An. 1687. 5. Maj. ahndete der Kayser in einem Antwortschreiben an die beyde regierende Czaaren in Moscau, daß ihnen in einem Schreiben an den Kayser der Majestäts-Titul gegeben worden seye, der doch Ihme, dem Kayser, allein gebühre.

Und An. 1698. 4. Mart. gabe das Cammergericht in einer Urthel dem König in Spanien bloß das Prädicat: Königliche Würde.

Mehreres von des Kayserlichen Hofs und der Reichs-Canzley Gebrauch gegen auswärtige Könige, besonderes von Dänemarck, Engelland und Preussen, in Ansehung des Majestäts-Tituls, siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Der Kayser (2) nennet alle gecrönte Häupter, sie mögen von Geburt seyn, wer sie wollen: Bruder, und sie Ihne hinwiederum eben

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. Tom. 6. p. 37. 76. 96. sqq. 148. 151.

(2) v. Mein T. Staatsrecht, Tom. 3. p. 39. Zusäze, Tom. 2. p. 316. Mein Progr. vom Bruder-Titul gecrönt. Häupter, in meinen Opusc. acad. p. 413. sqq.

eben so; Einige Könige haben Ihn auch: Herr Bruder genannt: Andere hingegen, von denen man es begehrt, haben sich dessen geweigert; auch haben die Franzosen nicht leiden wollen, daß das Wort: *Fratri*, nach: *Consanguineo* stehe.

Unten (1) bemerckter Schrifftsteller merckte an: Die Kaysere hätten vormals auch keinen König: Herrn nennen wollen: Kayser Carl VII. aber habe es dem Könige in Preussen zugestanden; indessen haben doch weder die Kayserin als Königin in Böhmen den Titul: Frau, noch die Könige in Preussen und Groß-Britannien den Titul: Herr in dem Eingang der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephs II. bekommen; in denen Reversalien aber heißt zwar die Kayserin Frau Mutter, die Könige aber wiederum nicht: Herrn.

In Französischen Brieffen ist das Canzley-Ceremoniel gegen den Kayser ganz kurz und mit denen Königen gleich. Z. E. Anno 1743. 8. Oct. schriebe der König in Preussen an den Kayser: Monsieur, mon Frere; im Context: V. M. I. Im Schluß: Monsieur, mon Frere, de Vôtre Majesté le très-bon Frere & Allié.

Uebrigens ist richtig, und auch von dem Kayserlichen Hof bekannt, daß man in Titulaturen und Curialien in Handschreiben freygebiger ist, als in Canzleyschreiben, auch wohl in eigenhändigen freygebiger, als in Handschreiben. (2)

Noch vil mehreres von anderer Potentien Tituln gegen den Röm. Kayser und des Röm. Kaysers gegen sie, habe ich anderwärts (3) angeführt.

§. 8.

Rang.

Krafft eines alten, noch nie bestrittenen, Herkommens, lassen alle weltliche christliche Häupter dem Römischen Kayser den Rang und die Vorhand; und hiernach richten sich auch die allerseitige Gesandte: Das ist aber nur von dritten Orten zu verstehen.

In des Kaysers eigenem Quartier und Erblanden verlanget der Kayser zwar auch die Oberhand; alleine die meiste Könige wollen es nicht nachgeben, und kommen deßwegen nicht zu dem Kayser, oder doch nur incognito, oder sie sprechen einander, wie Kayser Leopold und

(1) Anmerck. zu dem Teutsch. H. à Lapide, Part. 1. p. 152.

(2) v. cit. Zusäze, p. 321. sq.

(3) in dem cit. 3ten Theil des Teutsch. Staatsrechts, p. 43. sqq. und den cit. Zusäz. l. c. pag. 317. sqq.

und König Johannes III. in Polen, zu Pferde auf freyem Felde, da man nicht sagen kan, wer den Rang hat. (1)

Nur der Türckische Kayser weichet dem Römischen Kayser nicht, noch jenes Gesandten dises Gesandten; sondern es wird zwischen beyden die allergenaueste Gleichheit beobachtet. (2)

§. 9.

Andere Vorzüge.

Ueberhaupt (3) liessen sich nicht nur die alte heydnische Römische Kaysere beygehen, daß sie Herren der Welt wären, sondern es fanden sich auch nachhero Schmeichler, welche denen christlichen Kaysern dergleichen einbilden wollten, ja wohl noch jezo vorschwazen: Am Kayserlichen Hofe aber ist man so klug, daß man Sich durch solcherley Anmaſsungen nicht Unannehmlichkeit zuzuziehen begehret.

In der güld. Bull. Tit. 2. §. 4. heißt es: Nisi prius major pars ipsorum temporale Caput *Mundo* elegerit, seu Populo Christiano.

Das aber ist wahr, daß man in denen mittleren Zeiten den Kayser als das weltliche Haupt der Christenheit angesehen hat: Noch jezo schwören bey einer jedesmaligen Röm. Kayser- und Königs-Wahl alle Churfürsten und deren Gesandte: Eligere volo *temporale Caput Populo Christiano*, id est, Regem Romanorum, in Cæsarem promovendum; und es ist allerdings erweislich, daß die übrige Europäische christliche Könige und Freystaaten solches mit Worten und Wercken erkannt haben.

Von dem Ansehen des Kaysers bey auswärtigen Reichen in den mittleren Zeiten, hat Herr SCHUBACK (4) gehandelt.

Daher rühreten auch die Vorzüge, welche man einem Römischen Kayser so wohl bey denen ehemaligen Creuz-Zügen in das gelobte Land, als auch bey denen allgemeinen Kirchen-Versammlungen, zugestunde; von denen ich aber, weil keine Spuhr davon mehr übrig ist, nichts weiter gedencken will. (5)

Der

(1) v. Mein T. Staatsrecht, Tom. 3. p. 80. und die Zusäze, Tom. 2. p. 320. sq.
(2) Staatsrecht, l. c. pag. 332. Zusäze l. c. pag. 332.
(3) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 73. sqq. und die Zusäze, Tom. 2. p. 330. sqq.
(4) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1750. S. 105.
(5) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 106. sqq. und die Zusäze, Tom. 2. p. 333. sq.

Der Catholische verkappte FEBRONIUS (1) behauptet: Nicht der Pabst, sondern die Kayser, haben Recht und Macht gehabt, Kirchenversammlungen zu beruffen, und, wie die Päbste, den Vorsiz darinn zu haben; wo hingegen dem Pabst nur der Vortrag und die erste Stimme darinn zukomme.

In dem Reichsabsch. von 1548. §. 6. aber wird der Kayser nur „Beschirmer der Concilien„ genannt.

Hingegen stehet noch jezo in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. 1. §. 1. Der Kayser seye der Christenheit und der christlichen Kirche Advocat; solle und wolle auch dahero dieselbe in gutem treulichem Schuz und Schirm halten:

Indessen bleibet denen Auswärtigen frey, davon zu dencken, was sie wollen, und es äussert sich keine Würckung davon.

Ausführlich habe ich dise Materie anderwärts (2) abgehandelt.

In vorigen Zeiten liessen auch manche ausländische Herrn von denen Röm. Kaysern sich die Königliche Würde beylegen, oder bestättigen. (3)

Besondere, und bißhero gröſten theils unbekannt geblibene, Nachrichten von Rupino, welchen Kayser Otto IV. zum Könige von Armenien gemacht hat, seynd an unten (4) angezeigtem Ort zu lesen.

Nun aber hat sich die Denckensart derer übrigen unabhängigen Europäischen Herren auch hierinn geändert.

§. 10.

Gleichheit.

Dann seit einigen hundert Jahren haben die gecrönte Häupter angefangen, einen anderen politischen Glauben anzunehmen, und behaupten nunmehro durchgehends, ein jeder unabhängiger Regent und gecröntes Haupt seye so gut, als die andere alle: Und ob man gleich dem Römischen Kayser, weil Er Sich einmal in einem langwührigen ruhigen Besiz befinde, den Vorgang nicht streitig zu machen begehre; so sehen sie Ihne doch nur als primum inter Pares an.

An

(1) von dem Zustand der Kirche, ꝛc. pag. m. 244. f.

(2) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht u. Pflicht. S. 238. u. f.

(3) s. mein Teutsch. Staatsr. 4. Theil, 108. S. 6. Theil, 32. S.

(4) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1750. S. 173.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Denen drey Cronen, Preussen, Franckreich und Schweden, haben es die übrige Europäische Monarchen zu dancken, daß sie die Ehre der gecrönten Häupter in ihrer Gleichheit mit dem Kayser wider die Anmassungen der auf dem Deutschen Throne gesessenen Oesterreichischen Prinzen behauptet und hergestellet.“

Dahero haben auch die meiste andere Machten, welche die Rußische Kayser-Würde erkannt haben, solches unter der ausdrücklichen Erklärung und Vorbehalt gethan, daß sie deßwegen dennoch Rußland im Rang und Ceremoniel, über das bißherige, nicht das geringste weiter einraumen würden.

Die Kayserin in Rußland Selbst liesse An. 1762. 21. Nov. allen auswärtigen Ministern erklären: Que le Titre d'*Imperial* n' aportera aucun changement au Ceremoniel usité entre les Cours, lequel réstera sur le même pié.

Und der König in Spanien meldete in seiner Gegenerklärung von 1763. 5. Febr. Le Roi, - - sachant, que le Titre d'*Imperial*, ainsi que tout autre, n' abolit, ni ne fixe le Rang des Monarchies, lors que quelque Souverain se l'attribue de son propre mouvement.

Ins besondere gestehet zwar auch die Crone Franckreich dem Röm. (nicht aber auch dem Rußischen,) Kayser den Vorgang willig zu; hingegen verlanget sie in allem übrigen eine durchgehende Gleichheit zwischen Ihnen Beyden.

§. 11.

Des Kaysers und gecrönter Häupter Ceremoniel.

Von dem Ceremoniel, welches beobachtet wurde, wann ein Römischer Kayser mit andern gecrönten Häuptern in Person zusammen gekommen ist, findet man von den meisten folgenden Fällen ausführliche Beschreibungen in LüNIGS *Theatro ceremoniali* (2), und in meinem Teutschen Staatsrecht. (3)

Kayser Maximilian *I.* und die Könige in Ungarn und Polen waren Anno 1515. beysammen.

Kayser

(1) in den Anmerck. zu dem Teutsch. H. à Lapide, Part. 1. p. 152.
(2) Tom. 1. p. 146 sqq.
(3) Tom. 3. p. 161. sqq.

Kayser Carl *V.* kame mit König Franzen I. in Franckreich Anno 1526. 1538. und 1539. zusammen;

So auch mit verschidenen Päbsten Anno 1529. 1536. 1540. und 1543.

Ingleichem ware Er und sein Bruder Ferdinand I. Röm. König, auch König in Ungarn und Böhmen, öffters beysammen.

Kayser Leopold und König Johann III. in Polen sprachen einander Anno 1683.

Czaar Peter I. von Rußland kame Anno 1698. nach Wien: Aber incognito.

Kayser Leopold hatte Anno 1703. König Carl III. in Spanien bey Sich: Er ware aber Sein Prinz.

Kayser Carl VI. und König Friderich Wilhelm in Preussen waren An. 1732. in Böhmen beysammen: Aber nur auf dem Land.

Kayser Joseph *II.* besuchte Anno 1769. die Könige von Sicilien und Sardinien, wie auch die Republic Venedig; aber überall mit Beobachtung des strengesten Incognito.

Und so wurde es auch in eben disem Jahr gehalten, als der Kayser den König in Preussen besuchte; und der König gabe dem Kayser Anno 1770. den Gegenbesuch ebenfalls incognito.

§. 12.

Kayserliches Hof-Ceremoniel.

Von dem Kayserlichen Hofceremoniel, nach welchem sich auch die auswärtige Ministers achten müssen, findet man vilerley Nachrichten bey LÜNIGEN (1) und mir. (2)

§. 13.

Hofämter.

Die Kayserliche und Reichs-Aemter am Kayserlichen Hof, und die der Kayser sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben hat, als da seynd rc. Gesandtschafften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hofmarschallen, Hatschier- und Leibgarde-Hauptleute, u. d. sollen mit keiner andern Nation, dann gebohrenen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, besezet werden. Wahlcapit. Art. 23. §. 4.

§. 14.

(1) im Theatr. ceremon. Tom. 1. p. 295. sqq.
(2) in meinem Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 128. sqq. und in den Zusäz. Tom. 2. p. 334. sqq.

§. 14.

Reichs-Canzley.

Derer ausser Reichs gehenden Kayserlichen Gesandten Instructionen, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Fridens-Geschäffte betreffende Negotiationen und Schlüsse, sollen an und durch Niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Canzlern, gehen, nicht aber zu des Kaysers Erbland-Hofcanzley gezogen werden. Wahlcap. Art 25. §. 4.

§. 15.

Hof- und Staats-Sprachen.

Von *denen* Kayserlichen Hof- und Staats-Sprachen habe ich *anderwärts* (1) vilerley angemercket: Noch umständlicher aber hat *mein l.* Sohn (2) davon gehandelt:

Hier will ich nur melden, daß in der Kayserlichen Wahlcapit. Art. 23. §. 3. verordnet werde: Der Kayser solle in Schrifften und Handlungen des Reichs an seinem Hof keine andere Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische; es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde, rc.

Anno 1650. übergaben die Schweden denen Kayserlichen Gesandten zu Nürnberg folgende: Rationes, quare & in quibus Casibus Regia Majestas Sueciæ prætendat usum Linguæ Latinæ.

1. Suæ Majestates utuntur diversis Linguis vernaculis; 2. Linguæ Latina est in tali casu communis Principibus & Gentibus Europæis; 3. ejusdem intuitu confectum est Instrumentum Pacis Lingua Latina; 4. Sacra Cæsarea Majestas utitur Lingua Latina erga Reges alios, cumprimis Galliæ & Hispaniæ, qui tamen in suis quisque Literis & Responsionibus ad Cæsarem utuntur sermone vernaculo; 5. Regia Majestas Catholica, ut Princeps Imperii & in rebus concernentibus Provincias in Imperio Romano sibi subditas, scribit ad Cæsaream Majestatem Lingua Hispanica; 6. Investituræ Hispanicæ actus & Literæ fiunt & expediuntur in Lingua Latina; 7. Literæ Investiturarum Electoris Trevirensis eduntur etiam sermone Latino; 7. Principes Italiæ, ut & alii, qui Imperii Romani Feuda habent, non modo Investituram Latine petunt & acci-

(1) in den Zusätz. zu dem Teutsch. Staatsr. Tom. 2. p. 337.

(2) in der Abhandl. von den Europ. Hof- und Staats-Sprach. p. 41. sqq.

piunt, sed causas etiam suas in Judiciis Imperii Latine agunt; 9. Regia Majestas Sueciæ acquisivit Feuda Germanica, Sibi, ut Reginæ Sueciæ, Suisque Successoribus, Regibus Regnoque Sueciæ, & ideo 10. Instrumentum Pacis *art. 10. §. exsolvit denique. &c.* exprimit, Investituram debere præstari, ut similes Imperii Vasalli præstant; 11. Cæsareæ Majestatis Ministri contestati sunt, Regiam Majestatem Sueciæ tractatum iri, ut Regia Majestas Catholica in simili casu tractatur; 12. propterea non ita pridem postulata obtentaque sunt ex Imperiali Cancellaria Exemplaria, non modo Investituræ Hispanicæ, sed etiam Literarum, quæ inter Sacram Cæsaream Majestatem & Regiam Majestatem Catholicam in rebus concernentibus Provincias Hispanicas, in Imperio Romano sitas, scriptæ sunt; 13. nunc Regia Majestas Sueciæ offert se ad usum Linguarum in Imperio Romano, vigore aureæ Bullæ & Cæsareæ Capitulationis, receptarum, Latinæ scilicet & Germanicæ, & quidem ut

Latina Lingua vigeat 1. in reciproca Correspondentia, quæ inter Suarum Majestatum Personas publicis Literis, vulgo Canzley-Brieff, instituetur de quibuscunque rebus, etiam de iis, quæ concernunt Provincias Sueciæ in Germania sitas, 2. in Propositionibus Legatorum, qui utrinque mittentur in qualitate coronati Capitis, ut & in Resolutionibus desuper dandis, 3. in Actu & Literis Investiturarum.

Linguæ vero Germanicæ usus potissimum vigeat in reliquis casibus supra non expressis, videlicet cum res Suecicarum Provinciarum incidunt, & harum causa aliquid est sive scribendum ad Regimen Suecicum in supra dictis Provinciis Germanicis & ab hoc vicissim ad Aulam Cæsaream, sive agendum disceptandumque in summis Imperii Dicasteriis.

§. 16.

Regierungs-Sachen.

Was die Kayserliche Gerechtsame in Regierungs-Sachen in Absicht auf auswärtige Staaten anbelangt; so ist die Regel: Der Kayser kan darinn ordentlicher Weise nichts ohne Vorwissen und vorhergehende Bewilligung derer samtlichen Reichsstände verfügen.

Wann dahero z. E. Kaysere Fridensschlüsse mit auswärtigen Machten in der Stille abgehandelt, oder wohl gar formlich geschlossen und hernach bloß dem Reich zur Mitbegnehmigung vorgeleget haben;

haben; so wäre es zu weit gegangen; wie dann auch das Reich Sich bey verschidenen Gelegenheiten ausdrücklich dagegen verwahret hat.

Doch stehet dem Kayser frey, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, mit Auswärtigen auch in Reichs-Angelegenheiten zu handlen, Vorschläge anzuhören, auch wohl zu thun, u. s. w. Nur muß 1. alles unverbindlich seyn, auch 2. sonst nicht zu weit zu des Reichs Nachtheil gegangen werden; es betreffe nun die Materialien selbst, oder die Handlungsweise und die dabey erforderliche Concurrenz derer Reichsstände.

Oeffters veranlasset auch das Reich Selbst den Kayser, an auswärtige Mächten zu schreiben, oder in gewissen Materien mit ihnen zu handlen. Z. E.

Im Augsburgischen Nebenabschid von 1559. §. 8. 9. wird von Kayserlichen Schreiben an Moscau, Spanien, Engelland, Dänemarck, Schweden und Polen wegen der Liefländischen Händel geredet.

Im Augsburgischen Reichs-Abschid *de 1566. §. 12.* wird einiger wegen der Grumbachischen Händel an Spanien, Franckreich, Dänemarck, Polen, Schweden und die Eydgenossenschafft abzulassender Kayserlicher Schreiben gedacht.

Im Erfurtischen Abschid *de 1567. §. 37.* geschiehet ein gleiches.

Anno 1653. 26. Mart. resolvirte das Reich: Daß bey einem expressen Courier an die Königin in Schweden geschriben, und Sie Nahmens des Kaysers und Reichs um Restitution der Hinter-Pommerischen Lande ersuchet werden sollte. Die Abfassung dises Schreibens wurde dem Chur-Maynzischen Directorio anheimgegeben; doch daß das Concept zuforderst in alle 3. Reichs-Collegia zur Verles- und Einbringung nothwendiger Erinnerungen communiciret werde. Ferner wurde beschlossen, damit es keine Difficultäten der Titulatur halber geben möchte, das Schreiben allein im Namen des Kaysers abzufassen, doch der gesammten Stände Gutachten beyzulegen; deßgleichen, daß vor disesmal das Concept nicht in Pleno abgelesen, sondern aus jedem Collegio Einige darzu deputirt werden.

Was An. 1653. an den Kayser wegen Schreiben an Franckreich und Spanien gebracht worden ist, siehe *Lib. 2. Cap. 13.*

Anno 1668. 1. Aug. ersuchte das Reich den Kayser: Daß Er wegen der zwischen dem Schweizercanton Zürch und dem Hochstifft Costanz obschwebenden Streitigkeiten an Zürch schreiben, oder aber belieben möchte, daß solches von seinem Commissario, oder aber im Namen Churfürsten und Stände, geschehen:

Der Kayser schriebe auch darauf den 26sten ejusd. an Zürch.

Anno 1669. den 30. Oct. ersuchte der Reichs-Convent den Kayser, sich der Statt Lübeck bey dem König in Engelland durch bewegliche Schreiben, und in andere ersprießliche Wege, interponendo anzunehmen: Der Kayser bewilligte es auch unter dem 29. Nov.

Anno 1670. 13. Jun. bate darauf der Reichs-Convent den Kayser, auch in Ansehung der Statt Hamburg ein gleiches zu thun.

Anno 1670. ersuchte das Reich ferner den Kayser: Sich in seinem und des Reichs Namen in denen zwischen Franckreich und Lothringen entstandenen Streitigkeiten zu interponiren.

Und so kan freylich auch in einem wahren Nothfall einem Kayser die nach dem Recht der Natur erlaubte Selbst-Vertheidigung nicht abgestrickt werden: Aber 1. muß es ein wahrer und nicht bloß ein angeblicher und selbsterfonnener oder selbst verursachter Nothfall seyn, und 2. auch alsdann nicht mehr in der Sache selbst, noch in der Art und Weise, gethan werden, als der Reichs-Verfassung gemäß ist.

§. 17.

Activ-Gesandtschafften.

Ein Röm. Kayser kan ohne Vorwissen und Genehmigung derer Reichsstände Gesandten von allerley Arten an alle Europäische Machten schicken, welche auch überall als Kayserliche Gesandte paßieren:

Nur muß, wann dises seyn solle, ihr Creditiv, Vollmacht und Instruction, in der Reichs- nicht aber in einer Erblands-Canzley ausgefertiget werden.

Zu Constantinopel aber hat es zwischen denen Kayserlich- und Französischen Gesandten jezuweilen Streit gegeben, weil Franckreich behauptet hat: Die von Wien dahin geschickte Personen seyen keine eigentliche Kayserliche, sondern Ungar- und Oesterreichische, Ministers: Allein, wann diser Grund gelten sollte, würde er auch die meiste Kayserliche Gesandte an allen anderen Europäischen Höfen treffen; weil selbige ebenfalls selten Reichs- sondern ordentlicher Weise des Kaysers Hausangelegenheiten zu besorgen haben.

Wann

Wann ein Kayserlicher Großbottschaffter an den Türckischen Hof nach Constantinopel geschickt wird, hält er bey seiner Abreise einen solennen Auszug, und bey der Zurückkunfft einen solennen Einzug. (1)

Wie dergleichen Röm. Kayserliche Groß-Bottschaffter von der Ottomannischen Pforte auf der Hinreise, in dem da seyn, und in der Rückreise behandelt werden, davon kan man theils LüNIGEN (2) nachsehen, theils hat man eigene Beschreibungen davon im Druck.

Die Röm. Kayserliche und Türckische Gesandte vom ersten Rang werden auf denen Gränzen gegen einander ausgewechselt, und dabey ein genaues Ceremoniel beobachtet. (3)

Von dem Ceremoniel, welches die Kayserliche Gesandte rc. von allen Classen an denen Höfen anderer unabhängiger Prinzen und Staaten geniessen, ist überhaupt so vil zu wissen, daß die Kayserliche und alle Königliche einander darinn ganz gleich gehalten werden.

Eines Kayserlichen Ambassadeurs am Französischen Hofe An. 1718. gehaltenen Einzug schlage man anderwärts (4) nach.

So auch von einem Streit, so sich sich bey der Tauffe eines Kindes des Kayserlichen Gesandtens am Französischen Hofe Anno 1687. ereignet hat. (5)

Wie der König in Preussen An. 1716. einem Kayserlichen Abgesandten Audienz ertheilet habe, ist auch beschriben. (6)

Das zu Rom Anno 1708. und 1714. gegen Kayserliche Gesandte beobachtete Ceremoniel ist an unten (7) angezeigtem Ort zu lesen.

Die Eydgenossen haben auch ein gewisses Ceremoniel, wie denen Kayserlichen an sie abgeordneten Ministern nach deren verschidenen Graden begegnet wird. (8)

Indessen hat es doch auch nicht an vilen Streitigkeiten gefehlt, welche die Kayserliche Gesandte von verschidenen Classen da und dorten

(1) v. LüNIG l. c. pag. 1597. sqq.
(2) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 1597. sqq. add. mein Staatsrecht, Tom. 3. p. 103. und die Zusäze p. 333.
(3) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 103. sqq.
(4) im T. Staatsrecht, T. 3. p. 174.
(5) in meines l. Sohns klein. Schrifft, Tom. 3. p. 324.
(6) v. Staatsr. l. c. pag. 173.
(7) In meinem T. Staatsrecht, Tom. 3. p. 170. 171.
(8) St. Recht, l. c. pag. 170.

ten gehabt haben; davon LÜNIG(1) und mein Teutsch. Staats-recht (2) umständlichere Nachricht ertheilen.

Bey dem Nimwegischen Fridens-Congreß hatten die Kayserliche Gesandte wegen des von Franckreich suchenden Vorzugs vor andern gecrönten Häuptern und der Gleichheit mit denen Kayserlichen vil zu thun; auch bekamen die Kayserliche mit denen Englischen Mediatoren Ceremoniel-Streitigkeiten.

Bey dem Ryßwickischen Fridens-Congreß machte die abermalen von denen Franzosen gesuchte Gleichstellung mit denen Kayserlichen vilerley Händel, besonders wegen des Sizens an der Conferenz-Tafel, des Plazes der Carossen, eines eigenen Zimmers, der Unterredung mit den Franzosen, des Rangs des zweyten rc. Gesandtens, der Gleichheit zwischen ihnen, der Besuchung, des Absteigens vor der Thüre, und endlich noch der Unterschrifft:

Auch bekamen die Kayserliche wieder Rang-Streitigkeiten mit dem Schwedischen Mediateur.

Bey denen Rastattischen Fridens-Handlungen betrugen sich die Kayserliche und Französische ziemlich fridlich; wiewol jeder Theil auf seiner Huth stunde.

Bey Unterzeichnung der Quadrupel-Allianz An. 1720. gabe es Streit zwischen dem Kayserlichen Gesandten vom zweyten, so dann denen Französisch- und Spanischen vom ersten Rang; wiewol endlich der Kayserliche, weil sie alle nur als Plenipotentiarii unterschrieben, den Plaz behielte.

Mit denen Gouverneurs der Statt Rom hatten die Kayserliche Gesandte An. 1696. und 1710. Streit; wiewol der Kayser zulezt bey geistlichen Functionen darinn nachgab.

Zwischen einem Kayserlichen Residenten und einem Königlich-Preußischen Envoyé entstunde Anno 1701. ein Rang-Streit an dem Kön. Dänischen Hofe.

Wie man an dem K. Französischen Hofe der Gemahlin eines Kayserlichen Ambassadeurs Anno 1635. und 1718. begegnet habe, ist an verschidenen Orten (3) zu lesen.

So

(1) im Theatr. Ceremon. Tom. 2.
(2) Tom. 3. p. 88. sqq. und in den Zusäz. Tom. 2. p. 333.
(3) in meinem T. Staatsrecht, Tom. 3. p. 175. und meines l. Sohns klein. Schrifft. Tom. 3. p. 185.

So auch an dem lezteren Ort, wie zu Rom eines abwesend geweßten Kayserlichen Ministers Gemahlin ein solennes Festin gegeben habe (1); was eines Kayserl. Gesandtens allda Gemahlin mit denen Römischen Dames für einen Rangstreit gehabt (2); was man einer zu Venedig durchpaßirten Gemahlin eines Kayserlichen Gesandtens für Höflichkeit erwisen (3); von der Kayserl. Gesandten Gemahlinnin Betstuhl (4); von ihren Vorzügen bey Kirchen-Solennitäten (5) und von Beschenckung derselbigen (6).

§. 18.

Paßiv-Gesandtschafften.

Hinwiederum senden auch alle andere Europäische unabhängige Regenten und Staaten Gesandten von allerley Characters allein an den Kayser und Dessen Hof, und nicht zugleich auch an die Reichsstände, welche solches gerne geschehen lassen; doch unter gewissen Einschränckungen.

Dann 1. wollen die Reichsstände nicht leiden, daß der Kayser fremden Gesandten an seinem Hof etwas einraume, welches denen Reichsständen und ihren Gesandten nachtheilig wäre.

Als (7) nemlich Kayser Ferdinand II. Anno 1636. denen Venetianischen Gesandten an seinem Hof den Rang vor denen Churfürstlichen zusprache, sezten die Churfürsten alsogleich eine Stelle deßwegen in die Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinands III.

Sie waren aber auch damit nicht vergnügt, sondern rückten des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation eine Cassations-Clausul des Kayserlichen Decrets ein:

So gar brachten sie es mit in das Project einer beständigen Wahl-Capitulation.

Deme gemäß lautet es auch noch in Kayser Josephs II. Capitulation Art. 3. §. 20. „Nachdeme sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen, Gesandte,

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. Tom. 3. p. 208.
(2) l. c. pag. 217.
(3) ibid. p. 276.
(4) l. c. pag. 298.
(5) ibid. p. 300. 301.
(6) l. c. pag. 326. 327. 328.
(7) v. Meine Anmerck. zur Capit. K. Carls VII. Part. 1. p. 149. sq.

sandte, und zwar dise unter dem Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich, zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Präcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten: = = Und sollen = = dise (der Churfürsten Gesandten) allen andern auswärtiger Republiquen Gesandten = = ohne Unterschid vorgehen."

2. Erinnerten die Fürsten An. 1658. Daß der auswärtigen Potentaten und Republiquen Gesandten auf Reichs-Conventen keine Leibgarden, noch mit Büchsen, und sonsten allerhand ungewöhnlichen Gewehren, bewaffnete Diener und Suite, zu gestatten seyen.

Es wurde auch darauf in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 28. §. 2. versehen: Der Kayser wolle nicht zulassen, daß auswärtiger Gewälte Bottschafften am Kayserlichen Hof rc. mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

In Religions-Sachen (1) ist dises besondere an dem Kayserlichen Hof, daß die Reichs-Hofräthe, wie auch die darzu gehörige und unter der Reichs-Hofräthlichen Gerichtbarkeit stehende Personen, Evangelischer Religion, nicht nur bey denen ihrer Religion zugethanen Gesandten auswärtiger Machten derselbigen Gottesdienst beywohnen, sondern auch alle Ministerial-Handlungen durch derselbigen Gesandtschaffts-Predigere verrichten lassen dörffen; wo hingegen die übrige am Kayserlichen Hof anwesende Evangelische zwar auch den Gottesdienst und Abendmal mit-geniessen dörffen, die Trauungen und Tauffen aber bey denen Catholischen verrichten lassen müssen.

Dem Rußischen Gesandten, welchem das Venerabile begegnete, wurde einst unter Kayser Leopolden von dem Pöbel ungebührlich begegnet; er erhielte aber Genugthuung deßwegen. (2)

Des Königlich-Preußischen Gesandtens Gemahlin wurde Anno 1730. bey gleicher Gelegenheit insultirt; der Kayserliche Hof aber verschaffte gleichfalls Genugthuung. (3)

Wie der Röm. König Carl VI. Anno 1711. zu Mayland einen

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 10. p. 215. sqq.
(2) v. RINCKS Leben Kayser Leopolds, p. - -
(3) v. Meines l. Sohns kleine Schrifft. Tom. 3. p. 302.

nen Päbstlichen Legatum à latere behandelt habe, ist von mir anderwärts (1) umständlich erzählet worden.

Von dem Betragen des Kayserlichen Hofes gegen Türckische Gesandten von verschidenen Gattungen findet man beym LüNIG (2) Nachricht, besonders auch, was ihnen täglich an Geld und Naturalien gereichet wird.

Der Pabst und die Republic Venedig halten beständig am Kayserlichen Hof Gesandte vom ersten Rang: Die andere Höfe handlen darinn nach Belieben, und kommt offt in vilen Jahren kein Gesandter vom ersten Rang dahin:

Was für fremde Gesandte und von was Character sich jeden Jahres allda aufhalten, ist aus dem jährlichen Franckfurtischen genealogischen Handbuch zu ersehen.

Der Venetianische Ambassadeur wird alle drey Jahre abgewechselt: Wann aber ein neuer Kayser erwählet wird, ist die Republic schuldig, eine ausserordentliche, aus drey Personen, (darunter doch der ohnehin allda stehende Bottschaffter mit begriffen wird,) bestehende Gratulations-Gesandtschafft abzuschicken.

Der Johanniter- oder Malthesser-Orden hat auch das Recht, einen Gesandten vom ersten Rang an den Kayserlichen Hof zu schicken; doch wird zwischen demselben und denen Königlichen Ambassadeurs in vilen Stücken ein Unterschid gehalten.

Wann Könige, so zugleich Reichsstände seynd, Gesandte an den Kayserlichen Hof schicken, wird allda ein Unterschid gemacht, ob sie von ihrem Herrn in der Eigenschafft eines Königs, oder eines Reichsstandes, abgesandt werden; lezteren Falles erhalten sie das Tractament Königlicher Gesandten nicht.

Wegen der an den Kayserlichen Hof kommenden Ambassadeurs und deren offentlichen Einzugs, auch offentlichen Ankunffts- und Abschids-Audienzien, hat es sein besonderes beschwerliches Ceremoniel, (3) worinn aber manches nach und nach abzukommen scheinet.

Gegen denen Gesandten vom zweyten Rang beobachtet der Kayserliche Hof durchaus kein Ceremoniel, sie mögen geschickt seyn von

(1) im Teutsch. Staatsrecht. Tom. 3. p. 156.
(2) im Theatr. ceremon. Tom. 2. p. 1567. sqq. 1579.
(3) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 139. sqq. und die Zusäz. Tom. 2. p. 342. sqq.

von wem sie wollen: Indessen werden doch derer angesehenen Höfe Gesandten vor denen übrigen auf mancherley Weise sonst distinguirt.

Der Holländische Resident am Kayserlichen Hof beschwerte sich Anno 1671. daß man ihme den Eingang in die Kayserliche Geheime Raths-Stube versagte: Der Kayserliche Hof wollte aber nicht nachgeben. (1)

Gegen denen Gemahlinnin fremder Gesandten beobachtet der Kayserliche Hof gar kein Ceremoniel. (2)

Von Beschenckung eines am Kayserlichen Hof gestandenen Spanischen Bottschaffters Gemahlin Anno 1670. siehe LüNIGEN. (3)

Ferner hat der Kayserliche Hof schon jezuweilen mit denen an seinem Hof befindlichen fremden Gesandten Streit bekommen; und zwar

1. Wegen der von dem Kayserlichen obrist-Hofmarschall-Amt prätendirenden Obsignation und Resignation eines an dem Kayserlichen Hofes versterbenden Gesandtens Effecten.

Wegen der Sperr oder Obsignation des An. 1719. am Kayserlichen Hof verstorbenen Königlich-Schwedischen Residentens gabe es Streitigkeiten mit dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallen-Amt. (4)

Die General-Staaten der vereinigten Niderlande instruirten daher ihren Gesandten am Kayserlichen Hof auf einen sich also zutragenden Fall, der auch dem Kayserlichen Hof und anderen Gesandten Nachricht davon ertheilte. (5)

2. Ingleichem will das Kayserl. Obrist-Hofmarschallen-Amt sich der Gerichtbarkeit über die einen Exceß begehende, zu denen auswärtigen Gesandtschafften gehörige, Personen anmassen.

Zu Wien wurde Anno 1721. ein Bedienter des Königlich-Schwedischen Abgesandtens von der Rumorwacht in Arrest genommen und wollte ihme nicht ausgelifert werden; worüber er sich hernach offentlich beschwerte. (6)

Die

(1) mein T. Staatsr. l. c. pag. 135.
(2) v. St. R. l. c. pag. 156.
(3) im Theatr. ceremon. Tom. 2. p. 526.
(4) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 6. p. 184.
(5) ibid. pag. 184.
(6) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 6. p. 188.

Die auswärtige Staaten haben aber dißfalls ein unbetrügliches Hülffsmittel in ihrer eigenen Hand: Sie dörffen nemlich nur erklären, daß sie es mit denen an ihren Höfen sich befindenden Röm. Kayserlichen Gesandten und deren Gefolg eben so halten würden, wie man denen Ihrigen an dem Kayserlichen Hof begegne.

Von Fortschaffung auswärtiger am Kayserlichen Hof gestandener Gesandten hat mein l. ältester Sohn (1) gehandelt.

§. 19.

Aßistenz.

Der *Kayser* verspricht 1. in seiner **Wahlcapit.** Art. 4. §. 2. Er wolle Sich *aller* Aßistenz, daraus dem Reich Gefahr und *Schaden entstehe*, gänzlich enthalten:

Dises ist nun ohne Zweifel active und passive zu verstehen, daß Er *nemlich* weder dergleichen Anderen leisten, noch auch von Ihnen annehmen wolle.

2. Heißt es jedoch auch §. 5.: „Wo Wir aber des Reichswegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.“

§. 20.

Bündnisse.

Noch vor Errichtung der formlichen Kayserlichen Wahlcapitulationen wurde Anno 1495. in der Handhab. des Landfrid. §. 7. versehen: Der Kayser solle kein Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewälten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zuwider seyn möchten.

Und nun ist in der **Wahlcapit.** Art. 4. §. 2. versehen: Der Kayser solle und wolle von des Reichs wegen kein Bündniß mit den benachbarten christlichen Gewälten machen; es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens. v. *Lib.* 2. *Cap.* 5.

So dann heißt es Art. 6. §. 2. „Wann Wir auch künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden; so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Innhalt des Instr. Pacis.“

Der Kayserliche Hof hat im vorig- und jezigen Jahrhundert bald mit auswärtigen Machten, bald mit einigen einzelnen Reichs-Craysen und Reichsständen, allerley Bündnisse geschlossen, welche

 ihre

(1) in seiner klein. Schrifft. 8. Band, S. 461.

ihre Absicht einer Seits auf das Reich und anderer Seits auf auswärtige Machten hatten, und wobey offenbar der Kayser nicht nur als Regent seiner Erblande, sondern auch würcklich mit als Kayser, gehandelt hat:

Dises nun ist, wann es den wahren Zweck hat, das Reich gegen fremden Gewalt zu schüzen, oder die innere Ruhe im Reich zu erhalten, so gar nicht der Wahlcapitulation entgegen, daß es vilmehr dem Sinn und Art. 2. §. 1. derselbigen gemäß, und um so nöthiger ist, weil bey dem Reichs-Convent alles sehr langsam hergehet, und offt in langer Zeit kaum, oder auch gar nicht, zu einem Schluß zu gelangen ist.

Verschidene von dem Kayser, Spanien und Holland mit mehreren Reichsständen An. 1674. und 75. errichtete Allianzen kommen unten *Lib. 4. Cap. 2.* vor; denen ich zur Probe noch folgende Beyspile hinzuthun will. (1)

Anno 1668. 6. (16.) Maj. alliirte Sich der Kayser mit Schweden.

Anno 1671. 1. Nov. machten der Kayser und Franckreich eine fatale Allianz.

Anno 1672. 25. Jul. alliirten Sich der Kayser, Chur-Brandenburg und die vereinigte Niderlande.

Anno 1673. 30. Aug. schlosse der Kayser eine Allianz mit denen General-Staaten gegen Franckreich.

An. 1682. 28. Febr. accedirte der Kayser der zwischen Schweden und denen vereinigten Niderlanden Jahres zuvor errichteten Allianz.

Den 10. Jun. machte er die Laxenburgische Allianz mit dem Fränckisch- und Ober-Rheinischen Crays, nebst einigen anderen mit denselben alliirten Ständen.

Und den 12. Oct. kame eine eigene Allianz zwischen dem Kayser und Schweden zu Stand.

Anno 1683. schlosse der Kayser mit Herzog Ernst August zu Braunschweig, wie auch Bischoffen Osnabrück, wie auch mit Chur-

(1) Wer wissen will, wo er die künfftig in disem Werck anzuführende Tractaten antreffen könne, der schlage nur des GEORGISCH *Regesta chronologico-diplomatica* unter denen angezeigten Jahren nach.

Chur-Bayern einen Tractat zur Vertheidigung des Reichs wider alle Gewalthätigkeiten und Fridensbrüche.

Anno 1686. 29. Jun. (9. Jul.) schlosse der Kayser den Augsburgischen Associations-Receß, als Kayser, und wegen seines Hauses, mit Spanien wegen des Burgundischen Crayses, mit Schweden wegen seiner Reichslande, mit Chur-Bayern, für sich und den Bayrischen Crays, mit dem Fränckischen Crays, mit dem Herzoglichen Hause Sachsen, so dann mit denen disseits Rheins gelegenen Ober-Rheinischen Crays, auch darzu concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Ständen.

§. 21.

Vermittelungen.

Die Kaysere haben Sich auch verschidene male als Mediateurs in Streitigkeiten zwischen Auswärtigen gebrauchen lassen, zumalen wann das Reich oder einzelne Reichsstände gewisser massen mit dabey intereßirt waren:

Und zwar haben Sie dergleichen Mediationen bald allein übernommen, bald in Gemeinschafft mit Andern.

Anno 1689. übernahmen der Kayser, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, die Vermittelung in denen Streitigkeiten zwischen Dänemarck und Holstein-Gottorff.

Anno 1713. wollte der Kayser einen Mediateur zwischen denen in dem Nordischen Krieg verwickelten Mächten auf einem zu Braunschweig anzustellenden Congreß abgeben: Die Sache kame aber nicht zu Stande.

§. 22.

Garantien.

So haben auch die Kaysere schon die Garantien über Tractaten übernommen, so zwischen Auswärtigen allein, oder zwischen Ihnen und dem Reich, oder Ihnen und einzelnen Reichsständen, geschlossen worden seynd.

So ist der Kayser eben so wohl Garant des Münster- und Osnabrückischen Fridens, als Franckreich und Schweden.

Anno 1666. wurde der Kayser ersucht, die Garantie des Clevischen Fridens zwischen denen vereinigten Niderlanden und dem Hochstifft Münster zu übernehmen.

Als auch der Kayser Sich An. 1671. mit Franckreich alliirte, geschahe es unter dem Vorbehalt, daß diser Garantie des Clevischen Fridens dadurch im geringsten nichts präjudicirt seyn solle.

Und

Und in der Anno 1672. zwischen dem Kayser, Chur-Brandenburg und den vereinigten Niderlanden geschlossenen Allianz versprache der Kayser, zur Garantie des Clevischen Fridens, 12000. Mann mit den Brandenburgischen Trouppen zu conjungiren.

Anno 1674. wurde der Kayser abermals ersucht, den zwischen denen vereinigten Niderlanden und dem Bischoffen zu Münster geschlossenen Friden zu garantiren:

Und bald hernach auch den zwischen Chur-Cölln und denen vereinigten Niderlanden.

Anno 1682. versprachen der Kayser und Schweden einander: Ihre durch den Westphälisch- und Nimwegischen Friden erlangte Länder sich auf die abgeredte Art beschützen zu helffen 2c.

§. 23.

Frembde innere Verfassungen.

Es ist auch nicht ohne Exempel, daß Kaysere, (ob gleich freylich eigentlich in Qualität als Regenten ihrer Erblande,) Sich in die innere Staats-Verfassung auswärtiger Reiche gemenget haben. Z. E.

Der Kayser und Chur-Brandenburg verglichen sich Anno 1686. 7. Maj. Sie wollten wegen Polen besorgt seyn, daß disem Reich die freye Wahl aufrecht verbleibe.

§. 24.

Religion.

In die zwischen denen Kaysern und auswärtigen Machten geschlossene Tractaten ist jezuweilen etwas von Religions-Sachen eingeflossen, z. E.

In der Allianz zwischen dem Kayser und Schweden von 1668. wurde Art. 20. bedungen: Wann dem Feind etwas abgenommen werde, solle die Religion in statu quo verbleiben.

Und so seynd auch in dritter resp. Auswärtiger Tractaten Stellen zu befinden, welche den Kayser in Absicht auf das Religionswesen betreffen. Z. E.

Schweden und Chur-Brandenburg verglichen sich Anno 1686. was mit dem Kayser in Religions-Sachen gehandelt werden solle.

§. 25.

Justiz.

Von Justiz-Sachen, welcher wegen zwischen dem Kayser und Auswärtigen etwas verhandelt worden ist, geben der Rastatt- und Badische Fride von 1714. und der Wienerische von 1738. Proben an

an die Hand, indeme darinn von Franckreich bedungen worden ist, daß der Kayser gewissen Italiänischen Fürsten wegen einiger unten *Lib. 5. Cap. 2.* vermeldeten Ansprüche schleuniges und unpartheyisches Recht angedeyhen lassen wolle.

§. 26.

Lehen. Von allerley Reichs-Lehens-Sachen, so zwischen dem Kayser und auswärtigen Mächten, oder auch nur denen lezteren unter Sich, verhandelt worden seynd, siehe *Lib. 2. Cap. 9.*

§. 27.

Militare, Camerale, Policey, Gnadensachen.

1. Von denen Kayserlichen Rechten bey denen auswärtigen Mächten im Reich gestattenden Werbungen, siehe *Lib. 2. Cap. 10.*

2. Solle der Kayser kein fremdes Kriegsvolck ins Reich führen, oder führen lassen: Wahlcap. Art. 4. §. 7.

3. Hingegen solle Er auch das (Teutsche) Kriegs-Volck ohne Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung nicht ausserhalb des Reichs führen. *ibid.* §. 8.

add. §. 32.

Anno 1672. vereinigten Sich der Kayser und Chur-Brandenburg: Daß Sie nicht zugeben wollten, daß, denen Reichsconstitutionen zuwider, denen Auswärtigen in Werbungen, Durchzügen und Einquartierungen im Reich nachgesehen würde.

Von Sachen, so in das Cameral-Wesen einschlügen, gehet mir jezo nichts bey, das zwischen dem Kayser und auswärtigen Mächten, oder disen unter Sich, aber in Rücksicht auf den Kayser, verhandelt worden wäre.

Von Münz- Post- Handlungs- und anderen Policey-Sachen, so der Kayser allein und ohne das Reich mit auswärtigen Mächten als Kayser verhandelt hätte, kan ich auch nichts sagen.

In der Kayserl. Wahlcapit. Art. 22. §. 1. stehet zwar: Die Fürstliche, Gräfliche, auch andere Dignitäten, sollen auf allen Fall allein denen von dem Kayser ertheilet werden, die im Reich gesessen seyen:

Indessen werden doch auch vilfältig Auswärtige damit beehret.

§. 28.

Betragen gegen Auswärtige.

Ueberhaupt muß ein Kayser in seiner Wahlcapit. Art. 4. §. 2. ver-

versprechen: „Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte fridlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursache geben, 2c.„

Ferner heißt es: Er wolle kein Gezänck inn- und ausserhalb des Reichs von Desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, ohne des Reichs, oder wenigstens der Churfürsten, Vorwissen, Rath und Bewilligung.

§. 29.

Beschwerden über den Kayser,

Wann auswärtige Machten Beschwerden über den Kayserlichen Hof zu führen haben, gibt es verschidene Arten, selbige anzubringen und zu behandlen; nemlich

1. An dem Kayserlichen Hof selbsten. Solchen Falles gehet es so dann den gewöhnlichen Gang, wie souveraine Staaten mit einander zu handlen pflegen.

2. Oder der auswärtige Regent oder Staat wendet sich an den Reichs-Convent, und verlanget, dem Kayser Vorstellung zu thun, oder dem sich für beleidiget ansehenden Theil beyzustehen, oder die Garantie zu leisten, u. d.

3. Oder die Beschwerden werden bey Fridens- und anderen offentlichen Congressen angebracht; davon besonders die Westphälische Fridens-Handlungen ausnehmende Beyspile an die Hand geben.

4. Oder man machet die Beschwerden durch öffentliche Manifeste, u. d. kund.

5. Oder man bringt dieselbige an dritten Höfen an, und bittet um deren Rath, Vermittelung oder Beystand.

§. 30.

und des Kaysers über Andere.

Und auf eben dise Weise wird es dann auch gehalten, wann der Kayser noch zur Zeit allein, und ohne Zuthun des Reichs, Klagen über andere auswärtige Machten zu führen hat.

Bringet der Kayser die Sache an den Reichsconvent; so ist es nicht allemal von einerley Würckung: Dann zuweilen nimmt das Reich Theil daran, und es entstehet so dann daraus eine gemeinsame Beschwerde des Kaysers und des Reichs; davon *Lib. 2.* das mehrere folgen wird:

Manchmalen aber hört es auch das Reich so an, und der Kayser

ser kan es nicht dahin bringen, das Dasselbe einen Schluß nach seinem Sinn abfassete.

Anno 1727. 17. Mart. liesse der Kayser aus Gelegenheit der wegen der Ostendischen Handlungsgesellschafft entstandenen Händel ein Commißions-Decret an das Reich ergehen, welches am Ende also schliesset: Der Kayser versehe Sich gänzlich, es würden samtliche Reichsstände der Sachen wahre Beschaffenheit recht beherzigen, und alles dasjenige mit vorkehren helffen, was zu Vertheidigung der Kayserlichen beleidigten Person, Ehre und Würde, wie auch zu Beschüzung des hohen Ansehens des Reichs und Dessen samtlicher Glider, nicht weniger zu Ruhe und Wohlfahrt aller und jeder darzu gehöriger Landen und Provinzien, gedeylich seyn könne, damit sonderlich das Röm. Reich diß- und jenseits der Alpen, in Niderland und gegen Norden, in Ruhe und Einigkeit erhalten, aller fremder Gewalt abgetriben, wider diejenige, so des Reichs innerliche Ruhe und Wesenheit des Vaterlandes zu stöhren vorhaben, Reichs-Constitutionsmäßig verfahren, und alles, was zu Bevestigung des innerlichen Bandes zwischen Haupt und Glidern ersprießlich, vorgekehret werden möge, rc.

Das Reich resolvirte aber nichts darauf.

Nachdeme ferner An. 1729. der Sevilische Tractat geschlossen worden ware, beschwerte sich der Kayser An. 1730. 22. Mart. sehr darüber bey dem Reich, mit dem Anhang: Er versehe Sich gänzlich, wo, gegen besseres Verhoffen, der Ruhestand in Italien, oder seinen Erbkönigreichen und Landen, wegen Beschüzung des Reichs und Dessen Rechten, feindselig wollten angefallen werden, daß Er in einer so gerechten Sache von dem gesammten Reich auf das kräfftigste würde unterstüzet werden; wie dann ein standhaffter recht teutsch gesinnter allgemeiner Schluß des Reichs das sicherste, wo nicht einige, Mittel seyn würde, allen fremden Lust und Gewalt gegen die Kayserliche und des Reichs Rechte und Hoheiten, (davon die weit- aussehend- und gefährlichste Folgen gar leicht vorzusehen seyen,) mit teutschem Herzen und Muth abzuhalten und zu vertheidigen rc.

Es gienge aber wiederum, wie das vorige mahl.

§. 31.

Von Gewaltthätigkeiten, Violirung des Gebiets und Repressalien, ist mir wiederum nichts wissend, was sich zwischen dem Kayser

Gewaltthätigkeiten.

ser und Auswärtigen, oder Disen unter sich in Absicht auf den Kayser, zugetragen hätte; ausser was *Lib. 2. Cap. 14.* bey einer anderen Gelegenheit von Beschwerden der Graubündter über den Kayser vorkommen wird.

§. 32.

Krieg rc.

Noch vor Errichtung Kayserlicher Wahlcapitulationen wurde in der Handhab. des Landfrid. *Anno 1495. §. 7.* verglichen: Der Kayser wolle, ohne Wissen und Willen gemeiner jährlichen Versammlung, keinen Krieg oder Vehde anfangen.

Und nunmehro müssen alle Kaysere in Ihrer Wahl-Capitulation Art. 4. versprechen:

1. §. 2. Sie wollen das Reich in keine fremde Kriege impliciren:

2. *ibid.* Sie wollen keine Vehde noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von Desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen; es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens rc. v. *Lib. 2. Cap. 15.*

3. Wie der Kayser Sich während eines Reichskrieges gegen Auswärtige bezeugen solle, gehöret eigentlich nicht hieher.

Kayser Leopolden wurde in seiner Wahlcapit. Art. 13. einbedungen: Daß Er Sich nicht in den zwischen Franckreich und Spanien in den Niderlanden und Italien annoch währenden Krieg mengen solle, weder als Röm. Kayser, noch von seines Hauses wegen.

Anno 1671. versprache der Kayser an Franckreich: Wann sich ein Krieg ausser denen Reichscraysen und Lehen des Reichs oder der Reichsstände zwischen Franckreich eines Theils, und Engelland oder Schweden, oder den vereinigten Niderlanden anderen Theils, erheben sollte, wolle der Kayser Sich in solchen Krieg nicht mengen, noch einiges Bündniß mit des Königs Feinden machen, oder ihnen sonst im geringsten beystehen: Doch solle dadurch denen Bündnissen, welche der Kayser zur Defension des Reichs und seiner Erblande, wie auch der König zur Defension seines Königreichs, bereits gemacht habe, nichts derogirt seyn.

Ins besondere ist wegen des Kaysers etwa habender Hülffs-Völcker in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 4. §. 15. u. f. eine umständliche Vorsehung beschehen; nemlich: Sie sollen nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Chur-

für-

fürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe fürohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche Völcker im Marsch und im Feld für den landläuffigen Preis, und durch ihr eigen Commissariat, leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen: Es sollen also dise Völcker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung, sich anweisen lassen; so sich gleichsfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feldcanzleyen verstehe: Welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen derer durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kauffleuten in Reichsstätten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichsconstitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen seye.

Was Anno 1735. wegen der von Kayser Carl VI. von Rußland erhaltenen Hülffs-Völcker paßiret seye, habe ich schon anderwärts (1) erzählt.

Kayser Carl VII. liesse Anno 1742. 11. Aug. (2) durch ein Commißionsdecret dem Reich die Ursachen anzeigen, wodurch Er bewogen worden seye, von der Cron Franckreich eine anderweite Absendung einer Hülffsarmee zu verlangen; mit der Versicherung, daß sothane Hülffsvölcker, auf vorgängige Reichssazungsmäßige Requisition, ohne der Reichsstände geringste Belästigung, ihren Durchzug durch die treffende Reichslande nicht nur in bester Mannszucht nehmen, sondern auch allenthalben sich im freyen Felde lagern, und die verlangende Bedürffnissen baar bezahlen würden.

Was aber im Nov. und Dec. 1744. zwischen Kayser Carl VII. und vilen Reichsständen vorgegangen ist, als die Franzosen, in der Eigenschafft Kayserlicher Hülffsvölcker, in besagter Reichsstände Landen die Winterquartiere nehmen, und (wie man glaubte,) dieselbe dadurch von der Neutralität bey damaligem Krieg abbringen wollten, ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen: Der bald darauf erfolgte Tod des Kaysers gabe jedoch der Sache eine andere Wendung.

(1) im Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 850. und 965.
(2) v. THUCELII Acta Comit. 1742. p. 227.
(3) in der Europ. Staatscanzl. 88. Th. 692. S. 90. Th. 244. S.

Und was in dem lezten Teutschen Krieg wegen derer, eigentlich nicht dem Kayser, sondern Dessen Frau Gemahlin, zu Hülff gekommener Französischer Völcker auf dem Reichstag pro & contra vorgekommen ist, ruhet noch in frischem Angedencken, und ist aus der neuen Europäischen Staatscanzley ersichtlich.

Von Subsidien, die der Kayser gezogen hat, kan dises zur Prob dienen.

Anno 1672. 25. Jul. versprachen die vereinigte Niderlande dem Kayser für 24000. Mann, so Er parat halten wollte, monathlich 45000. Rthl. und für eine geringere Anzahl nach Proportion, zu zahlen.

Und An. 1673. 30. Aug. versprachen die General-Staaten dem Kayser wiederum monathlich 45000. Thl. Subsidien.

§. 33.

Fride. Wie der Kayser bey Schliessung eines Fridens nach einem von Reichs-wegen geführten Krieg Sich bezeugen solle, siehe *Lib. 2. Cap. 15.*

Anno 1683. 6. Febr. verbanden Sich der Kayser, Schweden, Spanien und die vereinigte Niderlande zu Handhabung des Westphälisch- und Nimwegischen Fridens.

Und An. 1682. verglichen Sich der Kayser und Schweden: Wann sich ein Streit wegen Auslegung des Westphälischen oder Nimwegischen Fridens erhebe, oder denenselben zuwider gehandelt werde, wollen Sie alle Mittel anwenden, dem Uebel bey Zeiten zu steuern, und, wann solches nichts helffe, wider die Aggressores der Conföderation mit Rath und That nach Beschaffenheit der Gefahr agiren.

§. 34.

Kayserin. Von eines Röm. Kaysers Gemahlin weiß ist fast nichts zu sagen, so sich hieher schickte.

Kayser Franzens Gemahlin ware regierende Königin in Ungarn und Böhmen; sezte aber dennoch in ihrer Titulatur die Kayserliche der Königlichen vor, da Sie vor der Erwählung Ihres Gemahls zum Kayser Ihre angebohrene Titulatur der von Ihrem Gemahl herrührenden vorgesezet hatte.

Sie bekame auch von Jedermann den sonst ungewohnlichen Titul: „Kayser-Königliche Majestät.„

Der

Der Pabst gibt der Gemahlin eines von Ihme noch nicht gecrönten Kaysers die unschickliche Titulatur: In Romanorum Imperatricem *Electæ*.

Czaar Peter in Rußland gabe der verwittweten Röm. Kayserin Anno 1711. nur: Serenitas Vestra; dahero das Schreiben mit Protestation angenommen wurde, in Hoffnung, daß man es künfftig besser machen werde.

Zweytes Capitel.

Von Sachen, welche den Römischen König betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Wahl, 2c. §. 3. Erkennung. §. 4. Titul. §. 5. Rang.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

NETTELBLADTS (Dan.) Abhandlung von dem Range des Römischen Königs in Ansehung auswärtiger Europäischer Potenzien; in den Hallisch. Anzeig. 1751. *num.* 26. 27. (1)

§. 2.

Wahl, 2c.

Von dem Verhältniß eines Römischen Königs, oder Teutschen Thronfolgers, gegen auswärtigen Mächten lässet sich sehr wenig sagen.

Als der Kayserliche Prinz Maximilian I. An. 1486. zum Römischen König erwählet wurde, suchte Franckreich es zu hintertreiben: Erreichte aber seinen Zweck nicht. (2)

Nach Erwählung des Röm. Königs Maximilians II. Anno 1562. meldete sein Herr Vater, Kayser Ferdinand I. dem Chur-fürst-

(1) v. Hallisch. Beytr. zur Jurist. Histor. Tom. 1. p. 25.

(2) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. p. 282.

fürstlichen Collegio: Es hätten auch andere Potentaten solche Würde gern haben wollen.

Um das Jahr 1688. suchte der König in Franckreich an einigen Churfürstlichen Höfen es durch gute und böse Worte dahin einzuleiten, daß der Dauphin zum Römischen König erwählet werde: Als es aber damit nicht fortwollte, mag es mit eine Ursach des bald darnach ausgebrochenen und mit gröster Grausamkeit geführten Krieges gewesen seyn; wodurch jedoch nur die Wahl des Röm. Königs Josephs I. beförderet wurde. (1)

Im übrigen schläget das Cap. 1. von der Wahl und Crönung eines Röm. Kaysers gesagte auch hier an.

§. 3.

Erkennung.

Weil bey der Röm. Königs-Wahl Ferdinands III. An. 1636. der gefangene Churfürst zu Trier und der geächtete Churfürst zu Pfalz ausgeschlossen worden waren; so nahme Franckreich daher Gelegenheit, den König eine Zeitlang nicht dafür zu erkennen.

§. 4.

Titul.

Ein Röm. König bekommt vor allen gecrönten Häuptern und Freystaaten das Ehrenwort: Majestät.

§. 5.

Rang.

Der Röm. König will den Rang von allen anderen würcklich regierenden Königen haben; der Röm. König Joseph I. nahme ihn auch Anno 1703. am Kayserlichen Hof über seinen zum König in Spanien erklärten Bruder Carl III.

Andere Höfe werden aber wohl dises als eine Haussache ansehen, und nicht als einen Actum possessorium wollen gelten lassen;

Es wird auch wohl schwerlich sich jemalen der Fall ereignen, da es dißfalls zum Streit kommen könnte.

Herr H. R. von SELCHOW (2) meinet: Das Herkommen seze den Rang des Röm. Königs vor allen anderen Königen ausser Zweifel; ob gleich einige Französischen Schrifftsteller, mit dem Herrn Ritter von Buat in der Uebersezung des Schmaußischen Staatsrechts, sich sehr spöttisch darüber ausdrücken:

Es

(1) v. das cit. T. Staatsr. p. 288.
(2) in seiner jurist. Bibl. 2. Band, 100. S.

Es ist mir aber von disem Herkommen, zumalen in neuern Zeiten, nichts bekannt.

Drittes Capitel.

Von Sachen, welche die Reichs-Vicarien betreffen.

§. un.

Mir ist nichts bewußt, daß jemalen etwas zwischen denen Reichs-Vicarien und auswärtigen Machten in Ceremoniel- oder Staats-Sachen vorgefallen wäre:

Nur mag es villeicht seyn, daß etwa ein Reichs-Vicarius bey Antrettung des Reichs-Vicariats solches ein- oder anderem auswärtigem Regenten oder Staat notificiret.

Zweytes Buch.

Von dem gesammten Teutschen Reich.

Erstes Capitel.

Von Sachen, welche die Reichs- und auswärtiger Machten Lande betreffen.

Innhalt.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

de CARLOWITZ (Car. Wilh.) de insignioribus nævis politicis Imperatorum Rom. Germanicorum, in tuendis Imperii finibus, à tempore Ottonis M. usque ad Maximilianum I. Leipzig, 1764. 4. v. *Klotzii Acta literar. Vol. 1. p. 462. sqq.*

Meine Diss. de dubiis Regni Germanici Finibus modernis. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. vermehrt, ibid. 1738. 4. wieder vermehrt in meinen *Opusc. acad. n. 1. pag. 1. sqq.*

§. 2.

Streit wegen gewisser Lande. Man streitet wegen viler Lande, Gegenden und einzelnen Orte: Ob sie zu Teutschland gehören, oder nicht? Umständlich habe ich davon in der allererst angeführten Schrifft, und nachhero anderwärts (1) gehandelt; auch wird das nöthigste unten im 6ten Buch vorkommen.

§. 3.

Meere. Ueber die angränzende Meere behaupten der Kayser und das Reich keine Ober-Herrschafft, oder lassen Sich doch wenigstens in 100. und mehr Jahren nichts dergleichen mercken.

§. 4.

Gränzstreitigkeiten. Derer anspruchigen Lande (davon unten,) nicht zu gedencken; so hat das Teutsche Reich mit mehreren angränzenden Staaten Streitigkeiten, wie weit sich des einen oder anderen Theils Gebiet erstrecke?

Anderswo (2) habe ich bereits gehandelt: 1. Von denen Gränzstreitigkeiten, a) zwischen Polen und Schlesien, b) zwischen Polen und Pommern; 2. zwischen Ungarn und Oesterreich; 3. zwischen Venedig und Oesterreich; 4. zwischen der Schweiz und Schwaben; 5. zwischen Franckreich und Teutschland, a) in Absicht auf Elsaß, b) Lothringen, und c) die Oesterreichische Niderlande; 6. zwischen denen vereinigten Niderlanden und Teutschland.

Und unten im 6ten Buch wird auch hievon geredet werden.

Bey

(1) im Tr. von Teutschland, Cap. 2. §. 21.
(2) ibid. S. 61. u. f.

Bey dem Wahltag An. 1741. verlangte Chur-Trier dahero: „Woferne auch vonnöthen seyn sollte, mit benachbarten Reichen und Staaten derer Reichsgränzen halber Unterhandlung zu pflegen; so wollen Wir weder præliminariter, noch decisive, hierinnfalls etwas schliessen; es seye dann mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und besonders dererjenigen, so dabey auf einigerley Weise mit zu leiden haben.

Es wurde auch beliebt, und Art. 10. §. 5. der Wahl-Capitulation beygesezt: Der Kayser solle und wolle in vorkommenden Reichs-Gränzscheidungen, ohne des Reichs und der dabey interessirten Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen lassen.

Von Rechtswegen sollten also alle dergleichen Sachen weder von dem Kayser, noch von dem Reich, noch von einzelnen Reichsständen, einseitig, sondern allemal von dem Kayser und gesammten Reich gemeinschafftlich, verhandelt werden: Indessen belehren doch die öffentliche Handlungen und Nachrichten, daß auch einzelne Reichsstände jezuweilen dergleichen Handlungen pflegen, ohne den Kayser und das Reich etwas davon wissen zu lassen; wie wir *Lib. 4. Cap. 1.* sehen werden.

§. 5.

Tausche.

Ist nun jenes in Ansehung blosser Gränzstreitigkeiten Rechtens; so muß es auch erforderlich seyn, wann ein Reichsstand etwas von seinen Reichslanden an Auswärtige gegen andere Stücke vertauschen will.

Franckreich und Nassau-Saarbrücken trafen An. 1767. 15. Febr. wegen einiger Güter eine Tauschhandlung mit einander, welche so dann von Nassau an den Kayser, von disem aber an das Reich gebracht, auch darauf An. 1768. von dem Kayser und Reich genehmiget wurde. (1)

Der Tractat selbst ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 6.

Theilungen.

Auch die Theilungen eines Landes zwischen einem auswärtigen Staat und einem Reichsstand sollten nicht ohne Miteinwilligung des Kaysers und Reichs geschehen: Es wird aber nicht beobachtet.

(1) v. Mein Reichs-Staats-Handbuch, Part. 1. p. 62. 503. 510. und Part. 2. p. 22.

(2) in den Staatsact. unter Kayser Joseph II. 2. Th. 128. S.

§. 7.

Abtrettungen.

Am allernöthigsten endlich ist von Rechtswegen des Kaysers und Reichs Mit-Einwilligung, wann ein Land, Gebiet, oder Ort, gar von einem Reichsstand an eine auswärtige Macht überlassen und abgetretten werden will.

Nicht einmal das privat-Eigenthum davon, (wann auch gleich der Grund nicht Reichslehenbar wäre, oder kein Siz- und Stimmrecht auf Reichs- oder Craystägen darauf hafftete,) kan an einen Fremden überlassen, und dadurch dem Reich ein Mitglid aufgedrungen werden, welches ihme unanständig, bedencklich und wohl gar in der Folge schädlich seyn könnte:

Noch vil weniger aber ist es mit denen Pflichten, womit jeder Stand und Glid des Reichs dem Kayser und Reich verbunden ist, zu vereinbaren, wann Jemand etwas von Teutschland gar abreissen und einem Fremden als unabhängig übergeben will; da ja wider alles Natur- und Völcker-Recht ist, daß ein Untergebener sich, oder das Seinige, seinem rechtmäßigen Oberherrn sollte entziehen und einem andern unterwerffen können:

Indessen ist es doch mehr als einmal geschehen.

Die Besizere derer **Oesterreichischen Niderlande** haben im vorig- und jezigen Jahrhundert ansehnliche Stücke davon an **Franckreich**, **Preussen** und die **vereinigte Niderlande** durch Fridensschlüsse und Barriere-Tractaten mit aller Souverainite abgegeben, ohne den Kayser und das Reich darum zu befragen: Und die jezuweilen von denen Kayserlichen Gesandten bey solcher Gelegenheit eingelegte Verwahrung, daß es ohne Nachtheil des Reichs Hoheit und Gerechtsame zu verstehen seyn solle, reichet gar nicht hin, weder die Reichs-Verfassung zu salviren, noch auch den dem Reich dadurch zuwachsenden Schaden zu verhüten, oder zu ersezen.

Auf gleiche Weise hat Oesterreich den grösten Theil von Schlesien, nebst der Grafschafft Glaz, an **Preussen** abgetretten, und zwar als unabhängig, ohne Wissen und Willen des Reichs: Und ob gleich der Kayser und das Reich Anno 1751. bey Garantirung des Dreßdischen Fridens Sich ihre Gerechtsame vorbehalten haben, mithin die Abtrettung an sich hintennach von dem Reich genehm gehalten worden ist; so folget doch eben daraus, daß, wann (nach des Kaysers und Reichs Dafürhalten,) dieselbige noch ein Recht an die

die Oberherrschafft über Schlesien und Glaz gehabt haben, die Abtrettung nicht ohne Genehmigung des Kaysers und Reichs hätte geschehen sollen.

Zu allem Glück haben dise erstberührte beederley Abtrettungen lauter solche Reichslande betroffen, welche mit dem übrigen Teutschland in keiner so engen Verbindung gestanden seynd, als derer übrigen Reichsstände ihre; wiewohl doch schon Schadens genug ist, daß Oesterreich nun wegen dises erlitenen Verlusts ein grosses an dem Böhmisch- und Burgundischen matricular-Anschlag an Geld und Mannschafft abziehen will.

In dem zwischen Franckreich und Spanien Anno 1678. zu Nimwegen geschlossenen Friden wurde gar Art. 13. beliebt: Franckreich solle Dinant im Lüttichischen behalten, und Spanien den Consens des Kaysers, des Reichs und des Stiffts Lüttich darüber verschaffen, oder, in dessen Ermanglung, an statt Dinant, Charlemont an Franckreich abtretten:

Dises ware aber etwas ganz ausserordentliches, irregulaires und unerlaubtes, über eines Drittens Gebiet und dessen Oberherrschafft, ohne des Eigenthümers und seines Souverains Wissen und Willen, Verträge machen; die Sache hatte auch keinen Bestand, sondern Dinant verbliebe bey Lüttich.

§. 8.

Sonst abgekommene Stücke.

Von denen ehemals auch (wenigstens gewisser massen,) zu Teutschland gehörig gewesenen Landen haben sich die Schweiz und die vereinigte Niderlande abgerissen, und werden nun von dem Kayser und Reich als Frey-Staaten erkannt.

An Franckreich ist ebenfalls viles durch die Fridens-Schlüsse seit 1648. her überlassen worden: Elsaß hat man Ihme nicht formlich abgetretten; aber Es ist doch in ruhigem Besiz der obristen Herrschafft darüber.

Der Kayser muß ferner in seiner Wahlcapit. Art. 10. §. 3. versprechen: Er wolle Sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst vorwenden, das, so vom Reich abgekommen, und zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen seye, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

Mehreres davon sehe man anderwärts. (1)

Dahin gehören unter anderem die von Franckreich, krafft derer Fridensschlüsse, annoch dem Reich zu restituiren schuldige Stücke, derer noch in dem Wienerischen Friden von 1738. Art. 13. gedacht wird; doch ohne sie zu benahmsen.

Nach Herrn D. BüSCHING (2) möchten darunter mit zu zählen seyn: 1. Die Herrschafft Vinstingen, und 2 die Herrschafft Lixheim; welche von dem Teutschen Reich nie an Franckreich abgetretten worden seynd, dennoch aber von diser Crone besessen werden.

Es kan aber 1. Niemand recht sagen, worinn das Abgekommene bestehe? 2. das Reich würde dem Kayser nicht darzu behülfflich seyn, und es wäre 3. nicht räthlich und vergeblich, es zu versuchen; daher dise Stelle nunmehro wohl hinweg bleiben könnte.

§. 9.

Auswärtiger Machten Orte in Teutschland.

Verschidene auswärtige Staaten haben einige ihnen mit aller Souverainetät zustehende Stücke Landes innerhalb denen Gränzen des Teutschen Reichs ligen; davon ich aber in des 4ten Buchs 17. Cap. reden werde.

Was hinwiederum einzelne Reichsstände an Gütern besitzen, so unter des Teutschen Reichs Hoheit stehen, aber in anderer Machten Lande eingeschlossen seynd, sehe man ebenfalls allda:

So auch, was für Lande zum Theil unter des Teutschen Reichs und zum Theil unter auswärtiger Machten Hoheit stehen.

§. 10.

Mehreres remissive.

1. Von denen Landen, Gebieten und Orten, so dem Besiz nach unter der Oberherrschafft des Kaysers und Reichs stehen, welcher Oberherrschafft aber von andern Machten angesprochen wird, und 2. von denen Landen, so dem Besiz nach unter der Oberherschafft einer anderen Macht stehen, auf welcher Oberherrschafft aber der Kayser und das Reich eine Ansprache zu machen, ist unten *Lib. 4.* nachzusehen.

Zwey-

(1) In meinem Tr. von Teutschl. pag. 68. sqq.

(2) in seiner Erdbeschr. 2tem Theil, p. m. 696. 697.

Zweytes Capitel.

Von Würden = Souveranitäts = Titulatur = und Rang = Sachen.

Innhalt.

§. 1. Erkennung fremder Würden, §. 2. wie auch Teutscher. §. 3. Erkennung der Unabhängigkeit. §. 4. Titul: *Sacrum*, §. 5. *Imperium*, §. 6. *Corpus Germanicum*. §. 7. Noch etwas von Titulatursachen. §. 8. Rang in Schrifften. §. 9. Rang der Gesandten. §. 10. Majestäts = Titul.

§. 1.

Erkennung fremder Würden.

Wann ein unabhängiger Herr oder Staat eine neue Würde annimmt, kommt es auf der übrigen Souverainen freyen Willen an: Ob? wie fern? und unter was für Bedingungen, sie solche erkennen wollen, oder nicht? Eben dises Recht nun hat auch das Teutsche Reich.

Das neueste Beyspiel davon haben wir in der von Demselben beschehenen Erkennung der Rußischen Kayser = Würde.

Wie das Churfürstliche Collegium bereits auf dem Wahltag An. 1745. ein gleiches gethan hatte; also folgete das Teutsche Reich in dem Recreditiv des an Dasselbige accreditirten Rußischen Ministers An. 1746. nach. (1) Der Herzog zu Sachsen = Weymar suchte zwar, die alt = Fürstliche Häuser zu bewegen, daß sie sich dagegen 1. im Eingang der Schreiben das: „Durchlauchtigster Fürst,„ und im Contert: „Euer Durchlaucht,„ so dann 2. die völlige Honores Legatorum, ausbedingen sollten; zumalen da die Braunschweig = Wolfenbüttelische, Mecklenburgische und Holstein = Gottorffische Ministers zu Petersburg dergleichen bereits erhalten hätten; es bliebe aber doch bloß dabey, daß der Rußisch = Kayserliche Minister bezeugte: Sein Hof habe sich gegen die Teutsche Reichsstände so betragen, daß dagegen biß nun zu sich keine Beschwerde ereignet habe.

§. 2.

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, Tom. 3. p. 185. sqq. Tom. 4. p. 510. sqq.

§. 2.

Wie auch Teutscher.

Eben dise Bewandtniß hat es nun auch mit denen Würden, welche von dem Kayser und Reich einem Reichsstand ertheilet werden, daß es nemlich auswärtigen Machten freystehet: Ob? und wie solche von ihnen erkannt werden wollen, oder nicht?

Die von dem Kayser dem Hause Braunschweig-Hanover An. 1692. ertheilte Churwürde ware bereits An. 1708. von dem gesammten Reich erkannt worden: Franckreich aber thate solches erst An. 1714. in dem Rastattischen Friden Art. 14. und dem Badischen Art. 13.

§. 3.

Erkennung der Unabhängigkeit.

Ferner greiffen ermeldte Grundsäze Plaz, wann ein vorhin unter einer anderen Macht, oder gar des Teutschen Reichs selbst-eigener, Oberherrschafft gestandenes Land nun als ein souverainer Staat erkannt seyn will.

Dahin gehöret, was sich zwischen dem Teutschen Reich, so dann denen Republiquen derer Eydgenossen, wie auch derer vereinigten Niderlanden, zugetragen hat. v. *Lib. 6. Cap. 14.* und 17.

§. 4.

Sacrum.

Das Prädicat: *Sacrum* Romanum Imperium bekommt das Teutsche Reich von allen fremden Staaten ohne Widerspruch.

Anno 1746. ware in des Rußischen Ministers Zurückberuffungs-Schreiben dises Wort ausgelassen: Er erklärte es aber um so mehr als einen Canzleyfehler, weil dises Wort in dem Creditiv an das Churfürstliche Wahlcollegium enthalten gewesen seye, und versprach, dafür zu sorgen, daß jener Verstoß nicht ferner erfolgen solle: Die Stände waren damit zufriden; gaben aber dise Erklärung in denen Reichs-Collegien zum Protocoll.

Indessen finden sich doch auch manche von dem Reich Selbsten mitgefertigte Urkunden, wo das: Wort: *Sacrum* ausgelassen und allein: *Imperii* gesezt ist: z. E. Am Ende des Osnabrückischen Fridens: Immediata *Imperii* Nobilitate; Electorum, Principum ac Statuum *Imperii*; à Directorio *Imperii Romani* &c.

Und im Ryßwickischen Friden an sehr vilen Orten, z. E. Art. 50. 52. 54. 55. 56. 59. 60.

§. 5.

Imperium.

Das Wort: *Imperium* ware sonst dem Teutschen Reich eigen: Nun aber nennet Rußland, nach angenommener Kayser-Würde, seine

seine Staaten auch: *Imperium*: Wo aber auch noch jezo: *Imperium* schlechterdings und ohne Zusaz gebraucht wird, verstehet man das Röm. Reich darunter:

Und als An. 1746. 16. Dec. in dem Concept des Recredictivs für den Rußischen Minister bey dem Reichsconvent gesezt ware: Inter Sacrum Romanum & Russorum Imperium, ward es, auf beschehene Erinnerung, also abgeändert: Inter Sacrum Romanum Imperium & Majestatem Vestram Imperatoriam; welches wohl so vil sagen wollte: Man erkenne zwar die Rußische persönliche Kayser-Würde, aber die Rußische Staaten für kein Kayserthum.

§. 6.

Corpus Germanicum.

Als der Französische Minister zu Regensburg Anno 1727. in einer Vorstellung bey dem Reichs-Convent verschidene mahl eines *Corporis Germanici* gedachte, ahndete es der Kayser in einem Commißions-Decret vom 17. Mart. hielte es für einen noch nie gebrauchten, unanständigen, metaphorischen Namen und ungewöhnlichen Stylum, wodurch man mit List das Oberhaupt im Reich von dessen Glidern zu trennen suche: An. 1757. hingegen paßierte es ungeahndet. (1)

§. 7.

Noch etwas von Titulatursachen.

Wie die Reichsversammlung an auswärtige Machten schreibe, ist aus LÜNIGS Canzleyceremoniel am besten zu ersehen:

So auch wie von auswärtigen Machten an den Reichs-Convent geschriben werde. add. *Cap. 3. §. 3.*

Von disem lezteren habe auch ich selbsten anderswo (2) ein mehreres gemeldet.

Anhangsweise füge ich noch bey: Als der Prinz von Oranien An. 1747. dem Reichsconvent seine Erhebung zur Statthalterschafft der vereinigten Niderlande bekannt machte, besprachen sich die Churfürstliche Gesandte mehrmalen wegen einer Antwort darauf, konnten sich aber wegen der Titulatur nicht vergleichen; dahero man endlich dem Holländischen Comitial-Minister ein mündliches Gegencompliment machen liesse; wie unten folget.

§. 7.

(1) v. Mein Tr. von Teutschland, p. 19.
(2) in meinem Teutsch. Staats-Archiv, 1751. 1. Th. 26. S. add. 10. Th. 182. S.

§. 8.

Rang in Schrifften.

1. Wann in einer Staats-Urkund, z. E. Fridensschlüssen, u. d. des Röm. Kaysers und des Röm. Reichs zugleich und unmittelbar auf einander gedacht wird, sezet man das Röm. Reich anderen Staaten vor. Man sehe z. E. den Ryßwickischen Friden von 1697. Art. 52. 54. 55. 59. und den Badischen von 1714. Art. 34.

2. Wann das Wort: *Imperium* so gebrauchet wird, daß man den Kayser mit darunter begreiffet, geschiehet ein gleiches. Z. E.

In dem Münsterischen Friden von 1648. §. 3. heißt es: Firma semper maneat inter *universum Imperium & Reges Regnumque Galliæ &c.*

In dem Ryswickischen Friden stehet:

Art. 59. Pacem hoc modo conclusam promittunt *Legati Cæsarei & Regii*, *deputatorumque Imperii Ordinum Plenipotentiarii* ab *Imperatore*, *Imperio & Rege Christianissimo* - - ratihabitum iri.

3. Wann aber derer Reichs-Stände allein und ohne den Kayser gedacht wird, werden die Könige dem Reich vorgesezt, z. E. im Osnabr. Friden von 1648. Art. 1.

Zwar werden im Schluß die Reichsstände denen Königen resp. von Engelland, Dänemarck, Polen, Portugall und dem Großherzogen von Moscau, vorgesezt: Aber das geschahe, weil Jene Fœderati & Adhærentes resp. von dem Kayser und Schweden waren; die hernach benahmste Könige ꝛc. aber werden nur als gute Freunde beygefügt; dahero auch so gar die unmittelbare Reichs-Ritterschafft und die Hansee-Stätte denen Königen vorgesezet werden.

4. Wann das Reich Selbst und einseitig etwas ausfertiget, wird es verschidentlich gehalten.

Z. E. in der Ueberlassungs-Urkund der Statt Bisanz an Spanien von 1654. stehet: Inter Catholicum Regem & S. Rom. Imperium, ob gleich Henneberg erinneret hatte, es zu änderen:

Anno 1746. 16. Dec. hingegen heißt es in dem Recreditiv für den Rußischen Minister: Inter Sacrum Romanum Imperium & Majestatem Vestram Imperatoriam.

§. 9.

Rang der Gesandten.

Die Gesandte derer Reichsstände, auch diejenige, welche vom gesamm-

gesammten Reich deputiret seynd, und Dasselbige vorstellen, gehen nicht nur einzeln, sondern auch, wo sie in Corpore bey Fridens-Congressen &c. erscheinen, denen Königlichen Gesandten nach.

So lautet es in dem Schluß des Osnabrückischen und Münsterischen Fridens von 1648. In quorum omnium & singulorum fidem majusque robur tam Cæsarei, quam *Regii Legati*, nomine vero *omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii* ad hunc actum specialiter ab Ipso - - Deputati, - - præsens Pacis Instrumentum manibus sigillisque propriis munierunt &c. Deme gemäß *seynd* auch die Unterschrifften eingerichtet:

Desgleichen in dem Ryßwickischen Friden von 1697.

§. 10.

Majestäts-Titul.

Daß das Reich in Corpore vormals keinem Könige den Titul: Majestät habe geben wollen, ist schon oben erinnert worden; nun aber hat es nicht den geringsten Anstand mehr. Z. E.

Schon in dem Reichsgutachten vom 11. Febr. 1663. wird denen Königen in **Polen, Preussen, Franckreich** und **Engelland**, die **Majestät** beygelegt.

Drittes Capitel.

Von Sachen, welche die Reichs-Versammlung betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Auswärtige Reichsstände. §. 3. Reichs-Schreiben an auswärtige Staaten, & *vice versa*. §. 4. Conferentien an einem dritten Ort. §. 5. Gesandte an den Reichs-Convent. §. 6. *Acta Sec. 16*. §. 7. *Sec. 17*. §. 8. *Sec. 18*. §. 9. Noch etwas von Französischen Ministern, §. 10. von Groß-Britannischen, §. 11. von Rußischen, §. 12. von Holländischen. §. 13. Gattungen fremder Gesandten. §. 14. Ihre Creditiven und Vollmachten. §. 15. Dictatur. §. 16. Ceremoniel. §. 17. Armirter Aufzug. §. 18. Gerichtbarkeit. §. 19. Art,

mit ihnen zu handlen. §. 20. Gemahlinnin. §. 21. Ahndungen gegen sie. §. 22. Wegschaffung. §. 23. Einiges *remissive*. §. 24. Handlungen mit fremden Generals. §. 25. Noch etwas.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

TREUER (Gottl. Sam.) de jure Statuum Imperii circa Legatos exteros in Comitiis. Helmstatt, 1728. 4.

§. 2.

Auswärtige Reichsstände.

Bey der Teutschen Reichs-Versammlung ist forderist dises etwas ganz sonderbares und ausserordentliches, daß mehrere auswärtige gecrönte Häupter als Teutsche Reichsstände auf derselbigen zu erscheinen das Recht haben, sich desselbigen auch meistens würcklich bedienen.

Der König in Dänemarck hat, als Herzog zu Holstein-Glückstatt, Siz und eine eigene Stimm in dem Reichs-Fürstenrath; und als Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ist er ein Mitglid des Westphälischen Grafen-Collegii.

Der König in Groß-Britannien ist zugleich Churfürst zu Braunschweig; so dann hat er in dem Fürstlichen Collegio Siz und Stimm 1. wegen des Herzogthums Bremen, 2. wegen Braunschweig-Zell, 3. wegen Braunschweig-Grubenhagen, 4. wegen Braunschweig-Calenberg, 5. wegen Verden, 6. wegen Lauenburg: Ferner ist er wegen 1. Hoya, 2. Diepholt und 3. Spiegelberg ein Mitglid des Westphälischen Grafen-Collegii.

Der König in Preussen ist zugleich Churfürst zu Brandenburg; ingleichem hat er Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath wegen 1. Magdeburg, 2. Halberstatt, 3. Hinter-Pommern, 4. Minden, 5. Camin und 6. Ostfrießland: Auch ist er ein Mitglid des Westphälischen Grafen-Collegii wegen Tecklenburg.

Der Kayser in Rußland Peter III. hatte wegen Holstein-Gottorff Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath, und wann sein Prinz, der jezige Thronfolger, Kayser wird, gehet es wieder so.

Der König in Sardinien könnte, wann er wollte, als Herzog zu Savoyen, im Reichs-Fürstenrath Siz und Stimm haben: Weil ihm

ihm aber der Rang, welchen Savoyen allda hat, nicht anständig ist, villeicht auch aus anderen Staats-Ursachen, enthält er sich dessen.

Der König in Schweden hat, als Herzog in Vor-Pommern, Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath: Die Brem- und Verdische Vota aber seynd wieder verlohren gegangen.

Die Könige in Spanien aus dem Hause Oesterreich hatten wegen der Burgundischen Niderlande Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath: Nach ihrem Absterben aber seynd sie an die Teutsche Linie des Hauses Oesterreich gefallen.

Der König in Ungarn ist zugleich Churfürst wegen Böhmen: Ferner hat er im Reichs-Fürstenrath Siz und Stimm wegen 1. Oesterreich und 2. Burgund; und wegen der Grafschafft Hohenems ist er ein Mitglid des Schwäbischen Grafen-Collegii: Ja er ist seit mehr als 300. Jahren meistens zugleich Römischer Kayser, und also Oberhaupt des Teutschen Reichs.

Die Gelegenheit, wie so vile auswärtige Könige zur Reichsstandschafft von Teutschland gelanget seynd, waren verschiden.

Chur-Brandenburg hat sich nach und nach so mächtig gemacht, daß es sich endlich selbst zu einem König in Preussen erkläret hat, und dafür erkannt worden ist.

Die Erzherzoge zu Oesterreich seynd resp. durch Vermählungen und Wahl zu denen Cronen Böhmen, Spanien und Ungarn gekommen.

Ein Graf von Oldenburg wurde König in Dänemarck, und hernach auch von denen Holsteinischen Landständen zu ihrem Regenten erwählt.

Chur-Braunschweig gelangte durch Erbrecht zur Cron Groß-Britannien.

Der Herzog zu Savoyen wurde durch einen Fridensschluß König in Sardinien.

Die Cron Schweden erhielte durch einen Fridensschluß verschidene Reichslande, nebst dem darauf hafftenden Siz- und Stimmrecht.

Der Herzog zu Holstein-Gottorff kame durch die Ernennung seiner Tante zur Thronfolge in Rußland.

Endlich werden wir unten vernehmen, daß und warum die Cron Franckreich bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten nicht

habe erhalten können, in die Zahl derer Teutschen Reichsstände aufgenommen zu werden.

Und als in dem Wiener Friden Anno 1735. Lothringen und Barr an den König Stanislaum, und auf dessen Absterben an Franckreich, abgetretten wurden, mußten so wohl der König, als Franckreich, auf Siz und Stimm bey dem Reichsconvent renunciiren.

Uebrigens seynd die Königliche und die Reichsständische Eigenschafften dergleichen ausländischer Reichsstände wohl von einander zu unterscheiden, und ja nicht und nie mit einander zu vermengen:

Dahero liset man z. E. so offt in Kayserlichen Rescripten an dergleichen Könige: „Euer Majestät, oder: Euer Liebden, als Churfürst zu Braunschweig, oder: Als Herzog zu Holstein, Jülich, Magdeburg, Pommern, u. d. „

§. 3.

Reichs-Schreiben an auswärtige Staaten & v. v.

Der Reichs-Convent schreibt zuweilen an auswärtige Könige und Republiquen, nicht nur, wann deren Gesandten Re-Creditiven ertheilet werden; sondern auch in würcklichen Staats-Angelegenheiten.

In LÜNIGS *Literis Procerum Europæ* findet man vile solche Schreiben in Lateinischer, und in seiner Teutschen Reichs-Canzley in Teutscher Sprache.

Wie nun der Reichs-Convent dermalen aus lauter Gesandten bestehet; also werden auch dise Schreiben nur im Nahmen derer Gesandten abgefaßt: Und zwar nur im Nahmen derer Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandten, nicht aber auch der Kayserlichen Commißion.

Auf dem Reichs-Convent von 1640. und 41. kame vilerley von Schreiben des Reichs an Schweden, Franckreich, Spanien, ꝛc. vor; und zwar resp. 1. Ob es rathsam seye, zu schreiben? 2. Was die Ingredientien solcher Schreiben seyn sollten? 3. Wie sie am besten an gehörige Orte zu überbringen seyen? 4. Ob es mit des Kaysers Bewilligung geschehen solle?

Anno 1641. den 24. Jul. (3. Aug.) wurde über das Concept eines Schreibens an die Eydgenossenschafft deliberirt; wobey wieder allerley Erinnerungen wegen der Schreib-Art überhaupt, und einiger Ausdrücke ins besondere, fürnemlich auch wegen derer denen Schweizern zu gebenden Prädicaten, vorkamen.

Anno

Anno 1689. 13. Maji schriebe das Reich an den König in Polen.

Anno 1743. beschlosse das Reich: Es sollte an den König in Engelland und die General-Staaten geschriben werden, um in denen zwischen Bayern und Oesterreich obwaltenden Streitigkeiten die Mediation zu übernehmen. Als es nun der Kayser genehm hielte, faßten beyde höhere Collegia Projecte solcher Schreiben ab: Es wurde der Churfürstliche Aufsaz genehmiget, nur aber Fürstlicher Seits einige Erinnerungen dabey gemacht, und sich mit dem Churfürstl. Collegio darüber verstanden. Bey denen wegen der Reichs-Deputationen noch im Weg ligenden Hindernissen wurde derselben Sigillir-Fertig- und Bestellung, sub reservatione solita, dem Chur-Maynzischen Directorio überlassen; von disem so fort das Schreiben an den König in Großbritannien der Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft zugestellt, das an die General-Staaten aber auf die Post gegeben, und endlich von allem disem durch die Directoria in denen Collegiis eine kurze Anzeige ad Protocollum gethan.

Den 11. Jun. 1664. schriebe der Reichsconvent so gar an die Ungarische Reichsstände wegen der Reichs-Hülffsvölcker gegen die Türcken.

Hinwiederum schreiben auch auswärtige Machten an den Reichs-Convent, entweder, wann sie ihre Ministers an denselbigen accreditiren, oder auch sonst.

Dergleichen auswärtige Staaten, so an den Reichs-Convent schreiben, richten die Brieffe bald an die Reichsstände selbsten, bald an ihre Gesandten, (aus welchen dermalen der Reichs-Convent allein und beständig bestehet,) bald an Beyde zugleich ein.

Wie die Curialien beschaffen seyen, wann der Reichsconvent an ein auswärtiges gecröntes Haupt, oder an eine Republic, so auch, wann ein auswärtiges gecröntes Haupt oder Republic an den Reichsconvent, schreibt, kan man umständlich aus LüNIGS Canzley-Ceremoniel, so seinem *Theatro ceremoniali* angehänget ist, ersehen. Zu einiger Probe davon melde ich dises.

Wie Franckreich es mit solchen Curialien gehalten habe, und was mehrmahlen deßwegen für Streit entstanden seye? habe ich anderwärts (1) erzählt.

Das

(1) im Teutsch. Staats-Archiv 1751. Part. 1. p. 26. sqq.

Das Original ist Französisch, und wird demselbigen eine lateinische Uebersezung beygelegt.

Anno 1754. 19. Jul. gabe der Reichs-Convent dem Könige in Franckreich:

Im Eingang: Serenissime ac Potentissime Rex Christianissime, Domine clementissime.

Im Context: Regiæ Majestati Vestræ.

In der Unterschrifft:

Regiæ Majestatis Vestræ Christianissimæ
humilimi
S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum Consiliarii & Legati hic congregati.

Anno 1754. 19. Jul. gabe der König dem Reichs-Convent, in dem Französischen Original:

Im Eingang: Très chers & grands Amis.

Im Context: Vous.

In der Unterschrifft:

Louis.

(Ein Staatssecretarius contrasignirte es.)

In der Ueberschrifft:

A très-chers & grand Amis, les Electeurs, Princes & Etats du Saint Empire, ou Leurs Ambassadeurs & Deputés, assembleés à la Diete generale de Ratisbonne.

In der lateinischen Uebersezung:

Im Eingang: Charissimi & magni Amici.

Im Context: Vos.

Im Schluß:

Ludovicus.

(Contresignatur des Staatssecretarii.)

Ueberschrifft:

Dilectissimis & magnis Amicis, Electoribus, Principibus & S. Rom. Imperii Statibus, aut eorum Legatis & Deputatis in Comitiis universalibus Ratisbonæ congregatis.

Deme

Deme ich nur noch dises beyfüge, daß, was der Könige in Franckreich Schreib-Art an den Reichs-Convent betrifft, dises sonderbar ist, daß, da die Königliche Schreiben allemal zugleich an die Stände in Person und der abwesenden Gesandte gerichtet seynd, selbige doch nur einerley und zwar so schlechte Titulatur, als kein einzelner Chur- oder Fürst von Franckreich erhält, desgleichen im Context sehr schlechte Curialien, und in der Unterschrifft nicht die geringste Courtoisie, bekommen.

Wie es Großbritannien auf verschidene Weise halte? will ich nicht melden. (1)

Anno 1750. lauteten die Curialien:

Georgius II. - - -

Amplissimis & Consultissimis Viris, Electorum, Principum Statuumque Sacri Romani Imperii Consiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonensia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis Nostris perdilectis, salutem.

Amplissimi & Consultissimi Viri, Amici perdilecti.

Im Context: Vos amicissime rogatos volumus &c.

Im Schluß:

Vester bonus Amicus
Georgius Rex.

(Die Contresignatur eines Staatssecretarii.)

Preussen schreibt an den Reichs-Convent:

„Von Gottes Gnaden N. N. König in Preussen, - - - Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlwürdige, Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders Liebe und liebe Besondere.

Im Context: „Denenselben und Euch.“

Im Schluß: „Verbleiben Denenselben und Euch mit Königlicher Propension, Huld und Gnaden jederzeit wohl beygethan. Berlin, den - - -

N. N.

(Die Staats-Ministers der auswärtigen Affairen contresigniren es.)

Die

(1) l. c. pag. 29.

Die Kayserin in Rußland schreibt:

Divina favente clementia, Nos N. N. Imperatrix & Autocratrix totius Russiæ, - - -

Charissimi & magni Amici.

Im Context: Vos.

Im Schluß:

Bona vestra Amica
N. N.

(Der Groß-Canzler contrasignirt es.)

Von Schweden sehe man einiges aus dem vorigen Jahrhundert anderwärts. (1)

Weil die Eydgenossen Anno 1690. 4. Oct. in ein Schreiben einfliessen lassen: „Euch, unsere hochgeehrte Herrn,„ wurde es An. 1690. 13. (23.) Oct. im Fürstenrath geahndet; doch dafür gehalten, daß solches aus keiner bösen Intention geschehen, sondern bloß daher, weil die Cantons vile Französische und Italiänische Correspondenzen hätten, und das Wort: Euch in selbigen Sprachen sehr gebräuchlich seye.

Anno 1669. 6. (16.) Jul. übergabe der Venetianische Ministre Giavarina ein Schreiben an den Reichs-Convent wegen einer Hülff gegen die Türcken. Der Eingang ware: Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum Reverendissimi, Excellentissimi & Amplissimi Domini Legati, Domini colendissimi. Im Schluß: Reverendissimorum, Excellentissimorum atque Amplissimorum Dominorum Legatorum devotissimus promptissimus Servus.

Die General-Staaten der vereinigten Niderlande schreiben an den Reichs-Convent in Holländischer Sprache, und legen eine Teutsche Uebersezung bey.

§. 4.

Conferentien an einem dritten Ort.

Daß zwischen dem Reich, (unter Direction des Reichs-Convents und Communication mit demselben,) und auswärtiger Staaten Bevollmächtigten ausserhalb dem Ort des Reichs-Convents, und ausserhalb allgemeiner Fridens-Congresse, gütliche Tractaten und Conferentien gepflogen worden seyen, davon haben wir ein Exempel an dem An. 1682. zu Franckfurt gehaltenen Congreß.

§. 5.

(1) l. c. pag. 31.

§. 5.

Gesandte an den Reichs-Convent.

Es beschicken ferner die auswärtige Könige und Republiquen öffters den Reichs-Convent durch öffentliche Ministers.

Bey denen Königen wird, wie an dem Kayserlichen Hof, so auch bey dem Reichs-Convent, und überall, gar genau darauf gesehen, in welcher Qualität sie ihre Gesandten accreditiren, ob als Könige, oder als Reichsstände?

Anno 1757. und 1761. übergabe zwar der zum Vor-Pommerischen Voto accreditirte Gesandte von Greiffenheim dem Reichs-Convent zwey lateinische pro memoria als Königlich-Schwedischer *Minister*; in welcher Qualität er doch nicht an den Reichs-Convent accreditiret worden ware: Es gehöret aber mit zu denen übrigen damaligen Irregularitäten.

Seit einiger Zeit haben ferner zwar bey dem Reichs-Convent der Holstein-Glückstatt- und der Vor-Pommerische Gesandte vor *allen* anderen Fürstlichen den Vorgang gesucht, weil sie von Königen zu Führung ihrer Reichstäglichen Votorum an den Reichstag abgeschickt seyen:

Die übrige Fürstliche Gesandte aber wollten dises durchaus nicht zugeben.

Mehreres davon sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 6.

Acta Sec. 16.

Ich habe die Geschichte derer auswärtigen Comitial-Gesandtschafften anderwärts (2) von denen ältesten Zeiten an biß jezo mitgetheilt; daraus ich aber hier nur dises wenige von denen neueren Zeiten melden will.

Anno 1552. beschwerte sich König Heinrich II. in Franckreich über Kayser Carl V. und den Röm. König Ferdinand I. in einem Schreiben an die Reichs-Stände, daß sie es dahin practicierten, daß man seine Gesandte, wider den alten Gebrauch, von den Reichs-Tägen abhalte und ausschliesse.

§. 7.

Sec. 17.

Auf dem Anno 1653. 54. gehaltenen Reichstage waren Französische

(1) In meines R. Staats-Handb. 1stem Theil, p. 46. 2tem Th. p. 11.

(2) in meinem Teutsch. Staatsrecht, Tom. 46. p. 3. sqq.

zösische und Polnische Gesandte, wie auch einer von dem vertribenen Prinzen, nachmaligen König, Carl II. in Engelland, gegenwärtig.

Anno 1654. 3. Mart. wurde bey dem Entwurff eines Conclusi erinnert: Daß dem Französischen Ambassadeur der Titul: Excellenz beygeleget würde, welches Namens des Reichs nicht zu geschehen pflegte; es wurde auch darauf ausgelassen.

Zu Anfang des jezigen Reichstags fande sich ein Französischer Gesandter, Ms. de Gravel, bey dem Reichs-Convent ein. Er hatte ein Creditiv in Französischer Sprache, (welches er ins Lateinische übersezte, und beydes übergabe,) ein Creditiv an den Kayserl. Principal-Commissarium, und eine Vollmacht.

Er gabe, bey der von denen Churfürstlichen ihme erstatteten ersten Visite, allen die Oberhand und die Excellenz; die Churfürstliche thaten so dann bey der Gegen-Visite ein gleiches.

Auch ware ein Päbstlicher Nuntius zugegen.

Anno 1666. fande sich ein Brunincks mit einem Creditiv von denen General-Staaten bey dem Reichs-Convent ein: Weil aber 1. ihme darinn nur der Character eines Commissarii beygelegt, auch 2. die Churfürstl. Durchlaucht ganz aussengelassen und allein: Euer Liebden gesezet worden, ward es zurückgegeben: An. 1669. erhielte er ein verbessertes Creditiv, und darauf ein Recreditiv.

Anno 1674. schickte der Kayser dem Französischen Plenipotentiario de Gravel, nebst einem sicheren Geleitbrieff, ein Decret zu, sich innerhalb dreymal 24. Stunden von Regensburg hinweg zu begeben: Dem Reichs-Convent wurde durch ein Kayserl. Commissions-Decret Nachricht davon ertheilt, der Statt Regensburg aber durch ein Kayserl. Decret befohlen, darüber zu halten.

Anno 1676. kame ein Königlich-Dänischer Minister nach Regensburg, da es Anfangs wegen des Ceremoniels Streit sezte, biß er sich endlich erklärte, er wolle mit dem Tractament eines Envoyé zufriden seyn.

Nach dem Nimweigischen Friden kame der Comte de Crecy An. 1679. als Französischer Plenipotentiaire an den Reichsconvent, mit welchem man biß 1681. wegen seines Creditivs stritte.

Anno 1683. kame der Holländische Resident zu Franckfurt, Valckenier, mit einem Creditiv an den Reichs-Convent: Weil aber darinn abermalen die Churfürstl. Durchlaucht nicht befindlich ware, wurde

wurde es auch zurückgegeben, und er bliebe lange Zeit ohne Legitimation, bekame auch von denen Churfürstlichen keine Visite.

Was Anno 1684. mit dem Französischen Minister bey dem Reichs-Convent wegen der Sprache vorgegangen ist, kommt unten vor.

Anno 1685. accreditirte der König in Schweden seinen Comitial-Gesandten von Snoilsky als Königlichen Residenten.

Anno 1688. wurde dem Königlich-Französischen Plenipotentiario, Comte de Crecy, befohlen, sich innerhalb 3. Tagen von Regensburg weg- und innerhalb 14. Tagen ausser dem Reich zu begeben; zu welchem Ende ihme in dem mitgeschickten Paß eine Marsch-Route vorgeschriben wurde.

Anno 1698. präsentirte sich Frid. Spanheim mit einem Creditiv der General-Staaten: Weil aber 1. er darinn wieder nur Commissarius genannt, 2. die Churfürstliche Durchlaucht aussengelassen und bloß: Euer Liebden gesezt, 3. dise Curialien aber auch der Statt Regensburg in dem an sie mitgebrachten Creditiv ertheilet worden waren; so wurde es auch zurückgegeben: Und als er dennoch seine Ankunfft notificiren liesse, wurde ihme kein Gegencompliment gemacht:

Endlich erhielte er Anno 1701. den Character eines Residentens und ein geändertes Creditiv.

Nach dem Ryßwickischen Friden sandte der König in Franckreich den Sr. de Chamoy als Plenipotentiaire mit einem Creditiv und Vollmacht nach Regensburg; auch hatte er ein besonderes Creditiv an den Kayserlichen Principal-Commissarium.

Man stritte mit ihme wegen Beybringung einer lateinischen Uebersezung, welche aber nicht erfolgte.

Er und die Churfürstliche gaben einander die: Excellenz; welches die leztere folgender Zeit damit entschuldigten: Er habe versprochen, ein anderes Creditiv mit dem Character eines Ambassadeurs beyzubringen.

§. 8.

Anno 1702. befahle der Kayser dem Französischen Minister de Chamois durch ein Decret, sich inner drey Tagen aus dem Röm. Reich (Krafft beygelegten salvi conductus,) wegzubegeben; wobey dem Reichs-Erbmarschallamt und der Statt Regensburg aufge- Sec. 18.

 tragen,

tragen, auch dem Gesandten selbst angeditten wurde, woferne es nicht geschähe, solle er und die Seinige mit Gewalt hinausgeführet werden; weil er sich zuvor verlauten lassen, der Kayser allein könne keinen an das ganze Reich accreditirten Minister wegschaffen.

Anno 1702. legitimirte sich Ms. Withworth als Englischen Residenten.

Er bekame darauf, nebst dem Holländischen Residenten, mit denen Churfürstlichen wegen des Ceremoniels Streit; worauf leztere Anno 1702. 12. Aug. beschlossen: Keinem auswärtigen Ministro, welcher nicht mit einem gleichmäßigen Charactere repræsentativo, und wie die hiesige Churfürstliche Gesandten, versehen wäre, so wenig das Prædicat: *Excellenz*, als die Hand in loco tertio, zu geben, von diser General-Regul des Ceremonials auch weder jezt, noch ins künfftige, abzuweichen, noch weniger von einigem von denen Englischen Herrn Residenten vorgeschlagenen Expedienti zu reden, mithin keinen auswärtigen Plenipotentiariis, wie der Französische gewesen, nachzugehen; allermassen damahlen das Ceremoniel nicht allein mit der Kayserlichen Commißion, sondern auch andern Exteris, nicht ausgemachet gewesen, wie es dermahlen reguliret seye; und könnte hiervon dem gemeldten Herrn Engelländischen Residenten Nachricht gegeben, an die gnädigste Herren Principalen aber unterthänigster Bericht erstattet werden.

Anno 1706. legitimirte sich einer von Mortaigne als Holländischer Resident.

Anno 1712. kamen zween Abgeordnete von Zürch und Bern nach Regensburg, deren an den Reichsconvent gestelltes Creditiv aber nicht von Chur-Maynz zur Reichs-Dictatur gebracht, hingegen von Chur-Sachsen inter Evangelicos dictiret wurde.

Anno 1714. wurde einem Savoyischen Abgeordneten, Borgalo, der sich ohne Character zu Regensburg aufhielte, durch ein Kayserliches Decret befohlen, sich inner zwey Tagen von da weg- und inner 10. Tagen durch Tyrol aus dem Reich zu machen, worzu ihm ein Geleitsbrieff übersandt wurde: Auch erhielte das Reichs-Erb-Marschallamt ein Kayserl. Decret und der Magistrat zu Augspurg, (woselbst sich der Reichs-Convent damahls befand,) ein Kayserl. Rescript deßwegen.

Anno 1715. ersuchte das Corpus Evangelicorum König Georg I. in Großbritannien, Ms. Withwoort noch länger allda zu lassen:

lassen: Der König accreditirte ihn auch auf das neue, ruffte ihne aber Anno 1716. wieder ab, worauf der Reichsconvent ihme ein Recreditiv ertheilte.

Anno 1717. (1) hat der König in Franckreich den Comte de Gergy als Ministre plenipotentiaire abgefertiget, welcher sich vermittelst eines in Französischer Sprache gefaßten Creditivs bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio legitimiren wollen: Es hat aber der Chur-Maynzische Director dem abgeschickten Legations-Secretario zu erkennen gegeben, daß der Stylus & Observantia Imperii erfordere, dergleichen Producta in fremden Sprachen in die Lateinische zu übersezen, und daß man also von dem Monf. le Comte de Gergy dergleichen auch erwarten wollte; und obschon der Legations-Secretarius repliciret, daß zur Zeit des leztern Französischen Ministri Monf. de Chamoy dergleichen nicht geschehen wäre, und folglich auf die Dictatur der übergebenen Vollmacht gedrungen, so hat doch der Chur-Maynzische Director, seinem Suchen statt zu geben, vor sich Bedencken getragen, und in Wieder-Antwort vermeldet, daß er die Sache von der Wichtigkeit zu seyn befände, einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung Nachricht davon zu ertheilen.

Nachdeme nun solches geschehen, wurde von denen drey Reichs-Collegiis folgendes resolvirt:

Conclusum Collegii Electoralis vom 15. Febr. 1717.

Es wurde im Chur-Fürstlichen Collegio dafür gehalten, daß dem Französischen Ministro, Monsieur le Comte de Gergy, zu hinterbringen, wie daß der Reichs-Stylus erfordere, daß in Teutsch- oder Lateinischer Sprache die Credentiales und andere Producta zu übergeben, und man auch dahero aus disem Stylo nicht gehen könnte, und zu belieben zu stellen hätte, ein Transsumtum in Latein- oder Teutscher Sprach von seinen an den Reichs-Convent gestellten Credentialien dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu übergeben, um sofort daßelbe per Dictaturam communiciren zu können, und wann das Fürstliche und Reichs-Stättische Collegium damit verstanden, wäre vor der Intimation der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commißion hiervon Nachricht zu geben, und dieselbe geziemend zu ersuchen, Ihres höchsten Orts auf disem Reichs hergebrachten Stylo mit zu bestehen.

Und

(1) v. Electa Jur. publ. Tom. 10. pag. 948. sqq.

Und so lautet auch, mutatis mutandis, das Conclusum trium Collegiorum Imperii.

Als der Französische Minister dises ad referendum nahme, erfolgte das fernere

Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Imperii vom 22. Februarii Anno 1717. obiges betreffend.

„ Nachdeme der Französische Minister sich vernehmen lassen, daß er an Ihro Königliche Majestät in Franckreich das ihme vorgetragene ratione Transsumti berichten, und darüber erwarten wollte, ob und was Ihme deßwegen für Befehl zukommen würde; so hätte man von Reichs-Convents-wegen solches auch von Ihme demnechst zu erwarten, zugleich auch mit aller Civilität vorzustellen, daß, gleichwie der Französische Hof keine Teutsche, sondern Lateinische, Sprach annehme; also würde der Königliche Französische Hof auch kein Bedencken haben, ein gleichmäßiges, wie alle andere Nationen, bey dem Reichs-Convent, dem Herkommen gemäß, durch Ihne, Monsieur le Comte de Gergy, in Uebergebung seiner Credentialien, wenigst mit einem Lateinischen Transsumto, beobachten zu lassen, und wäre hievon forderist der höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission parte zu geben, so dann Nahmens der dreyen Reichs-Collegiorum mehrwohlermeldtem Französischen Ministro durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium beyzubringen, es möchte derselbe nicht mißdeuten, daß man Chur- und Fürstlicher Seits gegen Ihme dermalen, und biß zu einlangender näherer und hoffentlich zulänglicher Erklärung ratione Transsumti, die Gebühr nicht beobachten könne. „

Dise Conclusa haben Kayserliche Majestät in folgenden Terminis approbirt: Es gereichete Ihro Kayserlichen Majestät zu besonderm allergnädigsten Gefallen, Einer Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung in- und ausser Reichs zum Ansehen insgemein, und denen anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten ins besondere, zu Lob und Ehren, daß sie des Teutschen Reichs Hoheit, Grundsaz- und Ordnungen, ungeachtet des ein und anderesmal, zu anderen Zeiten und aus andern Umständen, ohne Nachfolge, von Auswärtigen beschehenen Unterbruchs, einmüthig und fest zu bestehen geschlossen und ein Conclusum dahin errichtet haben, den Französischen Ministrum nicht ehender pro legitimato zu erkennen, biß derselbe von seinem Creditiv und Vollmacht eine teutsch- oder lateinische Ueber-

Uebersezung dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio für das ganze Reich, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, übergeben haben werde; welches Conclusum Ihro Kayserl. Majestät auch allergnädigst genehm halten und hiemit ratificiren. rc. „

Man besorgte, der Französische Hof werde nicht weichen, sondern seinen Ministre avociren, besonders da durch obige Conclusa und das Kayserliche Commißions-Decret das Commercium aufgehoben worden: Es geschahe aber nicht, sondern die ganze Sache bliebe auf sich beruhen; zumahlen da einige Churfürstliche Gesandtschafften dannoch mit dem Comte de Gergy conversirten, dahero er sich nicht weiter um disen Umstand bekümmerte.

Uebrigens hatte diser Comte de Gergy kein Creditiv an den Kayserlichen Principal-Commissarium: Und weil er nur als Ministre accreditirt ware; so gaben ihme die Churfürstliche Gesandte weder das Prædicat: *Excellenz*, noch den Vorgang an dritten Orten.

Anno 1720. wurde diser Französische Ministre avocirt.

Anno 1720. accreditirten die General-Staaten Ms. Gallieres als Residenten.

Bey dem Kayserlichen principal-Commissario nahme er nur privat-Audienz, weil ihm kein Lehenstuhl zugestanden werden wollte; sonsten hat er seine an den Reichsconvent gerichtete Vollmacht durch seinen Haus-Secretarium dem Chur-Maynzischen Gesandten zugeschickt, im übrigen aber keinem von denen Reichs-Tags-Ministris, wie sonst gewohnlich, von seiner Ankunfft Notification thun lassen, welches er darum zu thun angestanden, weil ihm wohl bewußt ware, daß er von keinem die erste Visite würde bekommen haben.

Anno 1724. 30. Jun. rescribirte der Kayser an seine Commission bey dem Reichsconvent: „ Wir haben aus Ew. Lbdn. und Deinem jüngsten gehorsamsten Bericht unter andern zu vernehmen gehabt, daß Königlich-Französische, Engelländische und Savoyische Ministri nach dem Reichs-Tag zu Regensburg kommen würden, und diser dorten schon angelanget seye, bey Dir, dem Con-Commissario, aber beständig auf eine Antwort gedrungen werde, was man von Unserer Kayserlichen Commißion dem Französischen characterisirten Gesandten für ein Tractament zu geben gedencke, daher Ew. Liebden und Du um Unsern Kayserlichen Verhaltungs-Befehl in Unterthänigkeit gebeten haben, und selbigen, ehe Sie Sich gegen jemand dißfalls erkläret, erwarten wollten: Hierüber bleibt Deroselben und

und Dir hiermit gnädigst unverhalten, daß bey Uns im Jahr 1715. Unser damahliger Kayserlicher principal-Commissarius, der Fürst von Löwenstein seel. ehe der Französische Minister Gergy mit eben dergleichen vorläuffigen Dingen nach Regensburg gekommen, gleichergestalt in Unterthänigkeit angefraget, wie er sich gegen denselbigen des Ceremoniels und Tractaments halber zu verhalten habe? Wie Wir nun damahlen schon Unserer Kayserlichen Commißion sowohl den Verhaltungs-Befehl, nicht allein wegen des Französischen, sondern anderer Königlich- zum Reichs-Tag zu Regensburg eigentlich nicht gehörigen Ministrorum, unterm 17den Febr. vorgedachten 1715. Jahrs ausführlich und umständlich ertheilet, als auch hernach dem Churfürstlichen Collegio zu Regensburg selbst, auf desselben derentwegen an Uns den 21. Octobris 1716. erlassenes unterthänigstes Schreiben am 9. Novembr. selbigen Jahrs Unsere Meinung gnädigst eröffnet haben, wovon Ew. Liebden zu der Zeit die Abschrifft zur Nachricht zugeschickt worden, und Wir nicht sehen, aus was Ursachen man jezo dabey etwas abzuändern Ursach habe; Also lassen Wir es bey gedachter Unserer Instruction, welche sich bey dortigen Kayserlichen Commißions-Acten in Originali finden und aufzusuchen seyn wird, allerdings bewenden, und verbleiben rc. rc. „

Dises veranlassete in dem Churfürstlichen Collegio einige interims-Schlüsse; darinn es in dem vom 4. Aug. heißt: Es seye aufs neue verbindlich verabredet worden, es bey denen Churfürstlichen collegial-Schlüssen puncto Ceremonialis mit frembder Potenzien nach Regensburg kommenden und da seyenden Ministern, Gesandten und Residenten unveränderlich zu lassen.

Von dem Ceremoniel, welches der Kayserliche principal-Commissarius, Cardinal von Lamberg, (so Anno 1725. verstorben,) gegen fremden Ministers observiret hat, liset man im Druck so vil:

Dem Holländischen Gesandten seyen nur 2. Truchsesse biß zur Mitten der Stiegen entgegen gegangen, auch in der Ritterstube nur 6. Trabanten in Einer Reihe ohne Gewehr gestanden, ausser die 2. an der Thüre: Der Cardinal habe ihn gleich wie einen Fürstlichen Gesandten empfangen, seye ihme auch ein roth sammeter Lehensessel gegeben worden;

Ein Resident seye nur mit 2. Truchsessen mitten in der Trabantenstube complimentiret worden; der Cardinal habe ihn in der zweyten Antichambre empfangen, und seye ihme nur ein rother Sessel ohne

ohne Lehne gegeben worden; von den Trabanten seyen nur die 2. an der Thüre im Gewehr gestanden, die andere aber unter einander.

Anno 1726. wurde der Englische Minister Ms. Finch, (von dessen Legitimation mir nichts bekannt ist,) abgeruffen und Ms. le Heup dagegen accreditirt.

Als ferner Ms. de Chavigny als Französischer Minister ankame, wollte man von ihme, nebst dem Creditiv, auch eine Vollmacht, wie seine Vorfahren damit versehen gewesen seyen, haben: Er entschuldigte sich aber, daß er als Minister, und nicht als Plenipotentiaire, accreditirt seye; darauf wurde, gewohnlicher massen, die *lateinische* Uebersezung des Creditivs dictirt.

Den 18. Nov. schlosse das Churfürstliche Collegium: Daß man wegen des Tractaments und Ceremoniels mit auswärtigen Ministris, welche mit keinem gleichmäßigen Charactere repræsentativo, wie die hiesige Churfürstliche Gesandten und Ministri primi ordinis, versehen, auf seinem ehemals dißfalls errichteten, und von Kayserlicher Majestät ratificirten, Churfürstlichen collegial-Schluß, und was sonst davon immer dependiren kan und mag, auch der Character repræsentativus und dignitas Ministrorum primi Ordinis, dem alten üblichen Gebrauch, Herkommen, und Billigkeit nach, erfordert, vest zu beharren, und unbeweglich zu bestehen, gesonnen, mithin solchen Auswärtigen nicht gleich characterisirten Ministris so wenig die Visite, als das Prædicat: *Excellenz* und die Vorhand in loco tertio, noch andere davon dependirende Honores, geben wolle; dabey auch zu Conservation sothanen Schlusses, und in dessen Conformität, ferner verabredet, und, ein Reglement des Tractaments halber mit auswärtigen Ministris zu machen, in Vorschlag kommen, und von Collegii wegen unter sich beschlossen worden: Wie daß nemlich die Churfürstliche Gesandten von denen erst hier in qualitate Ministrorum angekommenen Herren Französisch- und Englischen Ministris allenthalben das Prædicat: *Excellenz* und die erste Visite erwarten, bey diser obwohlgedachte Herren Ministres auf der halben Stiegen empfangen, und dahin wiederum begleiten, auch im gehen, stehen und sizen die Hand geben wollten: Hingegen würden erwehnte Ministri die Churfürstliche in der Ihnen erstatteten Revisite näher, und wenigstens am Ende der Stiegen, zu empfangen, und dahin wieder zu begleiten, auch im gehen, stehen, und sizen, wie in loco tertio, die Hand und das Prædicat: *Excellenz* zu geben, auch

 keinen

keinen Anstand nehmen, und wann dise fremde Herren Ministri, auch künftige Herren Plenipotentiarii, in obgemeldtem Tractament und Ceremoniel nicht continuiren, und dadurch das Commercium mit Churfürstlichen Gesandten und Ministris primi ordinis selbst abrumpiren sollten, wären Electorales nicht zu verdenken, daß sie in disem ohnverhofften Fall mit ihnen kein Commercium mehr pflegen könnten, wohl aber davon auch gänzlich, nach jener eigenen Beyspiel, wieder abweichen müßten, und also Sie, die fremde Herren Ministri, sich solches alles dißfalls zuzumessen hätten.

Anno 1727. wurde dem Großbritannischen Minister le Heup durch ein Kayserliches Decret befohlen, inner zweymal 24. Stunden aus Regensburg und inner 14. Tagen aus dem Reich zu weichen. Ihme ward darneben ein auf so lang gültiger Geleitsbrieff zugestellt, alles durch das Erb-Marschallamt insinuirt, und der Statt Regensburg Nachricht davon ertheilt. Der Minister antwortete: Daß er zwar nicht an den Kayser, sondern an das Reich, accreditirt seye; doch wolle er den Befehl respectiren. Nach seinem Abzug wurde dem Reich es ebenfalls durch ein Commißions-Decret angezeigt; jedoch, wie die Worte lauten, zur blossen Wissenschafft und Nachricht.

Anno 1729. wurde der bißherige Holländische Resident Gallieres bey dem Reichsconvent als Minister accreditirt.

Anno 1730. befragte sich der neue Chur-Maynzische Gesandte bey dem Churfürstlichen Collegio: Ob er ihme seine Ankunfft notificiren lassen solle? und es wurde beschlossen: Es könne unbedenklich geschehen, weil der Holländische Minister sich würcklich und zum öffteren erbotten habe, denen Churfürstlichen die: Excellenz und erste Visite zu geben.

Anno 1738. kame Ms. de la Noue als Französischer Minister nach Regensburg, der auch nur mit einem Creditiv versehen ware, dahero ihme bedeutet wurde: Daß, wann künfftig von ihme negotiiret oder tractiret werden wollte, er auch mit einer special-Vollmacht versehen seyn müßte; und er verstunde sich darzu.

Als es schiene, daß er die Churfürstliche höher tractieren wolle, als die Fürstliche, liessen ihn die correspondirende Fürstliche beschicken, und ihme vorstellen: Sein Vorfahrer, de Chavigny, habe keinen Unterschid beobachtet, und er versprache endlich, ein gleiches zu thun; worauf auch die Fürstliche das Gegen-Compliment auf die ihnen beschehene Notification seiner Legitimation ablegen liessen: Er gabe auch denen

denen Fürstlichen die erste Visite und die: Excellenz, thate aber gegen denen Regensburgischen Raths-Deputirten ein gleiches.

Anno 1746. kame ein Rußischer Minister nach Regensburg, der aber noch in eben disem Jahr wieder abberuffen wurde; da es dann bey dessen Rappell-Schreiben einige (theils oben gemeldete) Anstände sezte, welche aber bald gehoben, und er mit einem Recreditiv erlassen wurde.

Anno 1749. kame Ms. de Follard als Französischer Minister an den Reichsconvent, welcher in Ansehung der Vollmacht sich erklärete, wie sein Vorfahrer; wegen des Ceremoniels wollte er es auch so halten: Weil aber die Churfürstliche ihme die: Excellenz nicht zurückgaben, hielte er wieder an jene damit inne, begabe sich aber doch hernach diser Ansprache; übrigens tractierte er die Chur- und Fürstliche einander gleich: Zu dem Kayserlichen principal-Commissario fuhre er nur mit 2. Pferden.

Ferner beschickten die Churfürstliche den Holländischen Minister wegen der ihnen eine Zeither nicht beygelegten: Excellenz; er wollte sich aber nicht weiter herauslassen, als, daß er es halten wolle, wie sein Vater, und Instruction einhohlen würde.

Anno 1750. wurde Ms. Burisch als Großbritannischer Minister bey dem Reichsconvent accreditirt; als man eine Vollmacht verlangte, meldete er: Er seye erbietig, selbige beyzubringen, wann er ein besonderes Geschäfft zu behandlen bekommen sollte. Die Churfürstliche trugen Anfangs Bedencken, ihme die Revisite zu geben, weil er nur vor ihre Quartiere gefahren kame, die Visite zu geben: Weil sich aber ergabe, daß seinem Secretaire aufgetragen gewesen, solche zu verlangen, die Gesandte aber nicht zu Hause gewesen; so liesse man es gut seyn. Die Churfürstliche empfiengen ihn auf der halben Stiegen, und begleiteten ihn wieder biß dahin: Er hingegen empfienge sie unten an der Stiege, und begleitete sie wieder biß dahin: Er gab ihnen die: Excellenz, bekame sie aber nicht wieder.

Die correspondirende Fürstliche Comitial-Gesandten hingegen haben dises unter sich abgefaßt:

„ Actum inter Correspondentes, den 18. Dec. 1750. Nachdeme die Credentiales des Königlich-Englischen Ministre Onslow Burrisch, unterm 27. Nov. ad Dictaturam gekommen, hat selbiger hierauf den 30. ejusd wie überhaupt gehöriger Orten, also auch bey denen correspondirenden Fürstlichen Gesandtschafften, die

gewohnliche Notification der geschehenen Legitimation durch den Legations-Secretarium en Carosse thun lassen, welcher in dem Compliment unter anderem vermeldet: Il ne manquera pas, de venir voir Votre Excellence lui même le jour, qui lui sera le plus commode & le plus agreable.

Nachdeme in dem Gegen-Compliment so wohl der Tag als die Stunde dem eigenen Belieben des Königlich-Englischen Ministre freygestellet, selbiger auch, herkommlicher massen, per Secretarios wieder beschicket worden, hat ofterwehnter Ministre bey samtlichen geist- und weltlichen correspondierenden alt-Fürstlichen Gesandtschafften die ersten Visiten abgestattet, und dagegen die gewohnliche Re-Visiten empfangen; wobey es durchgängig dem Concluso derer Correspondierenden vom 6. Dec. 1726. der nachherigen Observanz und dem Concert vom 23. Aug. 1738. gemäß gehalten worden, indeme der Königlich-Englische neu-legitimirte Ministre die geist- und weltliche correspondierende alt-Fürstliche Gesandten unten an der Stiege empfangen, und biß dahin zurück-begleitet, Ihnen auch das Prädicat: *Excellenz* beygeleget hat: Und hat man, wie bißhero gewohnlich gewesen, auch vor disesmahl beliebt, disen Vorgang zu künfftiger Nachricht in gegenwärtige gemeinschafftliche Registratur zu bringen."

Einige Berichte wollten melden, daß die Chur-Fürstliche Comitial-Gesandten nicht damit vergnügt gewesen seyen, daß diser Ministre die alt-Fürstliche denen Chur-Fürstlichen in allem gleich gehalten habe.

Uebrigens hat diser Vorgang Gelegenheit gegeben, den Comitial-Ministre derer vereinigten Niderlande von neuem an die Ablegung der noch schuldigen ersten Visite erinneren zu lassen.

Wer mehrere Particularitäten von vilen derer bißhero berührten Vorgänge wissen will, muß in meinem oben angeführten Teutschen Staatsrecht nachschlagen:

Nun will ich aber noch beyfügen, was sich indessen hierinn weiter zugetragen hat.

§. 9.

Noch etwas von Französischen Ministern.

Einiges, was mit Ms. de Follard in Ceremonielsachen vorgegangen ist, siehe anderwärts: (1)

Anno

(1) im Teutsch. Staatsarchiv, 1751. Part. 3. p. 115.

Anno 1754. 26. Maj. wurde der Herr von Jollard abgeruffen, und erhielte den 19. Jul. vom Reichsconvent sein Recreditiv.

Den 25. Jul. kame des neuen Französischen Ministers Monſ. l'Abbé le Maire Creditiv zur Reichs-Dictatur.

Wie es mit ihme in Ceremoniel-Sachen gehalten worden seye, will ich übergehen. (1)

Anno 1757. 18. Jan. wurde er abberuffen, und erhielte den 7. Febr. von dem Reichsconvent ein Recreditiv;

Hingegen wurde seine Stelle durch einen Freyherrn von Mackau ersezt, und dessen Creditiv vom 18. Jan. den 10. Febr. dictirt.

Als der Herr von Mackau Anno 1759. verreisete, nahme der Französische Legationsrath Christ. Frid. Pfeffel, (so sich bereits seit einiger Zeit zu Regensburg aufgehalten,) den Character als Chargé d'affaires an. (2)

Anno 1763. 19. Mart. erhielte der Herr von Mackau seinen Rappell, und den 11. Apr. vom Reichsconvent das Recreditiv.

Anno 1763. 19. Mart. wurde der Chevalier Comte du Buat an den Reichsconvent accreditirt:

Anno 1772. 10. Jan. wurde er abgeruffen, und erhielte unter dem 31. dises Monaths sein Recreditiv.

Der Graf von Buat übergabe vor seiner Abreise denen Directorien derer höheren Reichscollegien in Lateinisch- und Französischer Sprache, mut. mut. dise Note: Infra ſcriptus Regis Christianiſſimi Legatus ad Comitia Imperii generalia, dum in eo eſt, ut præcellenti Directorio Celſi Principum Collegii Dominum de Beyer ſiſtat ad Agentem in rebus Domini ſui Regis, operæ pretium ducit, eidem præcellenti Directorio palam facere, dictum Dominum de Beyer nec eſſe nec in animo habere, ut ſit aliquando à Secretis Legationis Gallicæ, proindeque ex Ejus admiſſione ut Agentis in rebus, aut ex eo, quod ab eadem admiſſione oriri poteſt, nihil elici aut argui poſſe, quod vel Comitiorum in genere, vel præcelſi Ordinis Principum in ſpecie, conſuetudinibus & ritibus repugnare queat. Ratisbonæ, die 17. menſ. Jan. 1772.

le Comte de Büat.

Darauf

(1) v. Staats-Archiv 1754. Tom. 2. p. 582.
(2) H. OERTELS R. Tagsdiar. 1759. S. 733.

Darauf wurde im Fürstlichen Nebenzimmer den 24. Jan. von dem Fürstlichen Collegio diser Schluß abgefaßt: „Nachdeme bey dem Directorio dises hohen Fürstenraths der an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung accreditirte Königlich-Französische Minister, Herr Graf von Buat, die angebogene Note in französisch- und teutscher Sprache übergeben hat, Innhalts deren lateinischer Fertigung derselbe den Herrn von Beyer als Agenten in rebus Ihro Maj. des Königs von Franckreich darstellet, und zugleich erkläret, daß besagter Herr von Beyer ein Königlich-Französischer Legations-Secretarius nicht seye, noch gedencke, ein solcher nachhin zu werden; mithin aus Desselben Annehmung als Agentis in rebus, oder aus dem, was aus sothaner Annehmung desselben erfolgen möge, nichts gezogen werden könne, was denen bey Reichstägen insgemein, und bey dem hohen Fürstlichen Collegio ins besondere, bestehenden Gebräuchen und Herkommen zuwider seyn möge; so ist von dem hohen Fürstenrath darauf beschlossen worden:

Man würde ab Seiten des Fürstlichen Collegii Sich zwar nicht entgegen seyn lassen, in der Person des Herrn von Beyer einen so genannten Agenten in rebus Ihro Maj. des Königs in Franckreich aufgestellet zu sehen, auch sich desselben, wann etwas an den Königl. Französischen Hof zu bringen seyn sollte, nach Zeit und Umständen zu bedienen: Auf den Fall aber, daß Derselbe in Geschäfften an Eine allgemeine Reichsversammlung, oder die bevollmächtigte fürtreffliche Herrn Gesandte, (gegen welche Er die gebührende Titulatur jedesmalen zu gebrauchen,) etwas gelangen zu lassen, gemeinet seyn sollte, würde solches nicht anderst, als schrifftlich, und vermittelst eines ordentlichen Beglaubigungsschreibens geschehen können; indeme man denselben noch zur Zeit pro Persona publica anzusehen oder zu halten nicht vermöge.

Worüber gegenwärtige Registratur gefasset, und weiter ist anbeliebet worden, daß von solcher eine Abschrifft dem Königlich-Französischen Herrn Ministre, auf Begehren, könne erfolget werden.„

Nachdem aber der Kayserliche Herr Principal-Commissarius den H. von Beyer zu den Assembleen zugelassen; so resolvirten die H. Churfürstliche Gesandten: Wie zwar dessen Anerkennung in der Eigenschafft eines Chargé d'affaire nicht weiter anzufechten, sondern man sich von Seiten des Churfürstlichen Collegii, auf gewisse in eine Registratur gefaßte Bedingnisse, solches nicht entgegen seyn lassen wolle; wobey jedoch dem Kayserlichen H. Principal-Commissario bey

bey Gelegenheit geziemend zu erkennen geben wäre, daß man Ihne ersuche, in dergleichen das Ceremoniel betreffenden Vorfallenheiten künfftig, nach Maaßgab vorheriger Verträge, ein vorläuffiges Vernehmen beliebig zu pflegen.

§. 10.

Von Groß-Britannischen.

Was mit dem Groß-Britannischen Minister Burrisch Anno 1750. in Ansehung des Ceremoniels gegen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten vorgegangen ist, siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Er starb zu München 1758. 22. Jan.

Anno 1762. 24. Dec. accreditirte der König den Ritter Georg von Cressener als Minister bey dem Reichsconvent:

Anno 1763. 17. Mart. aber wurde er wieder abgefordert, und den 1. Aug. ward sein Recreditiv bey dem Reichs-Convent berichtiget.

Auf ihne folgte Ms. Stanhope. Diser verlangte von denen Churfürstlichen die: Excellenz und erste Visite:

Sie aber fasseten den 1. Aug. 1763. den Schluß: „Daß, da hiesige Churfürstliche Gesandtschafften von ihren höchsten Principalen mit einem Charactere repræsentativo begabet, und, vermöge des Herkommens, und ausdrücklicher (von denen höchsten Höfen bey verschidenen Gelegenheiten genehmigter,) Churfürstlicher collegial-Schlüsse, als Ministri primi Ordinis anzusehen seyen, und das forderste Collegium derjenigen Versammlung ausmachten, an welche die fremde Ministri geschickt, und bey derselbigen beglaubiget würden: Die anhero abgeordnete ernannte Ministri aber, und unter solchen, dem Vernehmen nach, auch der neue Königl. Englische Ministre, mit keinem gleichen Character versehen, sondern, wann auch, (wie vorhin schon öffters geschehen,) in der Benennung sich ein Unterschid befindet, allezeit Ministri secundi Ordinis seyen; so könne man in keine, denen Rechten und Zuständigkeiten derer höchsten Höfe, und ihren, obangeführter massen, bey der Reichs-Versammlung geschehender Bevollmächtigung an hiesige Churfürstliche Gesandtschafften allezeit äusserst nachtheilige, auch sonsten bedenckliche Folgen besorgen lassende Neuerung eingehen, müsse vilmehr lediglich darauf beharren, was der bekannte (auf älteren Conclusis beruhende,) auch selbst von denen

(1) in meinem Teutsch. Staats-Archiv 1751. Part. 2. p. 69. sqq.

denen fremden anhero gekommenen Ministris anerkannte Churfürstliche Schluß vom 18. Nov. 1726. besage, nach dessen Maaßgabe dann es auch mit dem neulich hier angelangten Königl. Englischen Ministre werde zu halten seyn; welches demselben also in geziemender Antwort zu melden, auch der Kayserl. höchstansehnlichen principal-Commißion von diser genommenen Entschliessung Nachricht zu ertheilen wäre. „

Zugleich wurde der Chur-Braunschweigische Gesandte ersucht, favorabel an den König zu berichten.

Das Fürstliche Directorium ersuchte Chur-Maynz ebenfalls: Dem Englischen Ministre zu hinterbringen, daß auch das Fürstliche Collegium festgestellet habe, in nichts von dem Herkommen abzugehen: Der Chur-Maynzische Gesandte äusserte vorläuffig: Ob zwar von Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii man (bey denen obwaltenden Differentien in principiis,) des Ceremoniels wegen mit dem Fürstlichen Collegio in keine Discußion eingehen werde; so seye man doch keineswegs gemeint, bey diser Gelegenheit denen Rechten des Fürstlichen Collegii etwas zum Nachtheil zu thun:

Und die übrige Churfürstliche liessen es dabey bewenden.

Ms. Stanhope liesse sich vernehmen: Daß er an seinen König Bericht davon erstatten werde.

Den 28. Nov. kame ferner zum Churfürstlichen Protocoll: Daß der ganze Vorgang von denen Höfen approbiret worden seye, dergestalt, daß bey künfftigen Fällen es mit denen nach Regensburg kommenden fremden Ministern allezeit bey diser Maaß zu nehmen und zu halten seyn würde:

Und der Chur-Braunschweigische Gesandte erklärete: Seines Königs Meinung seye nicht, etwas zu veranlassen, was denen Conclusis derer Reichsstände, der Observanz und denen Churfürstlichen Rechten zuwider, oder damit incompatibel seye; dahero auch er, Gesandter, befehliget seye, in diser Sache von denen Uebrigen sich nicht zu trennen, sondern sich denen Majoribus zu conformiren.

Ms. Stanhope aber gienge, ohne sich legitimiret zu haben, den 27. Oct. 1763. wieder von Regensburg hinweg; bekame dahero auch kein Recreditiv.

Anno 1764. m. Oct. legitimirte sich Wilh. Gordon als Groß-Britannischer Minister; wurde aber gleich An. 1765. 8. Jun wieder abgeruffen, und bekame unter dem 26. Jul. sein Recreditiv.

Anno

Anno 1766. 3. Apr. legitimirte sich der Ritter Fulcke Greville als Minister:

Anno 1769. 22. Dec. wurde er abgeruffen.

Eod. Anno 1769. 22. Dec. legitimirte hingegen der König in Groß-Britannien, Ludwig de Visme, Artium Magistrum, als Minister.

§. 11.

Von Rußischen.

Anno 1757. 6. Febr. accreditirte die Rußische Kayserin ihren Hof-Rath Georg Heinrich von Büttner als Residenten bey dem Reichs-Convent, mittelst eines in Lateinischer Sprache abgefaßten Creditiv-Schreibens, welches den 11. Maji dictirt wurde.

Der Magistrat zu Regensburg liesse ihne durch eine Deputation und Präsent andern anwesenden fremden Ministern meistens gleich halten.

Er starb Anno 1758. 27. Febr.

Darauf versahe der Legationsrath von Lewaschoff seine Stelle, biß H. von Simolin anlangte; worauf er den 18. Jun. besagten Jahres wieder von Regensburg abreisete.

Anno 1758. 4. Dec. liesse Herr Johann von Simolin, Rußisch-Kayserlicher Hofrath, seine Credentiales als residirender Minister bey der Reichsversammlung übergeben. Das Original ware in Rußischer Sprache; wobey ein Transumt in lateinischer Sprache ware, welches Tages hernach dictiret wurde.

Anno 1761. 28. Maji ruffte die Kayserin ihn ab: Das lateinische Transumt dises Rappellschreibens kame den 6. Jul. zur Reichs-dictatur, und den 23. Jul. das lateinische Recreditiv; welches ihme durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium behändiget wurde.

Anno 1761. 20. Aug. legitimirte sich Herr Paul von Lewaschow, Rußisch-Kayserlicher Legationsrath, als Rußischer Resident.

Kayser Peter III. accreditirte ihn den 25. Dec. solchen Jahres von neuem.

Anno 1762. 15. Mart. wurde er zurückberuffen, und den 10. Maj. erhielte er vom Reichsconvent sein Recreditiv.

Besagten 15. Mart. wurde der Canzley-Rath Johann Simolin als Minister accreditirt, und das lateinische Transumt den 30. Jun. dictirt.

Die Kayserin Catharina II. accreditirte ihn den 30. Jun. solchen Jahres auf das neue.

Auch erhielte Anno 1762. m. Oct. der Holstein-Gottorffische Legations-Secretarius Struve zugleich die Bestellung als Rußisch-Kayserlicher Gesandtschaffts-Secretarius, und 1767. bekame er den Character als Legationsrath.

Ingleichem wurde Wilh. Rötg. von Becker Anno 1768. als Legations-Actuarius angestellt.

§. 12.

Von Holländischen.

Von denen vereinigten Niderlanden befindet sich Ms. de Gallieres noch zu Regensburg:

Weil diser Minister bey denen Churfürstlichen die erste Visite nicht ablegte, wurde er (schon berührter massen,) etlichemal deßwegen erinnert, und endlich An. 1753. mit dem Anhang: Woferne er sich nicht währender damaliger Ferien in den Stand stellen würde, denen Churfürstlichen Gesandtschafften das verlangte Decorum zu beweisen; so würde man unfehlbar sich an den Innhalt des Churfürstlichen Conclusi vom 18. Nov. 1726. halten.

Nachhero solle er erkläret haben: Er seye niemalen gesinnet gewesen, durch sein Betragen gegen die Churfürstliche Gesandten sich von denen Königlichen zu unterscheiden; es würde auch sein hiernächstiger Successor sich hierinn nach dem Betragen derer Königlichen Ministers richten.

Die Churfürstliche Comitial-Gesandte hingegen fasseten Anno 1755. 12. Maj. den Schluß: Dem zu erwartenden Chur-Braunschweigischen neuen Comitial-Gesandten durch Chur-Mayntz von dem bißherigen Hergang zu seiner Belehrung Nachricht zu ertheilen. (1)

Als aber auch hierauf nichts erfolgte, liesse Anno 1755. der neue Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte, (nach einer mit andern Churfürstlichen vorläuffig genommenen Abrede,) dem Holländischen Minister keine Notification von seiner Ankunfft thun:

Der Holländische Minister aber liesse ein pro nota bekannt werden, des Innhalts: Er habe sich bereits An. 1737. legitimirt: Man habe ihme damals nichts von einem Churfürstlichen Concluso von 1726. vermöge dessen sie, erst seit der Rückkunfft des Reichstages

(1) Staats-Archiv. 1755. Tom. I. p. 1055. sq.

ges von Franckfurt, eine grössere Distiction, als die Fürstliche, verlangten, gemeldet: Seithero seye er weder von neuem, noch weniger an das Churfürstliche Collegium besonders, accreditiret worden; nach der Ruckkunfft von Franckfurt haben alle Churfürstliche ihme die formliche Legitimations-Notificationen thun lassen; er habe nicht nöthig, im Ceremoniel-Wesen sich nach anderen nachhero angekommenen fremden Ministern zu richten, werde auch von der im Ceremoniel-Wesen allein gültigen Observanz und Besitz nicht im geringsten abweichen, sondern sich für befugt halten, gegen die, welche ihme das schuldige und gewohnliche Decorum zu beweisen unterlassen, bey vorkommenden Gelegenheiten das Reciprocum zu observiren.

Es kamen auch Remarquen zum Vorschein, welche im Hauptwerck dahin gehen: Die Churfürstliche könnten wohl einen solchen Schluß für sich errichten, und aus selbigem so dann mit fremden Ministern handlen, aber nicht verlangen, daß dise denselben blindlings befolgen müßten: Man gebe zu, daß man von Gesandten bey ihrer Ankunfft und Legitimation gewisse Curialien, worzu man berechtiget zu seyn glaube, begehren, und im Verweigerungs-Fall ihnen, nach vorwaltenden Umständen, auch wohl die Reception und Admißion difficultiren könne: Einmal anerkannte und angenommene Gesandte aber lang hernach zu einem höheren Ceremoniel zwingen zu wollen, seye ein Fall, wovon sich noch nirgend ein Exempel finden werde; mithin seye sehr zu zweiflen, daß die vereinigte Niderlande sich hierinn zum ersten Exempel darstellen werden: Ueber dises seyen die auswärtige Ministers an den ganzen Reichsconvent accreditirt, mithin auf keine Weise schuldig, mit ein- oder anderem Collegio ins besondere über dem Ceremoniel zu tractiren; zumalen da es nirgendswo geschriben stehe, noch ausgemacht seye, daß das Churfürstliche Collegium über die Anerkennung oder Verwerffung eines nicht bloß an selbiges, sondern an das ganze Reich, accreditirten Ministers, mit Ausschliessung der übrigen Stände, allein zu richten, die Macht habe, wohl aber, daß diejenige auswärtige Ministri, welche sich in der Activität und dem Besiz des Umgangs befinden, befugt seyen, sich darinn zu erhalten.

Die Churfürstliche behareten aber dennoch ihren Schluß, und brachen das Commercium mit ihme ab.

§. 13.

Gattungen fremder Gesandten.

Vormals kamen zuweilen fremde Gesandte an den Reichsconvent, welche nur an den Kayser accreditiret waren:

Dise Art von fremden Comitial-Gesandten fället aber nunmehro gänzlich hinweg, weilen kein Kayser mehr den Reichs-Convent in Person zu besuchen pflegt, folglich auch die fremde Gesandte, so allein mit dem Kayser zu tractieren haben, sich dahin begeben, wo dessen Hof-Lager ist.

Andere seynd an den Kayser und das Reich zugleich accreditirt.

Heutiges Tages ist dises die gewohnlichste Art von fremden Gesandten auf dem Reichsconvent: Dann ob gleich nur ihre Creditiven an die Reichs-Stände offentlich bekannt gemacht, und im gemeinen Reden und Schreiben von ihnen solche Ausdrücke gebraucht zu werden pflegen, als ob sie allein an die Reichs-Stände gesandt und accreditiret wären; so haben wir doch oben vernommen, daß sie allerdings auch mit einem eigenen Creditiv an den Kayserlichen principal-Commissarium versehen seynd.

Man könnte noch eine Gattung fremder Gesandten ꝛc. beyfügen, welche nemlich nicht mit dem ganzen Reich, sondern nur mit einem Theil desselbigen, zu thun haben; wie also zuweilen Abgeordnete nur an das Corpus Catholicorum vel Evangelicorum accreditirt seynd.

Gleichwie ferner das Gesandtschaffts-Wesen erst seit denen Zeiten des Westphälischen Fridens je mehr und mehr in formam Artis redigiret worden ist; also hat man auch noch auf dem jezigen Reichs-Convent Anfangs es mit denen fremden Ministern nicht so genau genommen, sondern manche als Gesandte vom ersten Rang mit-paßieren lassen, die es doch nicht waren: Massen zwar von Franckreich Hoffnung gemacht worden ist, den Reichsconvent durch einen Ambassadeur beschicken zu wollen; es ist aber solches so wenig von Franckreich, als einem andern Staat, geschehen: Sondern alle fremde Gesandten, welche sich auf dem jezigen Reichsconvent legitimiret haben, waren vom zweyten Rang, und zwar Ministri, Plenipotentiarii, oder auch Residenten; Commissarien hingegen hat der Reichsconvent von fremden Potentien nicht annehmen wollen. Einige Residenten haben mit der Zeit eine Erhöhung ihres Characters erhalten, und sich nachhero als Ministri legitimirt.

§. 14.

§. 14.

Ihre Creditiven und Vollmachten.

Die Regel des Völcker-Rechts ist: Ein Gesandter legitimirt sich durch ein Creditiv: Will er aber formliche Tractaten pflegen, oder schliessen, muß er entweder noch über dises eine Vollmacht haben; oder die Vollmacht versiehet auch zugleich die Stelle des Creditivs: Hingegen bey dem Reichs-Convent hat man, auch in denen neuesten Zeiten, auch von solchen Gesandten, die nichts zu tractieren oder zu schliessen begehret haben, dennoch Vollmachten verlanget; deren Beybringung sie aber, bey solchen Umständen, noch zur Zeit für überflüßig erachtet und sich nicht darzu verstanden haben.

Verschidene Potenzien bedienen sich in denen Creditiven und Vollmachten für ihre an den Reichs-Convent abgeordnete Ministers der Lateinischen Sprach, z. E. Groß-Britannien: Andere hingegen schreiben zwar in ihrer Landes-Sprach, ihr Ministre aber übergibt zugleich auch eine Uebersezung in die Teutsche Sprach, z. E. die Holländische Ministers: Und mit noch anderen ist es zuweilen nicht ohne Streit abgegangen, biß man sie dahin gebracht hat, daß sie eine Uebersezung in Lateinisch- oder Teutscher Sprache beygefüget haben, nehmlich mit denen Französischen Ministern. Uebrigens ist eben nicht erforderlich, daß die Uebersezung auch von dem Souverainen selbst eigenhändig unterschriben seye; und die Französische Creditive an den Kayserlichen Principal-Commissarium seynd niemahlen mit einer Uebersezung begleitet.

Die Uebergebung an das Reichs-Directorium geschiehet durch den Legations-Secretarium: Ein Resident, so dergleichen nicht hat, bedienet sich seines Haus- oder privat-Secretarii.

§. 15.

Dictatur.

Die in lateinisch- oder teutscher Sprache abgefaßte Creditive und Vollmachten, wie auch deren Uebersezungen in solche Sprachen, werden von Chur-Maynz zur Dictatur gebracht: Die in anderen Sprachen übergebene Creditive und Vollmachten aber werden nur in loco Dictaturæ communicirt: Der Unterschid solle darinn bestehen, daß jene pars Actorum publicorum werden, dise hingegen nicht; in der That aber ist es eine blosse Formalität.

§. 16.

Ceremoniel.

Das Ceremoniel zwischen denen Gesandten auswärtiger Staaten auf denen Teutschen Reichs-Tägen und denen Comitial-Gesandten

ten unserer Reichs-Stände ware vormahls sehr unregelmässig: Nun aber könnte es alles nach denen in der ganzen Europäischen Staats-Welt hergebrachten Reglen gehen, wann nur der einige Punct nicht wäre: In was für eine Classe von Gesandten die Chur- und Fürstliche Comitial-Ministri zu rechnen seyen? Dann daraus entstehen theils Collisionen zwischen denen fremden Gesandten und denen Reichs-Ständischen Comitial-Gesandten, wann nemlich jene, ob sie gleich Gesandte vom zweyten Rang seynd, sich disen gleich achten und ein gleiches Ceremoniel mit ihnen behaupten wollen; theils sezt es allemahl offentlich- oder heimlichen Verdruß, die fremde Gesandte mögen die Fürstliche Comitial-Gesandte denen Churfürstlichen gleich tractieren, oder nicht: Ersteren Falles werden die Churfürstliche empfindlich darüber, und lezteren Falles die Fürstliche. Diser Handel wird auch wohl so lang fortwähren, so lang unsere Reichs-Stände nicht belieben werden, den Reichsconvent durch blosse Ministros, oder Plenipotentiarios, zu beschicken.

Es können auch wohl die bey dem Reichstag anwesende fremde Ministers unter sich selbsten Ceremoniel-Streitigkeiten bekommen. Z. E.

Als Anno 1769. die Rußische Ministers an denen Europäischen Höfen die Erklärung thaten: Daß sie von ihrer Monarchin den Befehl erhalten, keinem Gesandten anderer Mächte, den Römisch-Kayserlichen allein ausgenommen, nachzustehen; so verlangte auch der bey dem Reichsconvent zu Regensburg anwesende Rußische Minister von Simolin, in dem Comitial-Calender auf das Jahr 1770. denen auswärtigen Gesandten voranzustehen: Weil man aber darüber vile Bewegungen besorgte; so wurde, zu deren Vermeidung, gar kein auswärtiger Gesandter in den Comitial-Calender gesezt.

Auswärtiger Machten accreditirte Ministers erhalten übrigens von dem Magistrat zu Regensburg, nach ihrer Legitimation bey Chur-Maynz, mittelst einer solennen Raths-Deputation, (die aus einem Stattcammerer, einem Senatoren und einem Consulenten, so das Compliment ableget, bestehet,) ein Geschencke von 40. Kannen oder 80. Bouteillen Wein, und einem halben Centner Fisch, beydes von verschidenen Sorten. (1)

§. 17.

(1) H. OERTELS R. Tags-Diar. 1766. S. 65.

§. 17.

Was wegen nicht-Gestattung eines bewaffneten Aufzugs fremder Gesandten bey Reichs- und Deputations-Versammlungen in der Kayserl. Wahl-Capitulation versehen ist, siehe *Lib. 1. Cap. 1.*

Armirter Aufzug.

§. 18.

Das Reichs-Erz- und Erb-Marschallenamt verlangen die Gerichtbarkeit über der fremden Ministers Gefolg und Domestiquen: Die fremde Gesandte aber seynd ihme derselben nicht geständig.

Gerichtbarkeit.

Anno 1765. begienge eine Magd des Ministers der vereinigten Niderlande einen Kindermord; der Minister wollte die von dem Erz- und Erb-Marschallenamt in dergleichen Fällen verlangende Gerichtbarkeit nicht erkennen, zahlte aber die Magd aus, schaffte sie aus seinem Quartier fort, und wollte Niemand von denen Seinigen als Zeugen stellen; dahero die Magd als ihne nicht mehr angehörig angesehen und die ganze Sache dem Stattmagistrat überlassen wurde. (1)

§. 19.

Von der Art und Weise des Reichsconvents, mit fremden bey demselbigen sich befindenden Ministern zu handlen, habe ich anderwärts (2) ausführlich geredet, will aber hier nur einen kurzen Auszug davon machen; und zwar erstlich nach der Zeit-Ordnung; doch nur von dem leztvorigen, wie auch dem jezigen Reichsconvent.

Art, mit ihnen zu handlen.

Wie Anno 1653. mit dem Französischen Gesandten wegen derer gegen Franckreich habenden Beschwerden gehandelt worden seye? siehe Cap. 13.

Anno 1653. wurde eine Reichs-Deputation angeordnet, welche mit denen Königlich-Schwedischen Commissarien sich wegen der vermöge Westphälischen Fridens-Schlusses an die Cron Schweden zu bezahlen habender, oder würcklich bezahlter, Gelder berechnen sollte. Dise Deputation nun erstattete eine umständliche, den 23sten Aug. ad Dictaturam gebrachte, Relation, in welcher unter anderem enthalten ware: Man habe die Schwedische Gesandte ersucht, daran zu seyn, damit die beyde ad punctum Liquidationis verordnete Commissarii,

(1) v. Mein R. Staats-Handbuch, Part. 1. p. 489.

(2) in meinem Teutsch. Staatsrecht, Tom. 50. p. 93. sqq.

missarii, Herr von Schnoilzky und Hoffstetter, ohnfehlbar innerhalb 4. Wochen zu Regensburg ankommen und mit denen Crayßen liquidiren: So bald nur der eine Königlich-Schwedische Commissarius, Herr von Schnoilzky, ankommen, habe man denselben den 30. Jul. auf das Rathhaus erfordert, und seine Vollmacht zu sehen begehret: Er habe sich aber auf ein Königlich-Schwedisches Schreiben, so vor einem Jahr an Chur-Maynz ergangen und seine Person legitimire, bezogen; wie auch auf seinen Collegen, Herrn Hoffstetter, welcher eine Vollmacht in Handen habe, und nächster Tagen hier einkommen werde; wobey man es bewenden lassen rc. Endlich langte auch der zweyte Schwedische Commissarius an; worauf, nach gepflogenen Conferentien, Anno 1654. 12. (22.) Mart. ein Haupt- und Neben-Receß geschlossen und dem Reich per Dictaturam mitgetheilet wurde. Als währender diser Conferentien vorkame, daß die Schwedische Commissarien ein von ihnen übergebenes Memorial etwas schimpflich eingerichtet hätten, übernahme das Reichs-Directorium, auf Ansuchen der Stände, ihnen deßwegen einen Verweis zu geben, auch es schrifftlich abzufassen, damit es ad Acta gelegt und den Ständen zur Nachricht communiciret werden könne.

Was Anno 1690. m. Sept. wegen der Sigillirung und Fortsendung eines Schreibens an die Eydgenossenschafft und der dem Kayser davon ertheilten Nachricht paßierte, ist von keiner Wichtigkeit. (1)

Anno 1727. m. Febr. übergaben die Französisch- und Groß-Britannische Ministers dem Reichs-Directorio zwey Schreiben an den Reichs-Convent.

Der Innhalt beyderseitiger Memorialien ware einerley, und bestunde in Freundschaffts-Versicherungen gegen das Corpus Germanicum:

Der Kayser aber empfande dises hoch, und liesse in ein den 17. Mart. e. a. dictirtes Commißions-Decret einfliessen: „Nun seye bey disen der Welt-Sachen Umständen und Beschaffenheit Allerhöchst-Deroselben das von dem bey der Reichs-Versammlung anwesenden Französischen Ministro, Chavigny, jüngst übergebene Memorial hinterbracht worden, aus welchem deutlich abzunehmen, mit was weitern Art und List, und aus welcher Veranlassung, man trachte, das allerhöchste Ober-Haupt im Röm. Reich von dessen Glidern zu trennen,

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 50. p. 146. sqq.

nen, solches unter einem niemahls gebrauchten unanständigen metaphorischen Nahmen und ohngewohnlichen Stylo von Corps Germanique in eine Spaltung à Cæsarea Majestate zu bringen. ꝛc. „

Ueber dises verlangte der Kayser, daß des Groß-Britannischen Ministre le Heup dem Chur-Maynzischen Directorio übergebene, von disem aber nicht ad Dictaturam publicam gebrachte, Declaration besagtem Ministre zurückgegeben werden sollte.

Den 31. Mart. wurde expresse angesagt, daß folgenden Tages bey Rath davon gesprochen werden sollte.

Das Reichs-Stättische Collegium erklärte sich dahin: Weil es weder von des Groß-Britannischen Ministri Declaration, noch von dem Kayserlichen Befehl, etwas gesehen, folglich auch keine Instruction einhohlen können, zumahlen kein spatium deliberandi zugestanden werden wolle, könne man sich nicht ermächtigen, gegen dise Kayserliche allergnädigste Intention etwas zu sagen:

In beyden höheren Collegiis aber wurde die Retradition per Majora beliebt, und der Chur-Maynzische Legations-Secretarius instruirt: Wann der Englische Ministre die Declaration nicht zurücknehmen wollte, sollte er sie mit aller Manier auf den Tisch, oder wo er es sonst am füglichsten zu seyn erachten würde, niderlegen, anbey aber melden, beordert zu seyn, ihme anzudeuten, daß das Chur-Maynzische Directorium besagte Pieçen ad Acta zu nehmen sich nimmermehr verstehen würde:

Weil aber der Englische Ministre von deme, was also geschehen sollen, Nachricht erhalten, reisete er von Regensburg hinweg.

Als er wieder zurückgekommen ware, begabe sich der Chur-Maynzische Legations-Secretarius in sein, des Groß-Britannischen Ministre, Quartier, um das ihme anbefohlene auszurichten: Der Ministre liesse ihn aber nicht vor sich, sondern sein Secretaire lase dem Chur-Maynzischen auf der Stiege aus einem Zettel vor: Qu'ayant été bien informé par des bons espions sur le sujet de Vôtre Message, qui n'étoit pas honorable pour sa Personne, il Vous vouloit bien epargner la peine, de recevoir de Lui une response, la quelle ne pourroit plaire à la Diete de l'Empire, ni être agreable au Ministre de Mayence. Der Chur-Maynzische Legations-Secretarius verlangte es schrifftlich, und bezeugte, daß er nicht vom Chur-Maynzischen Gesandten allein, sondern von wegen des hochlöbl. Reichs-Convents, an den Englischen Ministrum gesandt

 wäre;

wäre; der Englische Secretaire aber antwortete ad 1. qu'il n'avoit pas ordre pour cela, ad 2. aber: Cela n'importe; darauf begabe sich der Chur-Maynzische Legations-Secretarius zurück, und brachte den Verlauff der Sache in eine Registratur.

Was so dann weiter erfolgt ist, haben wir bereits vernommen.

Nach der Wahl Kayser Franzens An. 1745. übergabe der Französische Minister dem Churfürsten zu Maynz in Person ein Memorial, darinn versichert wurde, daß der König eine genaue Neutralität und gute Nachbarschafft mit dem Reich zu unterhalten gedächte: Als Chur-Maynz die Dictatur abschlug, sandte der Französische Minister es denen Comitialgesandten auf der Post zu, nebst einem Schreiben, darinn er sich über Chur-Maynz beschwerte:

Es wurde aber in einer gedruckten Schrifft darauf geantwortet: Die Dictatur seye deßwegen nicht geschehen, weil der König den Kayser nicht in diser Qualität erkenne, und dem Churfürstlichen Collegio den Schimpf anthue, dessen Wahlgerechtigkeit anzufechten.

An. 1747. 10. Jun. notificirte der Minister der vereinigten Niderlande dem Reich durch ein ad Dictaturam publicam gebrachtes pro memoria in Teutscher und Holländischer Sprache: Daß die General-Staaten den Prinzen von Oranien-Nassau zum General-Capitain und Admiral ernannt hätten. (1)

Es wurde darauf von Reichs-wegen dem Niderländischen Minister durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium ein Danckfagungs- und Gratulations-Compliment gemacht; mit angehängtem sehnlichem Wunsch, daß durch dises Evenement ganz Europa in den so nöthigen Ruhestand und Sicherheit gesezet werden möge. (2)

An. 1751. liesse der Minister der vereinigten Niderlande denen Comitial-Gesandten durch seinen Secretarium notificiren, daß der General-Statthalter, Prinz von Oranien, gestorben seye, und seine Frau Wittwe, als Vormünderin, seine Stelle versehe; worauf er die Gegencomplimente erhielte.

An. 1768. liesse der Französische Minister den Tod der Königin bey dem Reichs-Convent nicht bekannt machen: Es solle deßwegen geschehen seyn, weil der Kayserliche principal-Commissarius verlangt

(1) Staats-Schrifft. unter K. Franz, Tom. 5. p. 845. sqq.
(2) l. c. Tom. 6. p. 153. sq.

langt habe, der Minister solle es in eigener Person thun; worzu sich aber diser nicht habe verstehen wollen.

Die heutige Art, zwischen dem Reichs-Convent und auswärtigen Staaten zu tractiren, ist also verschiden: Das Reich handelt entweder mit denenselben, und sie mit dem Reichs-Convent unmittelbar; und solchen Falles geschiehet es allezeit schrifftlich: Oder das Reich handelt mit deren Gesandten; so geschiehet es abermahls meistens schrifftlich; doch zuweilen auch mündlich: Oder das Reich ersuchet den Kayser, als des Reichs Oberhaupt, des Reichs Interesse hierinn zu besorgen; und diser handelt sodann abermals entweder unmittelbar mit solchen Staaten, oder aber mit deren Gesandten; und zwar, nach Verschidenheit der Fälle, auf eine oder die andere derer vorhin bemerckten Arten.

Daß zwischen denen von dem gesammten Reich aus dessen Mittel darzu Deputirten und fremder Cronen Ministern entweder bloß mündliche Unterredungen in der lezteren Quartier, oder aber formliche und solenne Conferentien auf dem Rathhaus, gepflogen, auch würckliche Vergleiche geschlossen, so dann von dem also paßierten dem Reich Relation geschehen, und von disem das weitere darauf verfüget worden seye, siehe oben.

Ferner geschiehet es mehrmalen, daß die bey dem Reichsconvent anwesende fremde Gesandte Demselben etwas schrifftliches übergeben:

Solches hat entweder die Gestalt eines Schreibens, oder eines: Pro memoria.

Oder dergleichen Schrifften führen auch den Titul einer Declaration; wie dergleichen die Französisch- und Schwedische Ministers resp. Anno 1743. und 1757. bey dem Reichsconvent haben übergeben lassen.

In Ansehung der Sprache bedienen sich die Französische Gesandte nunmehro allezeit der Französischen, mit einer beygefügten lateinischen Uebersezung; da dann jene denen Ständen nur communicirt, dise aber dictiret wird. Die Großbritannische, Polnische, Schwedische und Venetianische Gesandte übergeben alles Lateinisch: Die Holländische bedienen sich entweder diser Sprache und einer Teutschen Uebersezung, oder auch nur der Teutschen Sprach allein.

Der Reichsconvent hat in neueren Zeiten vile, ja die meiste, dergleichen von fremden Gesandten übergebene Schrifften gar unbe-

antwortet gelassen; oder er hat bloß eine mündliche Antwort darauf ertheilen lassen, ob gleich etwa die fremde Gesandte lieber eine schrifftliche gehabt hätten, und darauf gedrungen haben:

Und zwar ist dise mündliche Antwort entweder durch eine Reichs-Deputation, so aus mehreren Gesandten bestanden ist, ertheilet worden, oder bloß durch das Reichs-Directorium, oder auch gar nur durch des Reichsdirectorii Legationssecretarium.

Hat aber das Reich gut gefunden, eine schrifftliche Antwort zu ertheilen, hat man sich darzu der Form eines so genannten Conclusi trium Collegiorum Imperii bedient, und solches dem fremden Minister einhändigen lassen.

Uebrigens gehet es mit Abfassung derer Reichsschlüsse in denen zwischen dem Reichsconvent und fremden Gesandten, oder deren Principalen, obschwebenden Angelegenheiten auf die gewohnliche Weise; daß nemlich erstlich in denen einzelen Reichscollegiis darüber berathschlaget und ein Schluß gefaßt, alsdann zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, so dann aber zwischen beyden höheren Reichscollegiis und dem Reichs-Stättischen, re- und correferirt, und solcher gestalten endlich ein gemeinsamer Reichsschluß errichtet wird.

Nur wann die Sache bloß in das Decorum einschläget, z. E. wann auf eine dem Reichsconvent beschehene Notification eine Dancksagung und Gratulation zu erstatten ist, u. d. w. wird auch wohl so gleich auf dem Re- und Correlations-Saal eine Abrede zwischen allen drey Reichscollegiis genommen, ohne darüber zuvor in denen einzelen Collegiis zu berathschlagen.

In Ansehung der Communication mit dem Kayser in dergleichen Fällen wird es gar sehr verschiden gehalten.

Oefters ist die Sache ihren gewohnlichen Gang gegangen, da nemlich das Reich ein Gutachten erstattet, und der Kayser so dann dem Reich seine Entschliessung darauf mitgetheilet hat:

Zuweilen hat, wie ich bereits angemerket habe, das Reich in dergleichen Gutachten den Kayser ersucht, auch zugleich im Nahmen des Reichs das weitere zu besorgen; und zwar entweder auf die Ihme vorgeschlagene Weise, oder aber auf selbst-beliebige Art:

Oder das Reich hat einen Schluß abgefaßt, und so gleich bewerckstelliget, hernach aber davon, wie auch von dem Erfolg, dem Kayser Nachricht ertheilt:

Oder

Oder endlich ist auch alle Communication mit dem Kayser unterbliben; wann nemlich die Sache wenig zu bedeuten gehabt hat.

§. 20.

Gemahlinnin.

Von des Französischen Gesandtens bey dem Reichs-Convent, Comte de Gergy, Gemahlin beschehenen Notification ihrer Ankunfft an die Dames und dem erhaltenen Gegencompliment will ich nicht vil melden. (1)

§. 21.

Ahndungen gegen sie.

Wann ein auswärtiger Minister, des Kaysers Ermessen nach, in seiner Aufführung, und sonderlich in seinen bey dem Reich übergebenen Schrifften, zu weit gegangen ist; so hat der Kayser sein Mißvergnügen darüber entweder dem Reich durch ein Commißions-Decret zu erkennen gegeben, oder Er hat darauf bestanden, die Schrifft zu retradiren, oder die Kayserliche Commißion hat auch nur unter der Hand dagegen agirt, oder, (ohne öffentlichen Antheil daran zu nehmen,) eine solche Schrifft durch entgegen gesezte Anmerckungen, oder andere Arten von Widerlegungen, schrifftlich oder gedruckt, zu entkräfften gesucht.

Oder hat das Reich geglaubt, die Feder seye zu spizig geführt; so hat man es entweder durch das Reichs-Directorium mündlich ahnden lassen, oder die Schrifft nicht dictirt, oder gar wieder zurück gegeben.

§. 22.

Wegschaffung.

Hat aber der Kayser nicht so wohl gegen den Gesandten, als vilmehr gegen seinen Hof, ein Mißvergnügen äusseren wollen; so hat er dem Gesandten befohlen, sich innerhalb einer gewissen Zeit von dem Reichsconvent und aus dem Reich hinweg zu machen:

Es ist solches allemal ein Anzeigen eines würcklich erfolgten, oder nahe seyenden, Bruchs, oder wenigstens Aufhebung aller Freundschafft zwischen dem Kayserlichen und einem solchen Hof.

Der Kayser hat bißhero die Wegschaffung eines fremden an den Reichsconvent accreditirten Geschandtens allein verfügt. (2)

Anno 1741. verlangte zwar die zu Offenbach versammlete altwelt-Fürstliche Gesandte, der Wahl-Capitulation einzuverleiben: Daß

(1) v. Meines I. Sohns kleine Schrifft. Part. 3. p. 162.

(2) s. Alda, Tom. 8. p. 81. sqq. Tom. 9. p. 1. sqq.

Daß der Kayser auswärtiger Machten an den Reichsconvent accreditirte Gesandte und Ministers ohne Vorwissen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen nicht von dem Reichstag noch aus dem Reich fortschaffe:

Es kame aber nichts dergleichen in die Capitulation.

§. 23.

Einiges remissive.

Einiges hieher mit-einschlagendes siehe auch Cap. 6.

§. 24.

Handlungen mit fremden Generals.

Es ist auch schon der Fall vorgekommen, daß man von gesammten Reichs-wegen mit fremden Generals Handlungen gepflogen hat. Z. E.

Anno 1641. schrieben die Chur-Maynzische Gesandte Nahmens des ganzen Reichs an den Schwedischen General Bannier, und schickten ihme solches Schreiben durch einen Trompeter; bey welchem er denen Chur-Maynzischen wieder antwortete.

Es wurde auch den 3. (13.) Febr. weiter beschlossen: Die weitere Correspondenz mit disem General ebenfalls dem Chur-Maynzischen Directorio anheim zu stellen; doch daß diser modus zu keiner Consequenz gereichen, noch dadurch dem Herkommen præjudicirt werden sollte.

Den 12. (22.) Febr. wurde aber dennoch das Concept des im Nahmen der Chur-Maynzischen Gesandtschafft abgefaßten ferneren Schreibens an disen General in Pleno aller drey Reichs-Collegien ad monendum verlesen.

§. 25.

Noch etwas.

Endlich so ist aus unten (1) angezeigtem Ort zu ersehen, daß, nach dem von dem Herzog zu Pfalz-Zweybrücken geschehenen Uebertritt zu der Catholischen Religion, die Cron Franckreich sich so gar darein gemenget habe, ob dises Fürstliche Votum durch einen Evangelischen oder Catholischen Gesandten solle geführet werden.

Viertes

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, 238. S.

Viertes Capitel.

Von anderen Gesandtschaffts-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Gesandtschafften des Teutschen Reichs an Andere, §. 2. und Anderer an Kayser und Reich.

§. 1.

In älteren Zeiten findet man allerley Beyspile von Gesandtschafften, welche 1. entweder von dem Kayser und Reich zugleich, oder 2. auch von dem Kayser allein ohne das Reich, an auswärtige Machten abgeordnet worden seynd.

Gesandtschafften des Teutschen Reichs an Andere.

Im Reichs-Abschid zu Worms vom Jahr 1495. findet sich verschidenes von Reichs-Gesandtschafften an den Pabst, König in Böhmen und die Eydgenossen; auch wo die Unkosten darzu herzunehmen seyen.

Im Reichs-Abschid zu Lindau *de Anno 1497.* trifft man wider etwas davon an.

Der Reichs-Abschid von 1498. §. 57. belehret, was wegen der Türcken für Gesandtschafften an den Pabst und an alle christliche Könige und Gewälte beschlossen worden seynd, deren Unkosten von dem gemeinen Pfenning haben bestritten werden sollen.

Im Augspurgischen Nebenabschid von *1559. §. 1. sqq.* kommt viles von einer Reichsgesandtschafft an den König in Franckreich, wegen Restitution der Stiffter Metz, Tull, Verdun, und eines Theils des Stiffts Lüttich.

Der Speyerische Reichs-Abschid *de 1576. §. 109. sqq.* enthält allerley inhæsiv-Verordnungen wegen der in der Liefländischen Angelegenheit nach Moscau abzuschickenden Reichs-Gesandtschafft, besonders der Person des Haupt-Gesandtens, dessen Adjuncten, und der auf dise Gesandtschafft gehenden Kosten.

Was auf dem Reichstag zu Augsburg Anno 1582. zwischen dem Kayser wegen einer Schickung oder Schreiben resp. im Nahmen

M

men des Kaysers und des Reichs an den Spanischen General-Gouverneur in denen Niderlanden, desgleichen an die General-Staaten der vereinigten Niderlande, paßiret ist, kan bey Herrn HOFFMANN (1) nachgesehen werden.

Im Regensburgischen Reichs-Abschid *de 1594. §. 42. sqq.* kommt von einer gemeinschafftlichen Schickung des Kaysers und Reichs an die Spanische Regierung derer Niderlande und die General-Staaten etwas vor.

Der Regensburgische Reichs-Abschid *de 1598. §. 27. sqq.* hält sich gleichsfalls mit diser Gesandtschafft auf.

Im Regensburgischen Reichs-Abschid *de 1603. §. 27. sqq.* ist abermals von einer solchen Schickung zu lesen; desgleichen §. 32. wegen der Unkosten darzu.

An unten (2) angezeigtem Ort wird Reichs-Deputirter gedacht, die zu Beförderung des Anno 1668. zu Aachen geschlossenen Fridens an Franckreich und Spanien geschickt worden seyen.

Seithero aber ist es von beyden Gattungen dergleichen Gesandtschafften still; ausser daß man gewisser massen die zu denen Ryswickischen Fridens-Tractaten so wohl von dem Kayser als Reich in Corpore abgeschickte Gesandtschafft und resp. Deputation, (davon unten ein mehreres,) mit hieher zählen könnte.

§. 2.

Und Anderer an Kayser und Reich.

Was aber anderer Machten Gesandtschafft an den Kayser, als Kayser, allein anbelangt; so habe ich davon bereits *Lib. 1. Cap. 1.* geredet:

An den Kayser und das Reich zugleich können fremde Gesandte kommen 1. auf Reichstägen; davon handelt das nächstvorhergehende Capitel:

2. Auf ordinari- oder extraordinari-Deputations-Täge; davon mir aber kein Exempel bekannt ist:

3. Auf Fridens- und andere dergleichen Congresse; davon ich das mehrere auf Cap. 15. verspahre.

An das Reich in Corpore allein ohne den Kayser könnten zwar in allen drey erstberührten Fällen von Auswärtigen auch Gesandte abgeschicket werden: Es ist aber weder in älteren noch neueren Zeiten üblich gewesen.

Fünftes

(1) in seiner Samml. ungedr. Nachr. Tom. 1. pag. 508. sqq.
(2) v. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 190.

Fünftes Capitel.

Von Aßistenz- Bündniß- Vermittelungs- Vergleichs- und Garantie-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Aßistenz. §. 3. Bündnisse. §. 4. Vermittelungen. §. 5. Vergleiche Confirmation. §. 6. Garantien, so das Teutsche Reich leistet, §. 7. Oder dem Teutschen Reich geleistet werden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Meine Abhandlung von der Garantie des Westphälischen Fridens, nach dem Buchstaben und Sinn desselbigen. (Stuttgart,) 1767. 4.

NIGARDI (Sal.) Disquisitio Jurium & Obligationum, quæ circa Pacem Westphalicam in Imperio Rom. Germ. competunt Regi ac Regno Galliarum. Leyden, 1750. 4.

STECK (Joh. Christoph. Wilh.) von den Rechten und Pflichten der Garans des Westphälischen Fridens; in den Abhandl. aus dem Teutsch. Staats- und Lehen-Recht, n. 6.

Derselbe: Von den Wirckungen der feyerlichen Reichsgarantie; *ibid. n.* 7.

add. *Cap.* 7.

§. 2.

Ich gedencke hier forderist der Hülffe und Beystandes an Geld, Volck, oder sonst auf irgend einige andere Weise, welche Aßistenz.

1. Das Teutsche Reich in Corpore anderen Europäischen Machten angesonnen hat.

Dergleichen ist meines Wissens nie geschehen, ausser, wann man eine Gefahr vor denen Türcken besorgte.

Nach dem Reichs-Abschid von 1500. *Tit. 44. 45.* wurden der Pabst um Indulgenz, Creuzbezeichnung, und Ueberlassung der Annaten, ꝛc. andere christliche Könige aber um Beystand ersucht.

Dergleichen geschahe auch nachhero: Ich will aber nur der neuesten Zeiten gedencken.

Anno 1663. 24. Oct. wurde dem Kayser in einem Reichs-Gutachten eingerathen: Er möchte durch eigene Schreiben und Schickungen in seinem und des Reichs Nahmen, je ehender je besser, andere Christliche Cronen und Republiquen um Aßistenz wider den Türcken, und Verbot, daß die Ihrige demselben nichts zum Krieg dienliches zuführen, ersuchen.

Und An. 1664. 4. Febr. meldete das Reich in einem Gutachten: „Ist hoch-nothwendig befunden worden, absonderlich offt-allerhöchst-gedacht-Jhro Kayserliche Majestät (inmassen hiemit beschiehet,) allerunterthänigst zu ersuchen, daß in Ihrem und des Reichs Nahmen die Schickungen und Hülff an ausländische Cronen, Potentaten und Republiquen, an diejenige Orte, wo es noch nicht geschehen, förderlichst beschleuniget, und hiernach von der Abgeordneten Verrichtung den Ständen Communication gethan werden möge.„

Was nachhero zwischen Oesterreich, Polen und Venedig in Ansehung einer reciproquen Hülffsleistung gegen die Türcken vorgegangen ist, daran hat das Reich keinen Theil gehabt.

Auch werden wir bald hören, daß, als das Reich An. 1731. die Garantierung der Oesterreichischen Sanctionis pragmaticæ übernommen hat, es Sich dagegen in Nothfällen ebenfalls den Beystand ausbedungen, der Kayser, Namens seines Erzhauses, denselben auch versprochen habe: Doch ist es weder in der Sache selbst, noch auch in Ansehung derer Erben und Nachkommen, hinlänglich bestimmt.

2. Hingegen haben andere Machten bey dem Teutschen Reiche mehrmalen Hülffe gesucht; und zwar meistens gegen die Türcken.

Was dißfalls von denen Königen in Ungarn, (die gemeiniglich zugleich Röm. Kaysere gewesen seynd,) seit 1498. biß jezo an das Reich gesonnen und von disem bald bewilliget bald nicht bewilliget worden ist, habe ich schon anderwärts (1) erzählt, und will es dahero hier nicht wiederhohlen.

Po-

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 1112. sqq.

Polen suchte schon An. 1498. bey Teutschland gegen die Türcken um Hülffe an. v. Reichs-Absch. von disem Jahr §. 56. 57.

Auf dem Reichstag Anno 1653. fanden sich Gesandte ein: 1. Von des enthaupteten Königs Carls I. in Engelland Prinzen Carl, nachmaligen König, der seine betrübte Umstände vorstellen liesse; so dann 2. von der Cron Polen, welche um Hülffe gegen die Türcken bate.

Den 6. Jul. wurden beede Sachen] zusammen vorgenommen und im Fürsten-Rath per Majora beschlossen: Man hätte denen Abgesandten anzuzeigen: Daß man mit beyden Cronen ihres jezigen Zustandes halber ein christliches Mitleiden hätte, und wünschen möchte, daß man ihnen mit würcklicher Hülffe beyspringen könnte: Weilen aber bekannt, wie das Teutsche Reich durch die langwürige Kriege an Mannschafft und Vermögen erschöpfet, über das, wegen der Unruhen, so sich jezo in allen angränzenden Königreichen befänden, seiner selbst wohl wahrzunehmen hätte; so könnte man nicht absehen, woher jezo die begehrte Hülffsmittel zu nehmen? Man wäre demnach erböthig, die bißhero gepflogene gute Nachbarschafft und Correspondenz mit beyden Königen zu continuiren, und, wann sich Teutschland von den langwühꝛigen Kriegspressuren in etwas wieder würde erholet haben, ihnen nach Vermögen beyzuspringen: Sollte auch der Cron Polen damit gedienet seyn; könnte man wohl geschehen lassen, daß, auf deren Unkosten, eine gewisse Anzahl Fußvolck, jedoch auf vorhergehende denen Reichsconstitutionen gemäße Capitulation, geworben würde..

Uebrigens wurde für unnöthig gehalten, deßwegen schrifftliche Reichsgutachten abzufassen und zu überreichen, weilen über beyde Anbringen die Conclusa in den Reichsräthen nicht willfährig, sondern abschlägig, gewesen.

Dises leztere wurde wurde aber hernach geändert, und den 18. Jul. wegen der Pohlnischen Sache ein Reichs-Gutachten erstattet, dessen Eingang heißt: „Was bey der Röm. Kayserlichen Majest. unserm allergnädigsten Herrn, der neulich allhie angekommene Königlich-Pohlnische Abgesandte, wie auch dessen Legations-Secretarius, wegen des jeztmaligen gefährlichen Zustandes der Cron Pohlen, und dahero den angränzenden, besonders den Teutschen, Landen nicht weniger imminirenden periculi in verschidenen Memorialien angebracht, und daneben gebeten, welcher gestalt auch höchstge-

dachte Ihro Kayserliche Majest. eines hochlöbl. Churfürsten-Raths Gutachten, wessen berührter Königlich-Pohlnischer Bottschaffter hinwieder zu bescheiden seyn möchte, allergnädigst erfordern wollen; solches ist aus Deren Kayserlichen Decretis unterm 28sten Mart. und 13. Jun. jüngsthin und obberührten in Abschrifft communicirten Memorialien mit mehrerem wohl eingenommen, und, sintemal es causa communis und eine vor gesammte Stände gehörige Sache, nach jüngst eröffneter Kayserlicher Reichstags-Proposition, in Ansehung die übrige beyde Reichs-Räthe ehender in forma Collegii nicht zusammen schreiten können, derowegen auch die Resolution biß dahin nothwendig verschoben werden müssen, an Dieselbe gleichfalls gebracht, und allerseits in reiffe Deliberation und Berathschlagung gezogen worden ꝛc." In dem Gutachten selbst aber wurde der Kayser ersucht, dem Königlich Pohlnischen Gesandten die in disem Gutachten angeführte der Sachen Bewandtniß in Teutschland umständlich zu remonstriren, und daneben Churfürsten und Stände bestens entschuldigen zu lassen, daß man bey jeztmaligem so kundbarem des Reichs Zustand der Cron Pohlen mit der begehrten Hülff für dißmal, wie sie sonsten bey bessern Mitteln und Kräfften gern wollten, nicht willfahren könne ꝛc.

Auf gleichen Schlag lautet auch das Reichs-Gutachten wegen der dem Englischen Gesandten zu ertheilenden Antwort im Eingang: "Was massen bey der Röm. Kayserlichen Majest. unserm allergnädigsten Herrn, die Königliche Würde aus Engelland in Ihrem jezigen betrübten Zustand, vermittelst des anhero abgeordneten Grafens von Rochester, um eine Kayserliche Reichs-Hülffe ansuchen lassen, und Allerhöchstgedachte Kayserliche Majest. eines hochlöbl. Churfürstlichen Collegii Gutachten darüber erfordern wollen, solches ist aus Dero Kayserlichen Decreto unterm 29sten April jüngsthin und denen in Abschrifft beygeschlossenen Memorialien mit mehrerem wohl eingenommen, und, sintemal es causa communis, und ein für das gesammte Reich gehöriges Werck, nach lezthin eröffneter Kayserlichen Reichstags-Proposition, gleichsfalls communicirt, und allerseits in reiffe Deliberation gezogen worden ꝛc." Und in dem Context ergienge an den Kayser eben auch so ein Ansuchen, wie wir bey dem Pohlnischen Gesandten allererst vernommen haben.

Culmbach, Onolzbach und die Braunschweigische Gesandte thaten zwar wegen dessen, was de imbecillitate Imperii gemeldet würde, eine Vorstellung; sie wurden aber durch die Majora nicht secundirt.

Der

Der Englische Gesandte übergabe darauf dem Kayser ein neues Memorial: Sein Herr bitte nur um einige Geld-Hülffe; worauf der Kayser den 25. Sept. ein neues Decret an das Reichs-Directorium ergehen liesse: Weil er disem Gesandten in seinem Gesuch, so vil möglich, gerne geholffen sehen wollte; als würde es dem Reichs-Directorio nochmals zu solchem Ende bester massen recommendirt.

Den 15. (25.) Oct. kame die Sache im Fürsten-Rath in Vortrag; das Conclusum aber fiele dahin aus: Weilen die mehrere ratione Quanti noch nicht völlig instruirt seyen; werde die Sache zu anderweiter Umfrage ausgestellet: Im Churfürstlichen Collegio hingegen stimmte man auf 200000. Thl.

Den 9. (19.) Dec. kame die Sache im Fürsten-Rath wieder vor: Weil aber einige auf 300000. Thl. andere auf 2. 3. 4. Römer-Monathe, unter allerley Bedingungen, gestimmet; noch andere sich mit dem Mangel der Instruction entschuldiget 2c. so wurde die Sache nochmals ausgestellt.

Die Reichsstätte hingegen wollten sich wegen ihrer obligenden Beschwerden und Schulden zu gar nichts verstehen.

Anno 1654. 5. Jan. nahme man die Sache nochmals im Fürsten-Rath vor: Der Schluß aber ware: Es sollte dasjenige, was ein jeder gewilliget, aus dem Protocollo notirt und dem Reichs-Directorio hinterbracht werden.

Endlich wurde den 25. Febr. über die Termine und Ort der Zahlung berathschlagt: Man konnte aber auch darüber in dem Fürsten-Rath zu keinem einmüthigen Schluß gelangen, ausser, daß die Gelder in Franckfurt bezahlt werden sollten.

Als man Anno 1664. dem Kayser, als König in Ungarn, Hülffstrouppen gegen die Türcken zuschickte, schriebe das Reich an die Ungarische Stände, mit dem Ersuchen, denenselbigen allen guten Willen und Förderung zu erzeigen.

Anno 1669. liesse die Republic Venedig bey dem Reich um Hülffe gegen die Türcken ansuchen:

Ich finde aber nicht, daß ein Schluß darüber abgefaßt, oder eine schrifftliche Antwort darauf ertheilet worden seye.

Seithero hat sich keine auswärtige Macht (ausser dem Kayser, als König in Ungarn,) mehr bey dem Teutschen Reich um Beystand gemeldet; ohne Zweifel, weil die Erfahrung sie belehret hat, wie schwer es hergehe und wie schlecht es damit beschaffen seye, wann

wann es sich selbst vertheidigen solle; dahero noch vil weniger für einen Fremden Hülffe von diser Seiten her zu gewarten seye.

§. 3.

Bündnisse.

Von den Bündnissen in Reichs-Angelegenheiten habe ich schon an einem anderen Ort (1) gehandelt; dahero ich hier nur so vil davon melden will:

Der Kayser solle für Sich keines schliessen, sondern es solle bey Reichs-Conventen mit aller Stände Bewilligung geschehen; Wahl-Cap. Art. 4. §. 2. und Art. 6. §. 1. 2. oder wenigstens in eilenden Fällen, mit samtlicher Churfürsten Vorwissen, Rath und Bewilligung; wo hiernächst gleichwol und so bald mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten seye: Die Fürsten protestiren aber gegen dise leztere Stelle.

In dem An. 1679. zu Nimwegen zwischen Teutschland und Schweden errichteten Friden sagten beyde Theile allen Bündnissen und Handlungen ab, so disem Friden zuwider seyen.

Es ist aber in langen Zeiten kein Bündniß zwischen dem Kayser und Reich in Corpore einer- so dann einer auswärtigen Macht anderer Seits geschlossen worden.

Im jezigen Jahrhundert wurde zwar deßwegen von 1702. biß 1704. mit Engelland und denen vereinigten Niderlanden gehandelt: Es kame aber nichts zu Stande:

Und ob gleich dise Machten jezuweilen herkommen lassen, daß sie mit dem Reich in Allianz stünden; so ware es doch nur abusive oder virtualiter zu verstehen, weil man gegen einen gemeinsamen Feind, in seiner Art gemeinschafftlich, Krieg führete.

Wohl aber hat man, wann Teutschland in Gefahr zu seyn schiene, der Sache durch particular-Allianzen des Kaysers, oder einzelner oder mehrerer Crayse, oder auch einzelner grosser Höfe, zu helffen gesucht; davon unten ein mehreres vorkommen wird.

§. 4.

Vermittelungen.

Mit denen Reichs-Mediationen hat es eben die Bewandtniß, wie mit denen Bündnissen: Das Reich taugt nicht darzu, und der Fall kommt dahero fast gar nicht vor. (2)

Um

(1) v. Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 255. 615. 788. sq.
(2) v. cit. Tr. p. 254.

Um das Jahr 1567. wollte der Kayser bey dem zwischen Dänemarck und Schweden obschwebenden Krieg Unterhandlungs-Tractaten vornehmen lassen, gabe auch denen Verordneten aller Crayse Nachricht davon, und dise erstatteten ein Gutachten deßwegen: v. Abschid zu Erfurt, §. 60.

In dem Anno 1679. zu Nimwegen zwischen Teutschland und Franckreich geschlossenen Friden wurde Art. 26. beliebt: Beyde Theile wollen den Friden zwischen Franckreich und Schweden einer Seits, und Dänemarck, Brandenburg, Münster, Lüneburg, Zell und Wolfenbüttel anderer Seits, vermitteln helffen; und wann solches in der Güte nicht geschehen könne, wollen der Kayser und das Reich Franckreich und Schweden an Verfolgung ihrer Feinde, biß sie zum Friden gebracht seyen, nicht hindern:

Damit stimmt auch der Fride zwischen Teutschland und Schweden Art. 5. überein:

Es ware aber ohne weiteren Erfolg.

Als ferner über denen Religions-Beschwerden derer reformirten Unterthanen in der Grafschafft Toggenburg Anno 1712. ein innerlicher Krieg in der Schweiz entstunde, und der Abbt zu Sanct Gallen die Sache an den Kayser und das Reich brachte, schriebe der Kayser scharff an die Cantons Zürch und Bern: Das Reich hingegen wollte die Vermittelung übernehmen; allein die Evangelische und Catholische zerfielen mit einander über der Ernennung der Deputirten, worüber die ganze Sache in das stecken geriethe.

Als Kayser Carl VII. Anno 1743. darauf drunge, daß das Reich in denen Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Bayern die Mediation übernehmen möchte, resolvirte das Reich: Daß von Reichs-wegen, mit Zutritt und Einverständniß derer beyden See-Machten, die Mediation zu übernehmen, solche auch (nach beyder Theile erfolgender Begnehmung und von denen beeden See-Machten wegen ihrer Concurrenz, weßhalben mit Ihnen vorläuffig zu correspondiren, erhaltenden Versicherung,) auf dienliche Art und Weise würcklich anzugehen, um das weitere demnächst circa qu. quomodo? und sonst berathschlagen und resolviren zu können. (1)

Der

(1) v. THUCELII Acta Comit. 1743. Tom. I. p. 302. sqq. 337. sqq. 613. sqq.

Der Kayser hielte es genehm, und das Reich schriebe an Groß-Britannien und die General-Staaten: Die Königin in Ungarn hatte aber keinen Lust zu diser Vermittelung, und Groß-Britannien, wie auch die General-Staaten, liessen die an Sie ergangene Schreiben unbeantwortet; mithin beruhete die ganze Sache auf sich.

In dem im Jahr 1756. zwischen Oesterreich und Preussen entstandenen Krieg trugen verschidene Reichsstände auf eine Vermittelung des Reichs zwischen Ihnen an:

In der Anno 1757. zu Wien gedruckten Anzeig. der Ursach. warum keine R. Mediat. statt finden könne aber wird *p.* 7. dafür gehalten: Daß die vorgeschlagene Reichs-Mediation darum unzuläßig seye, weil der König in Preussen Selbst, bey herannahender Reichs-Deliberation, an verschiedenen Deutschen Höfen hierzu die Einleitung gemacht habe.

Von denen Vermittelungen des Kaysers und Reichs zwischen Franckreich und denen von diser Cron beschwerten Reichsständen, siehe hernach Cap. 13.

§. 5.

Vergleiche Confirmation.

Die General-Staaten der vereinigten Niderlande traffen mit dem Teutschen Orden Anno 1662. einen Vergleich wegen der Herrschafft Gemerten: Der Orden bate darauf den Reichs-Convent um dessen Confirmation, und die Reichsstände schrieben Anno 1666. 16. Jun. deßhalber an den Kayser. (1)

So ist auch Anno 1768. der zwischen Franckreich und Nassau-Saarbrücken getroffene Vergleich von dem Kayser und Reich genehmiget worden.

§. 6.

Garantien, so das Teutsche Reich leistet.

Anlangend endlich auch die Garantien; so seynd dieselbige abermalen zweyerley Art: Einige sollen von Teutschland Anderen geleistet werden; hinwiederum sollen auch Andere dieselbige Teutschland leisten.

Was die erstere Gattung betrifft; so gehören daher

1. Der Westphälische Fride: Dann nach dem Osn. Frid. Art. 17. §. 6. und Münst. Frid. §. 115. ist die Garantie reciproque: Und

(1) von PACHNERS R. Schlüsse des jezig. R. Convents, Tom. 1. p. 222.

Und der Kayser, nebst dem Reich, seynd eben so wohl schuldig, denen Cronen Franckreich und Schweden das Ihnen versprochene zu garantiren, als Dise garantiren müssen, was in Ansehung des Kaysers und Reichs verglichen worden ist.

In dem Fridens-Execut. Haupt-Receß von 1650. lautet es: „Als wird hiemit die in besagtem Instr. Pacis enthaltene Guarantia generalis durchgehends, mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf disen präliminar- und Hauptschluß extendiret, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung, dahin verstanden ꝛc.„

2. In dem An. 1684. zwischen Franckreich und Spanien geschlossenen 20jährigen Stillstand wurden der Kayser und das Reich um dessen Garantie erbeten.

3. Was der Kayser An. 1689. 3. Nov. wegen Uebernahm der Garantie über den zu Altona zwischen der Cron Dänemarck und dem Hause Holstein-Gottorff getroffenen Vergleich an das Reich gesonnen hat, gehöret mehr in das Teutsche nachbarliche Staatsrecht.

4. Gehöret hieher Kayser Carls VI. Sanctio pragmatica wegen der Succeßion in seinen Erblanden und der deßwegen An. 1731. 16. Mart. mit Groß-Britannien geschlossene Tractat.

Dann das Reichs-Gutachten von 1732. 11. Jan. lautet: Daß in des Kaysers Verlangen und Ansinnung der Garantie und Gewährung der in Seinem Haus eingeführten und von Ihme unterm 19. Apr. 1713. erklärten Erbfolgsordnung in allen dermalen besizenden (mithin auch denen auswärtigen,) Erb-Königreichen und Landen, auf Maaß und Weise des zwischen dem Kayser und der Cron Engelland am 16. Mart. 1731. geschlossenen Tractats, von Reichs-wegen, wie hiemit geschehe, zu gehehlen, zu consentiren und zu übernehmen, mithin, so offt, als der- oder diejenige, welchem oder welcher die Succeßion nach Maaß obgedachter Erbfolgsordnung gebühren würde, in dem Besiz einiger vom Kayser dermalen innehabender Erbkönigreiche und Landen auf einigerley Weise angefochten werden sollte, der- oder dieselbe gegen Jedermänniglich, der etwa solche unzertrennliche Posseßion zu stöhren, oder zu turbiren, sich anmassen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräfften zu schüzen, zu manuteniren, auch bedürffenden Falls zu würcklicher Vollziehung solcher Reichs-Gewährung das nöthige demnächst zuverläßig zu leisten und zu prästiren seye: Da hingegen das Römische Reich auch auf alle unverhoffte widrige

feindliche Gefahr und Angriff Sich einer mit-verbundener nöthigen Beyhülff getröstete.

Der Kayser hielte es den 3. Febr. genehm, mit ausdrücklichem Beyfügen: Daß Er, dem Röm. Reich auf alle unverhoffte widrige feindliche Gefahr und Angriffe die nöthig mitverbundene Beyhülffe angedeyhen zu lassen, niemal entstehen würde.

Als aber nach dem Tode Kayser Carls VI. dennoch wegen diser Erbfolge schwere Streitigkeiten entstunden, verlangte zwar die Kayserliche Erbtochter und Königin in Ungarn von dem Reich die würckliche Garantie mehrmalen: Alleine Anfangs ware der Reichs-Convent während des langwührigen Interregni ausser aller Activität; hernach wurde gar der Königin Gegner, der Churfürst in Bayern, Kayser, während Dessen Regierung also, (weil er kein dahin zilendes Reichsgutachten ratificiret hätte,) auch an keine Garantie zu dencken ware; darauf folgte wieder ein alle Activität des Reichs hemmendes Interregnum: Und als endlich der Königin Gemahl Kayser wurde, konnte Er es doch nicht dahin bringen, daß das Reich Sich derer noch übrigen Händel, so den Ursprung von diser Succeßion herhatten, angenommen hätte; mithin hatte Oesterreich von diser Garantie nicht den geringsten Nutzen.

In dem Anno 1745. 25. Dec. zu Dreßden geschlossenen Friden zwischen Oesterreich und Preussen hatte der König in Großbritannien Art. 9. übernommen, nicht nur den Friden für Sich Selbsten zu garantiren, sondern auch, nebst denen Fridschliessenden Theilen, daran zu seyn, daß von dem gesammten Reich ein gleiches geschehen möge.

Der König in Groß-Britannien stellte darauf Anno 1746. 19. Sept. eine Garantie-Acte über disen Friden, so vil Schlesien und Glaz betrifft, von sich, welche den 13. Oct. von dem König in Preussen acceptiret wurde:

Anno 1750. 3. (14.) Jul. aber garantirte der König in Groß-Britannien durch eine anderweite Acte den ganzen Friden.

Es entstunde aber ein neuer Streit, indeme Oesterreich bey damaligem Krieg mit Franckreich von Preussen die reciproque und reele Garantierung derer Oesterreichischen Niderlanden verlangte; wo hingegen der König in Preussen glaubte, dise Niderlande gehörten nicht zu denen Oesterreichischen Teutschen Erblanden, mithin seye er auch nicht zu diser Garantie verbunden: Preussen gabe ferner Oesterreich

reich Schuld, daß es auch andere Sachen hervorgesucht habe, weil es nicht gerne zur Erfüllung seines Versprechens habe schreiten wollen. (1)

Endlich ergienge Anno 1751. 21. Jan. ein Kayserliches Commißions-Decret wegen diser Garantie an das Reich: Weil aber in selbigem Anfangs nur der Kayserin Königin Meinung wegen besagter Garantie Meldung gethan wurde; so drunge Preussen darauf, daß demselben auch noch angehänget werden mußte: Der Kayser empfehle es dem Reich zu einem baldigen beyfälligen Gutachten:

Man liesse auch ein Project eines favorablen Oesterreichischen Voti circuliren, damit Andere sich darnach richten könnten:

Vile Catholische hingegen kamen ungern daran. (2)

Doch gediehe die Sache An. 1751. bey dem Reichsconvent in Ueberlegung (3), und den 14. Maj. zu einem Reichsgutachten, des Innhalts: Daß die, zu Behuf beyder contrahirender hoher Theile, vom Reich verlangte Garantie des den 25. Dec. 1745. zu Dreßden geschlossenen Fridens, seines ganzen Innhalts, wie sich dieselbe in dem eigens davon handlenden 9ten Articul sothanen Fridens selbsten deutlich ausgedruckt befinde, (mit Vor- und Beybehaltung der Jurium Imperii,) zu übernehmen, und zu derselben Vertheidigung nach allen Kräfften und Vermögen, so offt es vonnöthen, sich anheischig zu machen seye, ꝛc. welches der Kayser den 29sten Maj. genehm hielte.

Als es hiernächst Anno 1756. zu einem neuen Krieg zwischen Oesterreich und Preussen kame, stritten beede Theile mit einander: Welcher befugt seye, von dem Kayser und Reich die Garantie zu erforderen? Nun ergriffe zwar das Reich Anno 1756. 17. Jan. die Oesterreichische Parthie: Es geschahe aber aus anderen Gründen, und der Garantie ward mit keinem Wort gedacht.

§. 7.

Oder dem Teutschen Reich geleistet werden.

Anlangend endlich die Garantien, so von anderen Europäischen Machten dem Teutschen Reich geleistet werden sollen; so ist hieher zu rechnen die Garantie des Westphälischen Fridens, und der darinn ent-

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv 1751. Part. 12. p. 61.

(2) l. c. Part. 6. p. 14.

(3) v. cit. Staats-Arch. 1751. Part. 7. p. 55. sqq. Part. 9. p. 141.

enthaltenen Grundverfassung des Teutschen Reichs. Ich habe davon so wohl in der oben angezeigten Schrifft, was den Sinn des Fridensschlusses betrifft, als auch, was sich seithero in Ansehung diser Garantie hauptsächliches zugetragen hat, anderwärts (1) mit mehrerem erzählet, und auch in dem nächst-folgenden Capitel kommt manches dahin einschlagendes davon vor; dahero ich hier nichts weiter von diser Sache gedencken will.

Anno 1672. meldeten Franckreich und Schweden in Ihrer Allianz: Wann ein Stand des Reichs wider den Westphälischen Friden und andere Reichs-Constitutionen feindlich angegriffen würde, und die alliirte Könige, als Garants dises Fridens, um Hülffe ersuchen sollte, wollen Sie ihme helffen: Insonderheit aber versprechen beyde Könige, einander die Ihnen durch den Westphälischen Friden von dem Reich abgetrettene Lande zu garantiren.

In dem 20jährigen Stillstand zwischen Teutschland und Franckreich vom Jahr 1684. wurde Art. 6. bedungen: Ad eamque (Guarantiam über disen Stillstand,) aliæ quoque exteræ Christianæ Potentiæ omnes generaliter & recipientur, & invitari poterunt.

Der Kayser liesse darauf den 25. Sept. dem Reich vorstellen: Weilen bereits vorhin räth- und diensamlich ermessen worden seye, daß man an Seiten des heil. Röm. Reichs auch fremde Potentien ersuchen solle, diser vorhabenden Garantie beyzutretten, und ein reciprocirliches Werck aufzurichten; als seye der Kayser eines Gutachtens darüber gewärtig, um in der beliebten Frist mit denen Exteris & Includendis etwas schließliches ausmachen zu können:

Der Kayser liesse es auch hernach verschidentlich erinneren: Es kame aber nicht einmal zu einem Reichsgutachten, vil weniger auch nur zu einem Anfang in der Hauptsache selbst.

Die Königin in Groß-Britannien liesse An. 1714. 22. Apr. in ein Schreiben an die Evangelische Gesandte zu Regensburg einfliessen: Licet Antecessores Nostri Pacis Westphalicæ sponsionem non susceperint, nihilominus operam Nostram dabimus, ut omnes Protestantes, Pactorum prædicta Pace stipulatorum autoritatem vindicantes, eorundem emolumento fruantur.

Sech-

(1) In meinem Tr. von Teutschl. pag. 447. sqq.

Sechstes Capitel.

Von Sachen, welche die innerliche Verfassung des Reichs betreffen, überhaupt.

Innhalt.

§. 1.

Innerliche Angelegenheiten des Teutschen Reichs.

Was forderist die Einmischung auswärtiger Machten in die Teutsche innerliche Angelegenheiten betrifft; so verdienet die Wichtigkeit der Sache, umständlich anzuführen, was bey gewissen Gelegenheiten dißfalls vorgekommen ist.

§. 2.

Einiges remissive.

Was bey denen Kayser- und Römischen Königs-Wahlen von Ausschaffung der fremden Gesandten aus der Wahlstatt über die Zeit der Wahl zu sagen wäre, ist bereits *Lib. 1. Cap. 1.* vorgekommen.

§. 3.

Acta Anno 1658.

Vor der Wahl Kayser Leopolds Anno 1658. erinnerten die Fürsten, der Kayserlichen Wahlcapitulation einzurucken: Daß der künfftige Römische Kayser der auswärtigen Potentaten und Republiquen Bottschafften und Gesandten nicht zugeben solle, sich in des Reichs Wesen und Geschäffte heimlich oder öffentlich einzumischen.

Bey dem Wahlconvent selbst meldete Chur-Cölln: Fünde in denen Fürstlichen Monitis dise Clausul eingeruckt: Daß ein Churfürstlich Collegium versehen solle, daß denen auswärtigen Gesandten nicht

nicht nachgegeben würde, in die Reichs-Negotia sich einzumischen; welches Sie dann Ihres Orts wohl paßieren lassen könnten, weilen dißfalls auch bey dem jüngsten Regensburgischen Reichstag Querelen verspühret worden. Chur-Bayern: Was von Chur-Cölln wegen Ausschaffung fremder und anderer Gesandten von denen publicis Conventibus erinneret worden, halte Bayern vor genehm. Chur-Sachsen: Wegen Einmischung in die Reichs-Negotien hielten sie davor, weilen in denen Reichssazungen ohnedem versehen, daß von den publicis Consultationibus die Fremde zu lassen, bedörffte es keiner anderen Verordnung: Was sonsten privatim von einem oder anderen geschehen möchte, da vermeinten sie, daß die Churfürsten solches zu verhüten wohl wissen würden, damit es ins künfftige nicht geschehe ꝛc. Chur-Bayern schluge vor, zu sezen: „Reichs-Sachen, so ihre Principalen nichts angehen, und dadurch dem gemeinen Reichswesen Hinderung zugezogen werden könnte.„ Chur-Brandenburg dagegen schluge vor: „So vor Churfürsten und Stände allein gehörig.„ Endlich vergliche man sich, Art. 5. zu sezen: „Vil weniger zulassen, daß sich einige fremde Bottschafft heim- oder offentlich in die Reichssachen, so ihre Principalen nicht angehen, sondern vor Churfürsten und Stände allein gehören, einmischen.„

§. 4.

1659. In dem Pyrenäischen Friden zwischen Franckreich und Spanien Anno 1659. versprachen Art. 101. Beyde: Sie wollten Sich interponiren, damit das in Teutschland aufgegangene Kriegsfeuer gedämpfet werde.

§. 5.

1663. sqq. Als bey Anfangs des jezigen Reichstages eine beständige Kayserliche Capitulation entworffen werden sollte, verlangten die Fürsten: Die Worte: „So ihre Principalen ... allein gehören,„ sollten ausgelassen werden:

Es wurde darauf also gefaßt: „Der Römische Kayser soll und will auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.„

§. 6.

§. 6.

1671. Franckreich versprache Anno 1671. dem Kayser in der zwischen Ihnen errichteten Allianz: Es wolle 1. denen Reichsständen, wann sie ihre Rechtssprüche unter einander mit Gewalt auszuführen suchen, keine Hülffe leisten, und 2. wann ein Streit zwischen Franckreich und Reichsständen entstünde, solchen gütlich beylegen lassen.

§. 7.

1672. Anno 1672. schlossen Franckreich und Schweden eine Allianz, unter anderem dahin: Sie wollen nicht allein denen Feinden und Ruhestörern des Reichs keine Hülffe leisten, sondern auch, wann Jemand einem von denen beyderseitigen Feinden in- oder ausserhalb des Reichs beystehen wollte, ihre Waffen gegen denselben mit einander vereinigen; es sollen auch der Kayser und alle Reichsstände, Catholische und Protestantische, zu diser Allianz eingeladen werden; insonderheit wollen Sie Sich angelegen seyn lassen, daß der achte Articul des Westphälischen Fridens zur Erfüllung gebracht werde.

§. 8.

1690. Bey dem Wahltag des Röm. Königs Josephs I. erinnerte ein Churfürstliches Votum: Weil der Kayser obiges, wie gerne Er auch wollte, schwerlich zum Effect bringen könne, so lang Französische Ministri bey denen öffentlichen Conventen geduldet werden, (da es bekannt seye, wie weit es dißfalls mit ihnen im Reich gekommen, und was sie nicht vor Intriguen auf dem Reichstag, nicht ohne grossen Verfang und Nachtheil, gemacht,) ob nicht dienlich wäre, daß man selbige auch fürs künfftige von Reichstägen abhalte, und, da sie bey selbigen etwas anzubringen hätten, daß sie solches durch Schreiben thun mögen? Sollte aber dises bedencklich fallen, und dafür gehalten werden, daß solches nicht dahier, sondern bey gemeiner Reichs-Versammlung, also müßte beschlossen werden; so könnte gleichwol darüber vom Churfürstlichen Collegio Berathschlagung und Abrede gepflogen, fort dem Kayser an Hand gegeben werden, daß Er es durch ein Decret an die Reichs-Versammlung, um ein gesammt-Gutachten zu haben, bringe.

Ein anderes Votum meldete: Was wegen Ausschliessung fremder, und besonders Französischer, Ministers von Reichs- und anderen Conventen vor Erinnerung geschehen, da wolle man sich von

dem, was die Nachstimmende vor gut befinden werden, nicht separiren; mit Vorbehalt des weiteren.

Noch ein anderes Votum meldete: Man conformire sich gänzlich wegen Ausschliessung der fremden, und besonders der Französischen, Ministern von denen Reichs- und anderen dergleichen Conventen; zumalen dise mit Andern, deren Principalen zugleich Membra Imperii, oder doch mit dem Kayser und Reich alliiret seyen, in keinen Vergleich zu stellen; und seze nur noch dises bey: Daß der Fremden Ministri nicht nur bey Reichs- und Deputations-Tägen, und anderen Conventen, sondern auch bey denen Chur- und Fürstlichen Höfen, nicht mehr mögen geduldet werden, so wenig, als andere von ihnen dependirende Personen; als welche unter der Hand eben solche Ungelegenheit, als die Bottschaffter und Gesandte selbst, verursachen können.

Noch ein Votum gienge dahin: Man halte das, was wegen Eliminirung Französischer Ministrorum in Consideration gezogen worden, vor sehr diensam und nuzlich; jedoch, so weit es practicabel, ne inceptis videamur impares.

Endlich truge ein Votum darauf an: 1. Nach denen Worten: „Einige fremde Bottschafften,„ zu sezen: „Deren Herr zugleich kein Reichsstand ist.„ 2. Nach: „Einmischen„ wäre beyzufügen: „Noch, wie bißhero zu des Reichs gröstem Nachtheil vilfältig geschehen, bey denen Reichs- Crays- Deputations- Collegial- auch Röm. Königs- und Churfürstlichen Wahltägen, so lang dieselbe währen, zu Abwendung der dem Publico höchstschädlichen Intriguen und Verwirrungen, zu dulden und zu lassen seyen, sondern, so bald ihr Anbringen verrichtet, und sie die Resolution erhalten, (welches so bald möglich vorzunehmen,) sich wieder von dannen zu begeben, im Weigerungsfall aber die Abreis erinnert und vest darauf gehalten werden solle.„

Der Schluß fiele aber zulezt nach denen mehreren Stimmen dahin aus: Daß das Chur- N. Monitum dißmal aus der Capitulation zu lassen, der Kayser aber zu ersuchen seye, daß Er dasselbe bey noch währendem Reichstag alsobald, als nüzlich und nöthig, möge vorbringen lassen, und daran seyn, daß communi Statuum consensu vestgestellet werde, daß aller ausländischen Potentaten Gesandtschafften bey Reichs- Crays- Deputations- Collegial- auch Königlich- Erz- und Bischofflichen Wahltägen nicht sollen geduldet, sondern davon abgewisen werden:

Als

Als aber der Entwurff der neuen Capitulation dem Kayser, als König in Böhmen, communiciret wurde, erinnerte Er: Er befinde disen Articul seiner eigenen Wahl-Capitulation gemäß: Weil Er aber, seines biß dato angewendeten möglichsten Fleisses ohnerachtet, in der That selbst habe erfahren müssen, daß dise so nüzliche Vorsehung keineswegs habe bewürcket werden können, und man über dises alles in wichtigen Sachen fast nimmer zum Schluß kommen könne, als lang allerhand fremde Ministri bey Reichs- und Deputations- oder anderen publicis Conventibus geduldet werden; so bedüncke Ihne nunmehro unumgänglich nöthig, daß, wie das Churfürstliche Collegium die Römische Kaysere und Könige nicht ohne Ursach ausdrücklich verbinde, nicht zu gestatten, daß die fremde Ministri sich in Reichssachen einmischen, also auch Dasselbe sich dasjenige gefallen lasse, ohne welches solcher Eyd nicht erfüllet werden könne, und solchemnach keine fremde Ministri, es wären dann solche, die mit dem Kayser und Reich in Bündniß stehen, auf denen Reichs-Crays- oder anderen dergleichen offentlichen Zusammenkünfften, (als wobey sie ohnedem nichts zu thun haben,) geduldet werden.

Als dises bey dem Churfürstlichen Collegio in neue Berathschlagung kame, fielen die Stimmen dahin aus: **Chur-Trier**: Demnach, aus bekannten wichtigen Ursachen, es zwar aus der Capitulation gelassen, dabey aber unanimiter geschlossen worden, was dem Kayser zu hinterbringen und zu bitten seye: Und dann der Kayser dadurch dises seines Moniti halber ohne Zweifel völlige Satisfaction haben werde; so lasse man es dabey bewenden. **Chur-Cölln** und **Chur-Bayern**: Wie Chur-Trier: **Chur-Sachsen**: Conformire sich mit denen Majoribus; könne jedoch indifferent seyn. **Chur-Brandenburg**: Man conformire sich mit des Kaysers Meinung, zu Folge des vorigen Voti. **Chur-Pfalz**: Wie Chur-Trier, Cölln und Bayern. **Chur-Maynz**: Conformire sich, daß die Sache durch ein Schreiben an den Kayser zu bringen seye.

Es verbliebe also bey der vorigen Capitulation.

§. 9.

In denen Capitulationen derer Kaysere Carls VI. Carls VII. Franzens und Kayser Josephs II. gienge man Art. 27. §. 1. dem Entwurff der beständigen Capitulation nach, und lautet es solchemnach: 1711. seqq.

„Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerley Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen, nicht gestatten, daß

daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder offentlich in die Reichssachen einmischen.„

Ob aber dises nicht heisse, einen Kayser zu unmöglichen Dingen verbinden, und ob das Reich jemalen von diser Verordnung einen würcklichen Nuzen haben könne und werde? lasse ich Andere beurtheilen.

§. 10.

1730. An. 1730. 22. Mart. beklagte Sich der Kayser in einem Commißions-Decret an das Reich unter anderem auch darüber: Daß die Sevilische Allijrte Sich nicht entsehen hätten, Sich über Domestica Imperii zu verbinden, und neuerlich unvermuthete Dinge aufzuwerffen, als da namentlich seyen die Ostfriesische Sachen und jene wegen des Reichs-Afterlehens von Siena.

§. 11.

1738. In Sachen: Ostfrießland contra Ostfrießland, rescribirte der Kayser An. 1738. 29. Aug. an seinen Abgesandten im Haag: Er habe aus der General-Staaten Resolution vom 24. Aug. ersehen, daß Dieselbe, zu der nach Ostfrießland erkannten Kayserlichen Commißion eine besondere Deputation abzuschicken, Willens seyen: Nachdeme aber dises Commißionsgeschäfft lediglich die gütliche Beylegung derer Landesdifferentien daselbst, folglich eine causam Imperii mere domesticam, betreffe, welche von der Natur zu seyn längst anerkannt worden, daß durch einen ordentlichen Reichsschluß und Legem Imperii de An. 1603. denen Herrn Generalstaaten von dem Kayser und ganzen Reich schon öffentlich improbiret worden, daß sie die Hände in dise Ostfriesische Streitigkeiten haben schlagen wollen, und es dahero in des Kaysers Machten, wann Er auch gleich wollte, nicht stünde, eine solche Deputation zu gestatten; als habe der Abgesandte dises denen Generalstaaten behörig vorzustellen, und seine Officia dahin anzuwenden, damit die intendirte Deputation unterbleiben, und die Emder, samt ihren Adhärenten, wann sie diserwegen etwas bey Ihnen angebracht, oder noch anbringen sollten, von dar ab- und schlechterdings an die Kayserliche Commißion remittiret werden mögen.

§. 12.

1762. 63. Nachdeme An. 1762. Franckreich und Großbritannien Fride gemacht hatten, liesse der Kayserliche Hof bey Franckreich anfragen

gen (1): In wie weit das Römische Reich Sich des Beystandes von Franckreich, als Garants des Westphälischen Fridens, fernerhin zu versicheren habe? Die Antwort ware: Ob gleich der König Sich verpflichtet habe, seine sämtliche Trouppen aus Teutschland zurück zu ziehen, der König dennoch, als Garant des Westphälischen Fridens, nicht umhin könne, ein Corps seiner Völcker im Teutschen Reich zu lassen, um dasselbe, so lang, als solches durch die Trouppen des Königs in Preussen überzogen würde, zu beschirmen: Indessen hoffe der König, Großbritannien werde durch seine Vermittelung Preussen dahin vermögen können, seine Trouppen aus den Reichslanden zu ziehen, wann die Crayse ihre Völcker gleichfalls nach Hause kommen liessen; die Kayserin-Königin aber möchte dises Betragen der Crayse genehmigen.

§. 13.

Von Franckreich.

Diejenige auswärtige Macht, welche sich ungebetener Weise am meisten in die Teutsche innerliche Angelegenheiten gemenget hat, ist bekanntlich die Cron Franckreich.

Daß es dem Kayser und Reich nachtheilig gewesen seye, hat man vor Kayser Carls VII. Zeiten an denen meisten Höfen nicht gezweifelt, und Franckreich fast als einen Erbfeind von Teutschland angesehen.

Noch An. 1745. kame heraus:

Kurzer Bericht, was für Tort und Drangsalen die Cron Franckreich dem Reich und Teutschland angethan, ehe die Kayser-Crone auf das Erzherzogliche Haus Oesterreich gekommen; woraus deutlich erhellen wird, daß die Franzosen abgesagte und ewige Feinde des Reichs und der Teutschen sind. Prag, (Franckfurt am Mayn,) 4.

Das erste Capitel handelt von den Zeiten der Carolingischen Familie, und das 2te von denen folgenden Zeiten biß auf Kayser Ludwig aus Bayern: Es ist aber schlechte Arbeit.

Als hingegen An. 1756. das Staatswunder einer genauen Freundschafft zwischen Oesterreich und Franckreich zum Vorschein kame, erschiene auch:

Die Freundschafft derer Teutschen mit den Franzosen. Straßburg, (Franckfurt am Mayn,) 1757. 4.

(1) Neuest. Staats- und Kriegsgesch. 18. Band, 518. S.

1. Cap. Bündnisse mit Franckreich derer R. Kaysere und des gesammten Reichs; 2. mehrerer Chur- und Fürsten zugleich; 3. einzelner Churfürsten; 4. einzelner Fürsten.

Da meinem Zweck nicht gemäß ist, eine Geschichte des Betragens der Cron Franckreich gegen die R. Kaysere und Teutschland auch nur nach ihren ersten Zügen zu entwerffen; so begnüge ich mich, (ausser deme, was schon *Lib. 1. Cap. 1.* vorgekommen ist,) nur noch etwas weniges davon zu melden.

Franckreich ware darzu behülfflich, daß Herzog Ulrich zu Würtemberg An. 1534. Oesterreich sein verlohrenes Herzogthum wieder abnehmen konnte.

An. 1551. schlosse Franckreich mit Churfürst Morizen zu Sachsen ein Bündniß, und sezte disen dadurch in den Stand, An. 1552. auf Kayser Carl V. loszugehen, und den Passauischen Vertrag (den Grund des An. 1555. darauf gefolgten Religions-Fridens,) zu bewürcken.

Als unter Kayser Ferdinanden II. die innerliche langwührige Unruhen in Teutschland entstunden, und der Kayser durch Unterdruckung der Evangelischen zu mächtig wurde, verbande Franckreich sich Anfangs heimlich, so dann offentlich, mit Schweden gegen den Kayser, und kündigte dem Kayser den Krieg an:

Nachdeme es darauf zu denen Westphälischen Fridens-Tractaten kame, unterstüzten Franckreich und Schweden nicht nur die Evangelische Reichsstände in ihren geist- und weltlichen Beschwerden, sondern behandelten sie auch als ihre eigene Sache, und brachten sie mit unter die Fridens-Bedingnisse: Der Kayser mochte Sich dagegen wehren, wie Er wollte, und einwenden, dises seyen innerliche Angelegenheiten des Teutschen Reichs, welche auswärtige Cronen nichts angiengen; so halff doch alles nichts, der Kayser mußte nachgeben, und den Friden auf dise Ihme sehr empfindliche Bedingungen schliessen: Als aber Franckreich verlangte, wegen einiger ihme durch den Friden zu Theil gewordener Lande auch Siz und Stimm auf Reichs- und Crays-Tägen (gleich Schweden,) zu erhalten, waren der Kayser, alle Reichsstände von beeden Religionen, und die Cron Schweden selbsten, der Meinung, daß es nicht räthlich seye, und man überliesse dahero lieber Franckreich solche Lande in einer völligen Unabhängigkeit von dem Teutschen Reich.

Wie

Wie Franckreich hernach, durch das Betragen der Catholischen, mittelst der Religions-Clausul in dem Ryßwickischen Friden, Gelegenheit bekommen habe, in Teutschland, so offt es ihme beliebt, Händel anzustifften und im Trüben zu fischen, kommt hernach vor;

So auch, wie meisterlos sich Franckreich in Teutschland aufgeführet habe, als es An. 1756. von dem Kayserlichen Hofe selbsten nach Teutschland gelocket worden ist.

Von dem Einfluß und Einmischung der Franzosen in Teutsche Reichsangelegenheiten und ihrer Verhezung der Stände gegen den Kayser kan auch an unten (1) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

§. 14.

Die andere Cron, welche, (aber nur einige Zeit,) Figur in Teutschland gemacht hat, ware Schweden, welches An. 1630. denen Evangelischen zu Hülffe kame, und, bereits gemeldeter massen, den ihnen und resp. allen Reichsständen so vortheilhafften Osnabrückischen Friden erfochte, auch erlangte, daß es selbst mit unter die Reichsstände aufgenommen wurde, wodurch es ein Recht und Gelegenheit bekame, sich unmittelbar in alle teutsche Angelegenheiten mengen zu können.

Schweden.

Nachhero erhielte König Carl Gustav sein Ansehen in Teutschland:

Unter König Carl XI. fiele es wieder starck;

Carl XII. aber sezte sich zwar eine Zeitlang in Respect, und brachte dadurch denen Evangelischen in Schlesien Vortheile zuwegen: Endlich aber fiele er so tieff herab, daß er seine meiste Reichslande verlohre, und sich selber nicht mehr helffen konnte.

Seine Nachfolgere mußten es auch bleiben lassen, sich der Teutschen Sachen anzunehmen, und als es im lezten Teutschen Krieg An. 1757. u. s. w. doch versucht wurde, zeigte sich die Schwäche diser Cron nur um so mehrers, und sie mußte die Hand wieder aus dem Spiel ziehen, ehe dasselbige noch zu Ende gienge.

§. 15.

Anlangend die übrige Europäische Machten und deren Einfluß in die Teutsche Staatssachen (2); so ist leicht begreiflich, daß die Köni-

Andere Machten.

(1) im Tr. was ist gut Kayserlich. §. 11. p. 27. sqq. §. 18. p. 46. §. 21. p. 66. §. 22. p. 76.

(2) v. Mein Tr. von Teutschland, p. 565. sqq.

Könige in Dänemarck, Groß-Britannien, Preussen, Rußland, (wann der jezige Thronfolger regierender Herr wird,) und Ungarn, da selbige alle Siz und Stimm auf Reichs- und Crays-Tägen haben, und sich derselbigen gebrauchen, auch in Teutschen Staatssachen etwas zu sprechen haben; doch, nach Beschaffenheit ihrer resp. tragenden Kayser-Würde, Nähe oder Entfernung, Macht, innerlichen eigenen Stärcke oder Schwäche, auch Zeit und Umstände, bald mehr, bald weniger.

Der König in Sardinien könnte ein gleiches thun, wann er sein Siz- und Stimmrecht bey Reichstägen ausüben wollte: Er mag aber nicht, und bekümmert sich nichts um Teutschland:

Von dem Pabst wird unten zu reden seyn.

Die Vereinigte Niderlande nehmen sich der Teutschen Sachen zuweilen mit an, wann sie sorgen, daß Franckreich zu mächtig werde, und alsdann ihnen in ihrer Ordnung auch den Untergang drohe;

Die übrige gecrönte Europäische Häupter und Freystaaten aber bekümmeren sich so wenig um Teutschland, als wann keines in der Welt wäre.

§. 16.

Innerlicher Streit darüber.

Aber auch der Kayser und die Reichsstände von beyden Religionen selbst, haben einander schon mehrmalen allerley, und zuweilen die bitterste, Vorwürffe gemacht, daß der eine Theil fremde Machten zur Ungebühr und Unzeit in die innerliche Reichs- und Staats-Angelegenheiten zu mengen suche.

Als wegen der neunten Chur zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts in Teutschland grosse innerliche Bewegungen entstunden, schlosse Braunschweig-Hanover zu Vevestigung seiner Chur An. 1692. eine Allianz mit Engelland und denen General-Staaten:

Die Catholische Fürstliche hingegen wandten sich an den Pabst.

Bey denen Ryßwickischen Fridenstractaten kame auch verschidenes wegen diser Sache vor.

Nach dem Friden hielten die Fürsten, so der Chur entgegen waren, sich an die Garants des Westphälischen Fridens, und Franckreich halffe das Feuer möglichst aufblasen und unterhalten, welches freylich der Kayserliche Hof und die, so es mit Ihme hielten, auch Schwe-

Schweden selbst, mißbilligte, ingleichem wandten sie sich vergeblich an Dänemarck:

Dessen unerachtet wurde auf dem Fürsten-Convent zu Goslar An. 1700. noch ferner von Anruffung der Garantie gesprochen, auch es dem Kayser Selbst erklärt.

Der Kayser hingegen thate ihnen andere Vorschläge, wobey die Fürsten ihre Rechnung und Conveniencz besser, als bey auswärtigen (denen Requirenten selbst offtermals sehr schädlichen und fatalen,) Garantien, finden würden.

Dennoch aber rieffen m. Aug. 1700. die meiste correspondirende Fürsten Franckreich formlich um die Garantie an, und gaben dem Kayser Nachricht davon: Der König liesse darauf gleich m. Sept. dem Reichsconvent erklären, daß er sich der Garantie unterziehen wolle, welchem m. Nov. eine weitere Erklärung nachfolgte. Franckreich nahme sich auch der Sache am Kayserlichen Hof an; allwo man aber zur Antwort ertheilte: Daß der casus Garantiæ allhier keinen Plaz habe, mithin Franckreich daher keinen Anlaß nehmen würde, die gemeine Ruhe zu stöhren.

Bald darauf starb der König in Spanien: Die correspondirende Fürsten hielten einen Convent zu Franckfurt; wobey der Kayser ihnen vorstellen ließ: Daß durch die gethane Requisition fremder Garantie zu solchen Extremitäten gegriffen worden seye, welche unfehlbar höchstgefährliche Spaltungen im Reich, ja wohl gar Viler äusserstes Verderben, nach sich ziehen dörfften; dahero sie von solchen weitaussehenden Consiliis abstehen möchten.

Die Correspondirende antworteten: Man mißdeute ihre Handlungen: Andere hätten dise Garantie auch requirirt, ohne daß es der Kayser mißbilliget hätte; dises seye vilmehr das wahre Mittel, den Verlust derer Grundgeseze und das daraus erfolgende Mißtrauen abzuwenden, auch das Reich in seiner bißherigen Form zu erhalten 2c. Hanover habe, um sein Gesezwidriges Churgesuch durchzutreiben, ebenfalls auswärtiger Potenzien Hülffe angeruffen und würcklich gebraucht; sie hingegen hätten vile Jahre gewartet, biß ihnen alle Hoffnung zur gesuchten Hülffe benommen worden seye 2c.

Sie ersuchten auch nochmals Schweden um seine Garantie, welches aber nicht auffsizen wollte.

Darüber wurde An. 1702. vom Reich der Krieg gegen Franckreich wegen der Spanischen Thronfolge erklärt, und der König in Schweden hatte aller Hände voll mit dem Nordischen Krieg zu thun; das Garantie-Gesuch halff also nichts, und die correspondirende Fürsten gaben endlich nach.

* * *

Mittlerweile aber hatte sich ein anderer noch weit aussehenderer Handel angesponnen: Franckreich hatte neimlich An. 1697. eine denen Evangelischen höchstnachtheilige Religions-Clausul in den Ryßwickischen Friden gebracht, welche noch darzu von denen Catholischen im Reich gleichbalden, und je länger je mehr, auf das entsezlichste mißbrauchet wurde.

Wie hierauf die Evangelische Reichsstände sich mit an Dänemarck, Engelland, Schweden und die General-Staaten gewandt, dise aber dem Kayser und Franckreich Vorstellungen deßwegen gethan, die Catholische hingegen sich hinter Franckreich und den Pabst gestecket haben, wäre hieher zu weitläufftig. (1)

Franckreich selbst äusserte sich bald so, bald anderst, aber niemals zuverläßig, noch hinlänglich: Als aber der Spanische Thronfolgs-Streit hinzukame, liesse es denen Evangelischen hinterbringen: Es seye bereit, wegen diser Clausul eine vergnügliche Erklärung zu geben, wann es nur an Franckreich verlangt würde: Die Evangelische wollten sich aber bey denen damaligen Umständen nicht darzu verstehen.

Als es darüber zum Krieg und An. 1709. zu Fridens-Präliminarien kame, brachten Großbritannien und die General-Staaten dise Materie mit darein, die Evangelische Reichsstände wandten sich auch an sie, und als die Tractaten mit denen Catholischen bey dem Reichsconvent nicht fortwollten, erklärten die Evangelische ihnen: Die Sache würde anderer Orten tractiret werden müssen, dahin sie diser Seits ausgestellt verbleibe.

Die Catholische antworteten: Sie könnten sich nicht vorstellen, daß die Evangelische dise des Reichs innere Verfassung betreffende Sache anderwärtshin, da solche nicht gehörig, ziehen wollten; die sich zerschlagene Fridenspräliminarien könnten darinn keine Maaß geben, seyen auch nicht decisiv.

Die

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 1. p. 526. sqq. Tom. 2. p. 1. sqq.

Die Evangelische dagegen bestunden darauf, die Religions-Sachen zu denen Fridens-Tractaten zu verweisen, um daselbst, nach Innhalt der Kriegsdeclarationen und der Kayserl. Wahlcapitulationen, der erforderenden Billigkeit nach, eingerichtet zu werden.

Als darüber Franckreich An. 1710. sich näher gabe, und die Evangelische sich zu Beschickung der anhoffenden Fridenstractaten anliessen, stellten die Catholische denen Evangelischen bey dem Reichsconvent wieder vor: Dise Sache seye, tanquam res domestica Imperii, nicht anderwärts, sondern in Comitiis & Imperio, zu tractiren; die Evangelische möchten sich erklären, damit man sich bey künfftigen Fridenstractaten durch contraire Sentiments in der Hauptsache nicht selbsten hindere; bevorab diser geringen so nahe vereinigten Religionssache halber der Fridensschluß sich doch nicht aufhalten lasse, noch die Alliirte dem Kayser und so vilen Catholischen Churfürsten und Ständen und deren Unterthanen im Röm. Reich etwas würden vorschreiben wollen:

Und hernach betrieben die Catholische nochmals: Daß dises so nöthig- als importante Reichsgeschäfft in Comitiis vor reaßumirenden künfftigen Fridenstractaten möchte ausgemacht, so dann das verglichene in die Instruction derer Reichs-Deputirten zum Fridenscongreß gebracht und dem Fridensschluß einverleibet werden.

Die Evangelische antworteten: Man sollte den Innhalt der Reichs-Kriegs-Erklärungen von 1689. und 1702. in besagte Instruction bringen; und verwahrten sich anbey: Daß man durch dise Antwort in keine Handlung über die Sache selbst mit denen Catholischen auf dem Reichstag sich einzulassen gemeint wäre, vil weniger es *also* verstünde, als ob deßhalb die Religionsangelegenheiten von denen Fridenstractaten ab- und vor die Reichsstände allein gezogen seyn sollten; welches die Evangelische Reichsstände nimmermehr nachgeben könnten.

Darüber giengen die Utrechtische Fridens-Tractaten an, wo die Alliirte Seemachten dise Sache wieder in Bewegung brachten.

Die Catholische hingegen thaten bey dem Reichsconvent denen Evangelischen eine neue Vorstellung: Daß man die Sache in Comitiis angehen möchte, weil bey einer Fridens-Execution ja doch, utpote in re domestica Imperii, denen Executoribus die Richtschnur vom gesammten Reich müsse gegeben werden.

Die Evangelische antworteten: Die Catholische hielten nicht Wort, suchten beym Friden von denen gewaltthätigen Mutationen zu profitiren, die Sache seye schon bey der Fridenshandlung anhängig rc.

Die Catholische replicirten: Wohin es im Reich kommen würde, wann die Evangelische den Nuzen von einem Reichskrieg allein ziehen, auch die res domesticæ vom Reichstag an fremde Potenzien gebracht werden wollten! Die Alliirte hielten einen inneren Vergleich selbst für billig; das beliebte könne man alsdann dem Fridens-Instrument einverleiben; da die Catholische übrigens dagegen protestirten, daß die Evangelische intendirten, alle Religionssachen des Kaysers und Reichs Cognition und Jurisdiction zu entziehen und fremden Potenzien zu unterwerffen; zumalen dadurch von denen Reichsständen selbsten, zum Vortheil der Cron Franckreich, grosse Verwirrungen und kein geringes Mißtrauen im Reich erweckt, mithin die Compages Imperii über einen Hauffen geworffen werden dörffte.

Die Evangelische antworteten: Wann die Clausul nicht abolirt werde, würden sie entsezlichen Verlust von disem Krieg haben; in Comitiis seye, teste experientia, mit denen Catholischen nichts zu richten; was die Evangelische zu Utrecht gethan, darzu wären sie befugt, und durch der Catholischen Bezeugen genöthiget; die Alliirte seyen, vi Fœderis und wegen des gemeinschafftlichen Interesse, berechtiget, sich der Sache anzunehmen; warum die Catholische sich zu Ryßwick nicht der feindlichen fremden Potenz hierinn widersezt hätten! Es seye um Restituenda (welche bey dem Fridenscongreß gesucht werden müßten,) zu thun, habe also die Reichs-Jurisdiction hiemit nichts zu schaffen, die Sache seye auch an sich nur amicabili compositioni, und keiner richterlichen Cognition, unterworffen; der Westphälische Fride seye Compages Imperii, disen wollten die Catholische umschmeissen, die Evangelische hingegen denselben erhalten; sie widersprächen also derer Catholischen Beschuldigungen, und erklärten ein- vor allemal, daß sie in diser zu denen Fridens-Tractaten gehörigen Restitutions-Sache auf dem Reichstage keineswegs handlen wollten.

Die Evangelische betrieben also die Sache zu Utrecht: Hingegen liessen auch die Catholische allda denen Alliirten weitläufftige Vorstellungen thun, mit dem Anhang: Es geschehe solches nicht der Intention, die Sache dadurch, (wie die Augsp. Conf. Verwandte gern wollten,) zu denen Fridenstractaten zu ziehen, sondern vilmehr ersag-

sagten Alliirten und deren Ministern die Billigkeit, ja die Neceßität, zu zeigen, daß und warum solche Dinge einig und allein zu Regensburg bey dem versammleten Reich auszumachen seyen; derowegen sie die Augsp. Conf. Verwandte dahin disponiren, auf deren Weigerungsfall aber denenselben in ihrem Unfug die gesuchte Aßistenz nicht widerfahren lassen möchten.

Die Kayserliche zu Utrecht wollten alles auf Franckreich schieben; auch wurde dafür gehalten, daß circa modum exequendi & Garantiæ man sich im Reich vergleichen, und, wegen der gefährlichen Folgen, denen Fremden keine Cognition in Reichssachen gestatten wollte; zumalen die Seepotentien vorhin, die Religions-Beschwerden im Reich nicht anderst, als per officia, zu secundiren, sich erbotten hätten.

Es sprachen zwar die Kayserliche, Englische und Reichsständische Ministers mit einander: Die Catholische aber blieben darauf: Die Sache stehe nicht in ihren Mächten; sie hätten die Clausul nicht in den Fridensschluß gebracht, so könnten sie solche auch nicht heraus thun; es würde mit Franckreich auszumachen seyn; sie wollten sich paßiv halten, ꝛc.

Endlich gabe Franckreich in denen Fridensschlüssen mit Großbritannien, Preussen und denen vereinigten Niderlanden nach: Weil aber der Kayser und das Reich keinen Antheil daran nahmen, bliebe es ohne Würckung.

An. 1714. schlosse der Kayser zu Rastatt præliminariter zum Nachtheil derer Evangelischen: Dise wandten sich an verschidene Evangelischen Mächten, und an den Kayser: Diser aber wollte nicht für rathsam halten, solche Materie bey dem Badischen Definitiv-Congreß zu rühren, sondern hielte für besser, dise ganze einheimische und Auswärtige ganz nichts angehende, auch darinn nichts zu mischen habende, Sache biß nach geschlossenem und würcklich exequirtem Friden auf sich beruhen zu lassen, alsdann aber zu sehen, wie man selbige unter sich, ohne fremde Hände, schlichten und richten könne; gestalten dise eben so wenig dem Kayser und dem Reich gestatteten, sich ihrer Landessachen anzunehmen.

Zu Baden ware auch nichts zu thun: Die Evangelische wurden von denen Kayserlichen an die Französische und von disen an die Kayserliche verwisen.

Der König in Franckreich liesse an Groß-Britannien erklären: C'est à la Diéte de l'Empire, ou l'on doit discuter entre les

Catholiques & les Protestants une affaire, qui ne regarde proprement, que l'Allemagne, & s'il y a quelque Declaration à faire de la part du Roy, c'est à Ratisbonne, qu'elle se doit faire; Sa Majesté ne refuse pas aussi, - - - de declarer: Qu'Elle n'a jamais pretendu, rien stipuler de contraire aux Traittés de Westphalie: Cette Declaration faite, ce sera aux Etats de l'Empire, à examiner & à decider, si la Clause, qui excite les plaintes des Protestants, contrevient en effét à ces Traittés.

Die Evangelische nahmen daher Gelegenheit, wieder an den Kayser zu gehen, welcher riethe: Die über die Religions-Beschwerden und andere innerliche Reichs-Anligenheiten oder Irrungen zu Regensburg nach dem Ryswickischen Friden angefangene gütliche Handlungen fortzusezen, nicht aber derentwegen sich an Auswärtige zu wenden.

Es ware aber alles vergeblich, so auch des Großbritannischen Ministers Vorstellungen zu Wien; worüber es bey nahe zu einem innerlichen Bruch kame.

Der Kayser liesse Anno 1720. 12. Apr. wieder in ein Commißions-Decret einfliessen: Nicht allein die Ryßwickische und Badische Clausul, sondern auch alle andere Reichs-Religions-Sachen, seyen, ihrer Natur und Eigenschafft nach, ein innerliches Reichs- oder Haus-Geschäfft, mithin kein Fremder darein zu mischen.

Man handelte also Evangelisch- und Catholischer Seits zu Regensburg wieder mit einander: Es kame aber, gewohnlicher massen, nichts heraus.

Als Anno 1734. der Krieg gegen Franckreich erkläret wurde, kame wieder allerley von diser Sache in Absicht auf künfftige Fridenshandlungen vor.

Anno 1735. schlosse der Kayser wieder einseitig auf den alten Fuß: Die Evangelische Potenzien nahmen sich zwar der Sache zu Wien und Paris an, und die Evangelische Reichsstände wandten sich an sie, gleichwie sich hinwiederum der Pabst hinter die Catholische steckte: Endlich beruhete alles auf sich.

* * *

Als die Reichs-Ritterschafftliche Streitigkeiten mit verschidenen Reichsständen um das Jahr 1753. bey dem Reichsconvent in Bewegung waren, suchte die Reichs-Ritterschafft den König in Groß-Bri-

Britannien zu bewegen, auch in diser Eigenschafft eines Souverains sich ihrer anzunehmen: (1) Sie erhielten aber nichts.

§. 17.

Wie stehet es aber hinwiederum auch um die Einmischung des Kaysers und Reichs in die innere und Haus-Angelegenheiten anderer Reiche und Staaten?

Teutschlands Betragen gegen andere Reiche.

Mir ist kein Exempel bekannt, daß ein Kayser, in der Eigenschafft eines Kaysers, jemalen dergleichen gethan hätte: Und noch weniger ist es von dem Reich in Corpore geschehen; welches auch gar nicht darzu aufgelegt ist.

Sibendes Capitel.

Von Religions-Sachen.

Innhalt.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft:

Schrifft.

STECK (Joh. Christoph. Wilh.) Diss. de Guarantia Pactorum Fœderumve, Religionis ergo percussorum. Halle, 1756. 4.

§. 2.

Der Kayser und das Reich in Corpore haben Sich noch niemalen in das Religionswesen anderer Staaten gemenget.

Religions-Sachen anderer Staaten.

§. 3.

Hingegen haben sich schon offt auswärtige Machten, bald freywillig,

Und des Teutschen Reichs.

(1) v. Mein Staats-Archiv. 1753. Tom. 1. p. 586. sqq.

willig, bald und meistens aber auf Ansinnen des einen oder anderen Religions-Theils, mit dem Religionswesen in dem Teutschen Reich zu thun gemacht.

Ich will hier nichts von deme melden, was an Seiten des Päbstlichen Hofes, noch von anderen Machten, dißfalls unter der Hand, oder mittelbarer Weise, geschehen ist, z. E. wie Franckreich derer Evangelischen Vorhaben zu denen Zeiten derer Kaysere Carls V. Ferdinands II. und III. begünstiget hat, und wie hinwiederum Spanien denen Catholischen unter denen Kaysern Rudolf II. Matthia, Ferdinand II. und III. am Kayserlichen Hofe und sonsten zu statten gekommen ist; sondern ich will nur dessen gedencken, was sich öffentlich zugetragen hat.

§. 4.

Acta Anno 1620.

Anno 1620. nahme sich Franckreich der Händel zwischen der Evangelischen Union und der Catholischen Liga an; wiewol es sich mehr auf die leztere Seite lenckte, damit Jene nicht denen Hugonotten in Franckreich, welche man unterdrucken wollte, beystehen möchten: Der König schickte auch eine ansehnliche Gesandtschafft nach Teutschland, welche Anno 1620. einen Interims-Vergleich zwischen der Union und Liga bewürckete, der aber von keinem Bestand ware.

§. 5.

1625. sqq.

Anno 1625. nahme der König in Dänemarck sich der bedrangten Evangelischen in Teutschland an, und liesse sich von dem Nider-Sächsischen Crays zu dessen Obristen, oder commandirenden General, wählen; worauf es Anno 1626. in denen dortigen Gegenden zum Ausbruch kame: Der König konnte es aber nicht durchsezen, und ob er gleich von denen vereinigten Niderlanden in etwas unterstüzet wurde; so sahe er sich doch genöthiget, Anno 1629. mit dem Kayser Fride zu schliessen, und die Sache gehen zu lassen, wie sie giengen.

§. 6.

1630. sqq.

Hingegen sezte darauf König Gustav Adolf in Schweden An. 1630. nach Teutschland über, und die von Franckreich gestärckte Cron Schweden nahme sich auch nach seinem Tode der Sache so ernstlich an, daß es endlich Anno 1648. zu dem denen Evangelischen vortheilhafften Osnabrückischen Friden kame:

Franck-

Franckreich hingegen wollte zwar an denen Religions-Sachen keinen offentlichen und unmittelbaren Antheil nehmen; bedunge sich aber dennoch die Festhaltung des Osnabrückischen Fridens in seinem zu Münster errichteten Friden mit ein:

Schweden drunge auch nachhero darauf, daß das in dem Fridensschluß versprochene so ziemlich vollzogen werden mußte.

§. 7.

1679. sqq.

Nach dem An. 1679. geschlossenen Nimwegischen Friden nahme Franckreich an denen reunirten Orten vile Eingriffe in Religions-Sachen vor; worauf die Evangelische Stände dem Französischen Minister zu Regensburg nachdrückliche Vorstellungen deßwegen thaten; welche aber nichts fruchteten:

Eben so gienge es auch bey denen Anno 1681. zu Franckfurt angefangenen und zu Regensburg fortgesezten Handlungen wegen der Reunionen.

Endlich verpflichtete sich Franckreich in dem An. 1684. getroffenen 20jährigen Stillstand: Daß es die Evangelische Religion in denen occupirten und reunirten Orten in einem denen Westphälisch- und Nimwegischen Fridensschlüssen gemässen Stand lassen, und in Sachen, welche die Religion oder geistliche Güter betreffen, nicht das mindeste änderen wollte: Es hielte aber nicht Wort.

§. 8.

1686.

Schweden und Chur-Brandenburg verbanden sich An. 1686. Weil die Evangelische viler Orten gedrückt würden, solle man mit dem Kayser und einigen Catholischen Reichsständen deßwegen handlen, und trachten, daß die Religion, absonderlich in dem Teutschen Reich, dem Religions- und Westphälischen Friden gemäß, aufrecht und unbedrängt erhalten werde: Man sahe aber keine Frucht davon.

Eod. An. 1686. kamen bey dem Corpore Evangelicorum vile Beschwerden aus dem Elsaß und denen benachbarten Orten ein, über vile Neuerungen, so von Franckreich gegen den Waffenstillstand begangen worden waren.

So gar der Kayser und das gesammte Reich führten dises mit als eine Bewegursach an, warum Sie An. 1689. der Cron Franckreich den Krieg ankündigten, und man faßte den Schluß: Daß alles von dem Feind in denen occupirten Orten in Religions- und Kirchen-

Sachen geänderte auf den Fridensschlußmäßigen Fuß wieder hergestellet werden sollte.

§. 9.

1697. sqq. Ich habe aber bereits Cap. 6. erzählt, wie im Gegentheil, als es An. 1697. zu dem Ryswickischen Friden gekommen, Franckreich vilmehr, unter Begünstigung derer Kayserlich- und Catholischen, eine denen Evangelischen nachtheilige Religions-Clausul in den Friden gebracht habe, und was darauf von solcher Zeit an in- und ausser Reichs deßwegen, so wohl in Rücksicht auf das ganze Reich, als auch von denen Evangelischen ins besondere, mit Franckreich und denen gesammten Evangelischen Machten verhandelt worden ist; welchem ich hier noch folgendes beyfüge.

§. 10.

1702. Zu Ende des Jahres 1702. übergaben samtlicher Evangelischer Potenzien an dem Kayserlichen Hofe anwesende Gesandten dem Kayser eine nachdrückliche Vorstellung wegen der Religions-Beschwerden in dem Römischen Reich und in denen Kayserlichen Erblanden überhaupt, so dann wegen der Ryswickischen Fridens-Clausul ins besondere:

Meines Wissens aber erfolgte keine Antwort darauf.

§. 11.

1707. Als der König in Schweden Carl XII. An. 1706. in Sachsen eindrunge, und der Kayser besorgte, der König möchte weiter gehen, schlossen beyde An. 1707. zu alt-Ranstätt einen Tractat in Ansehung derer Evangelischen in Schlesien Religionsgerechtsamen.

§. 12.

1720. Und als es um das Jahr 1720. über denen Evangelischer Seits geklagten Religions-Beschwerden nahe bey einem neuen innerlichen Bruch in Teutschland ware, legte sich der König in Groß-Britannien in das Mittel, und liesse dem Kayser Vergleichs-Vorschläge in der Sache thun.

Der Kayser erklärte Sich hierüber auf eine solche Weise, daß der König damit zufriden ware, auch das Corpus Evangelicorum, wiewol ungern, seine Einwilligung darzu gab, und den 20. Oct. den Kayser um Vollstreckung seiner Zusage bate:

Am Ende aber wurde doch das meiste auf die lange Banck geschoben und wenig aus der Sache.

An

An unten (1) angezeigten Orten kan ein mehreres hievon nachgesehen werden.

Achtes Capitel.

Von Justiz-Sachen. (2)

Innhalt.

§. 1. Streit wegen der Competenz. §. 2. Executionen. §. 3. Evocationen. §. 4. Acht gegen Ausländer. §. 5. Andere Verordnungen. §. 6. Noch etwas.

§. 1.

Streit wegen der Competenz.

Wie zwischen dem Reich und Engelland An. 1570. gestritten worden seye: Wer in Klagsachen einiger Englischer Kaufleute gegen die Statt Hamburg zu sprechen habe? siehe hernach Cap. 11.

§. 2.

Executionen.

In der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 17. §. 16. heißt es: „Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen Gewalt kräfftiglich schüzen und manuteniren; auch, auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersezen würde, solches, nach Anleitung des Instr. Pacis oder Executions-Ordnung und derer Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden.„

In denen vorigen Capitulationen stunde: Auswärtigen Gewalt: Diser aber ist durch die neuere Verordnung gar nicht aus-sondern nur mit eingeschlossen.

§. 3.

Evocationen.

In dem Project einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation wurde Art. 28. gesezt: Der Kayser solle die Mißbräuche, da zum

(1) in der Europ. Staatscanzl. Tom. 36. p. 627. Tom. 37. p. 542. in meiner Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis reducendis, in meinen Opusc. acad. p. 36. sqq. und in STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. p. 622. sqq.

(2) add. Lib. 3. Cap. 10.

zum öffteren die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, 2c. und an andere ausländische Potentaten gezogen werden, abstellen:

Es kame auch dises Art. 27. in Kayser Carls VI. Capitulation:

In denen drey lezteren aber seynd die Worte: „Nach Holland;„ ausgelassen.

§. 4.

Acht gegen Ausländer.

Etwas sonderbares ist, daß Kayser Maximilian I. (1) vor dem Jahr 1508. die Unterthanen des Königreichs Schweden, wegen ihres mercklichen Ungehorsams, und der Verachtung und Handlung willen, so sie gegen ihren König Johann geübet, in des Reichs Acht und Oberacht erkläret, auch männiglich geboten hat, sie nicht zu enthalten, zu hausen, zu hofen, zu äzen, zu träncken, oder Vorschub zu thun, sondern wider sie, als des Reichs Aechter und Oberächter, fürzunehmen und zu handlen, wie der Kayser befohlen habe.

Und von der Achterklärung der Venetianer werde ich *Lib. 6. Cap. 16.* reden.

§. 5.

Andere Verordnungen.

An. 1714. erliesse der Kayser ein Decret an den in der Schweiz seßhafften Abten zu Creuzlingen: Daß er, bey Vermeidung unausbleiblicher Arrestirung der seinem Gotteshaus zugehörigen und auf dem Reichs-Boden gelegenen Güter, Gefälle und Renten, sich des in einem Rangstreit dem Abten zu Petershausen zu Rom incompetenter ergangenen Judicati und ferneren Recursus dahin enthalten, sondern allenfalls seine Klage, da er wolle, an dem Kayserlichen Hof gebührend anbringen und die erfolgende Kayserliche Decision abwarten solle:

Man solle aber zu Rom sich nicht daran gekehret haben.

§. 6.

Noch etwas.

In dem zwischen Franckreich und Lothringen An. 1661. getroffenen Tractat gabe Franckreich Art. 24. etwas nach, in Hoffnung, daß das Reichs-Cammergericht den Proceß wegen Saarwerden und Herbertstein unverzüglich endigen werde; wobey Franckreich Sich vorbehielte, zu der Execution der gerichtlichen Sentenz zu concurriren.

Neun-

(1) v. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. gen. p. 496.

Neuntes Capitel.

Von Lehens-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Auswärtige Reichs-Vasallen. §. 2. Deren Rechte. §. 3. Ceremoniel. §. 4. Andere Lehens-Sachen.

§. 1.

Auswärtige Reichs-Vasallen.

Die Könige in Dänemarck, Groß-Britannien, Preussen, Sardinien, Schweden und Ungarn, nebst dem jezigen Rußischen Thronfolger, seynd, in Ansehung ihrer in Teutschland besizenden Lande, insgesammt des Röm. Kaysers und des heil. Röm. Reichs Vasallen.

Die in der Eydgenossenschafft gelegene und zum Theil Derselben zugewandte zum Theil unterworffene Aebbte zu S. Gallen, Einsidel und Mury werden ebenfalls noch jezo von dem Kayser belehnet.

Von dem Wahltag An. 1741. heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „Zulezt erinnerte man sich auch derer in dem Projecto perpetuæ erwehnter Reichslehen in der Schweiz, derentwegen das höchste Churfürstliche Collegium schon im Jahr 1711. an die Cantons ein Schreiben erlassen hatte. Nun ward zwar die Wiederhohlung einer dergleichen nomine Collegii abzulassenden Zuschrifft dißmalen nicht vor rathsam und dienlich angesehen: Dennoch aber, damit das Stillschweigen dem Reich zu keinem Nachtheil ausgedeutet werden möchte, beliebte man, dise Angelegenheit künfftiger Kayserlichen Maj. durch ein Churfürstliches collegial-Schreiben zu empfehlen, damit in Dero allerhöchsten Namen die Sache so vil eifriger bey den Cantons betriben, und eine genügliche Antwort einmal erhalten werden möchte.„

§. 2.

Deren Rechte.

Dergleichen auswärtige Reichsvasallen haben in allen Sachen, welche solche Reichslehen betreffen, vor anderen Teutschen Reichsstän-

(1) In der Gesch. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Th. 443. S.

ständen, so ebenfalls Thron- oder andere Lehen besitzen, an Gerechtsamen lediglich nichts voraus, sondern müssen sich auf eben solche Weise, wie dise, behandlen lassen.

§. 3.

Ceremoniel.

Weilen auch besagte Könige solche Lehen nicht als Könige, sondern als Teutsche Reichsstände, Chur- und Fürsten, empfangen; so haben sie in dem Ceremoniel bey denen Lehens-Empfängnissen ehedessen vor anderen Chur- und Fürsten auch nichts besonderes verlangt:

Seit kurzer Zeit aber wollen sie einen Unterschid darinn gegen anderen Chur- und Fürsten beobachtet wissen: Und weil der Kayserliche Hof darinn nicht nachgeben will; so haben sich darüber alle solche Lehens-Empfängnisse gesteckt.

§. 4.

Und andere Lehens-Sachen.

Im Münsterischen Friden mit Franckreich An. 1648. wurde §. 95. bedungen: Der Kayser solle, auf gebührendes Ansuchen, dem Herzogen von Savoyen die Belehnung über Montferrat reichen.

In dem Pyrenäischen Friden zwischen Franckreich und Spanien von 1659. wurde Art. 78. beliebt: Wann Franckreich die von Spanien an Dasselbe abgetrettene Orte, welche Reichslehen zu seyn möchten erfunden werden, zu Lehen nehmen wollte, solle Spanien darzu behülfflich seyn, daß der Kayser Franckreich damit belehne.

Ferner Art. 97. Spanien solle bey dem Kayser behülfflich seyn, daß dem Herzogen von Modena die Lehen über Reggio ertheilet werden.



Zehendes Capitel.

Von Militar-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Werbungen. §. 2. Frendes Kriegsvolck. §. 3. Vestungen. §. 4. Besazungen. §. 5. Durchzüge. §. 6. Einquartierungen. §. 7. Fremde Kriegsdienste. §. 8. Mehreres *remissive.*

§. 1.

§. 1.

Unter denen Militar-Sachen, welche in Fridens-Zeiten zwischen dem Teutschen Reich in Corpore und auswärtigen Mächten vorkommen können, stehen oben an die Werbungen.

Werbungen.

Alles, was dißfalls in denen Reichsgesezen eben so wohl auf die Teutsche Reichsstände, als die auswärtige Mächten, gehet, ist in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht, nachzuschlagen.

Dahin gehören die Reichs-Execut. Ordnung, oder der R. Absch. 1555. §. 43. 44. 49. *sqq.* R. Absch. 1559. §. 41. Deput. Absch. 1564. §. 23. *sqq.*

Im R. Absch. 1559. §. 40. wurde beliebt: Daß hinfüro keinem fremden Potentaten einiger Musterplaz, oder seines Kriegsvolcks beschwerliche Durchzüg, im heiligen Reich und desselbigen Craysen gestattet werden sollen: Und ob einiger Obrister, Haupt- oder Befehlchsmann, eigenen Gewalts von solches fremden Potentaten wegen Musterpläz in die Crays zu legen, oder sonst mit Kriegsvolck den Durchzug zu nehmen, unterstehen würde; demselbigen soll, vermög der Executions-Ordnung, und Handhabung gemeinen Fridens, Widerstand gethan, und solche Beschwerde von denen Unterthanen abgewendet werden.

In dem Deput. Absch. von 1564. §. 30. wurde verordnet: „Wir sezen, ordnen und wollen auch, da sich einer, hohes und nideren Standes, Fürsten oder Andere, Befehls anmassen würde, fremden Königen oder Potentaten Kriegsvolck zu bestellen und zuzuführen, daß solches durch die Crays-Obristen, und jede Obrigkeiten in ihren Gebieten, nicht vergönnet, zugelassen und gestattet werde, es seye dann, daß dieselbige ihre redliche glaubwürdige Bestallung in Original vorlegen, zu dem auch genugsame Caution und Versicherung thun, „ daß sie in ihrem an- und durchziehen allein Rottenweis ziehen, Niemand beleidigen, und, was sie verbrauchen, bezahlen; und, da sie wieder abziehen, und sich anheimisch begeben, ehe sie Unser und des heil. Reichs Oberkeiten und angehörige Stände, Herrschafften und Unterthanen wiederum berühren, sich von einander thun, trennen, und abermals Rottenweis ziehen, und sich gegen den Ständen und Unterthanen des Reichs der Ordnung in allewege gemäß erzeigen und verhalten sollen. „

Absonderlich lautet es umständlich im R. Absch. 1570. „ §. 4. Haben

Haben Wir Uns : : zuforderst erinnert, wie es im heil. Reich Teutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt Teutsch r Freyheit, um Ehr und Ruhm mit ritterlichen Thaten fremden Potentaten, ohne alles beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen, gehabt,

§. 5. Und was vor etlichen Jahren, da solche Freyheit in etwas Mißbrauch zu gerathen angefangen, durch sondere publicirte Reichs : und Deputations : Abschide heilsamlich geordnet und versehen. : : :

§. 6. Dieweil dann solcher einreissenden Freyheit und Mißbrauch Teutscher Freyheit, (daraus nichts Guts, sondern vil mehr gemein Verderben, Empörung und Untergang des Vaterlands, zu gewarten,) länger nicht zuzusehen; haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, : : verglichen und entschlossen, : : Daß hinfüro ein jeder fremder Potentat, wer der auch sey, so im heil. Reich Kriegsleute werben lassen wolle, zuforderst bey Uns, als Röm. Kayser, darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie vil Kriegsleut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Hauptleut seyn; darneben dise Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegsvolck wider Uns, des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände und Unterthanen, nicht gebraucht werden, auch in den An : Durch : und Abzügen Niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, keinen Musterplaz noch Musterung, gleichsfalls kein abdanken oder trennen, in des heil. Reichs und dessen angehörigen Schirmsverwandten Grund, Boden und Oberkeit, vorgenommen werden, sondern ausserhalb Desselben solches alles beschehen soll.

§. 8. Die Obersten, Rittmeister, Haupt : und andere Befehlsleut, die seyen hohen oder nideren Standes, so fremden Potentaten Teutsch Kriegsvolck zu werben begehren, sollen in allwege, es habe der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht, schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegsleute annehmen und in Anzug bringen, Uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, nemlich welchen Potentaten, und wie vil Kriegsvolck, sie werben und in Anzug bringen wollen, mit Versprüchnus, daß der Musterplaz und Musterung ausserhalb des heil. Reichs und Dessen angehörigen Schirmsverwandten Grund, Boden und Oberkeit gehalten werden, die Kriegsleute ihren Fuß auf des Reichs und Dessen angehöriger Schirmsverwandten Boden keineswegs, es sey defensive

oder

oder offensive, mit Gegenwehr oder angreiffen, sezen, auch, ehe sie widerum im Abziehen des Reichs und Dessen Schirmsverwandten Boden erlangen, einzeln oder Rottenweis, aber Hauffenweis keineswegs, ziehen sollen; und dann, daß sie genugsame verbürgte Caution mit Ständen, im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschiden, den Crays-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, in deren Crays geworben, oder der An- und Durchzug vorgehen möcht, zuforderst thun wollen;

§. 9. Darauf sie dann bey denselben Crays-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuforderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig im Original vorzeigen, denselben gleichen Bericht und Versprechnus, wie Uns geschehen, thun, darzu genugsame Caution durch Bürgschafft, mit Ständen im Reich gesessen, Innhalts angeregter Abschiden, innmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen. „

(Dise Cautions-Formul will ich, derselben grosser Weitläufftigkeit halber, hier übergehen.)

„ §. 13. Darauf, und da solche oberzählte Anzeige, Versicherung und Caution, von ihnen, den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehlsleuten, würcklich vorgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegsvolcks unverhindert gelassen seyn.

§. 14. Im Fall dann die werbende Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befehlsleut, in ihren An- und Durchzügen den Craysständen oder Unterthanen Schäden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Crayses Oberster, Zu- und Nachgeordnete, summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbige so wohl gegen dem Principal, als dessen Bürgen, auch deren Haab und Güter, unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändete Güter gelegen, um schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

§. 15. Da aber einiger Obrister, Rittmeister, Haupt- oder anderer Befehls-Mann, ehe und zuvor er solche obgesezte Anzeige Uns und den Crays-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnus und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegsleute heim- oder offentlich fremden Potentaten zu werben und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbige nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung, in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch den Crays-Obersten, Zu- und Nachgeordnete,

in Bestrickung genommen, ihme seine Werbung nidergelegt, das Kriegsvolck, da es allbereits vorhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, vorgenommen werden. „

Im Reichs-Abschid 1576. §. 34. *sqq.* wurde dises wiederhohlt und von neuem eingeschärfft, auch einiges weiteres hinzugethan.

Ein gleiches geschahe im R. Absch. 1582. §. 31. *sqq.*

So auch im R. Absch. 1594. §. 28. *sqq.*

Anno 1653. (1) beschwerte sich Franckreich, daß seinen Feinden Werbungen im Reich gestattet würden: Man schlosse aber im Fürstenrath: So vil die Werbung der Kriegsvölcker anreiche, wären dieselbe nicht zu verwehren, sondern, vermöge der Teutschen Freyheit und Reichsverfassungen, nach Anleitung der Reichsconstitutionen, billig frey zu lassen; inmassen es bey den Fridenstractaten hierinnen niemals eine andere Meinung gehabt: Und die beyde übrige Reichscollegia stimmeten damit überein.

Im R. Absch. 1654. §. 186. liset man: Nachdeme auch Churfürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt: Ob nicht, bey jezigem bekanntem Abgang der Mannschafft, die fremde Werbungen im Reich, insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblößten Craysen, auf eine gewisse Zeit einzustellen? so haben Wir Uns erinnert, was Wir, auf derselbigen getreues Einrathen, allbereits vor geraumer Zeit dißfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen; bey denen und der Reichs-Abschiden Verordnung es dann nochmal sein Verbleiben hat. „

Anno 1673. 19. Dec. erinnerte der Kayser bey dem Entwurff einer neuen Executions-Ordnung: 1. Cap. 5. §. 1. wo verordnet werde: „ Daß ein jeder Potentat, so werben wolle, zuvor bey dem Kayser und dem Stand, in dessen Landen er werben wolle, Ansuchung thun solle, „ solle beygesezet werden: „ Und Bewilligung erhalten. „ 2. *Eod.* §. wo gemeldet werde, daß er Erklärung und Zusage thun solle, seye beyzufügen: „ Und Versicherung thun solle, daß solches (Kriegsvolck) gegen Uns und das Reich, weder jezt noch ins künfftige, gebrauchet werden solle, rc. „

(1) H. von MEIERN Regensb. R. Tagshandl. I. Band, S. 764. 840.

In der Kayserl. Wahlcapit. Art. 4. §. 14. ist versehen. „Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten, im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instr. Pacis und denen Reichs-Constitutionen vorhin zur Genüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, erlaubet; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder Anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuforderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen Dessen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ- Einquartierungen, Musterpläzen, oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutionen und das Instr. Pacis nicht beschweret, oder dawider nicht verfahren werde.„

Das weitere kommt Cap. 10. vor.

§. 2.

Fremdes Kriegsvolck.

Die Wahl-Capitulation verordnet Art. 4. §. 7. weiter: „Da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß, geführet wurde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülffe, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und, nach Innhalt derer Reichssazungen und Executions-Ordnung, angedeyhen lassen.„

§. 3.

Vestungen.

In dem Münsterischen Friden An. 1648. versprache Franckreich §. 82. Disseits Rheins von Basel biß Philippsburg keine Vestung zu erbauen.

Anno 1673. sezte der Kayser unter seine Kriegsursachen wider Franckreich: Daß dise Crone verschidene zum Röm. Reich gehörige Pläze mit Kriegsmacht überzogen und erobert, selbige mit ihren Völckern besezt, theils deren demolirt, theil noch mehrers bevestiget.

Unter des Reichs Kriegs-Ursachen gegen Franckreich ware An. 1689. mit: Daß dise Cron unerlaubte Vestungen gar auf des Reichs unstreitigem Boden aufgerichtet.

Von denen Beyträgen des Teutschen Reichs zu denen Ungarischen Gränzvestungen gegen die Türcken habe ich schon anderwärts (1) geredet; deme ich nur noch dises wenige beyfüge.

Kayser Ferdinand II. verlangte auf dem Churfürstentag zu Regensburg An. 1623. eine Geldhülffe zu Erhaltung der Vestungen und Gränzhäuser in Ungarn; zumalen seit 1603. keine dergleichen von dem Reich beygetragen worden seye: Die Churfürsten verwisen es aber auf einen Reichstag.

Kayser Leopold verlangte An. 1669. (2) vom Reich 100. Römermonathe, zu besserer Herstell- und Unterhaltung seiner Vestungen in Ungarn, auch Anschaffung Artillerie und anderer Requisiten; welches eine lange Negotiation verursachte: Am Ende aber waren doch die Reichsstände zu keiner Einigkeit zu bringen, und bey vilen wird wenig genug, oder gar nichts, herausgekommen seyn.

§. 4.

Besazungen.

In dem Münsterischen Friden An. 1648. wurde §. 76. Franckreich das Recht eingeraumt, in Philippsburg eine Besazung zu halten; doch 1. in solcher Anzahl, daß die Benachbarte keinen Verdacht einer Gefahr darüber zu schöpfen Ursach haben, und 2. mit Vorbehalt des Hochstiffts Speyer Gerechtsamen.

Was auf dem Reichstag An. 1654. m. Jan. wegen der Französischen Guarnison zu Philippsburg vorgekommen ist, sehe man bey dem Herrn von MEIERN (3)

Nach dem Westphälischen Friden behielte Spanien, unter allerley Vorwand, eine Besazung in der Chur-Pfälzischen Statt Franckenthal, und ware auf keinerley Weise zu deren Abführung zu bewegen; biß man endlich An. 1654. an Seiten des Kaysers und Reichs die Reichsstatt Bisanz an Spanien abtrate, worauf es Franckenthal raumete.

Im Nimwegischen Friden An. 1679. wurden nach Art. 26. Franckreich einige Pläze in Teutschland so lang in Handen gelassen, biß auch unter denen übrigen noch im Krieg begriffenen Parthien ein Fride erfolge.

Nach dem Badischen Friden An. 1714. wollten die Vereinigten Niderlande die Vestungen Bonn und Huy, wie auch die Cita-

(1) in meinem Tr. von R. Tags-Geschäfft. pag. 1112. sqq.
(2) von PACHNERS Samml. der R. Schlüß. &c. Tom. I. pag. 375. 398. 402. 459. 493. 509. 544.
(3) in den Regensb. R. Tagshandl. 1. Band, S. 835. 840.

Citadelle zu Lüttich, nicht raumen, noch das auf dem Petersberg bey Maßtricht angelegte Fort schleiffen, sondern bezogen sich dißfalls auf den Art. 26. des mit Franckreich geschlossenen Utrechtischen Fridens: Weil aber der Kayser und das Reich an disem Friden keinen Theil nahmen, und die an die General-Staaten gethane Vorstellungen nichts fruchteten; so machte der Churfürst zu Cölln sich der Holländischen Besazung zu Bonn Anno 1715. mit guter Manier los. (1)

Von der Besazung, welche die General-Staaten über 100. Jahre lang zu Emden in Ostfrießland gehalten haben, wäre vil zu sagen.

§. 4. b.

Gegen-Beschwerden.

Anno 1672. 25. Jan. hingegen beschwerten Sich die General-Staaten bey dem Reich, daß der Churfürst zu Cölln auswärtige Völcker in sein Erzstifft eingenommen habe, welche, der öffentlichen Sage nach, gegen die vereinigte Niderlande gebraucht werden sollten, mit Bitte, den Churfürsten anzuhalten, daß er dise Völcker wieder zurückschicke; wogegen er versichert seyn könne, daß Sie das Erzstifft nicht zu investiren begehren.

Ein gleiches liessen Sie an den Kayser gelangen; welcher darauf so wohl deßwegen vom Reich ein Gutachten verlangte, als auch, was für Chur- und Fürsten zu erkiesen seyn möchten, welche, neben den Kayserlichen Ministern, disem Werck in der Güte abzuhelffen anständig seyn dörfften.

Den 10. Jun. communicirte der Kayser dem Reich, was Chur-Cölln bey Ihme anbringen lassen, daß nemlich der Churfürst nach ausgebrochenem Krieg zwischen Franckreich und Holland sich offentlich neutral erklärt, und daß er die Französische Völcker bloß zu seiner Vertheidigung eingenommen habe: Dessen unerachtet seyen die Staatische in das Stifft eingefallen, und handleten feindlich darinn.

§. 5.

Durchzüge.

Von Durchzügen fremder Völcker weiß ich, ausser deme, was davon bereits vorgekommen ist, und theils unten noch ferner zu sagen seyn wird, wenig besonderes beyzubringen.

(1) v. Europ. Staatscanzl. Tom. 26. p. 373. Tom. 27. p. 349.

Der Kayser führte An. 1673. mit als eine Kriegsursach gegen Franckreich an: Daß dise Crone, ohne des Kaysers und des Reichs Einwilligung, eine grosse Anzahl ihrer Völcker auf den Reichsboden geführet, den Paß und Repaß nach Gefallen genommen, auch die General-Staaten von da aus bekrieget, und sich noch jezo ein grosser Theil K. Französischer Völcker auf dem Reichsboden aufhalte.

§. 6.

Einquartierungen.

Weiter lautet die Kayserl. Wahlcapitulation Art. 4. §. 18. „Nachdeme auch jezuweilen verschidene immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Fridensschlusses in nichts geniessen mögen, vilmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu mediat-Ständen gemachet werden wollen; als versprechen Wir, nicht allein durch eyfrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög der Reichs-Constitutionen, bey denen nächstangesessenen Craysständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften, kräfftiglich aßistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.“

Anno 1673. sezte der Kayser unter seine Kriegsursachen gegen Franckreich: Daß die Französische Völcker auf des Reichs Boden nach eigenem Gefallen Quartier nehmen.

§. 7.

Fremde Kriegsdienste.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Freyheit, auswärtige Kriegsdienste annehmen zu dörffen, siehe oben und unten *Lib. 4. Cap. 7.*

§. 8.

Mehreres remißive.

Allerley Beyspile, so das in disem Capitel verhandelte erläuteren, werden Cap. 13. zu ersehen seyn.

Eilftes

Eilfftes Capitel.

Von Zoll- Münz- Handlungs- und anderen Policey-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Zölle. §. 2. Münz-Acta Sec. 16. §. 3. Sec. 17. §. 4. Neuester Zustand. §. 5. Wahlcapitulation. §. 6. Handlung. Acta Sec. 16. §. 7. Sec. 17. §. 8. Sec. 18. §. 9. Wahl-Capitulation. §. 10. Handwercker. §. 11. Posten. §. 12. Duelle. §. 13. Bücher-Nachdruck.

§. 1.

Zölle.

Von Zollsachen heißt es in dem Osn. Friden Art. 9. §. 1. wie hernach zu sehen ist;

So auch in dem Münsterischen Friden §. 67.

Von denen um das Jahr 1670. sqq. von dem Kayser und Chur-Cölln über die General-Staaten wegen eines zu Rheinberg angelegten Zolls geführten Beschwerden siehe Cap. 13.

An unten (1) angezeigtem Ort wird bemercket: Daß, wann alte Zölle erhöhet oder neue gegeben ꝛc. werden wollen, auch die auswärtige und zum Reich nicht gehörige intereßirte Benachbarte darüber gehöret werden müssen; wie dann auch ein Beyspil davon (2) vorhanden seye.

§. 2.

Münz-Acta Sec. 16.

Von Münzsachen, so hieher gehören, will ich folgendes melden.

In der Reichs-Münzordnung von 1559. wurde versehen: *§. 50. sqq.* Es solle alle fremde ausländische silberne Münz, die ausser der, so der Reichs-Münzordnung unterworffen, gemünzt worden, noch 6. Monath in dem Werth, wie sie jezo im Gang seyen, in

(1) in der Geschicht. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Th. 425. S.

(2) in den Anmerck. über K. Carls VI. Wahlcap. S. 46.

in Bezahlung genommen werden: Nachhero aber nimmer; bey Verliehrung derselben Münzen, die eine jede Obrigkeit desselbigen Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben solle: Doch sollen die Reichsstände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde silberne Münzen aus Teutscher Nation in den 6. Monathen gebracht werden: Im Fall es aber inner solcher Zeit nicht geschehen könnte, sollen die Reichs- und Münz-Stände die übrig geblibene fremde Münzen von ihren Unterthanen, mit der geringsten derselben Beschwerung und ohne ihren eigenen sondern Nuz, auszuwechslen schuldig seyn, die sie auch in neue Reichsmünz verwenden und ummünzen lassen mögen. Es solle sich also männiglich angeregter silberner Münzen Einführung und Einschleiffung in die Teutsche Nation zu einigerley Handthierung und Gewerb gänzlich enthalten; widrigen Falles nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch, nach gestalten Dingen, Leib und Gut verwürckt und verfallen seyn sollen. Desgleichen soll auch inner den 6. Monathen keine innländische Reichsmünz ausser der Teutschen Nation geführt werden; sondern wer, zur Handthierung Geld hinweg zu führen, bedürfftig seye, solle fremde ausländische Münzen hinausführen; widrigen Falles solle das Geld verwürckt seyn, und er mit Ernst gestrafet werden.

In Ansehung des Goldes hingegen wurde verordnet: Es solle kein fremd Gold, so ausserhalb Teutscher Nation geschlagen, nach 6. Monathen im Reich ausgegeben und genommen werden, dann allein gewisse benahmste Sorten in dem ebenfalls benahmsten Preis: Welche aber solche höher ausgeben, sollen der Münz verlustigt seyn.

In dem R. Absch. von 1566. §. 169. wurden die Strafen gegen die, so gute Münzen aus- und fremde geringe dagegen einführen, erneuert.

Im Reichs-Abschied von 1570. §. 142. *sqq.* wurde allerley wegen der ausländischen Münzen verordnet.

So auch in dem Deput. Absch. 1571. §. 12. *sqq.*

In Kayser Maximilians II. Edict von 1571. wurden die vorige Reichsgeseze wegen der ausländischen Münzen abermalen wiederhohlt.

Es ergiengen auch in eben disem Jahr Namens des Kaysers und der vier Churfürsten am Rhein zwey Proclamata auf der Franckfurter Herbstmesse, welche die fremde Münzen mit berühren.

Anno

Anno 1596. ergienge wieder ein Kayserliches Edict wegen des Münzwesens, darinn wegen der auswärtigen Münzen mit Vorsehung geschiehet.

§. 3.

An. 1666. 7. (17.) Dec. resolvirte das Reich: Denen bey dem Reichsconvent anwesenden Französisch- und Holländischen Ministern wegen der Conformität in dem Münzwesen einen mündlichen Vortrag thun, auch, auf Begehren, selbigen schrifftlich aushändigen lassen: Er gienge dahin: Sie möchten unter den Reichsthalern, so den Reichs-Constitutionen gemäß gemünzt, und denen ihrigen eine Conformität halten lassen; bevorab weilen durch die Ungleichheit des Thalers eine grosse Confusion in den Commercien entstehe, auch ihr eigenes Interesse darunter versire; indeme, wann ihre Münzen dem Reichs-Schrot und Korn gemäß seyen, man dergleichen auch wieder mittelst der Handelschafft aus dem Reich bekäme; wann aber keine rechte Ordnung in den groben Sorten seye, vile geringe Münzen gemacht würden, dadurch die grobe sich verliehren werden, und aus Zunehmung der geringeren die Ersteigerung des Silberkauffs erfolge. Sec. 17.

Franckreich liesse aber antworten: Der König finde von grosser Wichtigkeit, mit den Münzen in seinen Landen eine Aenderung vorzunehmen, müßte auch zuforderist daraus mit den Handelsleuten communiciren lassen; welches grosse Zeit erfordern werde, und könne Er dahero noch nichts gewisses hierüber determiniren.

An. 1667. 23. Mart. (2. Apr.) erstattete darauf der Chur-Maynzische Gesandte schrifftliche Relation, was der Französische Minister hierinn vor eine Erklärung von sich gegeben.

Eod. An. 1667. 19. (29.) Apr. wurde ein Reichsgutachten unter anderem auch darüber erstattet: 1. Was für Vorsehung zu thun, damit die gute Reichsmünz im Reich erhalten, und keine ausländische schlechte und zu gering haltende hereingeführet werde? 2. Welche ausländische güldene Münzen, und in was Valor und Gehalt, vor Wehrschafft anzunehmen seyen? Es ist aber hieher zu weitläufftig, und die beyde höhere Collegia waren dißfalls nicht in allem mit dem Reichsstättischen einstimmig.

So meldete auch der Kayser in seiner Resolution darauf vom 5. Sept. unter anderem: Er halte davor, daß auch ausländische Münzsorten in dem Reich behalten werden könnten; zumalen ein gleicher Schade dem Reich durch Ausführung des guten ausländischen so wohl,

als des innländischen, Geldes zugefüget werde, und sich ohne t eine kleine Anzahl der guten groben Sorten darinn befinde: Nach me aber die gegenwärtige Beschaffenheit des Reichs je nicht zulas daß sonderlich den Handelsleuten könnte verwehret werden, die a ser des Reichs erkauffende Waaren mit baarem Geld zu bezahl dahero auch in des Kaysers Erblanden das, was wegen Ausführ der güldenen und silbernen Münzsorten in einigen Reichsabsch determiniret seye, nicht practiciret werden könne; also, und gleich der Kayser es bey allem deme, was gegen die, so Gewinns hal die Reichsmünze auswechseln und ausser Reichs führen, in vori Reichssazungen verordnet seye, bewenden lasse, und keinem Ch fürsten oder Stand zu verbieten seye, darauf das Absehen zu trag und, da es wichtige Ursachen erforderen, die Visitation vorzur men; so könne hingegen der Kayser nicht befinden, daß den Hand leuten: Ob und wie vil sie Geld ausser des Reichs zu Treibung i Handelschafft zu verführen, befugt seyn sollten? jeztmalen ein G vorzuschreiben, und noch weniger, daß an denen vorlegenden ob keitlichen Urkunden, (daß dergleichen Personen des ausser Land f renden Geldes zu Treibung ihrer Commercien benöthiget, oder, in denen Ballen kein Geld eingepackt,) weiterer Zweifel zu tra seye: Halte aber dafür, es seye kein vorträglicheres Mittel, die i und resp. ausländische Sorten in dem Reich zu erhalten, als die c ländische nach dem Fuß des Reichsthalers zu valviren, und den Rei verderblichen Luxum abzuschaffen.

Anno 1675. 4. Sept. ersuchte das Reich den Kayser: S den Vereinigten Niderlanden und denen Eydgenossenen in Schweiz eine Vermittlung zu thun, damit wegen der Münzen Conformität erhalten, und an Seiten der General-Staaten Silberkauff auf einen billigen Preis gesezet werde.

Gleich darauf beschwerte sich der Schwäbische Crays über in der Schweiz mit denen Reichsmünzen vorgenommene wid Verordnung;

Worauf den 2. Oct. dise Klagen dem Kayser zu dem End commendiret wurden, damit auf die Münz-Conformität so vil r res reflectirt, die Beschwerden abgestellet, und denen Commer ihr ungehinderter Lauff gelassen werden möge.

§. 4.

Neuester Zustand.

Nun finde ich zwar keinen ausdrücklichen Reichsschluß, da

obiger Kayserliche Vorschlag wegen Beybehalt- und Valvirung auswärtiger guter Münzsorten von Reichs-wegen genehmiget worden wäre; indessen ist es doch dabey verbliben, und als An. 1737. hernach und seithero, bey dem Reichsconvent Haupt-Berathschlagungen wegen des Münzwesens gepflogen worden seynd, hat man allen auswärtigen guten Gold- und Silber-Sorten den Lauff im Reich zugestanden, und nur darauf gesehen, daß selbige mittelst vorgenommener Valvirung nach dem Reichsfuß in eine Gleichförmigkeit mit denen innländischen Münzen gesezet werden.

Bey dem Wahltag An. 1741. erinnerte Chur-Trier: Es achte für ohnumgänglich nöthig, nach Maaßgab der schon vorhandenen älteren Verordnungen 2c., wegen der ausländischen Münzsorten ein Principium generale, perpetuum & practicum, (gestalten es hierinnfalls mit blosser Abwürdigung derselben bey weitem nicht gethan seye,) um dessentwillen vest zu sezen, weilen dises der wahre Ursprung des jüngsten Verfalls der teutschen Commercien mit benachbarten Reichen und demonstrative darzuthun seye, daß, ohne den an der natural-Wechslung derer Waaren erleidenden Schaden, von jenem Geld, so baar oder durch Wechsel in den teutschen Handel lauffe, wenigstens alljährlich 13. Millionen denen Benachbarten dadurch unvermerckt nun 5. Jahr lang in die Hände geflossen, weil man ihre Münzsorten im Reich um ein merckliches höher, als die eigene Reichssorten, habe coursiren lassen; mithin wäre der Capitulation beyzusezen: „Besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der alten und jüngeren Reichs-Münzordnung, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichssazungsmäßigen Schrot und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauff geduldet werden.„ Man wurde zwar in einigen Stimmen dahin gestellt: Ob nicht diser Punct vor die Reichsversammlung gehöre? doch wurde es von denen Mehreren beliebt.

Was überhaupt damals von diser Materie vorgekommen ist, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 5.

In der Kayserlichen Wahlcapitulation ist Art. 9. versehen. Wahlcapit.

S 2 2. §. 2.

(1) in der Geschicht. des Interregn. nach K. Carl VI. 4. Theil, S. 435. 438.

2. §. 2. Der Kayser wolle die in An. 1603. und nachhero be liebte Mittel wegen Conformität der Münzen, so wohl im ganze Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, in gute Obach nehmen; in so weit selbige denen jezigen Zeiten und dem künfftig i dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werde können.

2. §. 5. Der Kayser solle darauf halten, daß, nach Maaß gab der älteren und jüngeren Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzen in keinem höheren Werth, als nach dem Reichs-Sazungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauff geduldet werden.

§. 6.

Handlung Acta Sec. 16.

Von Handlungs-Sachen zwischen dem Reich und Auswärtigen kan dises zur Probe dienen.

Anno 1508. erlaubte Kayser Maximilian I. der Statt Lübeck, mit denen Schwedischen Unterthanen, ob sie gleich in der Acht seyen, Handlung treiben zu dörffen. (1)

Anno 1548. liesse Kayser Carl V. ein Edict ausgehen, worinn die Verhandlung ungemünzten oder ungewerckten Silbers aus dem Reich teutscher Nation verbotten wurde. (2)

Kayser Ferdinand I. verbote Anno 1555. durch ein Edict den eigennüzigen Fürkauff und Verführung der Wolle in fremde Nationen. (3)

In der Reichs-Münzordnung von 1559. *ſſ. 164. ſqq.* wurde die Ausführung des ungemünzt- und ungewerckten Goldes und Silbers aus dem Reich teutscher Nation scharff verbotten.

Anno 1560. verbote der Kayser allen Handel und Wandel mit Moscau. (4)

Anno 1566. wurde im R. Absch. §. 178. wegen Verführung der Wolle aus dem Reich eine abermalige Verordnung gemacht.

Auf der general-Versammlung aller Crayse zu Erfurt An. 1567. erforderte der Kayser ein Gutachten wegen der Narvischen Negotiation

(1) v. LüNIGS R. Arch. Part. gen. p. 496.
(2) ibid. l. c. pag. 497.
(3) v. LüNIG l. c. p. 499.
(4) ibid. p. 500.

tion und Schiffung aus dem Reich nach der Moscau. v. Absch. §. 60.

Anno 1576. beschwerten sich die Hanseestätte auf dem Reichstag über den König in Schweden.

Anno 1582. brachte der Kayser diser Stätte Beschwerden gegen die Cronen Dänemarck, Engelland und Schweden, Selbst mit in seine Reichstags-Proposition, und es wurde allerley deßwegen gehandelt: Am Ende aber kame doch nichts heraus.

§. 7.

In dem Osnabr. Friden Art. 9. wurde beliebt: Sec. 17.

1. Et, quia publice intereſt, ut facta Pace Commercia viciſſim refloreſcant; ideo conventum eſt, ut, quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium, Belli occaſione, noviter propria autoritate, contra Jura, Privilegia, & ſine conſenſu Imperatoris atque Electorum Imperii, invecta ſunt Vectigalia & Telonia, ut & abuſus Bullæ Brabantinæ, indeque natæ Repreſſaliæ & Arreſta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Poſtarum omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus Commerciorum & Navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur, & Provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque ſua priſtina ſecuritas, jurisdictio & uſus, prout ante hos motus bellicos à pluribus retro Annis fuit, reſtituantur & inviolabiliter conſerventur;

2. Territorium, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcunque Juribus & Privilegiis, ut & Teloniis ab Imperatore de conſenſu Electorum tum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgenſi in Viſurgi, conceſſis, aut diuturno uſu introductis, in pleno ſuo vigore manentibus & executioni mandandis:

Tum, ut plena ſit Commerciorum libertas, & tranſitus ubique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus & ſingulis utriusque Partis Fœderatorum Vaſallis, Subditis, Clientibus & Incolis, eundi, negotiandi, redeundique poteſtas data ſit, virtuteque præſentium conceſſa intelligatur, quæ unicuique ante Germaniæ motus paſſim competebat; quos etiam Magiſtratus utrinque contra injuſtas oppreſſiones & violentias inſtar propriorum Subditorum defendere ac protegere tenean-

 tur,

tur, hac Conventione, ut & jure legeque cujusque loci per omnia salvis.

Und so lautet auch der Münsterische Fride §. 67. 68.

In disem Münsterischen Friden mit Franckreich ferner wurde §. 85. bedungen: Die Schiffahrt auf dem Rhein solle frey seyn, und mit keinen neuen Zöllen und andern Beschwerden belegt werden.

Die Cron Engelland (1) gabe An. 1660. 25. Apr. eine Ordnung heraus: Daß keine Waaren noch Güter durch fremde Schiffe dahin gebracht werden dörffen, welche nicht an dem Ort, wo sie geladen werden, gewachsen oder gemacht seyen, und also aus solchem Seehafen zum erstenmal ausgehen.

Anno 1661. wurde zwar der Statt Lübeck die freye Handlung wiederum gestattet; aber bald wieder genommen, und ihr deßwegen nach Engelland Abgeordneter konnte nichts ausrichten.

Sie klagte es An. 1669. dem Kayser und Reich, und es wurde den 30. Oct. ein Reichsgutachten dahin erstattet: Der Kayser möchte Sich bey dem König in Engelland durch bewegliche Schreiben und in andere erspießliche Wege dahin verwenden, damit nicht allein der Statt Lübeck, sondern auch allen anderen dahin trafiquirenden Reichsständen, die Libertät in denen Commercien und Schiffahrten, gleichwie die Englische Nation darentgegen auch im Röm. Reich der Freyheit ihrer Commercien, Handels und Wandels, zu geniessen habe, gelassen, auch sie dabey manuteniret werden mögen.

Der Kayser liesse darauf das Reich den 28. Nov. wissen: Die Statt habe sich auch an Ihn gewandt, und Er habe resolvirt, derselben mit den gesuchten Requisitorialien an den König in Engelland zu gratificiren.

Was bey dem Reichs-Convent An. 1675. und 76. wegen Verbietung der Französischen, auch anderer auswärtiger, Waaren vorgekommen ist, habe ich anderwärts (2) erzählt.

In dem Nimwegischen Friden zwischen Teutschland und Franckreich ist nichts von Handlungssachen enthalten:

In dem zwischen Teutschland und Schweden aber lautet der §. 6. Redeant utrinque libera negotiandi Commercia terra marique,

(1) von PACHNERS Samml. der R. Schlüsse rc. Tom. 1. p. 416.
(2) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 1448. sq.

que, & maneant Subditis Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii, inprimis Civitatibus Hanseaticis, in Regno, Provinciis, Ditionibus & Portubus Sueciæ, & vicissim Subditis Sueciæ in Imperio, eadem libertas, immunitas, Jura, Privilegia & Emolumenta, quibus ante hos Belli motus mutuo gavisi sunt.

In dem Ryßwickischen Friden liset man Art. 52. Redeant quoque, mox à subscripta Pace, Commercia inter Sacræ Cæsareæ Majestatis Imperiique, & Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ Regnique Galliæ Subditos, durante Bello prohibita, in eam, quæ ante Bellum fuit, libertatem, fruanturque utrimque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolæ, terra marique plenissima libertate, pristinis juribus, immunitatibus, Privilegiis & emolumentis, per solennes Tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis; ulteriore Conventione post Pacem remissa.

§. 8.

Der Kayser truge An. 1706. 5. Febr. in einem Commißions-Decret darauf an: Daß denen Catholischen Schweizer-Cantons, weil sie, bey damaligem Spanischem Succeßions-Krieg, wider das Mayländische Capitulat gehandelt hätten, wenigstens alles Commercium durch das ganze Reich zu sperren, und ihre darinn befindliche Güter und Effecten zu arrestiren seyen: Sec. 18.

Das Reich liesse Sich aber nicht darüber heraus.

In dem Rastattischen Friden zwischen Teutschland und Franckreich Anno 1714. wurde Art. 6. beliebt: La Navigation & autres usages du Fleuve (du Rhin) demeurant libres & ouvertes aux Sujets des deux Parties, & à tous ceux, qui voudront y passer, naviger, ou transporter leurs Marchandises, sans qu'il soit permis à l'un ou l'autre, de rien entreprendre, pour détourner ledit Fleuve, & en rendre en quelque sorte le Cours & la Navigation, ou autres usages, plus difficiles, moins encore, d'éxiger de nouveaux droits, impôts, ou péages, ou augmenter les anciens, d'obliger les bateaux, d'aborder à une rive plûtôt, qu' à l'autre, d'y exposer leurs charges & marchandises, ou d'y en recevoir; mais le tout sera toûjours à la liberté de chaque Particulier.

Dar-

Darauf liesse der Kayser an das Reich gelangen: Es seye be Ihme von verschidenen Orten her angefragt worden: Was, nac dem durch den Rastatter Friden wieder hergestellten freyen Commer cio, absonderlich wegen der Getrayd- und Pferd-Ausfuhr, zu beol achten wäre? Nun seye zu allen Zeiten unverwehrt, die Ausfuhr d rerjenigen Sachen, woran das Land keinen Ueberfluß habe, zu ve bieten; es werde also ein jeder Reichs-Crays seinen eigenen Zustai deßwegen ansehen, sonderlich der Pferde selbst-eigene Bedürfftigke nachdeme so vil Hornvieh umgefallen, erwägen, und bedacht sey nach Beschaffenheit das behörige vorzukehren:

Das Reich liesse es auch stillschweigend dabey bewenden.

Das Badische Fridens-Instrument von eben disem Jahr Art. 34. dem Ryswickischen ganz gleich; nur daß es darinn am E heißt: Post *ratibabitam* Pacem.

In dem Wienerischen definitiv-Tractat von 1738. enthält 17de Art. dises: Commercia, quæ à conclusa & ratihabita ce inter Sacræ Cæsareæ Majestatis Imperiique & Sacræ Re Majestatis Christianissimæ Regnique Galliæ Subditos jam ree runt, maneant in ea libertate; ac, si necdum forent, in e dem reponantur, quæ Ryswicensis & Badensis Pacis tractati fuit sancita; fruanturque utrinque, u. s. w. wie im Rysw schen Friden.

In dem Reichsgutachten von 1772. 7. Febr. liset man: Kayser möchte noch ferner diejenige Mittel und Wege einschla die in dem damaligen Nothstand, wegen sich äusserenden Ma an allen Gattungen der würcklich auf ganz ausserordentlich hohen gestigenen Früchte, Rettung zu schaffen vermögend seyn können; ches sich vorzüglich dadurch hoffen lasse, wann die Ausfuhr Früchten aus dem Reich, biß auf folgende bessere und fruchtbare nach Thunlichkeit, gehindert, die Einfuhr derselben aber aus fre Landen beförderet werde.

§. 9.

Wahl-Capitulation.

In der Kayserlichen Wahl-Capitulation lautet es A §. 5. „Wann in denen benachbarten Landen die Durch- oder fuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacture guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten w sollten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider; so

und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen: Im widrigen aber die Vorsehung thun, daß, andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle. „

Von der Handlung in Kriegszeiten siehe hernach Cap. 15.

§. 10.

Handwercker.

In Handwercks-Sachen schlosse das Reich An. 1707. Daß die Handwercker Niemand, unter dem Vorwand einer Hauptladen, oder Haupthütten, ausser dem Reich laden, noch die Vorgeladene zu erscheinen hätten, sondern dergleichen Irrungen der Beklagten rechtmäßigen Obrigkeit zu überlassen seyen.

§. 11.

Posten.

Im Osnabr. Friden Art. 9. §. 1. wurde, schon vorhin gemeldeter massen, beliebt: Immoderata Postarum onera penitus tollantur.

Und nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 29. §. 1. sollen die Kayserliche Postämter mit keinen Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, besezet werden.

§. 12.

Duelle.

In dem Reichsschluß von 1667. 21. Oct. wurde beliebt: Wann ein Duellant sich hernach ausser dem Röm. Reich retirirt hätte, solle gegen ihn, nach Ausweis der Rechte, in contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts desto weniger, wann derselbe nachgehends, über kurz oder lang, betretten werde, die angesezte Strafen an ihm realiter erfüllet und vollzogen werden.

§. 13.

Bücher-Nachdruck.

Wann auswärtiger Machten Unterthanen Teutscher Buchhändlere Verlagsbücher nachdrucken, und ihre Obrigkeit ihnen solches nicht wehren will, muß man es zwar geschehen lassen: Aber 1. machet man es ihnen so dann in Teutschland wieder so; 2. erlaubt man dergleichen Buchführern 2c. den Handel nach Teutschland und auf dessen Messen nicht; 3. wann man Bücher, oder anderes, so ihnen angehöret, in Teutschland antrifft, kan man sich daran halten.

Dahin gehöret auch dise Kayserliche Resolution:

Martis 16. Sept. 1760.

Weidmannische Buchhandlung in Leipzig contra Joh. Heide ger, Buchhändler zu Zürch, puncto violati Privilegii impresso über Gellerts geistliche Oden und Lieder.

1. Publicatur Resolutio Cæsarea : Kayserliche Majestät hat Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst probiret; deme zu Folge

2. Ponatur der allerunterthänigste Commißions-Bericht de pr 19. Jul. 1760. ad Acta.

3. Rescribatur Commissioni Cæsareæ librariæ hoc modo : K serliche Majestät lassen sich das Commißions-Bedencken in G den gefallen; soll dannenhero dieselbe dem Heidegger autori Cæsarea bedeuten, daß Kayserliche Majestät, auf desselben Commissione gethanes allerunterthänigstes Ansuchen pro gra und aus sonderen Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursa demselben vor dißmal die fiscalische Strafe zwar in Gnaden n sehen wollten; jedoch unter dem mit ausgedrucktem Vorbe und mitbeygelegter Bedingung, daß er, Heidegger & Cons nicht allein künfftig des Nachdrucks und Vertriebs in das R in Ansehung aller und jeder von Allerhöchstderoselben privile Büchern, gänzlich enthalten, sondern auch von seinen in Reich zu vertreibenden Verlagsbüchern, denen Kayserlichen V ten und seinem Erbieten gemäß, jezo und in das künfftige, die wöhnliche Exemplarien behörig einlifern soll : Wie dann Ka che Majestät, wenn deßfalls die Behörde voraus von dem Hei verfüget worden, Commissioni, denselben von der geleisteten tion zu entledigen, solches auch der Weidmannischen Buch lung behörig kund zu machen, anbefehleten, ꝛc. „

Zwölftes Capitel.

Von Gnaden-Sachen.

§. un.

Man sehe davon des 4ten Buchs 10des Capitel.

Dreyzehendes Capitel.

Von Beschwerden und Streitigkeiten.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Von Franckreich. §. 3. Von Polen. §. 4. Von Rußland. §. 5. Von der Schweiz. §. 6. Von den vereinigten Niderlanden. §. 7. Art, zu handlen.

§. 1.

Eingang.

Wir haben schon gehört, daß mehrere Europäische Könige zugleich Stände des Reichs seynd: Wann nun gegen dieselbige Beschwerden oder Streitigkeiten entstehen, welche von solcher Beschaffenheit seynd, daß besagte Könige wo nicht mehr, doch wenigstens zugleich, als Reichsstände darinn betrachtet werden; so gehören selbige nicht hieher, sondern in das Teutsche nachbarliche Staats-Recht.

Was die übrige anbelangt; so wäre es angenehm und nüzlich, wann man in einem historischen Zusammenhang die Geschichte aller von dem Teutschen Reich in Corpore über Andere und Anderer über das Teutsche Reich geführten Beschwerden beysammen hätte: Es ist aber meinem dermaligen Zweck nicht gemäß; dahero ich (über das, was bereits in denen obigen Capiteln vorgekommen ist, und in denen folgenden vorkommen wird, so hieher mit einschläget,) nur einiges zur Prob anführen will, um daraus ersehen zu können, wie in dergleichen Fällen an dem Kayserlichen Hof und bey dem Reichsconvent pflege verfahren zu werden.

§. 2.

Von Franckreich.

Die Cron, über welche Teutschland am meisten Beschwerde zu führen Ursach gefunden hat, ist Franckreich. Ich will nur einiges von dem leztvorigen, wie auch von dem jezigen, Reichstag anführen.

Anno 1653. 13. Jul. schlosse der Fürstenrath: Wegen der gegen Franckreich angebrachten Gravaminum wäre mit denen Churfürstlichen zu conferiren, so dann selbige insgesammt zu extrahiren,

 und,

und, wanns also gut befunden, dem Französischen Gesandten, un seine Erklärung darauf zu geben, zu communiciren, alsdann, nad Gestalt derselben, die weitere Nothdurfft vorzunehmen.

Den 21. Jul. begehrte der Kayser von dem Reich ein Gu achten, wegen der von dem Bischoff zu Speyer gegen Francreic eingeklagten Beschwerden.

Den 31. Aug. schlossen die Churfürstliche: Wann die Grav mina gegen Francreich alle beysammen, wären solche zu extrahiren

Den 30. Sept. (10. Oct.) meldete Oesterreich: Es wüßt sich die anwesende Herrn Gesandte zu erinneren, was für Querel wider Francreich eingekommen, und daß dahin geschlossen, solche den Französischen Ambassadeur zu bringen: Diser hätte nun beg ret, daß solches per Deputatos solenniter geschehen möchte: W nun davor gehalten würde, daß die bey Reichstägen gebräuchliche dinaria Deputatio zu groß; stünde dahin: Ob sich die Herrn Gesa ten deßfalls anjezo vergleichen wollten, wer hierzu zu deputiren? Seiten des Churfürstlichen Collegii hätte man sich schon verglich daß es durch 4. ihres Collegii verrichtet werden sollte. Wiewohl à parte Sachsen-Altenburg dafür gehalten wurde, es würde dise Co munication nicht durch Deputirte, sondern durch die Reichs-D ctoria, zu expediren seyn; so ward doch von Andern, (wier confuse, weil man keine Umfrag gehalten,) die Deputatio beli und an Catholischer Seiten auf Bayern, Regensburg, und einer den Prälaten, an Seiten der Protestirenden aber auf Magdeb Sachsen-Weymar, und einen aus den Wetterauischen Grafen stimmet, und dabey angezeiget, daß aus dem Churfürstlichen Coll 4. aus dem Stättischen 2. seyn würden.

Den 5. (15.) Oct. referirte das Reichs-Directoriur Pleno: Daß Tages zuvor die Gravamina dem Französischen Mir durch die Deputirte eingehändiget worden seyen. Diser habe hi derum sich über allerley Contraventionen des Westphälischen Fr beklagt; mit dem Anhang: Er hätte Befehl gehabt, daß er sich bey seiner Ankunfft deßwegen beklagen sollte: Weil er aber vernon daß unterschidliche Stände mit Querelis gegen die Cron Fran sich vernehmen lassen; hätte er dieselbe erwarten wollen: Da s eingekommen wären; so wollte er sich darüber sezen, dieselbe i num sermonem bringen, und alsdann sich darüber expliciren. aber der Modus tractandi bey den Reichs-Tägen verschiden

und einiges in Pleno, anderes aber per Deputatos, verhandelt würde; so wollte er sich versehen, es würde die jezige Deputation nicht allein zur Communication der Gravaminum, sondern auch ad tractandum, angeordnet seyn, und er also mit denen Deputirten die Handlung antretten können. Weilen er auch vernommen habe, daß von dem Erz-Herzog zu Inspruck einige Querelen ad Dictaturam gekommen, derselben aber in dem Vortrag nicht erwehnet worden seye; so wollte er sich versehen, es würden ihme dieselbe demnächst auch communiciret werden, damit er sich darauf vernehmen lassen könnte. rc.

Den 20. (30.) Dec. kamen hinwiederum des Französischen Ministre übergebene Beschwerden zur Dictatur, deren Eingang also lautete:

Eminentissime Elector, Reverendissimi & Celsissimi Principes, Excellentissimi & Illustrissimi, nec non Illustres & Amplissimi Legati.

Quod petii à Dominis Deputatis, iterum enixe peto, & rogo, ut S. R. I. Ordinibus placeat, querelas à me nomine Regis Christianissimi, Domini mei, & ab aliis contra nos exhibitas absque ulla ulteriori mora examinari. Hoc quam primum fieri, negotii gravitas & Propositionis Cæsareæ ordo postulant. Nostræ tribus capitibus potissimum constant &c. Das Ende aber ist: Hæc quam primum examinari, iterum enixe rogo, interimque me reverenter commendo favori

Em. Elect. Reverend. & Cels. Principum, Excell. & Ill. nec non Illust. & Ampliss. Legatorum,

sumque ad omnia officia paratissimus Servus
de Vautorte, Legatus Gallicus.

Dawider übergabe der Mantuanische Gesandte ein Gegen-Memorial.

Anno 1654. 10. (20.) Jan. wurden dise beyde Memorialien im Fürsten-Rath in Berathschlagung gezogen: Es votirten aber nur Salzburg, Bayern und Oesterreich; die übrige baten um Dilation biß auf den folgenden Tag. Als aber den 11. (21.) Jan. wiederum kaum einige Vota abgelegt waren, sandte das Chur-Maynzische Directorium eine neue Schrifft in den Fürsten-Rath, welche der Französische Ambassadeur disen Morgen übergeben habe: In selbiger ware das Tages zuvor abgelegte Oesterreichische Votum widerlegt, mit dem

 Anhang:

Anhang: Wann fernere Information vonnöthen wäre, möchte man ihn mündlich darüber hören. Darauf wurde beschlossen: Dises Memorial so wohl dem Mantuanischen Abgesandten, als den Ständen, per Dictaturam, zu communiciren, und die Consultation von diser Materie biß dahin zu suspendiren.

Als aber Tages hernach Chur-Maynz den Fürsten-Rath wissen liesse, daß man so wohl im Churfürstlich- als Stättischen Collegio bereits einen Schluß in diser Sache gefasset habe, wurde die Deliberation reassumirt und geschlossen: Es wäre vor allem bey dem Französischen Gesandten auf die zu erst vorgestellte Gravamina der Reichsstände, vermittelst des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii, eine hauptsächliche Resolution und Remedirung zu urgiren; benebenst dem Kayser von demjenigen, was hiebevor durch die Reichs-Deputirte mit dem Französischen Ministre tractirt und darauf in dem Reichs-Rath berathschlagt, auch jezo geschlossen werde, Relation zu erstatten, mit dem Ersuchen, daß, im Fall an Seiten des Französischen Bottschaffters die willfährige Resolution und Abschaffung der Gravaminum nicht erfolgen würde, der Kayser durch seine Commissarios, mit Zuziehung etlicher Deputirten von Churfürsten und Ständen, sonderlich der Intereßirten, die Nothdurfft weiters mit besagtem Bottschaffter abhandlen möge. ꝛc. Wann nun der Französische Abgesandte hingegen die seiner Seits übergebene Beschwerden anziehen würde; wäre ihme das dißfalls an die Hand gegebene zu antworten. ꝛc.

Das Churfürstliche Collegium hielte davor: Weil der Französische Gesandte sich auf der Stände Gravamina bißhero nicht schrifftlich habe herauslassen wollen; hielten sie dafür: Es wäre der Kayser zu ersuchen, daß Er gewisse Commissarios deputiren möchte, welche, mit Zuziehung der Stände, und insonderheit der Intereßirten, die Conferenz mit dem Französischen Abgesandten antretten und vernehmen möchten, welcher gestalt den Gravaminibus abgeholffen und den Gravirten Satisfaction und ratione futuri Assecuration geschehen könnte. ꝛc. Wegen der Gegen-Gravaminum aber ut supra: Die beyde übrige Collegia conformirten sich auch damit.

Als den 3. (13.) Mart. über das Concept dises Reichs-Gutachtens deliberirt wurde, machten die Chur- und Fürstliche Collegia verschidene Erinnerungen dabey; sonderlich, daß der dem Französischen Ambassadeur gegebene, aber in dergleichen Reichs-Bedencken ungewöhnliche, Titul der: Excellenz ausgelassen werden sollte.

Den

Den 11. (21.) Apr. gabe der Kayser dem Reich zu erkennen: Er hätte gerne durch seine Commissarien mit dem Französischen Gesandten Conferenzien halten lassen wollen: Weil er aber gleich kranck worden und endlich gar verstorben seye; so wolle Er an den König in Franckreich schreiben.

Den 13. (23.) Apr. schlosse der Fürsten-Rath weiter: „Da Ihro Kayserliche Majest. Sich gnädigst erklären, wegen der von unterschidlichen Ständen contra Franckreich eingebrachten Beschwerungen an den König in Franckreich beweglich zu schreiben, wären Ihro Kayserliche Majest. allergehorsamst zu ersuchen, solche Schreiben ohnverlängt abgehen, dabey der beschwerten Stände Gravamina in specie einrücken, und von disem, wie auch gleichem anderen an den König in Spanien erbetenen Schreiben, denen gesammten Ständen Abschrifft zukommen zu lassen; daneben gleichwohl nicht für unthunlich gehalten würde, daß dergleichen Schreiben an Franckreich, um mehreren Nachdrucks willen, auch von Churfürsten und Ständen ausgefertigt werden möchte.„

Bey der Re- und Correlation aber äusserte das Churfürstliche Collegium: Es seye Ihme bedencklich, daß die Stände neben dem Kayser an den König in Franckreich schreiben sollten, weil hiebevor wegen des Prädicats allerley Streit vorgefallen, und mehr à parte Regis prætendiret würde, als die Observanz mit sich brächte; Sie vermeinten also, es wäre genug, wann der Kayser an den König in Franckreich schriebe, und Sich in dem Schreiben auf der Stände einhellige Meinung bezöge:

Die Fürsten conformirten sich auch damit.

Den 17. (27.) Apr. meldete das Reich in einem Gutachten weiter: „Daß = = Ihro Kayserliche Majest. die von verschidenen Ständen wider die Cron Franckreich eingegebene Beschwerden nunmehro, auf Derselben Bottschaffters vorgegangenen Todesfall, an den Königlichen Hof in Schrifften beweglich gelangen zu lassen, Sich allergnädigst erkläret, dafür gebühret Deroselben = = allerunterthänigster höchster Danck, und bitten Churfürsten und Stände, daß demselben (hoffentlich ohnverlängt abgehenden) Schreiben die geklagte Gravamina specifice eingerücket, = = und, daß sothane schrifftliche Erinnerung auf der Stände öffteres innständiges Anhalten geschehe, ausdrücklich gedacht, so dann dasselbe und dessen zu gleichem Ende an die Königliche Majest. in Spanien abgehenden Schreibens Entwurff den gesammten Ständen vorhero communiciret werden möge.„

Den

Den 28. Apr. antwortete der Kayser nochmals: „Dieweil man wegen des Königlich-Französischen Bottschaffters seither erfolgtem tödtlichem Hintritt zu der mit Demselben veranlaßten Conferenz nicht gelangen können; als wollen Ihro Kayserliche Majest. der Stände geklagten Beschwerden halber dem König in Franckreich zuschreiben, auch zu desto mehrerem Nachdruck und Beförderung der Sachen mit nächstem einen eigenen Residenten mit ausführlicher Instruction nach Paris abordnen; wie ingleichem die Nothdurfft an den König von Spanien, jüngst vertrösteter massen, gelangen lassen, und haben daneben der begehrten Communication kein Bedencken.„

* * *

Von denen auf dem jezigen Reichstag gegen Franckreich vorgekommenen Beschwerden liesse sich ein ganzes Buch schreiben: Ich begnüge mich aber hier mit folgendem:

Anno 1663. truge das Reich darauf an: Daß, auf förmliche Eingebung der Reichsstätte im Elsaß Gravaminum, eine Deputation aus den dreyen Reichs-Räthen verordnet werden möchte, um mit dem anwesenden Königlich-Französischen Plenipotentiario deßhalben, dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Capitulation gemäß, zu handeln.

Anno 1664. 16. (26.) Mart. resolvirte das Reich: Daß wegen der zehen vereinigten Stätte im Elsaß die vormahls in diser Sache gewesene Deputati die Nothdurfft beym anwesenden Königlichen Plenipotentiario ohnverzüglich anbringen sollen.

Den 30. Mart. (9. Apr.) e. a. wurde wieder concludirt: Daß, auf einkommende Klage der zehen vereinigten Reichsstätte im Elsaß, die neulich beliebte Deputation an den anwesenden Königlich-Französischen Plenipotentiarium ohne einigen Anstand alsobalden fortgesezt, und disemnach in Kayserlicher Majest. und des Reichs Nahmen ein bewegliches Schreiben an den König in Franckreich expediret werden möchte; jedoch solle der anjezo in allen obigen Sachen gebrauchte modus deputandi, weder ratione Numeri, noch in andere Wege, in Consequenz gezogen, sondern es beym Reichsherkommen gelassen werden.

Anno 1665. 23. Mart. schlosse das Reich weiter: „Daß die von den 10. Verein-Stätten im Elsaß, und in specie von der Statt Hagenau, an das gesammte Reich eingekommene Memorialien, etliche

liche Beschwerungen wider die Königlich-Französische Regierung im Elsaß betreffend, durch die in diser Sache allbereits vorhin vom Reich verordnete Deputirte dem anwesenden Königlich-Französischen Plenipotentiario zugestellt, und nicht allein über vorige Memorialia die verlangte Königliche Resolution begehret, sondern auch die dißmahlige zu guter Beförderung, und sonderlich der gesuchten Benennung Arbitrorum, bester massen recommendirt, unterdessen aber auch nichts desto weniger Ihro Königliche Majest. in Franckreich Selbsten vom Reich durch Schreiben, mit Beyschliessung der in Abschrifft hierbey ligenden lezteren Memorialien, hierum ersucht, und unter anderm in solchem Schreiben so wohl, als durch gedachte Deputirte, die von etlichen Reichsständen führende Klag- und Beschwerungen wegen Ihrer von den Bißthumen Mez, Tull und Verdun tragender Lehen, und daher empfindender Einträge, in genere mit berührt, und zu billiger Erledigung recommendirt werden sollen. „

Darauf communicirte der Kayser den 30. Apr. dem Reich, was er bereits diser Sache halber an die Churfürsten habe gelangen lassen; mit dem Anhang: Weil die Stände der Meinung seyen, daß an den König in Franckreich selbst geschriben werden solle; so seye der Kayser auch Seines Orts nicht abgeneigt, dergleichen Schreiben an den König ablauffen zu lassen: Die Stände möchten aber mit dem fürderlichsten Ihre vernünfftige Gedancken eröffnen, wie Sie vermeinten, daß selbiges zu Erhebung des fürgezilten Zwecks einzurichten seyn möchte.

Den 13. (23.) Maji kame darauf dises zur Dictatur:

„ Lunæ, den 21. Apr. 1664. seynd die beym Chur-Maynzischen Reichs-Directorio von denen zehen Verein-Stätten im Elsaß einkommene, und per Dictaturam communicirte Memorialien durch aller dreyer Reichs-Collegien hierzu benannte Deputirte, nemlich aus dem Churfürstlichen Collegio: Maynz, Bayern, Sachsen und Brandenburg; aus dem Fürstlichen von Catholischen: Regensburg und Bayern; von Augsburgischen Confeßions-Verwandten: Magdeburg, Sachsen-Weymar, dann Schwäbische Prälaten und Wetterauische Grafen; so dann die Reichsstätte Cölln und Regensburg, dem Königlich-Französischen Plenipotentiario, Herrn de Gravel, nach geschehener gebührender Reception, zugestellt worden, und ist ungefähr folgender Vortrag beschehen: Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ Excellentissime Domine Plenipotentiarie! - - -

(Im Context: Excellentiam Vestram.) - - Hierauf hat der Herr Königliche Plenipotentiarius, nachdeme er die Memorialia zu Handen genommen, zwar in Französischer Sprach die Curialia und Antwort vorbracht: Hernach aber auch solches alles, auf gebührendes Erinnern, daß die Lateinische Sprach in dergleichen Fällen im Reich bequemer und hergebracht, Lateinisch wiederhohlt, und sehr contestirt, . . . sich aber dabey erklärt, daß er die empfangene Memorialien durchgehen, und, so vil er noch zur Zeit darob informirt, Sich darüber nächstens vernehmen lassen; dafern aber ein mehrers, davon Er etwa keine Nachricht hätte, darunter enthalten, wollte Er verhoffen, man werde ihme so vile Zeit verstatten, daß Er sich hierüber bey denen im Elsaß anwesenden Königlichen Ministris eines mehreren Berichts erhohlen möchte; welchemnach er nicht unterlassen wollte, Churfürsten und Ständen darüber fernerweite Resolution und Antwort, und insonderheit, was Jhro Königliche Majest. dißfalls Sich erklären würden, widerfahren zu lassen. Worauf man, mit nochmahlig-wiederhohlter Recommendation aller guten Beförderung, wiederum von einander geschiden.

Als nun über Auswartung der Königlichen Resolution eine geraume Zeit verstrichen, und immittelst verschidene fernerweite Gravamina - - bey dem Reich einkommen, seynd selbige durch obvermeldte Deputatos ebenmäßig am 6. Maji des 1665sten Jahrs dem Königlichen Plenipotentiario, Herrn de Gravel, überbracht und ungefähr folgenden Innhalts vorgetragen worden: . . . Worauf der Königliche Herr Plenipotentiarius sich in Lateinischer Sprach beyläuffig mit folgender Rede vernehmen lassen: Intellexisse se, quæ per Excellentissimos & Ornatissimos DD. Deputatos - - relata essent. - - Se omnia Regi delaturum, & Literas Imperii, dum sibi traditæ fuerint, ad Regem directurum; & de reliquo ad officia grata præstanda vicissim promptum mansurum. Worauf man beederseits, nach beschehenen fernerweitern Contestation- und Curialien wieder von einander geschiden. „

Den 22. Jul. (1. Aug.) schlosse das Reich weiter: „ Daß, gleichwie die zehen Verein-Stätte im Elsaß dißmahl ein Schreiben an Königliche Majestät in Franckreich desideriren; also auch das vor disem in solcher Sach abgefaßte Concept, nach jezigem der Sachen Zustand, und zwar mit dem Beysaz, daß solches mit Wissen und Gutheissen der Röm. Kayserlichen Majest. oder Dero auf dem Reichstag verordneten höchstansehnlichen Commissarii, geschehen, eingerichtet,

tet, = = und solchemnach zu fernerer der Stände Erinnerung per Dictaturam communiciret, und, so bald dasselbe verglichen, = = an den höchst = ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarium verfügt, unterdessen aber die mit dem Königlich = Französischen Plenipotentiario angefangene Conferenz continuirt = = werden solle.„

Nachdeme hierauf Franckreich einige Reichsstände pro Arbitris vorgeschlagen, indessen aber auch von der Reichs = Ritterschafft im Elsaß Beschwerden einliessen, wurde den 10. Apr. 1666. vom Reich weiter beschlossen: Leztere durch das Chur-Maynzische Reichs-Directorium dem Königlich = Französischen Plenipotentiario zu extradiren, mit dem Ersuchen, seine Officia anzuwenden, damit auch dise Gravamina denen Arbitris übergeben werden möchten; nicht weniger wären demselben die ex parte Imperii ernannte Arbitri zu notificiren.

Den 27sten Maji referirte das Chur-Maynzische Directorium, daß es obiges bey dem Französischen Plenipotentiario ausgerichtet, welcher aber verlangt, daß forderist dem König die beschehene Nomination derer an Seiten des Reichs erwählten Arbitrorum notificirt und dessen Resolution darauf abgewartet werden möchte; weil er sonst Bedencken trüge, das Reichs-Gutachten und die Kayserliche Resolution anzunehmen, und sie seinem König zu überschicken.

Es wurde darauf beliebt, daß Chur = Maynz Ihme nochmals nomine Imperii gedachte Notification bloß mündlich thun sollte, mit dem Anhang, daß die Copien des Reichs = Gutachtens und der Kayserlichen Resolution nur ad majorem notitiam & certitudinem der beschehenen Nomination und Approbation vorgezeigt worden wären.

Als nun das Chur = Maynzische Directorium dem Französischen Plenipotentiario dises eröffnete, äusserte er: Es wäre besser, wann das ihme mündlich angezeigte ihme schrifftlich, etwa unter des Chur = Maynzischen Directorii Fertigung, zugestellt würde: Wann aber die Stände dafür halten sollten, daß die mündliche Notification genug seye; wollte er deßwegen keine Difficultät machen, sondern es dabey bewenden lassen.

Als Chur-Maynz dises abermals referirt, wurde gemeldter Plenipotentiaire den 3ten ejus. ferner durch Chur-Maynz ersucht, es bey der mündlichen Notification bewenden zu lassen, und die Nomination an seinen König zu berichten; so er auch zu thun sich anerbotten.

Den 1. Aug. fragte das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium bey dem Französischen Ministre ferner an: Was sein König auf des Reichs an ihn gebrachtes Gesinnen resolviret habe? Der Ministre eröffnete so dann, was ihme dißfalls rescribiret worden seye; welches der Chur-Mayntzische Gesandte in eine Relation brachte, die den 8. (18.) Aug. ad Dictaturam gegeben wurde.

An. 1667. 26. Jan. faßte das Reich wegen gütlicher Beylegung der Differentien mit Franckreich per Arbitros einen ferneren Schluß ab, welcher, nach eingelangter Kayserlicher Ratification desselbigen, dem Königlich-Französischen Ministre eröffnet werden und er ersuchet werden sollte, seinen König zu disponiren, damit überein zu stimmen.

Der Kayser liesse es auch durch das Commißions-Decret vom 22. Mart. dabey bewenden.

Den 23. Mart. (2. Apr.) referirte das Chur-Mayntzische Directorium schrifftlich, was der Französische Ministre darauf geantwortet.

Den 1. Jun. wurde wieder beschlossen: Durch das Reichs-Directorium eine Anfrage bey dem Französischen Ministre thun zu lassen: Ob und was sein König auf des Reichs Ansuchen resolvirt habe?

Und eodem referirte besagtes Directorium dem Reich schrifftlich, wohin des Königs in Franckreich Erklärung ausgefallen seye.

Endlich kame es dann zu würcklichen Conferentien, von deren Beschaffenheit dises darüber abgehaltene Protocoll das mehrere belehret:

„Actum Veneris in puncto Compromissi d. 23. (13.) Septembr. hor. 8. antemerid. 1667. in dem Prediger-Closter zu Regensburg.

Der veranlaßte Congressus war in erstbemeltem Prediger-Closter, als des Chur-Mayntzischen Principal-Abgesandten, Herrn von Stadion, Thumb-Probsten zu Bamberg, Quartier, und zwar ordo Sessionis also angeordnet, daß fast in Mitten eines grossen Zimmers (welches sonsten der Prediger-Münch ordinari Refectorium, anjezo aber ermelten Herrn Chur-Mayntzischen Principal-Gesandtens Quartier-Zimmer ist) ein ganz runder Tisch gestanden; zur rechten Seiten dessen gleich gegen über stund ein kleines langes Tischlein; zur lincken über gleichfalls ein anderer, aber etwas grösserer, Tisch. An dem runden Tisch nun sind der Herrn Arbitrorum subdelegirte Räthe,

the, Bottschafften und Gesandte, und zwar in solcher Ordnung gesessen, daß der Chur-Maynzische Principal-Gesandte, Herr von Stadion, oben her, ihme zur rechten Hand der Chur-Cöllnische Geheime Rath, Herr Altenhofen, zur lincken wohlermelten Herrn von Stadion der andere Chur-Maynzische Gesandte Herr Hettinger, an dem Chur-Cöllnischen der wegen beyder Herrn Bischöffen zu Eichstätt und Costanz committirter Herr Raßler, an dem Hettinger der Chur-Sächsische Gesandte und Geheime Rath Herr Strauch, an ermeltem Herrn Raßler der Schwedisch-Brehmische, Herr von Schnoilsky, an dem Chur-Sächsischen der Hessen-Casselische Herr Zobel, und unten der Statt Regensburg Deputirter Herr Statt-Cämmerer Lt. Lentz gesessen. An dem Tischlein zur rechten Seiten saß oben an der Königl. Französische Plenipotentiarius, Mons. de Gravell; unten an solchem Tischlein aber der Hagenauische Land-Vogtey-Rath Böheniger; An dem Tisch zur lincken Seiten aber saß oben an der Pfalz-Veldenzische committirte Herr von Bydenbach; neben Ihme des Gräflichen Wetterauischen Collegii zum Reichstag Abgesandter wegen Hanau committirter Herr Lt. Hagenmayer; Zur Seiten solchen Tisches und bey ihme, Hagenmayer, der Nassauische Bevollmächtigte, Herr Schütz, an disem der Statt Collmar Syndicus und zu allhiesigem Reichstag Gesandter, D. Schultheiß, unten aber der andere Collmarische Statt-Syndicus Herr Antonius Schott, wie auch der Statt Schlettstatt zu gegenwärtigem Reichstag und diser Commißion Deputirter, Herr Johann Georg Heinrichs.

Als man nun allerseits die Seßion eingenommen hatte, thäte der Chur-Maynzische Gesandte Hettinger den Vortrag:

Hierauf ist der Königl. Französische Gesandte in etwas aufgestanden, hat sich aber bald wieder gesezet, und in lateinischer Sprach einen Vortrag gethan; unter anderem dahin: Christianissimam suam Majestatem ipsi dedisse in mandatis, ut duo ipsius nomine proponeret, quæ quasi in præliminaribus agitanda veniant: 1. Ut Dominorum Arbitrorum Legati rem eo dirigere velint, ne eorum, quæ inter ipsos in hoc tractatu aguntur, ulla fiat relatio ad universum Imperium, priusquam inter se de rebus ipsis convenerint, cujus ratio, quod si in singulis difficultatibus, quæ oriri possent, semper ad Imperium referre tenerentur, maxima exinde prolixitas & forte confusio enasci posset. 2. Sacram Regiam Majestatem libenter habituram, ut ratione Sacramenti fidelitatis, antea a decem Civitatibus præstiti, nulla moveatur

quæstio, neque id in ullam disputationem ducatur; id tamen ita explicari debere, suam Christianissimam Majestatem non intendere, ut idem fidelitatis juramentum extendatur ad Immedietatem, quæ Civitatibus in Tractatu Monasteriensi reservata fuit, sed tantum ad Præfecturam vigore §. 1. *Itemque dicti Landgraviatus &c.* rationem esse, quod cum supremi Dominii jus absque ulla distinctione pari passu, & eodem fundamento concernat æque Præfecturam ac Landgraviatum, non posse dubium moveri, respectu unius, quin eodem momento concutiatur, aut periculo exponatur, altera pars Landgraviatus. Ea tamen remitti dijudicanda Dominis Legatis, ut videant, utrum Christianissimæ suæ Majestatis intentio bene fundata sit nec ne? Reliqua specialia remitti ad ulteriorem declarationem.

Auf solches ist der Pfalz-Veldenzische aufgestanden, und stando in Teutscher Sprach einen Vortrag gethan.

Nach Endigung dises Vortrags hat er sich wieder gesezt, und der Colmarische Gesandte, D. Schulz, auch etwas in lateinischer Sprache vorgetragen.

Nach solchem hat der Chur-Maynzische Gesandte gemeldet: Man werde an Seiten der Subdelegirten nicht ermanglen, die übergebene Memorialien und Schrifften der Gebühr nach zu ersehen, und hiernächst weiter in den Sachen verfahren, was deren Beschaffenheit erforderen und sich gebühren werde. 2c. „

An. 1673. 9. Jan. truge das Reich in einem Gutachten an den Kayser darauf an: Es möchte dem bey dem Reichsconvent anwesenden Französischen Plenipotentiario wegen der abgebrannten Straßburger Brücke Vorstellung gethan werden; der Kayser hielte es auch den 15. Mart. genehm:

Und den 24. Mart. gabe das Chur-Maynzische Directorium seine Relation zur Dictatur, was der Französische Minister darauf geantwortet habe.

Als aber bald hernach Franckreich in Teutschland eindrang, der Kayser auch darüber mit Spanien und denen vereinigten Niderlanden eine off- und defensiv-Allianz schlosse, mithin der Krieg in volle Flammen ausbrache, auch endlich der Französische Gesandte vom Reichsconvent weggeschafft wurde, nahmen die gütliche Tractaten von selbsten ein Ende.

Hingegen führte der Kayser eod. An. 1673. unter seinen Kriegsursa-

ursachen gegen dise Crone mit an: Daß Selbige verschidene Reichs-stände und deren Unterthanen mit schweren Anlagen und Pressuren belege, bald disem, bald einem andern Stand unerträgliche *Praejudicia* zufüge, z. E. der Statt Straßburg durch Abbrennung der Rhein-brücke, daß Sie, ohne einige darzu gegebene Ursach, in das Erzstifft Trier eingefallen, und allda wie in Feindes-Landen gehauset; ferner gegen die Spanische Niderlande grausam verfahren, in denen Chur-Brandenburgischen Landen diß- und jenseits Rheins in mehrere Wege allerley Hostilitäten verübt, Chur-Cölln und Münster zu Fortsezung ihres unzuläslichen Krieges gegen die General-Staaten alle Hülfe und Vorschub geleistet ꝛc.

Nach dem Nimwegischen Friden giengen, (wie das folgende Capitel belehret,) die Beschwerden über Franckreich gleich wieder von neuem an.

Anno 1681. wurde ein Congreß nach Franckfurt beliebt, allwo zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann Franckreich anderer Seits gütliche Tractaten gepflogen werden sollten: Es ereigneten sich aber wegen des Gebrauchs der Französisch- oder Lateinischen Sprach solche Schwürigkeiten, daß die Hauptsachen kaum berühret, und endlich wieder alles auf den Reichstag nach Regensburg verwisen wurde.

Viles davon findet man bey H. von PACHNER; (1) nemlich:

Kayserl. Commißions-Decret von 1681. 8. Febr. Daß die Cron Franckreich zu Applanirung aller über den Nimwegischen Friden obwaltenden Streitigkeiten einen Congreß anzugehen erbietig seye; dahero der Kayser Gutachten verlange; Ob sothaner Congreß anzunehmen? was allenfalls dem zu prämittiren? so dann: Wo? wann? und wie dise Sache anzutretten und zu vollführen seye?

Reichs-Gutachten vom 17. Febr. Daß der Congreß quoad Qu. an? unter sicheren Bedingnissen zu acceptiren; mit Vorbehalt des weiteren.

Reichs-Gutachten vom 28. Febr. wegen Zeit und Ort des Congresses.

Kayserl. Commißions-Decret vom 21. Mart. Daß der Kayser seinem Gesandten am Französischen Hof aufgetragen, Zeit und Ort allda bestimmen zu helffen, und es nun auf die Deputation ankomme.

Reichs-

(1) in der Samml. der R. Schlüsse ꝛc. Tom. 2. p. 302. sqq.

Reichs-Gutachten vom 29. Mart. Benennung der Deputirten.

Kayserliches Commißions-Decret vom 2. Maj. wegen Zeit und Ort, 2c.

Reichs-Gutachten vom 30. Maj. auch davon.

Kayserl. Commißions-Decret vom 6. Jun. daß der Congreß zu Franckfurt gehalten werden solle, und wen der Kayser und Franckreich darzu ernannt;

Desgleichen vom 13. Jun. wegen des Kayserl. Principal-Deputati und der Reichs-Instruction.

Reichs-Gutachten vom 5. Jul. wegen Beförderung des Congresses 2c.

Kayserl. Commißions-Decret vom 19. Jul. wegen Eröffnung des Congresses und dessen Beschickung von Reichs-wegen;

Kayserliches Monitorium vom 27sten Jul.

Reichs-Gutachten vom 18. Aug. wegen Beschickung des Congresses, und was circa modum tractandi mit Franckreich 2c. zu beobachten, nebst der Reichs-Vollmacht und Instruction, 2c.

Kayserl. Commißions-Decret vom 10. Sept. wegen des Modi tractandi &c.

Der Reichs-Deputirten Relation von 1682. 4. Mart. wegen der unter ihnen selbst sich geäusserten Streitigkeiten.

Kayserl. Commißions-Decret vom 6. Mart. in eodem.

Der Directorial-Gesandtschafft zu Franckfurt Bericht vom 16. Mart. in eodem.

Kayserl. Commißions-Decret vom 8. Maj. wegen der Französischen Proposition und Kayserlichen Antwort.

Der Reichs-Deputation Relation vom 23. Maj. wegen der angefangenen Handlung mit Franckreich und der wegen der Sprache entstandenen Differenz.

Reichs-Gutachten vom 5. Sept. in eodem.

Der Reichs-Directorial-Gesandtschafft zu Franckfurt Relation vom 12. Oct. über den ferneren Verlauff der Handlungen.

Desgleichen vom 7. und 10. Nov. und 22. Dec.

Kayserl. Commißions-Decret vom 28. Dec. wegen der von Franckreich zu Franckfurt abrumpirten Fridenshandlungen.

Reichs-

Reichs-Gutachten von 1683. 13. Jan. daß die gütliche Tractaten bey dem Reichsconvent fortzusezen seyen.

Das weitere siehe hernach Cap. 15.

Einen kurzen Auszug aller diser Stücke habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Anno 1743. m. Dec. beschwerte sich der Schwäbische Crays bey dem Reichsconvent über Franckreich: Im Churfürstlichen Collegio hielten Verschidene für bedencklich, das Schreiben zur Dictatur kommen zu lassen: Als aber dem Kayserlichen Ministerio Vorstellung deßwegen geschahe, liesse der Kayser erklären, Er wolle die Dictatur nicht hindern; worauf sie auch erfolgete.

§. 3.

Von Polen.

Auf der general-Versammlung aller Crayse zu Erfurt An. 1567. verlangte der Kayser ein Gutachten wegen des Königs in Polen Fürnehmen gegen die Reichsstatt Riga. v. Absch. §. 60.

§. 4.

Von Rußland.

Der Herzog zu Mecklenburg-Streliz (2) klagte An. 1716. dem Kayser und dem Reich, daß seine Lande durch Rußische Völcker und deren Excesse sehr bedränget würden.

Den 29. Maji erfolgte auch ein Reichs-Gutachten: Daß der Herzog, mittelst Kayserlicher Autorität, von denen führenden Beschwerden nicht allein so gleich befreyet, sondern ihme auch billigmäßige Indemnisation verschafft, und derselbe ins künfftige mit solchen Exactionen verschonet werden möge.

Den 7. Aug. erfolgte ein abermaliges Gutachten:

Der Kayser schriebe auch gleich den 16. Aug. an den Czaar, und truge Chur-Braunschweig und dem König in Preussen, als Directoren des Nider-Sächsischen Crayses, Commißion in der Sache auf, notificirte es auch den 26. Aug. dem Reich.

Den 18. Sept. wurde wegen der continuirenden unleidentlichen Rußischen Vergewaltigungen das dritte Reichs-Gutachten erstattet;

Und

(1) im Tr. von dem R. Tags-Geschäfft. p. 1032. sqq.

(2) v. Europ. Staatscanzl. Tom. 28. Cap. 4. Tom. 29. Cap. 4. Tom. 32. Cap. 3.

Und den 14. Nov. erliesse der Kayser ein Excitatorium an das Nider-Sächsische Crays-Ausschreibamt, um die Rußische Völcker aus denen Mecklenburgischen Landen und aus dem Reich wegzubringen.

Anno 1717. 2. Jun. schriebe der Kayser abermals an den Czaar, erkannte ferner Auxiliatoria an den Ober-Sächsischen Crays zu Fortschaffung der Russen von des Reichsboden, schriebe auch wieder an das Nider-Sächsische Crays-Ausschreibamt.

Den 12. Jan. kame es zum vierten Reichsgutachten, und

den 14den ejusd. verlangte der Kayser ein ferneres standhafftes Reichsgutachten, wie solchem Unheil in der Würcklichkeit am besten gesteuert, mithin die Ruhe im Reich verschaffet werden könne.

Den 5. Mart. wurde das fünfte Reichsgutachten an den Kayser erstattet: Daß, zu Erhaltung treuer Reichsfürsten und deren Unterthanen, auch fernerer Abwendung des von fremdem Gewalt dem Röm. Reich Teutscher Nation zufügenden unerhörten schimpflichen ferneren Tractaments, denen vorherig erlassenen Reichsconstitutionsmäßigen Kayserlichen Verordnungen vest zu inhäriren, und, solchen zu Folge, die committirte Crays-Ausschreibämter, mittelst Erlassung geschärffter Excitatorien und Auxiliatorien, ihrs Amts abermal mit Nachdruck dahin zu erinneren wären, daß sie dermahleins das erforderliche bewerckstelligen sollten.

Endlich erfolgte den 3. Maj. das sechste Reichs-Gutachten: Wann die beede Sächsische Crayse der Sache nicht genugsam gewachsen seyen, möchte der Kayser, der Executions-Ordnung gemäß, mehrere Crayse aufmahnen, gesammter Hand das Werck zu concertiren, und dises landverderbliche Unheil mit erklecklichem Gewalt abzuthun, mithin denen bedrangten Ständen des Reichs Ruhe und Friden zu schaffen, auch den Kayserlichen und Reichs-Schuz, wie anderen treuen Reichs-Mitständen, angedeyhen zu lassen.

Es bliebe aber auch dises ohne Würckung, biß die Russen endlich selbst abmarschierten.

Noch Anno 1719. 21. Apr. erstattete der Reichs-Hofrath wegen der Rußischen Einquartierungen in denen Mecklenburg-Strelizischen Landen ein Gutachten an den Kayser: Ich finde aber keine Resolution darauf.

§. 5.

§. 5.

Von der Schweiz.

Anno 1668. klagten der Bischoff und das Domcapitul zu Costanz dem Reichsconvent: Daß der Zürchische Landvogt zu Regensberg das Domcapitel in denen Wenningischen Gerichten ꝛc. gegen alle Verträge und Herkommen beeinträchtige:

Das Reich erstattete darauf den 1. Aug. ein Gutachten an den Kayser: Daß dem Hochstifft mit einem Schreiben von gesammten Reichswegen an die Statt Zürch, (und zwar mit Beyschliessung des Costanzischen Memorials,) des Innhalts an die Hand zu gehen seye: Daß man verhoffen wolle, Zürch werde den Bischoff und Domcapitul, wider Fug, Recht und Billigkeit, auch altes Herkommen und Observanz, zu beschweren, nicht gemeinet seyn; der Kayser werde also ersucht, solches Schreiben entweder Selbsten abgehen zu lassen, oder zu belieben, daß es vom Kayserl. principal-Commissario, oder aber im Namen Churfürsten und Stände, geschehen möge.

Der Kayser schriebe darauf an Zürch: Den Bischoff und sein Domcapitul bey der ihnen, Krafft der alten Verträge, zustehenden kundbaren Befugniß ruhig und unbeeinträchtigt verbleiben zu lassen; dem Reich aber wurde durch ein Kayserliches Commißions-Decret Nachricht davon ertheilt.

Darauf wurde es still.

§. 6.

Von den vereinigten Niderlanden.

Was auf dem Reichstag An. 1603. gegen die General-Staaten der vereinigten Niderlande in Ansehung der Ostfriesischen Sachen vorgekommen ist, sehe man im R. Abschid.

Kayser Ferdinand II. verlangte auf dem Churfürstentag Anno 1623. Beystand wider die Holländer, welche auf des Reichs Boden vile Thätlichkeiten verübten: Dises Ansinnen wurde aber auf einen Reichstag verwisen.

Anno 1665. beschwerten sich verschidene Reichs-Stände über die General-Staaten; worauf An. 1666. 8. Jan. das Reichs-Gutachten dahin ausfiele: Weilen die Reichs-Abschide geben, daß vormals in dergleichen Fällen auf eine Kayserliche und Reichs-Interposition angetragen worden seye; so wäre auch in disen Terminis zu verbleiben, und der Kayser zu ersuchen, daß Er, mit Zuziehung einiger benachbarter Churfürsten und Stände, (welche von den Gravirten vorzuschlagen wären,) solche Interposition übernehmen und bey

X 2 denen

denen General-Staaten nachdrücklich dahin handlen lassen wolle, damit erwehnten Beschwerden durch gütliche Vermittel- und Vergleichung dermalen abgeholffen werden und denen Gravatis fördersame billigmäßige Satisfaction widerfahren möge; zu welchem Ende, und auf daß man in solchem Werck mit desto besserem Bestand und Effect fortkommen könne, besagte Gravati allen nöthigen Bericht und Information zu geben hätten.

Der Kayser resolvirte den 1. Febr. darauf: Die gravirte Intereßirte möchten angewisen werden, die Churfürsten und Stände, welche zu gütlicher Hinlegung ihrer Beschwerden zugezogen werden sollen, vorzuschlagen, damit die gütliche Handlung würcklich angetretten und zu einem Schluß gebracht werden könne.

Den 20. Febr. erfolgte das fernere Gutachten dahin: Daß zwar die Gravirte zu der verlangten Ernennung bereit seyen, solche aber dennoch dem Kayser heimgestellet werde, mit dem Ersuchen, zu verordnen, daß von denen Kayserlichen Deputirten mit denen zuziehenden Churfürsten und Ständen, und dann von Disen allerseits mit den Gravatis, (welche alle behörige Information in loco Tractatuum zu erstatten erbietig und parat seyen,) nothdürfftige Communication gepflogen, und möglicher Fleiß angewendet werde, damit die Gravirte zu Abhelffung aller erheblichen Beschwerden in Balde gelangen mögen.

Der Kayser antwortete den 19. Apr. Er wolle sich nächstens wegen der Benennung resolviren, an die ernannte Stände die erforderliche Requisitoriales ausfertigen lassen, so fort Sich mit solchen Chur- und Fürsten, wie auch denen intereßirten Theilen selber, vernehmen, wegen Zeit und Orts der gütlichen Handlung vergleichen, auch alles beytragen, was zu Erhaltung eines billigmäßigen Accords und Verhütung aller Weitläufftigkeit dienlich seyn möge.

Den 13. Jul. communicirte der Kayser dem Reich einige neue von Pfalz-Neuburg angebrachte Beschwerden; worauf Tages hernach der Kayser ersucht wurde, an die General-Staaten zu schreiben, auch im übrigen es dahin zu richten, damit die gütliche Tractaten aufs förderlichste werckstellig gemacht werden mögen.

Der weitere Verlauff ist mir unbekannt.

Anno 1670. stellte Chur-Cölln dem Reich vor: Die dem Erzstifft unstreitig zugehörige Statt Rheinberg seye bey Gelegenheit des Truchseß- und Niderländischen Krieges occupiret worden:

Nach

Nach dem zwischen Spanien und Holland getroffenen Friden habe der Churfürst an die General-Staaten verlangt, ihren so münd- als schrifftlich mehrmalen gethanen Zusagen nach, die Statt zu restituiren, es seye aber nicht zu erhalten gewesen, vilmehr hätten sie einen neuen Zoll angelegt, die Burger und Unterthanen belästiget, allerley Eingriffe in seine Landeshoheit gethan, ꝛc.

Das Reich ersuchte darauf den Kayser An. 1671. 23. Jan. an die General-Staaten zu schreiben, und im Haag cooperiren zu lassen, daß die geklagte Eingriffe und Neuerungen, bevorab mit Cassation des angemaßten Zolls, unverlängt wieder abgethan, auch die völlige Abtrettung der Statt Rheinberg zum Effect gebracht werde.

Der Kayser liesse auch den 20. Febr. das Reich wissen, daß Er darinn willfahrt habe; und den 27. Febr. wurde das Rescript an den Kayserl. Residenten im Haag, wie auch das Schreiben an die General-Staaten, dem Reich ebenfalls communicirt.

Anno 1673. bate der Johanniter-Orden den Reichs-Convent: Ihme zu denen in den Vereinigten Niderlanden annoch vorenthaltenen Commenthureyen, Gütern, Häusern und Documenten behülfflich zu seyn:

Der Kayser wurde auch den 5. Jun. durch ein Reichs-Gutachten ersucht, Sich dißfalls des Ordens noch weiters anzunehmen, und dahin bedacht zu seyn, wie ihme am füglichsten und durch ein- und anderen Orts beschehende dienliche Erinnerung wieder zu denen entzogenen Gütern verholffen werden möge:

Der Kayser liesse darauf den 1. Jul. das Reich wissen: Er habe seinen Plenipotentiariis zu denen Cöllnischen Fridens-Tractaten aufgegeben, sich des Ordens Interesse mit Nachdruck angelegen seyn zu lassen.

Anno 1680. klagte der Churfürst zu Cölln dem Reichs-Convent: Daß die General-Staaten dem Erzstifft Cölln und Stifft Lüttich gegen den An. 1674. getroffenen Friden allerley Bedruckungen zufügten, auch die Stätte und Schloß Haßelt, Mastrick und Horn eingenommen hätten, und Contribution mittelst scharffer militarischer Execution anbedroheten:

Darauf wurde der Kayser den 13. Nov. ersucht: Noch ferner nachdrücklich zu verhelffen, damit die Evacuation diser Orte, auch Abstellung der Prätensionen und Beschwerden, erfolgen möge.

§. 7.

Art, zu handlen.

Aus allem disem ersiehet man so vil, daß, wann man an Seiten des Kaysers oder des Reichs, oder einiger Stände, Beschwerden über andere Machten geführet hat, gar vilerley Arten, darüber zu handlen, gebraucht worden seynd; als:

Man hat den Kayser ersucht, Sich der Sache anzunehmen, an die gravirende Potenz zu schreiben, ihro mündliche Vorstellungen thun zu lassen, 2c.

Oder der Kayserliche principal-Commissarius hat geschriben, oder Jemanden abgeordnet;

Oder das Reich hat an einen solchen Staat Vorstellungs-Schreiben ergehen lassen;

Oder man hat mit der gravirenden Macht bey dem Reichsconvent anwesenden Ministern Conferentien gehalten;

Oder man hat die Sache bey denen etwa ohnehin gepflogenen Fridens-Congressen angebracht;

Oder man hat eigene Congresse an einem dritten Ort deßwegen veranlaßt;

Oder man hat denen Craysausschreibämtern aufgetragen, Gegengewalt zu gebrauchen.

Vierzehendes Capitel.

Von Gewaltthätigkeiten, Violirung des Gebiets, und Repressalien.

Innhalt.

§. 1.

Gewaltthätigkeiten.

Von allerley Klagen des Kaysers, des Reichs, oder einzelner Stände desselbigen, über die von anderen Machten, oder deren

ren Bedienten, in Reichslanden begangene Gewaltthätigkeiten haben wir in dem nächstvorgehenden Capitel mehrere Beyspiele gehabt; denen ich nur noch einige wenige weitere beyfügen will.

Schweden und Chur-Brandenburg verbanden sich Anno 1686. Wann dem Teutschen Reich, oder einigen Dessen Stände, von einer fremden Gewalt feindlich begegnet werden sollte, wollen beyde zusammen thun, damit durch alle zulängliche Mittel dieselbe in ihren Gränzen, Rechten und Freyheiten unberuhiget bleiben mögen.

Unter denen Ursachen, warum das Reich An. 1689. den Krieg gegen Franckreich erkläret, ware mit: Daß dise Cron dem Reich einen Ort nach dem andern mit Gewalt hinweggenommen, Brücken über den Rhein gebauet, Wälder erödet, und mit denen gewaltthätigen vermeinten Reunionen Land und Leute an sich gebracht habe.

§. 2.

Verlezung des Gebiets.

Mit offentlichen Gewaltthätigkeiten ist allemal auch eine Verlezung des Gebiets verbunden: Zuweilen aber wird dasselbe auf eine zwar auch, doch nicht so sehr, gewaltsame Weise violirt. Z. E.

An. 1677. 24. Mart. klagten die Graubündter dem Reichs-Convent: Daß etwelche Kayserliche oder Lothringische Reuter, (darunter auch ihr Landeskind, Namens C. de Coray gewesen seyn solle,) sich unterfangen haben, ihre Jurisdiction zu turbiren; indeme solche nächtlicher Weil zwey ihrer Verbündeten, als Schweizerische Eydgenossen, aus dem Wirths- oder Zollhaus an der obern oder Langwartbrück aus den Bettern genommen und gefänglich weggeführet hätten; der Reichsconvent möchte also verschaffen, daß ihnen gebührende Satisfaction wegen solcher Hostilität gegeben, und der Coray, als ihr Landeskind, ausgelifert werde:

Das Reich gabe aber keine Antwort darauf und die Graubündter betrieben die Sache auch nicht weiter.

§. 3.

Repressalien.

Wie die Kayserliche Wahl-Capitulation in Handlungssachen in gewissen Fällen die Repressalien gegen auswärtige Staaten billige und an die Hand gebe, siehe Cap. 11.

Wie auch die Cron Engelland An. 1670. Repressalien gegen die Statt Hamburg erkannt habe, und wie solches am Kayserlichen Hof angesehen worden seye, siehe eben allda.

Fünf-

Fünfzehendes Capitel.

Vom Krieg, Auxiliar-Völckern, Subsidien, Neutralität, Waffenstillstand, und Friden.

Innhalt.

§. 1.

Viles remissive.

Von Reichs-Kriegs- und Fridens-Sachen handelt das ganze achte Buch meines Tr. von denen Teutschen Reichstags-Geschäfften in 19. Capiteln; wodurch dann auch das meiste, so hier zu sagen wäre, erschöpfet ist: Da ich aber doch dise Materie nicht ganz übergehen kan; so begnüge ich mich, folgendes davon zu melden.

§. 2.

Der Kriege Gattungen.

Teutschland und auswärtige Machten können auf zweyerley Weise mit einander in Krieg gerathen:

1. Wann der Kayser und das Reich mit einer auswärtigen Macht in einen unmittelbaren Krieg verfallen; so dann

2. Wann

2. Wann die Teutsche unter sich Händel anfangen, und eine auswärtige Macht zu Gunsten der einen oder anderen Parthie Theil daran nimmt.

§. 3.

In denen neueren Zeiten haben wir folgende Exempel davon gehabt:

Beyspile. 1625. sqq.

Als Kayser Ferdinand II. die Evangelische in Teutschland unterdruckte und seine Regierungsrechte überhaupt zu hoch triebe, nahme Sich Anfangs der König in Dänemarck der Sache an, welcher aber An. 1629. zu Lübeck wieder Fride schliessen mußte.

§. 4.

Der Kayser gienge darauf noch weiter: Dises erweckte den König in Schweden, nach Teutschland zu kommen und sich der Sache anzunehmen:

1630. sqq.

Als aber nach dessen Tode die Schwedische Kräfften nicht mehr hinlänglich schienen, das Werck auszuführen, erklärte sich auch Franckreich gegen den Kayser:

Endlich wurde Anno 1648. in Westphalen wieder Fride geschlossen, zu Münster mit Franckreich, und zu Osnabrück mit Schweden.

§. 5.

Anno 1672. überfiele Franckreich die vereinigte Niderlande: Nach und nach wurden der Kayser und das Reich mit hineingezogen, ohne daß eine formliche Kriegs-Erklärung von der einen oder anderen Seite geschehen wäre:

1672. sqq.

Schweden hingegen ergriffe Französische Parthie und agirte zu dessen Vortheil in Teutschland; dahero das Reich Anno 1675. ein gleiches thate.

Endlich schlosse man Anno 1679. zu Nimwegen mit beyden wieder Fride.

§. 6.

Anno 1688. fiele Franckreich, aus Gelegenheit der Chur-Cöllnischen Wahl und der Herzoglich-Orleansischen Ansprache an die Chur-Pfälzische Erbschafft, in Teutschland ein, und hausete übel; dahero das Reich An. 1689. den Krieg gegen Franckreich erklärete, worauf An. 1697. zu Ryswick wieder Fride gemacht wurde.

1688. sqq.

§. 7.

1702. sqq. Nach Absterben der Könige in Spanien aus dem Hause Oesterreich wollte des Königs in Franckreich zweyter Enckel, Krafft eines angeblichen Königlich-Spanischen Testamentes, in Spanien succediren; worüber der Kayser, als Herr seiner Erblande, Anno 1701. mit Franckreich und Dessen Alliirten in Krieg verfiele, und An. 1702. kündigte auch das Reich Lezteren den Krieg an: Anno 1714. wurden so dann zu Rastatt Fridens-Präliminarien, und noch in eben disem Jahr zu Baden in der Schweiz ein definitiv-Tractat geschlossen:

Mit Spanien aber verzoge es sich biß 1725. da auch ein Fride mit Demselbigen zu Wien zu Stande kame.

§. 8.

1733. sqq. Nach dem Tode König Augusts II. in Polen mengte Sich der Kayser in selb[illegible]es Wahlgeschäfft gegen des Königs in Franckreich Schwäher: Der König nahme dahero Gelegenheit, die Reichsveste Kehl wegzunehmen, der Kayser hingegen bewegte das Reich, An. 1734. den Krieg an Franckreich zu erklären: Allein gleich Anno 1735. schlosse der Kayser zu Wien Fridens-Präliminarien, worauf Anno 1738. ein definitiv-Tractat folgte.

§. 9.

1756. sqq. Anno 1756. zerfielen Oesterreich und Preussen mit einander: Der grössere Theil des Reichs nahme Oesterreichische und die übrige Preußische Parthie: Franckreich, Rußland und Schweden erklärten sich auch vor Oesterreich: Endlich schlossen Rußland und Schweden Fride mit Preussen, und Franckreich, nebst dem Reich, zogen sich auch aus der Sache; da dann endlich An. 1763. der Hubertsburger Fride zwischen Oesterreich und Preussen erfolgte.

§. 10.

Reichsgeseze. Auf dem Reichstag An. 1495. (1) wurde eine eigene Ordnung gemacht, wie es zu halten seye, wann Jemand von fremden Nationen das Teutsche Reich überziehen wollte.

In dem Osn. Frid. Art. 8. §. 2. ist versehen: Gaudeant (omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani) sine contradictione jure Suffragii in omnibus deliberationibus

(1) Samml. der R. Absch. 2. Th. 14. S.

bus super negotiis Imperii, præsertim ubi - - Bellum decernendum, - - nec non ubi Pax - - facienda: - - Nihil horum, aut quicquam simile, posthac unquam fiat, vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statum suffragio & consensu.

Dises wird in der Kayserlichen Wahl-Capit. Art. 4. §. 1. remissive wiederhohlt, und darauf ferner beygefügt:

„ §. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte fridlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten; auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs, von Desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, - - es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichstag, oder zum wenigsten der samtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen; wo hiernächst gleichwol, und so bald möglich, mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten. „ (Es protestiren aber die Fürsten 2c. billig wider das, was von der Churfürsten alleinigem Consens gemeldet wird.)

§. 11.

Kriegs-Anfang.

Was an Seiten des Kaysers und des Reichs vor Vorbereitungen herzugehen pflegen, ehe man den Krieg würcklich beschliesset, ist anderwärts (1) nachzusehen.

Der 30jährige Krieg entsponne sich nach und nach, und griffe immer weiter um sich, auch ware das Reich in sich selbst uneinig; dahero nie der Krieg weder von Anderen an das Reich, noch von dem Reich an Andere, erkläret wurde.

Und so habe ich anderwärts (2) umständlicher erzählt, wie der An. 1673. sqq. gegen Franckreich und Schweden geführte Krieg auch nicht formlich erkläret, sondern nach und nach entstanden seye.

Wie es hingegen Anno 1689. 1702. und 1734. mit denen Kriegs-Erklärungen gehalten worden seye, davon will ich das (3) bereits sonst gesagte hier nicht wiederhohlen.

(1) in dem cit. Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 745. sqq.
(2) ibid. p. 751. sqq.
(3) l. c. pag. 754. sqq.

Was das Reich An. 1689. wegen Ersuchung anderer Mächten, daß sie nicht dem Feind, sondern dem Kayser und Reich, beystehen möchten, besonders in Ansehung derer Eydgenossen, beschlossen habe, und was darauf erfolget seye, werden wir hernach vernehmen.

Der Kayser schriebe auch darauf den 18. Mart. an den König in Polen, wie in dem Reichsgutachten angerathen worden wäre, und ertheilte dem Reich Nachricht davon, mit Begehren, von Reichswegen ebenfalls an Polen zu schreiben; welches Er auch den 23. Apr. wiederhohlen liesse:

Dises geschahe dann den 4. Maji: Es erfolgte aber keine Antwort darauf.

Was nach beschlossenem Krieg Namens des Kaysers und Reichs für Mandata avocatoria an die in des Feindes Landen und Diensten befindliche Reichs-Lehenleute und Unterthanen, für Verbotte der Werbungen für den Feind, Wegschaffung feindlicher Gesandten, Verbietung der Reisen in die feindliche Lande, der Correspondenz dahin, der Hülffsleistung an den Feind, der Handlung in feindliche und neutrale Lande, der Italiänischen Fürsten rc. der auswärtigen Machten, so dem Reichsfeind favorisiren, der Allianzen mit anderen Machten, und der verbietenden Werbungen für neutrale Machten, bey dem Reichsconvent vorzugehen pfleget, ist anderswo (1) umständlich abgehandelt worden; dahero ich nur dises wenige beyfüge.

§. 12.

Führung.

Wie ein erklärter Reichskrieg gegen eine auswärtige Macht zu führen seye; davon ist hier der Ort nicht, etwas zu melden. (2)

§. 13.

Handlung währenden Kriegs.

Ordentlicher Weise ist währenden eines Reichs-Kriegs alle un- und mittelbare Handlung aus Teutschland nach des Feindes Landen oder von dahero nach Teutschland, verbotten.

Was An. 1510. währenden Kriegs gegen Venedig wege des Kayserlichen Verbotts aller Handlung mit disen Landen, abso derlich bey dem Cammergericht, vorgegangen ist, findet man bey d Freyherrn von HARPPRECHT. (3)

Ar

(1) im cit. Tr. von R. Tagsgesch. p. 764. sqq.
(2) v. l. c. pag. 760. sqq.
(3) in des Cam. Ger. Staatsarch. 3. Th. 87. S. u. f.

Anno 1677. aber liesse der Kayser dem Reichs-Convent wissend machen: Daß die General-Staaten, im Fall der Fride mit Franckreich und Schweden nicht zu Stande kommen sollte, gesonnen seyen, wenigstens einen Commercien-Tractat mit Ihnen zu schliessen, damit die Handlung auch währenden Krieges wieder eröffnet werden möchte: Weil es nun dem Reich und denen Kayserlichen Erblanden sehr schädlich fallen würde, wann die Vereinigte Niderlande solchergestalten die Handlung allein an Sich zögen; als möchte man bey dem Reichsconvent, absonderlich in dem Reichsstättischen Collegio, überlegen und ein gesammtes Gutachten erstatten: Wie, auf obbesagten Fall, dem Reichs-Commercio dergestalt und mit solchem Bestand möchte prospiciret werden, daß zwar das Haupt-Commercium, (ausgenommen der Contrebandgüter,) nicht weniger im Reich, als in Holland, wieder eröffnet, gleichwolen aber die Einfuhr dererjenigen Waaren ins Reich, die allein ad luxum dienen, und aber dem Feind den grösten Nuzen und Vortheil zuziehen, verboten, und mithin das Geld im Lande, und jeztgedachter Vortheil dem Feind entzogen, bleiben möge?

Das Reichsstättische Collegium faßte darauf gleich einen Schluß ab, darinn es unter anderm heißt: Weil die General-Staaten sich selbst erbietig gemacht hätten, das Reich in disen Tractat mit einzuschliessen; so wäre die Offerte nicht ausser Acht zu lassen, sondern der Kayser zu ersuchen, durch seine Gesandte zu Nimwegen es dahin zu vermittlen, daß die General-Staaten für das gesammte Röm. Reich eben diejenige Libertät der Commercien überhaupt, wie für die Ihrige, von Franckreich und Schweden, zu Wasser und Land bey währendem Krieg, oder erfolgendem Friden, stipuliren, insonderheit aber von Franckreich die Festhaltung derjenigen special-Commercien, Freyheiten, Privilegien und Compactaten, welche die Teutsche Nation und Handelstätte zu Lyon, und an verschidenen Orten selbigen Königreichs, von undencklichen Jahren erworben und hergebracht, auch seithero, biß auf wenige Zeit, genossen haben, mit bedingen mögen 2c. Weil aber der Vereinigten Niderlanden Project also beschaffen seye, daß es sich nicht durchgehends im ganzen Reich practiciren lasse, auch fürnemlich auf die Seehandlung eingerichtet worden; so stünden die General-Staaten ferner zu disponiren, alle Reichsstände und Stätte, die sich innerhalb eines gewissen Termins bey dem Kayserlich- und Holländischen Gesandten zu Nimwegen anmelden würden, in ihren vorhabenden Commercien-Tractat mit beeden Cronen aufzunehmen,

auch Sie Selbst dasjenige, so Sie bey Engelland, Franckreich, Dänemarck und Schweden, oder einigen anderen Nationen, an Freyheit in Handel und Wandel geniessen, oder künfftig erwerben möchten, denen Hanseestätten, und allen des Reichs Zugehörigen, die solches verlangen, gleichmäßig angedeyhen und wiederfahren zu lassen. Weil ferner höchstnöthig seye, daß die Commercien in Ober- und Mittel-Teutschland gegen Franckreich nicht weniger, als die Seehandlung, bey währendem Krieg reguliret werden; so beziehen sich die Reichsstätte auf ihre vorhin gethane Vorstellung, daß die allein ad Luxum dienende Französische Manufacturen aus dem Reich ab-, das übrige benöthige Commercium aber beybehalten werde; doch mit Ausnahm der Contrebanden: Wie endlich alle Arreste, Repressalien, neuerliche Zölle, Auflagen, Hemmungen und Beschwerden gänzlich abgeschaffet werden sollen; also bringe hinwiederum die Billigkeit selbsten mit sich, daß solches nicht weniger im Röm. Reich observiret, und deßhalben dem Westphälischen Fridensschluß nachgelebet werde, rc.

Hiebey aber verbliebe es, und es gediehe nicht einmal zu einem Reichsgutachten; vil weniger kame die Sache selbst zu Stand.

§. 14.

Posten.

Als An. 1741. Franckreich Chur-Bayern Succurs zusandte, verlangte jenes an den Fürsten von Taxis: Posten zwischen Franckreich und der Bayrischen Armee einzurichten, wobey jedesmals das Französische Post-Pacquet durch einen (unter des Fürsten Jurisdiction gleichwol stehenden) Französischen Commis recognoscirt und eröffnet werden sollte: Zu denen an den Königlich Französischen Hof gehenden Paquets aber wären 8. Französische Unterthanen als Couriers, von der Armee biß Straßburg, anzuordnen und zu unterlegen: Widrigen Falles würde Chur-Bayern mit denen Benachbarten Provincial-Posten anlegen.

Und An. 1757. 29. Apr. (1) befahl der Französische commandirende General seinen Untergebenen: Denen Kayserlichen Posten hülffliche Hand zu leisten, um in denen eroberten Preußischen Landen die Preußische Posten abzuschaffen, und an deren statt Kayserliche einzusezen;

T

(1) v. Mein T. Staats-Archiv 1757. pag. 946. sq.

Worüber der König in Preussen eine grosse Befremdung äusserte.

§. 15.

Auxiliar-Völcker hat das Teutsche Reich in Corpore noch nie an Andere abgegeben, ausser was in Türckenkriegen an Ungarn geschehen ist.

Auxiliar-Völcker.

Wohl aber haben der Kayser und das Reich, wann es mit Auswärtigen Krieg gehabt hat, Sich fast allezeit aller nur zu haben möglich gewesenen auxiliar-Trouppen von fremden Machten, namentlich von Dänemarck, Großbritannien und denen Vereinigten Niderlanden, ja so gar von Rußland, bedienet; wie an unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem davon nachzusehen ist.

§. 16.

In Kriegszeiten, zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann einer auswärtigen Macht anderer Seits, werden zuweilen Cartels wegen Ranzionir- oder Auswechslung derer Kriegsgefangenen errichtet.

Cartels.

Anno 1702. 31. Aug. wurde ein dergleichen Tractat zwischen dem Kayser und Franckreich, samt dessen Alliirten, wegen Italien, geschlossen. (2)

Mehreres sehe man in des folgenden Buchs 3ten Cap.

§. 17.

Subsidien an Geld hat das Reich in Corpore noch nie an andere Machten gegeben; ausser was Es denen Kaysern, als Königen in Ungarn, an Römer-Monathen gegen die Türcken bewilliget hat:

Subsidien.

Hingegen hat auch das Reich in Corpore noch nie Subsidien von anderen Machten empfangen.

§. 18.

Ob? wann? und wie ferne in Reichs-Kriegen Reichsstände von Anfang an neutral bleiben, oder währenden Krieges die Neutralität ergreiffen dörffen? gehöret nicht hieher.

Neutralität.

In dem Münsterischen Friden zwischen Teutschland und Franckreich heißt es von denen zwischen Franckreich und Spanien ent-

(1) ibid. p. 842. sqq.

(2) in der Europ. Staatscanzl. 7. Theil, p. m. 824.

entstehenden Kriegen: In futurum, si inter ea Regna Controversiæ oriantur, firma semper maneat inter universum Imperium & Reges Regnumque Galliæ, de mutuis Hostibus non juvandis, supradictæ reciprocæ obligationis necessitas.

In dem Münsterischen Friden zwischen Spanien und den vereinigten Niderlanden aber von An. 1648. verbande sich Spanien Art. 53. die Continuation der Neutralität, Freundschafft und guten Nachbarschafft des Kaysers und Reichs mit denen General-Staaten, (worzu auch Dise hinwiederum Sich verbindlich machten,) zu besorgen, und darüber von dem Kayser in einem halben Jahr, und von dem Reich in einer Jahresfrist, die Confirmation zu erlangen:

Der Kayser ertheilte auch gleich den 6. Jul. seine Bewilligung; und wie es mit dem Reich ergangen seye, siehe unten *Lib. 6. Cap. 17.*

Anno 1672. meldeten Franckreich und Schweden in ihrer Allianz: Weil es sich ausser dem Reich zu einem Krieg anlasse, und der beyden Könige Sorge dahin gehe, daß das Reich wegen der Nachbarschafft nicht darein verwickelt werden möge; so solle, wann ein Reichsstand sich darein mischen wollte, man ihn beyderseits davon mit gütlichen Vorstellungen abhalten: Wann es aber nichts helffe, wolle man die Ruhe durch solche Mittel, die der Größe der Gefahr gemäß seyen, erhalten helffen: Zu dem Ende wolle Schweden eine ansehnliche Armee in Bereitschafft halten, und der König in Franckreich jährliche Subsidien darzu bezahlen.

In denen geheimen Articuln aber wurde verabredet: 1. Wann der Kayser, oder ein Reichsstand, einen von beyden Königen, wider den Westphälischen Friden, in dem Reich angreiffen, oder Dessen Feinden ausser dem Reich Hülffe zuschicken würde, wollten sie, wann keine gütliche Warnung helffe, ihre Waffen gegen denselbigen vereinigen. 2. Wann der Kayser oder ein Reichsstand in dem vorhabenden Krieg Franckreichs wider Holland diser Republic beystehen werde, solle Schweden erst in der Güte, hernach mit aller Gewalt der Waffen, sich dagegen sezen; 3. und zwar solle auf solchen Fall Schweden, auf Französisches Ansuchen, 10000. Mann zu Fuß und 6000. zu Pferd in Bremen oder Pommern einlegen, und gegen alle diejenige agiren, welche den Holländern Succurs zuschicken wollten: 4. Wann dises nicht zureiche, wolle der König in Franckreich (um die Ruhe und den Friden in Teutschland zu erhalten,) auch eine Armee nach Teutschland schicken, die sich entweder mit der Schwedi-

schen

schen conjungiren, oder besonders agiren werde. 5. Wann Spanien, dem Pyrenäischen Friden zuwider, Sich der Holländer annehmen, und der Kayser oder die Reichsstände sich darzu schlagen, mithin indirecte den Westphälischen Friden und die Ruhe des Reichs stöhren wollten, solle man sie gütlich davor warnen, hernach aber allenfalls gegen sie agiren.

Von der Neutralität, welche eine von dem Reich feindlich behandelte Macht dennoch gewissen Reichs-Landen zugestanden hat, ist das Exempel von 1733. bekannt, da Franckreich und die vereinigte Niderlande noch vor völlig ausgebrochenem Krieg einen Tractat errichtet haben, wodurch Franckreich Sich verbunden hat, die Oesterreichische Niderlande bey entstehendem Kriege nicht anzufallen; mit dem Vorbehalt jedoch, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und zu dem Ende Sich auf denen Gränzen genugsam zu verstärcken:

Das Reich liesse es auch stillschweigend dabey bewenden.

Wie Franckreich und Großbritannien An. 1762. in dem Krieg zwischen Oesterreich und Preussen die Reichsstände, mit Genehmigung derer dabey intereßirten Hauptparthien, zu Ergreiffung der Neutralität zu bewegen gesucht haben, ist an unten (1) angezeigten Orten mit mehrerem zu ersehen:

Rußland thate nachhero ein gleiches.

Es wurde auch dem Reichsgutachten vom 11. Febr. 1763. angehängt: „Und nachdeme übrigens vergnüglich zu vernehmen gewesen, daß des Königs von Franckreich Maj. wie auch des Königs von Engelland Maj. Sich davor bestens zu verwenden, rühmlichst gemeinet seyen, daß denen Reichsständen, welche sich aus dem gegenwärtigen Kriege heraushalten und keinen weiteren Theil daran nehmen wollen, die vollkommene Ruhe und Sicherheit zugestanden werden und ungekränckt bleiben solle; als wäre dises willfährige Erbieten danckbarlichst anzunehmen, und all dises durch ein Reichsgutachten an Kayserl. Maj. ⸗ ⸗ zu Allerhöchst-Dero Genehmigung zu bringen, und Dero allenfalls nöthige Verwendung bey eben gedachten Cronen zu erbitten.„

Nach-

(1) in dem neuest. Staats- u. Kriegsgesch. 18. Band, S. 518. 527. 553.

Nachhero wurde auch noch den 18. Mart. vom Reich dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio aufgegeben: Dem Rußisch-Kayserlichen Minister für die geneigte Intention, welche der Rußischen Kayserin Maj. neulich für die Herstellung und Erhaltung der Reichsruhe bey dem Reichsconvent erklären lassen, von Reichswegen den verbindlichsten Danck zu sagen.

§. 19.

Handlungen mit der Schweiz.

Was aber die Neutralität derer Machten anbelangt, welche an denen zwischen Teutschland und Anderen entstehenden Kriegen keinen unmittelbaren Antheil nehmen; so belehret folgendes, was dennoch für Streitigkeiten darüber entstehen können.

Anno 1676. 6. Mart. gabe der Kayser dem Reich zu erkennen: Daß der Cron Franckreich aus der Schweiz mit Verstattung der Werbungen und sonsten immerfort grosser Vorschub geschähe: Der Kayser habe es der Eydgenossenschafft mündlich durch eigene Abordnung und schrifftlich zum öffteren vorstellen und selbige dehortiren lassen: Es habe aber nichts gefruchtet, und seye mit der Eydgenossenschafft eigenen Völckern auf des Reichs Boden feindlich agiret worden; das Reich möchte also an Dieselbe schreiben.

Den 16. Mart. stellte auch das Reich allen 13. Orten vor: Daß solche Werbungen und anderer Vorschub nicht allein zur Oppreßion des Reichs und der Teutschen Freyheit, sondern auch zu der Eydgenossen selbsteigener höchster Gefahr, gereiche; indeme gar nicht zu zweiflen seye, daß, gleichwie der Cron Franckreich Absehen von geraumer Zeit her auf eine universal-Monarchie gerichtet seye, also, da Dieselbe, nebst Behauptung der allbereits vergewaltigten Lande, auch einen Vortheil wider das Reich erhalten sollte, den Dominat noch weiters zu extendiren, und einen Benachbarten nach dem anderen vollends unter ihr Joch zu bringen, der Muth je länger je mehr wachsen würde: Und ob es schon bey denen Eydgenossen die Meynung nicht haben möchte, ihre Völcker wider das Teutsche Reich dessen Crayse und Stände, sondern allein zu Schuz und Schirm des Königreichs Franckreich, zu gebrauchen; so können jedoch die dißfalls etwa hiebevor mit selbiger Cron aufgerichtete Pacta in gegenwärtigem Fall um so weniger statt haben, weilen Franckreich Aggressor seye, und weder der Eydgenossen, noch ihrer Vorfahren Intention jemalen gewesen seyn werde, durch dergleichen Conventiones zu Unterdruckung der Benachbarten cooperiren zu helffen

auch über dises dem Reich daraus diser Schade und Nachtheil entstehe, daß selbige Cron ihre Pläze mit solcher Mannschafft besezen, und hingegen mit desto grösserer Macht ihrer national-Völcker das Reich bekriegen könne; zu deme die Erfahrenheit bereits genugsam ausweise, daß Francreich so genau nicht zu vinculiren seye, daß nicht gegen erwehnte Pacta excedirt und die Eydgenoßische Völcker wider ihrer Oberen Willen und Intention employiret werden; wie annoch die frische Exempel von vorigen Feldzügen vorhanden seye. Man habe an Seiten des Reichs mit der Eydgenossenschafft von langer Zeit, gute Nachbarschafft zu halten, sich angelegen seyn lassen, auch solches bey den Münster- und Osnabrückischen Fridens-Tractaten mit so willfähriger Verwilligung der gesuchten Exemtion würcklich erwisen, weniger nicht sie, auf ihr Begehren, dem Friden einverleibt; dahero sie hoffentlich geneigt seyn würden, solchen Teutschen Reichsfriden mehrers mit handhaben zu helffen, als zu dessen Turbation in einigerley Weise zu conniviren; wie es die Schuldigkeit und Obligation krafft Instr. Pacis ohnedem erheische: Sie würden also ersucht, so wohl für sich selbsten die Verfügung zu thun, als auch bey ihren Zugewandten es dahin zu richten, damit in ihren Landen und Gebieten der Cron Francreich nicht allein weiter keine Werbungen verstattet, sondern auch ihre in Französischen Diensten bereits würcklich begriffene Völcker wieder zurück gefordert, und weder an Pferden, Proviant, noch anderen Kriegs-Nothwendigkeiten, oder sonsten etwas, dadurch bey damaligem Krieg dem Reich, dessen Crayßen und Ständen, directe oder indirecte einiger Schaden und Nachtheil zuwachsen möge, zugelassen oder verwilliget werde:

Dem Kayser aber wurde hievon Nachricht ertheilt.

Derselbe gabe darauf den 16. Apr. dem Reich zu erkennen: Es seyen von Regensburg aus privat-Schreiben nach Zürch ergangen, daß obiges Dehortations-Schreiben nur allein von denen Kayserlich- und Oesterreichischen Gesandten erpracticirt und gleichsam emendiciret worden seye; welches bey der Eydgenossenschafft leicht widrige Gedanken verursachen könnte 2c.

Das Reich ersuchte darauf den Kayserlichen principal-Commissarium: Die Beantwortung des Schreibens noch weiters eyferigst urgiren, wie auch erkundigen zu lassen, wo das erdichtete und falsche Vorgeben herrühre 2c.

Was einzele Cantons dem Reich geantwortet haben, übergehe

 ich:

ich: Der gesammten 13. Cantons Antwort vom 12. Maji St. n. aber gienge dahin: Vor Anfang des Kriegs habe der König, Krafft zusammen habender Verbündniß, einen Volcks-Aufbruch in denen Orten der Eydgenossenschafft begehren lassen, damit Ihme auch willfahret worden seye; jedoch keiner andern Meynung, dann daß solch Volck allein dem Bund gemäß sollte gebraucht werden: Daß aber hernach etwas davon ins Reich geführet worden, sey wider Ihren Willen beschehen, und sie haben an möglichen Mitteln, solchem zu remediren, nichts erwinden lassen, wissen auch dißmalen von keinem Eydgenoßischen Volck, das sich in dem Röm. Reich befinden sollte; und da Ihnen dergleichen wider Versehen vorkommen würde, werden Sie nicht ermanglen, Sich eyferigst angelegen seyn zu lassen, dasselbige erforderlicher massen abzuschaffen. Was ferner die seit angefangenem Kriegswesen noch mehrers verstattete Volck-Aufbrüche belange, beruhe dasselbige auf etlich wenigen Compagnien, und in der Summa auf einer geringen Anzahl. Die Durchführung der Pferde müßten sie, in Kraft ewigen Fridens und Bundes mit Franckreich, geschehen lassen, und hätten wohl leiden mögen, was aus dem Reich hineinkommen, daß es draussen wäre behalten worden: Die wenige Pferde, so in der Eydgenossen eigenen Landen seyen erkauft worden, hätten Sie, wegen einander schuldigen freyen Handels und Wandels, nicht hinterhalten können. So hätten Sie auch wegen des Proviants und anderer Kriegsnothwengigkeiten, in Krafft bißher gegen den kriegenden Theilen gehaltener Neutralität, den ein- und andern Theil gleich zu halten, Sich gegen Denenselben erkläret; seyen auch des beständigen Willens, in aller Unpartheylichkeit gegen Dieselbe zu verfahren, und Niemand Anlaß zu geben, daß er sich mit Billigkeit ab Ihrem Vorhaben zu formalisiren haben solle: Insonderheit werden Sie gegen dem Röm. Reich, (welches ausdrüklich in Ihrer mit Franckreich habenden Bündniß vorbehalten seye,) ferner aller guten nachbarlichen Verständniß und Freundschaft Sich äusserst befleissen.

Den 30. Jun. replicirte das Reich: Daß der Eydgenossen Contestation der Effect noch zur Zeit nicht correspondire; indeme bey der Französischen Armee in Niderland das Fußvolck guten Theils aus der Schweiz seye, und zu Eroberung derer zum Burgundischen Crays gehörigen Pläze mehr, als die Französische national-Völcker selbst, gebraucht werde; da doch diser Crays, Krafft Münsterischen Fridens, zum Reich gehöre rc. Es seyen 20000. oder wohl noch mehr Eydgenoßische

noßische Völcker in Französischen Diensten: Agirten dise gleich nicht alle auf des Reichs Boden; so beseze doch Franckreich seine Pläze damit, und gebrauche hernach desto mehr national-Völcker gegen dem Reich. Franckreich führe gegen das Reich einen Offensivkrieg; der Eydgenossen Bund mit diser Cron aber gehe nur auf eine Defension wider unbilligen Gewalt, und das Reich seye darinn ausgenommen 2c.

Die Eydgenossen antworteten den 16. Jul. Die mit obrigkeitlicher Bewilligung geworbene Regimenter und Compagnien seyen nicht so groß, wie in dem mit Franckreich habenden Bund versehen seye: Die Freycompagnien, so für Eydgenoßische angegeben werden, bestehen aus allerley Nationen, und seyen weder mit Ihrem Willen geworben, noch unter Ihrem Schirm begriffen. Der König in Franckreich habe jezo nichts wegen einer Werbung an Sie gelangen lassen, Sie gestatten auch keine gemeine Werbung, und begebe sich also diser Zeit gar wenig Volck aus Ihren Landen in Französische Dienste; auch wäre Ihnen lieb, wann das darinn befindliche anderst nicht, als, nach Ihrer Bewilligung, dem Bund gemäß, zum Schirm des Reichs gebraucht würde; wie Sie dann deßhalber an gehörige Ort ernst-angelegentliche Erinnerung hätten abgehen lassen. Was den Anzug gegen die Niderburgundische Lande betreffe, das seye eine ihnen ganz unbekannte Sache.

Den 4ten Sept. schriebe das Reich an Graubündten ebenfalls: Franckreich nicht allein weiter keine Werbungen zu verstatten, sondern auch ihre in Französischen Diensten würcklich begriffene Völcker ohnverlängt zurück zu fordern, und weder an Pferden, noch andern Kriegsnothwendigkeiten, oder sonsten etwas, dadurch bey jeztmaligem Krieg dem Reich, oder Dessen Crayßen und Ständen, einiger Schaden und Nachtheil zuwachsen möge, zuzulassen, oder zu verwilligen.

Die drey Bünde antworteten den 29. Sept. Daß, Krafft habenden Capitulats mit Spanien, sie, Zeit währender Ruptur, jederzeit die Werbungen für Franckreich alles Ernstes verbotten: Und ob zwar, dessen ohnerachtet, etwas Volck wider ihren Willen sich dahin verleiten lassen; so bestehen doch die Compagnien, so unter ihrem national-Namen paßieren, den wenigsten Theil aus ihren national-Völckern; massen dann im Land seit vilen Jahren zu der Cron Franckreich Dienst einige Compagnie nicht geworben worden seye: Doch hätten sie, um ihres Orts das wenigste nicht ermanglen zu lassen,

sen, die Obriste und Hauptleute, samt unterhabenden national-Völckern, ernstlich und bey hoher Buß von dannen hinweg- und nach Haus abgefordert:

Das Reich danckte darauf den 23. Nov. denen Graubündtern.

Anno 1677. 22. Febr. aber schriebe das Reich von neuem an sie: Weil Franckreich in ihren Landen Recrouten werbe, möchten sie solches abstellen, alles geworbene national-Volck ernstlich revociren, die Uebertretter zu gebührender Strafe ziehen, 2c.

Sie antworteten den 24. Mart. Die citirte Obriste und Hauptleute hätten sich höchstens darüber verwundert, weil unterschidliche Regimenter zu Pferd und Fuß von Reichsvölckern selber, wie auch Schweizer, sich in Französischen Diensten würcklich befinden; sie hätten ihre Dienste vor entstandener Ruptur angetretten, und theils, ehe sie solche angenommen, sich erboten, da man anderwärtig ihnen dergleichen gebe, sich diser zu bemüßigen; die Compagnien seyen ihnen von Franckreich, und nicht von Grautbündten, gegeben, noch darinn aufgerichtet, bestehen meistentheils aus Teutschen und Schweizern; man werde sie also nicht hindern, ihr Glück zu suchen, und, bey disen theuren Zeiten und Ueberfluß an Volck, ein Landeskind anzunehmen: Die übrige Obriste und Hauptleute, so wenig oder nichts zu verliehren haben, seyen gar nicht erschienen, und würden eher ihr Landrecht, als dise Dienste, aufgeben: Da man nun die Reichsvölcker nicht möge zur Gebühr und aus Französischen Diensten zu bringen; so halte es vil schwerer, ihre Landeskinder, als freye Leute, zum Gehorsam zu bringen. Das beste Mittel seye, wann der Kayser und Spanien eben solche Dienste geben, wie Franckreich. Nichts desto weniger wollen sie alles thun, was die Tractaten mit Oesterreich und Spanien mit sich bringen, so weit die Beschaffenheit und dises ihres freyen Standes und Landes Möglichkeit solches zugeben, und Oesterreich die Erbeinigungsgeld-Rester bezahle, auch Spanien das reciprocirliche halte; wie sie dann denen Bünden, wo Recrouten für Franckreich angeworben worden, alles Ernstes befohlen hätten, selbige Werber abzustrafen, bey Verlust ihrer Genußamene von den gemeinen Landen; wobey sie alle Werbungen für Franckreich von neuem gänzlich verbieten lassen.

Anno 1678. 15. Jan. liesse der Kayser dem Reich zu erkennen geben: Er lasse durch eine eigene Abordnung in der Schweiz darauf antra-

antragen, daß Franckreich nicht weiter durch Verstattung der Werbungen und sonst der Vortheil, den Kayser und das Reich zu bekriegen, in die Hände gespilet werde, 2c. das Reich möchte es also durch ein Schreiben secundiren: Es geschahe auch dises gleich den 21. Jan.

Die Cantons wiederhohlten aber den 18. Mart. bloß das vorige:

Und dabey verbliebe es damahls.

Als das Reich An. 1689. 14. Febr. den Krieg gegen Franckreich erklärte, wurde in dem Gutachten mit darauf angetragen: Der Kayser möchte an auswärtige Cronen, Potenzen und Republiquen, insonderheit aber die Eydgenossenschafft, schreiben, selbige zu Haltung guten nachbarlichen Vernehmens ermahnen, damit deren Hülffe der fridbrüchigen Cron Franckreich entzogen, und vilmehr dem Reich zugewendet werde, auch, da ein- oder andere was ungleiches vorhätten, sie davon dehortiren:

Anfangs wollten die Eydgenossen Costanz und die Waldstätte besezen und der Kayser dise Garnisonen bezahlen: Hernach aber giengen Sie wieder davon ab, und wollten nur die Neutralität für dieselbe bedingen, der Kayser aber solches nicht eingehen.

Das Reich schriebe darauf den 7. Mart. an die Cantons, und verlangte: Nicht nur denen feindlichen An- und Vorschlägen, so bereits geschehen, oder fürters beschehen möchten, kein Gehör zu geben, sondern vilmehr von der Cron Franckreich gänzlich ab- und dem Heil. Röm. Reich beyzutretten, zum voraus aber ihre national-Völcker und Freycompagnien, wo sie sich auch aufhalten mögen, und in Franckreichs Diensten stehen, (als welche ohnedem schon, wiewol verhoffentlich wider ihrer Principalen Wissen und Willen, auch denen Erbvereinigungen schnurstracks zuwider, gegen das Reich sich würcklich gebrauchen lassen, und Demselben bereits grossen Schaden zugefüget,) bey scharffer Straf, nach dem Exempel hiebevoriger Zeiten, und in Fußstapfen Ihrer Vorfahrer, unverzüglich zu avociren, mithin keine weitere Werbungen oder Recroutirungen vorgedachter Cron zu gestatten, keine Pferde, Getrayd, Ammunition und Vivres ausführen zu lassen, Ihro weder directe, noch indirecte, einigen Vorschub an Geld, Verstattung der Pässe, oder auch auf andere Weise, zu leisten, die Französische Manufacturen in allen Cantons und deren zugewandten Orten zu verbieten, und insgemein alles Commercium mit Deroselben aufzugeben; nicht weniger auch Costanz und die übri-

ge vier Waldstätte, (an deren Conservation der Eydgenossenschafft so wohl, als dem Kayser und Reich, gelegen,) in ihre special-Defension zu nehmen, und auf allen bedürffenden Nothfall mit Anmarschierung ihrer Trouppen parat zu stehen.

Die Eydgenossen antworteten den 8. Apr. Sie wollten mit dem Reich gute Freund- und Nachbarschafft halten und gegen Oesterreich Sich Erbvereinigungsmäßig betragen, hätten auch bereits mit dem Kayser einen Tractat geschlossen: Im übrigen begreiffen Sie die Erheblichkeit dessen, was Ihnen nachdrücklich zu Gemüth geführet worden, gar wohl; Sie sollen aber auch dessen nicht vergessen, was Ihre fromme und liebe Voreltern fast vor 200. Jahren mit der Cron Franckreich eingegangen, verbriefft, und so vilmahl eydlich belobet und verschworen, auch seither selbiger Zeit mit Ihres Landes gutem Dienst unzerbrüchlich hergebracht haben; da der Abtritt von demselbigen ein sehr wichtiger und weitaussehender Paß, auch der Impartialität schnurstracks zuwider wäre, die dise Republic bißdahero jederweil profitiret, und für eine Grundveste Deroselben Staats ansehe. Wegen ihrer in Französischen Diensten stehenden Trouppen seye bereits die bekannte Fürsehung geschehen, daß dieselbe nunmehr würcklich von denen Enden und Orten, da sie nicht seyn sollen, avociret seyen; das Fortificationswerck zu Gränzach seye ebenfalls wiederum abgethan und dem Boden verglichen; Sie würden auch nicht unterlassen, auf solche Fälle, und was zu Ihrer mehreren Einschränckung gereichen möchte, ein offenes Aug zu halten.

Uebrigens (1) schlugen die Cantons dem Kayser und Franckreich einen gewissen Neutralitäts-Tractat vor: Der Kayser hatte allerley Bedencken dabey, welche die Cantons den 7. Maji dem Kayser zu benehmen suchten, und indessen mit Franckreich eventualiter einen Neutralitäts-Tractat schlossen, welchen jedoch die protestirende Orte auf dem zur Auswechslung derer Ratificationen bestimmten Termin nicht beliebten.

Der Kayser verlangte darüber ein Reichs-Gutachten, welches auch den 22. Jun. 1689. versprochen wurde, aber nicht nachfolgte.

Anno 1690. 17. Aug. meldete der Kayser dem Reich: Daß zwar die Eydgenossen beschlossen hätten, daß Ihre Unterthanen und Angehörige nicht nur nicht wider das Röm. Reich, sondern auch nicht

(1) von PACHNERS Samml. der R. Schlüsse rc. Part. 2. p. 679. sqq.

nicht in denen Orten, welche nicht bereits Anno 1663. Franckreich zugehöret, gebraucht werden sollen: Es befinden sich aber doch noch vile von selbiger Nation hin und wieder bey denen Französischen Kriegsheeren auf des Reichs Boden, und insonderheit in der Vestung Casal, 2c.

Endlich schriebe den 13. Sept. der Reichsconvent nochmals an die Cantons: Dero National-Völcker aus denen Französischen Kriegsdiensten zu avociren, auch der Cron Franckreich sonst keinen Vorschub zu geben, sondern denen Kayserlichen und Reichs- auch alliirten Völckern den unschädlichen Durchzug zu gestatten, und sich mit disen, zu Wiederherbeybringung des allgemeinen Ruhestandes, zu conjungiren:

Die Eydgenossen ertheilten aber den 4. Oct. nur eine Verantwort, und darauf wurde es still.

§. 20.

An neutrale Reichsstände geforderte Kriegsschäden.

Wie endlich Reichsstände, welche in denen zwischen anderen Europäischen Machten sich ereigneten Kriegen neutral verbliben seynd, dennoch wegen gewisser Kriegsschäden haben belanget werden wollen, davon kan dises zur Prob dienen.

In dem An. 1665. zwischen Engelland und denen vereinigten Niderlanden geführten Krieg wurden von einigen Holländischen Schiffen einige Englische ohnweit Hamburg theils ruinirt, theils hinweggeführt:

Der König in Engelland forderte des Schadens Ersezung an die Statt Hamburg:

Der Kayser aber erbote Sich gegen dem König: Dafern die Statt nicht allerdings ausser Verdacht seyn sollte, möchten die Klägere an den Kayser, als der Statt ordentlichen Richter, verwisen werden, da dann unpartheyisches Recht widerfahren würde:

Der König aber unterzoge sich, dessen und der Statt Protestation ohnerachtet, der Cognition, und sprache der Statt An. 1669. 20. Dec. die Ersezung des Schadens zu. Die Statt wandte sich deßwegen an den Reichsconvent, welcher An. 1670. 13. Jun. den Kayser ersuchte, bey dem König die Interposition in seinem und des gesammten heil. Reichs Namen durch bewegliche Schreiben, oder in andere Wege, noch ferners dahin anzuwenden, damit die klagende Kauffleute an den Kayser, als notorie Judicem competentem, verwi-

sen, daselbsten des rechtlichen Ausspruchs erwartet, und die S
Hamburg, samt deren Commercien, unbetrübt und weiters allerl
unangefochten gelassen, einfolglich die gute nachbarliche Corre
denz und Verständniß zwischen dem heil. Röm. Reich und Köni
Engelland, wie auch deren allerseits Angehörigen, zum allgem
Besten und Beförderung der Handelschafft, weiters unterhalten
beständig fortgepflanzet werden möge.

Der Kayser aber liesse dem Reich den 16. Dec. ferner w
machen: Er habe zwar noch weiter an den König geschriben,
seinem Minister im Haag Befehl ertheilt, sich der Sache anz
men: Allein der König habe in die Statt gedrungen, sich zu
ren: Ob sie den Schaden ersezen wolle oder nicht? und da
nicht so gleich gethan, habe der König Repressalien gegen die (
erkannt: Das Reich möchte dahero aufs förderlichste Gutacht
statten: Was dißfalls, zu Beybehaltung des Kaysers Autorität
Jurisdiction, des heil. Reichs Immunität und Reputation,
Beschüzung Dessen Stände wider eindringenden auswärtiger
walt, wie auch zur Sicherheit der Commercien, noch ferne
füglichsten vorzunehmen seyn möchte:

Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine
Bewegung.

§. 21.

Waffenstill-stand.

Die Waffenstillstände seynd von zweyerley Art: Einig
den vor einem besorglichen Krieg zu dem Ende geschlossen, da
zu denen Waffen gegriffen werden solle; andere hingegen v
während eines würcklichen Krieges errichtet.

Was von Anno 1682. an wegen eines mit Franckre
schliessenden, An. 1684. auch würcklich geschlossenen Waffenst
des auf 20. Jahre, und wegen dessen Folgen bey dem Reic
vent biß auf den An. 1688. auf das neue ausgebrochenen Kri
handelt worden ist, habe ich an unten (1) angezeigtem Ort un
lich erzählet, und will dahero hier nur so vil davon melden.

Anno 1683. 1. Sept. beliebte das Reich den Waf
stand quoad Qu. an?

Den 24. Oct. (3. Nov.) schlosse das Reich ferner: (
te von dem durch den Kayser ratificirten Reichsschluß wegen

(1) im Tr. von den R. Tags-Geschäfft. pag. 1035. sqq.

Waffenstillstandes mit der Cron Franckreich durch die Kayserliche Commißion dem Königlich-Französischen Plenipotentiario bey dem Reichsconvent Part zu geben, und anbey von demselben zu vernehmen, was Ihme, auf die in diser Stillstands-Sache ehevor gegebene Nachricht von seinem König zugekommen seye?

Anno 1684. 10. Mart. communicirte die Kayserliche Commission dem Reichsconvent 1. in forma, was, deme gemäß, den 19. Febr. dem Französischen Ministre für ein Vortrag geschehen seye; so dann den substantial-Innhalt dessen den 22sten ejusd. darauf ertheilten Antwort, indeme man Bedenckens gehabt, selbige ebenfalls in forma beyzufügen, da sie mit theils anzüglichen und zur Sache ganz und zumahlen nicht gehörigen Zusäzen behafftet gewesen. Wie nun auch dazumahlen beederseits die Vollmachten zum Vorschein gebracht, und in Abschrifften communiciret worden; also seye aus denen Anschlüssen zu vernehmen, wessen Innhalts selbige seyen: Und gleichwie beederseits bey Ersehung gedachter Vollmachten verschidene, und zwar bey der Königlich-Französischen diß Orts solche Ausstellungen theils movirt worden, theils annoch vorzubringen, welche weder zu dissimuliren, noch nachzugeben; also werde dagegen die weitere Nothdurfft bey künfftiger Commutirung derer Originalien, reservirter massen, zu verhandlen seyn. Schließlichen wurde dem Reich auch noch Nachricht ertheilt, was der Französische Ministre den 27sten Febr. ferner bey der Kayserlichen Commißion wegen des Waffenstillstandes angebracht habe.

Den 29. Jun. versprache Franckreich denen General-Staaten: Es wolle der Reichsversammlung noch Einen Monath Bedenckzeit geben, den anerbottenen Stillstand einzugehen, immittelst aber seine Anforderungen nicht vermehren.

Endlich wurde auf dem Reichsconvent ein 20. jähriger Waffenstillstand zwischen dem Kayser und Reich einer- dann der Cron Franckreich anderer Seits geschlossen; wobey noch vilerley Streitigkeiten wegen der Vollmachten, der Sprach, der Mit-Zuziehung des Reichs, u. s. w. entstunden; da übrigens die Kayserliche Commißion mit dem Französischen Ministre tractirt, und darauf dem Reich von deme, was vorgegangen, Nachricht ertheilt, dises aber hinwiederum Gutachten darüber erstattet und endlich den geschlossenen Tractat mit-ratificiret hat.

§. 22.

Fride.

Von denen Fridensschlüssen zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann auswärtigen Machten anderer Seits ist abermalen das benöthigte bereits von mir sonst (1) ausführlich abgehandelt worden; dahero ich mich hier darauf bewerffe.

Doch kan ich nicht umhin, zu melden, auf was für einen Fuß das punctum Juris in denen neuesten Kayserlichen Wahlcapitulationen gesezet worden ist. Es lautet nemlich Art. 4. §. 11. „So dann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche präliminar- weniger Haupt- Fridenstractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen; es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte: Welchen Falls Wir wenigstens einsweilen, biß die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen (2), ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen: So fort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Fridens-Handlungen Ihres Deputations- und Beywürckungsrecht sich ungeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen; also, daß zwischen Unserer Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus tractandi beobachtet; so vil aber die Congresse mit Alliirten, oder anderen Auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten:

Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Fridenshandlung Vollmacht ertheilen würden, (Wie Ihnen allerdings freystehet;) so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. „

Bey dergleichen Fridens-Handlungen pflegt man zwar an Seiten des Kaysers und Reichs etwa auch eine Genugthuung wegen der verursachten Kriegskosten und erlittenen Kriegsschäden zu fordern; biß-

(1) im cit. Tr. von den R. Tags-Geschäfft. pag. 1022. sqq.
(2) Dawider protestiren die Fürsten und übrige Stände.

bißhero aber allemal, meistens aus der Teutschen eigenen Schuld, ohne Frucht:

Hingegen ist bekannt, daß die Cronen Franckreich und Schweden bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten Ihren Satisfactions-Punct, mittelst der Oberhand Ihrer Waffen, dergestalten durchgesezet haben, daß Franckreich Lande und Leute mit aller Unabhängigkeit vom Reich, Schweden aber Land und Leute mit Siz und Stimm auf Reichs- und Crays-Tägen, nebst fünf Millionen Thaler baares Geldes, erhalten hat.

In Ansehung der Sprache ist zwischen Teutschland und auswärtigen Machten Herkommens, daß dergleichen Fridens-Tractaten in Lateinischer Sprache abgefasset werden.

Als aber An. 1714. der Rastattische präliminar-Fridens-Tractat in Französischer Sprache geschlossen wurde, ward ein eigener separirter Articul angehängt, daß solches dem Herkommen und der Handlungsweise bey dem künfftigen Hauptcongreß nicht zum Nachtheil gereichen solle: Wie man dann auch den darauf gefolgten Badischen Definitiv-Tractat lateinisch abfassete.

Bey denen Wiener Fridens-Präliminarien von 1735. fande sich auch wieder ein separirter Articul dises Innhalts: Les présents *Articles* préliminaires ayant été composés & redigés en Langue Françoise, contre l'usage ordinairement observé entre S. M. I. & S. M. T. C.; cette difference ne pourra être alleguée pour exemple, ny tirer en consequence, où porter préjudice en aucune maniere, à qui que ce soit, & l'on se conformera à l'avenir à tout ce, qui a été observé jusqu' à présent dans des semblables occasions, & nommement dans le Congrès ou Traité general à faire; les présents Articles préliminaires ne laissant pas d'avoir la même force & vertu, que s'ils étoient en Langue Latine, & le présent Article separé aura pareillement la même force, que s'il étoit inseré mot à mot dans les Articles préliminaires:

Es wurde auch der Wienerische definitiv-Tractat von 1738. lateinisch abgefaßt.

§. 23.

Gegen verschidene von dem Reich mit anderen Machten geschlossene Friden seynd zwar Protestationen eingelegt worden; welcher ohnerachtet es aber dennoch dabey verbliben ist. Protestationen.

So wurden gegen den Westphälischen Friden eine N
Protestationen eingelegt, besonders, was die Ausländische be
von dem Pabst und Spanien:

Und gegen den Nimwegischen Friden protestirte der I
ebenfalls, in so fern der Westphälische Fride dadurch bestättiget

Es heißt aber in allen Kayserlichen Wahlcapitulationen A
§. 6. Der Kayser solle und wolle alle wider den Westphälische
densschluß eingewendete Protestationen und Contradictionen,
ben Namen, wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, na
sag erstgedachten Fridensschlusses, (Art. 17. §. 3.) verwerffe
vernichten; wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet

§. 24.

Ratification eines dritten Fridens.

Ein besonderer Fall ist es, wann an das Reich verlanget
daß es einen zwischen dritten Machten geschlossenen Friden, oi
nigstens ein Stück desselbigen, ratificiren solle.

Auf dem Reichstag An. 1653. hielte der Spanisch-B
dische Gesandte um Genehmhaltung des in dem An. 1648. zi
Spanien und den vereinigten Niderlanden geschlossenen Friden
lichen Articuls an, daß das Reich gegen die Niderlande Di
tralität beobachten wolle: Es wurde aber den 22. Febr. 165
schen allen dreyen Reichs-Collegien beliebt: Es wäre wegen
ter Confirmation der Neutralität mit den Herrn General-S
dem Herrn Burgundischen Abgesandten ein Attestatum zu er
mit Vermelden, daß, wann die Herrn General-Staaten
gen bey dem Reich sich anmelden würden, man sich der Gebü
darauf erklären wollte.

Auch kan man hieher rechnen, daß das Reich An. 17
zwischen Oesterreich und Preussen geschlossenen Friden acced

§. 25.

Restituenda.

In Ansehung derer Restituendorum ist in der Wahl-C
tion Art. 4. §. 12. versehen: „Wir sollen und wollen a
erfolgendem Friden ernstlich daran seyn, damit das von dem F
Reich occupirte, oder in ecclesiasticis & politicis geänderte
bedruckten Stände und deren Unterthanen Consolation, in de
denen Reichs-fundamental-Gesezen und Fridensschlüssen, (
ter doch die Augspurgische Confeßions-Verwandte den Ryßw
Friden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber

Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen,) gemässen Stand restituiret werde. „

Ingleichem gehet so wohl auf Auswärtige, als Innländische, wann Art. 19. §. 1. versprochen wird: Der Kayser solle und wolle Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft, und Anderen, zu deme, was ihnen nach Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Fridens, 2c. zu restituiren rückständig seye, und annoch vorenthalten werde, der Billigkeit nach, wider Männiglich ohne Unterschid der Religion verhelffen.

Anno 1672. verglichen Sich Franckreich und Schweden: Daß der Westphälische Fride in dem Reich in allen Stücken, worinn derselbe nicht zur vollkommenen Erfüllung gekommen wäre, vollstrecket und wieder hergestellet werden solle.

Anno 1684. 13. Dec. recommendirte der Kayser den Herzog zu Würtemberg-Mömpelgard dem Reich, daß er zu Friden-Schlußmäßiger Restitution seiner Lande bey Franckreich gelangen möge.

§. 26.

Haltung der Fridens-Schlüsse.

Wegen Beobachtung des Westphälischen Fridens enthält die Kayserliche Wahlcapit. Art. 4. §. 13. dises: „Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich und samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am anderen Theil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch Andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch diser allgemeine immerwährende Fride und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde. „

Wie hingegen das Teutsche Reich Sich mehrmalen beklaget habe, daß die Cron Franckreich die mit dem Reich geschlossene Friden bald wieder übertretten habe, ist aus Cap. 13. zu ersehen.

Anno 1688. 30. Dec. schriebe der Kayser an die Eydgenossen: „Sintemal allzusehr Weltkündig, daß, da dise Cron (Franckreich,) auf das gegenwärtige oder künfftige Ihr Interesse zu beförderen weiß, oder darzu auch nur von ferne eine kleine Hoffnung hat, Sie zwar, so vil man verlanget, Fœdera und Pacta, auch jurato, eingehet, solche aber nicht länger, als es Dero beliebig und nützlich, sonder allem andern Absehen halten thut. Wir wollen nicht vil Exempla

pla anführen; indeme notorium, und zuforderist Unserm lieben T[illegible]schen Vaterlande bekannt, daß unter des jezigen Königs Regier[illegible] niemalen ein Fridensschluß, mit was für verbindlichen Clausuln [illegible] vermeinten Sicherheiten man denselbigen auch bevestiget, geha[illegible] worden: Dann, um die Westphälische, Pyrenäische, Aachische [illegible] Nimwegische, und alle andere, so bald gemachte, so bald an Sei[illegible] der Cron Franckreich wieder umgestossene, allgemeine Fridens-Trac[illegible]ten nicht zu berühren; so ist dermalen vor Augen, mit was für gro[illegible] Unbilligkeit die Cron Franckreich das vor wenig Jahren, mit Na[illegible]lassung eines so grossen Theils Unsers werthen Teutschlandes, amo[illegible] Tranquillitatis publicæ, zu Regenspurg beliebte Armistitium, nic[illegible] ohne höchstem Scandalo der erbaren Welt auf das unverantwortlic[illegible]ste gebrochen, um dem . . . geschwächten Christenfeind wieder Luf[illegible] zu machen. „

Das Reich erklärte auch Franckreich An. 1689. den Krieg m[illegible] darum, weil dises den Stillstand von 1684. (alles gethanen Ansu[illegible]chens und Remonstrirens unerachtet,) wenig vollzogen, hingegen oft und vilfältig dagegen mit der That gehandelt habe, 2c.

§. 27.

Zweifel, 2c. Als Schweden An. 1653. in Ansehung seines Herzogthums Bremens mit der Statt Bremen Händel hatte, und die Sache am Reichs-Hofrath und Reichsconvent angenommen wurde, und entschiden werden wollte, stritte man auch darüber: Ob das Osnabrückische Fridens-Instrument in der die Statt betreffenden Stelle klar seye? und ob der Kayser und das Reich derselbigen eigentlichen Sinn einseitig und ohne Schwedische Concurrenz bestimmen könnten? (1)

In dem An. 1684. zwischen Teutschland und Franckreich geschlossenen Stillstand ware Art. 19. enthalten: Alle über disen Tractat oder sonst entstehende Zweifel und Streitigkeiten sollen gütlich beygelegt werden: Es geschahe aber nicht.

Manderscheid und Löwenhaupt baten An. 1704. an dem Reichsconvent: Daß eine gewisse Reichs-Hofräthliche Urthel und deren Vollstreckung so lang aufgeschoben werden möge, biß eine authentische Erklärung der bemerckten Stelle des Ryßwickischen Fridens erfolgt seyn würde: Sie erhielten aber nichts. (2)

Und

(1) v. Mein Teutsch. Staatsr. Tom. 39. p. 404.

(2) v. Mein Tr. vom Recurs an den R. Convent, Cap. 2. §. 35.

Und An. 1718. ersuchte das Corpus Evangelicorum den Kayser: Daß Chur-Pfalz den Pfalzgrafen zu Birckenfeld vor Reichs-Constitutions-mäßig erfolgter Interpretation des in dem Rußwickischen Friden wegen des Fürstenthums Veldenz enthaltenen Articuls mit weiteren Zumuthungen verschonen möchte: Es gienge aber auch nicht besser. (1)

§. 28.

Einfluß dritter Fridensschlüsse.

In dem vorig- und jezigen Jahrhundert haben vile Europäische Machten mehrere Fridensschlüsse gemacht, darinn allerley das Teutsche Reich mit-intereßirende Puncten enthalten seynd, ohne daß entweder der Kayser und das Reich, oder wenigstens das Reich, Antheil daran gehabt oder genommen hätten.

Noch der zu Aachen An. 1748. geschlossene Fride und der zu Paris An. 1762. zu Stand gekommene, enthalten verschidenes dergleichen.

Die natürliche Folge davon ist, daß resp. der Kayser und das Reich solchen Falles auch nicht weiter daran gebunden seynd, als Sie nachhero ausdrücklich oder stillschweigend darein mit-bewilligen.

Sechzehendes Capitel.

Von des Teutschen Reichs Ansprüchen auf anderer Europäischen Staaten Lande.

Davon wird das nöthige aus deme, was unten im 6ten Buch vorkommen wird, zu ersehen seyn.

Sibenzehendes Capitel.

Von anderer Europäischer Staaten Ansprüchen auf das Teutsche Reich, oder einen Theil desselbigen.

Damit hat es eben die Bewandtniß, wie mit dem nächstvorhergehenden Capitel.

Drittes

(1) ibid. p. 144.

Drittes Buch.

Von denen einzelnen Corporibus und C legiis derer Stände des Teutschen Reich

Erstes Capitel.

Von Sachen, welche das Corpus Evan corum betreffen.

Innhalt.

§. 1.

Eingang.

Das so genannte Corpus Evangelicorum, welches du samtlichen Evangelischen Reichsstände bey dem Reich anwesende Gesandte vorgestellet wird, hat es entweder mit E schen oder mit Catholischen auswärtigen Machten zu thun.

§. 2.

Handlungen mit Evangelischen Machten.

Da alle auswärtige Evangelische Könige zugleich Teutsch stände seynd, mithin auch ihre Comitial-Ministers bey dem convent haben, durch welche das, was man von Corpori gerne an Sie bringen möchte, besorget werden kan; so trä sehr selten, und offt in langen Jahren nicht, zu, daß dem Corporis wegen unmittelbar an Sie geschriben wird: S schiehet es zuweilen, und alsdann ergehen meist dergleichen S auch an die vereinigte Niderlande und an die Reformirte S zer-Cantons.

Z. E. so schriebe das Corpus Evangelicorum an die Evangelische Machten wegen der Calender-Aenderung, wegen der mit denen Catholischen strittigen Osterfeyer, wegen der Pfälzischen Religions-Beschwerden, wegen der Ryswickischen Religions-Clausul, wegen einer general-Collecte für die Evangelische in der Chur-Pfalz, wie auch in denen Herzogthümern Jülich und Zweybrücken, wegen der Religions-Beschwerden in denen Oesterreichischen Erblanden, u. s. w. (1)

Mit der Eydgenossenschafft reformirten Theils hat das Corpus Evangelicorum auch etwas weniges wegen der so genannten Formulæ Consensus zu thun gehabt.

§. 3.

Mit Catholischen.

Unter denen Catholischen auswärtigen Machten aber mögen es der Kayser, oder die Kayserin-Königin, als König oder Königin in Ungarn, nebst dem König in Franckreich, allein seyn, mit welchen, oder deren Ministern bey dem Reichs-Convent, Sich das Corpus Evangelicorum in Religions-Sachen in Unterhandlungen einlässet.

§. 4.

Von Franckreich.

Anno 1680. hielten die Evangelische Reichsstände für nöthig, wegen verschidener in denen jenseits Rheins gelegener Reichslanden angefangenen Neuerungen in Religions-Sachen dem Französischen Minister bey dem Reichsconvent eine Vorstellung münd- und schrifftlich thun zu lassen. Es wurden darzu Chur-Sachsen, Osnabrück und die Statt Regensburg deputirt. Der Minister empfieng sie in dem Hof, liesse allen den Vorgang, und begleitete sie biß wieder in den Hof. Das mehrere kan bey H. von SCHAUROTH (2) ersehen werden:

Von einer Antwort des Hofes darauf aber liset man nichts allda.

Anno 1686. m. Jun. (3) liesse das Corpus Evangelicorum dem Französischen Comitial-Minister wieder durch Chur-Sachsen eine Vorstellung thun, wegen der in denen reunirten Landen, wider den 20jährigen Waffenstillstand, von denen Königlich-Fran-

(1) v. H. von SCHAUROTHS Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. im Register unter den Namen der ausländischen Machten.
(2) in den Conclus. Corp. Evangel. Tom. I. p. 666. sqq.
(3) ibid. p. 670. sqq.

zösischen Beamten unternommenen Religions-Bedruckungen, und m. Jul. wurden ihme in einem pro memoria noch mehrere besondere Umstände davon angezeigt:

Ich finde aber wieder nichts, was darauf erfolget seye.

Anno 1698. (1) m. Jun. St. v. wurde dem Französischen Minister Namens des Corporis Evangelicorum durch Chur-Brandenburg und Schweden-Bremen wegen der Ryswickischen Religions-clausul, und einer Begebenheit, so sich zu Kyrn zugetragen, Vorstellungen gethan:

Sie fruchteten aber auch nichts.

Bey Gelegenheit aller seit Anno 1689. von dem Kayser und Reich gegen Franckreich ergangenen Kriegserklärungen hat das Corpus Evangelicorum sich mit seinen Beschwerden gegen Franckreich gemeldet:

So auch bey denen Fridenscongressen.

Bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (2) trifft man aus denen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum von folgenden Umständen Nachricht an: 1. Französische Parthiegänge und Trouppen werden von denen Catholischen zu Bedruckung de Evangelischen gebraucht: 2. Vorstellungen an Franckreich: a) i der Erfurter Sache; b) wegen der Religions-Turbationen des B schoffs zu Mez, c) und in denen reunirten Landen, d) wegen d Ryswickischen Fridensclausul und e) des 3ten Articuls der Rast tischen Fridens-Präliminarien; 3. was Franckreich darauf erklär 4. Dise Crone hat bald nach dem Westphälischen Friden, wider d sen klaren Innhalt, mit gewaltsamer Hand alles an sich geriss was Ihr anständig gewesen, und in Ecclesiasticis so wohl, als liticis, den Statum nach Belieben geändert. 5. Wie höchstbede lich es seye, wann die von Franckreich unternommene Religionsr rungen beybehalten und autorisiret würden.

Endlich so hat auch das Corpus Evangelicorum wegen von Franckreich zu Straßburg (3) vorgenommenen Veränd gen in Religionssachen sich verschidene male Mühe gegeben.

Einiges hieher einschlagendes siehe auch Cap. 6.

(1) l. c. pag. 678. sqq.
(2) v. seine Samml. der Schlüsse des Corp. Ev. Ind. voc. Franck
(3) ibid. v. Straßburg.

§. 5.

An. 1663. und 64. (1) brachten verschidene Evangelische Gesandten im Fürstenrath bey mehreren Gelegenheiten derer Ungarischen Stände Religions-Beschwerden in Anerinnerung: Aber umsonst.

Von Ungarn.

Anno 1664. (2) 13. Apr. erliesse das Corpus Evangelicorum ein Intercessions-Schreiben an den Kayser, um denen in seinen Erblanden wohnenden gedruckten Evangelischen Unterthanen mehrere Gewissensfreyheit und endlich eine Resolution zu ertheilen: Es scheinet aber nicht, daß es etwas gefruchtet habe.

Anno 1672. (3) 7. Jul. stellte das Corpus dem Kayser die aus Bedruckung der Evangelischen in Ungarn erfolgende Unruhe vor, und daß den Türcken dadurch zum Einbruch und Invasion der Kayserlichen Erblande Anlaß gegeben werde: Aber vergeblich.

Anno 1681. drungen die Evangelische abermalen darauf, daß ihre Glaubensgenossen in Ungarn beruhiget werden möchten: Es wurde aber wieder nicht darauf geachtet.

Anno 1684. (4) 9. Jan. bate das Corpus Ev. gelegenheitlich widerum: Denen Evangelischen Unterthanen in Ungarn, der gemachten Hoffnung nach, ihr freyes Religions-Exercitium zu gestatten, und dadurch vilem Unwesen zu steuren: Auch dises ware ohne Erfolg.

Die zu der Römischen Königs-Wahl abgeordnete Chur-Sächsisch und Chur-Brandenburgische Gesandte thaten dem Kayser An. 1690. 6. (3) Jan. und 26. Jan. (5. Febr.) Vorstellungen zum Besten ihrer Glaubensgenossen in Ungarn: (5) Man sahe aber keine Würckung davon.

Was von dem Corpore Evangelicorum zu unserer Zeit der Kayserin-Königin für Vorstellungen geschehen seynd, schicken sich, weil sie eigentlich auf Ihre teutsche Erblande gehen, mehr in das nachbarliche Teutsche Staatsrecht.

(1) v. H. von SCHAUROTHS Schlüße des Corp. Evang. Tom. 3. p. 990. sqq.
(2) von SCHAUROTH l. c. pag. 19.
(3) l. c. pag. 22.
(4) ibid. p. 24.
(5) von SCHAUROTH l. c. pag. 26.

§. 6.

Curialien, so das C.E. gibt.

Das Corpus Evangelicorum schreibet an die Könige (nen, wie an den andern:

Im Lateinischen: Im Eingang:

Serenissime ac Potentissime Rex,

Domine Clementissime.

Im Context: Regia Majestas Vestra.

In der Unterschrifft:

Regiæ Majestatis Vestræ.

humilimi

S. R. I. Electorum Principum & Sta
Aug. Conf. addictorum Consiliarii
gati ibidem congregati.

oder es bleiben auch die Worte: Ibidem congregati, hinweg

Die Königin in Ungarn, als zugleich Röm. Kayserin, b Anno 1753. 28. Febr.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin und Kön

Allergnädigste Frau.

Im Context: „Euer Kayser-Königliche Majestät.„

Im Schluß:

Euer Kayser-Königlichen Majestät

allerunterthänigst-gehorsa

Derer Evangelischen Churfürsten,
und Stände zum allgemeinen Re
gevollmächtigte Räthe, Bott
und Gesandte.

Ein Votum erinnerte zwar, daß gegen die Könige nur: Allergnä nigste gebraucht würde: Weil aber, wie gedacht, die Kön gleich Kayserin ware, verbliebe es bey obigen Curialien.

Nachdeme die Kayserin-Königin, als Königin in U An. 1758. von dem Pabst das Prädicat: Apostolisch erhalte Corpus Evangelicorum aber in dem den 1766. 9. Jul. an d serin-Königin erlassenen Schreiben Sich dessen nicht bedien wurde es übel aufgenommen.

Denen vereinigten Niderlanden gabe das Corpus Evangelicorum Anno 1755. 7. Maj.

Im Eing. Excelsi ac Præpotentes Domini;

So auch im Context:

Im Schluß: Excelsorum ac Præpotentium Dominorum observantissimi, oder auch: ad quævis officia paratissimi.

In der Ueberschrifft: Excelsis & Præpotentibus Fœderatarum Belgii Provinciarum Dominis Ordinibus Generalibus.

Die Evangelische Schweizer-Cantons aber bekamen von dem Corpore Evangelicorum eben damals:

Im Eing. „Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Hochedle, Veste, Fürsichtige, Fromme und Hochweise Herren, Hochgeachte, hoch- und vilgeehrte Herren.„

Im Context: „Dieselbe.„

Im Schluß: „Unserer hochgeachten, hoch- und vilgeehrten Herren dienstbereitwillige.„

In der Ueberschrifft: „Denen Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Gestrengen, Hochedlen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Hochweisen, Herren Eydgenossen der löblichen Evangelischen Cantons, Zürch, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Glaris und zugewandten Orten ꝛc. Unsern hochgeachten, hoch- und vilgeehrten Herren.„

§. 7.

Von Curialien, so das Corpus Evangelicorum von Anderen bekommt, kan dises zur Probe dienen. *Und erhält.*

Der König in Groß-Britannien schriebe: NN. (tot. Tit.) Amplissimis & Consultissimis Viris, S. R. I. Electorum, Principum & Statuum Aug. Conf. addictorum Consiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonensia deputatis, atque ibidem congregatis, Amicis Nostris perdilectis, salutem. Amplissimi & Consultissimi Viri, Amici perdilecti. Im Context: Vos. Unten: Vester bonus Amicus.

Der König in Schweden setzte: NN. (tot. Tit.) Salutem ac Propensionem Nostram singularem. Admodum Reverendi, Illustres, Generosi, Magnifici, Nobiles & Spectabiles, Nobis sincere dilecti. Im Context: Vos. Im Schluß: De cætero Vobis

bis propensione ac benevolentia Regia manemus faventiss
Divinæ tutelæ Vos etiam atque etiam commendantes.

Die Evangelische Schweizer-Cantons gaben An. 1755
29. Dec. dem Corpori Evangelicorum:

Im Eing. „Hochwohlgebohrne, Wohledelgebohrne, Ge
ge, auch Edle, Veste und Hochgelehrte, Gnädige, großgü
und hochgeehrteste Herren.„

Im Context: „Euer Excellenzien und die Herren.„

Im Schluß: „Euer Excellenzien und der Herren diens
ge, Burgermeister, Landammann und Räthe der Evangelische
zugewandten Stände der Eydgenossenschafft.„

Zweytes Capitel.

Von dem Corpore Catholicorum.

§. un.

Das Corpus Catholicorum, oder die dasselbige vorstellende
liche Gesandte derer Catholischen Reichsstände bey der R
versammlung, haben bey verschidenen Gelegenheiten gemein
liche Schreiben an den Pabst ergehen lassen:

Ausser deme aber ist mir nicht bekannt, daß selbige in ge
tem Namen weder an eine Evangelische noch Catholische aus
Macht geschriben hätten:

Und was sie, z. E. wegen der Ryswickischen Religions
sul, mit denen bey dem Reichs-Convent anwesenden Königlich
zösischen Ministern mögen verhandelt haben, geschahe nicht öff

Drittes Capitel.

Von denen Reichs-Craysen.

Innhalt.

§. 1.

Der Crayse Gattungen.

Mit denen Reichs-Craysen hat es, auch in Absicht auf die auswärtige Machten, eine gar verschidene Beschaffenheit.

Der Oesterreichische und Burgundische Crays haben mehr den Namen, als das Wesen, eines Crayses; Dahero dieselbige niemalen als Crayse zum Vorschein kommen, ausser daß das Haus Oesterreich, Namens des Oesterreichischen Crayses, es mit denen hernach beschribenen Crays-Associationen gehalten hat.

Die innerliche Verfassung derer Nider- und Ober-Sächsischen Crayse ist längstens zerrüttet, und sie seynd ausser aller Activität; dahero sie dermalen, als Crayse, gar in keinen Betracht kommen.

Der Bayrische Crays ist zwar in seiner Verfassung: Aber nur in Kriegszeiten in einer Activität, und machet sich auch alsdann mit Auswärtigen fast niemalen etwas zu schaffen.

Eigentlich bleiben also nur die Crayse: Francken, Chur-Rhein, Ober-Rhein, Schwaben und Westphalen übrig; welche die vorligende Crayse genannt werden, und sich mit Auswärtigen zu thun machen.

§. 2.

Gesandte von Craysen.

Daß von allen Souverainen von Europa von denen Craysen in Corpore, oder, Nahmens dererselben von denen Crays-Conventen, formliche Gesandte angenommen, dise dafür erkannt und als andere Gesandte vom zweyten Rang, oder Envoyés, (dann einen Ambassadeur hat noch nie kein Crays geschickt, es wird auch so bald nicht darzu kommen,) tractiret werden, ist ganz unstreitig und seynd sie dessen vorlängst in ruhigem Besitz.

Was aber die Crays-Gesandte dennoch in dem Ceremoniel für Streit mit denen Königlichen und derer Republiquen Envoyés wegen der ersten Visite haben, erhellet aus folgendem.

Anno 1706. meldete nemlich eine an den Kayserlichen Hof abgefertigt geweßte Crays-Gesandtschafft in ihrer Schluß-Relation: „Und zwar so haben nach unserer Ankunfft wir uns forderist bey denen in

Aula Imperiali gestandenen übrigen Gesandtschafften pro style sagen lassen, auch von allen die gewöhnliche Gegen-Complim und erste Visiten ordentlich empfangen, ausser daß die Köni Envoyés, nebst dem Holländischen, ob Sie uns gleich sonst de kunfft halber durch Ihre Secretarios hinwider complimentiren l dannoch übrigens der Ceremoniel-Regul, daß der zuvor in loc weßte den nach ihm angekommenen, auf davon beschehene Not tion, zu erst zu besuchen schuldig, wie schon hiebevor gegen a Crays und Fürstliche Gesandten, also auch abermal gegen uns, nicht accommodiren, wir hingegen ein und ander dagegen in schlag gekommenes Temperament auch nicht eingehen wollen, n beederseits in privato nicht, wohl aber täglich in der Kayserl Anti-Camera, zusammen gekommen, und einander allda der N durfft nach gesprochen. „

Auch handelt davon ein Aufsaz, welcher bey denen Ryßi schen Fridens-Tractaten produciret worden zu seyn scheinet:

Rationes, quibus breviter ostenditur, Dominos Ablegatos tra-Ordinarios Regios, nullo juris fundamento niti, qu Ablegatis Extra-Ordinariis Circuli Suevi posterius venien primæ visitationis honorem denegare, vel saltem in du vocare, sustinent.

Er ist in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 32. p. 208.* zu lesen.

§. 3.

Gesandte an Crayse.

Es ist ferner, zumalen in Kriegszeiten, etwas gar gew ches, daß die Convente derer Crayse auch von auswärtigen M beschicket werden: Meistens seynd es Französische oder Unga Ministers; selten erscheinet einer von Groß-Britannien und vereinigten Niderlanden; und als der Nider-Sächsische noch in Activität ware, kame etwa auch ein Königlich-Schwedi

Sie seynd allemal Gesandte vom zweyten Rang.

Was An. 1690. bey dem Wahltag wegen nicht-Gebu fremder Ministers bey Craystägen vorgekommen ist, siehe *L Cap 4.*

Es träget sich aber auch ausser denen Craysconventen zu fremde Gesandte an einen Crays oder mehrere Crayse zugleich ditiret werden, welche sich so dann hauptsächlich an die Crays rectoria und Craysausschreibende Fürsten zu addreßiren, und

nem ihrer Höfe, oder aber in einer wohlgelegenen Reichsstatt, z. E. Franckfurt oder Nürnberg, ordentlicher Weise aufzuhalten pflegen.

An. 1769. hatte Franckreich den Grafen von Görz und Chev. de Follard als Ministers bey dem Fränckischen Crays, den Marquis d'Entraigues bey Chur- und Ober-Rhein, den Marquis de Monciel bey Schwaben, den Marquis de Noailles in Nider-Teutschland.

Doch ist dabey zu bemercken, daß in ruhigen Fridens-Zeiten vile Jahre und Craystäge vorbeygehen können, ohne daß etwas von einem solchen Minister angebracht würde.

Bey dem Fränckischen Crays wollte An. 1702. der Französische Minister seinen Antrag in Französischer Sprache thun: Er wurde aber nicht angenommen; dahero er sich hernach der Lateinischen bediente:

Als auch eben diser Gesandte sich hizig bezeugte und endlich gar sich unanständiger Worte gegen den Kayser bediente, brache der Crays alle Handlungen mit ihme ab, und schickte ihme ein Recreditiv zu, darinn man sich über seine Aufführung beklagte; dahero er auch solches nicht annahme.

Anno 1745. waren bey dem Fränckischen Craysconvent Ministers von Großbritannien, Ungarn, und denen General-Staaten.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. heißt es: Der Königlich-Ungarische Minister, Graf von Cobenzel, habe sich eine Deputation ausgebetten, welche in denen beyden Craysausschreibamtlichen Gesandten bestanden seye, denen er einen so münd- als schrifftlichen Vortrag gethan habe.

Von Schwaben ist mir bekannt, daß ein bey dem Craysconvent angelangter Französischer Minister durch der Craysausschreibenden Fürsten Gesandten bewillkommt, und durch sie vernommen worden ist, worinn sein Anbringen bestehe.

Anno 1755. gabe der Schwäbische Crays dem einige Jahre bey demselben accreditirt gewesenen, nun aber zurückberuffenen, Französischen Minister de la Noue ein Recreditiv.

Eines K. Preußischen Gesandtens Creditiv an den Schwäbischen Crays wurde An. 1734. zwar dictirt; der Gesandte selber aber kame nicht nach.

Von der Königin in Ungarn kame Anno 1741. der nachgelassene Kayserl. Reichs-Hofrath, Freyherr von Wucherer, bey dem Schwäbischen Crays-Convent zu Ulm an, doch ohne Character.

Anno 1742. wurde von Ihro der Graf von Cobenzl
den Craysconvent nach Eßlingen geschickt.

Bey vorgedachten vorligenden Craysen pfleget überhaupt b
jedem neu-angehendem Convent sich ein Kayserlicher Minister e
zufinden, welcher, seit deme die Kayserliche und die Königlich-U
garische Würde auf zweyerley Personen beruhet, auch zweyer
Creditive hat, eines von dem Kayser, und eines von der Königin
Ungarn.

An. 1742. m. Apr. legitimirte sich ein K. Ungarischer M
ster bey dem Schwäbischen Crays durch eine Copie seiner Vollma
welche er an die associirte Crayse erhalten hatte; darauf wurde i
durch eine Signatur bedeutten: Daß er zwar, nach beschehener C
lationirung der Copie mit dem Original, als K. Ungar- und B
mischer Minister zu erkennen seye, er aber, nach älterem Vorg
bey dem Crays und dem durch die sonstige Observanz bestättigten
do, förmliche Credentiales beyzubringen, sich werde angelegen
lassen.

Von der Eydgenossenschafft seynd zum öfftern, z. E.
1741. Gesandten bey Schwäbischen Craystägen erschienen.

Von einem Holländischen Gesandten bey dem Fränckis
Crays finde ich, daß derselbe, nachdeme er seine Ankunfft notifi
und sein Creditiv übergeben lassen, durch den Bambergischen
rectorial- und den Brandenburg-Culmbachischen Gesandten co
mentiret worden ist.

§. 4.

Sachen, so sie handlen.

Die Sachen, welche dergleichen fremde Ministers bey
Craysen zu verhandlen haben, bestehen, nach Beschaffenheit de
ten und Umstände, bald in Staats-Sachen, welche Krieg
den, Bündnisse, u. d. betreffen, bald in Handlungs-Policey
dergleichen Sachen.

add. §. 6.

§. 5.

Art, zu handlen.

Die Art, mit solchen Gesandten auf Craystägen zu
len, ist gedoppelt, mündlich und schrifftlich.

Mündlich geschiehet es auf eine solenne Weise, wann de
de Minister eine Crays-Deputation zu sich in sein Quartier er
um mit derselben sich unterreden zu können, oder wann der
selber dergleichen an ihne sendet.

Meistens aber wird alles zwischen ihnen schrifftlich verhandelt; daber man sich derer pro memoria und Gegen - pro memoria bedienet.

§. 6.

Crayshandlungen in Absicht auf Auswärtige.

Aber auch die Crayse selbst handlen auf ihren Versammlungen öffters, ohne eine darzu von fremden Gesandten gegebene Veranlassung, von allerley Sachen, wobey auswärtige Staaten mit interessirt seynd.

Gegen die Emigrationen derer Teutschen Unterthanen in auswärtige Lande haben ganze Crayse Verordnungen gemacht.

Der Chur-Rheinische Crays liesse An. 1766. ein Edict ausgehen: Nachdeme vile ausländische Emissarien die Unterthanen zum emigriren mit Weib und Kindern verführen, der lezte Krieg aber ohnehin ohnzählige Menschen hinweggenommen; als solle 1. Niemanden, wer der auch seyn möge, der Abzug ausser des Reichs Gränzen verstattet seyn; 2. die, so sich heimlich fortmachen, sollen mit dem Zuchthaus, schanzen, oder allenfallsiger Entziehung der ihrigen Güter bestrafet werden; 3. keinem solle die Veräusser- und Verkauffung seiner Güter, Häuser, und sonstigen Haabschafft, in Absicht des verbottenen Abzugs, unter Verlust des Kauffschillings, auch Aufhebung des Verkauffs selbsten, verstattet; 4. auf die Unterhändler, Verführer und Emissarien aber allenthalben die genaueste Kundschafft ausgestellt, selbige bey dem mindesten Verdacht beym Kopf genommen, und, nach Befinden, mit Leibes- auch allenfasiger Lebensstrafe beleget werden; zu welchem Ende auch alle Vorsteher sich um die Emigranten und ihre Verführer genauest erkundigen, sie alsobald handvest machen, oder wenigstens ihretwegen unverweilten Bericht erstatten, auch keine fremde und ohne glaubwürdige Pässe herumschweiffende Leute dulden sollen.

Die Bayrische Crays-Ausschreibende Fürsten verlangten von ihren Crays-Mitständen, dergleichen Emigrationen nicht zu gestatten.

Ueber dises schrieben sie den 4. Apr. 1766. deßwegen an die Ausschreibende Fürsten der Fränck- und Schwäbischen Crayse.

Auch thate das Ober-Rheinische Crays-Ausschreib-Amt in eben disem Monath denen dortigen Craysständen den Antrag, die benöthigte Maaßregeln gegen dise Emigrationen zu nehmen.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. (1) finden s
eine Menge dergleichen Sachen, welche sich nach dem Tode Kay
Carls VI. von 1741. biß 1748. zugetragen haben; sonderlich weg
der von Franckreich und Ungarn disem Crays beschehenen Anträ
wegen diser Machten Völcker Durchzüge, Excessen, derer denensel
entkommenen Effecten, der Besezung des Schlosses Breuberg
Französischer Mannschafft, Bezahlung derer an auswärtige Troup
abgegebenen Naturalien, der Neutralität, des Durchmarsches d
Rußischen Trouppen durch den Crays, ꝛc.

Bey Schwäbischen Crays-Conventen wurde vor weni
Jahren verschidenemahle darüber berathschlagt (2): Ob und
ferne die Einfuhr derer Schweizerischen Thurgauer Weine zu er
ben oder zu verbieten seye?

Der Kayserliche ꝛc. Gesandte truge darauf an: Daß
Schweizerische Turgauer und Schweizer-Weine, auch so gar
offentlichen Jahrmärckten, zu verkauffen verboten werden möch
Der Crays aber beschlosse darauf: Daß, vorligenden Umstän
nach, sothanes Verbott allein auf die verfälschte Turgauer und der
chen Schweizer-Weine zu limitiren, und solches denen Stä
durch Patenten kund zu machen seye.

Anno 1750. beschlosse der Schwäbische Crays: In
Strassenreparations-Sache an die angränzende Eydgenoßische
tons, Basel und Schaffhausen, zu schreiben.

§. 7.

Bündnisse.

In Kriegszeiten kommen die Handlungen zwischen denen
genden Craysen und fremden Machten am meisten vor. Bey J
KOPPEN von der Association derer vordern Reichs-C
findet man ausführliche Nachrichten, was dißfalls paßiret ist
kürzer in meinem Teutschen Staatsrecht (3), woraus folg
hieher genug seyn kan.

Anno 1633. kamen, auf Verlangen der Cron Schw
die Evangelische Stände des Chur-Rheinischen, Fränckis
Schwäbischen und Ober-Rheinischen Crayses zu Heilbrun
sammen, und schlossen ein Bündniß mit besagter Cron. (4)

(1) in meines l. Sohnes Samml. der Fränck. Craysabsch. S. 145c
(2) s. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 238. 1757. S. 2
(3) Tom. 27. p. 470. sqq. Tom. 28. p. 1. sqq.
(4) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 4. p. m. 314.

Anno 1682. wurde bey denen Fränckisch- und Ober-Rheinischen Craysen wegen der Accession zu der Allianz zwischen dem Kayser, Schweden und denen vereinigten Niderlanden gehandelt;

So auch Anno 1683. bey dem Fränckischen.

In denen Laxenburg- und Augspurgischen Bündnissen von 1683. und 86. waren zwar auch einer Seits verschidene Reichs-Crayse und anderer Seits auswärtige Machten begriffen, aber, ausser dem Kayser, nur in Ansehung ihrer Teutschen Lande; dahero ich hier nichts weiter davon melden, und nur noch dises beyfügen will, daß der Schwäbische Crays damals davor gehalten hat: Es seye von einer weitschichtigen Allianz, besonders mit auswärtigen Potenzien, zu abstrahiren.

Anno 1696. traten verschidene Crayse, und unter disen auch der Fränckische und Schwäbische, der Jahres zuvor erneuerten grossen Allianz zwischen dem Kayser und einigen auswärtigen Machten gegen Franckreich bey:

Auch communicirten um dise Zeit die vordere Reichs-Crayse mit Engelland und anderen Alliirten wegen der vorhabenden Association derer vorderen Reichs-Crayse.

Von verschidener Crayse Beytritt zu der im Anfang des jezigen Jahrhunderts geschlossenen so genannten grossen Allianz zwischen dem Kayser, Groß-Britannien und denen vereinigten Niderlanden ertheilet Herr Canzl. Dir. KOPP (1) Nachricht. Z. E.

Anno 1702. (2) ersuchten Groß-Britannien und die vereinigte Niderlande die vordere Reichs-Crayse, mit in die gegen Franckreich errichtete grosse Allianz zu tretten: Franckreich suchte es mit guten und bösen Worten zu hintertreiben; die Crayse hingegen liessen forderist denen Alliirten 10. Puncten übergeben (3), deren würckliche Prästation man sich von Seiten der zum Beytritt zu der zwischen dem Kayser, Engelland und denen General-Staaten der vereinigten Niderlande errichteten Allianz invitirter und mit einander associirter Crayse quoad Qu. quomodo? anforderist bedinge. Nun wollten zwar die General-Staaten Anfangs bey etlichen Articuln einige Einschränckungen beyfügen: Endlich aber genehmigten sie solche doch ganz, und die Crayse traten der Allianz bey.

(1) von der Crays-Assoc. p. m. 159.
(2) v. Theatr. Europ. Vol. 16. ad An. 1702. p. 511. sqq.
(3) KOPP l. c. Beyl. p. 98.

Erstlich traten die fünf associirte Crayse der grossen Allianz
Disen folgte der Westphälische Crays ebenfalls noch in d
Jahr 1702.

Die Eintrettung in dise grosse Allianz wurde von denen Cr
und Ständen, so derselbigen accedirten, um deßwillen für nöthi
halten, weil sie sonst bey denen Fridens-Tractaten wenig consi
werden möchten.

Als man An. 1709. anfienge vom Friden handlen, faßte
associirte Crayse auch einige Schlüsse deßwegen, und liessen ih
teresse einstweilen durch die Chur-Maynzische und Würtember
Ministers im Haag besorgen, erneuerten auch, auf des Holl
schen Ministers veranlassen, ihre Association; wo hingegen dis
sandte sich, wegen ermanglender Vollmacht, auf die Puncten
Redintegrirung derer vorderen Crayse und der verlangten B
nicht einlassen wollte.

Ein sonst ungedruckter Extractus Actorum, die von
General-Staaten an die vier obere Crayse gesuchte Contin
der Allianz betreffend, von 1709. findet sich in meinem Teu
Staatsrecht. (1)

Anno 1710. beschickten die General-Staaten den A
tions-Convent wieder, und diser liesse denen Seemachten V
lungen thun, auf den Fall des Kriegs oder Fridens die associirte
se nicht zu verlassen.

Anno 1711. erneuerte der Holländische Gesandte N
beyder Seemachten die Allianz mit denen associirten Craysen de
ten, daß solche auch nach erfolgtem Friden fortdauren, und z
beständigen Garantie desselbigen dienen sollte: Alleine die Rati
derer Seemachten bliebe aus.

Als An. 1712. die Utrechtische Fridenshandlungen an
und die associirte Crayse dieselbige auch beschickten, wollten d
serliche die Crayse nicht mit in denen Conferentien zulassen:

Als diser Streit gehoben ware, übergaben zwar die Cr
Forderungen: Sie wurden aber von ihren Alliirten im Sti
sen, und die Seemachten schlossen einseitig mit Franckreich F

Anno 1727. suchte ein auf dem Associations-Convent
neuer Französischer Minister die Crayse abzuhalten, ihre S
zu erhöhen: Es geschahe aber dennoch:

(1) Tom. 32. p. 300. sqq.

So gienge es auch Anno 1730.

Anno 1741. m. Oct. schlosse der Schwäbische Crays mit Chur-Bayern und dessen Alliirten, das ist hauptsächlich mit Franckreich, einen Neutralitäts-Tractat, welcher aber noch nicht ganz an das Licht getretten ist.

Unter Kayser Carl VII. suchte Franckreich unter der Hand, die associirte Crayse für Denselben und gegen die Königin in Ungarn zu disponiren; wo hingegen Dise Sich um das Gegentheil bewarb: Nun wurde zwar Oesterreich von dem Associations-Convent ausgeschlossen; indessen kame doch in der Hauptsache nichts zu Stand.

Als Kayser Franz Anno 1745. den Thron bestieg, suchte Er ebenfalls, die Crays-Association zum Vortheil Oesterreichs wieder in den Gang zu bringen; wo hingegen Franckreich es zu hinderen trachtete: Es beruhete auch endlich auf sich:

Und seithero ist es von der Crays-Association, mithin auch von Handlungen zwischen denen associirten Craysen und auswärtigen Machten, still.

Ob, wo es dergestalten um Schliessung eines Bündnisses Nahmens des Crayses zu thun ist, die mehrere Stimmen gelten? streitet man.

§. 8.

Cartels.

Hieher gehöret auch das Recht derer Crayse, in Kriegs- und Fridens-Zeiten mit auswärtigen Potenzien Cartels wegen der Gefangenen und Deserteurs zu schliessen, deren auch hin und wieder in denen Crays-Abschiden Meldung geschiehet, oder die sonst im Druck vorhanden seynd.

Z. E. In dem Schwäbischen Craysabschid de m. Jun. 1691. liset man: „26stens endlich so ist auch wegen des zwischen der Kayserlichen Majestät und andern Alliirten eines- und der Cron Franckreich andern Theils, errichteten Cartels dises Crayses angehöriger Mannschafft wegen an des Herrn General-Feld-Marchalls Grafen von Caprara Excellenz unter gestrigem dato vom Convent geschriben worden, wie die Beylage Num. 69. zeiget, und haben die gefangene Officirer vom Crays abermahlen um ihre Liberation Num. 70. geschriben, worauf man bey völliger Ajoustirung des Cartels die weitere Reflexion machen wird.„

m. Sept. e. a. ware unter denen Schwäbischen Crays-Deliberandis:

randis: „5. Wird das Cartell gegenwärtiglich im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und samtlicher hohen Herrn Alliirten dermahleinst zu Franckfurt adjoustirt, und ist der Herr General-Wachtmeister Graf von Gronsfeld deßwegen kurz verruckter Tagen Nomine Cæsaris & Imperii nacher Lichtenthal bey Etlingen zu dem Französischen Gevollmächtigten abgeschickt worden; dahero Crayses wegen zu bedencken: wie man nicht allein die jüngst verlohrne, sondern auch die eine geraume Zeit schon zu Reims und Chalon sizende, gefangene Officiers und Gemeine, solchem herauskommenden Cartell gemäß, Crayses wegen ledig mache?„

Anno 1692. 2. Maj. schlosse darauf der Kayser und König in Franckreich ein Cartell oder Tractat wegen Auswechslung und Ranzionirung derer Kriegsgefangenen, worein der Fränck- und Schwäbische Crays ausdrücklich mit einverleibet wurden. Es ist solches in der zu Stuttgart 1696. fol. gedruckten Sammlung des Schwäbischen Crayses Kriegs-Ordnungen *sub num. 39. p. 256.* zu lesen, ingleichen beym FABERN (1) und LüNIGEN. (2)

An. 1732. 14. Oct. schlossen der König in Franckreich und der Schwäbische Crays ein Cartel wegen Ausliferung derer Deserteurs und Uebelthäter.

An. 1741. m. Oct. kame zwischen Franckreich und dem Fränckischen Crays ein Cartel wegen Ausliferung derer Deserteurs und Uebelthäter zu Stande. (3)

Bald hernach machte auch die Königin in Ungarn ein dergleichen Cartel mit denen Craysen Francken und Schwaben. s. Fränck. Craysabsch. 1748. §. 70.

Mit dem Könige in Preussen hingegen wurden zwar von dem Fränckischen Crays Tractaten deßwegen gepflogen; welche aber zu keinem Stande gekommen zu seyn scheinen. s. *l. c. §. 73.*

§. 9.

Fridens-Tractaten.

Was derer Reichs-Crayse Gerechtsamen bey Fridens-Tractaten mit auswärtigen Cronen belanget, so beziehe ich mich abermalen auf das, was oben davon enthalten ist.

Anno

(1) in der Staatscanzl. 1. Theil, S. 388.
(2) im Corp. jur. milit. S. 504.
(3) s. den Fränck. Craysabsch. von 1748. §. 9. und die Europ. Staatscanzl. 80. Theil, S. 561.

Anno 1642. wurde auf dem Deputationstag zu Franckfurt wegen einer Crays-Abordnung zu denen Westphälischen Fridens-Tractaten gehandelt.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten selbst kame auch wegen derer Crays-Gesandtschafften ad Tractatus Pacis einiges vor.

Der Nidersächsische Crays hat An. 1677. wegen des Nimwegischen Fridens-Congresses einiges resolvirt.

Anno 1684. m. Jul. ware ein Fränckisches Deliberandum: „Weilen 2. die Fridens-Handlung mit der Cron Franckreich zu Regenspurg, nach nunmehr superirten Ceremonial-Streitigkeiten, ihren Anfang wieder zu nehmen beginnen; so wird von dises Fränckischen Crayses wegen zu resolviren seyn: mit was Conformität man die allda subsistirende Crays-Gesandtschafften super Quæstionibus: Quomodo? & Quamdiu? (nachdem die Quæstio: An? allschon affirmative abgeschlossen,) zu instruiren hätte, damit diser heilsame gemeiner Christenheit sonderbar hochangelegene Zweck, es geschehe nun in ordine ad Pacem, vel ad Armistitium condendum, glücklich erreichet werden möge.„

Anno 1694. m. Sept. (Oct.) ware ein Schwäbisches Crays-Deliberandum: „13. Wie die resolvirte Crays-Schickung zu künfftigen Fridens-Tractaten ratione personarum deputandarum, wie auch der Instruction und erforderlichen Spesen, zeitlich einzurichten? Ob man es nach dem Modo, so bey der vorigen Crays-Schickung zu denen Westphälischen Fridens-Tractaten gehalten worden, (davon der Crays-Abschid vom 20. (30.) Jan. An. 1645. und dessen Beylagen ausführliche Nachricht geben,) auch dermalen wiederum, oder anderst und wie, halten wolle? wie dann zu Beschleunigung der Sach gut seyn wird, daß die durch den Feind und dessen Brand und Ravage ruinirt- und enervirte hoch- und löbliche Stände förderlichst ihre erlittene Damna und daher machende Prætensiones specificirter einschicken.„

m. Maj. (Jun.) 1696. schlosse der Fränckische Crays: „Ad 9vum. Dise Quästion hat ihre abhelffliche Maaß dahin affirmative erhalten, daß, nach dem Exempel des löblichen Schwäbischen Crayses, derseits jemand eigens in Haag abgeschicket, mit erst-löblich-ermeldtem Schwäbischen Crays, ob conformitatem Interesse, daraus fürderlich communicirt, die Unkosten aber, so vil möglich, menagirt, und jedem Stand freygelassen werden möge, eine particular-

Gesandtschafft, doch nicht auf des Crayses, sondern auf eigene, ;
sten dahin abzuschicken, und dieselbe an die Crays-Gesandtschaff
addreßiren; zu dem Ende dann die Vollmacht, Credentialien
Instruction ut in Literis F. G. & H. verfaßt, und von hohen ?
schreib-Amts wegen vollzogen, dise Commißion aber dem Chur-
Hochfürstlich-Maynz- und Bambergischen Geheimden Rath
Ober-Hof-Marschallen, Herrn Wolf Philipp von Schrotent
mit Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gnädigsten Erl
niß, übertragen worden.„

Und m. Nov. solchen Jahres faßte der Crays einen fer
Schluß wegen der Craysgesandtschafft zu denen Fridenstractate

So haben auch verschidene Crayse die Utrecht- und Ba
Fridens-Congresse An. 1712. 13. und 14. beschickt.

§. 10.

Curialien an Andere.

Von Curialien, so die associirte Crayse gegen Andere gebr
habe ich dises gefunden:

An die Könige schrieben sie:

Im Eingang: Serenissime ac Potentissime Rex,
Domine clementissime.

Im Context: Sacra Regia Majestas Vestra.

Ich Schluß: Sacræ Regiæ Maj. Vestræ
humilimi
Electorum ac Principum sex Ci
rum Consiliarii ac Legati in
gressu Francofurtano congrega

An die General-Staaten wurde so geschriben:

Im Eingang: Celsi ac Præpotentes Fœderatarum Belgi
vinciarum Domini Ordines genera

Im Context: Decentissime, nicht: Humilime.

In der Unterschrifft:

Vobis, Celsi ac Præpotentes Fœderataru
gii Provinciarum Domini Ordines Ge
ad quævis officiorum ge
paratissimi.

Viertes Capitel.

Von denen Chur-Fürsten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Churfürsten-Wahl. §. 3. Neue Churen. §. 4. Churfürstliche persönliche Rechte. §. 5. Erkennung fremder Würden. §. 6. Staatssachen bey Collegial-Tägen. §. 7. Rang etc. derer Könige und Churfürsten. §. 8. Ceremoniel derer Könige gegen Churfürsten, §. 9. und der Churfürsten gegen die Könige. §. 10. Schreibart der Churfürsten gegen Könige, §. 11. und der Könige gegen Churfürsten. §. 12. Andere Rang- und d. Sachen mit Königlichen Prinzen, etc. §. 13. Churfürstliches activ-Gesandtschaffts-Recht. §. 14. Gesandte an Churfürsten etc. §. 15. Churfürsten und Königliche Gesandten. §. 16. Königlich- und Churfürstliche Gesandten unter sich. §. 17. Churfürsten und Pabst etc. §. 18. Churfürsten und Republiquen. §. 19. Churfürsten und gewisse Fürsten. §. 20. Churfürsten und Cardinäle.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

SCHOTT (Aug. Frid.) oder des Resp. A. P. Leysers, Diss. de Honoribus Regiis Principum Electorum. Leipzig, 1771. v. Franckf. gel. Zeit. 1771. S. 391. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 170.

WEDEKIND (Ge. Joh.) Diss. ad illustrandum §. 21. Art. 3. Capitulationis novissimæ. - - 1769.

§. 2.

Churfürsten-Wahl.

An. 1689. ware mit unter den Ursachen, warum das Reich Franckreich den Krieg angekündet: Daß dise Cron, wider die rechtmäßige, auf den Churfürsten zu Cölln ausgefallene und vom Päbstlichen Stuhl confirmirte, canonische Wahl, den Cardinal von Fürsten-

 berg

berg mit Gewalt zum Churfürsten dem heil. Röm. Reich aufzud gen, Sich angemasset.

§. 3.

Neue Churen.

Die achte Chur wurde durch den Westphälischen Friden ei führt; daraus ergibt sich schon, daß Franckreich und Schw dabey concurriret haben: Und wer noch umständlicher wissen will, vil Sie dabey gethan; der findet in meinem Teutschen Sta recht (1) hinlängliche Nachricht davon.

Bey Errichtung der neunten Chur hingegen haben zwar auswärtige Machten etwas gethan: Wohl aber hat 1. Chur-Br schweig mit Engelland und denen vereinigten Niderlanden A 1692. ein Bündniß geschlossen, daß dise jenes Haus bey solcher handhaben helffen sollten; 2. haben die gegen die neunte Chur frondirende Fürsten, unter dem Vorwand, daß die Errichtung s Chur eine Verlezung des Westphälischen Fridens seye, die Franckreich um die Garantie erstgedachten Fridens ersucht; w es am Ende auf nichts hinausliesse.

§. 4.

Churfürstliche persönliche Rechte.

Wegen der Churfürstlichen persönlichen Rechte heißt es i Kayserlichen Wahlcapit. Art. 3. §. 21. in Absicht auf Auswä „Auch sollen und wollen Wir . . die Vorsehung thun, daß Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebü Würde und Prärogativen erhalten, und darwider von fremde genten und Republiquen Gesandten oder Anderen an dem Kayse und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könnte, nachtheiliges oder neuerliches vergenommen oder gestattet werde.

§. 5.

Erkennung fremder Würden.

Die Kayserin in Rußland hat An. 1745. das Churfü Collegium nur zu dem Ende mit einer Gesandtschafft beschick von Demselbigen die Erkennung der Rußischen Kayser-Wü erhalten.

Den 8. Oct. wurde auch zum Churfürstlichen Protocoll g men: „Nachdeme bey disem Churfürstlichen hohen Collegio bereits vorgekommen, was massen das von dem Rußischen gevollmächtigten Ministro, Herrn Grafen von Kayserling,

(1.) Tom. 32. p. 505. sqq.

brachte Creditiv, Innhalts wessen desselben hohe Principalin Sich der Benennung Ihrer als Kayserin von Rußland gebrauchet, Dißseits mit schicklichem Recreditiv erwidert werden möge: Und dann von disem Churfürstlichen hohen Collegio dafür gehalten worden, daß anforderist sothane Rußisch-Kayserliche Titulatur-Sache, als überhaupt an Ihro Römisch-Kayserliche Maj. und das gesammte Reich gehörig anzusehen, mithin sothane Behörde nicht nur, sondern die auch bey gedacht-künfftiger gesammten Reichs-Gewährung dem Rußischen Reich bezeugende Consideration und Freundschafft in reciprocirliche ersprießliche Wege allerdings zu verwahren seye; also anbeynebens es auch daran seyn wolle, die disem hohen Churfürstlichen Collegio und sammtlichen Desselben hohen Mitglidern, hiernächst Dero Personen und Gesandten, zustehende Honores Regios erforderlicher massen aufrecht zu erhalten, und sicher zu stellen; also zwar, daß hierinn gedachter Rußischer Minister, Graf von Kayserling, eine vergnügliche Erklärung von sich geben möchte; immassen dann auch von Demselben dergestalten geschehen, daß Er disen Punct deren Honorum Regiorum für unstrittig gehalten, an welchem kein Anstand zu nehmen, noch zu erwecken seyn wolle: Immittelst so dann das, unter obigem Vorbehalt, mit dem Kayserlichen Titul Diesseits gefertigte Recreditiv sub num. 96. durch collegial-Unterschrifft und Signatur gebracht worden, und nun gedachtem Rußischen Ministro zu extradiren stehet; so ist sothane Churfürstliche collegial-Entschliessung gegenwärtig ad Protocollum genommen worden. „

§. 6.

Bey denen Churfürstlichen Wahl-Collegialtägen kommen zuweilen, nebst dem Hauptwerck der Kayserwahl, auch andere Staatssachen vor, wobey auswärtige Machten intereßirt seynd.

Staatssachen bey Collegialtägen.

Deme, was ich allererst von Rußland angeführet habe, füge ich folgendes bey.

Auf dem Wahltag Anno 1657. und 58. wurde sehr viles von dem Krieg und Friden zwischen Franckreich und Spanien, wie auch wegen des Nordischen Kriegs, gehandelt.

Unter anderem wurde gut befunden, von Churfürstlichen Collegii wegen eine Deputation an den König in Ungarn und Böhmen abzuordnen, und ihme den Friden mit Pohlen zu recommendiren, und wurden darzu Chur-Maynz und Chur-Sachsen ernennt.

Fer-

Ferner wurden von Churfürstlichen Collegii wegen Gesandte an die Nordische in Krieg verwickelte Potenzien geschickt: Dabey erinnerte Chur-Brandenburg, daß die Instruction entweder Lateinisch seyn, oder doch Lateinisch proponiret werden müßte: Die Andere liessen sich nicht darauf heraus, Chur-Maynz aber meldete: Die Gesandten würden die Proposition Lateinisch zu thun wissen.

So gar wurde allerley, so dise Kriegshändel betraffe, in die damalige neue Kayserliche Wahlcapitulation gebracht.

Die Republic Venedig suchte auf eben disem Kayser-Wahltag bey dem Churfürstlichen Collegio um Beystand wider die Türcken an: Die Churfürsten wollten sich aber nicht darauf einlassen. (1)

Und was auf dem Wahltag An. 1741. für mancherley auswärtige Staatssachen, ob gleich ausserhalb derer formlichen Conferentien, vorgekommen seyen, kan man an unten (2) angezeigtem Ort ersehen.

§. 7.

Rang ꝛc. derer Könige und Churfürsten.

Was die ausländische Souverains und andere Standes-Personen betrifft, und zwar erstlich die Könige, so haben die Churfürsten an und für sich mit denenselben keine Rang-Dispute, sondern weichen ihnen, wie auch denen Königlichen Wittwen und in der Curatel begriffenen minder-jährigen Königen, mithin auch die Churfürstliche Gesandte solchen Königlichen, insgesammt. In der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 3. §. 21. heißt es davon: „Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlichen Wittiben, oder Pupillen, (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd,) Bottschaffter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen = = dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten = = = vorgehen.„

Bey Reichs-Solennitäten aber weichen die Churfürsten auch keinem Könige; wie dann der Churfürst zu Brandenburg dem nachmaligen Kayser Rudolf II. als diser schon König in Ungarn ware, bey dergleichen Gelegenheit nicht nachgabe.

In

(1) v. Meine Anmerck. zur Wahlcapit. K. Franzens, Part. 2. p. 120. sqq.
(2) in dem Vorbericht zu dem 1sten Theil meiner Staatshistorie K. Carls VII.

In der güld. Bull heißt es davon Cap. 6. De Comparatione Principum Electorum ad alios Principes & Reges communes & peregrinos in capite Præcedentiæ. Decernimus, ut in celebratione Imperialis Curiæ, quotiescunque aliam deinceps celebrari contigerit, antedicti Principes ecclesiastici & seculares juxta præscriptum ordinem atque modum à dextris & à sinistris immutabiliter teneant loca sua, eisque, vel eorum alicui, in quibuscunque actibus ad Curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius, cujuscunque Status, Dignitatis, Præeminentiæ vel Conditionis existat, nullatenus præferatur; eo signanter expresso, quod nominatim Rex Bohemiæ in celebratione Curiarum hujusmodi in omnibus & singulis locis & actibus antedictis quemcunque Regem alium, quacunque etiam singulari Dignitatis prærogativa fulgentem, quem quovis casu seu venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

Ferner lassen die Churfürsten keinem den Rang, der zwar den Titul eines Königs führet, aber keine würckliche Regierung eines Königreiches hat, dergleichen z. E. der König Stanislaus ware: Dann dise Könige gehören nicht unter die regierende Könige, von denen die Wahl-Capitulation redet und deren Rang vor denen Churfürsten dieselbe auf sie restringiret.

Von einer auf dem Churfürsten-Tag zu Regensburg zwischen des Kaysers zum König in Ungarn gecrönten, aber noch nicht regierenden, Prinzen und denen Churfürsten entstandenen Präcedenz-Strittigkeit gedencket der Graf KHEVENHILLER (1), deren Ende gewesen, daß die Churfürsten Demselben auch in seinem und seines H. Vaters Quartier die Hand gelassen haben.

Auf dem Wahltag Kayser Leopolds zweifelten einige auch: Ob man disem, als König, oder aber denen geistlichen Churfürsten, die den Rang in dem Churfürstlichen Collegio über Böhmen haben, die erste Visite geben sollte? Der Churfürst zu Brandenburg hatte seinen Gesandten befohlen, sich in dergleichen Dingen nach der übrigen Exempel zu richten, welche den König zu erst besucht, worauf der Brandenburgische Gesandte sich zwar bey dem König und den drey geist-

(1) in Annal. Ferdinand. Tom. II. p. 1145.

geistlichen Churfürsten durch 4. Edelleute zu Pferde anmelden liesse, er hatte es aber mit dem Fürsten Porcia so abreden lassen, daß der König zu erst die Stund zur Visite bestimmen mußte: Ich gestehe aber, daß ich nicht sehe, warum man sich einen Scrupel gemacht, Leopolden zu erst zu besuchen, der nicht nur König in Böhmen, sondern auch regierender König in Ungarn ware.

§. 8.

Ceremoniel derer Könige gegen Churfürsten.

Von dem Ceremoniel, dessen sich die Könige, oder Königliche Gemahlinnin und Wittwen in Person, an ihrem Hoflager und an dritten Orten, gegen Churfürsten in Person bedienen, kan in LÜNIGS *Theatro Ceremoniali Tom. 1.* und in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 33. p. 521. sqq.* allerley gelesen werden.

Auf dem Wahltag Kayser Leopolds bekame derselbe, noch als König in Ungarn und Böhmen, von allen Churfürsten die Visite, welche er mit disen Ceremonien empfieng: Er wartete ihrer oben auf der Treppe beym Aussteigen aus dem Wagen; wann sie nun die Treppe hinan stiegen, so gieng er ihnen drey Stuffen herab entgegen, blieb ihnen auf der rechten Seite und führte sie in sein Audienz-Zimmer: Als ihn nun der Churfürst Johann Philipp zu Maynz besuchte, nahm er gleich wahr, daß der König nur zwo Stuffen herunter gestiegen war, dahero wartete er unten an der Treppe so lange, biß er noch eine Stuffe herab trat. (1)

Ferner fande sich diser Churfürst dadurch beleidiget, daß der König ihme niemand entgegen geschickt, der ihn die Treppe hinauf geführet hätte, (welches doch der Kayser thun lässet,) und daß der König in seinem eigenen Quartier die Ober-Hand über den Churfürsten genommen; dahero liesse der Churfürst, als der König drey Tage hernach den Gegen-Besuch bey ihme abstattete, denselben nur von einem Edelmann unten bey der Treppe empfangen.

Der Ungarische König Joseph solle, ehe er noch zum Röm. König erwählt worden, Anno 1689. zu Augsburg in seinem eigenen Hause den Place d'honneur ebenfalls vor allen Churfürsten, die ihn besuchet, genommen haben.

§. 9.

Und der Churfürsten gegen die Könige.

Von dem Ceremoniel derer Churfürsten gegen die in Person

(1) H. KOELERS Münz-Belust. Part. 7. p. 23.

son zu ihnen kommende Könige beziehe ich mich abermals auf LüNIGEN (1) und mein Teutsches Staatsrecht. (2)

§. 10.

Schreibart der Churfürsten gegen Könige.

Ehemals gaben die Churfürsten denen Königen nur das Prädicat: Königliche Würden; nun aber geben alle Churfürsten allen Königen: Königliche Majestät. (3)

An die Königin in Ungarn und Böhmen schriebe der Churfürst zu Maynz Anno 1741. 9. Nov. „Durchlauchtigste, Großmächtigste Königin, besonders liebe Frau und Freundin.„ In der Unterschrifft: „Euer Königlichen Majestät dienstwilliger ergebenster Diener.„

Mehreres kan beym LüNIG (4) nachgesehen werden.

§. 11.

Und der Könige gegen Churfürsten.

Die Schreibart derer Könige gegen die Churfürsten ist nicht einerley.

Zur Zeit der Westphälischen Fridenstractaten gabe sich Chur-Brandenburg vile Mühe, von Franckreich den Titul: *Serenissimus* und: **Bruder** zu erhalten; (5) Franckreich gabe auch endlich nach.

An. 1664. machte der Französische Staats-Ministre de Lionne dem Chur-Brandenburgischen Gesandten bey Schliessung eines Tractats vil Schwürigkeiten wegen der Titulatur und Subscription; doch kam die Sache endlich mit beyderseits Vergnügen zu Stande.

Der Chur-Brandenburgische An. 1676. (6) nach Spanien geschickte Envoyé Rück hatte unter anderen Commißionen auch dise: Er sollte von dem Spanischen Hofe begehren, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hinführo der Titul: **Durchläuchtigster**, und an statt der Worte: *Dilectio Vestra* die Titulatur: *Serenitas Vestra* gegeben, auch gegen ihm bey dem Schluß des Schreibens die Courtoisie: *Consanguineus & Frater* gebrauchet werden möchte, wo-

(1) l. c. Tom. I. p. 244. 499.
(2) l. c. pag. 528. sqq.
(3) v. Mein T. Staatsrecht, l. c. pag. 541. sq. und meines l. Sohns kleine Schrifft. Tom. 6. p. 127. sqq. 153. sqq. 159. und oben Lib. I. Cap. I.
(4) im Canzl. Cerem. pag. m. 157.
(5) v. Mein T. Staatsrecht, l. c. pag. 530. sqq.
(6) LüNIG l. c. p. 428.

wogegen Ihre Churfürstl. Durchl. dem König in Spanien, an
des Tituls: **Königl. Würde**, das Prädicat: **Majestät** g
wollte.

Bey dem Ryßwickischen Fridens-Congreß wurde An. 1
den 29. Sept. von denen Chur-Brandenburgischen Mini
Beschwerde darüber geführt, daß der König in Engelland dem C
fürsten von Brandenburg in einem Tractat nur bloß den Titul:
ſſimus und nicht: *Sereniſſimus* gegeben habe, und erweißlic
macht, daß solche Titulatur ihrem hohen Principal so wohl zu
terschidenen mahlen von den vorigen Königen in Engelland, j
dem damals regierenden Könige Wilhelmo III. selbst, so dan
Kayserlicher Maj. und dem Könige in Franckreich, welcher auc
Churfürsten von Cölln solchen nicht geweigert, wäre gegeben
den, dergestalt, daß man dißfalls vor Chur-Brandenburg
neyes, sondern nur dasjenige, welches man vormalen schon gen
zu erhalten suche, und eine solche Titulatur prätendire, welche F
reich so gar dem Herzoge von Lothringen zugestünde.

In dem Ryßwickischen Fridens-Instrument werden die
fürsten nur: Domini Electores genannt, ohnerachtet es vo
Kayser heißt: Sacra Cæsarea Majestas; von Franckreich:
Regia Majestas Christianissima, und von Schweden: Ser
mus Succiæ Rex.

Der König in Franckreich gabe Chur-Bayern in
Schreiben d. d. 1701. 19. Mart. mon chere Frere; bey d
terschrifft aber findet sich der blosse Nahme ohne Courtoisie.

König Carl XII. in Schweden gabe Churfürsten C
Wilhelm zu Pfalz in Canzley-Schreiben: „Euer Churf
Durchlaucht.„ in fine: „Euer Churfürstlichen Durchlaucht
williger Vetter.„

Anno 1727. liessen die Churfürsten zu Trier, Cölln,
und Pfalz dem Dänisch-Holsteinischen Comitial-Gesandte
pro memoria behändigen: „Ihrer Königlichen Majestät vo
nemarck bey allhiesiger Reichs-Versammlung subsistirenden
Gesandten seye annoch guter massen bekannt und erinnerlich,
gestalt demselben ohnlängst durch die Churfürstliche hochlöbli
sandtschafften wegen der in einem Königlich-Dänischen oc
der glücklichen Geburt des Königlichen Erbprinzens, so wohl
ro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz neulich ergangenen, als in d

ro Churfürstl. Durchl. zu Cölln zwar auch zugekommenen, von Deroselben aber an Dero Legations-Secretarium anhero nacher Regensburg uneröffnet verschickten und vermuthlich gleichmäßigen Notifications-Schreiben gebrauchten geringen, mithin unannehmlichen, Titulatur Nahmens der hierinnfalls zusammen stehenden Durchlauchtigsten vier Herrn Churfürsten zu Trier, Cölln, Bayern und Pfalz, die einmüthig verglichene Vorstellung dahin mündlich bereits beschehen seye, wie nemlich Höchstgedacht Ihro Churfürstl. D.D.D. Durchl. sothaner Vorfallenheit halber causam communem zu machen für nöthig erachtet hätten, daß Selbe, bey fürwährend-solch unvollkommener Titulatur-Ertheilung die an Sie weiters einlauffende Königliche Schreiben zu erbrechen und darauf zu antworten billigen Anstand nehmen würden, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz aber bey obiger Beschaffenheit bedauren müßten, sich dadurch ausser Stand gesezet zu sehen, wegen Eingangs gedachter Geburt des Königlichen Erb-Prinzens Ihre darob tragende Freude in schrifftlicher Antwort und Glückwünschung contestiren zu mögen. Da nun wohlersagter Königlich Dänischer Herr Gesandter alles dises nicht nur allein ad referendum genommen, sondern sich annebenst erboten, es Sr. Königl. Majestät mit dem wiederhohlten Nachdruck behörig zu repræsentiren, zu dem Ende auch dahin angetragen hat, solch gemeinsamlich beliebte Erklärung ihme ohnschwer schrifftlich insinuiren zu lassen; also hat man an Seiten mehr-höchsternannt-Durchlauchtigster vier Herrn Churfürsten kein Bedencken getragen, Ihre hierunter allenfalls führende gleichstimmende Meinung, mittelst Erhohlung obverstandener deroselben mündlichen Declaration, ihme, Herrn Gesandten, hiemit nun auch schrifftlich zu erkennen zu geben, in gänzlicher Zuversicht, Se. Königl. Majestät werden Sich dadurch bewogen befinden, dasjenige nicht länger mehr zu verweigern, was Ihro Röm. Kayserliche Majestät Selbsten und andere grosse Könige Ihnen zuzulegen die mindeste Beschwerlichkeit nicht machen; widrigen unverhofften Falls aber Ihres höchsten Orts nicht veranlassen wollen, daß mit vier der vornehmsten Churfürsten des Reichs das in vile Wege so hochnöthige Commercium Literarum auf einmal gehemmet und gar aufgehoben werde. „

Der König rescribirte darauf an seinen Comitial-Gesandten sub dato 18. Febr. „Uns ist mit mehrerem geziemend vorgetragen worden, was gestalt die zu Regensburg anwesende Churfürstliche Gesandten von Trier, Cölln, Bayern und Pfalz Dir verschidentlich

so wohl münd- als schrifftlich insinuiret, bey Uns dahin allerunterthänigst anzutragen, daß Wir, nach dem Exempel des Kaysers Liebden und anderer gecrönten Häupter, ihre, vorbesagter Gesandten, Churfürsten und Herrn, künfftighin mit dem Prædicat von resp. Hochwürdigst und: Durchlauchtigst, an statt des ihnen bißhero gegebenen Tituls von resp. Hochwürdig und: Durchlauchtig zu beehren, belieben möchten, und was ermeldte Churfürstliche Gesandten anbey, Falls Wir ein solches nicht thäten, von Zurücksendung Unserer Schreiben und Aufhebung des Commercii Literarum declarirt. Ob Wir nun zwar keinesweges nöthig hätten, Uns an vorermeldte beschehene sehr befremdliche Declaration zu kehren, allermassen dasjenige, so von denen andern erwähnten gecrönten Häuptern denen besagten vier Churfürsten, Theils per Pacta & Conventa, zugestanden worden, als eine nothwendige Nachfolge von Uns gar nicht prætendiret werden kan; so haben Wir dennoch, aus besonderer für mehrgedachte vier Churfürsten hegender Freundschafft und Affection, und da Wir in allen Fällen mit Denenselben in guter und dem Röm. Reich nützlich- und ersprießlicher Correspondenz zu leben gemeinet seynd, Uns nunmehro nicht länger entlegen wollen, Ihrem Verlangen zu deferiren, und Ihnen nach disem das Prædicat von resp. Hochwürdigst und: Durchlauchtigst, an statt der bißher gebrauchten Titulatur von: Hochwürdig und: Durchlauchtig beyzulegen; gestalten Du dann solches denen mehr-ermeldten vier Churfürstlichen Gesandten zu erkennen zu geben, dem Chur-Trierischen Gesandten aber en particulier anzuzeigen, daß der Churfürst, sein Herr, Uns bißhero nur das Prædicat von: Durchleuchtigst-Großmächtiger gegeben, hingegen die übrigen drey Churfürsten von Cölln, Bayern und Pfalz Uns, wie billig, die Titulatur von: Durchleuchtigster, Großmächtigster beständig beygeleget hätten, hochgedachter Churfürst von Trier also auch künfftighin das Prædicat: Durchleuchtigster Großmächtigster geben müßte, wann Ihme von Uns hinwiederum der Titul von: Hochwürdigst und: Durchleuchtigst gegeben werden solle. „

Anno 1741. gabe der König in Dännemarck dem Churfürstlichen Collegio in einem Schreiben: Nos, &c. Serenissimis & Potentissimis, Reverendissimis ac Serenissimis, nec non Reverendo, S. R. I. Electoribus & resp. Vicariis, Francofurti in Electionis negotio congregatis, Fratribus, Consanguineis & Amicis Nostris charissimis atque bono Amico, salutem & singularem

larem Amicitiam Nostram &c. Im Context: Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestræ. In der Unterschrifft: Majestatum & Dilectionum Vestrarum Bonus Frater, Consanguineus & Amicus.

Der König in Schweden gabe eod. An. dem Churfürsten zu Maynz dise Curialien: Nos Fridericus, - - - Eminentissimo ac Celsissimo Principi, Amico Nostro Charissimo, D. Carolo Philippo, - - - Salutem & prospera quævis. Eminentissime & Celsissime Princeps, Amice charissime. Im Context: Dilectio Vestra. In der Unterschrifft: Dilectionis Vestræ bonus Amicus.

Ferner gabe der König in Spanien dem bey der Wahl versammleten Churfürstlichen *Collegio* in einem Creditiv dise Curialien: Philippus, Dei gratia Hispaniarum & Indiarum, ac utriusque Siciliæ Rex, &c. Serenissimis, Eminentissimis & Illustrissimis S. R. I. Principibus Electoribus. &c. Im Context: Dilectiones Vestræ. In der Unterschrifft: Vestrarum Dilectionum bonus Frater Philippus R.

Das Königlich Spanische Creditiv an Chur-Maynz für jenes Gesandten auf den Wahltag nach Franckfurt aber ware also stylisirt: Philippus V. &c. Illustrissime ac Reverendissime in Christo Pater, Domine Philippe, Archi-Episcope Moguntine, S. R. I. per Germaniam Archi-Cancellarie, Princeps Elector, Consanguinee Noster Charissime. Im Context: Dilectioni Vestræ. Unten ware keine Courtoisie, sondern nur der Nahme: Philippus.

Anno 1742. gabe die Königin in Ungarn dem Churfürsten zu Trier, Franz Georg, gebohrenen Grafen von Schönborn, in einem Hand-Schreiben folgende Curialien: „Hochwürdigster Churfürst, besonders lieber Herr Vetter.„ Im Schluß: „Euer Liebden freund-willige Muhme.„

Anno 1745. 22. Sept. kame auf dem Kayserlichen Wahltag im Churfürstlichen Collegio vor: „Nachdem aus dem lezt-vorgekommenen Königlich Dänischen Creditiv an dises hohe Collegium wahrzunehmen gewesen, daß dasselbe an die höchste Churfürsten zwar unmittelbar gestellet, gleichwohl aber, besonders in dem Formali: *Reverendo* auf eine Churfürstliche Person keinesweges dißfalls eingerichtet seye; so hat man dafür gehalten, daß Directorium hierab mit dem Königlich Dänischen Gesandten sprechen und ihme zu erkennen geben möchte, was massen solches disseits lediglich für einen Irrthum ange-

angesehen werden müßte, mithin die vollkommene Aenderung ford-samst gewärtiget werde. „

Den 8. Oct. kame ferner zum Churfürstlichen Protocoll: „ D das Königlich-Dänische Creditiv für den Freyherrn von Bachhof b treffend, mit demselben von Directorii wegen gesprochen, und so v zur Antwort erhalten, und anhero angezeiget worden, was *gestalte* er es selbsten für einen Canzley-Fehler nehme; jedoch dißfalls ein schrifftliche Erklärung vor Schluß dises Churfürstlichen Convents *etw* nicht beyzubringen vermögte; so hat man an Seiten des hohen Colle gii beliebt, daß in so lang das dißseitige Recreditiv bey dem *Directo rio* verwahrlich aufzubehalten, mithin gegen obgedachte Erklärung hiernächst hinaus zu geben seye. „

Der König in Franckreich gibt denen geistlichen Churfürsten, so gebohrene Prinzen seynd: *Mon Frere & Cousin;* denen aber, so keine gebohrene Prinzen seynd, nur: *Mon Cousin;* welches auch ein Französischer Marschall bekommt. Z. E.

Der König in Franckreich schriebe an Chur-Maynz An. 1757. 2. Mart.

Im Eingang: Mon Cousin.

Im Context: Vous, oder: Vous, mon Cousin.

Im Schluß nur des Königs Name und die Contre*signatur* des Staats-Secretarii.

In der Ueberschrifft: à mon Cousin, l'Archi-Eveque de Mayence, Prince Electeur du St. Empire.

PUFENDORF mercket an: Elector (Fridericus Wilhelmus) Literas Regias (Polonicas,) quæ - - vocabulum: *Fratris*, antea semper tribui solitum, haut exprimebant, interposita protestatione remittebat.

Ich habe übrigens von denen meisten weltlichen Churfürsten Schreiben an die meiste gecrönte Häupter in Europa gesehen, darinnen die Churfürsten die Könige nicht wiederum Bruder nennen: Zuweilen aber gibt doch ein Churfürst denen Königen den Bruder-Titul ebenfalls, aber mit einigen Unterschid; Z. E. der Churfürst zu Sachsen schriebe an die Könige Wilhelm III. in Groß-Britannien und König Johann III. in Pohlen: *Domine* Cognate & Frater, nannte sich auch in der Unterschrifft Fratrem, aber mit dem Zusaz: studiosissimum, oder: addictissimum. Der Churfürst zu Pfalz Johann

hann Wilhelm schriebe auch an den König Friderich I. in Preussen: Herr Bruder, welches der König nicht thate, und in der Unterschrifft nannte sich der Churfürst des Königs Bruder und Diener, welches abermalen kein König gegen einen Churfürsten thut. So schriebe auch der damahlige Churfürst Georg Ludwig zu Braunschweig an den auch damahligen König Carl III. in Spanien: *Domine* Frater; in der Unterschrifft aber enthielte er sich des Bruder-Tituls gar. Es muß auch wenigstens bey denen meisten vorerzählten Churfürsten nur etwas personelles gewesen seyn, indeme ich dergleichen in Brieffen, die zwischen ihnen, oder ihren Nachfolgern, und andern Königen in Groß-Britannien und Preussen, gewechselt worden seynd, nicht finde.

§. 12.

Andere Rang- u. d. Sachen mit Königlichen Prinzen, &c.

Von dem Rang eines Churfürsten und Cron-Prinzens will ich, weil sich in neueren Zeiten kein dergleichen Fall ereignet hat, nichts melden. (1)

Von dem Rang zwischen Churfürsten und Königlichen Prinzen mag dises genug seyn:

Des Königs in Franckreich Bruder, der Herzog von Orleans, nahme An. 1640. von Pfalzgraf Carl Ludwigen, der sich als Churfürsten aufführete, zu Paris keine Visite an, weil er ihm bey der Gegen-Visite die Ober-Hand nicht geben wollte.

Als um das Jahr 1664. der König in Franckreich ins Elsaß reisen wollte und vermuthete, bey diser Gelegenheit von ein- oder anderem Churfürsten besucht zu werden, wurde beschlossen: Allen Rang-Streit zu vermeiden, sollte der Herzog von Orleans nicht mit-reisen, sondern zurück-bleiben.

Anno 1661. wollte die Königlich-Englische Prinzeßin, Gemahlin des Prinzens von Oranien, dem Churfürsten zu Brandenburg das Prædicat: *Altesse Electorale* nicht geben, sondern bediente sich nur der Worte: *Monsieur* und: *Madame*; daher die Chur-Brandenburgische Gesandte rathsam hielten, das Creditiv, darinn Ihr: Königliche Hoheit gegeben ware, zu supprimiren.

Ferner kamen dise Gesandten mit ihren Creditiven auch zu dem Herzog von Yorck, in welchen ihm das Prædicat: König. Hoheit gegeben wurde; sie wollten aber selbiges nicht eher auslifern, als biß sich

(1) v. Mein T. Staatsrecht, l. c. pag. 547.

sich der Herzog erklärte, dem Churfürsten das Ehren-Wort: Chur-fürstl. Durchl. zu geben; Worauf die Engelländer antworteten: Der Herzog würde dißfalls thun, was der Dauphin bey dergleichen Gelegenheit zu thun pflegte, welchen Gebrauch aber die Chur-Brandenburgische Gesandten nicht wußten.

Anno 1663. ware des Churfürstens Johann Georgs II. zu Sachsen Gemahlin und Chur-Prinz an dem Königlich Dänischen Hof zu Coppenhagen zugegen; davon sich an unten (1) angezeigtem Ort ein Bericht findet, welcher aber nichts von dem Ceremoniel enthält.

Von dem Rang zwischen einer Churfürstin und einer Königlichen Tochter meldet ZWANZIG (2): „Den Rang und Præcedenz einer Königlichen Tochter betreffend, da hat man Exempla für sich, daß 1. eine Oesterreichische älteste Kayserliche Tochter, 2. eine Spanische auch Portugiesische Infantin, 3. eine Königliche Tochter von Engelland, 4. eine älteste Königliche Tochter von Dännemarck-Norwegen und 5. eine älteste Königliche Tochter von Schweden sich so hoch getragen, daß sie den Rang vor denen Churfürstinnen öffters prætendiret.„

Von einem Rang-Streit zwischen einem Cron- und Chur-Prinzen in jenes Herrn Vaters eigenem Hause erzählet ZWANZIG (3): „Als Ihro Hoheiten, beyde Churfürstinnen zu Sachsen und Pfalz, nebst des Chur-Prinzen zu Sachsen Durchlauchtigkeit, den 17. Aug. (1688.) in Coppenhagen ankommen, erfuhr man am Königlichen Dänischen Hofe, als möchte wohl hochgedachter Chur-Prinz den pas oder Vortritt in Ihrer Königlichen Hoheit des Cron-Prinzen eigenem Gemach prætendiren, und auch, wann er mit Ihrer Königlichen Hoheit in dero Carosse etwa fahren würde; in loco tertio aber und sonsten überall in Versammlungen der Königlichen Herrschafften würde der Chur-Prinz ohne einige Disputen cediren: Dahero für gut befunden, damit Ihre Königliche Hoheit nichts an ihrem competirenden Rechte und Preseance vergeben möchten, daß man ohne Ceremonie Ihre Chur-Prinzliche Durchlauchtigkeit, wann sie Ihrer Königlichen Hoheit die Visite geben würden, empfangen und man in Ihrer Königlichen Hoheit Gemach nicht sizen, sondern nur stehen sollte. Ehe man aber mit Ihrer Königlichen Hoheit und Chur-Prinz-

(1) v. LüNIG l. c. p. 223.
(2) l. c. pag. 77.
(3) ibid. pag. 77.

Prinzlichen Durchlauchtigkeit hiervon gebührende Abrede nehmen konnte, kam der Chur-Prinz in dem Moment seiner geschehenen Ankunfft in der Königlichen Burg, ohne Façon und ohne Anmelden, zu Sr. Königl. Hoheit, welche, da sie solches vernahmen, in aller Geschwindigkeit des Chur-Prinzen Durchlauchtigkeit einige Schritte die Treppen hinunter entgegen lieffen, und, mit Nehmung der rechten Hand und des Vortritts, dieselbe in ihr Gemach begleiteten, da sie dann stehend eine Viertel-Stunde mit einander geredet, darauf sie dann die Stiegen hinunter zum Könige zur Tafel giengen und der Cron-Prinz an solcher und also in seines Vaters, des Königes, Behausung die Vorhand und Vorsiz vor dem Chur-Prinz hatte. Hierauf und des andern Tages declarirte ein Chur-Sächsischer Minister dem zum Dänischen Hof-Ceremoniel bestellten Ministro, daß des Chur-Prinzen Durchlauchtigkeiten von dem Cron-Prinzen keine ordentliche Revisite würden annehmen, es wäre dann, daß des Cron-Prinzen Hoheit in Ihro Gemach hinfort demselben die Hand und place d' honneur liessen. Obiger Dänischer Minister hinterbrachte solches des Königes zu Dännemarck Majestät, welche resolvirten, daß des Cron-Prinzen Hoheit in Ihro Gemach alleine bey Ablegung der ersten solennen Visite vorjezo dem Chur-Prinzen zu Sachsen den Vortritt und die Hand geben möchten, doch ohne Consequenz, oder dem Respect der Königlichen Familien hierinnen im geringsten zu præjudiciren. Der Chur-Prinz legte hierauf den 20. Aug. die solenne Visite an den Cron-Prinzen ab, und erhielt obige accordirte honores. Hernach gab er dem Cron-Prinzen keine solenne Visite mehr, Zeit währender seiner Anwesenheit: Indessen kamen sie dennoch vielfältig zusammen, und nahmen des Cron-Prinzen Hoheit so wohl in ihrem Gemach, als in loco tertio beym Herrn Vater, dem Könige, und Frau Mutter, der Königin zu Dännemarck, vor dem Chur-Prinzen den Vortritt. Als auch selbst der Cron-Prinz auf seinem Hofe Neu-Amack die Chur-Fürstinnen zu Sachsen und Pfalz tractirete, hatte er an der Tafel und sonsten die rechte Hand, und nahm der Chur-Prinz die lincke. „

§. 13.

Churfürstliches activ-Gesandtschaffts-Recht.

Von dem Recht derer Churfürsten, Gesandte an auswärtige Staaten zu schicken, will ich nur folgendes melden.

In einem gewissen Churfürstlichen Voto (1) liset man: „Se. Chur-

(1) in LüNIGS Theatr, Cerem. Tom. I. p. 1411.

Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, (halten) in genere erstlich davor, so man zu prämittiren: 1. Daß einem Churfürsten frey stehe, ein, zwey, drey und mehr Gesandten, auch wes Standes er wolle, zu schicken, und daß allen solchen Gesandten gleiche Ehre zu geben, und kein Unterscheid unter Haupt- und andern Gesandten zu machen. 2. Daß auch kein Unterscheid der Person, ob sie Grafen, Herren, Adel, Gelehrte oder bürgerlichen Standes seyn, cum respectus Legato debitus non ex persona Legati, vel pluralitate eorum, sit metiendus, sed ex persona mittentis & mandato, womit sie ihre Person legitimiren; und müßte die Vollmacht den Ausschlag geben: Ob Elector mittens einen Unterscheid mache, oder ob dieselbe auf die Gesandtschafft samt und sonders, wie gemeiniglich geschiehet, gerichtet, ihnen auch einerley Vollmacht gegeben? „

Die Churfürsten besitzen zwar nunmehro in Ansehung auswärtiger Staaten das völlige Gesandtschaffts-Recht nach allen seinen Graden; doch gibt es an einigen Orten noch Abfälle, und auch das, was sie jezo ruhig besitzen, haben sie nicht ohne mancherley Streitigkeiten erhalten.

Von dem Rangstreit zwischen denen Churfürstlichen und Venetianischen Gesandten an dem Kayserlichen Hof unter K. Ferdinanden II. siehe *Lib. 1. Cap. 1.*

Bey denen Westphälischen Fridenstractaten hatten die Churfürstliche Gesandte mit denen Französischen, Schwedischen, Venetianischen, und Päbstlichen Gesandten, resp. wegen des Rangs, der *Excellenz* und übrigen Ceremoniels, eine Menge Streitigkeiten, welche ich in meinem Teutsch. Staatsrecht *Tom. 34. p. 4.* biß 75. umständlich erzählet habe.

Aus allem erhellet so vil, daß, gleichwie dazumal es noch in manchen Stücken des Ceremoniels durch einander gegangen ist; so auch in Ansehung derer Churfürstlichen Gesandten, zumalen der 2ten und 3ten: Einige tractirten alle gleich; andere machten einen Unterschid: Ob der zweyte und dritte Gesandte Standes-Personen seyen? noch andere wollten denen 2ten und 3ten gar nicht und niemals ein gleiches Ceremoniel mit denen ersten geben, und die Churfürsten selbst hatten dißfalls keine ferme noch einerley Principia.

Was nachhero von 1649. biß 1676. bey vilen Gelegenheiten wegen des denen Churfürstlichen Gesandten von allerley Gattungen zu erweisenden Ceremoniels vorgegangen ist, kan abermalen, weil es hie-

hieher zu weitläufftig ist, in dem Teutsch. Staatsrecht *l. c. pag.* 75. -- 94. nachgesehen werden.

Bey dem Nimwegischen Fridenscongreß wollten Engelland, (so es doch sonst gethan,) Franckreich und Schweden, dem zweyten Chur-Brandenburgischen Gesandten nicht eben die Ehre erweisen, wie dem Ersten; hingegen thate es der Kayser, Dännemarck und Spanien. Auch ware Franckreich und Schweden bereit, mehrere Chur-Bayrische Gesandten einander gleich zu tractiren. Chur-Brandenburg wollte keine Temperamenten in der Sache eingehen, wurde auch von denen samtlichen hohen Alliirten unterstützet, und Engelland gabe endlich nach.

Umständlich kan davon nachgesehen werden mein T. Staatsrecht, *l. c. pag.* 96. biß 153. allwo auch *p.* 117. -- 145. die von Chur-Brandenburg in diser Sache in Französischer Sprach ans Licht gestellte Deduction anzutreffen ist.

Bey dem Ryßwickischen Congreß wollte Spanien dem 2ten Chur-Brandenburgischen Gesandten nicht gleiche Honores geben, wie dem Ersten. Churz-Maynz schickte zwar drey Personen, davon aber nur Eine Characterem repræsentativum hatte, dahero auch die Reichsstände selbsten den 2ten, auch in Abwesenheit des Ersten, nicht an ihre Tafel liessen. So wollten auch die Kayserliche und Franzosen denen 2ten Churfürstlichen Gesandten nicht gleiches Tractament zugestehen, wie den Ersten, denen alle Alliirten nachfolgeten.

König Ludwig XIV. in Franckreich wollte denen Churfürstlichen Gesandten vom ersten Rang nicht erlauben, sich vor Ihme zu bedecken: Weil aber dises denen Florentinischen, Savoyischen, Mantuanischen, Lothringischen und Malthesischen Ambassadeurs gestattet wurde; so beschwerten sich die Churfürsten darüber.

Anno 1765. (1) liesse Chur-Bayern dem Churfürstlichen Collegio ein pro memoria zustellen, des Haupt-Innhalts: Bey Gelegenheit der Vermählung des Röm. Königs Josephs mit einer Chur-Bayrischen Prinzeßin habe der Chur-Bayrische Gesandte zu Wien den Character als Bottschaffter angenommen: Der Französische Bottschaffter aber habe den Päbstlichen Nuncium, wie auch

(1) H. OERTELS R. Tags-Diar. 1765. S. 915. 916. Select. Jur. publ. 48. Theil, S. 341. Mein R. Staats-Handb. 1. Theil, S. 490.

die andere Königliche und der Republic Venedig Bottschaffter auf-gestifftet, ihne so lang nicht in diser Qualität zu erkennen, biß der Französische Gesandte Verhaltungs-Befehle von seinem Hof bekommen habe: Die unter der Hand vorgeschlagene Temperamente lieffen auf eine offenbare Verringerung der Königlichen Ehren in Ansehung der Churfürstlichen Bottschafftere hinaus. Bey denen Westphälischen Fridenstractaten hätten die Französische Gesandte in ihren Quartieren denen Churfürstlichen die Oberhand gelassen, auch ihnen die: Excellenz gegeben, und Andere dadurch zu ihrer Nachfolge vermocht. Bey dem Ryswickischen Congreß seye es auch so gehalten worden; nur habe es wegen der zweyten Gesandten bey Einigen Anstand gegeben. Bey denen Congressen zu Oliva und Soißons seyen die Churfürstliche auch denen Königlichen gleichgehalten worden: Was nun bey solchen feyerlichen Congressen recht seye, das müsse es bey denen Höfen auch seyn; es seye auch würcklich Anno 1661. mit dem Chur-Brandenburgischen Gesandten an dem Englischen, An. 1669. und 74. an dem Pohlnischen, An. 1683. an dem Dänischen und An. 1684. an dem Schwedischen, nicht weniger an dem Spanischen Hof mit denen Chur-Trier-Cölln- und Bayrischen Gesandten, also gehalten worden rc. Daß der Französische Hof zuweilen aus Staats-Absichten keine Churfürstliche Bottschaffter habe annehmen wollen, seye etwas willkührliches, so allen Souverainen gegen allen Anderen zustehe. Der Churfürsten Rechte beruhen auch nicht bloß auf der Kayserl. Wahlcapitulation, welche keine fremde Machten verbinde, sondern es gründe sich auf dem alten unstreitigen und von Franckreich selbst garantirten Herkommen. Das Churfürstliche Collegium möchte also dahin bedacht seyn, daß Dessen Vorzüge auf künfftige Zeiten ausser allem Zweifel und Widerspruch gesezet werden, rc.

Indessen hatte Franckreich mit Spanien communicirt, und sich darauf also erklärt: Der Französische Gesandte sollte den Grafen von Königsfeld als Ambassadeur erkennen, und ihme eben das Tractament, wie denen Ambassadeurs derer Republiquen, angedeyhen lassen: Wie aber der König dises bloß dem Kayserlichen Hof zu Gefallen, und in Betracht der vorseyenden Vermählung thue; also solle es auch zu keiner Folge gereichen; sondern der König behalte sich bevor, dergleichen Tractament denen Churfürstlichen Ambassadeurs zu bewilligen oder abzuschlagen, je nachdeme der König Ursach habe, über das Tractament, so man seinen Gesandten bey Reichs- und

Churfürsten-Tägen widerfahren lasse, vergnügt oder mißvergnügt zu seyn; wie dann dises das erstemal seye, daß Franckreich dergleichen denen Churfürstlichen Gesandten ausserhalb der Convente und Congresse zugestehe.

Chur-Bayern nahme das in diser Resolution enthaltene anständige an, und danckte dafür; protestirte hingegen schrifftlich gegen die beygefügte unerwartete Bedingungen und Vorbehalt.

Franckreich aber liesse ebenfalls ein pro memoria bekannt machen, darinn ein grosses Mißvergnügen über das Bayrische pro memoria bezeuget und Satisfaction gefordert wurde. Der König billigte seines Ambassadeurs zu Wien Betragen: Man habe fast in 100. Jahren keinen Churfürstlichen Ambassadeur an einem Hof gehabt; die Andere hätten also Ursach gehabt, sich darüber zu besprechen. Man habe den Bayrischen Gesandten gewarnet, diser aber, gegen sein Versprechen, die Notification doch verfügt; Chur-Bayern hätte ebenfalls forderist des Königs Resolution abwarten sollen. Der Großbritannische Ambassadeur habe nicht mit dem Französischen communicirt, und es doch gehalten, wie diser. Franckreich habe bey den Westphälischen Fridenshandlungen denen Churfürstlichen vil zu Gefallen gethan, dise hingegen biß auf den Spanischen Succeßionskrieg sich wiederum auf eine der Königlichen Würde gemäße Weise betragen. Als auf dem Wahltag K. Carls VII. das alte Ceremoniel wieder hergestellet worden, habe man es auf dem Wahltag Kayser Franzens wieder aufgehoben, und bey der Wahl des Röm. Königs Josephs II. habe der Französische Ministre plenipotentiaire Mühe gehabt, die disem Character überall anklebende Ehrenbezeugungen zu erhalten: Auf dem Reichstag würde denen Französischen Ministern ebenfalls auf eine wenig anständige Weise begegnet. Hätten nun die Churfürsten das vorige Ceremoniel gegen die Französische Ambassadeurs, Envoyés und Ministres plenipotentiaires abänderen können; so könne es der König auch in Ansehung derer Churfürstlichen Ambassadeurs: Und nach disen Grundsäzen werde der König Sich künfftig gegen denen Churfürsten betragen.

Der weitere Verlauff diser Sache ist mir unbekannt.

§. 14.

Gesandte an Churfürsten ꝛc.

Alle gecrönte Häupter und Freystaaten beehren ohne Anstand so wohl das gesammte Churfürstliche Collegium, als auch die einzelne Chur-

Churfürsten, mit formlichen Gesandtschafften, und zwar von allen Gattungen:

Dann auf die Wahltäge von 1657. und 1741. schickten Franckreich und Spanien Gesandte vom ersten Rang:

Auch hat der Kayserliche Hof im jezigen Jahrhundert dergleichen bey Gelegenheit einiger Vermählungen nach München gesandt; des Dreßdnischen Hofes wegen der Königlich-Polnischen Würde nicht zu gedencken.

Wie An. 1690. auf dem Wahltag auf nicht-Geduldung fremder Ministers bey collegial-Tägen angetragen worden seye, siehe *Lib. 2. Cap. 4.*

§. 15.

Churfürsten und Königl. Gesandten.

Von Churfürsten in Person und Königlichen Gesandten vom ersten Rang will ich nur so vil melden:

Die Ambassadeurs verlangen von denen Churfürsten in ihrem, der Churfürsten, Quartier, die rechte Hand: Die Churfürsten wollen sich aber nicht darzu verstehen.

Auf dem Kayser-Wahltag An. 1658. geschahe es zwar, daß die Churfürsten solches thaten, auch denen Königlichen Gesandten die Revisite gaben:

Ja noch An. 1741. thate es der Churfürst zu Cölln: Die andere Churfürsten aber nahmen keinen Theil daran, und An. 1745. faßte das ganze Churfürstliche Collegium den Schluß: Bey denen ertheilenden solennen Audienzen an einen fremden Bottschaffter ihme die Hand nicht zu geben; dahero auch Franckreich nun die Wahltäge durch keinen Gesandten vom ersten Rang mehr beschicken lassen will.

Als der Churfürst zu Sachsen zu Wien ware, kamen die Bottschaffter nicht in die Opera, wo er ware, auch nicht nach Hof, wann er da speisete. Der Churfürst nannte den Savoyischen Bottschaffter: Monsieur; diser aber den Churfürsten: Monseigneur.

Der Churfürst zu Pfalz gienge zu Wien, als ein Bottschaffter zu ihm kame, mit ihme im Zimmer auf und ab, und wurden keine Stühle gesezet.

Anno 1741. den 19. Apr. liesse sich der Spanische Ambassadeur auf dem Wahltag zu Franckfurt zu Maynz bey dem Churfürstlich-Maynzischen Obrist-Hof-Marschall melden: Nachdeme nun der abgeschickte Stallmeister zur Antwort erhalten, daß dem Chur-

für-

fürsten lieb seyn würde, ihne zu sehen, ist er so gleich nach Franckfurt retournirt, von dannen der Gesandte Tages darauf zu Maynz angelangt und im Wirthshaus abgestigen, aber nichts von sich hören lassen, als daß er zu dem Französischen Ministre, Ms. Blondel (der sich eben damals, vermuthlich à dessein, bey Hof befunden,) geschickt, daß er ihme seinen Wagen senden möchte. Ms. Blondel fuhre so gleich von Hof aus zu ihme, und retournirte kurz darauf, anzeigende, daß er den Spanischen Gesandten zu Mittag hätte behalten wollen, weilen er von dem Ober-Hof-Marschall nichts vernommen hätte. Da nun dises wider das gewöhnliche Ceremoniel laufft, so fuhre der der Hof-Marschall mit einem Cammerherrn zu ihme, und liesse einen Wagen mit sechs und einen mit zwey Pferden nachkommen, fuhre so dann in seinem Hof-Wagen alleine zuruck; kurz hernach aber kame der Gesandte in vorbesagten beeden Wagen, von dem Hof-Fourier, 2. Laquayen und 2. Heyducken begleitet, wurde sofort zu dem Churfürsten geführt, und von demselben ein paar Schritt ausserhalb des Audienz-Zimmers empfangen und hineingeführt.

Es waren aber andere Churfürstliche Höfe nicht damit zufriden, daß der Ober-Hof-Marschall zu erst zu ihme gefahren seye, wann es auch gleich mit dem Titel einer privat-Visite bedecket werden wollte.

Als darauf diser Gesandte noch an andere Churfürstliche Höfe herumreisen wollte, äusserte er gegen den Chur-Maynzischen Gesandten zu Franckfurt, daß er zwar nichts prätendire, jedoch im Nahmen seines Königs danckne hmig erkennen, und höchsten Orts anrühmen wollte, wann man ihm, der sich als Grand d'Espagne, President du Conseil du Roy & grand Ecuyer de la Reine distinguiret sehe, mithin in höheren Chargen, als der Graf von Belleisle stünde, distinguirte Höflichkeiten, vor disem, widerfahren lassen wollte. Alleine die Höfe, auf welche der Gesandte zilete, sagten: Dise Sache seye allzuweit aussehend; andere Höfe würden darinnen gewiß nicht nachfolgen, und ihnen also übel genommen werden, wann sie sich zu einem solchen Vorgang verleiten lassen wollten; andere Königliche, ja auch die Churfürstliche (als ebenfalls Regios honores geniessende) Gesandte würden ebenfalls auf disen Fuß wollen tractirt seyn; man seye bey dem Marechal de Belleisle ungern genug daran gekommen, es habe aber seine besondere Ursachen gehabt; es komme nicht darauf an, was der Gesandte zu Haus für Aemter bekleide, sondern er erscheine hier als Gesandter, u. s. w.

Als endlich eben diser Gesandte eod. An. nach München kame, hatte er des anderen Tages Audienz. Er wurde darzu von einem Churfürstl. Cammer-Herrn mit 2. mit 6. Pferden bespannten Paradewägen und einem dritten mit zwey Pferden abgehohlt. In dem Ersten sassen der Gesandte und der Cammerherr; neben her giengen 4. Churfürstl. Hoflaquayen und 2. Heyducken, und neben der zweyten, darinnen die Vornehmste von seiner Suite sassen, auch 2. Hof-Laquayen. Bey Hof stunde die Hatschier- und Trabanten-Leibgarde in Parade. Nach der Audienz wurde er in das ihme destinirte Haus begleitet, und wurde er allda allezeit von Hof aus gespeiset, und jedesmals ein Churfürstl. Edelknab zu seiner Bedienung bey der Tafel verordnet.

Noch vil anderes, wie es zwischen Churfürsten in Person und Königlichen Bottschafftern an der Churfürsten eigenen Höfen so wohl, als an dritten Orten, bey allerley Gelegenheiten gehalten worden seye, findet man in meinem Teutsch. Staatsrecht.

Von Visiten eines Churfürstens in Person an Königliche Ministers und von Titulatur-Sachen zwischen Churfürsten und Königlichen Ministern rc. sehe man, weil es nicht in die neuere Zeiten einschläget, ebenfalls mein T. Staats-Recht.

§. 16.

Königlich- und Churfürstliche Gesandten unter sich.

Der Rang und das Ceremoniel, dessen sich die Königlich- und Churfürstliche Gesandte unter einander bedienen, ist aus dem bißhero gesagten ersichtlich und bestehet kurz darinn: 1. Alle Churfürstliche Ambassadeurs weichen allen Königlichen Ambassadeurs. 2. Königund Churfürstliche tractieren einander gleich; doch ist der Streit noch nicht beygelegt: Ob, wann ein Churfürst mehrere Ambassadeurs zu gleicher Zeit an einen Ort schickt, alle gleiches Ceremoniel zu geniessen haben? 3. Die Churfürstliche Ambassadeurs gehen denen Königlichen Envoyés vor. 4. Die Königliche Envoyés gebrauchen gegen Churfürstlichen Ambassadeurs eben das Ceremoniel, wie gegen denen Königlichen, doch sub reservatione, wie bey n. 2. 5. Alle Königliche Envoyés gehen allen Churfürstlichen Envoyés vor. 6. Uebrigens aber tractieren sie alle einander gleich. add. tn. §. 13.

§. 17.

Churfürsten und Pabst.

Alle Catholische Churfürsten weichen dem Pabst ohnstreitig, mithin auch jener Gesandten dises Nunciis; derer Evangelischen Chur-

Churfürsten Gesandten hingegen werden ihnen eben so wenig weichen, als die Nuncii ihnen den pas lassen; dahero beederseits, (wie sich auch gar leicht practiciren lässet,) alle Concurrenz an solchen Orten, wo es Rang-Dispüten geben könnte, vermieden wird.

In des MARCELLI *Sacr. Ceremon. s. ritibus eccles. S. Rom. Eccl.* liset man, was zu Rom gegen einen Churfürsten für ein Ceremoniel beobachtet werde.

Aus Pabsts Clementis XI. Orationibus Consistorialibus ersiehet man, daß der damalige neuerwählte Coadjutor und nachmalige Churfürst Franz Ludwig zu Maynz dem Pabst vor seiner Confirmation hat versprechen müssen, daß, weil Anno 1711. bey der Kayserwahl dem Päbstlichen Neveu nicht alle prätendirte Gefälligkeit von dem Churfürstlichen Collegio wäre erwisen worden, er, als Churfürst zu Maynz, denen ordentlich- und ausserordentlichen Päbstlichen Nunciis alle Ehr-Bezeugung, der alten Gewohnheit nach, wiederfahren lassen wollte.

Wie dem Päbstlichen Nuncio An. 1741. an dem Chur-Bayrischen Hofe begegnet worden seye? siehe anderwärts (1); wie dann auch allda (2) von dem Ceremoniel zwischen denen Churfürstlichen Ambassadeurs und denen Päbstlichen Nunciis, ingleichem von mehrerem anderen Ceremoniel-Sachen, so die Päbstliche Nuncios angehen, einiges gelesen werden kan.

Was bey dem Nimwegischen Fridenscongreß zwischen der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft und dem Päbstlichen Nuncio passirt ist, referiret PUFFENDORFF. (3)

§. 18.

Churfürsten und Republiquen.

Es weichen ferner die Churfürsten keinem Frey-Staat oder Republic, noch ihre Gesandten derer Republiquen Gesandten, sondern die Churfürsten haben vilmehr den Kayser verbunden, nicht zu gestatten, daß derer Republiquen Gesandten den Rang vor denen Churfürstlichen Gesandten nehmen; es hat aber auch manchen Streit deßwegen gegeben.

Anno 1671. 19. Nov. errichtete das Churfürstliche Collegium wegen des Rangs ihrer Gesandten vor denen Gesandten derer Republiquen und ausländischen Fürsten einen eigenen Receß.

2) G 2 Von

(1) im T. Staatsrecht, Tom. 8. p. 289. sq.
(2) pag. 284. sqq.
(3) de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. 15. §. 39.

Von dem Streit mit der Republic Venedig, welcher an dem Kayserl. Hof gegen die Churfürsten favorisirt wurde, der aber hernach, so vil den Kayserlichen Hof betrifft, durch die neuere Kayserliche Wahlcapitulationen entschiden worden ist; siehe *Lib. 1. Cap. 1.*

Zwischen denen Churfürstlichen und der vereinigten Niderlanden Gesandten hat es bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen, Anno 1661. am Englischen Hof und bey denen Nimwegischen Fridenstractaten Rangstreitigkeiten gesezt; davon mein Teutsch. Staatsrecht Bericht ertheilet: Der Streit ist auch noch unverglichen.

Die Eydgenossen hingegen und Genua gehen denen Churfürsten willig nach.

Bey der Schreibart der Churfürsten gegen Republiquen, und diser gegen jene, will ich mich nicht aufhalten: Man sehe *LüNIGS* Canzley-Ceremoniel, oder mein Teutsches Staatsrecht.

Wegen des Ceremoniels, unter anderen auch gegen die Churfürstliche Gesandten, fasseten die General-Staaten Anno 1653. 23. Jan. ein ausführliches Reglement ab.

§. 19.

Churfürsten und gewisse Fürsten.

Der ehemalige Rangstreit zwischen denen Churfürsten und Burgund hat sich durch Erlöschung dises Hauses geendiget.

Die Umstände des Hauses Lothringen haben sich ebenfalls so geändert, daß es keine Competenz mehr zwischen demselben und denen Churfürsten geben kan.

Savoyen hat sich durch die erhaltene Königlich-Sardinische Würde über die Churfürsten geschwungen.

Die Großherzoge von Toscana haben meines Wissens denen Churfürsten den Rang nie streitig gemacht.

Und von Parma und Modena kan ich nichts sagen.

§. 20.

Churfürsten und Cardinäle.

Von dem Rangstreit zwischen denen Churfürsten und denen Cardinälen ist heraus:

FREINSHEMIUS (Joh.) de Præcedentia S. R. I. Electorum & Romanæ Ecclesiæ Cardinalium. Straßburg, 1663. 4. add. *Biblioth. Jur. Imperant. p. m. 299.*

Lü-

LÜNIG berichtet (1) von disem Rangstreit: „Die Cardinäle wollen denen geistlichen Churfürsten die Hand nicht geben in ihren eigenen Häusern, dahero der Churfürst von Cölln vor einigen Jahren 3. Monate zu Loretto verbliebe, um über dises Factum Antwort von Rom zu erwarten, er wurde aber genöthiget, zurück zu bleiben, weil die Cardinäle fest darauf bestunden, ihme die rechte Hand nicht in ihren Häusern zu geben, mit Vorwand, daß sie denen Ambassadeurs nicht pflegten dergleichen zu thun; und weil der Churfürst ein Erzbischoff wäre, so würden die andern Erzbischöffe solches zu einer Consequenz anziehen; weßwegen auch der Churfürst zu Cölln, um den Churfürsten nicht zu präjudiciren, sich von Loretto wieder weg und nach Teutschland begab, auch also nicht nach Rom kam. Denen weltlichen Churfürsten versagen die Cardinäle in ihren Häusern die rechte Hand nicht: Dann wie der Churfürst von Bayern unterschidene Cardinäle in seinem Hause tractiret, so haben sie selbigen in ihren Häusern dergleichen gethan. Die geistlichen Churfürsten aber, sagen die Cardinäle, ästimirten sie nicht als Churfürsten, sondern als Erzbischöffe, indem das Electorat mit dem Erzbistum conjungiret wäre, und machte man aus keinem Churfürsten einen Erzbischoff, sondern aus disem einen Churfürsten, als zu Maynz, Trier und Cölln geschähe, und gieng also die Erzbischoffliche der Churfürsten Würde vor.„

Und so ist mir auch bekannt, daß der Cardinal von Schönborn seinem Bruder, dem Churfürsten zu Trier, nicht hat weichen wollen.

Selbst der Kayserliche Hof scheinet darinn der Cardinäle Parthie zu nehmen; dann 1. bekommen die Cardinäle in denen Expeditionen aus der Reichs-Canzley das Prädicat: Herr; die Churfürsten hingegen nicht. 2. In einem Kayserlichen Rescript an das Domcapitul zu Augspurg von 1716. 25. Jan. stehet: „Wir auch darzu die an des Cardinals von Schrottenbach und Churfürsten von Maynz Liebden hiemit ablassende ... Schreiben.„

Anno 1689. m. Sept. gabe das Cardinals-Collegium, Sede Papali vacanti, denen geistlichen Churfürsten (auch Chur-Cölln,) in Schreiben dise Curialien: Reverendissimo in Christo Patri & Domino, Dn. Archiepiscopo - -, Fratri nostro charissimo, S. R. I. Principi Electori, miseratione divina Episcopi, Presbyteri & Diaconi, S. Rom. Ecclesiæ Cardinales. Reverendissime Pa-

(1) in Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 287.

Pater & Dn. Frater chariſſime, ſalutem & ſinceram in Domino charitatem. Im Context: Dom. Veſtram Reverendiſſimam. Der Schluß lautet bloß: Datum Romæ in Palatio Apoſtolico & Congregatione Noſtra generali, ſub Sigillo trium noſtrûm in Ordine priorum, die - - - Apoſtolica Sedę vacante.

Denen weltlichen Chur-Fürſten aber ſchrieben ſie z. E. Dilectiſſimo nobis in Chriſto, Emanueli Mariæ, utriusque Bavariæ Duci, S. R. I. Principi Electori, miſeratione Divina &c. Dilectiſſime Nobis in Chriſto. Salutem & ſinceram in Domino charitatem. Nobilitas Veſtra &c. Der Schluß iſt, wie zuvor.

Fünftes Capitel.

Von denen Fürſten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Fremder Reichsfürſt. §. 3. Ceremoniel der Könige ꝛc. und Fürſten. §. 4. Schreibart der Könige und Fürſten. §. 5. Pabſt und Fürſten. §. 6. Fürſtliche Geſandte an Könige ꝛc. §. 7. Königliche ꝛc. Geſandte an Fürſten. §. 8. Fürſten und Königliche Geſandten. §. 9. Fürſten und Republiquen. §. 10. Schreibart der Fürſten und Republiquen. §. 11. Ceremoniel gegen der Republiquen Geſandte. §. 12. Teutſche und andere Fürſten. §. 13. Fürſten und Cardinäle. §. 14. Teutſche Biſchöffe und fremde Erzbiſchöffe. §. 15. Sorgfalt bey dem Badiſchen Congreß.

§. 1.

Schrifften.

Zu diſem Capitel gehören folgende Schrifften:

Annotata über die vorgefallene Quæſtion: ob die Reichs-Fürſten befugt, Ambaſſadeurs zu ſchicken? in THUCELII *Elect. Jur. publ. Tom. 1. Cap. 7. p. 296.* STRUVE ſagt von dem Innhalt: Auctor probare nititur, ab exemplo Principum Italiæ ad Germaniæ Principes argumentum ſumere non

non licere, qui, extra Vasallagium, nullum plane nexum habeant cum Imperio: Nec Principibus eadem Jura competere, quæ Electoribus.

Gründlicher Beweis, daß die Reichs-Fürsten Ambassadeurs und Gesandten von unterschiedlichem Rang zu schicken, auch vor dieselbe alle denen Gesandten, nach Proportion Ihres Characters, gehörige Ehren-Bezeugungen zu prætendiren befugt seyn; in LÜNIGS *Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 396.*

Kurze begründete Ursachen, warum denen Fürstlichen zu bevorstehenden Nimwegischen Fridens-Tractaten abschickenden Ministris das Prædicat: Ambassadeurs, &c. so denenselben in denen Königlich-Französischen und Schwedischen Paßporten ohnbefugter Neuerungs-Weise difficultiret werden wollen, nicht weniger als denen Chur-Fürstlichen, zu geben und dahero denen Reichs-Fürsten, von sothaner ihrer rechtmäßigen Intention abzuweichen, keineswegs zugemuthet werden könne. 4.

Bonnes & valables raisons, qui font voir, que les Ministres, que les Princes doivent envoyer aux Traités de Paix, qui se font à Nimmegue, ont autant de droit, de pretendre la qualité *d'Ambassadeurs*, (que les Roys de France & de Suede par une nouveauté mal fondeé leur refusent dans leur Passeports,) que ceux des Electeurs, & qu'on ne peut pas bien obliger les Princes de l'Empire à renoncer à leurs legitimes pretensions sur ce subject; beym FÜRSTENERIO *de jur. Supr. Cap. 60. p. m. 309. seqq.*

Lettre d'un Desinteressé à un sien Amy, touchant le titre d'Ambassadeur, avec le quel les Princes d'Allemagne desirent d'envoyer leurs Ministres au Congrez de Nimegue & les differences, que quelque uns tachent de susciter entre les Electeurs de l'Empire & les dits Princes; in denen *Mémoir. & Negot. de la Paix de Nimegue Tom. 1. p. 267.*

Ferner gehöret die Fürstenerische Schrifft hieher, davon es bey Herrn STRUVEN (1) heißt: *De Jure Suprematus ac Legationis Principum Imperii* prudentissimum Scriptum est, quod sub nomine *Cæsarini* FÜRSTENERII prostat 1678. 8. idque juribus Legationis Principum, quæ paria facit cum Lega-

(1) in Biblioth. Juris. Edit. Buder. de An. 1743. p. 767.

Legatis Electorum, occasione Pacificationis Noviomagensis, rationibus accurate deductis. Auctores libelli olim habiti fuerunt PUFENDORFII fratres, sed compertum postea fuit, illustrem Virum *Godofridum Guilielmum* LEIBNITIUM eundem concinnasse. - - - Contra idem Scriptum prodierunt *Notæ ac Animadversiones*, Coloniæ, 1682. 8. quibus auctor, quisquis sit, refutatis Leibnitii argumentis, contendit, Germanicis Principibus Legatos primi ordinis mittendi jus non esse, eo, quod Superioritatem quidem habeant territorialem, non vero Suprematum, quia a subjectione & homagii fide non sint liberi: Electoribus vero & Principibus Italiæ idem competere usu & consensu Gentium, possessione vel quasi. Post hunc Anonymus alius *Discursum* scripsit *de Suprematu adversus Cæsarinum Fürstenerium*, Hyeropoli ad Istrum, 1687. 8. quo non tam de jure Legationis agit, quam Suprematu, quem male à Fürstenerio explicatum scribit; videtur tamen Jura aliqua Principum in dubium vocare, ut ideo, licet eruditus sit discursus, in argumenti veritate Fürstenerium non adæquet. Ich füge nur noch bey, daß der, so LEIBNIZEN widerlegt hat, Friderich von Jena, Chur-Brandenburgischer Ministre und Canzlar zu Magdeburg, gewesen ist.

§. 2.

Fremder Reichsfürst.

Etwas sonderbares ware, daß im jezigen Jahrhundert der Englische Herzog von Marleborough, (der noch darzu nur adelicher Herkunfft ware,) als er, nach erfolgter Achts-Erklärung des Churfürstens zu Bayern, die in ein Fürstenthum erhabene Chur-Bayrische Herrschafft Mindelsheim vom Kayser erhalten hatte, in Ansehung derselbigen von 1706. an Siz und Stimme im Reichs-Fürstenrath geführet hat; wiewol die Sache gleich An. 1714. durch den Badischen Friden und dadurch erfolgte Rückgabe diser Herrschafft an Chur-Bayern wieder ein Ende genommen hat.

§. 3.

Ceremoniel der Könige rc. und Fürsten.

Von dem Ceremoniel, welches verschidene Könige gegen regierende Teutsche Fürsten Anno 1618. 24. 36. 46. 48. 53. und 81. beobachtet haben, findet man Nachrichten in meinem Teutschen Staatsrecht, *Tom. 36. p. 324. sqq.*

König

König Friderich Wilhelm in Preussen verordnete: Wann ein regierender Reichs-Fürst durch eine seiner Vestungen paßiere, sollen 12. Canonen blind mit halber Ladung einmal abgefeuert werden, die Wachten Marche schlagen, die Officiers salviren und 2. Grenadiers-Schildwachten vors Haus gesezet werden.

Von dem Ceremoniel derer Fürsten gegen Könige will ich jezo nur dises sagen, daß das Anno 1711. an dem Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelischen Hofe bey dem Beylager des Rußischen Cron-Prinzens (wobey der Czaar und eine Königin zugegen ware,) beobachtete Ceremoniel beym LÜNIG (1) nachgeschlagen werden kan.

Von dem Ceremoniel aber, so Herzog Ernst August zu Braunschweig-Hanover An. 1681. zu Hanover und Herrenhausen gegen der verwittweten Königin Sophia Amalia zu Dänemarck beobachtet hat, mag man ebenfalls LÜNIGEN (2) consuliren.

Von dem Ceremoniel zwischen Königlichen Geschwistrigten und Reichs-Fürsten, wie auch zwischen Königlichen Prinzeßinnin und einer Reichs-Fürstin, sehe man mein T. Staatsrecht.

§. 4.

Schreibart der Könige und Fürsten.

Von der geistlichen Fürsten Titulaturen gegen Könige, desgleichen von dem ehemaligen Streit zwischen Pfalz-Neuburg und Schweden wegen des Tituls: Majestät, kan an unten (3) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

Der jezige Stylus derer Fürsten gegen die Könige variiret gar sehr. Z. E. an Franckreich schreibet ein grosser alter Reichs-Fürst allezeit: Domine clementissime.

Marckgraf Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth und sein Erb-Prinz gaben der Königin Christianen Eberhardinen in Pohlen in einem Receß d. d. 1704. 17. Apr. die Curialien: „Die resp. Aller- und Durchlauchtigste Großmächtigste Fürstin, Frau - - Unserer hochgeehrten Frauen Tochter und gnäd. Frauen Schwester Majestät.„

Und

(1) in select. Script. ill. p. 906.

(2) im Theatr. ceremon. Tom. I. p. 288. und 291.

(3) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. p. 152. 191.

Und in LÜNIGS Canzley-*Ceremoniel* kommen folgende Anmerckungen vor:

In Hand-Schreiben in Französischer Sprach vom Marggrafen zu Baden-Baden an den König in Franckreich.

Im Eingang: Sire.

Sechs Finger breit darunter wird der Discours angefangen und sechs Finger breit darunter stehet

In der Unterschrifft: De Vôtre Majesté
und ganz unten

Très-humble & très-obeissant Serviteur
N. N. Marquis de Baaden.

Das Datum ist besonders und dem Könige wird der Titul Majestät gegeben, der Brief aber auf Papier auf beyde Seiten geschrieben.

Ueberschrifft: Au Roi.

Nota. 1) Der Erb-Prinz des Marggrafen schreibt durchgehends so, wie sein Herr Vater, nur in der Unterschrifft stehet:

Très-humble & très-fidele Serviteur
N. N. Marquis de Baaden.

2) In Lateinischer Sprache wird wie bey Würtemberg geschrieben.

Von Hessen-Cassel in Hand-Schreiben in Französischer Sprache an den König in Franckreich.

Im Eingang: Sire.

Einen Finger breit darunter fängt sich der Innhalt des Schreibens an; die Unterschrifft aber lautet also:

Vôtre très-humble & très-obeissant Serviteur
N. N. Landgrave de Hesse.

Dem König wird das Prædicat: Majestät gegeben und der Brief auf Papier von beyden Seiten geschrieben.

Ueberschrifft. Au Roi très-chrêtien.

Von Würtemberg in lateinischer Sprach in Canzley-Schreiben: An den König in Schweden.

Im Eingang: Serenissime & Potentissime Rex, Domine Cognate plurimum colende.

Im Context: Regiæ Majestatis Vestræ. . . .

Im

Im Schlusse: De reliquo Regiam Majest. Vestram Dei T. O. M. tutelæ, Nos autem Ejusdem perpetuo favori obnixe commendantes. Dabantur &c.

In der Unterschrifft: Regiæ Majestatis Vestræ

ad quævis officia paratissimus
N. N. Dux W.

Weitere Exempel gibt mein Teutsches Staatsrecht an die Hand.

Das Canzley-Ceremoniel zwischen Königen und Reichs-Fürsten belangend, so sezet ein König, so an einen Fürsten schreibet, in Canzley-Schreiben allezeit seinen eigenen Titul gleich zu Anfang des Schreibens. Eine Probe von dem übrigen ist aus folgendem zu ersehen. Der König in Preussen schriebe an einen alten Reichs-Fürsten:

„Unsere Freundschafft und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter.„

In Contextu: „Euer Durchleucht.„

In fine: (von der Canzley-Hand)

„Euer Durchleucht

Freundwilliger Vetter und Gevatter.„

Der König in Groß-Britannien an eben denselben:

„Unsere ꝛc. (ut supra) Durchlauchtiger Fürst. Freundlich lieber Vetter.„

In fine: „Euer Liebden

(so dann eigenhändig)

Freundwilliger Vetter.„

Der König in Schweden:

„Wir Friderich ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserem freundlich geliebten Vettern, Herrn ꝛc. Unseren freund-Vetterlichen Gruß und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchleuchtiger Fürst. Freundlich geliebter Vetter.„

Zu Ende: „Euer Liebden

Freundwilliger Vetter.„

Einige melden: die Fürstliche Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel hätten von denen Königen in Groß-Britannien und Preussen erlangt, daß ihnen das Prædicat: „Euer Durchlaucht„ gegeben werde; alleine von dem Königlich-Preußischen Hofe weiß ich, daß solcher es auch denen Herzogen zu Würtemberg und Mecklenburg gibet.

LEIBNIZ in seinem unter dem Nahmen FüRSTENERII geschribenen Buch *de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imp.* (1) gibt sich vile Mühe, denen mächtigsten Reichs-Fürsten den Bruder-Titul von gecrönten Häuptern zu vindiciren.

Indessen haben doch alle dise Gründe nichts verfangen, sondern es ist bey dem alten gebliben, und seynd heutiges Tages ausgemachte Reglen: 1.) Aus deme, was in denen Zeiten geschehen ist, als das Ceremoniel noch auf keinen festen Fuß gesezet ware, lasse sich kein Schluß auf die jezige Zeiten machen; 2) Im Ceremoniel komme alles auf das Herkommen und den Besiz an; 3) Wer etwas neues verlange, könne den andern directe nicht darzu nöthigen.

Mehreres sehe man abermalen in meinem Teutschen Staatsrecht.

§. 5.

Pabst und Fürsten.

Von des Päbstlichen Hofes Ceremoniel gegen einen Fürsten findet sich allerley bey Herrn HOFFMANN (2) und zwar de Principum loco in processione cum Imperatore, *p. 354.* de loco & sede aliis temporibus, *p. 430.* de freno equi Pontificis per eos ducendo, *p. 431.* de eorum locatione inter Oratores laicos, vel cum Senatore, aut Præfecto, *p. 445.* de eorum loco in Conciliis, *p. 463.* de eorum loco in Capella Papæ, *p. 668.* quando sedeant sive stent in præsentia Pontificis? *p. 745.* De receptione alicujus Principis Electoris Imperii, sive alterius maximi Principis; De receptione Principis non ita clari &c.

Als Anno 1667. (3) Herzog Johann Friderich zu Braunschweig nach Rom kame, gabe es wegen des Ceremoniels Schwürigkeiten, indeme der Pabst ihme weder das sizen noch bedecken gestatten wollte, und sich dißfalls auf das Exempel Pabsts Innocentii X. bezoge, welcher ihne im Garten spazierend empfangen hätte; der Herzog

(1) Cap. 24.
(2) nova Script. ac Monum. Collect. Tom. 2.
(3) v. LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. 241.

Herzog dagegen bezoge sich darauf, daß es dem jungen Herzog Carl von Lothringen, der auf Reichs-Conventen weit unter ihme sitze, bewilliget worden seye.

§. 6.

Kein König oder Republic bestreitet denen geist- und weltlichen Reichsfürsten das Recht, formliche Gesandte vom zweyten Rang an sie selbsten, oder an dritte Orte, senden zu können:

Fürstliche Gesandte an Könige rc.

Indessen möchten freylich von vilen geistlichen und denen meisten neuen weltlichen Fürsten die Exempel rar, oder wohl gar keine vorhanden seyn, da sie formliche Gesandte an einen auswärtigen Staat gesendet haben.

Der Bischiff zu Brixen (1) schickte Anno 1609. einen Gesandten an die Republic Venedig, welcher auch in solcher Eigenschafft erkannt wurde.

Wegen der Gesandten vom ersten Rang aber finden alle Fürsten an denen meisten Orten noch grosse Schwürigkeiten.

Absonderlich kame es darüber bey denen Nimwegischen Fridens-Tractaten zur Sprache; davon ich in meinem Teutsch. Staatsrecht *l. c. pag.* 353. biß 394. umständlich gehandelt habe, hier aber nur so vil melden will: Es waren sonderlich Pfalz-Neuburg und die Braunschweigische Häuser, welche sich alle ersinnliche Mühe gaben, daß ihre Ministers als Gesandte vom ersten Rang paßiren möchten: Damit ihnen auch nicht vorgeworffen werden möge, wie wenig es sich für so vile schwache geist- und weltliche Fürsten schicke, Gesandte vom ersten Rang zu senden; so bezogen sie sich theils auf die particular-Observanz gewisser Häuser, theils auf einen neugemachten Unterschid zwischen Fürsten, welche Suprematum haben oder nicht, das ist, unter mächtigen Fürsten, welche ganze Corps d'Armée halten, mithin zu denen Europäischen Staatssachen etwas beytragen können, so dann denen mindermächtigen:

Es waren aber der Kayser Selbst, nebst denen Churfürsten, denen Fürsten in disem Gesuch entgegen, und sie konnten nicht damit durchdringen.

Uebrigens ist noch anzumercken, daß an dem Königlich Französischen Hofe die Gesandten derer alten Reichsfürsten bißhero nicht ein-

(1) LÜNIGS Grundfest. p. 771.

einmal dasjenige Ceremoniel haben erhalten können, welches man denen Gesandten derer Italiänischen Herzoge angedeihen lässet, sondern der Frazösische Hof entschuldigt sich, es seye nicht herkommlich.

§. 7.

Königliche rc. Gesandte an Fürsten.

Daß die gecrönte Häupter und andere unabhängige Staaten hinwiederum formliche Gesandten vom zweyten Rang an die Teutsche Reichs-Fürsten schicken, ist eine bekannte, ausser Streit gesezte, und täglich vorkommende Sache:

Ambassadeurs hingegen seynd kaum ein- oder andermal in vorigen Zeiten an Fürsten gesandt worden.

§. 8.

Fürsten und Königliche Gesandten.

Die alte Reichs-Fürsten wollen denen Königlichen Gesandten vom ersten Rang, und dise jenen, nicht weichen.

Die Fürsten empfunden es dannenhero billig, und nahmen es übel, daß bey denen beyden Crönungen derer Kaysere Carls VII. und Francisci dem Päbstlichen Nuncio und denen Königlichen Ambassadeurs die erste, denen Fürsten aber die zweyte Banck in der Kirche angewisen worden ware:

Die gegenwärtige alte Reichs-Fürsten sahen dahero auch der Crönung lieber incognito an einem dritten Ort zu; einige neue Fürsten hingegen trugen kein Bedencken, sich hinter die Ambassadeurs zu stellen.

Von dem Ceremoniel einiger Fürsten gegen Königliche Gesandte von 1620. 39. 80. und 1715. ist mein T. Staatsrecht nachzusehen.

Anno 1700. schlossen die alt-Fürstliche correspondirende Gesandten zu Nürnberg ad. Q. 4. „Wie die Königliche (Gesandten) bey denen Fürstlichen Höfen zu tractieren? ad IVtum. Mit disen wird es in allem gleich mit denen Kayserlichen gehalten, ausgenommen, daß, an statt eines Cammerherrns oder Ober-Amtmanns, ein Cammer- und zwey Hof-Junckern genommen und der Gesandte nicht in der Thür, sondern bloß in der Mitte, vor der innersten Anti-Chambre von einem Regenten empfangen, biß an die Thür aber wiederum bey dem Weggehen begleitet werde.„

Um das Jahr 1699. wollte der Französische Envoyé zu Wien dem später angekommenen Würtembergischen die erste Visite nicht ge-

geben, welches der Französische Envoyé an dem Würtembergischen Hof absolute deme beymasse, daß die Kayserliche Bottschaffter in Franckreich und Schweden Befehl hätten, denen Reichs-Fürstlichen Gesandten, so an disen Höfen etwa auch eintreffen möchten, die erste Visite nicht zu geben, welches, wo es sich so verhielte, von denen Fürsten wiederum als ein neuer pas zu der Distinction angesehen wurde, davon die alte Fürstliche Häuser sich zu liberiren Ursach hätten.

Was auch dißfalls Anno 1700. auf dem Fürsten-Tag zu Nürnberg vorgekommen seye? siehe oben.

§. 9.

Fürsten und Republiquen.

Die Teutsche Reichsfürsten haben ferner Rangstreitigkeiten mit einigen Republiquen.

Was sich dißfalls zwischen Oesterreich, Burgund, Bayern und Savoyen einer- so dann Venedig anderer Seits zugetragen habe, will ich nicht erzählen. Man sehe mein T. Staatsrecht.

Anno 1671. entstunde zu Bielefeld in Westphalen ein Präcedenz-Streit zwischen dem Gesandten derer vereinigten Niderlanden und des Pfalzgrafens zu Neuburg; worüber sich beym LÜNIG (1) ein spiziges Bedencken findet.

WICQUEFORT (2) schreibt: Dans l' Assemblée, qui se fit à Bilefelten l'an 1671. il y eut grande contestation pour la preseance entre les Deputés des Etats des Provinces unies, & le Chancellier du Duc de Neubourg. Les Etats, offensés de la pretention du Duc, lui écrivirent une Lettre trés-forte, à laquelle on fit une réponse fort aigre, où les raisons de la preseance étoient examinées & debatues avec grande animosité de la part du Duc.

In Ansehung der Schweiz ist ein Unterschid zu machen unter dem ganzen Corpore, so dann einzelnen Cantons: Jenes will denen Fürsten den Rang nicht lassen; wohl aber dise.

In denen zwischen denen Bischöffen zu Basel und dem Canton Bern geschlossenen Verträgen, z. E. von 1706. und 1711. hat der Canton dem Fürsten den Rang gelassen.

Von

(1) in seinen Staats-Consil. Tom. 2. p. 793.
(2) Tr. de l' Ambassad. Tom. 2. p. 192.

Von dem Ceremoniel derer Republiquen gegen Reichs-Fürsten ist etwas in meinem Teutsch. Staatsrecht zu sehen:

Jn Holland wurden sie denen Königlichen Ambassadeurs gleich gehalten.

§. 10.

Schreibart der Fürsten und Republiquen.

Die Reichsfürsten schreiben an die General-Staaten der vereinigten Niderlande: Jm Eingang: „Hochmögende Herrn.„ Jm Context: „Euer Hochmögenden.„ Jm Schluß: „Euer Hochmögenden dienst- und gutwilliger Freund.„

Marckgraf Georg Wilhelm zu Br. Bayreuth gabe an die vereinigte Niderlande.

Jm Eingang: „Unsern in Freundschafft geneigten Willen bevor, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochmögende und Edle, besonders liebe Freunde.„

Jm Context: „Denen Herren.„

Jm Schlusse: „Denen wir mit geneigtem Willen jederzeit geflissen verbleiben.„

Jn der Unterschrifft: „Von GOttes Gnaden Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg rc.„ (pon. tot. Tit.)

Derer Herren

wohl-affectionirter Freund
Georg Wilhelm, M. z. B.„

Ueberschrifft: „Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochmögenden und Edlen, Unsern besonders lieben Freunden, Herren General-Staaten der vereinigten Niderländischen Provinzen.„

Baden-Durlach gibt an die gesammte Schweizer-Cantons.

Jm Eingang: „Hochgeachte, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Hochweise und Großmögende Herren.„

Ueberschrifft: „Denen Hochgeachten, Wohl-Edelgebohrnen, Gestrengen, Hochweisen und Großmögenden Herren, denen Herren Burgermeister, Schultheiß, Landammann und Rath der XIII. Orten hochlöbl. Eidgenossenschafft, Unsern besonders lieben Herren.„

An den Canton Zürich.

Jm Eingang: „Wohl-Edelgebohrne, Veste, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, liebe Besondere, auch Bundesgenossen.„

Ueber-

Ueberschrifft: „Denen Wohl-Edelgebohrnen, Vesten, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, Unsern lieben Besondern, auch Bunds-genossen, Bürgermeistern und Rath der Statt Zürich. „

Es hat aber, als ich in Würtembergischen Diensten ware, Streit wegen der Titulatur gegeben, und, so vil ich mich entsinne, ist sie beederseits erhöhet worden.

Hinwiederum gaben die vereinigte Niderlande an Brandenburg-Bayreuth: Im Eingang: Doorluchtige Furst ende Heer.

Im Context: U Furstel. Doorl.

Im Schlusse: Ende Correspondentie ons erbiedende, sullen wy desen eindigen, ende God almachtig bidden.

In der Unterschrifft: Doorluchtige Furst ende Heer, uwe Furstelyke Doorluchtigkeid te willen houden in syne Gl. Protectie. In den Hage den

Uwe Furstelyke Doorluchtigk.

Seer geaffectionneerde goede Vrunden,

De Staten General der verenigde Nederlanden.

F. Bvan Reede.

Ter ordennantie van deselve.

Ueberschrifft: Den Doorluchtigen Furst ende Heere N. N. Markgraf tot Brandenburgk, in Pruyssen, tot Stettin, Pomeren, der Cassuben ende Wenden, ock in Silesien, tot Grossen. &c.

Die samtliche Eydgenossenschafft schreibt an geistliche Fürsten des Reichs: „Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischoffen zu : : : : Unserm gnädigen Herrn. „

An alte Reichs-Fürsten:

„Dem Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn : : : Herzogen von : : : Unserm gnädigen Herrn. „

An neue Reichs-Fürsten:

„Dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Fürst zu : : : Unserm gnädigen Herrn. „

§. 11.

Ceremoniel gegen der Republiquen Gesandte.

Wegen des Ceremoniels derer Reichsfürsten 1. gegen einer Republic Gesandte, 2. gegen Deputirte derer General-Staaten, und

3. derer Republiquen gegen Fürstliche Gesandte, beziehe ich mich wiederum auf mein Teutsch. Staatsrecht.

§. 12.

Teutsche und andere Fürsten.

Die Teutsche und Italiänische regierende Fürsten wollen einander nicht weichen.

Zwischen denen regierenden Teutschen Fürsten und den Fürsten derer übrigen Nationen hingegen gibt es meines Wissens keinen Rangstreit, und gehen die Teutsche denen anderen undisputierlich vor. Als auch der Herzog von Marleborough Reichs-Fürst zu Mindelheim worden, sezte er disen Fürstlichen seinem Herzoglichen Englischen Titul vor.

§. 13.

Fürsten und Cardinäle.

Teutsche Fürsten und Cardinäle machen einander auch den Rang streitig.

Was es An. 1617. selbst am Kayserlichen Hof zwischen denen Erzherzogen und einem Cardinal für Streit gesezet habe, mag ich nicht anführen: Nun werden die Erzherzoge als Königliche Prinzen behandelt, und die Cardinäle weichen ihnen unstreitig.

Als der regierende Herzog zu Sachsen-Zeiz An. 1693. den Cardinal Collonitsch zu Wien besuchen wollte, verlangte diser die rechte Hand, welches aber der Herzog nicht zugeben wollte, dahero die Visite unterblieb: Als aber des Herzogs Bruder, der Catholisch gewordene Prinz Christian, von Rom kame, gabe er dem Cardinal incognito die Visite, welcher leztere dann auch das schwarze Kleid, und nicht den Cardinals-Habit, anhatte, auch den Prinzen oben an sizen liesse, und biß an die Thüre und Wagen begleitete.

Anno 1689. schriebe, bey erledigtem Päbstlichem Stuhl, das Cardinals-Collegium an den Erzbischoffen zu Salzburg und die übrige Teutsche Bischöffe, im Eingang: Miseratione Divina, Episcopi, Presbyteri & Diaconi, S. Rom. Ecclesiæ Cardinales. Venerabilis Frater. Salutem in Domino. Im Context: Fraternitas Vestra.

An unten (1) bemercktem Ort heißt es: „Die zeithero, wenigst bey denen Cardinälen, gebräuchlich gewesene, und der Würde derer geistlichen Reichsfürsten nicht sattsam angemessene, Titulatur,

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 98. Th. 102. S.

tur, (wodurch die sonsten nützliche Communication mit dem Päbstlichen Stuhl, als Centro Unitatis, in öffentlichen Kirchengeschäfften gehemmet wird,) wäre abzuänderen, und der Titul: *Celsissimi* von Jedem zu geben. „

§. 14.

Teutsche Bischöffe und fremde Erzbischöffe.

Die Teutsche unmittelbare Bischöffe wollen auswärtigen Erz-Bischöffen den Rang nicht lassen: Ohne Zweifel wird es von dem Fall gemeint seyn, wann sie nicht als Geistliche concurriren; dann da gehet freylich ein Erzbischoff allezeit einem Bischoff vor: Wo aber die Teutsche Bischöffe als Fürsten erscheinen, gehen ihnen, als einer gewissen Art souverainer Prinzen, die Erzbischöffe anderer Reiche billig nach.

§. 15.

Sorgfalt bey dem Badischen Congreß.

Zum Beschluß dises Capitels von der Reichsfürsten Gerechtsamen in Ansehung fremder Potenzien mercke ich noch an, daß, als An. 1714. die Badische Fridenstractaten angiengen, der Hessen-Darmstättische Geheime Rath von Maskowsky dahin abgeschickt und von Sachsen-Gotha und Hessen-Darmstatt bevollmächtiget worden ist, um, neben Beobachtung des Evangelischen Religions-Wesens, auch dahin zu sehen, damit des gesammten Reichsfürsten-Standes hohe Vorrechte gegen die bißherige häuffige Præjudicia nach äusserster Möglichkeit salviret und aufs künfftige aufrecht erhalten werden mögen: Von der Würckung aber habe ich nichts gelesen.

Sechstes Capitel.

Von denen Prälaten.

Innhalt.

§. 1. Persönliche Rechte. §. 2. Gesandtschafftsrecht.

§. 1.

Persönliche Rechte.

Von der Reichs-Prälaten persönlichen Rechten in Ansehung der Auswärtigen kan ich nur so vil melden.

Der Reichsprälat zu Petershausen (1) bekame einen Rangstreit mit dem in der Schweiz gelegenen Prälaten zu Creuzlingen. Zu Rom sprach man für Creuzlingen: Petershausen aber wandte sich an den Reichs-Hofrath, Schwäbischen Crays und den Reichsconvent; an welch-lezterem Ort Anno 1714. 3. Mart. ein Reichsgutachten dahin erstattet wurde: Daß kein Status Imperii einem Mediato, noch weniger Extraneo, wie das Closter Creuzlingen seye, den Vorzug gestatten könne ꝛc.

Der Pabst solle aber dennoch der Sache durch würckliche Executions-Befehle für Creuzlingen ein Ende gemacht haben.

§. 2.

Gesandtschafftsrecht.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten befande sich auch ein Reichs-Prälatischer collegial-Gesandter, der, so vil ich finden kan, dafür erkannt, und denen Fürstlichen gleich gehalten worden ist:

Und bey denen Ryswickischen Fridens-Tractaten waren die Schwäbische Prälaten ebenfalls mit unter denen Reichs-Deputirten.



Sibendes Capitel.

Von denen Grafen.

Innhalt.

§. 1. Schreibart der Könige und Grafen, §. 2. der Rupubliquen und Grafen. §. 3. Gesandtschaffts-Sachen. §. 4. Reichs- und auswärtige Grafen.

§. 1.

Schreibart der Könige und Grafen.

Der König in Franckreich schriebe an den Grafen zu Hanau:
Im Eingang: Mon Cousin.
Im Context: Vous.
Im Schluß: Priant sur ce Dieu, qu'il Vous aye, mon Cou-

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 4. p. 375. Tom. 37. p. 299. 305. 549.

Cousin, en sa sainte garde. Ecrit à St. Germain en Laye, le 29. Oct. 1637.

Louis.

(Contresignatur.)

Ueberschrifft: A mon Cousin, le Comte de Hanau.

König Wilhelm III. in Engelland schriebe An. 1699. 9. Febr. an einen Grafen zu Hanau:

Im Eingang: Guilielmus III. (tot. Tit.) Illustrissimo Domino, Domino Philippo Reinhardo, Comiti Hanoviæ, (tot. Tit.) Consanguineo & Amico Nostro charissimo, salutem.

Illustrissime Domine, Consanguinee & Amice charissime.

Im Context: Excellentiam Vestram.

Im Schluß: Excellentiæ Vestræ

bonus Consanguineus.

Die Königin in Ungarn sezte in einem Handschreiben an die Grafen Reussen:

„Hochgebohrne des heil. Röm. Reichs Grafen von Reussen, Grafen und Herren von Plauen ꝛc.

Mir ist derer Grafen ꝛc. „

Im Schluß: „Verbleibe dabenebens denen Grafen mit viler Achtung und geneigtem Willen von nun an stets wohl beygethan. Datum Wien, den 14. Jun. 1741.

Maria Theresia. „

Hinwiederum schriebe der Graf zu Hanau An. 1633. an den König in Engelland:

Im Eingang: Augustissime & Potentissime Rex.

Im Context: Regia Vestra Majestas.

Im Schluß: Regiæ Vestræ Majestatis

devotissimus.

§. 2.

Der Republiquen und Grafen.

Die General-Staaten schrieben An. 1611. an den Grafen von der Lippe, nach der Teutschen Uebersezung:

Im Eingang: Wohlgebohrner Graf,

Insonders günstiger Nachbar und guter Freund. „

Im Context: „Euer Liebden.“

Im Schluß: „Euer Liebden

Dienst- und freundwillige.“

Die Eydgenossenschafft schreibt denen Grafen: „Dem Hochwohlgebohrenen Grafen und Herrn, Herrn - - Grafen zu - -, Unserm hochgeehrten Herrn.“

Der Graf zu Hanau hinwiederum schriebe An. 1710. 1. Mart. an die General-Staaten:

Im Eingang: „Hochmögende Herrn.“

Im Context: „Euer Hochmögenheit.“

Im Schluß: „Euer Hochmögenden

Dienstbereitwilliger,

Des Reichsgräflich-Wetterauischen Collegii Director, Philipp Reinhard, Graf zu Hanau, (tot. Tit.)

Philipp Reinhard Graf zu Hanau.“

§. 3.

Gesandtschaffts-Sachen.

Von Königlichen oder der Republiquen Gesandten an Grafen nach dem Westphälischen Friden ist mir (ausser einem Schwedischen von 1667. an den Grafen zu Oldenburg, wo aber der Gesandtschafftliche Character noch nicht so ausgemacht zu seyn scheinet,) nichts bekannt: Aeltere Exempel aber sehe man in meinem Teutschen Staatsrecht, *Tom. 39. p. 264. sqq.*

Bey denen Westphälisch- und Ryswickischen Fridens-Tractaten wurden die Gräfliche collegial-Gesandte denen Fürstlichen gleich gehalten.

An. 1710. (1) schickte der Graf zu Hanau, Namens des gesammten Wetterauischen Grafencollegii, einen Abgesandten nach dem Haag mit einem Creditiv an die General-Staaten: Dise trugen Anfangs Bedencken, ihn als einen formlichen Envoyé zu erkennen: Nachdeme aber der Abgesandte der Grafen Gesandtschafftsrecht ausführte, erkannten Sie ihn für einen Envoyé:

Es wiederfuhren ihme auch hernach bey denen Utrechtischen Fridenstractaten alle Ehrenbezeugungen, wie denen übrigen Envoyés.

§. 4.

(1) v. mein Teutsch. St. Recht, l. c. pag. 268. sqq.

§. 4.

Reichs- und auswärtige Grafen.

In Ansehung des Rangs zwischen Reichs- und auswärtigen Grafen heißt es in der Kayserlichen Wahlcapit. Art. 3. §. 22. „Es sollen bey Kayser- und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten, denen immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, - - vor anderen aus - - ländischen Grafen und Herrn - - die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.„

Achtes Capitel.

Von denen Reichs-Stätten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Ceremoniel gegen Könige. §. 3. Schreibart der Könige und Reichsstätte. §. 4. Der Republiquen und Reichsstätte. §. 5. Gesandtschafftssachen. §. 6. Ceremoniel gegen Reichsstättischen Gesandten, und *vice versa*. §. 7. Ceremoniel gegen fremde Standespersonen. §. 8. *Droit d'Aubaine*. §. 9. Hanseestätte. Ihre Freyheiten. §. 10. Einschliessung in Fridensschlüsse. §. 11. Schreibart gegen sie. §. 12. Gesandtschafftssachen.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Les Privileges des Suisses, ensemble ceux accordés aux Villes Imperiales & Anseatiques, & aux Habitans de Geneve, residens en France &c. a Yverdon, 1770. gr. 4. s. H. Schotts Critik, 3. Band, 656. S.

CRAMERI (Joh. Ulr.) Oratio: de pari iure Civitatum Imperialium ac Gentium liberarum in recipiendis Legatis. Marburg, 1740. 4.

WOELCKER (Car. Wilh.) Diss. de Jure Legationum Civitatum Imperialium; Altorff, 1713. 4.

§. 2.

§. 2.

Ceremoniel gegen Könige.

Die Reichsstätte pflegen denen ankommend- oder abgehenden Königlichen Personen zu Ehren die Stücke bey der Ankunfft und Auszug zu lösen, eine Wache vor ihr Quartier zu stellen, sie durch eine Raths-Deputation zu bewillkommen, und ein Präsent an Wein, auch an Haber und Fischen, zu machen. Bey der Zahl der Kannen und Malter rc. mag ich mich nicht aufhalten.

§. 3.

Schreibart der Könige und Reichsstätte.

Von dem Stylo gecrönter Häupter gegen Teutschen Reichsstätten führet LÜNIG in seinem Canzley-Ceremoniel einige Exempel an, denen ich noch mehrere beyfügen will:

Der König in Dännemarck schriebe an die Statt Franckfurt:

Im Eingang: Christian der VI. (tot. Tit.) Unsern gnädigsten und sonders wohlgeneigten Willen zuvor. Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, liebe Besondere.

Im Context: Euch.

Im Schluß: Wogegen Wir Euch mit Königlicher Gnade und Hulde sonders wohl zugethan verbleiben. Gegeben auf Drage, den 9. Sept. Anno 1745.

Der König in Franckreich gibt an einige Reichsstätte:

Im Eingang: Très-chers & bons Amis, welchem sodann der Discours gleich darunter folget.

Ueberschrifft an die Statt Regenspurg:

A Nos très-chers & bon amis, les Messieurs & Senat de la Ville & Republique de Ratisbone.

Der König in Franckreich schreibt an die Statt Hamburg:

Im Eingang: Très chers & bons Amis; ohne Unters. und Court.

Ueberschrifft: A Nos très-chers & bons Amis, les Proconsuls & Magistrats de la Ville de Hambourg.

Von dem König in Groß-Britannien an den Magistrat zu Franckfurt:

Im Eingang: Georg der II. (tot. Tit.) Unsern gunst-geneigt- und gnädigsten Willen zuvor. Edle, Ehren-Veste, Wohlweise, Fürsichtige, liebe Besondere.

Im

Im Context: Euch.

Im Schluß: Die Wir Euch und Eurer Statt mit gunst-geneigt- und gnädigstem Willen wohl beygethan verbleiben. Herrenhausen, den 12. Jul. 1745.

Ueberschrifft: Denen Edlen, Ehren-Vesten, Wohlweisen und Fürsichtigen, Unsern lieben Besondern, Burgermeistern und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstatt Franckfurt am Mayn.

Die Königin in Hungarn und Böhmen: An den Magistrat zu Franckfurt.

Im Eingang: Maria Theresia (tot. Tit.) Ehrbare, liebe Besondere.

Im Context: Euch.

Im Schluß: Und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden wohl beygethan. Geben in Unserer Statt Wien, den 5ten Monaths-Tag Maji im 1745sten Jahr.

Von dem König in Pohlen an den Magistrat zu Franckfurt: Im Eingang: Von GOttes Gnaden, Friderich August, König in Pohlen, (tot. Tit.) Unsern Gruß zuvor, Ehrbare und Wohlweise, liebe Besondere. Im Context: Ihr. Im Schlusse: Wollten es Euch nicht verhalten und sind Euch mit Gnaden beygethan. Dreßden, den 6. Mart. Anno 1745.

Von dem König in Preussen: An den Magistrat zu Cölln: Im Eingang: Von GOttes Gnaden Fridrich, König in Preussen, (tot. Tit.) Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehren-Veste und Wohlweise, liebe Besondere.

Im Context: Wir haben aus Eurem unterthänigsten Schreiben vom 10. hujus vernommen, wessen ꝛc.

Im Schlusse: Weshalben Wir dann unser obiges gnädigstes Gesinnen an Euch hiermit nochmalen wiederholen, und Uns zu euch aller Willfährigkeit versehen, Euch auch hinwieder Unserer Erkänntlichkeit bey allen Occasionen versichern, und Euch und Eurer Statt mit Königlicher Propension und Gnaden jedesmal wohlbeygethan verbleiben werden. Geben Cölln an der Spree, den 22. Febr. 1708.

In der Unterschrifft: Friderich, Rex

Wartemberg.

An die Statt Franckfurt am Mayn.

Im Eingang: Von GOttes Gnaden Friderich König in Preussen, (tot. Tit.) Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehren-Veste, Wohlweise, Liebe Besondere.

Im Context: Euer.

Im Schlusse: Und seynd Euch mit Königl. Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Haag, den 25. Junii, 1711.

Oder: Im Eingang: Von GOttes Gnaden Friderich, (Tit.) Unseren gnädigen Gruß zuvor. Ehren-Veste und Wohlweise, liebe Besondere. Im Context: Ihr. Im Schluß: Sind übrigens Euch und Eurer guten Statt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl beygethan. Berlin, den 13. Dec. 1749. Friderich; nebst 2. Contre-Signaturen. Ueberschrifft: Denen Ehren-Vesten und Wohlweisen, Unsern lieben Besondern, Burgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Statt Franckfurt am Mayn.

In einem anderem Schreiben vom 13. Jun. 1750. aber bekame der Magistrat die Prædicate: Edle und Ehrsame.

Von der Kayserin in Rußland an den Magistrat zu Franckfurt:

Im Eingang: Von GOttes Gnaden Wir Elisabeth die I. (tot. Tit.) Denen Ehren-Vesten und Wohl-Edlen, des Röm. Reichs freyer Statt Franckfurt am Mayn Burgermeistern und Raths-Männern, Unsern gnädigen Gruß. Ehren-Veste und Wohl-Edle, Uns besonders Liebe.

Im Context: Ew. Wohl-Edlen.

Im Schluß: Die Wir übrigens Ew. Wohl-Edlen alles Gute von dem Höchsten anwünschen und mit Kayserlichen Gnaden wohl zugethan verbleiben. Gegeben St. Petersburg, den 6. Jul. 1745.

Wie hinwiederum die Reichs-Stätte an Könige schreiben, davon gibt uns LÜNIG folgende Proben.

Von dem sämtlichen Magistrat zu Augspurg an den König in Groß-Britannien. Im Eingang: Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster König und Churfürst, Allergnädigster Herr! Im Context: Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Im Schlusse: Uebrigens empfehlen zu Dero stetswürig allerhöchsten Hulden und allergnädigsten Propension uns, und gesammtes allhiesig- uns anvertraute Statt-Wesen, und verharren hingegen mit allertieffest-unverrückter Veneration. In der Unterschrifft: Ew. Königl. Majestät

jestät und Churfürstl. Durchl. Datum den 4. Octobr. 1714. In der Court. allerunterthänigste Pfleger, Burgermeister und Rath der Statt Augspurg.

Ueberschrifft: Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwig, König von Groß-Britannien, (tot. Tit.) Unserm allergnädigsten Herrn rc.

Von dem Magistrat zu Franckfurt am Mayn an den König in Preussen. Im Eingang: Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr! (oder nach dem Stylo von Anno 1750. Allergnädigster König und Herr.) Im Context: Ew. Königl. Majestät. Im Schlusse: Womit Ew. Königl. Majestät wir des grossen GOttes Heil. Obsorge zu allerhöchst-erspriesslichen Königlichen Wohlfährigkeiten allergetreust, zu Dero allerhöchst geschätzten Königlichen Gnaden Hulden aber uns und gesamtes allhiesiges Stattwesen aller-devotest empfehlen. Datum den 4. Jul. An. 1711. In der Unterschrifft: Ew. Königl. Majestät. In der Courtoisie: Allerunterthänigste Burgermeister und Rath der Statt Franckfurt.

„Nota. Eine uralte Reichsstatt hat gegen einen grossen König die Courtoisie: Unter-Dienstwilligst-ergebenste, gebraucht: es ist aber solches übel genommen, und dannenhero an einen gewissen Magistrat, der unter höchstgedachten Königs Bothmäßigkeit stehet, folgender Gestalt rescribiret worden: „Ihr wollet dem Rathe zu ... hiervon Nachricht ertheilen, selbigem auch Ihr an Uns abgelassenes Schreiben, um daß Sie darinnen bey der Unterschrifft die Uns unanständige Courtoisie: Unterdienst-willigst-ergebenste rc. dergleichen auch wohl unter Privat-Personen gewöhnlich, gebrauchet, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, im Fall solches nicht geändert, von ihnen hinführo kein Schreiben allhier angenommen werden solle, in Orginali hinwieder zurück-senden. Datum - - - am 10. April. 1711.“

§. 4.

Der Republiquen und Reichsstätte.

Von dem Stylo derer Republiquen gegen Reichsstätte habe ich nur dises angetroffen:

Die vereinigten Niderlande gaben um das Jahr 1722. der Statt Hamburg (wann die Uebersezung richtig ist,) im Eingang in einem Brieff: Edle rc. im andern aber: Wohl-Edle; Im Context: Euch; Im Schlusse: „Und dises soll Uns bewegen, in der Affection, die Wir allezeit für Eure Statt gehabt haben, zu continuiren, und

Euch bey aller bequemen Gelegenheit Kennzeichen Unserer Freundschafft zu geben.„

Die Republic der Eydgenossen schreibt an grosse Reichsstätte: „Denen Edlen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, Burgermeister und Rath der Statt ‥, Unsern insonders lieben und guten Freunden.„

An andere Reichsstätte: „Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, Burgermeister und Rath der Statt ‥, Unsern besondern lieben und guten Freunden.„

Und von dem Cantzley-Stylo, dessen sich Reichsstätte gegen Republiquen zu bedienen pflegen, habe ich noch gar keine Spuhr angetroffen, als daß Anno 1722. die Statt Hamburg an die General-Staaten geschrieben: „Aus Euer ꝛc. ‥ mit besonderem Respect venerirtem Schreiben haben Wir ersehen ꝛc.„ Und am Ende: „Warum demnach Euer ꝛc. Wir gehorsamst ersuchen und ‥ Dero hochgeschätzten Propension Uns nebst diser Statt empfehlend verharren ꝛc.„

§. 5.

Gesandtschaffts-Sachen.

Daß Könige und Republiquen Residenten an Reichsstätte schicken, ist nichts ungewohnliches; von Envoyés aber will mir jezo kein Exempel in die Hände fallen, und daß keine Ambassadeurs an sie gesandt werden, ist ausser allem Streit.

An. 1715. wollten die Burgermeistere zu Cölln dem Residenten derer vereinigten Niderlande bey einem Leichbegängniß den Rang streitig machen: Der Kayser aber erliesse den 28. Aug. ein weitläufftiges sehr derbes Rescript an die Statt, (1) daraus ich nur dises anführen will: „Nach allen erwogenen bey disen Händeln fürwaltenden Umständen seyn Wir dahero der gnädigsten Meynung: 1. Daß Euch und eurem gemeinen Stattwesen gerathener seye, Euch mit denen General-Staaten, wegen des Innhalts erwehnten Euren Decreti und sonsten in der Still und Güte, der meisten Völcker Gewohn- und Billigkeit nach, zu vergleichen, 2. wegen des Rangs und denen, einem angenommenen und dafür erkennenden Residenten anklebenden Freyheiten, oder Exemtionen, es bey dem alten und in andern Unsern und des Reichs Stätten billich üblichen und glimpflichen Herkommen zu lassen, und, der gewöhnlich- oder billigen Freyheiten oder Exemtionen halber, mit dem Residenten in der Güte zu berathen, gestal-

(1) v. Mein T. St. Recht, l. c. pag. 126. sqq.

gestalten übrigens ein Bürger oder Untersäßiger seiner natürlichen Pflicht und allgemeinen Statt-Schuldigkeit sich nicht wird entziehen können oder sollen, oder 3. ins künfftige gar keinen, oder niemanden aus Euren Bürgern, oder bey Euch sonsten mit Haus und Grund unter- und angesessenen, weder zu auswendiger Machten, noch Chur- oder Reichsfürsten, beglaubten Residenten anzunehmen, oder, wann in Euch deßfalls getrungen würde, Euch darüber mit Unserm ausdrücklichen Verboth zu entschuldigen. - - - Uebrigens aber am allerwenigsten Euch gegen Unseren noch anderen von Euch angenommenen Residenten inn- und auswendiger Machten, es seye nun ein Statt-Bürger, oder nicht, mit dergleichen in der Einbildung bestehenden Dingen, wodurch das Ansehen der Burgermeister bey Uns und andern weder gemindert noch vermehret wird, unnöthiger Dingen aufhalten, sondern solches und gemeiner Statt Aufnehmen und Beste ehender durch andere rühmlichere Bezeugungen suchen und befestigen. rc. „

Und so ist mir auch nicht bekannt, daß das Reichsstättische Collegium in Corpore, oder einzele Reichsstätte, an souveraine auswärtige Höfe, oder zu Congressen derer Europäischen Souverainen, formliche Envoyés geschickt hätten, ausser was hernach von denen Hansee-Stätten vorkommt und bey dem Westphälischen Friedens-Congreß geschehen ist: Und da die General-Staaten Anfangs haben Schwürigkeiten machen wollen, einen Abgesandten eines ganzen Grafen-Collegii für einen characterisirten Ministrum secundi Ordinis zu erkennen; so stehet dahin: Wie es einem Envoyé einer einzelen Reichsstatt gehen möchte? Dem ganzen Corpori aber wird wohl keine Quæstio Status deßwegen moviret werden, da man von denen 3. uniirten Hansee-Stätten Envoyés annimmt.

§. 6.

Ceremoniel gegen Reichsstättischen Gesandten, und v. v.

Von dem Ceremoniel derer auswärtigen Staaten gegen Reichsstättische Abgesandte habe ich, ohne was im nächst-folgenden Capitel vorkommt, dises angemerckt:

Anno 1623. 23. Jan. schlossen die General-Staaten der vereinigten Niderlande in Ansehung des bey ertheilenden Audienzien zu beobachtenden Ceremoniels: „Die Commissarien, Abgesandten, oder Agenten von Reichs- und Hansee-Stätten sollen auf gemeine Stühle hinter die Tafel gesezet werden.„

Es ist dabey sehr bedencklich, daß 1. dise Abgesandten mit denen Commissarien und Agenten, (denen keine Gesandtschafftliche Honores zukommen,) in eine Classe gesezet werden, und 2. daß man denen Reichsstättischen Abgesandten ein anderes Ceremoniel gemacht hat, als denen Abgesandten anderer Höfe: Nun kan man zwar sagen: Dises Exempel seye älter, als der Westphälische Fridens-Congreß, seit welcher Zeit das Gesandtschaffts-Ceremoniel auf einen fermeren Fuß gesezet worden seye; nur ist alsdann wiederum die Frage: Ob man dann denen Reichsstättischen Abgesandten seithero mehrere Ehre habe wiederfahren lassen, als zuvor?

Das Ceremoniel derer Reichsstätte gegen die Gesandte fremder Potenzien betreffend, so beehrte Anno 1689. der Rath zu Augspurg den auf den Wahltag eines Röm. Königs dahin gekommenen Königlich-Spanischen Gesandten mit einer Punze Spanischen Weins, 4. Züber Forellen, 50. Raths- oder Statt-Kannen voll allerhand Weins und einem Fuder Haber; und so auch den Königlich-Schwedischen Plenipotentiarium.

Als Anno 1747. der Holländische nach der Ottomannischen Pforte destinirte Ambassadeur, Ms. Hochepied, durch Regensburg reisete, wurde er von der Statt mit einer Raths-Deputation beehret.

Die Reichsstätte haben auch schon Streit wegen dises Ceremoniels bekommen, z. E. die damahlige Reichsstatt Straßburg mit dem An. 1658. auf den Kayser-Wahltag gehenden Französischen Ambassadeur, Duc de Gramont, (1)

Dahin gehöret auch, daß der Französische Maréchal de Belleisle auf dem Wahltag Anno 1741. verlangt hat, daß die Statt Franckfurt ihme, noch ehe er den Ambassadeurs-Character angenommen, als Marschallen von Franckreich, die militarische Ehrenbezeugungen erweisen lassen solle.

§. 7.

Ceremoniel gegen fremde Standespersonen.

Wie die Reichsstätte fremden grossen Herren, auswärtigen Gesandten, auch Generals, u. s. w. zu begegnen pflegen, davon will ich hier nur folgendes wenige melden.

Als An. 1745. der Groß-Herzog zu Toscana 3. Stund von Franck-

(1) v. Mémoir. du Maréch. Duc. de Gramont. p. m. 9.

Franckfurt, zu Windecken, Hanauischen Gebiets, ankame, wurde er durch 3. Raths-Verwandte, deren einer ein Schöff, der andere ein Syndicus, und der dritte ein Rathsverwandter von der zweyten Banck ware, bewillkommet und mit einem Stück Rhein-Wein beschencket: Vielleicht haben aber die damalige Umstände, da man schon gewußt, daß diser Prinz die Röm. Kayser-Würde davon tragen würde, gemacht, daß ihme so gar in ein fremdes Gebiet entgegen geschicket worden ist.

Den 17. Nov. 1746. wurde aus Regensburg berichtet: „Des Prinz Carls von Lothringen Königl. Hoheit sind am leztern Sonntag zwischen Eins und Zwey dise Statt nach Wien paßiret: Nachdem Sie durch hiesig- burgerlicher Cavallerie an der Gränze eingehohlet, mit 3mahliger Abfeurung 30. Canonen von denen Wällen begrüsset worden, auch unter Paradirung der Garnison und etlichen Compagnien der Bürgerschafft nur gleich auf der Strasse am Post-Hauß die Pferde gewechselt haben; die Raths-Deputation und Schanckung aber declinirten Sie, wegen allzu-pressanter fernern Reise.„

Anno 1745. liesse der Magistrat zu Franckfurt die in der Statt Gelnhausen angekommene 2. Königlich-Ungarisch-commandirende Generals, Grafen von Traun und von Bathyani, durch einen Schöffen und einen Syndicum complimentiren, und jedem ein Fuder Rhein-Wein verehren; woran aber die damalige Kriegs-Umstände Ursache waren.

§. 8.

Anno 1767. stunde das gesammte Reichsstättische Collegium in Unterhandlung mit dem Französischen Minister bey dem Reichs-Convent, wegen reciproquer Aufhebung des Droit d' Aubaine; es ware auch bereits ein Entwurff eines Vergleichs gemacht, und der Kayser unterstüzte die Sache: Aber Anno 1768. brache Franckreich die Tractaten ab.

Droit d' Aubaine.

Wohl aber haben einige einzelne Reichsstätte, sich deßwegen mit Franckreich verglichen: Die Urkunden darüber aber seynd nicht in beyder Theile Namen abgefaßt und unterschriben, sondern als ein Königliches Patent und Privilegium ausgefertiget.

Anno 1770. wurden also die Burger und Einwohner der Reichsstätte Regensburg (1), Cölln, Augspurg, Nürnberg,

Reichs-

Worms, Ulm, Speyer, Eßlingen, Nördlingen, Hall in Schwaben, Nordhausen, Rothweil, Dortmund, Ueberlingen, Fridberg, Heilbronn, Wezlar, Memmingen, Lindau, Dünckelsbühl, Offenburg und Gengenbach, von dem Droit d' Aubaine frey erklärt; wo hingegen des Königs Unterthanen in disen Stätten das gleiche geniessen sollen.

§. 9.

Hanseestätte. Ihre Freyheiten.

Anhangsweise will ich hier auch derer Hanseestätte gedencken, welche vormals aus Reichs- und Landstätten bestunden, die in Handlungs-Sachen gewisser massen gemeinschafftliche Sache machten; davon aber nur noch die drey Stätte Bremen, Hamburg und Lübeck übrig seynd, und solchen Bund noch einiger massen fortsezen.

In Dännemarck, oder vilmehr in Norwegen, haben die Hanseestätte noch ihr Contoir zu Bergen, von dessen Ursprung und Fatis, auch ehemahlig- und jezigem Zustand, WILLEBRANDT umständliche Nachricht ertheilet.

Ihr Vergleich mit Dännemarck de Anno 1560. findet sich in SCHMAUSSENS *Corpore Juris Gentium Academico p. 312.* und sie haben noch Anno 1747. die Bestättigung ihrer Privilegien von diser Crone erhalten.

Die von denen Königen in Engelland denen Hanseestätten ertheilte Privilegien, (welche grösten Theils in WILLEBRANDS Hansischem Zeitbuch, in RYMERS Staatsurkunden und in DREYERS Lübeckischen Staatsrecht fehlen,) hat Herr H. R. HÆBERLIN (2) aus einer im 15den Jahrhundert geschribenen Sammlung Hansischer Urkunden herausgegeben.

Die von König Carl II. in Engelland denen Stätten Hamburg und Lübeck ertheilte Handlungs-Freyheiten siehe auch bey SCHMAUSS *l. c. p. 2300.* und *2301.*

Die Anno 1483. 1489. und 1655. zwischen denen Königen in Franckreich und denen Hansee-Stätten geschlossene Handlungs-Tractaten und Anno 1536. auch 1655. von ermeldten Königen denen Hansee-Stätten ertheilte Privilegia trifft man bey CORTREJO *in Observat. ad Pac. Ryswic. Cæsar. Gall.* *pag.*

(1) s. Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 482.

(2) in seiner Analect. med. ævi, Tom. I. Sect. I.

p. 405. sqq. den erst Anno 1716. zwischen Franckreich und ermeldten Stätten getroffenen Handlungs-Schiffahrt- und See-Tractat aber bey SCHMAUSS *l. c. pag. 1615.* an.

Anno 1571. schlossen die Hansee-Stätte, nach einem mit Schweden geführten Krieg, einen Friden, worinn ihre Privilegia in Schweden von neuem auf einen festen Fuß gesetzet wurden. Den Innhalt dises Tractats findet man beym MARQUARD *in Additam. ad Tr. de Mercatura sub Rubr. Privilegia Hanseatica in Suecia. fol. 262. seqq.*

König Philipps IV. in Spanien Commercien-Tractat mit denen Hansee-Stätten de Anno 1647. und seine ihnen Anno 1649. ertheilte Privilegia trifft man abermahls bey SCHMAUSS *l. c. p. 569. seqq.* an.

Endlich so ist auch noch bey SCHMAUSS *l. c. p. 534.* der Hanseestätte Bündniß de Anno 1645. mit denen vereinigten Niderlanden zu lesen.

Sehr vile Urkunden auswärtiger Machten, welche die Hansee-Stätte betreffen, trifft man beysammen an in LüNIGS Reichs-Archivo *Part. spec. Cont. 4. Part. 2.* 9ter Abtheil. *pag. 3. sqq.*

§. 10.

Einschliessung in Fridensschlüsse.

Die Hanseestätte seynd ferner, als ein besonderes Corpus, ausdrücklich mit in verschidene Fridensschlüsse eingenommen worden; Z. E. An. 1645. in den zu Brosembroe zwischen Dänemarck und Schweden, An. 1648. in den zu Osnabrück von beyden Theilen, An. 1679. in den Nimwegischen, An. 1697. in den Ryswickischen, An. 1713. in den Utrechtischen, An. 1714. in den Badischen, &c.

In dem Münsterischen Friden zwischen Spanien und den vereinigten Niderlanden von 1648. wurde Art. 16. bedungen: Die Hanseestätte und Unterthanen der vereinigten Niderlande sollen hinfüro in denen Spanischen Herrschafften gleiche Freyheiten in Handlungs-Sachen haben.

§. 11.

Schreibart gegen sie.

Der König in Franckreich schreibt an sie:
Im Eingang: Très-chers & bons amis.
In der Ueberschrifft: A nos très-chers & bons Amis, les

 Pro-

Proconſuls, Senateurs, Marchands, Anciens, Aldermans & Habitans des Villes & Citez de la Nation & Hanſe Teutonique.

§. 12.

Geſandt-ſchaffts-Sachen.

Denen Handſeeſtätten wird von denen auswärtigen Mächten das Geſandtſchafftsrecht zugeſtanden; doch in nidrigem Grad. (1)

Bey denen Weſtphäliſchen Fridenshandlungen lieſſe der Franzöſiſche Ambaſſadeur Comte de Servient der Hanſeeſtätte Abgeſandten ſeine Ankunfft zu Osnabrück notificiren; darauf lieſſen ſie ſich bey ihme um Audienz melden, und er beſuchte ſie hernach honoris gratia wieder.

Im Haag haben ſie noch biß jezo einen Reſidenten.

Anno 1654. ſchickten die General-Staaten zween ihres Mittels an die zu Bremen verſammlete Hanſeeſtätte: Das dabey beobachtete Ceremoniel iſt in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 43. p. 209.* zu leſen.

Neuntes Capitel.

Von der Reichs-Ritterſchafft.

Innhalt.

§. 1. Abordnungen. §. 2. Fridensſachen.

§. 1.

Abordnungen.

Von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft kan ich ſo vil hieher gehöriges melden.

Zu denen Weſtphäliſchen Fridens-Tractaten ware ein Reichs-Ritterſchafftliches Mitglid, einer von Gemmingen, abgeordnet, welcher ſich in ſeinen übergebenen Schrifften ausdrücklich einen Abgeſandten derer drey Rittercrayſe nannte, ohne daß ich fände, daß etwas dagegen eingewandt worden wäre:

Was ihme aber für ein Ceremoniel angediehen ſeye, davon kan ich nichts melden.

§. 2.

(1) v. Mein Teutſch. St. Recht, l. c. pag. 201. ſqq.

§. 2.

Fridenssachen.

So ist auch so wohl in dem Osnabrück- als Münsterischen Fridens-Instrument viles von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Gerechtsamen enthalten.

Wie so dann die Reichs-Ritterschafft in die zwischen dem Kayser und Reich mit auswärtigen Machten errichtete Fridens-Tractaten bald sich namentlich habe einschliessen, bald, wann solches nicht geschehen, von dem Kayser sich deßwegen ein Salvatorium und eine Erklärung, daß sie dennoch unter den Worten: „Churfürsten, Fürsten und Stände," oder: *Membra Imperii*, mitbegriffen seye, habe ertheilen lassen, ist von mit schon anderwärts (1) umständlicher bemercket worden.

Zehendes Capitel.

Von denen Reichs-Gerichten. (2)

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Vom Reichs-Hofrath. §. Vom Cammergericht.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

Urkundliche Nachrichten von des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten. Franckfurt, 1760. 8. Der Verfasser ist Herr Joh. Heinr. Freyherr von HARPPRECHT, Beysizer dises höchsten Reichsgerichts.

§. 2.

Vom Reichs-Hofrath.

Zum Reichs-Hofraths-Präsidenten, wie auch Vice-Präsidenten, und zu Reichs-Hofräthen, sollen, nach der R. Hofr. Ordn. Tit. 1. §. 1. und der Wahl-Capit. Art. 24. §. 1. 2. und 11.

 lauter

(1) v. Mein Tr. von den T. Reichsständ. rc. p. 1387. sqq.
(2) add. Cap. 8.

lauter Personen Teutscher Nation genommen werden; mithin seynd Auswärtige davon ausgeschlossen.

Kein Reichs-Hofrath solle einem anderen Potentaten mit Dienstpflichten oder Bestallungen verwandt seyn, noch bestimmten Sold von Jemand haben oder nehmen, so lang er die Reichs-Hofraths-Pflichten obhat; R. Hofr. Ordn. Tit. 1. §. 19.

Und die Wahl-Capit. Art. 24. §. 3. erstrecket dises auch auf die Gnadengelder.

§. 3.

Vom Cammergericht.

Vom Cammergericht berichtet der Freyherr von HARPPRECHT (1): In der Cammergerichts-Ordnung von 1521. seye §. 10. und 11. Verordnung geschehen, wie es mit Erkenntniß der Processe und Ertheilung der Urtheln und Execution gegen Ausländische und fremde Nationen gehalten werden solle: Die Veranlassung darzu habe das Cammergerichtliche Verfahren des Kayserlichen Fiscals in Sachen: Thom. Jadeck wider die Stätte Danzig und Elbingen, Gelegenheit gegeben. Es wird auch angeführt, was der Kayser denen Reichsständen dißfalls vor eine Resolution ertheilet habe; und endlich wird gemeldet, daß Herr Geh. Rath Christ. Jac. von ZWIRLEIN eine Diss. de Literis requisitorialibus ex usu summorum Imperii Tribunalium zum Druck fertig ligen habe.

Es ist auch in dessen Ordnung *Part. 3. Tit. 48. §. ult.* versehen: Cammer-Richter und Beysizer sollen über die, so dem Reich nicht unterworffen, und in Desselben Gränzen nicht sizen, keine Proceß ohne des Römischen Kaysers Bewilligung ausgehen lassen.

Als das Cammergericht zu Speyer, auch nach dem Westphälischen Friden und der darinn erkannten Unabhängigkeit der 13. Cantons der Eydgenossenschafft, dennoch fortfuhre, gegen die Statt Basel zu procediren, legte der Kayser es demselbigen, aller seiner Vorstellungen unerachtet, nachdrücklich nider. (2)

Bey dem Freyherrn von CRAMER (3) findet sich ein Beyspil, da in Sachen: Von Rhemen contra von Beverforde, die An. 1682. von dem Cammergericht erkannte Appellations-Processe, weil

(1) in des Cam. Ger. Staatsarch. 5. Th. §. 21. p. 30.
(2) v. mein Tr. von der Souverain. der Eydgenoß. Cap. 1. §. 19. sqq. p. 16. sqq.
(3) Obs. 363. Tom. 1. p. 785.

weil der Appellat auffer dem Reich in denen Niderländischen Provinzen gesessen gewesen, durch ein zu Neuenborg, wie auch zu Erpe und Gronau, angeschlagenes offenes Edict bekannt gemacht und insinuiret worden seynd.

Anno 1689. ware mit unter den Kriegs-Ursachen des Reichs gegen Franckreich: Daß dise Cron das Kayserl. Cammergericht, mit anbefohlener Hinwegnehmung der Besoldungs- deponirten- und so gar der Armen-Gelder, auch aller daselbst noch befundenen Cameral-Acten, zerstöhret habe.

Sonsten ist in Kriegszeiten dem Cammergericht, als es noch zu Speyer ware, und nachdeme es jezo zu Wezlar ist, meistentheils von allen kriegenden Parthien die Neutralität zugestanden worden; wie in der vorhin angeführten Schrifft mit mehrerem gezeigt worden ist.

Eben dise Neutralität wurde auch noch in dem lezten Teutschen Krieg so wohl Französisch- als Englischer und Alliirten Seiten bewilliget.

Viertes Buch.

Von denen einzelnen Reichs-Ständen.

Erstes Capitel.

Von persönlichen und Familien- auch Gesandtschaffts-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Persönliche Sachen. §. 2. Familien-Sachen. §. 3. Titulatur-Sachen. §. 4. Orden. §. 5. Gesandtschaffts-Sachen.

§. 1.

Von Sachen, welche die Personen derer Reichsstände einer- so dann auswärtiger hoher Standes-Personen anderer Seits be- Persönliche Sachen.

 treffen,

treffen, weiß ich wenig weiteres zu sagen, als was allbereits durch d ganze 3te Buch von Titulatur- Rang- und Ceremoniel-Sach gemeldet worden ist.

Als (1) des Prinzens Emanuel von Nassau-Siegen ange licher Sohn eine Ansprach auf die Succeßion von Nassau-Sieger Hadamar und Dillenburg machte, Nassau-Oranischer Seits ihn aber entgegen gehalten wurde, daß er nicht besagten Prinzens, so dern ein von dessen Gemahlin im Ehebruch erzeugtes Kind, seye, wollt diser Prätendent behaupten: Es könne Niemand darinn Richter seyn als der König in Franckreich, oder dessen Parlament zu Paris, we len das von dem Prätendenten behauptete Factum Cohabitationi des Prinzens Emanuels mit seiner Gemahlin, oder der von Nassau Oranien behauptete Ehebruch, nicht auf des Röm. Reichs Boden noch in denen Niderlanden, sondern in Franckreich, geschehen seye:

Weil es aber um die Erbfolge in Teutsche Fürstenthümer und Lande zu thun ware; so nahme sich, wie billig, der Kayser der Gerichtbarkeit in der Sache an, und Franckreich sezte sich nicht dagegen.

§. 2.

Familien-Sachen.

Zu denen Familien-Sachen zwischen Reichs-Ständen und Auswärtigen gehören

1. Die Ehepacten, welche a) zwischen Reichsständen und auswärtiger hoher Standespersonen Töchtern, oder b) zwischen auswärtigen hohen Standespersonen und derer Reichsstände Töchtern, errichtet werden, und was davon weiter in Ansehung der Morgengabe, Heurathguts, Widerlage, Spilgelder, Verzichte, u. s. w. abhängt.

Wer eine Verzeichniß derselbigen haben möchte, findet vilen Vorrath darzu in dem Register zu GEORGISCHENS *Regestis chronologico-diplomaticis*, unter denen Namen derer Reichsstände. Z. E.

Die Heurathspacten zwischen dem Französischen Dauphin und einer Chur-Bayrischen Prinzeßin von 1679. liset man beym LÜNIG (2) und du MONT. (3)

2. Die

(1) Europ. Staatscanzl. 88. Theil, S. 352.

(2) in des Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Pfalz p. 107.

(3) im Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. 449.

2. Die Ehestreitigkeiten und Ehescheidungs-Sachen solcher Personen von obbesagten beeden Gattungen, z. E. im Hause Mecklenburg-Schwerin, Nassau-Siegen, u. s. w. schlagen auch hieher ein.

3. Der Herzog zu Würt. Mömpelgart klagte Anno 1714. (1) Er seye durch eine special-Convention mit Franckreich, von seinen Voreltern her, berechtiget, die in Franckreich ihme anfallende Erbschafften einzunehmen und zu besizen: Er werde aber, unter dem Vorwand der nach solcher Conceßion ergangenen Edicten, davon ausgeschlossen; auf welche Weise man aber niemalen bey einer Conceßion sicher seyn würde.

4. Zuweilen haben sich schon auswärtige Machten in Succeßions-Streitigkeiten Teutscher Reichsstände gemenget. Z. E.

Anno 1770. suchte der ältere Prinz von Salm-Salm durch an sich gezogene Französische Mannschafft seinen jüngeren Bruder des ergriffenen Besizes der hinterlassenen väterlichen Lande zu entsezen: In einem Kayserlichen Rescript d. d. 9. Mart. aber wurde ihme befohlen: Besonders auch von Einführung fremder gewaffneter Leute auf teutschen Grund und Boden abzustehen, das indessen bereits geschehene aber wiederum abzustellen.

Die Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg-Stuttgart und des abgestorbenen W. Mömpelgartischen Hauses unstandesmäßig- und unehlicher Descendenz wurden in Franckreich nur in so fern verhandelt, als es die unter Französischer Ober-Herrschafft gelegene Mömpelgartische Lande betraffe.

5. Gehören hieher die Erbschaffts-Sachen derer Töchtern; unter welcherley Fällen sich ins besondere dasjenige auszeichnet, was sich An. 1685. und hernach zwischen Chur-Pfalz einer- so dann Orleans und Franckreich anderer Seits zugetragen hat.

Weil aber von disem allem in meinem Teutschen Familien-Staatsrecht umständlich gehandelt wird; als lasse ich es hier bey diser blossen Anzeige bewenden.

6. Könnte hier auch des Rechts der Thronfolge verschidener Teutscher Häuser in Ansehung derer Königreiche Dänemarck, Großbritannien, Rußland, Schweden, Spanien und Ungarn gedacht

(1) s. Lünigs Grundfeste, 2. Theil, S. 331.

dacht werden: Weil es aber mehr in das Staatsrecht diser Länder, als unseres Teutschen Reichs, einschlåget; so übergehe ich es.

Von anderen Familien-Sachen bemercke ich nur dises.

Franckreich halff An. 1665. einen Braunschweigischen Familien-Vergleich vermitteln, garantirte auch denselbigen.

Als die Grafen von Bentheim unter sich schwere innerliche Streitigkeiten hatten, compromittirten sie auf König Wilhelm in Engelland, welcher auch An. 1701. einen Ausspruch in der Sache thate: Der König in Preussen aber, nebst denen General-Staaten, übernahmen An. 1707. die Garantie davon. (1)

§. 3.

Titulatur-Sachen.

Wie die teutsche einzelne Reichsstånde von allen Gattungen an die auswårtige Machten, und dise hinwiederum an jene, schreiben, kan aus LüNIGS Canzley-Ceremoniel ersehen werden:

Allerley davon ist auch schon oben *Lib.* 3. vorgekommen.

An unten (2) angezeigtem Ort hålt man sich darüber auf, daß irgendwo vorgegeben werde: Alte regierende Reichsfürsten schreiben an Könige: „Gnådigst- und höchstgeehrter Herr Vetter:„

Indessen schreibet doch ein alt-fürstlicher Herzog an den König in Franckreich: Domine clementissime.

§. 4.

Orden.

Wir haben von Zeit zu Zeit mehrere Chur- und Fürsten in Teutschland gehabt und noch, welche ausländische Ordenszeichen getragen haben; als resp. den Dänischen Elephanten-Orden, den Französischen Orden pour la Valeur, den Groß-Britannischen Hosenbands-Orden, den Spanischen güldenen Vließ-Orden, den Polnischen vom weissen Adler, &c.

Hingegen weiß ich kein Exempel, daß ausländische Souverains, oder Prinzen vom Geblüt, einen Chur- oder Fürstlichen Teutschen Orden getragen håtten.

* * *

An des Johanniter- oder Maltheser-Ordens teutschen Groß-Priorat können und sollen keine Ausländer Antheil haben.

Anno

(1) v. LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Grafen u. Herrn, pag. 513. 518. 519.

(3) im kritisch. Wörterb. 3. Alph. 4 S.

Anno 1700. 15. Dec. schriebe Kayser Leopold an den Großmeister zu Maltha: Man habe sich bey Ihme beklagt, daß er einigen durch Päbstliche Brevia anmaßlich darzu qualificirten Fratribus Capellanis & Servientibus Pensionen auf teutsche Commenden angewisen habe: Nun wolle der Kayser ihme darinn nichts vorschreiben: Da aber die teutsche Commenden nicht nur zu Beförderung des Joh. Ordens, sondern auch, und fürnemlich, gleich allen Cathedral- und Stifftskirchen, zu Erhalt- und Unterhaltung des teutschen Adels und der teutschen Nation, gestifftet worden seyen, und der Pabst selber, vermöge derer Concordaten, die Kirchenpfründen (darunter auch die Commenden gehörten,) mit keinen Pensionen belegen könne; so seye eine solche Pensionen-Ertheilung dem Reich nachtheilig, und dem Kayser mißfällig: Er verlange also, der Großmeister möchte die Ausländern ertheilte Pensionen zurücknehmen, und selbige wahren National-Rittern angedeyhen lassen.

Anno 1706. aber klagte des Johanniter Ordens teutsches Priorat dem gesammten Reich, daß dennoch Ausländer zu dergleichen Pensionen gelangten. (1)

Das Reich faßte darauf den 5. Jul. solchen Jahres disen Schluß ab: „Als ; ; in allen dreyen Reichscollegiis ; ; vorkommen, daß, vermöge des Ritterlichen (Johanniter-Ordens) Groß-Priorats bekanntlicher Privilegien, Ordensstatuten, und üblicher Gewohnheiten, kein ausländischer und aus teutschem Geblüt nicht Hergesprossener in des Ritterlichen Johanniter-Ordens teutsches Priorat, noch weniger zum Genuß einiger in Teutschland gelegener Commenden und Güter, oder auch Pensionen, zugelassen werden, sondern allezeit excludirt seyn sollte: Deme aber zugegen in dem teutschen Priorat, (worzu ganz Elsaß gehörig,) vil fremde Nationen so wohl in civil- als militar-Diensten auf teutschem Boden sich allbereits befindeten, und zu besorgen, daß solches mit dergleichen mehrern, zu des teutschen Adels und Status publici höchstem Nachtheil, angefüllet werden dörffte; daraus dem heil. Röm. Reich vil präjudicirliches darinn zugezogen werden könnte, indeme des Ritter-Ordens Commenden in vilen teutschen Vestungen und vornehmsten Stätten des Reichs gelegen, und, wann ein solcher von teutschen Eltern und Geblüt nicht gebürtiger fremder im teutschen Groß-Priorat angenommener

(1) Europ. Staatscanzl. 11. Theil, S. 229.

mener Cavalier zu dem Johanniter- (auf Reichs- und Craystägen Votum & Sessionem habenden,) obrist-Meisterthum, dem Herkommen gemäß, nicht per Electionem, sondern der Anciennität nach, gelangen, und die in denen Vestungen und vornehmsten Stätten des Reichs gelegene Commenden überkommen sollte, was daraus Kayserlicher Maj. und dem heil. Röm. Reich, so wohl bey Fridens- als sonderlich bey Kriegs-Zeiten, für unersezliche Schäden und unhintertreibliche Nachtheile, auf allerhand unzuläßige Art und Weise, gar leicht zugezogen werden könnten, und die Gelegenheit darzu in Verstattung dergleichen Bestellung mehr gelassen als benommen würde; so ist, nach überlegten obigen und andern wichtigen Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden: Daß, zu Verhütung obiger nachtheiliger Dinge, und Abwendung der teutschen Nation daraus zuwachsenden grossen Präjudizes, auf des gedachten teutschen Johanniter Großpriorat, als denen in Teutschland gelegenen Commenden und Pensionen, keine fremde Nation, so wenig zu Kriegs- als Fridens-Zeiten, zu admittiren, sondern in perpetuum von denenselben, (nach dem Exempel, wie andere Fremden mit denen Teutschen in ihren Landen verfahren,) zu excludiren, abzuhalten, und den geringsten Genuß von selbigen, weder im Röm. Reich, noch ausser Demselben in andere fremde Länder, von denen Johanniter-Ordensbeamten, bey hoher Strafe und Cassation, aus- oder abfolgen zu lassen; vilmehro, daß darzu einzig und allein die aus teutschem Geblüt gebürtige Cavaliers zu admittiren; da zumal die Röm. Kayserliche Maj. an das Johanniter-Obristmeisterthum bereits An. 1700. einiges Dehortatorium ergehen lassen: Und wäre Allerhöchstgedachter Sr. Kayserlichen Maj. dahin ein Reichsgutachten allerunterthänigst, mit dem gehorsamsten Ersuchen ‥ zu erstatten: Sie allergnädigst geruhen möchten, von disem allergnädigst zu ratificirenden Schluß dem Obristmeisterthum Nachricht zu geben, um sich darnach zu achten, die teutsche Reichs-Cavaliers aber bey demselben kräfftigst zu manuteniren."

Ich finde aber keine Kayserliche Resolution darauf.

Vor kurzem gab es einen neuen Streit: Der Johannitermeister und das Provincialcapitul wollten einen Freyherrn von Schaumburg nicht aufnehmen:

Das Consilium ordinarium zu Maltha sprache für den Freyherrn; das teutsche Priorat aber gehorchte nicht.

Dar-

Darauf gienge der Freyherr von Schaumburg an den Reichs-Hofrath, welcher An. 1750. 24. Dec. ein Rescript an den Johannitermeister und dessen Provincial-Capitel erkannte: „ Was bey Ihro Kayserlichen Maj. der Freyherr Carl Ludwig von Schaumburg wegen der ihm bißhero verweigerten Reception in denen Limiten des teutschen Großpriorats allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, hätten der Herr Fürst und dessen Provincial-Capitul aus dem Anschluß des mehreren zu ersehen. Höchstbesagte Ihro Kayserliche Maj. erinnerten Sich zwar, was Dieselbe sub præs. 7. Apr. a. c. in diser Angelegenheit vor vorläuffige allergehorsamste Anzeige gethan, und wessen sie in dem darauf erfolgten Concluso vom 11. Jun. nup. wohlbedächtlich beschieden worden; wären auch nicht gemeint, jemals zu gestatten, daß denen Statuten, Privilegien und wohl hergebrachten Observanzen des Johanniter-Ordens und dessen Großpriorats in Teutschland in einige Wege zuwider gehandelt werde: Fänden aber das dermalige Gesuch obbesagten Freyherrns von Schaumburg um so weniger unbillig, als derselbe aus einem alten teutschen, dem Schwäbischen Canton Ortenau incorporirten, edlen Geschlecht herstamme, und im Herzogthum Luxenburg gebohren seye; mithin ohnstreitig zu dem teutschen Adel, und auf ein- oder andere Art zu einer solchen Provinz gehöre, worinn das teutsche Großpriorat Commenden besize: Ihro Kayserl. Maj. sezten demnach in des Herrn Fürsten und dessen Provincialcapituls Gemüthsbilligkeit das gnädigste Vertrauen, daß Selbige von allen unnöthigen Schwürigkeiten von selbst abzustehen geneigt seyn werden, und wollten Ihnen allergerechtest aufgetragen haben, ermeldten Freyherrn von Schaumburg, wenn derselbe mit der gewöhnlichen Adelsprobe aufzukommen vermöchte, ohne weiteren Anstand, in denen Limiten des teutschen Großpriorats Johanniter-Ordens aufzunehmen rc. „

Es wurde darauf noch in disem Jahr ein Vergleich getroffen, wodurch ihme die Aufnahme zugestanden worden; aber nicht anderst, als wann er die behörige Adelsproben, nach dises teutschen Großpriorats Sazungen und Herkommen, machen würde:

Als es aber zur Probe kame, entstunde ein neuer langwühriger Proceß darüber: Ob dise Probe besagten Großpriorats Sazungen und Herkommen gemäß seye, oder nicht? Ich werde in meinem Tr. von der teutschen Unterthanen Rechten rc. mehreres davon melden; indessen sehe man die unten (1) bemerckte Stelle nach.

(1) mein Reichs-Staatshandb. 2. Theil, S. 230.

§. 5.

Gesandtschaffts-Sachen.

Endlich so ist schon im vorhergehenden 3ten Buch bemerc worden, wie es um das Gesandtschafftsrecht derer verschidenen G tungen der Reichsstände in Absicht auf auswärtige Machten, u hinwiederum auswärtiger Machten in Absicht auf die verschide Gattungen derer Reichsstände, stehe.

Anno 1714. (1) beklagte sich der Herzog zu Würtemberg Mömpelgart über Franckreich: Da denen Reichsfürsten das Rec zukomme, Gesandten zu schicken, sie auch von allen Höfen als solc angenommen und ihrem Character gemäß tractiret würden; so hab man doch nach der Zeit des Ryswickischen Fridens sich geweigert die Mömpelgartische Gesandtschafften weiter, als im Vorgemach vorzulassen; da man doch mit andern Reichsfürsten in disem Fall an derst, und der Gebühr nach, verfahre.

Was bey dem Wahltag An. 1690. wegen nicht-Geduldung Französischer Ministrorum an denen Chur- und Fürstlichen Höfen vorgekommen ist, siehe *Lib. 2. Cap. 4.*

Als die Franzosen An. 1689. die Würtembergische Statt Stuttgart einnahmen, wurde aus der Französischen Gesandten, Comte de Crecy und Ms. de Juvigny Quartier auf die Burger geschossen, worüber dise auch Ausschweiffungen begiengen: Die Umstände wurden in einer lateinisch- und teutschen „Copia Schreibens aus Stuttgart vom 20. (30.) Jan. An. 1689. an einen vornehmen Ministrum zu N. N. betreffend die lezte Französische Begegnus daselbsten,„ 1689. 4. bekannt gemacht: Die Sache hatte aber keine Folgen.

Wegen des K. Preußischen Residentens zu Cölln Religionsübung schriebe der Kayser an Chur-Pfalz: „Wie Wir nun nicht finden können, auf was Weise dises des Königs Liebden neuerliches Vornehmen justificiret werden möge: Dann, so etwa solches auf die erhaltene Königliche Würde gegründet werden sollte, Euer Lbden vorhin bekannt seyn wird, daß zuvor ausdrücklich bedungen worden, *sub hoc prætextu* keine Innovation in dem Reich zu machen, oder einem einzigen Stand Desselben die geringste Beschwerung dadurch zuzufügen; ausser diser Bedingniß auch an sich selbsten weder der Königliche Character, noch das Jus Gentium, zulänglich seyn würde, ein

solches

(1) s. LÜNIGS Grundfest. 2. Theil, S. 330.

solches Exercitium Religionis gültig zu machen, und solches nicht allein auf des Residentens Person und Domestiquen, sondern indistincte auf alle Burger und Eingesessene, zu extendiren. „

Ferner: Als An. 1719. in der Pfalz zu Heydelberg des Holländischen Ministers Wagen vor des Hessen-Casselischen Ministers Quartier hielte, und das Venerabile vorbeygetragen wurde, nöthigte man den Kutscher, durch Bedrohung mit Prügeln, vom Bock zu steigen, und nider zu knien: Sein Herr beschwerte sich darüber bey dem Churfürsten, berichtete es auch an die General-Staaten. Darauf schriebe der Chur-Pfälzische Minister, Graf von Manderscheid, an den Holländischen Gesandten: Die Wache, so das Venerabile begleitet, hätte zwar Befehl gehabt, die Leute, so sich nicht retirirten, zum knien zu nöthigen; doch hätten sie keine Intention gehabt, seinen Kutscher zu insultiren, als dessen Livree und Person sie nicht gekannt hätten: Nichts desto weniger habe der Churfürst dise Soldaten in Arrest nehmen lassen, und befohlen, solche dem Abgesandten zu übergeben, damit er eine selbstverlangende Satisfaction von ihnen nehmen könnte.

Von Fortschaffung feindlicher Gesandten aus Reichsständischen Landen, besonders des Französischen Gesandtens Ms. de Villars von dem Bayrischen Hof, und Ausschaffung des Französischen Agentens Persode aus der Reichsstatt Franckfurt Anno 1674. hat mein l. Sohn gehandelt. (1)

Zweytes Capitel.

Von Aßistenz- Bündniß- Vermittelungs- Vergleichs- und Garantie-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Aßistenz. §. 3. Manutenenz der Landeshoheit. §. 4. Bündnisse. §. 5. Ewige. §. 6. Zeitliche. §. 7. Reichs-Geseze. §. 8. Gattungen. §. 9. Beyspile. §. 10. Nuzen. §. 11. Mediationen. §. 12. Vergleiche. §. 13. Garantien.

2) M 3 §. 1.

(1) in seiner klein. Schrifft. 9. Band, S. 35.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

BRUNNEMANN (Jac.) de Fœderibus Statuum Impe cum Exteris. Halle, 1703. 4.

§. 2.

Assistenz. Daß einzelne Reichsstände von auswärtigen Staaten um ein Beystand oder Beyhülfe belanget worden wären; davon kan ich (ausser deme, was Cap. 13. vorkommt,) nichts weiteres melden als dises.

König Matthias in Ungarn ersuchte, ehe Er noch Kayser wurde, An. 1609. den Churfürsten zu Sachsen um eine Beyhülffe, zu Bevestigung der Gränzen seines Reichs: Der Churfürst aber antwortete den 10. (20.) Febr. Es müsse nicht vor Einem Stand des Reichs allein, sondern auf allgemeiner Reichs-Versammlung, hierinn gehandelt werden:

So machten es auch Andere Reichsstände, zuvor, damals und hernach.

Dem nachmaligen König Carl II. in Engelland wurde Zeit seines Exilii von der Landschafft in Würtemberg ein Subsidium charitativum gereicht, doch nur ein-vor allemal.

Daß hingegen einzelne Reichsstände auswärtige Machten um Beystand ersuchet haben, davon hat man mehrere Exempel.

Wie die Evangelische Uniirte An. 1603. auch wegen ihrer politischen Beschwerden Hülffe bey Franckreich gesuchet haben, siehe *Lib. 1. Cap. 7.*

Franckreich versprache Chur-Cölln in der Anno 1669. geschlossenen Allianz: Dem Churfürsten wider alle Fürsten, die ihne angreiffen möchten, Beystand zu leisten. Wann der Churfürst sich eines Ueberfalls besorge, wolle der König ihme biß auf 5000. zu Fuß und 2000. Pferde zu Hülffe schicken, und dise Mannschafft in seinem eigenen Sold halten, so, daß der Churfürst derselben nichts anderes zu reichen habe, als Dach und Fach; und sollen dise Völcker dem Churfürsten gänzlich zu Gebot stehen, auch demselben und dem Domcapitel den Eyd der Treue schwören. Wann der Churfürst sie nicht mehr brauche, solle er ihnen alles nöthige zur Abreise verschaffen, und dem König sechs Wochen vorher Nachricht davon geben:

geben: Wann aber der Churfürst noch mehr Hülffe nöthig hätte, wolle der König ihme mit noch weiteren 5000. zu Fuß und 2000. zu Pferd an Hand gehen, die der Churfürst in seinen Sold nehmen, hierzu aber von dem König alle Monath 10000. Thl. Subsidien empfangen solle, so lang, biß der Churfürst mit seinen Feinden einen völligen Friden gemacht haben werde.

An. 1671. versprache Franckreich dem Herzogen Ernst August zu Braunschweig: Es wolle, wann sechs Wochen vorher darum angesuchet werde, dem Herzogen wider alle, die ihn angreiffen oder beunruhigen möchten, entweder mit Volck oder mit Geld beystehen.

Franckreich versprache ferner Br. Hanover An. 1672. wann der Herzog mit einer stärckeren Gewalt, als die seinige seye, angegriffen werden sollte, wolle ihme der König, auf seine eigene Kosten, alle benöthigte Hülffe zuschicken.

§. 3.

Manutenenz der Landeshoheit.

Darff ein Reichsstand sich bey der Landeshoheit über seine Landstände und Unterthanen auch mit Aßistenz auswärtiger Machten schüzen? Ich glaube nein! 1. Weil in der Wahlcapit. Art. 15. §. 8. ausdrücklich nur der Aßistenz benachbarter Stände gedacht wird; 2. weil es Gelegenheit gäbe, daß fremde Staaten, gegen die Wahlcapitulation Art. 26. und 27. sich in innerliche Reichssachen mengeten.

Als dahero Chur-Maynz An. 1664. sich K. Französischer Völcker zu Bezwingung der Statt Erfurt bediente, wurde die Sache billig um so bedencklicher angesehen, als des Churfürstens Landeshoheit über die Statt, und die Gränzen diser Landeshoheit, noch gar nicht so in Richtigkeit waren, als erforderet wird, wenn die Verordnung der Wahlcapitulation Plaz greiffen sollte.

Ob es endlich räthlich seye, den Art. 15. der Kayserlichen Wahlcapitulation, daß die Reichsstände sich mit Aßistenz der Benachbarten gegen ihre ungehorsame Unterthanen manuteniren mögen, auch auf die von Auswärtigen zu erforderende Hülffe zu erstrecken? kan bey Herrn von HENNIGES (1) nachgelesen werden.

§. 4.

Bündnisse.

Die Bündnisse zwischen einzelnen Reichsständen und auswärtigen Machten seynd schon seit mehreren hundert Jahren in Uebung gewesen.

In

(1) ad Instr. Pac. Spec. 7. Mant. 19. p. m. 1222.

In der Handhab. des Landfrid. von 1495. §. die Königl. Maj. soll ꝛc. aber wurde versehen: Weder der Kayser, noch sein Sohn, Erzherzog Philipp, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sollen ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung einige Bündnisse oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder wider seyn möchten.

Dergleichen Bündnisse seynd von verschidener Art: Einige seynd etwas beständiges, erbliches und so genanntes ewiges; andere aber haben ihre bestimmte Zeit.

§. 5.

Ewige.

Ewige Bündnisse haben die Könige in Böhmen und das Haus Oesterreich mit der Cron Polen.

Als die Könige in Böhmen und Polen An. 1589. einen Friden machten, erneuerten sie darauf die alte zwischen beyden Königreichen geweßte Compactaten. (1)

Mehreres davon kan man nachsehen in

FRANCKENS (Henr. Gottl.) Diſs. de nexu Fœderum perpetuæ Unionis inter Domum Auſtriacam Poloniæque Regnum. Leipzig, 1748. 4.

Der Bischoff zu Basel schlosse mit dem Schweizer-Canton Bern An. 1486. einen Vergleich wegen des Münsterthals. (2)

An. 1657. verglichen sich Bischoff Conrad und der Canton Bern wegen der Münsterthaler Reichs- und gemeiner Stiffts-Anlagen. (3)

An. 1706. geschahe ein gleiches zwischen Bischoff Johann Conraden und Bern wegen allerley das Münsterthal betreffenden Mißhelligkeiten; (4)

Desgleichen An. 1711. (5)

Ferner machte Anno 1579. der Bischoff Jacob Christof ein Bündniß mit denen siben Catholischen Orten der Eydgenossenschafft auf seine Lebenszeit, und noch zwey Jahre hernach. (6)

Anno

(1) v. LÜNIG von der Landsäß. Ritterschafft. Tom. 1. p. 801. 821.
(2) v. LÜNIGS R. Arch. Spicil. eccleſ. Cont. 3. p. 972.
(3) ibid. l. c. pag. 980.
(4) l. c. pag. 981.
(5) l. c. pag. 983.
(6) l. c.

Anno 1610. thate Bischoff Wilhelm ein gleiches; (1)

So auch Bischoff Johann Franz Anno 1655. (2)

Bischoff Johann Conrad erneuerte es An. 1671. auf 20. Jahre.

Anno 1695. geschahe abermalen eine Erneuerung.

Der Bischoff zu Basel wird dahero als ein Zugewandter der Schweizerischen Eydgenossenschafft betrachtet.

Daß der Marckgraf zu Baden = Durlach wenigstens mit gewissen Schweizer-Cantons in einem (ohne Zweifel ewigen,) Bund stehe, erhellet aus denen Marckgräflichen Schreiben an den Canton Zürch, darinn es im Eingang und der Ueberschrifft heißt: „ Liebe Besondere, auch Bundesgenossen. „

Die Reichsstatt Rothweil (3) verband sich zum erstenmal An. 1463. und An. 1519. auf ewig mit denen Eydgenossen; jedoch mit Vorbehalt ihres dem Röm. Reich schuldigen Gehorsams: An. 1632. aber wurde sie von disem Bund wieder ausgeschlossen, weil sie, als sie von den Schweden belagert worden ware, Oesterreichische Besazung eingenommen hatte.

§. 6.

Derer zwischen einzelnen Reichsständen und auswärtigen Machten auf eine gewisse bestimmte Zeit oder auf gewisse Fälle errichteten Bündnisse gibt es eine sehr grosse Menge. Zeitliche.

H. à LAPIDE sagt (4): Iam suo tempore Principes Germaniæ cum solis *Galliæ* Regibus quadraginta septem Fœdera percussisse, testatur BODINUS *Lib. 1. de Republ. c. 9.*

In dem Tr. Die Freundschafft derer Teutschen mit denen Franzosen, handelt der 3te Abschnitt von denen Tractaten, welche seit mehr als 100. Jahren zwischen Franckreich und allen einzelnen Churfürsten geschlossen worden seynd; im 4ten Abschnitt aber von dergleichen Tractaten zwischen Franckreich und Würzburg, Speyer, Paderborn, Münster, Pfalz-Neuburg, Sachsen, Würtemberg, Hessen und Baden.

§. 7.

(1) LüNIG pag. 975.
(2) l. c. pag. 979.
(3) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. Part. 3. p. m. 1552.
(4) de rat. stat. Imp. Germ. Part. 1. Cap. 9. p. m. 139.

§. 7.

R. Gesetze.

In dem Osn. Frid. Art. 8. §. 2. heißt es: Cumprimis vero (omnibus & singulis Electoribus, Principibus & Statibus Imperii Romani,) jus faciendi inter se & *cum Exteris* Fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto; ita tamen, ne ejusmodi Fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Und so lautet es auch im Münster. Frid. §. 63.

Deme gemäß ist ebenfalls in der Kays. Wahlcapit. Art. 6. versehen: „§. 5. So vil aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse, unter Sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Röm. Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfriden, auch Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß seyen, und daß diß alles, nach laut desselben und unverlezt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Kayser und dem heil. Röm. Reich verwandt ist; §. 5. daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.„

§. 8.

Gattungen.

Dergleichen Bündnisse seynd von überaus verschidener Art in Ansehung 1. des Haupt-Innhalts, 2. der Gegenbedingungen, 3. derer darinn enthaltenen gewohnlichen oder ungewohnlichen Clausuln, 4. der Zeit, u. s. w.

Es wäre angenehm und nüzlich, wann Jemand alle Bündnisse der teutschen Reichsstände mit Ausländern, welche bekannt worden seynd, auf solche Weise gegen einander hielte: Ich kan mich aber hier nicht dabey aufhalten.

§. 9.

Beyspile.

Und so will ich auch bloß zur Probe, aus mehr als hunderten, nur folgender Beyspile gedencken.

Herzogs Ulrichs zu Würtemberg Bündniß mit denen Eydge-

genossen vom Jahr 1500. auf 12. Jahre, liset man bey Herrn Geh. Arch. SATTLER. (1)

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2) unter anderem: „Mit auswärtigen Staaten hat man zwar zu aller Zeit, jedoch niemal mehr, als seit 200. Jahren her, zu thun gehabt. Von den Tractaten, welche man inner diser Zeit mit Franckreich, Spanien, Engelland, Schweden, Pohlen, Preussen, Sardinien, Holland, Florenz, Lothringen, dann der Republick Schweiz, in Kriegs- Fridens- Neutralitäts- Heuraths- Subsidien- und Commercial-Sachen gemacht hat, sind die von Anno 1568. 95. 1631. 51. 68. 72. 75. 79. 86. 88. 94. 98. 1702. 12. 13. 14. 41. 44. 46. 50. 56. & 67. die bekanntest- und merckwürdigste. „

Das Bündniß zwischen Franckreich und Chur-Bayern von 1631. ist beym du MONT (3) zu lesen.

Anno 1656. 24. Febr. schlosse Chur-Brandenburg mit Franckreich zu Königsberg einen Tractat, darinn Jenes sich die Theilnehmung an allen Conqueten ohne Unterschid ausbedunge. (4)

Anno 1658. machten vile Reichsstände, zu Erhaltung der innern Ruhe in Teutschland, die so genannte Rheinische Allianz, welcher Franckreich mit beytrate und denen Alliirten alle nöthige Hülffe versprach: Es wurde auch dise Allianz An. 1663. und 1666. erneuert.

Chur-Brandenburg schlosse mit denen vereinigten Niderlanden An. 1666. 16. Febr. eine Allianz. In derselben versprachen Art. 3. die General-Staaten dem Churfürsten: Alle würcklich besizende, zu der Jülchischen Succeßion gehörige, Lande, desgleichen Pommern, ꝛc. zu garantiren; hingegen versicherte der Churfürst Art. 4. die vereinigte Niderlande, und was davon dependirt, wie auch deren Schiffahrt und Handlung auf der Ostsee, beschüzen zu helffen.

Anno 1666. 28. Oct. alliirten sich Chur-Brandenburg und Braunschweig mit Dänemarck und denen vereinigten Niderlanden, zu Erhaltung der Statt Bremen gegen die Schwedische Gewaltthätigkeiten.

(1) in der Geschicht. der Herzog. von Würtemb. 1. Theil, Beyl. 20. S. 71.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 164. pag 350.
(3) im Corp. dipl. Tom. 6. Part. 1 p. 14.
(4) s. mein T. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 405.

Chur-Cölln machte An. 1669. 26. Febr. mit Franckreich ein Bündniß; welches unter anderem dahin gienge: Nachdeme man zu beyden Seiten den grossen Nuzen der ehemaligen Rheinischen Allianz verspühret, seye der König geneigt, solche mit denen, so Lust darzu haben, zu erneuern: Wann nun nur drey, oder wenigstens zween, teutsche Fürsten eine neue Allianz mit Franckreich auf den Fuß der Rheinischen schliessen würden, wolle Cölln auch darein tretten.

Anno 1671. 23. Oct. schlossen Franckreich und Herzog Ernst August zu Braunschweig eine Allianz; wobey jedoch dem Herzog in Sachen, die auf dem Reichstag beschlossen würden, seine Pflichten gegen den Kayser und das Reich vorbehalten wurden.

Als Franckreich die vereinigte Niderlande An. 1672. anfiele, machte Chur-Brandenburg mit Denselben 26. Apr. eine Allianz zu deren Beschüzung, krafft deren er Ihnen mit 2000. Mann zu Hülffe kommen wollte, u. s. w.

Anno 1672. 10. Dec. alliirte Sich Franckreich und Herzog Johann Friderich zu Braunschweig.

Anno 1674. 20. Jun. machten einige Herzoge zu Braunschweig mit dem Kayser, Spanien und Holland ein Bündniß.

Anno 1674. 1. Jul. alliirte sich Chur-Brandenburg mit dem Kayser, Spanien und Holland.

Anno 1675. 26. Jan. verband sich Braunschweig-Hanover mit dem Kayser, Spanien und Holland.

Schweden und Chur-Bayern machten auch Anno 1675. ein Bündniß. (1)

Eod. Anno 1675. 16. Oct. schlosse Münster eine Allianz mit dem Kayser, Spanien und Holland.

Anno 1676. 26. Mart. verbande sich Pfalz-Neuburg mit dem Kayser, Spanien und Holland.

Anno 1678. machten Chur-Brandenburg und die vereinigte Niderlande ein defensiv-Bündniß mit einander.

Anno 1682. 10. Jun. schlossen der Kayser, der Fränckische und Ober-Rheinische Crays, und einige andere Stände zu

(1) v. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Pfalz, p. 99. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 289. HOERSCHELMANNS Lexic. pag. 409.

zu Laxenburg eine Allianz zur Defension des Reichs gegen feindlichen Gewalt.

Chur-Brandenburg und Münster alliirten sich eod. An. 1682. 14. Sept. mit Dänemarck.

Chur-Brandenburg machte An. 1685. 23. Aug. eine Allianz mit denen vereinigten Niderlanden biß 1700.

Anno 1686. 10. Febr. alliirte sich Chur-Brandenburg mit Schweden: Unter anderem ware darinn: Es sollen zwar beyderseitige gesammte Lande darunter begriffen seyn: Wann jedoch die ausser dem Röm. Reich gelegene angegriffen oder beunruhiget würden, solle die Hülffe nichts desto weniger nur allein vor die beyderseitige Reichslande geleistet werden. Die Hülffe solle zwar unweigerlich zugeschicket werden; jedoch ohne Verbindlichkeit, mit dem angreiffenden Theil zu brechen: Und wann ein Bundsverwandter selbst mit Gewalt angegriffen würde, daß er die Hülffsvölcker zu seiner eigenen Vertheidigung nöthig habe, solle er zu gedachtem Beystand nicht verbunden seyn.

Anno 1692. machte Chur-Braunschweig mit Groß-Britannien und denen vereinigten Niderlanden eine Allianz zu Handhabung seiner Churwürde; worüber sich die gegen dise neunte Chur correspondirende Fürsten sehr beschwerten.

Anno 1696. (1) accedirte Braunschweig-Wolfenbüttel der zwischen Oesterreich und denen vereinigten Niderlanden errichteten Allianz.

Anno 1702. 8. Maji trate der Churfürst zu Trier der grossen Allianz zwischen dem Kayser, Groß-Britannien, denen vereinigten Niderlanden, 2c. gegen Franckreich bey.

Als Oesterreich und Spanien An. 1725. zu einer Zeit, da Franckreich und Spanien mit einander zerfallen waren, zu Wien in größtem Geheim Friden machten, besorgten sich andere Machten nichts gutes davon; es schlossen dahero Franckreich, der König in Groß-Britannien, in Ansehung seiner Teutschen Lande, und der König in Preussen, ebenfalls wegen seiner Teutschen Lande, zu Herrenhausen die so genannte Hanoverische Allianz, darinn sie einander ihre innhabende Länder garantirten, auf den Fall eines Angriffes die Hülffe bestimmeten, auch sich verglichen, wie Groß-Britannien und Preussen

2) N 3

sich

(1) LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. I. p. 539.

sich in Ansehung ihrer Teutschen Länder verhalten wollten, wann der Kayser und das Reich den Krieg wider Franckreich erkläreten.

Es entstunde darüber ein Schrifftwechsel: Ob dise Allianz nicht wider die Reichsgeseze anstosse? da 1. unter denen garantirten Ländern vile seyen, welche von anderen Reichsständen angesprochen würden, und derentwegen an denen Reichsgerichten Proceß geführet werde, oder auch andere Bedencklichkeiten obwalteten, weil nemlich einige Reichslehenbare Fürstenthümer ohne des Kaysers und Reichs Bewilligung an Andere überlassen worden seyen; 2. Weil auf den Fall einer Reichs-Kriegs-Erklärung alle Reichsstände sich nach dem dißfalls errichteten Reichs-Schluß achten müßten, rc.

Es erschienen dißfalls im Druck:

Reflexions pour une Representation contre le Traité d'Hannover;

Remarques des Anglois sur les Reflexions &c.

Analyse du Traité d'Hannover, von Jaqu. du MONT.

Remarques sur l'Analyse &c. von Joh. Gottfr. von MEIERN.

Alle zusammen findet man in ROUSSETS *Recueil &c. Tom. 2. p. 301. sqq.*

Herr Vice-Canzler STRUBE schreibet (1) aber wohl: Niemand ist befugt, über eines Dritten Gerechtsame und Güter Verträge zu machen, und solcher gestalt zwischen zwey Reichsständen entstandene Streitigkeiten zu schlichten; welche zu entscheiden nur die Reichsgerichte befugt sind: Disen Enzweck haben aber auch dergleichen Garantien nicht, sondern man will sich dadurch nur wider Thätlichkeiten in Sicherheit stellen.

In Sachen Mecklenburg contra Mecklenburg rescribirte der Kayser An. 1733. 3. Nov. an den König in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig: Der Kayser habe sich vortragen lassen, was unter den Papieren des gefangenen Mecklenburgischen Generals Tilly und Rath Raisers von einer dem Westphälischen Fridensschluß und Reichs-Constitutionen schnurgerade entgegen lauffenden Allianz mit der Cron Franckreich zum Vorschein gekommen: Gleichwie nun Kayserliche Majestät, sonsten denen Ständen des Reichs ihr Jus fœderum zu kräncken, nicht gemeint seyen; also könnten Sie doch auch nicht zugeben, daß Bündnisse mit Auswärtigen gegen Kayserliche

(1) in seiner Nebenst. 6tem Th. p. 112.

serliche Majestät und das Heil. Röm. Reich, wie auch Kayserliche allergerechteste Verordnungen, und gegen getreue Mitstände des Reichs, sie ihrer Länder zu entsezen, errichtet würden: Der König möchte also den General Tilly und Rath Raiser über die Allianz umständlich ad Articulos vernehmen, insonderheit aber darüber befragen lassen: Was dann am Ende von der Cron Franckreich vor grosse Conditionen, so die Mecklenburgische Abgeschickte der Feder nicht anvertrauen wollen, an die Hand gegeben worden seyen? und erwarte der Kayser das darüber geführte Protocoll 2c.

Dem Kayserlichen Gesandten am Königlich-Preußischen Hofe aber wurde rescribirt: Es habe sich aus obbesagten Briefschafften entdeckt, daß der Herzog eine allen Reichs-Constitutionen entgegen lauffende Bündniß mit der Cron Franckreich errichtet, als welche zum Fundament seze, daß der Kayser keine Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn weder in Possessorio noch Petitorio annehmen könne, und daß alle wider einen, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, gegen seiner Unterthanen hergebrachte Privilegien und Freyheiten handlenden Landesherrn verordnete Commißionen null und Fridbrüchig seyen, und ein jeder Reichsfürst auswärtiger Potenzien Hülffe dagegen ergreiffen, und dem ganzen Heil. Röm. Reich einen Krieg deßwegen von Auswärtigen über den Hals ziehen könne 2c. Der Kayser versehe Sich zu dem Könige, daß er eine solche Allianz, als der Herzog zu Mecklenburg zu Hintertreibung der Kayserlichen Verordnungen errichten wollen, von selbst abhorriren werde 2c.

In denen Streitigkeiten zwischen dem Bischoffen zu Basel und seinen Landständen sprache der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „ 6. Hätte denen Landständen und Unterthanen nicht geziemet, von dem Herrn Bischoffen, als ihrem Landesfürsten, so neuerlich als keck zu begehren, daß er ihren Consens zu Erricht- oder Erneuerung der Schweizerischen oder anderen Bündnisse vorhero erforderen solle; mithin hätten sie sich hinkünfftig dises ganz unerlaubten und ungereimten Gesuchs durchaus zu enthalten: Da hingegen der Herr Bischoff, als Reichsfürst, nebst seinem Domcapitel, dise und andere Bündnisse (in so weit selbige Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich, auch dem Instr. Pacis Westphalicæ und anderen Reichs-Constitutionen, auch dem vom Herrn Bischoffen geleisteten Eyd, unnachtheilig und unabbrüchig sind,) ohne Concurrenz oder Miteinwilligung derer Landständen und Unterthanen, ganz allein zu schliessen und resp. zu erneuern; auch sollen die darzu erforderliche oder

nöthige

nöthige Kosten, dem alten Herkommen gemäß, aus der Landescassa, oder allgemeinen Landesgeldern, bestritten werden. „

Von dem Nymphenburger Tractat zwischen Franckreich und Chur-Bayern von 1741. sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1744. 22. Maij machten, währenden Oesterreichischen Succeßions-Kriegs Kayser Carl VII. Franckreich, Preussen, Chur-Pfalz und Hessen-Cassel, die Franckfurter Union gegen die Königin in Ungarn; welcher Tractat auch sonst vile wichtige geheime Articul in Rücksicht auf die Teutsche Reichs-Verfassung enthalten haben solle.

Diser Franckfurter Unionsreceß ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen: In gewissen Abdrücken ware ein geheimer Articul beygefügt: Kayser Carl VII. erklärete ihn aber in einem Rescript vom 31. Aug. 1744. für erdichtet, und versicherte, daß in besagtem Druck nichts ausgelassen, weder selbigem das geringste beygesezet worden, auch kein Articulus separatus dabey befindlich seye.

Endlich will ich noch einiger besonderer Fälle in Bündniß-Sachen Meldung thun.

Der Bischoff zu Münster mußte in dem Friden von 1666. allen Bündnissen wider die General-Staaten absagen, und versprechen, künfftig keine dergleichen mehr einzugehen: Die General-Staaten aber sagten ihme eben dises auch zu.

Als Chur-Brandenburg und die vereinigte Niderlande Anno 1666. eine Allianz schlossen, verglichen Sie Sich Art. 21. Sie wollen Sich beyderseits angelegen seyn lassen, insonderheit die Stände des Westphälischen und beyder Sächsischen Crayse zu bewegen, daß sie derselbigen beytretten.

Anno 1671. versprache Herzog Ernst August zu Braunschweig an Franckreich: Er wolle bey allen Gelegenheiten, die nicht wider das Reich oder sein eigenes Haus gehen, jederzeit bereit seyn, Proben seiner Affection für des Königs Interesse oder Dienst zu geben.

Schweden und Chur-Brandenburg verbanden sich Anno 1686. Kein Theil solle mit anderen Staaten einen Tractat schliessen, der dem anderen auf einige Art nachtheilig seye, oder Verdacht erwecken könnte: Und wann ein Theil ein Bündniß mit Jemand einzugehen

(1) HOERSCHELMANNS Lexic. p. 242.
(2) THUCELII Act. Comit. 1744. 2. Band, 497. S.

gehen vor nöthig halte, solle er dem andern noch vor dem Schluß desselbigen Communication davon thun.

Als es An. 1758. über dem zwischen Großbritannien und Preussen geschlossenen Bündniß zur Sprache kame, meldete Chur-Braunschweig (1) unter anderem: Gleichwie Er, (der König,) von deme, was Er als König gethan habe, Niemand als GOtt, Rede und Antwort zu geben schuldig seye, oder geben werde; also vermische man hingegen bey Anzeigung desjenigen, was als Churfürst von Ihme geschehen, die Zeiten mit einander, welche vor der Französischen Ueberziehung vorher gegangen, und selbiger gefolget seyen, 2c. 2c.

Preussen und Mecklenburg-Schwerin libellirten ebenfalls An. 1758. (2) offentlich mit einander: Ob das gute Vernehmen, oder die Verbindungen, darinn Franckreich und M. Schwerin mit einander stehen, eine feindliche Absicht auf Preussen haben, oder nicht?

§. 10.

Von dem Nuzen diser particular-Bündnisse führet H. KOPP (3) die Worte FüRSTENERII und HUGONIS an. Jener schreibt: Equidem si bene constituta esset nostra Respublica, si in subitis periculis aliquid ab Imperio opis esset, si Infirmi à Potentiorum oppressionibus Legum auxilio tuti essent, periculosis remediis, qualia non nego Fœdera esse, extra ordinem non esset opus: Nunc in tanta rerum omnium perturbatione, quis non videt, quod aliquam adhuc Rempublicam habemus, Fœderibus deberi? Ita olim, Fœderibus inter aliquot Imperii Ordines initis, repressi sunt Turbatores publicæ Pacis, eversa Prædonum Castella, atque fundamenta jacta sunt illius Imperii formæ, quæ sub Maximiliano I. constituta hactenus duravit. Fœderibus obtenta est Pax Religionis, Fœderibus Libertas Germanica contra nimia affectantes Hispanos asserta est, & nunc, Ipso Cæsare annitente, Fœderibus initis obviam itur formidabili potentiæ Vicini nostris cervicibus imminentis: Lezterer aber sagt auf gleichen Schlag: Optandum sane esset, ut ita constitutam haberemus Rempublicam, ut satis præsidii ab ipso Imperio ha-

Nuzen.

(1) Neue Staatscanzl. 3. Th. 289. S.
(2) l. c. S. 253. 261. 312.
(3) Von der Crayß-Assoc. pag. m. 106.

2) O

haberemus, nec opus esset, cum Exteris conjungi: Sed quoniam vinculum Reipublicæ nostræ nimium laxum est, ut Imperii tutelæ firma satis fiducia inniti non possimus; instar secundæ navigationis est, Exterorum ope Securitati prospicere. Quemadmodum igitur medicina sano quidem Corpori nocet, ægro autem necessaria est; sic Fœdera illa cum Exteris quasi Emplastra quædam languidæ Reipublicæ censenda sunt, quibus, si illa recte constituta esset, abstinendum foret, hoc autem rerum statu necessaria sunt.

Indessen haben doch auch hierinn die Zeiten sich mercklich geändert, und wann Oesterreich und Preussen gut stehen, bedörffen wir keiner fremden Hülffe: Zerfallen aber Dise mit einander, so seynd wir ein Raub von Freunden und Feinden, aus eigener Schuld.

§. 11.

Mediationen.

Von Vermittelungen, welche einzelne Reichsstände zwischen auswärtigen Machten, oder eine auswärtige Macht zwischen einzelnen Reichsständen, übernommen hätte, will ich dises melden.

Chur-Mayntz und Chur-Pfalz traffen An. 1658. unter Königlich-Französischer Vermittelung einen Vergleich mit einander. (1)

Franckreich halff Anno 1665. den im Hause Braunschweig errichteten Vergleich vermittlen.

Anno 1667. thaten die Cronen Franckreich und Schweden, als darzu erwählte Schiedsrichtere, einen Ausspruch in denen Wildfangs-Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und denen benachbarten Reichsständen; davon in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht ein mehreres gemeldet worden ist.

Anno 1671. (2) wurde zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Corvey, unter Französisch-Chur-Mayntzisch-Chur-Cöllnisch- auch Braunschweig-Zell- und Hanoverischer Vermittelung, ein präliminar-Vergleich geschlossen.

Anno 1673. bewilligte Franckreich: Daß Chur-Brandenburg zur Mediation des mit Holland einzugehenden Fridens gelassen werde: Chur-Brandenburg schickte auch darauf eine Gesandtschafft zu dem Fridenscongreß zu Cölln, der aber fruchtlos abgienge.

Als

(1) v. Mein Chur Pfälz. Staatsrecht. pag. 251.
(2) v. Mein Braunschw. Staatsr. pag. 343.

Als Dänemarck und Braunschweig An. 1693. wegen des Razeburgischen Vestungsbaues mit einander zerfielen, legten sich, nebst dem Kayser und Chur-Brandenburg, auch die Könige in Schweden und Groß-Britannien, ingleichem die General-Staaten, in das Mittel, und halffen einen Vergleich beförderen.

Anno 1714. gabe sich Hessen-Cassel Mühe, die zwischen Preussen und Schweden entstandene Mißhelligkeiten zu vermittlen.

§. 12.

Zwischen einzelnen Reichsständen und auswärtigen Mächten seynd mehrmalen Vergleiche geschlossen worden, welche alle hier zu erzählen zu weitläufftig wäre: Man sehe davon in GEORGISCH *Regestis chron. diplomaticis* und in LÜNIGS Reichs-Archiv die Register unter denen Namen derer einzelnen Reichsstände nach.

Vergleiche.

Von einem Tausch zwischen Franckreich und dem Hause Nassau-Saarbrücken siehe oben *Lib. 2. Cap. 1.*

Und von einem Vergleich zwischen denen vereinigten Niderlanden und dem Teutschen Orden wird unten Cap. 17. etwas angemercket werden.

§. 13.

Von Garantien auswärtiger Staaten in Angelegenheiten, welche einzelne Reichsstände betreffen, sehe man zum Theil Cap. 4. nach; deme ich hier folgendes beyfüge.

Garantien.

Franckreich übernahme An. 1665. mit die Garantie des im Hause Braunschweig errichteten Recesses.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg übertrugen An. 1666. und 1672. die Garantie ihrer wegen der Jülch- und Clevischen Lande errichteten Vergleiche mit denen Garants des Westphälischen Fridens.

Von verschidener einzelner Reichsstände Garantirung des An. 1666. zwischen den vereinigten Niderlanden und dem Hochstifft Münster geschlossenen Fridens siehe Cap. 13.

Chur-Brandenburg garantirte durch eine An. 1684. 4. Nov. geschlossene Acte den 20. jährigen Stillstand zwischen Teutschland und Franckreich.

In dem zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg An. 1685. geschlossenen Vergleich wurde dise Verbindung sämmtlichen Garants des Westphälischen Fridens unterworffen.

Die gegen die neunte Chur correspondirende Fürsten ersuchten Franckreich um Leistung der Garantie des Westphälischen Fridens.

Der zwischen Dänemarck, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Zell Anno 1700. 18. Aug. errichtete Vergleich sollte von Engelland und denen General-Staaten mit-garantiret werden.

Die Grafen von Bentheim ersuchten in ihrem An. 1701. geschlossenen Vergleich den König in Engelland und die General-Staaten um dessen Garantie, welche auch solche übernahmen, wie bereits im vorigen Capitel gemeldet worden ist.

Von denen Würckungen einer solchen Garantie wird in einer Holstein-Gottorffischen Schrifft (1) gemeldet: „Es würden diejenige Potenzen, welche den Travendahlischen Fridensschluß stifften helffen, für eine Injurie anzusehen haben, wann eine vermittels ihrer Mediation abgethane und auf ihre Garantie genommene Affaire allererst der Decision eines Gerichts (des Reichs-Hofraths,) überlassen werden sollte.„

Drittes Capitel.

Von Sachen, welche die innerliche Verfassung betreffen, überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Erhaltung innerlicher Ruhe. §. 2. Geistliche Wahlen. §. 5. Händel zwischen Herren und Unterthanen.

§. 1.

Erhaltung innerlicher Ruhe.

Beyspile, da auswärtige Machten, entweder unter sich allein, oder auch mit Zuziehung einiger Reichsstände, sich verglichen haben, den innerlichen Ruhestand in Teutschland handhaben zu helffen, haben wir in der Materie von Bündnissen gehabt.

Deret

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 1. p. m. 657.

Derer Exempel hingegen, da Teutsche sich um anderer Staaten inneren Ruhestand bekümmeret haben, seynd weniger; doch gibt es dergleichen. Z. E.

Schweden und Chur-Brandenburg verbanden sich Anno 1686. Sie wollten auf den Ruhestand von Polen bedacht seyn.

Hingegen verglichen sich die Rheinische Alliirte An. 1658. ausdrücklich: Sie wollten sich dessen, was in Polen und Preussen vorgienge, nicht annehmen.

§. 2.

Geistliche Wahlen.

Unter die Gelegenheiten, wo auswärtige Machten sich öffentlich, oder doch auf eine merckliche Weise, in die innerliche Angelegenheiten einzelner Teutscher Reichsstände mengen, gehöret forderist die Einmischung auswärtiger Staaten in die Wahlen derer Teutschen Erz- und Bischöffe.

Wie starck Franckreich sich An. 1688. bey der Chur-Cöllnischen Wahl intereßiret habe, ist schon oben bemercket worden.

Was darauf bey dem Röm. Königlichen Wahltag An. 1690. wegen Abweisung fremder Potentaten Gesandtschafften von Erz- und Bischofflichen Wahltägen vorgekommen ist, siehe *Lib. 2. Cap. 4.*

Absonderlich geben sich, wegen der nahen und leicht gefährlich werdenden Nachbarschafft, die General-Staaten, so offt ein neuer Bischoff zu Lüttich oder Münster erwählet werden solle, vile Mühe, spahren auch, nach Beschaffenheit der Umstände, kein Geld, daß kein ihnen unanständiger Herr zu disen Hochstifftern gelangen möge.

Bey der An. 1706. vorgewesenen Wahl zu Münster interessirten sich die General-Staaten öffentlich an dem Wahlort selbst und zu Wien, ja gar zu Rom, und kamen darüber mit dem Kayserlichen Hof in Verdrießlichkeiten, welche in starcke Wechsel-Schreiben ausgebrochen seynd. Umständliche Nachrichten davon findet man in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 11. p. 364. sqq. 424. 481. sqq. Tom. 12. p. 38.*

Und die Lüttichische Wahl des Grafen von Oultrement An. 1763. wurde von der Sächsischen Parthie in öffentlichen Schrifften und zu Rom auch mit aus disem Grunde angefochten, daß vile Domherrn von jener Parthie sich von dem Holländischen Gesandten hätten bestechen lassen.

§. 3.

Händel zwischen Herrn und Unterthanen.

Ob und wie ferne erlaubt seye, daß in Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen der eine oder andere Theil sich an auswärtige Machten wende, oder auch unter Ihrer Vermittelung Tractaten schliesse, oder die getroffene Vergleiche von Ihnen garantieren lasse? davon habe ich in einer dermalen noch ungedruckten Abhandlung ausführlich geredet.

Wie Franckreich An. 1764. einiger massen sich in die zwischen dem Herzogen zu Würtemberg und seinen Landständen obgeschwebten Streitigkeiten gemenget habe, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu sehen.

Beyspile von Schreiben aber, welche Könige unter eigenem Namen, oder Königliche Staatsministers auf Königlichen Befehl, in dergleichen Fällen an Landstände erlassen haben, finden sich an unten (2) bemercktem Ort.

Viertes Capitel.

Von Religions-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Einmischung der Reichsstände in auswärtige Religionshändel, §. 2. und Auswärtiger in Teutsche. §. 3. Dänemarck, §. 4. Franckreich, §. 5. Groß-Britannien, §. 6. Schweden, §. 7. Schweiz, §. 8. Vereinigte Niderlande. §. 9. Andere Religionssachen.

§. 1.

Einmischung der Reichsstände in auswärtige Religionshändel.

Daß einzelne Teutsche Reichsstände sich in auswärtiger Machten Religions-Angelegenheiten gemenget hätten, davon ist mir nichts bekannt; ausser daß Einige im 16den Jahrhundert in denen innerlichen Französischen Religions-Kriegen die Parthie derer Hugonotten unterstützet haben.

Dann

(1) in der neuen Europ. Staats-Canzl. Tom. 18. p. 64. sqq.
(2) l. c. 16. Band, 253. S. u. f.

Dann so schickte Churfürst Friderich III. zu Pfalz An. 1576. seinen zweyten Prinzen, Johann Casimir, mit einem ansehnlichen Corps nach Franckreich, um denen Reformirten einen sichern Frieden zuwegen zu bringen, wie auch geschahe. (1)

Ferner gehöret daher, daß verschidene Reichsstände die Refugiés, so sich bey der An. 1685. in Franckreich entstandenen Verfolgung derer Reformirten nach Teutschland gewandt, in ihre Lande aufgenommen, ja dieselbe zum Theil, wie z. E. von Churfürst Friderichen III. zu Brandenburg in Französisch- und Teutscher Sprache geschehen, durch öffentliche Edicte, unter Versprechung ansehnlicher Freyheiten, förmlich dahin eingeladen haben.

Hinwiederum liesse Chur-Pfalz Anno 1698. 20. Jun. alle Französische Flüchtlinge aus seinen Landen verweisen:

Und An. 1699. 5. Mart. ergienge der wiederhohlte Befehl: Weil dennoch unterschidliche Französische Flüchtlinge in denen Chur-Pfälzischen Landen, unter allerhand Ausreden, als ob sie Schweizer, Piemonteser, Lothringer, u. s. w. wären, heimlich unterzukommen suchten: Dem Churfürsten hingegen, wann dergleichen reformirten Franzosen in seinen Landen Unterschleiff gegeben werden sollte, bey der Cron Franckreich ein Disgusto erwecken dörffte, wodurch ihme, auch seinen Landen und Leuten, leichtlich eine Weitläufftigkeit und Ungelegenheit zuwachsen könnte, welches in alle Wege zu evitiren seye; als werde nochmalen anbefohlen, alle eingeschlichene Franzosen und Refugirte so gleich fort- und ausser Landes zu weisen, auch künfftig keinem mehr den Aufenthalt zu gestatten.

§. 2.

Und Auswärtiger in Teutschl.

Hingegen haben wir mehrere Exempel, daß auswärtige Machten sich derer Religions-Sachen in einzelnen Teutschen Staaten angenommen haben.

Ich will des Königs in Preussen, und anderer gecrönten Häupter, so zugleich Reichsstände seynd, und eigentlich als solche Sich da oder dorten intereßiret haben, hier nicht gedencken: Wohl aber gehöret folgendes hieher.

§. 3.

Von Dänemarck.

Der König in Dänemarck hat, über die von dem gesammten Cor-

(1) v. STRUVENS Pfälzisch. Kirchenhistor. Cap. 5. §. 70. p. m. 268.

Corpore Evangelicorum übernommene Garantie derer Herzoglich-Würtembergischen Religions-Reversalien, auch noch als König eine besondere Assecuration darüber ausgestellt.

§. 4.

Franckreich.

Churfürst Moriz zu Sachsen machte An. 1551. ein Bündniß mit Franckreich, welches seine Absicht mit auf die Religion hatte, auch An. 1552. den Passauischen Vertrag bewürckete, welchem An. 1555. der Religions-Frid folgete.

Anno 1600. addreßirten sich die Evangelische auf ihrem Convent zu Speyer abermals an Franckreich.

Anno 1603. wurde auf der Evangelischen Convent zu Heidelberg beschlossen: Bey Franckreich und denen Evangelischen Machten Hülffe gegen die Religions- und politische Beschwerden zu suchen, besonders auch bey denen vereinigten Niderlanden; wie dann Landgraf Moriz zu Hessen-Cassel an den König in Franckreich geschicket wurde, welcher ein genaues Verzeichniß verlangte, worinn derer Evangelischen Uniirten Macht bestehe, und was sie für Mittel an Hand geben könnten, ihr Vorhaben auszuführen? Es erfolgte aber nichts darauf.

Was Franckreich hingegen hernach im 30jährigen Krieg gethan hat, gehöret nicht hieher, und ist schon oben *Lib. 1. Cap.* 7. vorgekommen.

§. 5.

Groß-Britannien.

Der König in Groß-Britannien sandte An. 1719. als König, Ms. Haldane an den Churfürsten zu Pfalz, um ihme in Religions-Sachen mildere Gedancken einzuflössen: (1) Aber vergeblich.

§. 6.

Schweden.

In dem Osn. Friden Art. 5. §. 41. liset man: Cum majore Religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Cæsareæ Majestatis & *Domus Austriacæ* Regnis & Provinciis concedendo in præsenti Tractatu varie actum sit, nec tamen ob Cæsareanorum contradictiones, conveniri potuerit; Regia Majestatis Sueciæ - - facultatem Sibi reservat, eo nomine in proximis Comitiis, aut alias, apud Suam Cæsaream Maj. (pace tamen semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate,) ulterius - - amice interveniendi.

(1) STRUVE l. c. pag. m. 1411.

König Carl XII. in Schweden nahme sich der bedrangten Evangelischen in Schlesien mit solchem Nachdruck an, daß Er denenselbigen durch einen mit Kayser Joseph I. An. 1707. zu Alt-Ranstätt geschlossenen Tractat mehrere Freyheit und Abstellung ihrer Beschwerden verschaffte; worauf so dann noch An. 1709. ein besonderer Executions-Vergleich folgte.

In disem Vergleich von 1707. 11. (22.) Aug. lautet es: Sacra Cæsarea Majestas amicis Sacræ Regiæ Majestatis Suecicæ - - interventionibus ac intercessionibus pro maiori exercitii Religionis libertate iisdem Statibus (Silesiæ) obtinenda, locum relinquere non recusabit, ad mentem Pacis Westphalicæ.

§. 7.

Schweitz.

Wie der Canton Bern sich der Fürstlich-Baselischen reformirten Unterthanen mehrmalen angenommen habe, ist aus denen vorhin angeführten Bündnissen zwischen Basel und Bern zu ersehen.

§. 8.

Vereinigte Niderlande.

Daß die Evangelische Uniirte sich An. 1603. an die vereinigte Niderlande gewandt haben, ist von mir bereits berühret worden.

Chur-Brandenburg und die vereinigte Niderlande verglichen sich in ihrer An. 1666. geschlossenen Allianz Art. 6. Die bedungene reciproque Beschüzung solle auch statt haben, wann die Evangelische Religion an einem oder dem anderen von beyderseitigen Orten Gewalt leiden sollte; insonderheit in denen Jülchischen Landen, biß Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich hierinn werden verglichen haben.

Die vereinigte Niderlande schickten ferner An. 1699. Ms. Valckenier als ausserordentlichen Abgesandten an den Churfürsten zu Pfalz, um demselben wegen der Religions-Bedruckungen derer Evangelischen in der Pfalz Vorstellung zu thun. (1)

Um das Jahr 1719. ware ein B. von Spina in gleicher Absicht als Holländischer Gesandter an dem Chur-Pfälzischen Hof.

Was endlich die General-Staaten dem Churfürsten zu Pfalz Anno 1730. in Religions-Sachen für Vorstellungen haben thun, und

(1) STRUVE l. c. pag. 838. sqq.

und was diser darauf antworten lassen, habe ich anderwärts (1) erzählt.

§. 9.

Andere Religionssachen.

Von anderen Religions-Sachen, welche einzelne Reichsstände, oder deren Unterthanen, einer- so dann auswärtige Staaten anderer Seits berühren, kan ich dises melden.

Des Bischoffs zu Basel reformirte Unterthanen im Münsterthal dörffen ihre wichtige Ehesachen durch das Chorgericht zu Bern judiciren und entscheiden lassen; krafft Vertrags von 1657.

Als die Abtißin zu Essen (2) im Jahr 1676. die Statt Essen mit Gewalt zwingen wollte, den halben Rath mit Catholischen zu besezen, liesse sie den 16. Mart. eine Königlich-Französische Brigade von 24. Compagnien zu Pferd in die Statt rucken: Die Catholische wurden mit den Quartieren verschont; hingegen jedem Evangelischen Burgermeister 1. Compagnie zur Verpflegung angewisen, denen Evangelischen Burgern aber jedem 2. 3. 4. 5. 10. biß 20. Reuter zu verpflegen zugeschickt, wobey noch andere Excesse vorgegangen: Den Officieren mußten 275. Thl. erlegt werden; darauf zogen sie den 18. Mart. wieder ab:

Das Cammergericht aber erkannte den 9. Apr. ein Mandatum S. C. unter anderem dahin: Daß die Abtißin die Statt nicht durch Kriegesmacht graviren solle.

Fünftes Capitel.

Von Justiz-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Verbottene fremde Justiz, §. 2. erlaubte. §. 3. Partheyische Justiz. §. 4. Noch etwas von Justizsachen. §. 5. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Verbottene fremde Justiz.

Nach der Kayserlichen Wahlcapit. Art. 27. ist allen Reichsständen und deren Unterthanen verbotten, über Sachen, welche unter

(1) in meinem Teutsch. Staatsrecht. Tom. 10. p. 402.
(2) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. eccles. 3. Theil, unter den Abtiß. S. 348.

unter des Kaysers und Reichs Gerichtbarkeit stehen, einander vor auswärtige Gerichte zu ziehen, oder sich vor denenselbigen einzulassen.

In Sachen: Salzmann contra Hanau-Hessen-Lichtenberg wurde An. 1754. 7. Oct. vom Kayser dem Erbprinzen zu Hessen-Darmstatt rescribirt: Daß der Kayser die Evocation extra fines Imperii nimmermehr zugeben könne.

§. 2.

Erlaubte.

Mehrmalen hingegen streiten einige Reichsstände mit einander vor den Gerichten einer auswärtigen Macht über Gütern, welche unter derselben Oberherrschafft gelegen seynd: Und dises ist allerdings erlaubt.

Wie Chur-Sachsen und Hessen-Darmstatt vor denen Französischen Gerichten wegen der Hanau-Lichtenbergischen Succeßion mit einander gehandelt haben, siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Das Herzogliche Haus Würtemberg stritte mit denen W. Mömpelgartischen unächten Kindern vor denen Französischen Gerichten über Herrschafften, welche zum theil im Elsaß gelegen seynd, worüber das Reich Sich seiner Souverainité noch nie ausdrücklich begeben hat; und dennoch erliesse die Reichsversammlung An. 1740. formliche Intercesionalien pro administranda Justitia deßwegen an Franckreich. (2)

Ja in gewissen Fällen weisen wohl die Reichsgerichte die Parthien selbsten darzu an. Z. E.

Anno 1761. 17. Sept. sprache der Reichs-Hofrath, in Sachen: von Hallberg, Freyin Maximiliana Sperr und Verlassenschafft betreffend: „2. Injungatur Parti impetranti: Daß dieselbe nunmehro bey dem Judice competente der Impetratæ in Franckreich die Sache weiter betreiben, und entweder die Erklärung der von Beranville de Villande, gebohrener Freyin von Hallberg, oder aber die würckliche Præclusion in contumaciam, mittels behörigen Documenti judicialis, beybringen solle; da alsdann die weitere der Gestalt der Sache gemäße Kayserliche Verordnung ergehen solle.„

(1) In meinem teutsch. Staatsarch. 1751. 1. Th. 162. S. 2. Th. 107. S.
(2) v. Mein teutsch. Staatsr. Tom. 19. p. 196. sqq.

§. 3.

Partheyische Justiz.

Wann auswärtige Machten, zum Vortheil ihrer Unterthanen, und denen teutschen Reichs-Eingesessenen zuwider, die Justiz partheyisch verwalten, thut man entweder Vorstellungen dagegen, oder macht es ihren Unterthanen wieder so.

In der Schweiz pflegen die innländische Glaubiger, sie seyen chirographarii oder hypothecarii, bey Concursen denen ausländischen, so wohl gefreyten als ungefreyten, vorgezogen zu werden; dahero bedienet man sich in verschidenen Reichslanden der Retorsion in dergleichen Fällen gegen die Schweizer. (1)

§. 4.

Noch etwas von Justiz-Sachen.

Unter denen eben jezo (1772.) bey dem Reichsconvent in Deliberation stehenden Justizpuncten lautet der §. 52. „ Eine ausländische Parthie hätte gleichwohl vor dem Richter erster Instanz eine schrifftliche Versicherung und Benennung unter eigener Hand und Sigel von sich zu geben, an wen innerhalb Reichs, in casum Appellationis, und in anderen Fällen, wo das höchste Kayserl. Reichs-Gericht, nöthige Verordnungen ergehen zu lassen, für gut befinden würden, die daselbst etwa erkennende Processe oder Mandata alsdann zu insinuiren seyen? welche Versicherung und Benennung so fort, unter des vorigen Richters Autorisation, der Supplication pro Processibus beyzufügen wäre. „

Was aber Intercessions-Schreiben, u. d. in Rechts-Sachen anbelangt, die mehrmalen vorzukommen pflegen; so seynd selbiges vorbeygehende und wenig zu bedeuten habende Dinge.

§. 5.

Mehreres remissive.

Allerley von Justizsachen kommt auch unten Cap. 11. vor.

Sechstes Capitel.

Von Lehens-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Reichsständische Lehen von Franckreich, §. 2. Polen, §. 3. und denen vereinigten Niderlanden. §. 4. Reunionen. §. 5.

(1) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 20. §. 19. p. 280.

§. 5. In Kriegs-Zeiten vergebene Lehen. §. 6. Reichsständische activ-Lehen ausser Reichs. §. 7. Ceßion der Lehensherrschafft. §. 8. Gesperrte Lehensherrliche Rechte. §. 9. Mißbrauch der Lehensherrschafft.

§. 1.

Von Lehenssachen ist überhaupt so vil bekannt, daß vile Reichsstände über dem Rhein von denen durch den Westphälischen Friden an Franckreich abgetrettenen Hochstifftern, Mez, Tull und Verdun, einiges zu Lehen getragen haben:

R. Ständische Lehen von Franckreich.

Und eben dises ist auch in Ansehung der An. 1735. vorläuffig abgetrettenen und nun gänzlich mit diser Crone vereinigten Herzogthümer Lothringen und Barr zu sagen:

Ingleichem von denen von den Spanischen Niderlanden ab- und an Franckreich gekommenen Stücken. Z. E.

Das Fürstliche Haus Baden empfangt nunmehro einen Theil der Herrschafft Rodemachern von Franckreich zu Lehen, den andern aber von Oesterreich.

Das Herzogliche Haus Würtemberg trägt die zu Mömpelgart gehörige Herrschafften Granges, Clereval und Passavant ebenfalls von Franckreich, als Besizern der Grafschafft Burgund, zu Lehen.

§. 2.

Chur-Brandenburg trägt seit 1657. die Herrschafften Lauenburg und Bütow von Polen zu Lehen.

Polen.

§. 3.

Als An. 1662. die Grafschafft Falckenburg zwischen Spanien, als Herzogen zu Brabant, und denen General-Staaten der vereinigten Niderlande getheilt wurde, haben Leztere mit ihrem Theil besagter Grafschafft auch die Lehensherrschafft über einige in Teutschland gelegene Orte überkommen. (1)

Und den vereinigten Niderlanden.

§. 4.

Als ferner Franckreich nach dem Nimwegischen Friden die Re-

Reunionen.

2) P 3

(1) v. H. von LUDOLFS Symphor. Vol. 1. col. 1370. sqq.

Reunions-Cammern anstellte, nöthigte es verschidene Reichsstände, ihre Lande als Französische Lehen zu erkennen:

In dem Ryswickischen Friden aber wurden Art. 4. alle dise Reunions-Handlungen überhaupt caßirt: Und namentlich heißt es Art. 13. Die Herzoge zu Würtemberg-Mömpelgart sollten in den vorigen Stand wiederhergestellet werden: Annullata penitus Vasallagii recognitione Coronæ Gallicæ Anno 1681. facta.

§. 5.

In Kriegs-Zeiten vergebene Lehen.

In dem Ryswickischen Friden geschahe Art. 13. eine Vorsehung wegen des während des Kriegs von Franckreich vergebenen Mömpelgartischen Lehens Badenheim.

§. 6.

R. Ständische activ-Lehen ausser Reichs.

Es mag hinwiederum auch seyn, daß verschidene Reichsstände Lehen in auswärtiger Machten Landen zu vergeben haben. Z. E.

Die Herrschafft Fleckenstein im Elsaß solle noch heutiges Tages von dem Hause Oettingen zu Lehen gehen (1): Ich lasse es aber dahin gestellet seyn.

§. 7.

Cesion der Lehensherrschafft.

Anno 1767. trate Franckreich dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken die Lehensherrschafft über die Mayerey Erichingen-Püttlingen und den halben Bann Uchtelsangen und Kaisen ab. (2)

§. 8.

Gesperrte Lehenherrliche Rechte.

Der Herzog zu Würt. Mömpelgart klagte An. 1714. (3) Seine Vasallen entschuldigten sich, wann sie die Belehnung erneuern sollten, daß es wider des Königs in Franckreich Verbot und Rechte seye; da doch, krafft des Ryswickischen Fridens, alles wieder in den alten Stand habe gesezet werden sollen.

§. 9.

Mißbrauch der Lehensherrschafft.

Endlich so haben auch schon Reichsstände geklagt, daß auswärtige Lehenherrn, von denen sie Lehen tragen, sich diser ihrer Lehensherrschafft mißbraucht, und selbige zu weit, und zum Nachtheil des Vasallens Reichs-Unmittelbarkeit, ausgedehnet haben. Z. E.

An.

(1) Europ. Herold. Tom. 1. p. 592.
(2). v. Neuest. Staatsacta, 2. Th. 149. 151.
(3) s. LÜNIGS Grundfeste, 2. Theil, S. 331.

An. 1582. 8. Sept. (1) erliesse der Kayser ein Mandat an die Innhabere der Grafschafft Rieringen: Er vernehme, daß etliche diser Grafschafft Nächstgesessene, und sonderlich das Stifft Mez, von welchem dise Grafschafft zu Reichs-Afterlehen rühre, sich unterstehe, wider das alte Herkommen, sich in ermeldter Grafschafft, auch in Sachen, so die Lehenschafften nicht antreffen, einer Jurisdiction anzumassen, und die Appellationen nach Wiech vor den Mezischen Statthalter und Räthe zu ziehen 2c. Weil nun solches dem Kayser und Reich präjudicirlich seye; als befehle er ihnen, ausser deme, was die Afterlehenschafft betreffe, der Mezischen Regierung keine Jurisdiction zu gestatten, und wo ihnen darüber etwas widerwärtiges begegnete, es förderlichst an den Kayser oder das Cammergericht gelangen zu lassen.

An 1653. aber klagte der Graf zu Leiningen, Innhaber der Grafschafft Rixingen, dem Reich von neuem (2): Er seye zwar durch den Münsterischen Friden restituirt, und in demselbigen der Reichs-Unmittelbarkeit der Lehenleute des an Francreich abgetrettenen Hochstiffts Mez prospiciret worden: Er werde aber dennoch, auf Jedermanns Anruffen, citirt und vor das Parlement geladen, oder auch Herrschafft und Beamte zu Wiech beklagt; ingleichen müßten die Unterthanen jährlich eine nahmhaffte Zahl Salzes bey denen Königlichen Salzpfannen nehmen, mit Bitte, Francreich deßwegen Vorstellungen zu thun:

Ich finde aber nicht, daß es geschehen, oder wie es hernach weiter ergangen seye.

Sibendes Capitel.

Von Militar-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Trouppen-Zahl. §. 2. Werbungen. §. 3. Fremde Kriegsdienste. §. 4. Anwerbung fremder Unterthanen. §. 5. Avocirung der Unterthanen. §. 6. Cartels. §. 7. Durchmarsche.

(1) LONDORPII Acta publ. 7. Theil, S. 190.
(2) S. 189.

marsche. §. 8. Einquartierungen. §. 9. Treuppen Ueberlassung. §. 10. Fremde Garnisonen. § 11. And re Vestungs-Sachen. §. 12. Andere Kriegs-Sachen. §. 13. Einiges *remissive*.

§. 1.

Troupppen-Zahl.

Ordentlicher Weise kan weder ein Reichsstand einer auswärtigen Macht, noch eine auswärtige Macht einem Teutschen Reichsstand, vorschreiben, wie vil sie oder er Soldaten auf denen Beinen halten dörffe:

Wohl aber kan es sich zufälliger Weise zutragen. Z. E.

In dem Friden zwischen den vereinigten Niderlanden und Münster von 1666. mußte der Bischoff versprechen: Künfftig nicht mehr als 3000. Mann Soldaten zu halten.

§. 2.

Werbungen.

Wie sich die Reichsstände in Ansehung derer denen Fremden (sie seyen Reichs-Mitglider oder Auswärtige,) in ihren Landen zu gestattenden Werbungen nach denen Reichsgesezen zu verhalten haben; davon habe ich in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht geredet:

Uebrigens ist die Gestattung dergleichen auswärtiger Werbungen in Reichsständischen Landen durchaus keine Schuldigkeit, sondern eine blosse Gefälligkeit; dahero es nicht übel genommen werden kan, wann man die Einwilligung darzu abschlägt.

Mehrmalen fliesset auch allerley von dergleichen Werbungssachen in die Bündnisse zwischen Reichsständen und Auswärtigen ein. Z. E.

An. 1671. versprache Herzog Ernst August zu Braunschweig an Franckreich: Er wolle währender Allianz mit diser Cron Niemand in seinen Landen Werbung gegen das Interesse des Königs verstatten.

Anno 1672. verbande Franckreich sich gegen dem Herzog Joh. Friderich zu Br. Hanover: Er wolle bey dem Churfürsten zu Cölln zu erhalten suchen, daß die Werbung der zu des Königs Diensten von dem Herzog anzustellenden Völcker unter des Churfürstens Namen vorgenommen, und solche Anfangs in das Hildesheimische einquartiert werden.

§. 3.

§. 3.

Ob und wie ferne Teutschen Unterthanen erlaubt seye, sich in auswärtige Kriegsdienste zu begeben, auch ein Landesherr solches verbieten könne, oder nicht? davon sehe man wiederum das Teutsche nachbarliche Staatsrecht.

Fremde Kriegsdienste.

In dem Gandersheimischen Braunschweigischen Landtags-Abschied vom Jahr 1601. wurde bedungen: „Zum 42sten: Wann sich die Landschafft und Unterthanen, wieder den gnädigen Landes- und Lehen-Fürsten, und das ganze Fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und desselben An- und Zugehörige, wie auch wider die Röm. Kayserl. Majestät, das Heil. Röm. Reich, und desselben gehorsame Stände, nicht gebrauchen lassen, und deswegen auch niemand im Heil. Röm. Reich im hin- oder zurückziehen womit beleidigen, darzu S. F. G. den schuldigen Roß-Dienst bestellen, und sich in Nothfällen auf S. F. G. abfürdern, nach möglichen unverweislichen Dingen, bey Deroselben einstellen werden: Obgleich alsdann der gnädige Landes- und Lehen-Fürst einem jeden, sich in ehrlichen christlichen Zügen zu versuchen, so viel an S. F. G. gnädiglich gern gönnen mag und will; so ist doch vor nöthig erachtet, und von Sr. Fürstl. Gn. eingewilliget worden, weil es nunmehro in Zügen wunderbarlich her- und zugehet, daß die gemeine Kriegsleute wenig sehen, noch bekommen, hinwieder aber zum öfftermahl jämmerlich auf die Fleischbanck geopfert, und mehrentheils um das ihre, auch in grosse Beschwerung, gebracht werden, daß demnach der gnädige Landesfürst etliche Sr. Fürstl. Gn. Kriegserfahrene Räthe und Landsassen, neben etlichen politischen Räthen, zusammen ordnen, und hierüber, wie es Sr. Fürstl. Gn. auch den Unterthanen selbst, zu Ruhm und Guten, damit hinfüro zu halten, nothdürfftiglich deliberiren, auch, da Sr. Fürstl. Gn. der Deliberation nicht Selbst beywohnen würden, Sich alles umständlich referiren lassen, und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch so wohl Sr. Fürstl. Gn. und Deroselben Fürstenthum, als auch den Landsassen und Unterthanen, die, sich im Kriegswesen gebrauchen zu lassen, Lust haben, gedienet seyn möge.„

§. 8.

Kein Reichsstand ist befugt, einer fremden Macht Unterthanen, so sich in seinem Land, oder an einem dritten Ort, befindet, und nicht völlige Freyheit hat, auswärtige Kriegsdienste anzunehmen,

Anwerbung der Unterthanen ꝛc.

wider seines Souverains Willen anzuwerben, vil weniger mit Gewalt wegzunehmen; widrigen Falles ist sein Herr befugt, ihne abzufordern:

Und so hat auch von Rechtswegen das Reciprocum zwischen auswärtigen Staaten und Teutschen Reichsständen statt.

In Kriegszeiten hingegen ist viles erlaubt, so es sonst nicht ist.

Durch ein Königlich Preußisches Patent von 1706. 25. Febr. wurde (währenden Reichskriegs mit Franckreich,) die Anwerbung der Sevenneser frey gegeben.

§. 5.

Avocirung der Unterthanen.

Wann in Fridenszeiten eines Reichsstandes Unterthanen sich, ohne ihres Landesherrn Erlaubniß, in fremde Kriegsdienste begeben, darff ihr Herr selbige, entweder überhaupt und offentlich durch ein Edict, oder einzeln, durch Schreiben an deren jezigen Kriegsherrn, oder durch öffentliche Citationen, zurück fordern.

Wann ein Reichskrieg gegen eine auswärtige Macht erkläret wird, werden ohnehin alle Reichs-Unterthanen, so sich in derselben Kriegsdiensten befinden, durch Kayserliche allgemeine Avocatorien abgefordert: Indessen kan doch ein Reichsstand, zumalen einer, so darneben ein Souverain ist, es noch über dises ins besondere unter seinem eigenen Namen thun.

Der König in Preussen avocirte also Anno 1734. 6. Apr. alle seine in Königlich-Sardinischen Kriegsdiensten sich befindende Vasallen und Unterthanen.

§. 6.

Cartels.

Auswärtige Machten und Teutsche einzelne Reichsstände haben mehrmalen Cartels wegen reciproquer Ausliferung derer Deserteurs mit einander errichtet.

Das Anno 1741. zwischen Chur-Sachsen und Franckreich errichtete Cartel ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Anno 1747. 21. Mart. schlosse Hessen-Cassel mit denen vereinigten Niderlanden ebenfalls einen solchen Tractat. (2)

§. 7.

(1) in der Europ. Staatscanzl. 80. Theil, 570. S.

(2) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 596.

§. 7.

Von Gestatt- oder nicht Gestattung des Durchmarsches fremder (aus- oder innländischer,) Trouppen durch Reichsständische Lande, und der dabey zu beobachtenden Vorsicht nach denen teutschen Reichsgesezen, siehe das teutsche nachbarliche Staatsrecht.

Durchmärsche.

In dem Pyrenäischen Friden zwischen Franckreich und Spanien An. 1659. wurde Art. 88. versehen: Pfalz-Neuburg solle Spanien jederzeit durch die Statt Jülich und sein Land den freyen Durchzug verstatten.

Anno 1671. versprache Herzog Ernst August zu Braunschweig an Franckreich: Er wolle den Völckern des Königs und seiner Allirten jederzeit einen freyen Durchzug durch seine Lande verstatten, wann der König ihn darum ersuche; doch mit Vorbehalt, dergleichen auch Andern, die es begehren, nach denen Reichsconstitutionen zu verwilligen: Wann nun des Königs Völcker einen Durchzug durch das Land nehmen sollten, wolle der König alle Unkosten tragen und gute Ordre halten lassen: Sie sollen aber ohne des Herzogs Einwilligung keine Winter- oder andere Quartiere in dessen Landen nehmen; auch solle dem Herzog erlaubt seyn, die Parthiegänger, welche in seinem Lande Schaden thun, nach der Justiz selbst abzustraffen.

In dem Friden zwischen Franckreich und Münster An. 1679. ware Art. 6. bedungen: Sollte der König genöthiget seyn, seine Armee über den Rhein zu führen, solle sie ohne die äusserste Noth den Durchzug nicht durch die Bischöffliche Länder nehmen; allenfalls aber der Bischoff völlig schadlos gehalten werden.

In dem auch Anno 1679. zwischen Franckreich und denen Braunschweigischen Häusern getroffenen Friden wurde Art. 8. beliebt: Franckreich und Schweden wollen keine Völcker durch die Braunschweigische Lande führen lassen, und die Herzoge wollen gleichfalls keinem Feind beyder Cronen einen Durchzug verstatten.

Wie das Chur-Braunschweigische Ministerium An. 1755. gesuchet habe, den Kayser zu bewegen, daß Er an die gesammte am Rhein herauf gelegene Crayse und Craysstände Abmahnungs-Schreiben erlasse, denen Französischen Trouppen keinen Durchmarsch gegen die Chur-Braunschweigische Lande zu gestatten, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

2) Q 2 Chur-

(1) In der neuen Europ. Staatscanzl. Tom. 5. p. 188. sqq.

Chur-Cölln entschuldigte sich nachhero damit, daß dise Französische Völcker mit Kayserlichen Requisitorialien versehen gewesen seyen: Was aber Chur-Braunschweig darauf geantwortet habe, ist an unten (1) angezeigter Stelle zu lesen.

§. 8.

Einquartierungen.

Einquartierungen auswärtiger Völcker in Reichsständische Lande seynd noch weniger erlaubt, als die blosse Durchmarsche.

Anno 1672. versprach Herzog Joh. Friderich zu Br. Hanover an Franckreich: Des Königes Feinden kein Quartier oder Durchzug zu verstatten.

Chur-Brandenburg und Münster verbunden sich An. 1682. mit Dänemarck: Daß sie einander wider alle eigenmächtige Einquartierungen und Erpressungen beystehen wollten.

Schweden und Chur-Brandenburg schlossen Anno 1686. Wann eines oder des anderen Land mit Quartieren, Durchzügen, Contributionen, oder auf andere Art, beunruhiget würde, solle der andere Theil den Beunruhigenden erst gütlich davon abmahnen, und, wann solches nichts verfangen wolle, die Allianzmäßige Hülffe leisten.

§. 9.

Trouppen-Ueberlassung.

Denen Reichsständen ist, krafft ihres Bündniß-Rechts, erlaubt, Trouppen an auswärtige Mächte zu überlassen, und so hinwiederum auch von denenselbigen anzunehmen; doch daß es unter eben denen Bedingungen geschehe, die bey denen Bündnissen seynd angezeiget worden.

Eigentlich wird davon unten Cap. 14. zu reden seyn: Hier mercke ich nur dises an.

Anno 1669. überliesse Franckreich an Chur-Cölln acht Compagnien, um sich deren nach Gefallen zu bedienen.

Der Churfürst zu Cölln nahme ferner An. 1701. Französische Völcker unter dem Namen Burgundischer Crays-Trouppen, in seine Pläze ein; welches aber machte, daß der Kayser und Dessen Alliirte selbige mit Gewalt austrieben, und der Churfürst mit aus diser Ursach seiner Churfürstlichen Würde entsezet wurde.

Der Czaar in Rußland überliesse An. 1716. einige Völcker an den Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, welcher sie gebrauchte,

(1) l. c. p. 170. sqq.

te, seine Lande, besonders die Ritterschafft, damit zu plagen; dahero die am Reichs-Hofrath grosse Klagen darüber führte, und der Kayser den Czaar ermahnete, solche Völcker von dem teutschen Boden abzuziehrn; wie auch endlich geschahe.

Weil auch dise Völcker einige von der Ritterschafft theils mit persönlichem Arrest belegt, theils zur Flucht genöthiget, auch sonst das Land hart mitgenommen, rescribirte der Kayser den 20. Oct. an den Herzogen zu M. Schwerin: Es hätte dem Herzog gebühret, bey diser grossen offenbaren Bedrängniß sich seiner Unterthanen samt und sonders anzunehmen; da hingegen aus gewissen dabey vorgekommenen besonderen Umständen eine starcke Muthmassung sich geäußert, daß vilmehr an Seiten des Herzogs durch seine Räthe hierzu Anlaß gegeben seyn möchte: Weil aber der Kayser nimmermehr gestatten könne oder werde, daß mittelbare Reichsstände durch fremde Gewalt, und Veranlassung, oder auch nur Connivenz, ihres Landesherrns beeinträchtiget, und in einen (zumalen so empfindlichen,) Schaden gesezet werden möchten; als solle der Herzog sich hierunter gebührend fassen, zuforderist seine Landesfürstliche Obligenheit gegen seine Unterthanen in genauere Obsicht nehmen, 2c. mit behörigem Eifer widerstehen, dabeneben bey dem Czaar allen möglichen Fleiß dahin anwenden, damit die Rußische Gewaltthätigkeiten unverlängt abgestellt, insonderheit die noch im Arrest befindliche von der Ritterschafft daraus befreyet, auch denen solcher gestalt zur höchsten Ungebühr beschädigten Unterthanen gerechte Satisfaction verschafft, wie nicht weniger des Herzogs Lande gegen weitere Bedrohungen verwahret werden möchten. 2c.

Anno 1671. versprache Herzog Ernst August zu Braunschweig an Franckreich: Er wolle währender Allianz mit diser Cron an Niemand einige Trouppen überlassen.

§. 10.

Fremde Garnisonen.

Teutschland hat vor anderen Staaten erleiden müssen, daß mehrmalen fremde Machten in dessen Landen Vestungen oder doch Besazungen gehabt, oder auch noch haben.

Einiges geschahe krafft derer Fridensschlüsse, und anderes mit Gewalt, oder vermöge besonderer Verträge.

Von jenen ist *Lib. 2. Cap. 10.* nachzusehen: Von disen aber will ich so vil melden.

Die General-Staaten hatten seit dem Anfang des Jülchischen Succeßionsstreits in verschidenen Jülich- und Clevischen Pläzen lange Zeit Besazungen.

Wegen derselben wurde im Jahr 1666. in der zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg und denen General-Staaten errichteten Allianz verglichen: Art. 13. Beyde Theile wollen in den Pläzen der Jülchischen Lande, so die dermalen besizen, genugsame Garnison, (jedoch denen Unterthanen ohne weitere Beschwerden, als denen vorhergehenden Capitulationen gemäß ist,) unterhalten: Die General-Staaten sollen aber denen Rechten des Churfürstens in besagten Landen nichts zum Nachtheil vornehmen, sondern selbige vilmehr gegen Männiglichen vertheidigen; wie dann auch der Churfürst die Orte, welche die General-Staaten besezt halten, vertheidigen will. Art. 14. Die General-Staaten sollen wegen ihrer Besazungen in den Clevischen Landen kein Recht erlangen, noch der Churfürst einigen Nachtheil dadurch leiden, sondern es bleibt dißfalls bey den vorigen Tractaten und Erklärungen. „

Nach dem Westphälischen Friden bliebe auch noch biß 1672. Holländische Besazung zu Rheinberg im Erzstifft Cölln.

Als An. 1672. Franckreich im Sinn hatte, mit denen vereinigten Niderlanden zu brechen, schlossen Franckreich und Schweden unter anderem: Schweden solle kund machen, daß, wann das Reich, oder der Eigenthumsherr derer Orte im Reich, welche von denen General-Staaten besezt seyen, Franckreich in Zeiten genugsame Sicherheit geben, daß von solchen Orten aus keine Feindseligkeit gegen dasselbe verübt werden solle, wolle der König auch nichts gegen sie vornehmen: Widrigen Falles aber müßte Er es als eine Ruptur des Fridens im Reich ansehen.

Franckreich nahme aber hernach dise Orte dennoch weg, erbote sich jedoch, selbige nach dem Friden mit Holland zu restituiren, oder in die Hände eines Drittens zu übergeben, inzwischen aber dem Churfürsten alle Einkünffte zu lassen, die er gezogen habe, als die Holländer solche innegehabt.

In dem zu Vossem An. 1673. geschlossenen Friden gabe Franckreich dise Orte zurück; ausser Wesel und Rees mit ihren Forts, biß nach dem Friden mit Holland.

In dem Pyrenäischen Friden zwischen Franckreich und Spanien An. 1659. versprache Spanien Art. 84. und 88. seine Besa-

satzung aus Jülich zu ziehen; wogegen Pfalz-Neuburg es mit keinen andern, als seinen eigenen, Trouppen besezen solle.

Von der Garnison endlich, welche die General-Staaten gegen 150. Jahre lang in der Ostfriesischen Statt Emden gehabt haben, wird meine Abhandlung von dem Recurs der Unterthanen an Auswärtige ꝛc. (wann sie gedruckt wird,) nachzusehen seyn.

Hier will ich bloß melden, was noch An. 1734. 30. Sept. in eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dißfalls eingeflossen ist; nemlich:

„ V. Die Republic Holland betreffend:

1. Cum notificatione diser ganzen Kayserlichen Resolution, rescribatur dem Kayserlichen Gesandten im Haag, Grafen von Ulefeld: Was gestalten bey Kayserlicher Majestät verschidentlich angezeigt und bescheiniget worden sey, daß die Staatische Mannschafft in Emden sich von dem Magistrat daselbst gegen den Herrn Fürsten und dessen Gebot, auch zu Abreissung deren an die alldasige Fürstliche Burg angeschlagenen Landesfürstlichen, als auch so gar Kayserlichen, Befehle und Verordnungen, oder auch, zu derenselben Behinderung, mittelst vor dem Burgthor besezten Posto, mißbrauchen lassen; wie nicht weniger, daß die General-Staaten durch der Emder und ihrer hiesigen Deputirten falsche Insinuationen veranlasset worden wären, das Tillische Regiment nacher Emden zu beordern: Gleichwie nun aber Ihro Kayserliche Majestät von denen General-Staaten nicht vermuthen könnten, daß Sie obgedachten Mißbrauch ihrer Miliz genehm halten würden, sondern Sich dahin versehen, daß Sie denselben, als wider alle Rechte, mißbilligen und abstellen werden; als wollten auch Ihro Kayserliche Majestät nicht zweifeln, daß, wann das andere Factum wegen des Tillischen Regiments, so zwar nicht bescheiniget ist, sich dennoch also in der That befände, die Republic dasselbe um so ehender vom Reichsboden wiederum zurückziehen werde, als Sie, vermöge Ihrer tieffen Einsicht, von Selbsten leichtlich befinden würden, was dises im ganzen Reich, und sonderlich bey benachbarten Reichsständen, für ein Aufsehen und Nachdencken verursachen könnte; es möchte also er, Graf Uhlefeld, seiner beywohnenden Prudenz nach, dise Sache in beyden Puncten bey denen General-Staaten nachdrücklich und dergestalt vorstellen, damit Kayserlicher Majestät allerhöchste Intention hierunter erreichet werden möge.

2. Kan

2. Kan auch deßhalb dem hiesigen Holländischen Gesandten, Hamel Bruyninxs, durch gehörige Orte die Vorstellung dahin geschehen, damit auch er seines Orts die nöthige Remonstrationen bey seinen Herren machen möchte. „

Wer ein mehreres davon wissen will, sehe einstweilen an unten (1) angezeigtem Ort nach.

§. 11.

Andere Vestungs-Sachen.

Von anderen Vestungs-Sachen mag dises zur Prob genug seyn.

In dem zwischen Schweden und Münster Anno 1679. geschlossenen Friden versprache Schweden, in Ansehung der von dem Bischoff auf Bevestigung der Brem- und Verdischen Orte aufgewandten Unkosten, an das Stifft 100000. Thl. zu bezahlen, und indessen das Amt Wildhausen als eine Hypothec sub pacto antichretico einzuraumen.

§. 12.

Andere Kriegs-Sachen.

Und so können auch noch andere Sachen zwischen Teutschen Reichsständen und auswärtigen Machten vorkommen, welche einen Bezug auf das militar-Wesen haben. Z. E.

Anno 1671. verglichen sich Franckreich und Herzog Ernst August zu Braunschweig: Es solle dem König erlaubt seyn, in des Herzogs Landen allerley Mundprovision und Kriegsmunition zu erkauffen.

Um das Jahr 1747. schiene Franckreich dem Herzogen von Ahremberg, währenden Krieges zwischen Oesterreich und Franckreich, seine unter Französischer Hoheit gelegene Güter confisciren zu wollen, weil der Herzog in Oesterreichischen Kriegsdiensten stehe; dahero er sich den 16. Mart. an den Kayser und das Reich deßwegen wandte. (2)

Anno 1761. (3) beklagte sich Baden-Durlach bey dem Reich über die von der Französischen Amee erleidende grosse Bedruckungen; mit Bitte, daß der Kayser und das Reich ihme zu der bißherigen Schäden Ersezung und künfftigen Verschonung auf das nachdrücklichste behülfflich seyn möchten.

§. 13.

(1) in meiner Nachlese. ungedr. Staatsbedenck. 1. Theil, S. 119. u. f.
(2) Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 475.
(3) s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1761. S. 327.

§. 13.

Von verschidenen hieher mit-einschlagendem Materien ist theils schon oben *Lib.* 2. *Cap.* 10. geredet worden, theils wird hernach, sonderlich Cap. 11. einiges davon vorkommen.

Einiges remissive.

Achtes Capitel.

Von Cameral-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schuldsachen. §. 2. Zollsachen. §. 3. Salzsachen. §. 4. Gefällesachen. §. 5. Einiges *remissive.*

§. 1.

Schuldsachen.

Von Schuldsachen zwischen Teutschen Reichsständen und Auswärtigen kan dises zum Beyspil dienen.

An. 1569. (1) streckten die Herzoge in Pommern König Sigmund in Polen 100000. Thl. auf 7. Jahr vor: Es hat aber hernach Herzog Johann Friderich solcher und anderer Sachen halben im Jahr 1578. und 81. zween allgemeine Landtage zu Pasewalck und Wollin gehalten, und durch die Landstände abhandeln lassen, was massen dieselbe nach Absterben Königs Sigismundi Augusti wieder zu fordern, und wie die Bürgen zur Zahlung anzuhalten wären, auch wie immittelst, was dazu aufgeliehen, möchte erstattet werden. Dise ganze Summa ist hernach An. 1633. durch Beförderung des lezten Herzogs Bogislai von der Landschafft seiner Schwester, der Herzogin von Croy, geschencket worden.

Von einem Streit zwischen Chur-Pfalz und denen vereinigten Niderlanden wegen einer gewissen Schuld siehe unten Cap. 12.

§. 2.

Zollsachen.

In Zollsachen haben besonders die am Rhein gelegene Reichsstände mit Auswärtigen öffters zu thun.

Wäh-

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 371. Lib. 5. p. 220.

Während des langwührigen Krieges zwischen Spanien und der neu- errichteten Republic derer vereinigten Niderlande haben die in selbigen Gegenden gelegene Reichsstände sich vilfältig über neuerliche Beschwerden in Zollsachen in und ausser dem Reichsconvent beklagt: Aber vergeblich.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (1) meldet: Die Niderländische Unruhen und der in denen Niderlanden von An. 1572. an eingeführte Licent habe die nächstgelegene Lande sehr hart mitgenommen: Man habe es zwar verschidentlich bey Reichs- und Craysversammlungen vorgestellt, um darwider Hülffe und Beystand zu erlangen: Wie aber nichts darauf erfolget; seye für gedachte Länder nichts übrig gebliben, als selbst auf Mittel bedacht zu seyn, wie sie sich einigermassen schadlos halten könnten: Hätten demnach die Holländer mit dem Licent, als einem ausserordentlichen Mittel, sich die Kriegskosten zu verschaffen, den Anfang gemacht; so seye denen so wohl durch disen Licent, als durch die Kriegsunruhen selbsten, am meisten beschwerten nächstgelegenen Reichsständen wohl nicht zu verdencken gewesen, daß sie, mittelst erlaubter Retorsion, eben dises Mittel zur Hand genommen, und also, nebst ihren bereits hergebrachten Zöllen, bloß für die Ein- oder Ausfuhr in oder aus ihrem Gebiete, nach dem Beyspile der Niderländer, noch eine Abgabe, unter dem Namen Licentes, erheben lassen; welches alsdann mit mehrerem ausgeführet wird.

Franckreich und Oesterreich verglichen sich in dem Münsterischen Friden 1648. §. 85. Nec etiam liceat, nova & insolita Vectigalia, passagia, datia, aut alias ejusmodi exactiones, ad Rhenum imponere, sed utraque pars contenta maneat Vectigalibus & datiis ordinariis ante hoc Bellum sub Austriacorum Gubernatione ibidem præstari solitis.

Der Graf zu Reckheim (2) klagte An. 1651. beym Reichs-Hofrath: Daß ihne die General-Staaten an seiner Zoll-Einnahme nicht allein vilfältig turbiren, sondern auch die bereits eingenommene Zollgelder wiederum zurückhaben wollen, und die Execution dessen ihrem Commendanten zu Mastrich anbefohlen haben:

Der Reichs-Hofrath truge in dem an den Kayser auch hierüber erstat-

(1) in seiner auserl. Rechtsf. 2. Band, S. 337.

(2) Samml. der R. Hofr. Gutacht. Part. I. p. 68. sqq.

erstatteten Gutachten darauf an: Der Kayser möchte des Churfürstlichen Collegii Gemüthsmeinung darüber vernehmen.

Zu unseren Zeiten haben Preussen und die vereinigte Niderlande in Zollsachen vilfältige nachbarliche Streitigkeiten mit einander gehabt.

An. 1679. 4. Aug. schrieben die General-Staaten an den Reichs-Convent wegen Abstellung derer von der Reichsstatt Cölln neuerlich angelegten Wein-Imposten auf die den Rhein herab gehende Weine: (1)

Ich finde aber nicht, daß von dem Reich etwas darauf resolvirt worden seye.

Von anderen Zollstreitigkeiten will ich dises melden.

Um das Jahr 1651. wechselten der Graf von Oldenburg und die vereinigte Niderlande Schrifften im Druck gegen einander wegen des von dem Kayser dem Grafen verliehenen Weserzolls. (2)

Die Tyrolische Landstände beschwerten sich An. 1711. bey ihrem Landesherrn über die von der Republic Venedig neuerlich eingeführte Zölle.

§. 3.

Salzsachen.

Auch das Salzwesen hat Streitigkeiten und Verträge zwischen Teutschen Reichsständen und auswärtigen Staaten veranlaßt. Z. E.

Das Haus Nassau (3) besizet in der Vogtey Herbizheim Weilburgischen Antheil einen Salzbrunnen; wegen dessen es mit Lothringen Proceß am Reichs-Hofrath hatte biß auf das Jahr 1734. Nachdeme aber Lothringen An. 1735. an Franckreich kame, machte Nassau An. 1742. mit Franckreich einen Vergleich, krafft dessen Nassau versprache, seine Salzquelle ligen zu lassen; wogegen es von der Lothringischen Saline zu Dieuse jährlich eine gewisse Quantität Salzes unentgeltlich erhält.

§. 4.

Gefällesachen.

Der Herzog zu Würtemberg-Mömpelgart klagte Anno 1714. (4) Franckreich lasse nicht zu, daß der Herzog das Getraide seiner

(1) von PACHNERS Samml. der Reichs-Schlüsse, Part. 2. p. 225.
(2) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 2. p. 219. Edit. 1745.
(3) v. Select. Jur. publ. Tom. 25. p. 215.
(4) LüNIGS Grundfest. 2. Theil, S. 331.

seiner Zehenden und anderer Einkünffte aus seinen eigenen (unter Französischer Hoheit ligenden,) Graf- und Herrschafften, zur Unterhaltung seines Hofes und Residenz, nach Mömpelgart führen lassen möge; sondern der Herzog habe solches alles zu des Königs Discretion zurück lassen müssen: Ueber das seye nicht vergönnet, die geringste Lebensmittel aus denen Herrschafften, Hericourt, Chatetol, Blamont und Clemont, (die zu Mömpelgart gehören, und in deren Mitte es lige,) oder anderswoher, in dise Grafschafft zu bringen: Dann es streiffen die Französische Aufseher überall herum, und nehmen solches weg; daß also Mömpelgart stets gleichsam als bloquirt unter den Seinigen leben müsse.

§. 5.

Einiges remissive.

Von dem auch hieher mit-einschlagenden Jure Albinagii und Erbschaffts-Abzugs-Recht werde ich hernach Cap. 11. Meldung thun.

Neuntes Capitel.

Von Münz- Handlungs- und anderen Policey-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Münzwesen. §. 2. Handlung. §. 3. Posten. §. 4. Studiosi. §. 5. Andere Policeysachen.

§. 1.

Münzwesen.

Von Münzsachen, so zwischen einzelnen Reichsständen und auswärtigen Machten verhandelt worden wären, ist mir nichts bekannt, als dises, daß mehrmalen auch einzelne Reichsstände Münzedicte ausgehen lassen, darinn sie den Werth bestimmen, welchen fremder Machten Münzsorten in ihren Landen haben sollen.

An. 1769. meldeten die Zeitungen: Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin habe courant-Ducaten nach dem Dänischen Fuß schlagen lassen.

An. 1760. 18. Apr. rescribirte der Kayser an die Statt Bremen

men unter anderem: Einigen Handel ausserhalb Reichs mit unvermünztem Gold und Silber nicht zu gestatten.

Und An. 1766. 21. Aug. rescribirte der Kayser an Baden-Durlach: Alle mögliche Vorsorge zu tragen, daß alle Transportirung des Silbers ausser des heil. Röm. Reichs Gränzen, unter was Vorwand solche auch immer unternommen werden wollte, verhütet werde; welches er denen bey der Halderischen Afinage bestellten Personen auf das nachdrücklichste einzuschärffen, auch von Zeit zu Zeit die über das verschmelzte Silber daselbst führende Bücher zu untersuchen, gegen seine Münzbücher zu halten, und, so sich ein mercklicher Unterschid daraus zeigen sollte, genaue Erforschung einzuziehen, wohin das verschmelzte Silber gelifert, und ob dasselbe nicht ausser denen Gränzen des Teutschen Reichs geführet worden seye; wie dann der Herr Marckgraf, bey sich äusserendem gegründeten Argwohn, unverzüglich mit der behörigen Inquisition und Gesezmäßigen Bestrafung fürzugehen habe.

§. 2.

Von Handlungssachen kan ich nur dises wenige melden. Handlung.

Als der König in Dänemarck An. 1727. alles Commercium mit der Statt Hamburg verbote, truge der Kayserliche Gesandte im Nider-Sächsischen Crays, Graf von Metsch, darauf an: Es könnte der Kayser, nach Anleitung der Wahlcap. Art. 7. Sich, in specie mit Polen und Preussen, vereinigen, Repressalien zu gebrauchen:

Der Reichs-Hofrath hingegen riethe, zwar dem Könige damit zu drohen, vor der würcklichen Verfügung aber (nachdeme dise Sache in der Wahlcapitulation lediglich und ohne Limitation zu dem Kayserlichen Amt ausgestellet werde, auch sonst keinen Verzug leide,) nur derer Churfürsten, als des Röm. Kaysers innersten Räthe, Bedencken einzuziehen, und hierauf das weitere durch Kayserliche Patenten im ganzen Röm. Reich zu verfügen.

Mehreres von disem (allererst Anno 1736. verglichenen,) Streit findet man an unten (1) bemerckten Orten.

In dem Vergleich zwischen Dänemarck, Holstein und Hamburg von 1768. lautet es: „Art. 10. Ihro Königl. Maj. zu Dänemarck-Norwegen wollen die Statt Hamburg in den würcklichen Be-

(1) In der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 88. und in meinen T. Nachbarl. Staatsr. 4. Buch, 6. Cap.

sie der ihr in dem Copenhagner Receß von 1691. Art. 6. und in der Convention von 1762. den 30. Jun. zugestandenen Zoll-Schiffsnavigations- und Handels-Freyheiten im Oresund und in Ihro Königl. Maj. Königreich Norwegen sezen, auch so gleich nach geschlossenem Vergleiche eine genaue Untersuchung aller Orten anstellen lassen, um da, wo das Gegentheil annoch befunden werden möchte, dise Verfügung durch Königliche Befehle zur Würcklichkeit zu bringen, und überhaupt die Statt Hamburg, in Ansehung ihres Commercii, denen Amicissimis, præsentibus & futuris, in allen Vorfällen und auf alle Art und Weise, gleichstellen.

Wann auch von Seiten der Statt Hamburg hierbey zugleich eine Aeusserung in Ansehung der Königl. Verordnung wegen Einbringung der Waaren aus der ersten Hand und des Verbotts wegen Einbringung der fabricirten Waaren, und einer dißfalls nachzugebenden, dem allgemeinen Besten der Kauffmannschafft zuträglichen Einschränckung mit-eingeflossen; so hat zwar, (da dise Gegenstände eine vorgängige genauere Untersuchung erfordern,) in disem Vergleiche etwas gewisses davon nicht bestimmet werden mögen; doch wollen Ihro Königl. Maj. nicht entgegen seyn, daß hierüber behufige und zuverläßige Erkundigung eingezogen, und nähere Abrede genommen werde, um der Statt Hamburg, so vil der innere Zustand Ihro Majestät Königreiche und die darinnen vestgesezte Verfassung zulassen wird, zu willfahren.„

Mit Dänemarck hatte ferner die Reichsstatt Lübeck um das Jahr 1613. Streit wegen der in der Ostsee mit vilen Zöllen beschwerten Handlung. (1)

Wie unter der Regierung Graf Edzards II. zu Ostfrießland von demselbigen An. 1554. sqq. der Englischen Nation zu Emden und im ganzen Lande die Handlung verstattet worden seye, ist mit allen Urkunden und Umständen an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Von denen Beschwerden der Statt Lübeck über die Cron Engelland in Handlungs-Sachen siehe *Lib. 2. Cap. 13.*

Im Münsterischen Friden 1648. §. 85. wurde zwischen Franckreich und Oesterreich bedungen: Libera sint in universum inter utri-

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Edit. 1745. Part. I. p. 789.

(2) In der Ostfriesis. Histor. und Landes-Verfaß. Tom. I. Lib. 6. n. 12. p. 287. sqq.

utriusque Rheni ripæ & Provinciarum utrimque adjacentium Incolas Commercia & Commeatus: Inprimis vero libera sit Rheni navigatio, ac neutri Parti permissum esto, Naves transeuntes, descendentes aut ascendentes, impedire, detinere, arrestare, aut molestare, quocunque prætextu; sola inspectione, quæ ad perscrutandas aut visitandas merces fieri consuevit, excepta.

Der Herzog zu Württ. Mömpelgart klagte An. 1714. (1) Durch den Ryswickischen Friden seye die Freyheit der Commercien wieder hergestellt, solches auch von Franckreich An. 1698. durch das ganze Reich kund gemacht worden: Es werde aber solches dennoch der Grafschafft Mömpelgart, wie auch denen zugehörigen Graf- und Herrschafften, durch so grosse Auflagen und Zölle erschwert, daß der gröste Jammer daraus entstehe.

Der Tractat zwischen Franckreich und Chur-Bayern von 1767. welcher das jus Indigenatus und reciprocirliche Commercium zwischen beeden Staaten betrifft, ist in Bayern mittelst eines gedruckten offenen Patents zu Jedermanns Wissenschafft gebracht worden.

Was in Chur-Sachsen wegen der Französischen Tücher und anderer Waaren für Verordnungen ergangen seynd, findet man beym LüNIG (2)

Franckreich hatte vor wenigen Jahren eine Ungnade auf die Reichsstatt Hamburg geworffen, und dahero derselben die Handlung nach Franckreich eine Zeitlang untersagt: Endlich aber kame die Sache doch wieder auf den alten Fuß, und An. 1769. ergaben die öffentliche Nachrichten: Der zwischen der Cron Franckreich und der Statt Hamburg geschlossene See- und Commercien-Tractat ist nunmehro im Druck erschienen: Er kommt fast völlig mit dem vorigen vom Jahr 1716. überein. Der merckwürdigste Zusatz ist der 9te Articul: Die Statt Hamburg verspricht darinn, daß die Handlungs-Streitigkeiten der Französischen Nation von einer besonderen Commißion untersuchet und verglichen, in Entstehung der Güter aber an den Rath referiret, und von demselben entschiden werden sollen. Ferner gelobet sie, daß die übrige Rechtshändel ohne Weitläufftigkeit, und wenigstens innerhalb einem Jahre, abgethan werden sollen; es wäre denn, daß eine evidente Unmöglichkeit obstirte.

Kö-

(1) s. LüNIGS Grundfest. 2. Theil, S. 331.
(2) im Corp. Jur. Sax. Indic. voc. Französisch.

König Gustav in Schweden gienge An. 1557. mit der Gräfin Anna von Ostfrießland einen Handlungs-Tractat ein, welcher beym BRENNEISEN (1) zu lesen ist.

Was Chur-Bayern (2) und die Republic Schweiz in vorigen Zeiten vilmal mit einander gehandelt haben, betraf hauptsächlich das Bayrische Salzcommercium; welches aber dermalen nicht mehr durch die Cantons in Corpore, sondern lediglich durch die Particuliers, behandelt wird.

Die Tyrolische Landstände beschwerten sich An. 1711. bey ihrem Landesherrn, daß die Republic Venedig, wegen des so nahmhafft aus Tyrol mit Kauffmannsgütern nacher Verona verführenden und daselbst verkauffenden Holzes, eine unbillig restringirte Holzkauff-ordnung gemacht habe, wodurch die Bestimmung des Werths mehr dem Käuffer, als Verkäuffer, zugeeignet werde.

Von der gesammten Hanseestätte Handlungs-Sachen habe ich schon *Lib. 3. Cap. 8.* geredet.

§. 3.

Posten. Der Herzog zu Würt. Mömpelgart klagte An. 1714. Daß Franckreich in seiner Herzoglichen Residenz einen Postmeister gesezet habe, der die Reisende und die Brieffe befördere: Weil er aber von keiner Tax etwas wissen wolle; so lasse er sich so wohl die Herrschafft, als Andere, nach Belieben zahlen, und 4. biß 5. fach mehr geben, als im Reich gewohnlich seye; dahero also eine zweyfache Beschwerde deßwegen entstehe, deren eine die Landesfürstliche Hoheit, und die andere die willkührliche Schäzung der Brieffe, betreffe.

§. 3.

Studiosi. Die Teutsche Studierende geniessen auf verschidenen auswärtigen Universitäten allerley Freyheiten, z. E. in Franckreich zu Orleans, in Italien zu Padua.

§. 5.

Andere Policey-Sachen. Von anderen Policey-Sachen kan ich dises einige Prob an die Hand geben.

Der

(1) in der cit. Ostfries. Histor. Tom. 1. Lib. 5. n. 44. p. 214.

(2) Freyh. von KREITTMEYR Bayr. Staatsr. §. 164. pag. 351.

(3) s. LÜNIGS Grundfest. 2. Theil, S. 331.

Der Rußische Minister bey dem Reichsconvent verlangte An. 1764. von der Statt Franckfurt die Confiscation verschidener Rußland unanständiger Schrifften. (1)

Zehendes Capitel.
Von Gnaden-Sachen.
Innhalt.

§. 1. Standeserhöhungen. §. 2. Ritterorden. §. 3. Druck-Freyheit.

§. 1.

Standeserhöhungen.

Forderist haben vile ausländische Standespersonen aus Engelland, Franckreich, Polen, Preussen, Rußland, Ungarn, rc. sich von denen Römischen Kaysern in den Reichs-Fürsten- oder Grafen-Stand erheben lassen, oder sie seynd auch von denen Röm. Kaysern aus eigener Bewegniß darein erhoben worden; ohne daß ihre Souverainen etwas dagegen eingewendet haben; ja sie haben wohl solche selbst darzu recommendirt:

Nun aber geschiehet es immer weniger, seit deme dise Regenten angefangen haben, dergleichen Würden selber zu ertheilen.

Hingegen ist mir kein Exempel bekannt, daß eine teutsche Standesperson sich von einer auswärtigen Macht in einen höheren Stand hätte versezen lassen; ausser was von dem König in Preussen auch in Ansehung seiner Unterthanen in Teutschland jezuweilen geschiehet.

§. 2.

Ritterorden.

Ferner ist bekannt, daß mehrere auswärtige Standespersonen von allerley Nationen kein Bedencken tragen, von Teutschen Chur- und Fürsten derselbigen Ritterorden anzunehmen, oder sie von ihnen zu erbitten; worzu, je nachdeme die Verfassung eines Reichs beschaffen

(1) v. Mein N. Staats-Handbuch, Part. I. p. 503.

fen ist, die Erlaubniß oder doch Genehmhaltung des auswärtigen Souverains bald erforderet wird, bald nicht.

§. 3.

Druck-Freyheit.

Etwas seltenes ist, daß teutsche Bücher-Verleger sich von auswärtigen Staaten Freyheiten gegen das nachdrucken ihrer Bücher ertheilen lassen; doch gibt es dergleichen Exempel.

So liset man vor des Herrn von MEIERN Nürnbergischen Fridens-Executions-Handlungen: „Mit . . der hochlöbl. Schweizerischen Eydgenossen und Republic Basel . . milden Privilegiis. „

Auf gleiche Weise geschiehet es, daß zuweilen auswärtige Verleger sich Kayserliche, Preußische, Chur-Sächsische ꝛc. Privilegia impressoria geben lassen.

Ausser deme kan freylich Jeder, wer nur will, anderer Nationen Bücher nachdrucken. So machen es die Teutsche Anderen, und Andere, besonders die Imhofische Buchhandlung zu Basel, denen Teutschen, so bald ein Buch zum Vorschein kommt, von dessen Nachdruck man sich einen guten Abgang verspricht:

Man sehe aber auch oben des 2. Buch, 11. Cap.

Eilfftes Capitel.

Von Sachen, welche der Unterthanen Personen und Güter betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Manutenenz der Landeshoheit, §. 4. und der Unterthanen Rechte. §. 5. Streitsachen der Unterthanen. §. 6. Rechtssachen fremder Unterthanen. §. 7. Arreste. §. 8. Erstreckung der Gerichtbarkeit. §. 9. Verfolgung der Uebelthäter. §. 10. Belangung vor dem Landesherrn. §. 11. Ritterorden. §. 12. Fremde Kriegsdienste. §. 13. Abruffung derer, so im Krieg dienen. §. 14. Reisen-Verbott. §. 15. Ausschaf-

schaffung der Fremden. §. 16. Anlockung Fremder. §. 17. Flüchtige Unterthanen. §. 18. Erbschaffts-Abzug. §. 29. Enterbung der Fremden. §. 20. Der Unterthanen Einmengung in fremde Staatssachen. §. 21. Abordnungen an Auswärtige. §. 22. Hängung an Auswärtige. §. 23. Streitigkeiten mit Auswärtigen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

EISENHART (Joh. Frid.) Diss. de Retorsione juris Albinagii in successione Mariti cessante; in seiner *Opusc. jurid. var. argum. n. 8.*

FRANCKENSTEIN (Jac. Aug.) de usu Albinagii in Germania. Leipzig, 1719. 4. 1731. 4.

HACKMANN (Jod.) de jure Albinagii. Straßburg, 1668. 4.

§. 2.

Es könnte hier gezeiget werden: Eingang.

1. Was Reichsstände für Rechte und Pflichten haben a) in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen, die sich in auswärtiger Machten Landen oder an dritten Orten befinden; b) in Ansehung fremder Staaten Unterthanen, die sich in ihren Landen, oder an dritten Orten befinden?

2. Was auswärtige Machten für Rechte und Pflichten haben, a) in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen, die sich in eines teutschen Reichsstandes Landen oder an dritten Orten aufhalten, b) in Ansehung eines T. Reichsstandes Unterthanen, die sich in ihren Landen, oder an dritten Orten befinden?

3. Was der teutschen Reichsstände und auswärtiger Machten Unterthanen für Rechte und Pflichten gegen einander haben, wann sie sich in ihres eigenen Herrns, oder in des anderen Herrns, Gebiet befinden, oder wann sie an dritten Orten etwas mit einander zu thun bekommen?

Ich will es aber dermalen bey folgendem bewenden lassen.

§. 3.

Von Manutenenz der Landeshoheit eines Reichsstandes mittelst Manutenenz der Landeshoheit.

telst der von auswärtigen Machten begehrenden Hülffe habe ich schon Cap. 2. geredet.

§. 4.

Und der Unterthanen Rechte.

Kein Reichsstand ist befugt, einer auswärtigen Macht Unterthanen, noch eine auswärtige Macht, eines Teutschen Reichsstandes Unterthanen, sich anzunehmen, um dieselbige bey ihren Rechten und Freyheiten zu handhaben; es geschehe dann 1. entweder bloß auf die Art einer unverfänglichen freundschafftlichen Vorstellung, Intercesßion und Bitte, oder 2. Krafft eines Vertrags.

In älteren und neueren Zeiten aber wurde es, dessen ohnerachtet, eben nicht allemal so genau genommen.

Anno 1486. nahme der Canton Bern des Bischoffs zu Basel Hintersässen des Münsterthals, und namentlich der Probstey zu Münster in Granfelden, zu Burgern an: Allein damals gienge es noch in vilem unter einander; jezo gestatteten es der Kayser und das Reich nicht mehr.

In dem Tractat zwischen dem Bischoff zu Basel und dem Canton Bern von 1711. ist §. 7. dise merckwürdige Stelle: „Damit für gegenwärtig und zukünfftig die authentische Tractaten, Verträg, Freyheiten, alte bißanhin wohl hergebrachte gute Gebräuche und Gewohnheiten, die Probstey Münsterthal angehend, desto besser beobachtet und vester gehalten werden, ist hiermit abgeredt und beschlossen, daß, Falls über kurz oder lang Ihrer Hochfürstl. Gn. Unterthanen und hochlöbl. Standes Bern Verbürgerte in dem Münsterthal ob und unter dem Felsen, über bedenckliche Contraventionen, die Religionen und Reformation, oder Freyheiten der Probstey insgesammt angehende, wider klaren Buchstaben diser oder übriger autenthischer Verträgen und Tractaten rechtmäßige kundbare Ursachen zu klagen hätten, selbige aber über zwey- oder dreymalige Seits hochlöbl. Stands Bern beschehende freundliche Erinnerung, inner drey Monaten entweders von Ihro Hochfürstl. Gn. die gebührende Remedur nicht erfolgete, oder selbige durch freundliche Mittel nicht beygeleget werden können, daß Ihre Hochfürstl. Gn. eine Summa von 20000. Thaler verwürckt und abzutragen haben sollen; der Meinung, daß von nun an von Ihro Hochfürstl. Gn. Landen die Probstey Münster ob dem Felsen (ausser Elays oder Seehof,) dafür verhafftet seye, und biß zu Auszahlung bedeuteter Summa und Abhebung besagter Beschwerden hochlöbl. Stand Bern, auf zutragenden obbedeuteten

Fall

Fall in Besiz zu nehmen und zu behalten befugt seyn solle: In minder wichtigen bürgerrechtlichen bittlichen Beschwerden aber (wohin der Ursaz nicht gemeint ist,) bleibet hochlöbl. Stand Bern unbenommen, Ihro Hochfürstl. Gn. um Dero Remedur zu ersuchen, und solche nach erheischender Nothdurfft zur Richtigkeit zu bringen. „

In dem Westphälischen Friden und dem An. 1707. mit Oesterreich getroffenen Vergleich behielte sich Schweden bevor, für die Evangelische Oesterreichische Unterthanen in Religionssachen intercediren zu dörffen; wie schon oben gemeldet worden ist.

§. 5.

Streitsachen der Unterthanen.

In dem zwischen denen vereinigten Niderlanden und Münster An. 1666. geschlossenen Friden wurde Art. 13. verglichen: Der Bischoff soll sich hinfüro in die Streitsachen der General-Staaten, ihre Incorporirte und Unterthanen betreffend, nicht mischen, sondern die Streitsachen der privatpersonen vor ihrem gehörigen Richter entschiden werden: Und so wollten es auch die General-Staaten gegen dem Bischoff halten.

Dises ist auch dem allgemeinen Staats- und dem Europäischen Völcker-Recht ganz gemäß.

§. 6.

Rechtssachen fremder Unterthanen.

Ferner ist allerdings billig, 1. daß von denen Teutschen Reichsständen auswärtiger Machten Unterthanen eben so wohl, als ihren eigenen, in ihren Rechts-Angelegenheiten, so vil nur immer möglich ist, a) schleunige und b) unpartheyische Gerechtigkeit angedeyhe:

Doch können sie auch vor eines Reichsstandes eigenen Unterthanen keinen Vorzug verlangen; wenigstens ordentlicher Weise:

Wohl aber können zuweilen Staatsursachen vorwalten, warum man auswärtiger Machten Unterthanen möglichst favorisirt. Z. E.

Als die General-Staaten Sich im jezigen Jahrhundert starck in die Ostfriesische innerliche Unruhen mengeten, und derer Holländischen Unterthanen in Ostfrießland stehen habende Capitalien die Gelegenheit darzu vermehreten, rescribirte der Kayser Anno 1726. 23. Jan. an seine Commißion in Ostfrießland: Sie möchte, (wie schon die nachdrückliche Anweisung vorhero gethan worden seye,) mit aller ersinnlichen Sorgfalt dahin trachten, damit die Holländische Creditoren wegen ihrer vorgeschossenen Geldsummen, denen darüber ausge-

stellten Schuldverschreibungen und Obligationen gemäß, mit richtiger Zinszahlung und Abführung derer aufgekündigten Capitalien, ihre gänzliche Vergnügung erhalten, und dahero ihren bestellten Geldeinhebern alle Beförderung, Hülff und Handhabung erzeigen, hingegen aber alle Verhinderung, Eingriff und Verkürzung derer zu ihrer Befridigung destinirten Mittel ernstlich abgestellet werden möge. 2. Wurde dem Collegio Administratorum der Ostfriesischen Landesmittel durch ein Kayserliches Decret nachdrücklich anbefohlen, daß sie ihres Orts derer Holländischen Creditorum Befridigung an Zins und Capitalien äussersten Kräfften nach bewürcken helffen sollen.

Was auch die Kayserliche subdelegirte Commissarien darauf an die General-Staaten haben gelangen lassen, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu sehen.

§. 7.

Arreste.

Es verstehet sich, nach allen natürlichen Rechten, von selbsten, daß kein Regent eines Andern Unterthanen ohne Rechtshebliche Ursachen arrestiren könne:

Und wann auch ein Souverain im Begriff ist, dem andern den Krieg anzukündigen, bringet es doch die Billigkeit mit sich, daß man des lezteren Unterthanen eine gewisse Frist bestimme, inner welcher sie sich aus dem Staat wegbegeben können.

Unter denen Ursachen, warum das Reich An. 1689. Franckreich den Krieg erkläret hat, ware mit: Daß dise Cron die unschuldige Reichsvasallen ohne Unterschid inn- und ausser des Röm. Reichs aufgefangen und verarrestirt habe.

Anno 1666. verglichen sich die vereinigte Niderlande und der Bischoff zu Münster mit einander: Sie wollten keine Arreste wider des andern Theils Unterthanen erkennen.

§. 8.

Erstreckung der Gerichtbarkeit.

Kein Reichs-Unterthan kan, zum Nachtheil des Kaysers und Reichs, auch seines Landesherrns, die Gerichtbarkeit einer fremden Macht über seine Person oder Handlungen erstrecken:

Wann aber ein Teutscher Unterthan in fremden Staaten ein Verbrechen begehet, oder contrahirt, muß er freylich, so lang er sich in einem solchen Land aufhält, und darinn betretten werden kan, Recht allda nehmen und geben.

Eben

(1) in MÜLLERS jurist. histor. Elect. Part. 4. p. 324. sqq.

Eben dise Bewandtniß hat es so dann auch in Ansehung fremder Machten Unterthanen, und eines Teutschen Reichsstandes.

An. 1714. aber klagte der Herzog zu Würtemberg-Mömpelgart gegen Franckreich: Wann des Herzogs Unterthanen auf Französischem Boden einen Fehler begehen, strafe der König sie auf das schärffeste: Wann aber Königliche Bediente oder Unterthanen in dem Mömpelgartischen etwas verbrechen; so heisse es: Der König wolle nicht, daß seine Leute von Jemand anderst, als von Ihme, bestrafet werden. (1)

§. 9.

Verfolgung rc. der Uebelthäter.

Kein Teutscher Reichsstand darff einen Uebelthäter in einer auswärtigen Macht Gebiet verfolgen; ausser etwa in schweren Verbrechen auf frischer That: Wo er aber alsdann, bey dessen Ergreiffung, dem Souverain des Landes abgefolget werden muß:

Und so verhält es sich auch zwischen fremden Staaten und Teutschen Reichsständen.

Die Ausliferung derer Delinquenten ist ebenfalls auf beyden Seiten etwas freywilliges: Stehet man gut mit einander, pfleget es, auf ein allgemeines an alle Obrigkeiten, wo der Delinquent betretten würde, gerichtetes Patent, oder auch auf besondere Requisitions-Schreiben, gegen Versicherung des Reciproci und allenfallsiger Ersezung der Unkosten, gestattet, und entweder die Durchführung unter Bedeckung einiger Mannschafft erlaubet zu werden, oder die Ausliferung geschiehet an den Gränzen: Stehet man aber nicht gut mit einander, wird solche Ausliferung leichtlich abgeschlagen.

Die blosse Durchführung eines Uebelthäters pfleget, auf Ersuchen, noch leichter bewilliget zu werden; doch nicht allemal mit fremder bewehrter Mannschafft.

§. 10.

Belangung vor dem Landesherrn.

Wann also ein Teutscher Unterthan von einem Ausländer belanget werden will, oder auch ein auswärtiger grosser Herr selbsten über eines Teutschen Reichsstandes Beamte oder Unterthanen zu klagen hat; ist es dem natürlichen und Europäischen Völckerrecht gemäß, daß die Beschwerde bey des Schuldhafften Landesobrigkeit angebracht werde:

Und so hinwiederum auch im umgekehrten Fall.

Der

(1) LüNIGS Grundfeste, 2. Theil, S. 331.

Der Herzog zu Würtemberg-Mömpelgart klagte aber An. 1714. (1) Obwolen einem Reichsstande zukomme, seine Bediente und Beamte zu bestrafen, wann sie gleich gegen einen Fremden etwas verbrochen haben; so habe doch Franckreich An. 1712. m. Nov. den Mömpelgartischen Beamten Maigrot vor dem Thor der Statt Mömpelgart mit gewaffneter Hand wegnehmen, und nach Blamont ins Gefängniß führen lassen; wobey der Officier geäussert, daß er Ordre gehabt hätte, ihn aus seinem Bett in der Statt wegzunehmen, wenn er ihn nicht anderwärts antreffe.

Ferner meldete er: Ob gleich keine auswärtige Macht befugt seye, auf einem fremden, ihro nicht unterworffenen, Boden das merum Imperium auszuüben; so lasse jedoch Franckreich die unter Mömpelgartischer Gerichtbarkeit stehende Unterthanen in Ketten und Banden legen, und sie durch die Residenzstatt Mömpelgart selbst ungemeldet in seine Gefängnisse nach Beaume, Besançon, und anderwärts, hinführen.

§. 11.

Ritterorden.

Von dem ganzen Teutschen Orden seynd alle Ausländer, sie seyen wer sie wollen, ausgeschlossen.

Von dem Johanniter-Orden habe ich schon oben geredet.

§. 12.

Fremde Kriegsdienste.

Ob und wie ferne Teutsche Unterthanen sich in fremder Machten Kriegsdienste begeben oder anwerben lassen dörffen, oder nicht? darinn hat ordentlicher Weise eben das statt, was in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht von fremden Werbungen gemeldet worden ist. add. oben Cap. 7.

§. 13.

Abruffung derer, so im Krieg dienen.

Wann ein Reichsstand seinen Unterthanen ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben; so bleibt er doch allemal befugt, selbige zurück zu beruffen, wenn der Herr, dem sie dienen, als ein Reichsfeind erkläret wird.

Vile dergleichen Chur-Sächsische Avocatorien (denen die Kayserliche einverleibet seynd,) trifft man in LÜNIGS *Corpore Juris Saxonici* an. add. Cap. 7. §. 5.

§. 14.

Reisen-Verbott.

Ferner habe ich anderwärts (2) gezeiget, daß Teutsche Reichsstände zuweilen das Reisen in auswärtige Lande einschräncken können.

(1) s. LÜNIGS Grundfest. 2. Theil, S. 331.
(2) im Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. Cap. 6.

§. 15.

Ausschaffung der Fremden.

Weiter gehet es an, daß ein Reichsstand oder Souverain resp. eines anderen Souverains oder Reichsstandes Unterthanen bey ausbrechendem Krieg, oder auch aus anderen erheblichen Staatsgründen, aus seinen Landen fortschaffe; ja, wann ein Reichskrieg erkläret wird, ist ein Teutscher Reichsstand allemal schuldig, solches, denen jederzeit dißfalls ergehenden Reichsschlüssen zu Folge, zu bewerckstelligen. (1)

§. 16.

Anlockung Fremder.

Jedem Reichsstand und jedem auswärtigem Staat stehet frey, überhaupt Fremde durch öffentliche Patenten, unter Versprechung allerley Freyheiten, anzulocken, daß sie sich in seinen Landen niderlassen möchten:

Hingegen stehet auch jedem Regenten frey, denen Seinigen zu verbieten, daß sie nicht davon profitiren, noch ausser Lands ziehen.

Chur-Pfalz verbote An. 1767. 5. May. sämtlichen Schultheißen und Gerichten, denen, so in entfernte Lande abziehen, oder bereits abgezogen seyen, ohne oberamtliches erfordern und schrifftliche Erlaubniß, ein Vermögensattestat mitzutheilen (2)

Dänemarck hat seit wenigen Jahren Teutsche nach Jütland gezogen, um daselbst einige wüste Gegenden anzubauen: Die Sache hat aber meines Wissens kein Aufsehen in unserm Reich gemacht.

Gros-Britannien hat, sonderlich seit dem Anfang des jezigen Jahrhunderts, vile tausend Teutsche in seine Americanische Colonien bekommen, und dadurch veranlaßt, daß in verschidenen Teutschen Landen, z. E. in Würtemberg, Verbotte deßwegen an die Unterthanen ergangen, und Strafen auf die so genannte Neuländer oder Emißarien, welche die Unterthanen dazu verleitet haben, ergangen, auch von Zeit zu Zeit, wenn die Seuche wieder hat einreissen wollen, erneuert worden seynd.

Preussen hat nicht nur die vertriebene Salzburger in seine Preußische Lande aufgenommen, sondern auch sonsten zum öftern öffentlich fremde Unterthanen aufgemuntert, sich in denen eigentlichen Preußischen Landen niderzulassen.

Ruß-

(1) v. Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 772.
(2) H. GEGELS Samml. landesherrl. Verordn. 2. Theil, S. 126.

Rußland hat unter der Regierung der Kayserin Catharinä II. sich vile Mühe gegeben, Teutsche Colonien in seinen Asiatischen Ländern zu errichten; so daß endlich nicht nur der Kayser und ganze Reichs-Crayse, sondern auch einzelne Reichsstände, scharffe Anstalten dagegen machten.

Chur-Bayern (1) erliesse An. 1764. 28. Febr. ein nachdrükliches Patent zur Verhinderung diser Emigrationen, und sollten die, so die Leute darzu verleiteten, oder solchen Emissarien behülflich seyen, mit der Todesstraffe belegt werden. An. 1766. 3. Jan. liesse Chur-Bayern ein neues Verbott gegen die Emigrationen ausgehen. Es wurde auch darauf ein solcher von Regensburg abgegangener Transport von 170. Colonisten in dem Chur-Bayrischen angehalten, und der Conducteur, ein dimittirter Regensburgischer Burger, in die Schellen geschlagen; wogegen des Rußischen Ministers Vorstellungen nichts verfiengen.

Spanien wollte vor etlichen Jahren auch Teutsche Colonien in seinen Landen anlegen: Es gienge ihm aber eben so, wie Rußland.

Ungarn hingegen ziehet noch jährlich eine Menge Teutsche, sondern vom Rhein und aus Schwaben, an sich: Und weil solches ein Erbkönigreich des Hauses Oesterreich ist, welches die Röm. Kayserliche Würde besizet; so wird es mit mehrerer Gelassenheit angesehen, als bey andern auswärtigen Machten.

Aber es ziehen auch Teutsche Reichsstände auswärtiger Machten Unterthanen an sich.

So haben wir schon oben gehört, wie, nach der An. 1685. in Franckreich entstandenen Religions-Verfolgung, Chur-Brandenburg, und mehrere andere Reichsstände, die Refugiés öffentlich in ihre Lande eingeladen und aufgenommen haben; wogegen sich zwar Franckreich beschweret hat, aber vergeblich.

Und so haben auch zu Ende des vorigen Jahrhunderts verschidene Reichsstände die von dem Herzogen zu Savoyen geplagte, und dahero bald ausgewichene, bald selbst vertribene, Vaudois in ihre Lande eingenommen; wie dann z. E. in Würtemberg noch jezo einige dergleichen Waldenser-Colonien vorhanden seynd.

§. 17.

(1) add. Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. S. 2259.

§. 17.

Unterthanen, welche sich, ohne Absicht auf die Religion, ausser Landes flüchten, und von einem Reichsstand sich unter eine auswärtige Potenz, oder von einer auswärtigen Potenz unter einen Reichsstand, begeben, sollen ordentlicher Weise nicht angenommen, sondern ihrer Herrschafft auf Verlangen wieder abgefolget werden.

Flüchtige Unterthanen.

Die Hinter-Pommerische Landstände ersuchten An. 1654. ihren Herrn, den Churfürsten zu Brandenburg: Er möchte trachten, bey der angränzenden Cron Pohlen zu erhalten, daß die aus Pommern ohne der Herrschafft Willen entwichene Bauern ohne Weitläufftigkeit mögten abgefolget werden; und der Churfürst versprache, an die Cron Polen um Abfolgung der entwichenen leibeigenen Unterthanen zu schreiben, damit andurch dem muthwilligen Weglauffen des Gesindes gesteuert, und dem Mangel der Leute im Lande vorgebauet werde.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft liesse in eine Schrifft beym Reichs-Hofrath einfliessen: Auswärtige Potentaten hätten, auf geziemendes Ansuchen, derer Meklenburgischen von Adel entlauffene Bauren, die bey ihren Trouppen Dienste genommen, wieder extradiren lassen; welches unter andern der König in Großbritannien gethan habe.

§. 18.

Wann Reichsständische Unterthanen in auswärtigen Landen, oder fremder Machten Unterthanen in Reichsständischen Gebieten, etwas erben, und die Obrigkeit nimmt einen Abzug davon, kan man sich nicht darüber beschweren; sondern man macht es eben wieder so.

Erbschaffts-Abzug.

Zuweilen aber vergleichen sich auswärtige Machten und ein- oder anderer Reichsstand, daß sie, zum Besten der beyderseitigen Unterthanen, solchen Abzug erlassen.

Das Königreich Schweden und Chur-Braunschweig haben, (auch so vil die Schwedische souveraine Lande anbelangt,) allen Erbschaffts-Abzug beyderseitiger Unterthanen gegen einander aufgehoben.

In denen vereinigten Niderlanden haben die Städte und Orte Amsterdam, Nymegen und Haag mit Chur-Braunschweig sich auf eben disen Fuß verglichen.

§. 19.

In Franckreich hat das Droit d' Aubaine, oder Jus Albinagii, statt, Krafft dessen aller Fremden, so in solchem Land sterben,

Enterbung der Fremden.

Verlassenschafft, die sie bey sich haben, zu des Landherrns Vortheil eingezogen wird:

Solchen Falles nun pflegen andere Staaten oder Reichsstände in Ansehung jener Unterthanen, so in ihrem Gebiet versterben, ein gleiches zu beobachten.

Eben so verhält es sich auch damit, wann man keine beweg- oder unbewegliche Erbschafften aus dem Land resp. an anderer Machten oder an der Teutschen Reichsstände Unterthanen abfolgen lässet;

Desgleichen, wenn zwar nicht die ganze Erbschafft aufgehalten, dennoch aber ein gewisser Abzug davon gemacht wird.

Daß die Retorsion des Albinagialrechts bey der Erbschafft eines Ehmannes nicht statt habe, behauptet Herr Hofrath EISENHART (1) daher: 1. Weil das jus Albinagii nur gegen solche Erben statt finde, welche völlig Fremdlinge seynd, und sich nicht einmal im Land aufhalten; 2. weil es nur die Verabsolgung des hinterlassenen Vermögens verhindere.

Anno 1764 (2) und in denen folgenden Jahren hebten die Cron Franckreich und verschidene Reichsstände das jus Albinagii, oder Droit d' Aubaine, mit Vorbehaltung eines gewissen Erbschaffts-Abzugs, gegen einander auf: Und zwar waren selbige, so vil bekannt worden ist: 1. Chur-Trier, 2. Oesterreich, 3. Chur-Bayern, 4. Bißthum Strasburg, 5. Hessen-Cassel, 6. Hessen-Darmstatt, in Ansehung derer Hanau-Lichtenbergischen Lande, 7. Pfalz-Zweybrücken, 8. Aachen und 9. Franckfurt.

Das Pfalz-Zweybrückische dißfalls ergangene Ausschreiben von 1767. 10. Mart. liset man bey Herrn Hofrath GEGEL (3);

So auch das Chur-Pfälzische von 1767 8. Maj. welchem ein Auszug der 1767. 15. Jan. zwischen Franckreich und Chur-Pfalz dißfalls getroffenen Convention beygefüget ist; (4)

So dann das Chur-Trierische Edict von 1767. 6. Jun. welchem der mit Franckreich getroffene Vergleich wörtlich einverleibt ist. (5)

Was

(1) s. Herrn SCHOTTS Critik, 3. Band, 410. S.

(2) v. Mein R. Staats-Handbuch, Part. 1. p. 498. sqq. Part. 2. p. 514.

(3) in seiner Samml. Landesherrl. Verordn. 1. Band, S. 598.

(4) 2. Band, 142.

(5) S. 255.

Was zwischen Franckreich und denen Reichsstätten hierinn vorgegangen ist, siehe oben *Lib. 3. Cap. 8.*

add.

Alexanders patriotische Gedancken vom jure Albinagii, durch dessen Aufhebung die Crone Franckreich die Deutschen an sich locken will, um seinem Nothstand in etwas aufzuhelffen. Franckfurt und Leipzig, 1768. vid. H. Schotts Critick, 1. Band, 351. S.

§. 20.

Der Unterthanen Einmengung in fremde Staatssachen.

Keine teutsche Landstände und Unterthanen seynd befugt, sich in anderer Machten Staatssachen zu mengen; ausser es geschehe mit Wissen und Willen ihres Herrns, und so weit sich solche erstrecken.

Der Böhmische Stände Abgeordneten Rede an die Polnische Nation vom Jahr 1573. daß sie den Königlich-Böhmischen Prinzen Ernsten zum Könige in Polen erwählen möchten, kan man beym GOLDASTO (1) lesen;

Und so auch der Polen Antwort darauf.

Auf dem Pommerischen Landtag zu Stettin An. 1632. wurde wegen der neuen Schiffarth in Süden, und der Societät, so von dem Könige in Schweden auf Einrathen Wilhelm Ußelings vorgeschlagen war, berathschlagt. (2)

§. 21.

Abordnungen an Auswärtige.

Eben so wenig seynd teutsche Landstände und Unterthanen befugt, in Corpore Abordnungen an auswärtige Machten, oder zu öffentlichen Congressen, u. d. vorzunehmen; es geschehe dann mit Bewilligung ihrer Landesherrschafft.

Von einer Abordnung derer Böhmischen Landstände nach Polen haben wir erst gehört.

Anno 1633. hat die Pommerische Landschafft wegen Abschaffung etlicher Beschwerden und Moderation der hohen Licenten und Contributionen, auch anderer Sachen, Abgeordnete nach Schweden geschickt. (3)

(1) de Regn. Bohem. in Append. Docum. n. 105. sq.

(2) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 215.

(3) MICRÆLIUS l. c. pag. 222.

Der Westphälische Fridens-Congreß wurde von verschidener Landstände Abgeordneten beschickt, welche aber freylich zu keinen Sessionen noch Conferentien zugelassen wurden, sondern ihre Negotiationen nur in ædibus privatis besorgen mußten; auch ware diser Congreß zugleich mit eine Art eines Teutschen Reichstages.

Die Pommerische Landstände schickten Marcum von Eichstätt und Doctor Friderich Rungen als Abgeordnete dahin ab, von welchen in des Herrn Geh. Justiz-Raths von MEIERN Lebensgeschichten der Westphälischen Fridens-Gesandten (1) ein mehreres zu lesen ist.

§. 22.

Hängung an Auswärtige.

Dörffen, wie wir bereits vernommen haben, auswärtige Machten sich nicht derer teutschen Unterthanen gegen ihre Landesherrschafften annehmen; so dörffen auch die teutsche Unterthanen sich nicht an auswärtige Machten hängen.

Hievon habe ich eine eigene, noch ungedruckte, Abhandlung geschriben.

Hieher gehöret ins besondere der ehemalige öftere Recurs derer Ostfriesischen Landstände, besonders der Statt Emden, an die General-Staaten derer vereinigten Niderlande.

Was noch dißfalls im Jahr 1732. und 1738. bey dem Reichs-Hofrath vorgekommen seye, findet man an unten (2) angezeigten Orten.

Ferner kan man davon nachsehen meine „ actenmäßige Nach„ richt wegen der Strittigkeiten zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland „ und einigen seiner Landstände (3): „

Desgleichen die

Fürstliche Ostfriesische kurze Anweisung, was es mit der von der Statt Emden und ihren Anhängern vorgegebenen Garantie resp. der Cron Engelland, Chur-Braunschweig-Lüneburg und der Herren General-Staaten über die Ostfriesische Landesverträge vor eine Beschaffenheit habe. 1726. und in Müllers jurist. histor. *Elect.* 2. Theil, S. 171.

Aber

(1) vor dem Haupt-Regist. zu den Westphäl. Fridens-Handlung. pag. 101. sqq.

(2) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 198. u. f. 4. Theil, S. 93. u. f.

(3) in meiner Nachles. ungedr. Staatsbedenck. ꝛc. 1. Theil, S. 118. u. f.

Aber nicht nur an auswärtige Herrn sollen sich die teutsche Unterthanen nicht hängen, sondern auch nicht an Jener Land- oder Reichsstände und Unterthanen; ausser in so weit es mit Belieben der Herrschaften geschiehet.

So stehen das der Cron Dänemarck unterworffene Herzogthum Schleßwig und das unter des teutschen Reichs Hoheit gehörige Herzogthum Holstein seit An. 1533. in einer Union mit einander; wobey aber wohl zu beobachten ist, daß beede nur einerley Herrn haben.

§. 23.

Streitigkeiten mit Auswärtigen.

Wann teutsche Landstände und Unterthanen mit auswärtigen Mächten, oder deren Unterthanen, Streit über etwas bekommen, oder Beschwerden über sie haben; so ist der ordentliche Weg, daß sie es ihrer Landesherrschafft klagen, auch etwa unmaßgebliche Vorschläge thun, wie der Sache zu helffen wäre, und so dann das weitere ihrer Herrschafft überlassen.

Wie z. E. die Tyrolische Landstände auf ihrem An. 1711. gehaltenen Landtage dergleichen in Ansehung Venedig gethan haben, ist schon oben gemeldet worden.

Ferner baten die Pfarrmännig Toblach und Gmaind Haiden, die mit Venedig hafftende Wunn- und Waids-Strittigkeit an der so genannten Nufferein durch eine mit Venedig vornehmende Marckung abthun zu lassen.

Zwölftes Capitel.

Von Beschwerden und Streitigkeiten.

Innhalt.

§. 1.

§. 1.

Eingang.

Die Sammlungen von Reichstäglichen und anderen Staats-Handlungen seynd voll von Beschwerden, welche einzelne Reichsstände bald über disen, bald über jenen benachbarten oder auch entfernten auswärtigen Staat geführet haben; und so wohl das bißhero gesagte, als auch biß zu Ende dises Wercks folgende, gibt manchen Beweis davon an die Hand: Doch will ich solches hier noch mit einigen ferneren Beyspilen erläutern, welche sich besser hieher, als in das T. nachbarliche Staatsrecht, schicken.

§. 2.

Viles remissive.

Viles von deme, was oben *Lib.* 2. *Cap.* 13. von Beschwerden der Teutschen über andere Staaten und anderer Machten über teutsche Reichsstände gemeldet worden ist, schicket sich auch hieher; deme ich folgendes beyfügen will.

§. 3.

Von Franckreich,

Die meiste Beschwerden derer einzelnen Reichsstände seynd von je her, sonderlich in der Helffte des vorigen Jahrhunderts, über die Cron Franckreich gegangen. Des Herrn von PACHNERS Sammlung der Reichsschlüsse auf dem jezigen Reichstag ist ganz voll davon. Z. E.

Nachdeme An. 1684. der zwanzigjährige Stillstand zwischen dem Kayser und Reich, auch Franckreich geschlossen worden ware, recomendirte das Reich den 20. Aug. den Herzog zu Lothringen, damit er zu seinen ihme von Franckreich vorenthaltenen Landen gelangen möge.

Den 26. Sept. schluge darauf der Kayser vor: Ob nicht des Herzogs von Lothringen Restitution durch ein bewegliches Zuschreiben des Reichs an Franckreich erwürcket werden möchte?

§. 4.

Schweden,

Der König in Schweden gabe An. 1599. 20. Aug. ein Patent gegen die Reichsstatt Lübeck heraus; auf welches dise in einer gedruckten Refutations- und Ablehnungs-Schrifft antwortete. (1)

§. 5.

Vereinigten Niderlanden.

Die vereinigte Niderlande machten vor wenigen Jahren eine Schuldforderung an Chur-Pfalz: Dises glaubte, solches durch eine

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 1. p. 790. Edit. 1745.

eine Gegenforderung wegen rückständiger Subsidien tilgen zu können: Hingegen wollten die General-Staaten solcher nicht geständig seyn, sondern Chur-Pfalz damit an Groß-Britannien verweisen: Endlich wollten die General-Staaten Besitz von der Chur-Pfälzischen Herrschafft Ravenstein nehmen, und sich daraus bezahlt machen; der Kayser aber liesse ihnen erklären, daß Er solches nicht zugeben würde, weil Ravenstein vom Reich zu Lehen gehe; worauf es auch unterbliebe.

§. 6.

Handelsweise.

Wann ein Reichsstand über eine auswärtige Macht zu klagen hat, ist der nächste und ordentliche Weg, daß er bey Derselbigen Selbsten forderist um Remedur bittet:

Hilfft dises nichts; so gibt es verschidene andere Mittel, da, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, bald dises bald jenes mehr oder weniger räthlich ist.

Zuweilen klagen die Partheyen am Reichs-Hofrath, nicht, als ob die auswärtige Macht allda belangt werden könnte, sondern daß der Reichs-Hofrath dem Kayser an die Hand geben möge, wie Er ihnen behülfflich seyn könne; so machen auch dise Beschwerden gegen die Ausländer wohl allemal nicht die Hauptklage aus, sondern sie kommen etwa als ein Incident-Punct um des Zusammenhangs willen mit anderen Materien vor; wie z. E. an denen Ostfriesischen und Reckheimischen Klagen über die General-Staaten zu ersehen ist.

Ausser deme und meistens bringen dergleichen beschwerte Reichsstände ihr Gesuch bey dem Kayser aussergerichtlich an, und überlassen entweder Demselbigen, wie Er in der Sache verfahren wolle, oder schlagen vor, wie es anzugreiffen seyn möchte, durch Schreiben, Schickungen, Erforderung eines Reichsgutachtens, Repressalien, Mit-Anspannung anderer Höfe, rc. zu Abthuung der Beschwerden zu gelangen.

Oder der klagende Theil wendet sich an den Reichsconvent, und bittet, ein favorables Gutachten an den Kayser seinetwegen zu erstatten, thut auch meistens Vorschläge, worauf anzutragen seyn möchte.

Oder ein Reichsstand klagt es auch dem Crays, dessen Mitglid er ist; und zwar entweder bey versammletem Convent, oder aber mittelst des Crays-Ausschreibamts.

Oder man klagt es dem Collegio, davon man ein Glid ist; wie wir so *Lib. 3. Cap. 4.* gehöret haben, daß Chur-Bayern gewisse Beschwerden über Franckreich, bey dem Churfürstlichen Collegio angebracht hat.

Oder man wendet sich an andere auswärtige Höfe, die entweder bey dem beschwerten Theil etwas vermögen, oder von denen man glaubt, daß sie sich des Beschwerten annehmen werden.

§. 7.

Beschwerden Anderer über R. Stände.

Daß hinwiederum andere auswärtige Machten Sich über einzelne Reichsstände beschweren sollten, ist ein rarer Fall; weil Jene gemeiniglich Sich selber Recht zu schaffen suchen, und leicht Gelegenheit finden, disen Zweck zu erreichen, auch besser dabey zu fahren glauben, als wann sie den Reichsstand bey einem Reichsgerichte belangeten:

Doch ist es auch nicht ohne Exempel, daß auswärtige Machten, entweder gleichsam per modum Reconventionis, oder auch von freyen Stücken, ihre Klagen über einen Reichsstand bey dem Kayserlichen Hof, oder bey dem Reichsconvent, angebracht haben. vid. *Lib. 2. Cap. 13.* und oben *Cap. 8.*

§. 8.

Verglichene Mittel.

Es finden sich auch Verträge zwischen auswärtigen Machten und einzelnen Reichsständen, durch welche sie sich zum Voraus verabredet haben, wie sie es halten wollten, wann ein Theil glauben sollte, sich über den andern beschweren zu können.

Die General-Staaten und der Bischoff zu Münster verglichen sich An. 1666. mit einander: Wann künfftig zwischen der Republic und dem Hochstifft Streitigkeiten vorfielen, sollen solche, krafft der Garantie dises Vertrags, nicht anderst, als durch gütliche Wege, entschiden werden: Alle bißherige Ansprüche aber sollen für ganz erloschen gehalten werden.

§. 9.

Streitigkeiten zwischen Dritten.

Auch die Streitigkeiten mit oder zwischen Dritten haben zuweilen schon Stoff zu Verträgen zwischen teutschen Reichsständen und auswärtigen Machten hergegeben. Z. E.

In dem Anno 1673. geschlossenen Friden zu Voßem versprache Franckreich an Chur-Brandenburg: Dem Churfürsten in dem, was er an die General-Staaten zu forderen hätte, beyzustehen;

ten; hingegen den Ansprüchen der General-Staaten an den Churfürsten sich zu widersezen.

Und Chur-Brandenburg sagte An. 1686. Schweden zu: Es wolle sich bey Dänemarck ernstlich bemühen, damit Dessen Streitigkeiten mit Holstein-Gottorff gütlich beygelegt werden.

Dreyzehendes Capitel.

Von Gewaltthätigkeiten, Violirung des Gebiets und Repressalien.

Innhalt.

§. 1. Gewaltthätigkeiten. §. 2. Violirung des Gebiets. §. 3. Repressalien. §. 4. Retorsion.

§. 1.

Gewaltthätigkeiten.

Von Gewaltthäthigkeiten, (1) welche Franckreich, Schweden, die General-Staaten, ꝛc. in Landen einzelner Reichsstände begangen haben sollen, finden sich hin und her in disem Tractat Exempel; denen ich folgendes beyfüge.

Dänemarck nahme An. 1713. dem Herzogen zu Holstein-Gottorff alle seine Lande hinweg, auch die in Teutschland gelegene, und eignete sich solche Selbsten zu; weilen der minderjährige Herzog und seine Vormundschafft Schweden, (mit welchem Dänemarck damalen im Krieg verfangen ware,) unter der Hand Hülffe geleistet hätte:

Der Herzog wandte sich zwar an den Kayser und die Reichs-Versammlung: Es währete aber doch biß ins Jahr 1720. da Dänemarck endlich dem Herzog seine teutsche Reichslande wieder gab.

Aus eben disem Grunde, weil nemlich der Bischoff zu Lübeck, (so zugleich Holstein-Gottorffischer Administrator ware,) Schweden begünstiget habe, zoge Dänemarck auch das Hochstifft Lübeck eine Zeitlang an sich.

(1) add. Lib. 2. Cap. 24.

Der Französische Marschall von Belleisle befahl An. 1758. aus allen teutschen Landen zwischen der Weser und dem Rhein, Lippe und Cassel, wie auch von Cassel biß Marburg, eine vollkommene Einöde und Wüstenev zu machen (1); ob gleich in disem Bezirck viler Reichsstände, die es mit dem Kayser und Franckreich hielten, Lande gelegen waren: GOtt liesse es aber nicht zu, es in das Werck zu sezen.

Daß hingegen über Reichsstände dergleichen Klagen von auswärtigen Machten geführet würden, ist etwas seltenes, oder vilmehr in Ansehung derer, die sich nicht mit Königen und Freystaaten messen dörffen, etwas, das sich noch nicht zugetragen hat.

§. 2.

Violirung des Gebiets.

So haben auch öffters Reichsstände sich beklagt, daß auswärtige Machten ihr Gebiet verlezet hätten:

Aber es mangelt auch nicht an Beyspilen, da auswärtige Machten eben dergleichen Beschwerden über einzelne Reichsstände geführet haben.

Als Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg einen von Kalckstein heimlich mit Gewalt aus Warschau hinwegnehmen, durch Polen führen und endlich hinrichten liesse, nahmen es der König in Polen und die Republic billig hoch auf. (2)

Und wie offt seit 1713. von anderen Staaten geklagt worden seye, daß die Preußische Werber ihr Gebiet verlezet hätten, ist bekannt.

§. 3.

Repressalien.

Repressalien, welche einzelne Reichsstände gegen auswärtige Potenzien vornähmen, kommen selten und nur bey solchen Reichsständen vor, welche die Macht haben, es hinausführen zu können. z. E.

Auf dem Holsteinischen Landtag An. 1590. (3) verlangte die Ritter- und Landschafft: Dänemarck möchte wegen gewisser Schulden, so sie in denen Spanischen Niderlanden zu fordern hätten, aber nicht darzu gelangen könnten, Repressalien gebrauchen: Dä-

(1) v. Neue Staatscanzl. Tom. 5. p. 166. sqq.

(2) v. PUFENDORFF de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. Brandenb. Lib. 11. § 103. sqq. p. m. 681. sqq.

(3) v. LüNIG von der landß. Rittersch. Tom. 2. p. 956. sqq.

Dänemarck aber wollte nicht daran, und sich nur zu gütlichen Mitteln verstehen.

Als der Churfürst zu Brandenburg auf dem Neumarckischen Landtag An. 1653. von seinen Landständen um gute Nachbarschafft mit Polen gebeten wurde, erklärete er sich in dem Landtagsabschid dahin: „Zum 5ten: Mit der Cron Polen haben Wir jederzeit, gute vertrauliche Correspondenz zu halten, Uns aufs äusserste beflissen, und wird jedermänniglich bekennen müssen, wann Repressalien, gewaltsame Eingriffe, und andere widerrechtliche Spolia & Turbationes vorgangen, daß der Anfang à Parte adversa gemacht, und Wir, pro asserendo jure Nostro, jedoch anderer gestalt nicht, denn urgente extrema necessitate, Gewalt mit Gewalt zu steuern, sind genothdränget worden: Wir wollen aber die Beforderung einer General-Commißion, dadurch allen Gränz- und andern Irrungen abzuhelffen, Uns angelegen seyn lassen, damit in puncto Finium und überall gute Richtigkeit getroffen, alle hostiles invasiones abgeschafft, die Justiz denen utrinque klagenden Subditis administriret, und lieberlicher Weise mit keinen Arresten und Repressalien verfahren werden möge. Sollten Wir disen Scopum durch eine general- oder auch (wie Unsere getreue Neumarckische Landstände vorschlagen,) durch particular-Commißionen erreichen, werden Wir über die Administration der Justiz, und über allem, was zu Erhaltung und Bestättigung Freundschafft, Fridens und Einigkeit gereichet, steiff, fest und unverbrüchlich haben: Wo nicht, wird man Uns nicht verdencken können, daß Wir Uns des juris Retorsionis hinwiederum gebrauchen; gestalt dann Unsere Neumarckische Regierung und andere Judicia keinem Polnischen Gerichtsherrn seine Unterthanen losgeben solle, so lange, als sich in Unserm Lande etliche von Adel oder Magistrate in Stätten befinden, welchen ihre Unterthanen in Polen vorenthalten werden: Jedoch ist ante has extremitates billig zu versuchen, was in Güte und per amicissimas Intercessionales zu erlangen seyn möchte. „

Wie hingegen auch auswärtige Machten Repressalien gegen einen einzelen Reichsstand beschlossen haben, davon ist *Lib. 2. Cap. 11.* ein Exempel vorgekommen.

Die vereinigte Niderlande und der Bischoff zu Münster versprachen An. 1666. einander: Sie wollten keine Repressalien wider des anderen Theils Unterthanen erkennen.

§. 4.

Retorsion. Mit denen Retorsionen hingegen wird es nicht so genau genommen, selbige lassen sich auch eher vertheidigen.

So machen die Reichsstände, gegen deren Unterthanen Franckreich das Droit d' Aubaine ausübt, es denen in ihren Landen versterbenden Französischen Unterthanen eben auch so.

Als dem Grafen zu Ostfrießland An. 1619. vorgeworffen wurde, daß er schiffbrüchige und gestrandete Güter confiscire, welches wider Kayser Carls V. peinliche Halsgerichts-Ordnung seye; antwortete er: Es haben allein des Reichs Unterthanen sich diser Kayserlichen Verordnung zu behelffen; fremder Potentaten Unterthanen hingegen würden im Röm. Reich billig auch also tractirt, wie des Reichs Unterthanen bey ihnen geschehe: Und eben dises widerhohlte er auch An. 1662. Endlich vergliche man sich An. 1663. auf den Fuß des reciproci.



Vierzehendes Capitel.

Vom Krieg, auxiliar-Völckern, Subsidien, Neutralität, Waffenstillständen und Friden.

Innhalt.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

EISEN-

EISENHARDT (Joh. Frid.) von dem Recht der Stände des Röm. Reichs, auswärtigen Mächten Kriegs-Völcker zu überlassen. Franckfurt und Leipzig, 1759. 8.

§. 2.

Verhütung eines Kriegs.

Man hat Exempel, daß schon Reichsstände sich mit auswärtigen Machten verbunden haben, einem besorgten Krieg vorzubiegen.

Chur-Brandenburg und Münster nemlich verglichen sich An. 1682. mit Dänemarck: Sie wollten sich angelegen seyn lassen, daß, zu Abwendung eines neuen Kriegs zwischen Teutschland und Franckreich, das von diser Crone gethane Erbieten angenommen, und mit derselben sich gütlich verglichen werde, und daß, wann ein Krieg ohne allgemeine Beystimmung beschlossen werden sollte, sie ihr Contingent nicht darzu geben wollten.

§. 3.

Der Reichsstände Recht, Krieg zu führen.

Ob ein einzelner Reichsstand das Recht habe, mit einer auswärtigen Macht Krieg zu führen? darüber streitet man.

Der Freyherr von CRAMER schreibt (1): „ Vi Legum Imperii Status Imperii Exteros, posita licet justa causa, inconsulto Cæsare & Imperio, Bello petere, & ita Germaniam turbis involvere invitam, non possunt. Die Handhab. des Landfrid. zu Worms *de Anno 1495.* §. Die Königl. Maj. soll 2c. disponiret klar: (vid. hernach.) Welche Stelle dem Autori *Medit. ad Capit. Josephi (Art. 13. p. 144. it. p. 126. ad art. 10.)* Anlaß gegeben, vorgedachten Rechtssaz des mehreren zu bevestigen und zu erläutern; wie solches auch HUGO *(de Statu Reg. Germ. c. 3. §. 9.)* gethan hat. - - Derentwegen HERT *(de Super. territ. §. 31.)* gar nachdrücklich schreibt: Quanquam annua Comitia, ad quæ ibi (Handhab. des Landfrid. zu Worms *Anno 1495.*) remittitur hujus rei arbitrium, pridem evanuerint, tamen ratio, propter quam vetita fuere Bella hujusmodi, ne sc. iisdem universum implicaretur Imperium, nondum desiit, nec desunt Exempla illorum, quos Imperium à Bello Exteris illato revocavit. „

Herr H. R. SCHMAUSS lehret (2): „ Und finde ich in denen Reichs-Gesezen ausdrücklich nicht, daß den Landes-Herrn, krafft

(1) in seiner Nebenst. 23. Th. 153. S.
(2) im Comp. Jur. publ. L. 3. C. 4. §. 22.

krafft ihrer Landes-Hoheit, extra nexum totius Imperii & Circulorum, vor sich selbst ins besondere ein jus Belli zustehe; ausgenommen den Fall einer Noth-Wehre und Landes-Defension contra quemvis aggressorem. „

Dise Worte wurden zu Leipzig in der Censur weggestrichen; worüber er sich in der neuen Auflage beschwerete.

Nach denen Reichsgesezen ist forderist ein Unterschid zu machen 1. zwischen einem defensiv-Krieg, 2. einem Krieg, den man zu Vertheidigung eines Dritten führet, so dann 3. einem offensiv-Krieg, er werde nun gleich allein, oder in Gemeinschafft anderer Machten, geführet.

Defensiv-Kriege müssen erlaubt seyn: Dann 1. es ist nirgends verboten, 2. es ist natürlichen Rechtens, sich vertheidigen zu dörffen, 3. auch der Kayser darff, als Kayser, ohne Bewilligung des Reichs, Namens Desselbigen sonst keinen Krieg führen; wohl aber einen Defensiv-Krieg:

Wie es aber von dem Kayser Art. 4. §. 5. Seiner Wahlcapit. heißt: „Wo Wir des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülffe gebrauchen; „ so haben ohne Zweifel die Reichsstände in einem solchen Fall ein gleiches zu beobachten.

Kriege zu Vertheidigung eines Drittens scheinen dem Sinn derer Reichsgeseze eben nicht gemäß zu seyn: Dann 1. die Reichsstände sollen keine Bündnisse machen, als zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt: Nun kan man zwar sagen: Die Natur einer defensiv-Allianz bringe es ordentlicher Weise mit sich, daß, wann der Auswärtige dem Reichsstand Hülffe leisten dörffe, der Reichsstand hinwiederum dem Auswärtigen helffen dörffe; jedoch 2. solle, vermöge der Wahlcapitulation, die von einem fremden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht anders begehret werden, noch gethan seyn, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachse, und so solle 3. auch der Kayser Selbst wegen seiner Erblande kein Bündniß anderst machen, als unbeschädiget des Reichs rc. Wie kan man aber 4. vernünfftiger Weise glauben, daß, wann ein Reichsstand einem Fremden hilfft, und Dessen Feind den Reichsstand in seinem Land angreifft, es ohne des Reichs Gefahr und Schaden abgehen könne?

3. Of-

3. Offensiv-Kriege aber halte ich unstreitig für verbotten, als welche gegen die in Ansehung des Bündnißrechts in dem Westphälischen Friden beygefügte Einschränckung offenbar anstossen.

Bey Schliessung des ewigen Landfridens Anno 1495. wurde in dessen Handhab. §. 7. überhaupt beschlossen: Es sollen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne Wissen und Willen gemeiner jährlichen Versammlung, keinen Krieg oder Vehde aufangen.

In dem Kayserl. Commißionsdecret von 1673. 28. Aug. heißt es: „Indem keinem Reichsstand, ja so gar einem Röm. Kayser Selbsten, nach Ausweisung des Instr. Pacis, nicht erlaubt ist, einen offensiv-Krieg wider einen auswärtigen Potentaten oder Gewalt anzufangen.„

Indessen ist nicht zu bergen, daß, wann man die Beyspile ansiehet, manche Reichsstände sich in disem Stück vil herausgenommen haben; wobey jedoch auch zu bedencken ist, daß nicht alles, was würcklich geschiehet, auch allemal recht ist, und daß, nach Zeit und Umständen, gar offt etwas, so sich mit denen Reichsgesezen nicht reimet, bey dem Reichsconvent nicht zur Sprach kommt, mithin der Kayser und das Reich auch nicht Gelegenheit haben, zu äussern, wie sie die Sache ansehen.

Noch beschwerlicher ist die Sache, wann es um das Recht, Krieg zu führen, eines Reichsstandes zu thun ist, der zugleich ein von Teutschland unabhängiger Regent ist.

An (1) angezeigtem Ort liset man: „Es ist gar nicht ein Widerspruch, daß zwey souveraine Mächte, so zugleich Reichsstände sind, in der ersteren, und nicht in der zweyten, Qualität mit einander Krieg führen können. Dises ist kein ausgekünstelter Saz, sondern die Erfahrung hat solchen vilfältig bestättiget. Leopold, König von Ungarn und Böhmen, nachmaliger Kayser, führte im Jahr 1658. Krieg mit König Carl Gustav von Schweden, ohne daß das Reich daran Theil genommen; und erstgedachter König sezte in dem mit Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg in disem Jahr geschlossenen Bündnisse ausdrücklich den Grundsaz vest: Daß, wann beyde Bundesgenossen Sich genöthiget sähen, des Königs von Schweden teutsche Reichslande anzugreiffen, dadurch der Reichsfride nicht gebrochen seyn sollte.„ (PUFENDORFF *de reb. Brandenb. L.* 7. §. 18.)

(1) Eur. Staatscanzl. 115. Theil, 414. S.

2) X

§ 18.) König Augustus von Polen und Carl XII. König von Schweden, haben lange Jahre als Könige von Polen und Schweden mit einander Krieg geführet, ob sie gleich beyde Reichsstände waren, und das teutsche Reich hat sich niemals berechtiget gehalten, Sich in disen Krieg zu mischen, ob schon derselbe in der beyden Kriegführenden Theile teutsche Reichslande gespilet worden; sondern man hat den ganzen Krieg nach dessen ersten Ursprung und Anfang beurtheilet. „

Ob man aber die zwischen Oesterreich und Preussen seit 1740. geführte Kriege auch hieher zählen könne? darüber hat man gestritten.

§. 4.

Beyspile. Circa Anno 1547.

Ich will nun die mir bekannte hieher einschlagende neuere Beyspile nach der Ordnung des Zeitlauffs erzählen.

Vor dem Jahr 1547. müssen Schottland und Ostfrießland Krieg miteinander geführet haben: Dann An. 1547. schlossen die Königin Maria und die Gräfin Anna einen zehenjährigen Stillstand mit einander, und An. 1556. machten Sie einen völligen Friden. (1)

§. 5.

circ. 1564.

Die Reichsstatt Lübeck ware um das Jahr 1564. in einem defensiv-Krieg mit Schweden verfangen, und gabe deßwegen ein Manifest heraus: (2)

Der Kayser und das Reich aber nahmen keinen Theil daran.

§. 6.

1648. sqq.

Nachdeme der Kayser und das Reich in dem Münsterischen Friden Art. 3. die Neutralität in Ansehung des zwischen Franckreich und Spanien in dem Burgundischen Crays führenden Krieges ergriffen hatten; so bliebe dises nachhero biß auf den Pyrenäischen Friden ein zwischen Franckreich und dem Herzogen zu Burgund, als Reichsstand, fortgesezter Krieg.

§. 7.

1664. sqq.

Als An. 1664. die vereinigte Niderlande von Engelland angegriffen wurden, fiele der unruhige Bischoff zu Münster sie, unter dem Vorwand eines auf Borkeloo habenden Rechts, ebenfalls an.

Dar-

(1) v. Ostfries. Histor. und Landesverfaß. Tom. 1. Lib. 5. p. 213.

(2) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Edit. 1745. Part. 1. p. 790.

Darauf wurde den 8. Jan. 1666. beym Reichs-Convent beschlossen: 1. Daß der Kayser seine zu gütlicher Hinlegung solcher Streitigkeiten und Erhaltung gemeiner Ruhe im Reich allbereits angefangene Interposition fortsezen wollte. 2. Wann man mehrere Information erhalte, wolle man mit fernerem Gutachten an die Hand gehen. 3. Seye auf allen Fall dahin zu sehen, damit eines mit dem andern nicht vermischt, noch auch das Reich in einen neuen Krieg und Ungelegenheit diser Sache wegen impliciret werde.

Der Kayser verlangte aber den 1. Febr. Die Reichs-Collegia möchten den Mangel der nothwendigen Requisiten auf das förderlichste ersezen, und die interessirte Gravirte anweisen, die gütliche Handlung würcklich anzutretten, und zu einem Schluß zu bringen, damit weitere Kriegs-Actionen und Ungelegenheiten verhütet und von dem Reich alles Unheil abgewendet werden möge; immittelst wolle Er, der Kayser, die angefangene Interposition von Kayserlichen Amts wegen fortsezen.

Den 20. Febr. bate das Reich: Der Kayser möchte, wegen zunehmender Gefahr, eines ferneren Reichs-Gutachtens unerwartet, seine Interposition fortsezen, und alle mögliche gütliche Bemühung also zeitlich und nachdrücklich anwenden, damit dise Mißhelligkeiten und Krieg fridlich beygelegt, und das Reich nicht dadurch in neuen verderblichen Krieg mit impliciret werden möge.

Der Kayser erklärte Sich darauf den 19. Apr. Er habe gleich Anfangs nicht allein für Sich alle mögliche Officia und Bemühungen anwenden lassen, sondern auch verschidene benachbarte Chur- und Fürsten um gleichmäßige Cooperation ersucht, wolle auch noch ferners alles mögliche thun, in der Zuversicht, die Stände werden es Ihme nicht allein nicht schwer machen, sondern vilmehr dergestalt mit guter Cooperation facilitiren und secundiren, daß der Fride ungekränckt möge erhalten werden.

Es ist dabey bedencklich, daß der Kayser und das Reich disen von Münster angefangenen Krieg nicht ausdrücklich mißbilliget oder als eine Uebertrettung derer Reichsgeseze erkläret haben.

Uebrigens ware indessen der Bischoff genöthiget worden, bereits den 18. Apr. mit denen vereinigten Niderlanden zu Cleve Fride zu machen: In solchem ware unter anderem enthalten: Art. 14. Der **Kayser, Franckreich, Chur-Maynz, Cölln** und **Brandenburg, Paderborn, Pfalz-Neuburg** und gewisse **Herzoge** zu

Braunschweig, sollen ersucht werden, die Garantie dises Tractats zu übernehmen.

§. 8.

1672. sqq. Als Franckreich und Engelland An. 1672. den vereinigten Niderlanden den 6. Apr. den Krieg angekündigt hatten, schlosse Chur-Brandenburg den 26. ejusd. eine Defensiv-Allianz mit besagten Niderlanden; deren zu Folge auch der Churfürst eine Armee in das Feld stellete, und gegen Franckreich agirte.

Franckreich erklärte Sich darauf in der den 10. Dec. 1672. mit Br. Hanover geschlossenen Allianz: Wann Chur-Brandenburg ꝛc. seine Völcker dergestalt zurückziehen werde, daß der König keinen Verdacht mehr haben könne, daß es sich in den Krieg wider Holland einmischen möchte; so wolle Es seine Völcker gleichfalls aus denen teutschen Landen wegziehen: Wann aber dises Anerbieten nicht angenommen würde, wolle der Herzog in denen Sächsischen und Westphälischen Craysen agiren.

Weil nun der Churfürst allein zu schwach ware, mußte er An. 1673. 6. Jun. Fride mit Franckreich machen, und darinn versprechen: Den Feinden des Königs, wer sie auch seyen, weder directe noch indirecte einige Hülffe zu leisten; der General-Staaten Truppen aus seinen Landen und seine Armee über die Weser zu ziehen, disseits derselben aber, ausser den Besazungen, nicht über 1000. Mann zu halten: Doch solle der Churfürst freye Hände behalten, wann das teutsche Reich feindlich angegriffen würde: Wann hingegen der König von einem Reichsstand angegriffen, oder seinen Feinden wider den Münsterischen Friden Hülffe geleistet würde, solle es für keine Feindseligkeit gegen das Reich gehalten werden, wann Er denselben verfolge; der König wolle auch den Churfürsten wider Alle, die ihn wegen dises Tractats feindlich tractiren möchten, schüzen.

* * *

Der Bischoff zu Münster hatte indessen gegen die vereinigte Niderlande von neuem gemeinschafftliche Sache mit Franckreich gemacht: Er sahe sich aber genöthiget, An. 1674. 22. Apr. zu Cölln wiederum Fride zu schliessen.

Der Churfürst zu Cölln hatte sich auch, Franckreich zu gefallen, an die vereinigte Niderlande gewagt: Aber mit gleich schlechtem Glück; indeme er auch An. 1674. 11. Maj. wieder Fride machen mußte.

Was

Was der Kayser von disem Chur-Cöllnisch- und Münsterischen Krieg gehalten und wie Er Sich dabey bezeuget habe, gibt Dessen An. 1673. 28. Aug. an das Reich erlassenes Commißions-Decret mit mehrerem zu erkennen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet man auch eine Nachricht von einem an dem Cammergericht An. 1760. entschidenen Proceß, welcher seinen Ursprung aus disem Krieg zwischen Münster und Holland genommen hat; bey welcher Gelegenheit dann über dessen Rechtmäßigkeit nach denen Reichsgesezen geurtheilet, und gemeldet wird: Weil diser Krieg inconsulto Cæsare & Imperio angefangen worden, (inmassen die darüber in Comitiis geführte Beschwerden in notorietate beruhen,) so lige injustitia Belli klar am Tage. Es habe dieselbe die Kayserliche Avocatorien, so von Kayserlichen Amts wegen ergangen, veranlaßt, welche beym VALCKENIER (im verwirrt. Europ. *P. 4. fol. 489.*) zu finden seyen. Chur-Brandenburg habe bey dem Reichsconvent, nach PUFENDORFFS Bericht, erklären lassen: Male Præsulem Monasteriensem fecisse, quod, inscio Cæsare ac Imperio, Circulique Westphalici Ordinibus, tam periculosum Bellum Fœderatis Belgis moverit, per quod Vicinis jam multa incommoda inferantur &c. Tali modo Imperium Bello involvere, ne Cæsari quidem per Legem Regiam fas esse &c. Ferri non posse, à Coloniensi & Monasteriensi Bellum suscipi contra Leges publicas, quod Germaniam quoque involuturum sit, si Belgæ Invasoribus paria reponant. Nam si Ipse Cæsar per Legem Regiam offensivum Bellum movere non possit, insciis Ordinibus, ac Instrumento Pacis cautum sit, ut Ordinum auctoritas in Comitiis declarata accedat, multo minus Principi alicui id permissum, &, si quisquam tale quid audeat, Cæsari utique fas esse, id malum in herba supprimere. Was auch vor patriotische Sentiments von disem Krieg von Reichs-wegen geführet worden seyen, führe MULZIUS (*in Repræsent. Majest. Imp.. P. 2. c. 5. n. 147. — 158.*) an. Vermög Reichsbedenckens vom 4. Mart. 1673. und Kayserl. Resolution auf dasselbe, *in Diario Europæo (P. 2 p. 2. sq.)* seye vom Kayser und Reich die Chur-Brandenburgische Restitution und Satisfaction erkannt worden. 2c.

(1) in seiner Nebenst. 23. Th. S. 137. u. f.

* * *

Anno 1674. und 75. erklärten sich Chur-Brandenburg, Münster, wie auch Braunschweig-Zell und Wolfenbüttel, resp. von neuem, gegen Franckreich; worüber Schweden, Franckreich zu Gefallen, in die Chur-Brandenburgische Lande einfiele.

Anno 1679. 5. Febr. aber schlossen Franckreich für Sich und Schweden, so dann die Braunschweigische Häuser, wieder Fride; darinn mit enthalten ware: Beede Cronen wollen die Herzoge vor allem Schaden, den sie wegen des gegenwärtigen Fridens, (namentlich von Dänemarck und Chur-Brandenburg,) leiden möchten, garantiren, und ihnen allenfalls benöthigten Beystand leisten:

In einem Nebenarticul versprachen Franckreich und Schweden: Auf Intercession derer Herzogen dem Bischoffen zu Münster auf billige Conditionen einen Friden zu verwilligen, wann er darum ansuchen würde.

Es kame auch gleich darauf den 29. Mart. ein Fride zwischen Franckreich und Münster, ingleichen zwischen Schweden und Münster, zu Stand, darinn Münster allen Verbindungen gegen beede Cronen entsagte, und versprache, seine in Dänisch- und Brandenburgischen Diensten stehende Völcker zurück zu beruffen: Hingegen versprache der König dem Bischoff Beystand, im Fall er dises Fridens wegen von Jemanden feindlich sollte tractieret werden.

Endlich machten dann Franckreich und Schweden An. 1679. 29. Jun. auch mit Chur-Brandenburg Fride, durch welchen alles wieder auf den alten Fuß gesezet wurde, ausser daß Brandenburg etwas von Vor-Pommern bekame.

Der Kayser und das Reich aber sassen zu allen disen particular-Kriegen und Fridens-Schlüssen ganz still.

§. 9.

1715. sqq.

Im Jahr 1715. geriethen die Könige in Preussen und Schweden, so wohl als Souverainen, als in der Eigenschafft teutscher Reichsstände, mit einander in Krieg, welcher durch den 1719. 19. (29.) Aug. zu Stockholm geschlossenen Friden sein Ende erhielte; wobey Schweden Stettin und ein Stück von Vor-Pommern einbüßte.

Von dem zwischen dem König in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig, und der Cron Schweden geführten,

ten Krieg, auch darauf An. 1719. geschlossenen Friden, habe ich in dem **Teutschen nachbarlichen Staatsrecht** geredet:

§. 10.

So auch von dem zwischen der Königin in Ungarn und Chur-Bayern Anno 1741. sich entsponnenen und An. 1745. geendigten Krieg: 1741. sqq.

Desgleichen von denen zwischen Oesterreich und Preussen An. 1740. 1743. und 1756. ausgebrochenen Kriegen, und denen darauf resp. An. 1742. 1745. und 1763. erfolgten Fridensschlüssen.

Der König in Preussen und Chur-Sachsen verfielen ebenfalls An. 1745. und 1756. mit einander in Krieg; deren erster gleich noch An. 1745. durch den Dreßdischen, der andere aber durch den An. 1763. geschlossenen Hubertsburgischen Friden geendiget wurde.

§. 11.

Anmerckung.

Ueberhaupt ist hiebey nur nochmals zu erinneren, daß bekanntlich in Teutschland viles geschiehet und ungeahndet bleibet, das deßwegen doch nicht recht ist, noch jemalen zu einem verbindlichen Reichsherkommen erwachsen kan.

§. 12.

Hülffsvölcker.

Daß einzelne Reichsstände Hülffsvölcker an auswärtige Machten überlassen haben, davon haben wir vile Exempel.

In dem Münsterischen Friden von 1648. ist in Rücksicht auf die künfftig (nach einmal zwischen Ihnen wieder hergestelltem Friden,) auf das neue entstehende Streitigkeiten zwischen Franckreich und Spanien dise wichtige Stelle enthalten: *Singulis* Statibus (Imperii) liberum sit, huic illive Regno *extra Imperii limites* suppetias ferre, non tamen aliter, quam secundum Imperii Constitutiones.

In dem gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zwischen der Pforte und der Republic Venedig geführten Krieg sandte der Administrator in Würtemberg der Republic vier Regimenter nach Morea zu Hülffe.

Im Spanischen Successions-Krieg gaben der Herzog zu Würtemberg, auch andere Chur- und Fürsten, denen Seemachten Trouppen in ihre Dienste.

Wie

* * *

Wie Chur-Bayern denen Oesterreich zu Hülffe gekommenen Rußischen Völckern Anno 1735. den Durchzug nicht habe verstatten wollen, habe ich anderwärts (1) erzählet.

* * *

In denen Anno 1740. u. s. w. entstandenen Kriegen zwischen Franckreich, Preussen und Chur-Bayern einer- dann der Königin in Ungarn anderer Seits, gaben Chur-Pfalz und Hessen-Cassel Hülffsvölcker an die zu erst benahmste Parthie.

* * *

In dem Anno 1756. ausgebrochenen teutschen Krieg gaben Sachsen-Gotha, Hessen-Cassel und der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg Völcker in Groß-Britannische Dienste:

Hingegen der Herzog zu Würtemberg in Französische.

Hinwiederum sandte Franckreich An. 1741. und 1757. grosse Armeen nach Teutschland, als angebliche Hülffsvölcker resp. von Chur-Bayern und Oesterreich.

Als die Französische Armee sich An. 1743. nicht mehr länger in Teutschland halten konnte, liesse der Französische Minister bey dem Reichsconvent den 26. Jul. in eine Erklärung einfliessen: Comme les Trouppes de Sa Majesté ne sont entrés en Allemagne, qu'en qualité des Auxiliaires, aprés y avoir été appellées par le Chef & plusieurs de plus puissants Princes de l' Empire, & que celles de l' Empereur sont deja en Neutralité, Elle n' a pas differé, à envoyer à ses Armées les ordres, pour se retirer sur les Frontieres de Son Royaume.

Anno 1757. 30. Jan. schriebe der Kayser an den Ober-Rheinischen Crays: Der König in Franckreich wolle in zweyfacher Eigenschafft, nemlich als Bundesgenossener und als des Westphälischen Fridens Garant, eine nahmhaffte Zahl seiner Trouppen gegen Preussen zu Hülff schicken; es möchte also denenselben der so nothwendige als unschädliche Durchzug gestattet werden, unter der Versicherung, daß dise Völcker alle gute Mannszucht halten und für die ihnen abreichende Naturalien-Bedürffniß und Lebensmittel die baare Bezahlung

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. pag. 965.

lung leisten werden; gleichwie auch die Marschcommissarien allemal zeitlich vorausgehen, und überhaupt darauf werde gedacht werden, daß es an denen erforderlichen Vorbereitungen keineswegs ermangle.

Den 2. Mart. ersuchte auch der König in Franckreich den Churfürsten zu Maynz, und ohne Zweifel noch mehrere Reichsstände, um den Durchzug.

Indessen wurde öffentlich starck darüber gestritten: Ob Chur-Braunschweig schuldig seye, denen Franzosen, als Hülffsvölckern der Kayserin Königin, den Durch-Marche durch seine Lande zu gestatten; da alle Umstände ergäben, daß sie eine Absicht auf dise Lande haben?

Der König in Preussen liesse ferner An. 1757. dem Reichsconvent vorstellen: Daß die Gränzen einer ordentlichen Hülffsleistung von Franckreich an Oesterreich sehr überschritten werden, wann mit einer Französischen Armee, welche durch die Generalität diser Crone allein commandiret werde, ansehnliche teutsche Reichs-Provinzien mit gewaffneter Hand occupirt und anmaßlich conquetirt werden wollten: Dise Hülffe widerstrebe auch dem Westphälisch- und Aachischen Friden von 1748. wodurch Franckreich Preussen resp. Magdeburg, Schlesien und Glaz garantiret habe, und welche Garantie älter seye, als die zwischen Franckreich und Oesterreich eingegangene Verbindungen.

Ferner wurden über eben diser Hülffs-Völcker Gewaltthätigkeiten und Excesse von noch vilen anderen Reichsständen die bitterste Klagen geführet:

Es bliebe aber geredt und geschriben, und Franckreich thate, was es wollte.

Ob und wie ferne derjenige, so Hülffsvölcker an eine Kriegführende Parthie überläßt, sich dadurch des Kriegs selber theilhafftig mache? streitet man.

Franckreich meldete in seiner Erklärung gegen die Königin in Ungarn von 1744. 26. Apr. Lors que Sa Majesté s' est trouvée dans l' obligation, - - d' accorder à la Maison de Baviere, les Secours, qu' Elle s' étoit engagée, a Luy fournir, pour l' aider, à soutenir ses Droits sur quelquesuns des Etats de la Succession de feu l' Empereur Charles VI. Elle n'avoit aucun dessein, de se rendre Partie principale de la Guerre.

Hessen-Cassel beklagte sich dahero An. 1758. bey dem Reichs-Convent: Daß Franckreich ihme nicht ein gleiches wolle angedeyhen lassen, sondern es darum feindlich behandle, weil es seine Trouppen als auxiliar-Völcker an Groß-Britannien überlassen habe.

Als ferner An. 1758. 25. Aug. Bremen 2c. und Hessel-Cassel 2c. im Reichs-Fürstenrath klagten, daß ihre Lande nicht nur von Französischen, sondern auch solcher Reichsstände, welche sie nie beleidiget hätten, Hülffsvölckern verheeret würden, meldete den 28. Aug. darauf Pfalz-Lautern 2c. Man habe mit Verwunderung zu ersehen gehabt, was massen in besagten Votis die Abgebung einiger Chur-Pfälzischer auxiliar-Trouppen an Franckreich mit so gehäßigen Farben abgemahlet werden wollen: Nachdemalen aber Chur-Pfalz hierunter nichts anderes gethan, als was denen jüngeren Reichs-Schlüssen gemäß, und es, in Krafft des Westphälischen Fridensschlusses, zu thun allerdings befugt seye, auch von Anderen, mit nicht so grossem Beyfall derer Reichsgeseze, auf eine weit unstatthafftere Art bewerckstelliget worden 2c. und man dem unbefangenen Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt williglich anheimstelle: Wer in casu substrato sec[un]dum vel contra Leges Imperii gehandelt habe? so widerspreche man denen dagegen gemachten Einwürffen 2c. Bremen 2c. replicirte: Man bedaure, daß die von Franckreich und ihrem Anhang, nebst Helffern, angezeigte Thathandlungen dergestalten beschaffen wären, daß deren Wahrheitsvolle Anführung nicht anderst, als mit solchen Ausdrücken, geschehen können, welche man gegenseits für gehässig halte. 2c. 2c.

Was übrigens die Wahl-Capit. Art. 6. §. 5. von denen einzelnen Reichsständen in Ansehung der von fremden Potentaten begehrenden Hülffe fordere, haben wir schon Cap. 2. vernommen.

§. 13.

Subsidien-Tractaten.

Bey nahe alle Ueberlassung einer Anzahl auxiliar-Völcker in würcklichen Kriegen geschiehet nicht anderst, als gegen gewisse Geld-Subsidien; dahero auch in allen ersterzählten Fällen, (ausser etwa, was Oesterreich und Franckreich, auch Rußland, betrifft,) forderist gewisse Subsidien-Tractaten geschlossen worden seynd, und erst alsdann, denenselben gemäß, die Ueberlassung eines Corps geschehen ist:

Aber die Geschichte des vorig- und jezigen Jahrhunderts seynd auch voll von solchen Subsidien-Tractaten, welche auswärtige

Mach-

Machten mit einzelnen Reichsständen noch in Fridenszeiten auf alle Fälle und Vorsorgsweise errichtet haben.

Ja zuweilen haben auch schon Reichsstände Subsidien gezogen, um nur stille zu sizen, und sich nicht zu der Gegenparthie zu schlagen.

Was Franckreich Anno 1669. dem Churfürsten zu Cölln für Subsidien versprochen habe, siehe oben Cap. 2.

Ferner versprache Franckreich An. 1671. dem Herzogen Ernst August zu Braunschweig, während ihrer Allianz monathlich ein Subsidium von 5000. Thlr. zu bezahlen.

Anno 1672. zahlte Franckreich dem Herzog Johann Friderich zu Br. Hannover zu Anwerbung der verglichenen Mannschafft vor einen Reuter 50. Thlr. vor einen Dragoner 44. Thlr. und vor einen Fußgänger 14. Thlr. wie auch, über die bißher monathliche bezahlte 10000. Thlr. alle Monathe noch 30000. Thlr.

Franckreich versprache Chur-Brandenburg An. 1673. ihme in seinen Anforderungen an die General-Staaten wegen der rückständigen Subsidien benzustehen.

Anno 1685. vergliche sich Chur-Brandenburg mit denen vereinigten Niderlanden wegen derer ihme vom lezten Krieg her annoch rückständigen Subsidien.

Die beede Seemachten schlossen mit Chur-Bayern Anno 1746. und 1750. Subsidien-Tractate.

Anno 1753. machten Franckreich und Würtemberg einen Subsidien-Tractat, welcher aber das Licht nicht gesehen hat, auch einige Jahre hernach erneuert und weiter ausgedehnet worden ist.

Auch um das Jahr 1753. schlosse Groß-Britannien mit Chur-Sachsen einen Subsidien-Tractat.

Ebenfalls Anno 1753. (1) liesse Preussen in eine offentliche Schrifft einrücken: „Reichskündig sind diejenige Subsidien-Tractaten, wodurch man, (es wird Chur-Braunschweig verstanden,) unter dem speciosen Prätext, den allgemeinen Ruhestand zu handhaben, mit auswärtiger Staaten Geldern, (allem Ansehen nach, gegen derselben eigentliche Intention,) seine Privat-Extendirungs-Absichten im Reiche durchzusezen sucht, und, um darunter des Reichs-Directorii sich versichern und bedienen zu können, Chur-Maynz vornemlich gefesselt hält.„

(1) v. mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 397. S.

Groß-Britannien und Hessen-Cassel errichteten An. 1755. 18. Jun. einen Subsidien-Tractat, krafft dessen Cassel seine in 12000. Mann bestandene Trouppen, theils so gleich, theils auf ersteres erforderen, an die Cron Engelland überliesse.

Franckreich und Chur-Bayern machten An. 1756. einen Subsidien-Tractat auf sechs Jahre.

Chur-Cölln zoge um das Jahr 1757. Subsidien von Franckreich.

§. 14.

Neutralität. In Ansehung der Neutralität einzelner Reichsstände seynd mancherley Fälle zu unterscheiden, welche ich durch Beyspile erläutern will.

In dem Münsterischen Friden 1648. liessen der Kayser und das Reich Spanien, als Herzogen zu Burgund, in Ansehung seines mit Franckreich noch habenden Krieges, im Stich, und erkläreten Sich, wider Spaniens Willen, neutral.

Anno 1671. versprache Herzog Ernst August zu Braunschweig an Franckreich: Er wolle eine genaue Neutralität zwischen dem König, und allen und jeden, mit denen Derselbe Krieg haben werde, beobachten, und sich weder directe noch indirecte in einige Verbindung gegen den König einlassen: Wann hingegen der Herzog wegen diser Neutralität etwas von seinen Landen verliehren sollte, versprache der König, weder Friden noch Stillstand zu machen, biß er vollkommen restituiret seye.

In dem zwischen Franckreich und denen Braunschweigischen Häusern An. 1679. geschlossenen Friden versprachen die leztere: So lang der Krieg noch währe, eine genaue Neutralität zu beobachten.

Eben dises sagte auch der Bischoff zu Münster zu.

Wann ein Reichsstand zugleich ein souveraines Reich besizet, und als Souverain mit einer anderen Macht in Krieg verfällt, kan es leicht darüber zum Streit kommen: Ob er, als Reichsstand, in solchem Krieg neutral bleiben könne, und dafür angesehen werden müsse?

Der König in Groß-Britannien beschwerete sich in einem Manifest von 1757. 23. Apr. daß Franckreich eine Armee gegen des Königs teutsche Lande anrucken lasse, da doch der Krieg zwischen Großbritannien und Franckreich die Chur-Braunschweigische Lande nichts angehe, auch der König in Großbritannien mit der Kayserin-Königin keinen Krieg noch Mißhelligkeiten habe.

Franck-

Franckreich kehrte Sich aber eben so wenig daran, als der Kayser und Oesterreich Selbst.

Was An. 1710. wegen einer Neutralität derer teutschen Reichslande währendem Nordischen Kriegs verhandelt worden ist, kommt kürzlich darauf an (1). Um zu verhüten, daß diser Krieg sich nicht weiter auf teutschen Boden erstrecke, wurde vom Kayser mit Großbritannien und denen vereinigten Niderlanden den 20. Mart. das so genannte Haager-Concert dahin errichtet: Daß das teutsche Reich dabey völlig neutral bleiben, und, was so wohl von Schwedischen als Dänischen Völckern auf teutschem Boden befindlich seye, an dem Ort ihres dermaligen Aufenthalts verbleiben solle, ohne irgend einige Feindseligkeit in oder ausser Teutschland auszuüben. Dises Concert wurde durch einen Reichstags-Schluß zu Regensburg den 2. Apr. wie auch von den Schwedischen Reichsständen auf dem Stockholmer Reichstage, in eben dem Monath April genehmiget, auch ferner durch den Beytritt des Königs Augusti in Polen unterm 21. Jun. des Czaars in Rußland unterm 3. Jul. wie auch gewisser massen des Königs in Dännemarck unterm 11. Jul. verstärcket, hingegen vom Könige in Schweden verworffen: Und da es sich mit Zuziehung von Preussen, Maynz, Chur-Pfalz, Chur-Braunschweig, Br. Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Cassel und Münster, am 7. Aug. in eine grosse Allianz zu Unterstüzung der vestgestellten Neutralität verwandelte; so liesse der König in Schweden vilmehr zu Regensburg den 11. Aug. gegen dise Neutralität als eine Partheylichkeit protestiren, und brachte durch disen von Bender aus unterm 20. Nov. wiederhohlten Widerspruch selbst etliche Alliirte darinn auf andere Gedancken.

Anno 1712. (2) veranlaßte der Kayser m. Dec. zu Beylegung derer Nordischen Unruhen einen Congreß nach Braunschweig, allwo 1713. m. Jan. von den Kayserlichen, Preußischen, Chur-Braunschweigischen, Hessen-Casselischen und Münsterischen Abgesandten zwar ein neuer Neutralitäts-Tractat über die Reichslande entworffen, aber nicht zum Stande gebracht wurde:

Und der Anno 1714. m. Mart. zu Braunschweig eröffnete neue Congreß zerschluge sich ebenfalls.

(1) H. PÜTTERS vollst. R. Histor. pag. m. 987.
(1) ibid. p. 1018. 1019.

Die Neutralität purer Reichsstände in Reichs-Kriegen gehöret nicht hieher, und ich habe schon anderwärts (1) davon geredet.

§. 15.

Waffenstillstände.

Von Waffenstillständen zwischen einzelnen Reichsständen und anderen Europäischen Machten lässet sich wenig sagen.

Von einem zwischen Schottland und Ostfrießland siehe oben.

Im 30jährigen Krieg gienge Chur-Bayern Anno 1647. 14. Mart. zu Ulm mit beyden Cronen Franckreich und Schweden einen Waffenstillstand ein. v. Acta wegen des zu Ulm am 14. März 1647. geschlossenen Armistitii rc. 1647. 4.

Weil aber der Kayser und die Catholische damit sehr übel zufriden waren, kündigte Bayern, als es wieder Lufft zu haben glaubte, selbigen noch dises Jahr am 18. Sept. auf.

§. 16.

Fridensschlüsse.

Was von denen Fridensschlüssen zu sagen wäre, ist schon vorgekommen.

Anno 1672. versprachen Franckreich und Br. Hanover einander: Es solle weder Fride noch Stillstand ohne beyderseitige Einwilligung gemacht werden.

Anno 1673. verband sich Franckreich gegen Chur-Brandenburg: Es in den künfftigen Friden mit Holland einzuschliessen.

§. 17.

Restitutionen.

In denen zwischen dem teutschen Reich und anderen Staaten geschlossenen Fridens-Tractaten kommen gar vile Stellen vor, welche die Restitution dessen betreffen, was einzelnen Reichsständen währenden Krieges abgenommen worden ware: Es ist aber hieher vil zu weitläufftig, hat auch keinen sonderlichen Nuzen; dahero ich denen, welche davon belehret seyn wollen, überlasse, es in bemeldten Urkunden selber nachzuschlagen.

§. 18.

Indemnisationen.

Wann Fridens-Tractaten geschlossen werden, geschiehet es zuweilen, daß einige Reichsstände, so im Krieg vil erlitten haben, sich an den Reichs-Convent wenden, und bitten, ihnen bey einem künfftigen

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. pag. 1006. sqq.

rigen Friden zu einer Satisfaction zu verhelffen: Es hat auch keinen Anstand, sie dem Kayser darzu durch ein favorables Reichs-Gutachten zu recommendiren (1): Aber dabey verbleibt es.

Von Würtemberg sehe man:

Ausführliche Vorstellung, was das Fürstl. Haus Würtemberg und dessen in Schwaben gelegene Lande von der Cron Franckreich à tempore des gebrochenen Stillstandes biß hieher wider alle Völcker-Rechten unbillig gelitten, und deßwegen von der Allerchristlichsten Maj. völlige Reparation zu suchen; cum provocatione ad Tractatus Pacis futuræ Conciliatores, Arbitros & Compacifcentes æquissimos. Stuttgart, 1696. 4. Teutsch und Französisch; wie auch teutsch in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 1. Fasc. 7. n. 8. p. m. 539. sqq.*

Ad Tractatus Pacis wiederhohlte Imploration und nothwendige Ergänzung des Fürstlichen Hauses Würtemberg contra die Cron Franckreich in Druck gegebener Gravaminum, die daselbst extorquirte Præstationes, Contributiones und Geysel betreffend. 1697. 4. Teutsch und Französisch.

Es ware aber ohne die geringste Würckung.

In dem Westphälischen Friden hingegen sezten Chur-Brandenburg und Hessen-Cassel ihre gesuchte Indemnisation durch.

Und als Franckreich An. 1673. mit Chur-Brandenburg Fride machte, zahlte der König an den Churfürsten 800000. Livres.

Franckreich versprache ferner Anno 1679. Braunschweig, gegen Restitution des Herzogsthums Bremen an Schweden, 300000. Thlr. und wann der general-Fride sich länger als acht Monathe verziehe, monathlich 20000. Thlr. biß der Fride exequirt seye: An Münster aber zahlte es 100000. Thl.



Fünf-

(1) PACHNERS Samml. der R. Schlüß. ꝛc. Tom. 2. p. 88. 96. 106.

Funfzehendes Capitel.

Von einzelner teutscher Reichsstände Ansprüchen an anderer Europäischen Staaten Lande.

Innhalt.

§. 1. Von Chur-Cölln, §. 2. Bayern, §. 3. Chur-Sachsen, §. 4. Chur-Brandenburg, §. 5. Braunschweig, §. 6. Basel, §. 7. Johanniter-Orden, §. 8. Lüttich, §. 9. Münster, §. 10. Speyer, §. 11. Straßburg, §. 12. Teutscher Orden, §. 13. Baden, §. 14. Fürstenberg, §. 15. Holstein, §. 16. Salm.

§. 1.

Chur-Cölln.

Die dem Erzstifft Cölln (1) zugeschribene Ansprach auf das nun Französische Herzogthum Lothringen ist ein Abentheuer.

Und des Erzstiffts Cölln (2) Ansprache auf das Jus Metropolitanum über das ehemalige Bisthum Utrecht, so an die vereinigte Niderlande gemacht werden müßte, gehöret auch unter das alte verrostete Eisen.

§. 2.

Bayern.

Des Chur-Hauses Bayern angebliche Ansprach auf die denen vereinigten Niderlanden zuständige Provinzien Holland und Seeland seynd ein süsser Traum. (3)

§. 3.

Chur-Sachsen.

Dem Chur-Hause Sachsen wurde von Johann Ehrenfr. ZSCHACKWIZ in einer Schrifft, betitult:

Recht des Churhauses Sachsen auf die zwey Königreiche Neapolis und Sicilien, 1707.

eine

(1) SCHWEDERS Theatr. Prætenf. &c. Tom. 1. p. 660. Edit. 1727.
(2) ibid.
(3) ibid. Tom. 2. p. 45.

eine Ansprache auf dise beede Cronen beygelegt: Der Chur-Sächsische Hof aber hat eine Ahndung deßwegen gegen ihne vorgenommen. (1)

Die eben disem Churhause Sachsen (2) angedichtete Ansprache auf das von der Pforte besizende Königreich Jerusalem ist noch läppischer.

§. 4.

Chur-Brandenburg.

Chur-Brandenburg solle eine Ansprache an das Holländische Geldern machen, und noch An. 1676. derselbigen Erwehnung gethan haben. (3)

§. 5.

Braunschweig.

Des Churfürstlich- und Herzoglichen Hauses Braunschweig (4) vorgebliche Ansprache auf das Königreich Neapel und das Fürstenthum Tarento ist ein Roman.

§. 6.

Basel.

Das Hochstifft Basel (5) machet eine Ansprache an die Grafschafft Pfirt, und will, Franckreich solle selbige entweder abtretten, oder doch von dem Stifft zu Lehen nehmen: Weil aber Franckreich weder zu dem einen noch andern Lust hat; so ist Basel bey dem Reich Anno 1663. und 1697. um eine Schadloshaltung eingekommen; aber vergeblich, und dabey wird es wohl verbleiben.

Ferner spricht das Hochstifft Basel (6) die von Franckreich mit der Landgrafschafft Elsaß an Sich gezogene Schlösser und Dörffer Pfaffenstätt, Menzweiler, Neuweiler, Aberdorff, Hagenheim und Rumbsweiler, als eröffnete Lehen, an, hat sich auch deßwegen An. 1653. bey dem Reichsconvent gemeldet: Aber ohne Würckung.

§. 7.

Johanniter-Orden.

Der Johanniter-Orden, und ins besondere dessen teutsches Groß-Priorat, machen Ansprache auf die in denen vereinigten Niderlanden gelegene, dem Orden ehedessen zuständig gewesste, Commenden und Güter: Krafft eines An. 1576. geschlossenen Vergleichs und

(1) v. SCHWEDER l. c. Tom. 2. p. 443.
(2) ibid.
(3) l. c. Tom. 1. p. 423. sqq.
(4) l. c. Tom. 2. p. 130.
(5) ibid. l. c. Tom. 1. p. 631. sqq.
(6) ibid. pag. 637.

und der Utrechter Union erhielte der Orden selbige An. 1579. und 80. wieder: An. 1602. u. f. aber giengen sie von neuem verlohren, und des Ordens vile Bemühungen bey dem Kayser und Reich, auch Francreich, und Diser bey den vereinigten Niderlanden, haben nichts weiter gefruchtet, als daß es An. 1663. zu einigem Vergleich gekommen ist, und daß der Kayser in seiner Wahlcapitulation verpflichtet wird, dem Orden zu seiner Restitution behülfflich zu seyn. (1)

Weiter macht des Johanniter-Ordens teutsche Zunge eine Ansprach auf das ehemalige Ordens-Priorat in Ungarn (2): Von welchem es aber schwerlich jemals etwas bekommen wird.

§. 8.

Lüttich.

Das Hochstifft Lüttich (3) spricht das unter Französischer Oberherrschafft stehende Herzogthum Bouillon an, und hat sich deßwegen bey verschidenen Fridenscongressen gemeldet, aber nichts erhalten; indessen führen die Bischöffe Titul und Wappen davon.

§. 9.

Münster.

Der Bischoff zu Münster machte Ansprach auf die in denen vereinigten Niderlanden gelegene Herrschafft Borckenlohe: Mußte sich aber deren, schon oben berührter massen, in dem An. 1666. geschlossenen Friden begeben. (4)

§. 10.

Speyer.

Die dem Hochstifft Speyer (5) zugeschribene Ansprach auf die ehemalige Reichs- und nun Französische Statt Weißenburg am Rhein wird wohl ewig eine Ansprach bleiben.

§. 11.

Straßburg.

Eine dem Hochstifft Straßburg (6) beygelegte Ansprach auf die Landgrafschafft Unter-Elsaß, davon die Bischöffe noch jezo den Titul führen, gehet nicht auf das ganze nun Französische Unter-Elsaß, und ist überhaupt dunckel.

§. 12.

(1) v. SCHWEDER l. c. Tom. 1. p. 754. add. infra Lib. 6. Cap. 17.
(2) ibid. p. 757.
(3) l. c. pag. 786. sqq.
(4) l. c. pag. 834.
(5) ibid. Tom. 1. p. 876.
(6) l. c. Tom. 1. p. 878.

§. 12.

Der Teutsche Orden (1) sprache vormals die Ordensgüter an, welche demselbigen in Italien durch den Pabst entzogen worden seynd; der Orden selbst aber hat sich fast gegen 250. Jahr nicht mehr darum gemeldet.

Teutscher Orden.

Weiter macht der teutsche Orden (2) Ansprach auf vile in denen vereinigten Niderlanden gelegene ehemalige Commenden, so dem Orden um das Jahr 1618. nach und nach entzogen worden seynd:

Ob aber gleich das Reich An. 1654. denen General-Staaten Vorstellung deßwegen gethan hat; so ist doch solches von keiner Würckung gewesen.

§. 13.

Das Fürstliche Haus Baden (3) machte noch im jezigen Jahrhundert Ansprache auf das nun Preußische Fürstenthum Neufchatel.

Baden.

§. 14.

Die Fürsten von Fürstenberg (4) waren in dem jezigen Jahrhundert auch mit unter denen Prätendenten auf dises Fürstenthum.

Fürstenberg.

§. 15.

Des Hauses Holstein-Gottorff (5) Ansprache an die Cron Schweden ist nun seit 1743. als getilget anzusehen.

Holstein.

§. 16.

Das Fürstliche Haus Salm (6) hätte eine Ansprach auf die Thronfolge von Groß-Britannien gehabt: Es ist aber wegen der Religion ausgeschlossen worden.

Salm.

(1) SCHWEDER l. c. Part. 1. p. 883.
(2) ibid.
(3) l. c. Tom. 2. p. 33.
(4) ibid. Tom. 2. p. 166.
(5) l. c. Part. 2. p. 229.
(6) l. c. Tom. 2. p. 509.

Sechzehendes Capitel.

Von anderer Europäischer Staaten Ansprüchen an einzelner teutscher Reichsstände Lande.

* * *

Davon sehe man das unten folgende sechste Buch.

Sibenzehendes Capitel.

Von andern Sachen, welche die Lande der Reichsstände oder auswärtiger Machten berühren.

Innhalt.

§. 1. Reichsständische Lande in auswärtigen Gebieten. §. 2. Auswärtiger Machten Orte in Teutschland. §. 3. Mehreres von *enclavirten* Orten. §. 4. Getheilte Lande. §. 5. Gemeinschafftliche Lande 2c. §. 6. Theilungen. §. 7. Gränzstreittigkeiten, 2c. §. 8. Disposition über fremde Güter. §. 9. Verzichte auf Ansprüche. §. 10. Damnu-Sachen. §. 11. Mehreres *remissive*.

§. 1.

R. Ständische Lande in auswärtigen Gebieten.

Vile Reichsstände haben Lande oder Orte in auswärtiger Machten Gebieten.

Selbige seynd aber von zweyerley Art:

Einige seynd zwar in dieselbige eingeschlossen, der teutsche Besizer hat aber die Landeshoheit über dieselbige.

So haben verschidene Reichsstände Güter in Lothringen ligen, darüber sie doch im Besiz der Landeshoheit seynd.

An-

Andere solche Güter hingegen waren entweder allezeit landsäßig, und blosse privat-Güter, oder der Besizer hatte die Landeshoheit in älteren Zeiten darüber, dieselbige aber nachhero verlohren, oder sie wird ihme doch streitig gemacht, und der teutsche Reichsstand ist nicht in dem Besiz derselbigen.

Des Erzbischoffens zu Bisanz, (der noch immer als ein Reichsstand aufgeruffen wird,) sammtliche Güter und Gefälle müssen die Französische Souverainität erkennen.

Des Bischoffens zu Chur meiste Güter, wie auch seine Gefälle, seynd unter der denen Eydgenossen zugewandten Republic Graubündten Ober-Herrschafft gelegen.

Des Hochstiffts Speyer Güter, so zu der gefürsteten Probstey Weißenburg gehören, (wegen welcher Speyer noch jezo eine eigene Stimm bey dem Reichstag im Reichs-Fürstenrath hat,) stehen unter Französischer Oberherrschafft.

Der Fürst von Nassau-Diez und Oranien hat vile Güter in denen vereinigten Niderlanden, und unter derselbigen Souverainität.

Hohenlohe-Bartenstein und Leiningen-Güntersblum haben das Amt Oberbronn im Elsaß unter Französischer Oberherrschafft; wie auch einen Theil der Grafschafft Forbach.

Ferner besizet Leiningen unter Französich-Elsaßischer Hoheit die Grafschafft Dagsburg.

Daß Reichs-Ritterschafftliche Mitglidere Güter in denen Französischen Herzogthümern Lothringen und Baar ligen haben, belehret abermals der Wiener Fride von 1738. Art. 16.

§. 2.

Auswärtiger Machten Orte in Teutschland.

Hinwiederum haben auch auswärtige Machten gleichfalls Güter in dem teutschen Reich.

Franckreich hat am meisten dergleichen Gebiete und Orte: Z. E. die ehemalige Reichsstatt und Vestung Landau, nebst deren Zugehörung, ist von denen Chur-Pfälzischen Landen ganz umschlossen; vile zu Lothringen gehörige Stücke seynd in verschidener angränzender Reichsstände Landen gelegen; und in dem Aachischen Friden An. 1748. wird derer Franckreich zuständigen, aber in das Oesterreichische Hennegau enclavirten, Orte gedacht.

Auch ligen allerley vormals zu Lothringen gehörig gewesene Ortschafften in der benachbarten Reichsstände Landen.

Etwas von Gütern, so dem Schweizer-Canton Schaffhausen zustehen, ligt in denen Vorder-Oesterreichischen Landen; wie die Charte von des Cantons Schaffhausen Gebiet umständlicher belehret.

Die vereinigte Niderlande besitzen vile Güter, welche in Teutschland eingeschlossen seynd, z. E. Mastricht, Venlo, u. s. w. welche theils auf denen Charten von Jülich, u. s. w. ersehen, theils aus Herrn D. BüSCHINGS Erdbeschreibung erlernet werden können.

Von landsässigen, in Teutschland gelegenen, Gütern aber, welche von einer auswärtigen Macht besessen würden, gehet mir jezo kein Exempel bey.

§. 3.

Mehreres von enclavirten Orten.

In dem zwischen Franckreich und Spanien An. 1678. zu Nimwegen geschlossenen Friden ist Art. 14. viles wegen Verwechslung derer in denen Niderlanden ein- oder anderer Seits enclavirten Orte verglichen worden: Daran aber der Kayser und das Reich keinen Theil genommen haben.

§. 4.

Getheilte Lande.

So gibt es auch Lande, welche zum theil unter des teutschen Reichs, zum theil unter einer auswärtigen Macht, Oberherrschafft stehen.

Das Hochstifft Costanz (1) hat vile Güter unter der Eydgenossen Oberherrschafft ligen: Vormals wurde lange Zeit wegen solcher Oberherrschafft gestritten: Nun aber ist die Sache verglichen; ich kan aber nicht sagen, wie?

Mehreres davon kommt im 6ten Buch, Cap. 14. vor.

Des Johanniter-Ordens meiste Güter ligen in Teutschland, verschidene Commenthureyen aber auch im Elsaß, mithin unter Französischer Hoheit. v. Rysw. Frid. Art. 11.

Verschidene zu dem Hochstifft Speyer gehörige Ober- und Aemter ligen im Elsaß, unter Französischer Hoheit.

Des Hochstiffts Straßburg samtliche über dem Rhein ligende Güter, welche den grösten Theil des Hochstiffts ausmachen, stehen unter Französischer Hoheit; die disseits Rheins aber unter dem Kayser und Reich.

We-

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 688. 697.

Wegen des Teutschen Ordens wurde in dem Ryswickischen Friden Art. 11. bedungen: Magno Ordinis Teutonici Magistro - - reddentur plene ablatæ à Gallia inclyto Ordini antiquitus dicatæ seu possessæ Commendæ, loca, reditus & jura, frueturque dictus Ordo ratione Commendarum & Bonorum *sub Dominio Gallico sitorum*, tam circa collationem, quam administrationem, iisdem usibus, privilegiis & immunitatibus, quibus antehac juxta statuta & regulas suas gavisus est, & Ordo S. Joannis Hierosolymitani gaudere consuevit.

Man sehe auch den Wiener Friden von 1738. Art. 16.

Das Fürstlich-Badische Amt Beinheim im Unter-Elsaß stehet unter Franckreich.

Die Fürstlich-Badische (landsäßige) Herrschafft Rodemachern stehet theils unter den Oesterreichischen Niderlanden, theils unter Franckreich.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstatt meiste Hanau-Lichtenbergische Güter erkennen den König in Franckreich als ihren Oberherrn; einige aber, so diß- und jenseits Rheins, resp. ausser dem Elsaß, gelegen seynd, den Kayser und das Reich.

Der Herzog zu Pfalz-Zweybrücken besizet unter Französischer Hoheit die Herrschafft, oder das Oberamt, Guttenberg, wie auch das Amt Bischweiler, desgleichen die Herrschafften Lüzelstein und Rappolstein.

Die zu des Hauses Würtemberg Grafschafft Mömpelgart gehörige, und den grösten Theil davon ausmachende, neun Herrschafften erkennen nun, krafft Vergleichs von 1748. die Französische Hoheit; die übrige Grafschafft aber des Kaysers und teutschen Reichs.

Die Wied-Runckelische Grafschafft Criechingen im Westreich ligt zum theil unter des teutschen Reichs, zum theil unter Königlich-Französischer, Hoheit.

§. 5.

Gemeinschafftliche Lande ⁊c.

Durch den Münsterischen Friden An. 1648. wurde Elsaß auf gewisse Weise gemeinschafftlich zwischen Teutschland und Franckreich: Dann durch den §. 73. trate Oesterreich an Franckreich seine im Elsaß gehabte Rechte, besonders auch die Landvogtey über die 10. vereinigte Reichsstätte darinn, ab; und doch wurde §. 87. denenselben ihre Reichs-Unmittelbarkeit vorbehalten.

Es

Es gibt auch noch einige Gebiete und Orte, welche zwischen teutschen Reichsständen und auswärtigen Machten gemeinschafftlich seynd, mithin auch unter einer gemeinschafftlichen Oberherrschafft des teutschen Reichs und einer auswärtigen Macht stehen.

Dergleichen finden sich an denen Lothringischen Gränzen. z. E. Die Fürsten zu Salm - Salm haben an denen zu der Herrschafft Ogeviller gehörigen Orten theils die Helffte, theils siben Achtheil; das übrige stehet Franckreich wegen Lothringen zu.

Der Fürst von Nassau - Saarbrücken schriebe An. 1767. 17. Jan. an den Kayser: „Es ist allzubedencklich vor einen mindermächtigen Stand, mit einer überwiegenden hohen Macht in Gemeinschafft und Strittigkeiten zu bleiben, welche täglich lästiger und beschwerlicher zu werden pflegen.„

§. 6.

Theilungen ꝛc.

Spanien, als Besizer der Burgundischen Niderlande, schlosse mit denen General-Staaten derer vereinigten Niderlande, wegen völliger Abtheilung der in dem Münsterischen Friden von Jenem an Dise abgetrettenen Lande, An. 1662. einen Vergleich.

Und in einer Fürstlich - Salmischen Urkund von 1770. 7. Febr. wird einer lezteren Theilung des Salmischen Gebiets zwischen Ihro Allerchristlichsten und Polnischen (K. Stanislai,) Maj. Maj. und dem Hause Salm gedacht:

Mehrere Umstände aber seynd mir nicht davon bekannt.

§. 7.

Gränzstreitigkeiten.

Von Gränzstreitigkeiten und Vergleichen will ich (über das schon oben *Lib. 2. Cap. 1.* angeführte,) noch dises melden.

Zwischen Franckreich und Nassau wurde wegen der Gränzscheidung zwischen denen Lothringischen Hüttinger- und Kethauser- wie auch denen Nassauischen Oerminger Bännen Anno 1756. ein Vergleich geschlossen.

Denen öffentlichen Nachrichten zu Folge wurde ferner zwischen der Kayserin-Königin und Franckreich Anno 1769. 16. Maj. wegen der beederseitigen Gränzen in denen Niderlanden ein Vertrag gemacht. In dem 7den wird die Mitte des Scheldestrohms zur Gränzscheidung beyder Gebiete von dem Bach Wiehers an, (der sich unter dem Stättgen Mortagne in die Schelde ergeußt,) biß zu dem Zusammenfluß der Schelde und der Scarpe bestimmet. Beede Thei-

Theile wollen in disem Bezirck keine Vestungen auf der einen noch anderen Seite der Schelde anlegen; und in dem 8ten ist vestgesezt, daß der 11te Art. des Utrechter- und die 20ste Art. der Rastatt- und Badischen Tractaten, (nach welchen zu Mortagne keine Vestungswercker noch Schleussen, von welcher Art sie auch immer seyn möchten, gemacht werden dörffen,) bey ihrer Krafft und Würckung verbleiben sollen.

Um das Jahr 1738. sollte zwischen Baden-Durlach, so dann dem Canton Basel, mit Zuziehung eines Königlich-Französischen Abgeordneten, eine gütliche Conferenz wegen Abthuung derer zwischen ihnen obgewalteten Gränzstreitigkeiten gehalten werden.

Baden-Durlach und Basel verglichen sich Anno 1756. überhaupt wegen ihrer gehabten nachbarlichen Streitigkeiten.

Die Republic Venedig und das Stifft Brixen hatten um das Jahr 1609. Gränzstreitigkeiten, und der Bischoff schickte deßwegen einen Gesandten nach Venedig. (1)

Der Graf zu Reckheim klagte An. 1653. beym Reichs-Hofrath: Daß die Innwohnere des benachbarten Dorffs Mecheln und Consorten denen Gränzen seiner Graffschafft Eingriffe zufügten: Der Reichs-Hofrath aber hielte in seinem an den Kayser erstatteten Gutachten davor: Weil der andere Theil ausser dem Reich gesessen seye, könne auf die übergebene Zeugen-Verhör nichts resolviret werden, sondern sie wäre zu künfftiger Nachricht und des Grafens Verwahrung ad Acta zu registriren.

Der Churfürst zu Brandenburg (2), als Herzog zu Cleve, und die vereinigte Niderlande hatten vormals langwührige Gränz-Irrungen, welche An. 1678. zum theil, sonderlich so vil die Vestung Schenckenschanz betrifft, beygelegt wurden: Die übrige aber, wegen welcher schon vormals compromittiret worden, sollten bey anderer Gelegenheit beygelegt werden. Der Erfolg ist mir unbekannt.

§. 8.

Disposition über fremde Güter.

Nach dem Natur- und Völcker-Recht hat kein Staat über eines, der ihme nicht unterworffen ist, Güter zu disponiren:

Es

(1) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 771. S.
(2) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. Tom. I. p. 423. Edit. 1727.

Es gibt aber dennoch dergleichen ausserordentliche Fälle, deren Vertheidigung ich jedoch nicht übernehmen möchte.

In dem Pyrenäischen Friden zwischen Franckreich und Spanien An. 1659. wurde Art. 88. bedungen: Pfalz-Neuburg solle schuldig seyn, die Statt Jülich keinem Fürsten oder privat-Person zu verkauffen, oder zu veralieniren.

Und im Nimwegischen Friden zwischen Franckreich und Spanien von 1678. wurde Art. 13. gar versehen: Franckreich solle Dinant im Lüttichischen behalten, und Spanien darüber den Consens des Kaysers und des Reichs, wie auch, des Stiffts Lüttich verschaffen rc.

Es wurde aber nichts daraus.

§. 9.

Verzichte auf Ansprüche.

Von Verzichten auf Ansprüche, welche einzelne Reichsstände an auswärtige Staaten, oder auswärtige Staaten an einzelne Reichsstände, gemacht haben, kan dises zur Prob dienen.

In dem zwischen den General-Staaten und dem Hochstifft Münster Anno 1666. geschlossenen Friden verziehe sich der Bischoff Art. 11. mit Genehmigung des Capituls, seiner Ansprache auf die Landeshoheit der Herrschafft Borckeloo; jedoch ohne Nachtheil der Rechte des Kaysers und Reichs, welche in salvo bleiben, und zwischen Ihnen, so dann denen General-Staaten, gütlich verglichen werden sollen.

In dem Anno 1674. mit Chur-Cölln geschlossenen Friden renuncirten die General-Staaten allem Anspruch auf Rheinberg, und die auf die Bevestigung solches Orts aufgewandte Kosten.

§. 10.

Damm-Sachen.

Endlich so können auch die Verdämmungen grosser Flüsse, welche einzelner Reichsstände und benachbarter auswärtiger Staaten Gebiete berühren, Gelegenheiten zu Streitigkeiten und Vergleichen zwischen ihnen abgeben.

So waren An. 1769. und 1770. alle Zeitungen voll von deme, was dißfalls zwischen dem König in Preussen, in Ansehung seiner Clevischen Lande, so dann denen General-Staaten derer vereinigten Niderlande, vorgegangen ist.

§. 11.

Mehreres remissive.

Von deme, was oben §. 1. -- 6. gemeldet worden ist, findet man meistens in Herrn Oberconsist. Raths BÜSCHINGS Erdbeschreibung mehrere Nachrichten.

Fünf-

Fünftes Buch.
Von dem Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und Italien.

Erstes Capitel.
Von der Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und Italien überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang.

§. 1.

Viele Schrifften von denen Rechten derer Röm. Kaysere und des teutschen Reichs auf Italien habe ich schon anderwärts (1) erzählt, denen ich hier nur noch folgende beyfüge. Schrifften.

IÆGERI (Joh. Wolffg.) Roma, cum Regno Italiæ, antiquissimo & vero suo Domino, Imperatori, vindicata. Tübingen, 1718. 4.

Ej. Continuatio Jurium Cæsareæ Maj. in Italiam; auch allda, in eben disem Jahr. 4.

KüHLMANNS (Gottfr.) unwiderruffliches Recht, welches Se. Kayserl. Maj. von wegen des heil. Röm. Reichs teutscher Nation, nicht nur auf Parma und Placenz, sondern auch so gar auf ganz Italien, die Statt Rom und das Patrimonium S. Petri haben. Jena, 1709. 4.

SCHMAUSSENS (Joh. Jac.) summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien in Ansehung des teut-

 schen

(1) in meinem Tr. von Teutschl. pag. 73. sq.

schen Reichs; zu einiger Erläuterung des Art. 10. §. 10. Wahlcapit. Caroli VII. Göttingen, 1742.

Das Hauptwerck aber, so die das teutsche Staatsrecht in Italien betreffende Urkunden enthält, ist

LüNIGII (Joh. Christian.) Codex Italiæ diplomaticus. 4. Tomi. Franckfurt und Leipzig, 1725. -- 1735. fol.

§. 2.

Eingang.

Wann man von dem Verhältniß des teutschen Reichs und Italiens gründlich handlen will, müssen folgende Theile Italiens wohl von einander unterschiden werden: 1. Das Röm. Kayserthum, Rom und der Kirchenstaat; 2. die zu dem ehemaligen Longobardischen oder Italiänischen Königreich gehörig geweßte Stücke; so dann 3. die in Italien befindliche unabhängige Staaten.

Zweytes Capitel.

Von dem Römischen Kayserthum, dem Pabst und dem Kirchenstaat.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Römisches Kayserthum. §. 3. Päbstliche Gesandtschafft zum Wahlconvent. §. 4. Päbstliche Ansprüche, §. 5. auf die Bestättigung der Wahl, §. 6. Entscheidung einer streitigen Wahl, §. 7. Obedienz-Gesandtschafft. §. 8. Päbstliches Gegenbezeugen. §. 9. Kayserliche Crönung. §. 10. Absezung, 2c. §. 11. Resignation, §. 12. Absterben. §. 13. Reichs-Vicariat. §. 14. Pabstwahl. §. 15. Kayserlicher Schuz. §. 16. Erzcancellariat. §. 17. Cardinals-Ernennungen. §. 18. *Protector Germaniæ.* §. 19. Der Cardinäle Schreibart gegen den Kayser, §. 20. und des Kaysers 2c. gegen einem Cardinal. §. 21. *Auditor Rotæ Romanæ.* §. 22. Teutsche National-Kirche. §. 23. Päbstliche Nunciaturen. §. 24. Reichs-Titulatur des Pabsts. §. 25. Reichs-

Reichsleben im Kirchenstaat. §. 26. Anspruch auf Rom ꝛc. §. 27. Comacchio, §. 28. und Avignon. §. 29. Viles *remissive*.

§. 1.

Zu disem Capitel gehörige Schrifften: (1) Schrifften.

Abhandlung ꝛc. Ob ein Röm. Kayser, nach erfolgter gesezmäßiger Wahl und Crönung, gehalten sey, dem Röm. Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschafft zu bezeugen? (1746.) 4.

Ausführung ꝛc. wie der Röm. Stuhl behaupte, daß Niemand rechtmäßiger Kayser seyn könne, der nicht von dem Pabst zu Rom consecriret und gecrönet worden; in LÜNIGS *select. Script. illustr. pag. 1.*

BOEHM (Joh. Gottl.) Diss. de Nationis Germanicæ in Curia Romana Protectione. Leipzig, 1763. 4. Ein Auszug davon findet sich in H. von SELCHOW jurist. Bibl. 1. Band, 445. S.

BUDER (Christian. Gottl.) Vindiciæ Juris Imperatorii adversus Episcopos Romanos ab ipsis Augustis factæ Jena, 1719. 4.

CORTREJI (Ern. Lud.) Interpretatio *Cap. Venerabilem. X. de Elect. & Electi potest.* in *Cortreji* Corp. Jur. publ. Tom. 2. am Ende der *Observ. ad Transact. Passav.*

ESTOR (Joh. Ge.) Commentatio de jure Exclusivæ, ut appellant, quo Cæsar Augustus uti potest, quum Patres purpurati in creando Pontifice sunt occupati. Jena, 1740. 4. und, unter dem Titul: de Repulsa, sive potestate Augusti repellendi Candidatum à Pontificia dignitate; in seiner *Opusc. Vol. 1. Part. 1. n. 4.*

FRICK (Alb. Phil.) Flores sparsi ad Jus Cæsareum de Electione Pontificis. Helmstädt, 1759. 4.

GARSENII (Joh.) Oratio de Pontificia Roman. Imperatoris Coronatione. Rostoch, 1609. 4. und bey Schardens unten angezeigtem Werck.

(1) add. Cap. præc. §. 1.

HELFFERICH (Joh. Jac.) oder der Resp. Ad. Frid. Genth, de Ecclesia Romana, Sedeque cum primis Pontificia, morte Imperatoris, summo Advocato orbata. Tübingen, 1741. 4.

KEMMERICH (Diet. Herm.) Progr. de jure Imperatoris circa constituendum Ecclesiæ Romanæ Caput. Witteberg, 1724. 4. Jena, 1740. 4.

MAJI (Ioh. Henr.) Diss. de Romani Pontificis Electione Cæsarumque circa eam jure commentitio. Kiel, 1729. 4.

MURATORI (Lud. Ant.) les Droits de l'Empire sur l'Etat ecclesiastique, recherches & pleinement eclaircis à l' occasion de la Dispute de Comacchio &c. Utrecht, 1713. 4.

ORSI (G. A.) Dissertatione della origine del Dominio & della Souvranità de Romani Pontefici sopra gli Stati loro temporalmente soggetti. Rom, 1742. 12.

OTTO (Everh.) de jure Imperatoris circa Electionem Pontificis Romani; unter seinen zu Utrecht, 1723. gesammleten Dissertationen.

PESLER (Joh. Christ.) Diss. de Postulato Pontificis Romani, confirmandi Electionem Regis Romanorum sibi nuntiatam; Diss. 1. Franckfurt an der Oder, 1745. 4. Diss. 2. ibid. 1748. 4.

ROSSMANN (El. Andr.) von denen Obedienz-Gesandtschafften der teutschen Fürsten an den Pabst; in den Erlang. Anzeig. 1746. *n.* 7. *p.* 49.

SCHARDII (Sim.) ἀνάμνησις Juris, quod in approbandis Pontificibus Imperatores habuerunt, cum brevi commemoratione, quomodo vice versa Imperatoriæ Majestatis Confirmatio à Pontificibus introducta & usurpata sit. Straßburg, 1608. 8. auch anderwärts, und teutsch, unter obbesagtem Titul einer Ausführung, beym *Lünig l. c.*

STRAUCH (Joh.) de partibus Romani Pontificis circa Electionem Imperatorum, in seinen Differt. Jur. publ. n. 15.

VAGEDES (Henr.) de ludibriis Aulæ Romanæ in Translatione Imperii Romani. Rinteln, 1678. 4. und in seinen *Opusc. p. 110.* (1)

WE-

(1) Vile andere Schrifften, wie das Röm. Kayserthum von den Griechen an die Francken gekommen seye, erzählet die Biblioth. Juris Struvio-Buder. p. 783. Edit. 1756.

WEBERI (Imman.) Papa, quid facis? sive, de variis & iniquis Pontificum circa Electiones Imperatorum molimi-nibus. Giessen und Franckfurt, 1720. 4.

§. 2.

Wann und wie das Römische Kayserthum mit dem Teutschen Reich verbunden worden seye? habe ich anderwärts (1) untersucht: Daß es im 10den Jahrhundert unter Kayser Otten I. geschehen seye, ist richtig: Die Art und Weise aber ist nicht so ausgemacht; das un-unterbrochene Herkommen hebet indessen alle Schwürigkeit.

Römisches Kayserthum.

In denen mittleren unwissenden Zeiten haben zwar die Päbste behaupten wollen, die teutsche Könige besäßen die Kayserliche Würde *beneficio* Papæ, welches so vil heissen konnte, als ein Lehen, oder doch aus gutem Willen, und als eine Wohlthat, des Pabsts, von welchem Sie solche durch die Crönung erhielten: Wir werden aber bald vernehmen, was die Teutsche davon gehalten haben.

Obschon theils Päbste sich angemasset haben, Röm. Kaysere abzusezen, so hat doch kein Pabst sich unterstanden, die Kayserliche Würde selbst würcklich an Jemanden zu vergeben, sondern er hat nur die teutsche Große zu einer neuen Wahl ermahnt, und ist zufri-den gewesen, wann solches geschehen ist.

Daß auch ein offenbares Gedicht seye, als wäre das Churfürst-liche Collegium von einem Pabst errichtet, und von disem an jenes das Wahlrecht eines Röm. Kaysers übertragen worden, wird kein in denen Geschichten bewanderter Italiäner selbst, geschweige ein Teutscher, er seye welcher Religion wolle, heutiges Tages zu laug-nen begehren.

Derjenige also, welchen die teutsche Churfürsten, aus eigenem Recht und freyer Wahl, zu ihrem und des gesammten Reichs König und Oberhaupt ernennen, wird durch dise Wahl zugleich und also-bald auch Römischer Kayser.

Zwar haben einige Französische privat-Scribenten ihren Köni-gen eine Ansprach auf die Kayserliche Würde zuschreiben wollen, weil sie unter Kayser Carl dem Großen erblich und auf ewig mit der Cron Franckreich verbunden worden seye; mithin hätte sie nicht davon ge-trennet werden können, sondern die Teutsche Könige hätten sie denen Kö-

(1) im Tr. von Teutschland ꝛc. Cap. 3. p. 73. sqq.

Königen in Franckreich mit Gewalt entzogen (1): Die Könige in Franckreich Selber aber haben die teutsche Könige von 800. Jahren her als rechtmäßige Römische Kaysere erkannt.

Mit dem Römischen Kayserthum ist heutiges Tages kein Schuh breit Landes verbunden; sondern alles bestehet 1. in einer Würde, und denen selbiger anklebenden, auch von denen übrigen Europäischen Mächten von Alters her erkannten, Vorzügen; so dann 2. in einigen im Kirchenstaat gelegenen Lehen; davon hernach.

§. 3.

Päbstliche Gesandtschafft zum Wahlconvent.

Daß der Pabst einen Nuntium auf die Wahl-Täge schicket, hat, wenigstens heutiges Tages, meistens nicht die Absicht, sich in das Wahl- oder Capitulations-Geschäffte selbst zu mengen; sondern nur, zu verhüten, daß nichts dem Päbstlichen Hofe oder der Catholischen Religion nachtheiliges in die Wahl-Capitulation kommen, oder sonst vorgehen möge; kurz, das Interesse des Päbstlichen Hofes und der Catholischen Religion zu beförderen.

Zwar bey der Wahl Kayser Carls V. wollte der Pabst durch seine an die Churfürsten Abgeordnete Demselben die Exclusivam geben: Die Churfürsten aber antworteten unter anderem: Mirantur non minus Principes Electores Sanctissimi Domini nostri institutum, id quod ævo nostro Electionum temporibus ab aliquo Romanorum Pontificum auditum est nunquam; maxime hoc modo propositum, ut Electoribus legem præscribat, jubeat, vetat, &c.

Und was vor der Wahl Kayser Carls VI. sich zugetragen habe, davon meldet eine auf Befehl des Kayserlichen Hofes gedruckte Schrifft: N'est il pas encore vrai, que dans ce même tems des Personnes de distinction, caracterisées par le souverain Pontife, disoient hautement à Prague, qu'il falloit retarder l' Election? qu'il falloit passer dans la Capitulation certains articles, que la Cour de Rome exigeoit avec beaucoup de hauteur, entre autres la prétenduë restitution de Commachio? qu'il falloit admettre un Nonce à la Diéte pour l' Election Imperiale, & cela point par grace & reverence, mais bien par devoir & obligation?

Der

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 323 Edit. 1727.

Der Römische Hof ist aber mit allen dergleichen Ansinnen so übel angekommen, daß er es schwerlich mehr wagen wird, sich so bloß zu stellen; wie dann auch dem Päbstlichen Nuncio eben so wohl, als allen anderen Fremden, ausdrücklich und namentlich beditten wird, sich über die Wahl aus der Wahl-Statt zu begeben, zum Zeichen, daß er nichts dabey zu thun habe.

§. 4.

Päbstliche Ansprüche,

Sonst aber bestehen die Ansprüche des Päbstlichen Hofes bey Kayser-Wahlen darinn: 1. Glaubt der Päbstliche Hof, befugt zu seyn, die ruhig abgeloffene Kayser-Wahlen dennoch zu untersuchen, und zu bestättigen: 2. Die zwispaltige aber zu entscheiden; 3. Solle ein jeder neuer Kayser dem Pabst durch eine so genannte Obedienz-Gesandtschafft Gehorsam versprechen.

§. 5.

auf die Bestättigung der Wahl,

Anlangend das erstere; so haben wir noch jezo in dem Corpore Juris Canonici das *Capit. Venerabilem. X. de Elect. & Elect. potest.* Es heißt darinn unter anderem: Illis Principibus, jus & potestatem eligendi Regem, in Imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, (ut debemus,) ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; præsertim cum ad eos jus & potestas hujusmodi ab Apostolica Sede pervenerit, quæ Romanum Imperium in personam magnifici Caroli à Græcis transtulit. Sed & Principes recognoscere debent, & utique recognoscunt, sicut Iidem in Nostra recognovere præsentia, quod jus & auctoritas, examinandi Personam electam in Regem, & promovendam ad Imperium, ad Nos spectat, qui Eum inungimus, consecramus & coronamus. Est enim regulariter & generaliter observatum, ut ad Eum examinatio Personæ pertineat, ad quem impositio manus spectat. Nunquid enim, si Principes, non solum in discordia, sed etiam in concordia, Sacrilegum quemcunque, vel Excommunicatum in Regem, tyrannum, vel fatuum, hæreticum, eligerent, aut paganum, Nos inungere, consecrare aut coronare Hominem hujusmodi deberemus? Absit omnino! &c.

Es ist auch nicht ohne, und aus meinem Teutschen Staats-Recht (1) mit mehrerem zu ersehen, daß die Röm. Kaysere denen Päbsten in älteren Zeiten etwas dergleichen eingestanden haben.

Als es aber die Päbste zu grob machten, faßten Kayser Ludwig und die Reichsstände An. 1338. disen Schluß ab (2): Licet jura utriusque Testamenti manifeste declarent, Imperialem dignitatem & potestatem immediate à Filio Dei ab antiquo processisse, & Deum per Imperatorem & Reges mundi jura humano generi aperte tribuisse, & quod Imperator ex sola Electione Eorum, ad quos pertinet, verus efficitur Imperator, nec alicujus indiget confirmatione seu approbatione, quoniam in terris quoad temporalia non habet Superiorem, sed Eidem Gentes subsunt & Nationes, & ipse Dominus noster JEsus Christus mandavit, quæ sunt Dei Deo, & quæ sunt Cæsaris Cæsari, reddenda:

Quia tamen nonnulli, avaritiæ & ambitionis cœcitate ducti, & nullius Scripturæ intelligentiam habentes, sed divertentes à tramite recti sensus in quædam iniqua & prava commenta, & in assertiones detestabiles prorumpentes, contra potestatem & auctoritatem Imperialem & jura Imperatorum, Electorum, & aliorum Principum & Imperii fidelium, committunt, fallaciter asserentes: Quod Imperialis dignitas & potestas est à Papa, & quod Electus in Imperatorem non est verus Imperator nec Rex, nisi prius per Papam, sive Sedem Apostolicam, confirmetur, approbetur & coronetur, per hujusmodi pravas assertiones & pestifera dogmata hostis antiquus movet, jurgia suscitat, contentiones parit, & seditiones procurat:

Ideo, ad tantum malum evitandum, de consilio & consensu Electorum & aliorum Principum Imperii, declaramus, quod Imperialis dignitas & potestas est immediate à solo Deo, & quod, de jure & Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem ab Electoribus Imperii, concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola Electione est Rex verus & Imperator Romanorum censendus & nominandus, & Eidem debet ab omnibus Imperio subjectis obediri, & administrandi jura Imperii, & cetera facien-

(1) Tom. 2. p. 506. sqq.

(2) v. GEORGISCH Regest. chronol. diplom. ad h. a. num. 55.

ciendi, quæ ad Imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem, nec Papæ, sive Sedis Apostolicæ, vel alicujus alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget, vel consensu.

Et ea propter hac in perpetuum valitura Lege decernimus, ut Electus in Imperatorem, concorditer, vel à majori parte Electorum, ex sola Electione censeatur & habeatur ab omnibus pro vero & legitimo Imperatore, & Eidem ab omnibus subjectis Imperio debeat obediri, & administrationem & jurisdictionem Imperialem & Imperialis potestatis plenitudinem habeat, & habere ac obtinere ob omnibus censeatur & firmiter asseratur.

Quicunque autem contra hæc declarata, decreta, vel definita, aut aliquid eorum asserere, seu dicere, aut asserentibus seu dicentibus consentire, vel eorum mandato, vel literis, vel præceptis, obedire præsumserit, eos omnibus Feudis, quæ ab Imperio obtinent, & omnibus gratiis, jurisdictionibus, privilegiis & immunitatibus, à Nobis vel Prædecessoribus Nostris eis concessis, ex nunc privamus, & ipso jure & facto decernimus esse privatos; insuper eos crimen læsæ Majestatis decernimus incurrisse, & pœnis omnibus impositis crimen læsæ Majestatis committentibus subjacere.

Datum in Oppido Nostro Franckenfurt, die 8. mensis Augusti, Anno Domini 1338.

Die Chur-Fürsten-Verein hatte auch eben dise Absicht mit.

Dessen ohneracht et müssen eben doch die folgende Kaysere fortgefahren haben, bey denen Päbsten um Bestättigung ihrer Wahl anzusuchen. Z. E. Kayser Carl V. bate den Pabst: Ut Electioni & nominationi de persona sua factæ libere consentiendi, ac titulum *in Romanorum Imperatorem Electi* assumendi &c. facultatem concederet, nec non Personam suam ad præmissa approbare, & legitimam declarare, &, quatenus expedierit, super iis dispensare, de benignitate Apostolica dignaretur; welches ja recht demüthig klingt.

So liesse auch Kayser Leopold den Pabst bitten: Si confermare la detta eletione Cesarea per Breve, ò in altra maniera, che stimerà più convenevolle, attese le circostanze de' tempi presenti & per questa sola volta.

In denen vom Cardinal Albani An. 1722. edirten Orationibus consistorialibus Pabsts Clementis XI. ist *p. 91.* ein Blatt cassirt worden, worauf folgendes stunde (1): Præterea ut hoc ipsum congrue ac rite juxta Canonici Juris & priscæ consuetudinis regulas à nobis perfici possit, Instrumentum secutæ dudum Electionis de persona ipsius Josephi in Romanorum Regem, futurum Imperatorem, nec non documentum consensus per eum dati prædictæ Electioni & consueti juramenti debitæ huic Apostolicæ Sedi subjectionis & fidei ea occasione ab illo præstiti ad nos allata jam fuerant. Hæc porro omnia parata erant, ut, quicquid demum hic agendum superaret, tam circa Apostolicam confirmationem Electionis ejusdem Josephi, de Fraternitatum Vestrarum consensu explendum, quam circa indultum, quod vocant, primariarum precum, ei deinde à Nobis concedendum, antiquis hujus sanctæ Sedis moribus ad amussim confirmentur. Nec ipsi Josepho hac in re &c.

Von denen drey lezten Wahlen ist nichts offentlich bekannt worden, so ein Licht gäbe.

§. 6.

Entscheidung einer streitigen Wahl.

Was ferner die Entscheidung einer streitigen Wahl anbelangt; so heißt es davon in besagtem *Cap. Venerabilem &c.* unter anderem: Quod autem, cum in Electione Vota Principum dividuntur, post admonitionem & expectationem, alteri Partium favere possimus, maxime postquam à Nobis unctio, consecratio, coronatio, postulantur, jure patet pariter & exemplo. Nunquid enim, si Principes, admoniti & expectati, vel non potuerunt vel noluerunt in unum propositum convenire, Sedes Apostolica Advocato & Defensore carebit, eorumque culpa ipsi redundabit in pœnam? &c.

Was in älteren Zeiten dißfalls vorgangen seye, kan, wer da will, in meinem Teutschen Staats-Recht (2) nachsehen.

Kayser Richard selbst stellte An. 1257. der Statt Fridberg dise bedenckliche Urkund aus: Richardus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Imperii fidelibus, præsentes literas inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Tenore

(1) v. Catal. Biblioth. Rinck. p. 937.
(2) l. c.

nore præsentium simpliciter protestamur, nos civibus Fridbergensibus dilectis fidelibus nostris legaliter promisisse, quod infra muros civitatis ipsius nullam munitionem vel castrum aliquod construemus, & *si forte à Sanctissimo Patre nostro Domino Summo Pontifice fuerimus, quod absit, per definitivam sententiam reprobati*, & alius Rex contra nos eligatur, qui ad obtentum regni & Imperii Romani nobis potior sit in jure, dictusque Summus Pontifex prænominatus cives ac alios fideles nostros ad avertendum ipsos à fidei nostræ cultu per sententiam mandati & executionis arctaverit, nos ipsos ex tunc à fidelitatis nobis præstito juramento & ab omni promisso, quo nobis, sicut fideles Imperii, sunt adstricti, dimittemus & pronuntiabimus penitus absolutos. In cujus rei testimonium præsentes literas exinde conscribi & sigillo Majestatis nostræ jussimus communiri. Datum Moguntiæ VIII. die Septembris, Indictione XV. Anno Domini MCCLVII. Regni vero Anno primo.

An. 1745. begienge der zu Franckfurt anwesend geweßte Päbstliche Nuncius die große Schwachheit, sich mercken zu lassen: Weil die Wahl streitig gewesen seye; so stünde dem Päbstlichen Hof die Entscheidung zu: Ob die Wahl rechtmäßig seye, oder nicht? doch ware er noch so klug, nicht offentlich damit heraus zu rücken; sonst hätte ihme und seinem Hof eine Ehre wiederfahren können.

§. 7.

Obedienz-Gesandtschafft.

Endlich so ist allerdings von uralten Zeiten her üblich gewesen, daß die neue Röm. Kaysere dem Pabst ihre Wahl durch ein Schreiben zu wissen gemacht, und solches durch eine Standes-Person übersandt, auch bey diser Gelegenheit Sanctæ Sedi Apostolicæ, more Majorum, omnem illam Observantiam & filialis amoris affectum münd- oder schrifftlich bezeuget haben, qui observantissimum Sanctæ Ecclesiæ Filium, & Imperatorem vere Christianum atque Catholicum decet; wiewol die Päbste damit nicht zufriden seynd, sondern obedientiam verlangen.

Herr Hofrath SCHMIDT schreibt zwar (1): Bey der Kayserlichen Crönung frage der Consecrator den Röm. Kayser oder König: Velitne Pontifici *Obsequium* præstare; worauf er antworte: Volo:

(1) in Princip. Jur. publ. Germ. §. 319. p. m. 358.

Alleine Herr SCHMIDT hat die Crönungs-Handlungen nicht recht gelesen, und hätte sein Argument noch besser stringiren können: Dann die Frage und Antwort, welche hernach mit einem Eyd bestärcket werden, lauten so (1): Vis Sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ *subjectionem* debitam & fidem reverenter exhibere? Antw. Volo.

In dem bey der Crönung abzulegenden zweyten Eyd aber heißt es vil glimpflicher (2): Sanctissimo Romano Pontifici & Ecclesiæ Romanæ, cæterisque Pontificibus & Ecclesiis Dei, condignum & canonicum honorem volo exhibere.

Was die ältere Zeiten betrifft; will ich mich dabey in Ansehung der vorhin gedachten Kayserlichen Obedienz-Gesandtschafft nicht aufhalten: Wer Belieben träget, es zu wissen, findet es in meinem T. Staats-Recht *l. c.*

Kayser Leopold wollte keinen ausserordentlichen Bottschaffter schicken, und der Pabst es nicht durch den ordentlichen in Rom anwesend gewesenen Kayserlichen Gesandten verrichten lassen; darüber solle es gar unterbliben seyn.

Kayser Joseph I. schickte gar keinen, solle aber eben im Begriff gewesen seyn, es zu thun, als Er starb.

Kayser Carl VI. liesse die Ceremonie An. 1713. durch seinen ordinari-Gesandten verrichten, und kan anderwärts (3) umständlich nachgeschlagen werden, wie die ganze Handlung abgegangen ist.

Kayser Carl VII. schickte den Fürsten von Mansfeld nach Rom, um dises Compliment abzulegen. (4)

Vom Kayser Franz und dem jezigen Kayser Joseph II. kan ich nichts melden.

Von Obedienz-Gesandtschafften derer teutschen Reichsstände an den Pabst hat Herr ROSSMANN nichts weiter aufbringen können, als daß zur Zeit des Baselischen Concilii die Churfürsten, nebst dem Kayser, dem Pabst Eugenio IV. und hernach Pabst Nicolao V. die Obedienz geleistet hätten.

§. 8.

(1) v. mein Teutsch. Staatsr. Tom. 2. p. 467. und meinen Tr. vom Röm. Kayser, p. 325.
(2) cit. Staatsr. p. 476.
(3) im Teutsch. Staats-Recht. Tom. 2. p. 583. sqq.
(4) s. die Zusäze Tom. 2. p. 305.

§. 8.

Päbstliches Gegenbezeugen.

Der Pabst seiner Seits hingegen ertheilet denen Cardinälen in einem Consistorio in einer solennen Rede Nachricht von der Ihme beschehenen solennen Notification der Kayser-Wahl; worauf eine feyerliche Päbstliche Capelle gehalten wird, und offentliche Freuden-Bezeugungen angestellet werden; davon an unten (1) angezeigten Orten ein mehreres nachzusehen ist.

§. 9.

Kayserliche Crönung.

Ehedessen liessen Sich die Kaysere in Rom von dem Pabst crönen; zu welchem Ende sie von denen Ständen des Reichs mit einer gewissen Anzahl Mannschafft zu Roß und Fuß dahin begleitet wurde, welches man den Rom- oder Römer-Zug nannte; davon auch noch die Römer-Monathe, (wornach die meiste Reichs-Anlagen berechnet zu werden pflegen,) ihren Namen haben.

Ehe ein zum Röm. Kayser von denen Churfürsten erwählter Prinz dise Päbstliche Crönung empfangen hatte, nannte er sich in alten Zeiten nur: **Römischen König**, von diser Zeit Crönung aber: **Römischen Kayser.** Maximilian I. nahme zu erst den Titul: **Erwählter Römischer Kayser** an, welches biß jezo beybehalten wird.

Der lezte Kayser, so die Päbstliche Crönung annahme, ware Carl der V. und zwar nicht in Rom, sondern in Bononien, wohin der Pabst kame, im Jahr 1530.

Es ist leicht begreifflich, daß und warum künfftig wohl niemalen mehr weder ein Kayser verlangen wird, Sich von dem Pabst crönen zu lassen, und um diser Ceremonie willen einen kostbaren Zug nach Italien wird vornehmen wollen; noch auch, daß ein Pabst nur gerne sehen, vil weniger darauf bestehen wird, daß ein Kayser zu solchem Ende nach Rom komme; dahero auch die in einigen älteren Kayserlichen Wahl-Capitulationen enthaltene Stelle, wodurch der Kayser verpflichtet wurde, die Römische Crone zu empfangen, schon lang aussengelassen wird, ohne daß der Pabst etwas dagegen einwendete.

§. 10.

(1) in Parid. de Grassis Diar. Cur. Rom. in HOFFMANNI Collect. nov. Script. & Monum. Tom. 1. p. 427. sqq. wie auch in meinem Teutsch. Staats-Recht. Tom. 2. p. 568.

§. 10.

Absezung, 2c.

Vormals giengen die Päbste so weit, daß sie die Kaysere, mit denen sie nicht wohl zufriden waren, in den Bann thaten und absezten; die Teutsche waren auch zuweilen so blind, daß sie alle, oder doch zum Theil, einen solchen in den Bann gethanen und abgesezten Kayser verliessen, ja gar einen anderen wähleten: Aber dise finstere Zeiten seynd längst vorbey:

Und ob gleich Pabst Clemens XI. noch dem Kayser Joseph I. und denen, so sich von Ihme gegen den Pabst gebrauchen liessen, mit dem Bann drohete; so bekümmerten sich doch die Kayserliche Generalität und Armee nichts darum, und der Pabst mußte endlich nachgeben.

§. 11.

Resignation,

Wann ein Kayser abdanckt, (wie von Carl V. geschahe,) wäre der Päbstliche Hof in vorigen Zeiten so keck, zu behaupten, daß solches mit seinem Vorwissen und Genehmigung geschehen müsse; weßwegen er auch Kayser Ferdinanden I. mehrere Jahre nicht in diser Eigenschafft erkennen wollte, endlich aber doch es thate:

Heutiges Tages würde wohl der Hof zu Rom dergleichen Schwachheit schwerlich mehr begehen.

§. 12.

Absterben.

Nach Absterben eines Kaysers wird Ihme von dem Pabst in offentlichem Consistorio eine Leichen-Rede gehalten.

Des Pabsts Anno 1745. nach Absterben Kayser Carls VII. an das Cardinals-Collegium gehaltene Rede siehe in dem Wahl-*Diar.* K. Franz. *p. 20. sq.*

§. 13.

Reichs-Vicariat.

Ingleichem maßten die Päbste vormals, währender Kayser-Throns-Erledigung, sich des Reichs-Vicariats, absonderlich in Italien, an: (1)

Sie seynd aber nachhero klüger worden, und melden sich schon lang mit keiner dergleichen Ansprache mehr.

Von disem der Päbste angemaßtem Reichs-vicariat bey Zwischen-Reichen in Teutschland und Italien handelt auch Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER. (2)

§. 14.

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. Tom. 1. p. 586. Edit. 1727.
(2) in seiner Erläuter. der güld. Bull, §. 41. pag. 143.

§. 14.

Pabstwahl.

Was nun hinwiederum die Rechte eines Röm. Kaysers in Ansehung des Pabsts betrifft; so lässet forderist ein Röm. Kayser, als des Päbstlichen Stuhls und der Röm. Kirchen Schuzherr, bey erledigtem Päbstlichem Stuhl dem in dem Conclavi versammleten Cardinals-Collegio durch eine solenne Gesandtschafft seinen Schuz anbieten.

Die Anno 1690. bey solcher Gelegenheit von dem Kayserlichen Gesandten gehaltene Rede ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Ob auch ferner gleich das Cardinals-Collegium Achtung dafür bezeuget, wann der Kayser erklären lässet, daß Er nicht gestatten würde, daß man ein- oder anderen benahmsten Cardinal zum Pabst erwähle; so geschiehet doch 1. dises, daß alsdann eine solche Person übergangen wird, mehr aus Staats-Ursachen, als einer Schuldigkeit; 2. thun auch noch mehrere ansehnliche Catholische Machten ein gleiches. (2)

Herr Prof. WIPPERMANN hat zwar noch kürzlich (3) dem Kayser, und zwar dem Kayser allein, das jus Exclusivæ bey Pabstwahlen zusprechen wollen: Herr Hofrath von SELCHOW aber hat (4) Zweifel dagegen erregt.

§. 15.

Kayserlicher Schuz.

Ein Röm. Kayser wird allemal in seiner Wahl-Capitulation Art. 1. §. 1. darauf verpflichtet: Er solle und wolle den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit, als derselben Advocat, in gutem treulichem Schuz und Schirm halten:

Doch wird §. 10. beygefügt: Die Evangelische Churfürsten wollen 1. für sich und ihre Religions-Verwandte, den Kayser damit nicht verbunden haben; 2. solle dise Advocatie dem Religions- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern 3. denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schuz geleistet werden.

Meh-

(1) in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 1. p. m. 750. sqq.
(2) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 3. pag. 558. und die Zusäze, Tom. 2. pag 488.
(3) in seiner Diss. de jure Exclusiv. Cæsar. &c.
(4) in seiner jurist. Bibl. 3. Band, 586. S.

Mehreres davon siehe anderwärts. (1)

§. 16.

Erzcancellariat.

Daß der Churfürst zu Cölln S. Romanæ Ecclesiæ perpetuus Archicancellarius & Cardinalis S. Joannis ante Portam Latinam seye, hat Aegid. GELENIUS erweisen wollen: (2) In Praxi zeiget sich aber keine Spuhr davon, und das Chur-Cöllnische titular-Erzcanzleramt durch Italien gehöret nicht hieher.

§. 17.

Cardinals-Erneñungen.

Ein Römischer Kayser hat das Recht, von Zeit zu Zeit dem Pabst eine Person, (meistens einen unmittelbaren teutschen Erz- oder Bischoff,) vorzuschlagen und zu nominiren, welche der Pabst so dann mit der Cardinals-Würde beehret.

Ordentlicher Weise wird zu gleicher Zeit nur Eine Person auf dergleichen Kayserliche Nomination mit dem Cardinals-Hut beehret; doch geschahe es An. 1686. daß zweyen, nehmlich der von Kollonitsch und der von Goes, auf Kayserliche Nomination zugleich Cardinäle wurden; alleine da es von dem leztern heißt, er habe auf die von dem Kayserlichen Hof erhaltene Nomination renuncirt gehabt, der Pabst aber ihne dannoch motu proprio zum Cardinal gemacht, so scheinet es, daß Anfangs Goes vorgeschlagen worden seye, hernach aber Kollonitsch, und zu dessen Faveur habe Goes renuncirt; daß ihne aber der Pabst doch hernach zum Cardinal gemacht, ist, wie gesagt, motu proprio, und nicht krafft der Kayserlichen Nomination, geschehen, mithin in effectu doch nur Ein von dem Kayser Nominirter Cardinal worden.

Es haben aber auch noch mehrere Catholische Häupter hierinnfalls gleiches Recht, wie dann auch die also von denen Cronen Nominirte gemeiniglich zumal zu Cardinälen erhoben werden, da dann der Rang derer Potenzien, welche sie nominiret haben, beobachtet, folglich der von dem Kayser Nominirte denen andern vorgesezet wird.

Uebrigens verdienet allerdings ein An. 1690. von dem Kayser an den Cardinal de Medices, Protectorem Nationis Germanicæ, abgelassenes Rescript gelesen zu werden, weilen aus demselben viles hieher gehöriges, sonderlich aber dises ersichtlich ist, wie der Kayser es

(1) Im Tr. von den Kays. Regier. Recht. S. 238.
(2) H. von OHLENSCHLAGER Erläut. der güld. Bull. pag. 340.

aufnehme, wann Er bey dergleichen Gelegenheit übergangen, hingegen anderen Cronen favorisiret wird. (1)

Daß auch der Kayser noch hernach auf einer Genugthuung bestanden habe, ist gewiß: Alleine der Pabst ertheilte auf die von einer Staats-Congregation von 18. Cardinälen ihme deßwegen vorgelegte Fragen: 1. an sit satisfaciendum Imperatori, per concessionem Galeri Cardinalitii, in personam à S. Cæsarea Majestate nominandam, in compensationem Cardinalis de Beauvais, Galli? und 2. an & quomodo respondendum literis S. Cæsareæ Majestatis super præmisso negotio? zur Resolution: ad 1. nullum Jus esse Imperatori, Cardinalem prætendendi; ad 2. non est respondendum.

Endlich so hält der Kayser auch für eine Art der Päbstlichen Schuldigkeit, daß, wann die Päbstliche Nuncii an denen Höfen anderer Catholischen Potenzien zu Cardinälen gemacht werden, man den Nuncium zu Wien nicht übergehe. Wann dahero dergleichen dannoch geschiehet, wie sich An. 1706. zugetragen, empfindet es der Kayserliche Hof, und siehet es als einen Affront an. Doch kan man eben nicht sagen, daß der Kayser dißfalls ein Jus perfectum habe, sondern es ist mehr decori an Seiten des Pabsts, daß er den Kayser, als ersten Potentaten der Christen, nicht geringer halte, als andere gecrönte Häupter und Staaten, welche doch in gewisser Maasse als sie mit angehend betrachten, was denen an ihrem Hofe befindlichen Nunciis wiederfähret, wie dann auch der Pabst dergleichen zu Cardinälen gemachte Nuncios, einigen Berichten nach, auf die Rechnung derer Höfe sezet, woran sie stehen.

Ein auf des Kaysers Nomination ernannter oder auch sonsten an seinem Hof sich aufhaltender neucreirter Cardinal pfleget gemeiniglich auch das Biret aus dessen Handen zu empfangen. Mit was für Ceremonien aber solches zu geschehen pflege? ist anderwärts (2) nachzusehen.

§. 18.

Der Kayser kan endlich auch aus der Zahl derer Cardinäle einen zum Protectore von Teutschland ernennen. Es wählet nemlich eine jede Catholische Potenz unter denen Cardinälen einen, der den Titul als

Protector Germaniæ.

(1) v. Mein T. Staatsrecht. Tom. 4. p. 9.

(2) l. c.

als Protector solcher Potenz führet, das ist, in dem Päbstlichen Consistorio oder geheimen Staats-Rath, wie auch überhaupt an dem Päbstlichen Hof, derselbigen Bestes beobachtet, die darinn vergebene Erz- und Bißthümer auch unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl stehende Abbteyen zur Päbstlichen Bestättigung, gleichwie die Beschwerden zur Remedur, vorträget, u. s. w.

Es solle aber ein solcher Protector, nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation, keiner anderen Nation, dann ein gebohrener Teutscher, oder auf das wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens auch kundig seyn und von dem Kayser dem Reich nüzlich erachtet werden, welche Verordnung erstmals in Kayser Leopolds Wahl-Capitulation gekommen ist.

Weil nun, wie aus obigem zu ersehen ist, ein Protector, von deme Teutschland einen Nuzen haben solle, unumgänglich in Rom gegenwärtig seyn muß, hingegen mehrmalen der Protector von Teutschland nicht in Rom anwesend ist, so pfleget der Kayserliche Hof offt noch einen Cardinal zum Con-Protectore der Teutschen Nation zu ernennen.

Ja, weilen vilfältig gar kein Teutscher Cardinal in langer Zeit nach Rom kommt, vilweniger aber sich allda aufhält, so erwählet der Kayser sodann einen Cardinal von anderer Nation zum Con-Protectore.

Ordentlicher Weise bekommt ein Protector von Teutschland für seine Bemühung jährlich 3000. Scudi; ich zweifle aber nicht, daß es bey wichtigen und glücklich geführten Negotiationen, ingleichem wann neue Teutsche Erz- und Bischöffe vom Pabst bestättiget werden, u. d. auch etwas abwerffe.

Führet sich ein Cardinal bey disem Protectorat so auf, daß er dem Kayser Gelegenheit zum Mißvergnügen gibet, so kan ihme der Kayser das Protectorat auch wiederum annehmen, wie solches Anno 1701. dem lange Jahre gewesenen Protectori von Teutschland, Cardinal de Medices, wiederfuhre, als er sich bey dem Nahmens-Tags-Festin des von dem Kayserlichen Hof damalen nicht für einen rechtmäßigen König in Spanien erkannten Philippi V. einfand, auch sich sonsten für ihne parthevisch erwiese; massen der Kayser solches als eine eigenwillige Resignation dises Protectorats ansahe und solches dem Cardinal Grimani auftruge.

Zur

§. 19.

Zur Prob, wie das sammtliche Cardinals-Collegium, Sede plena, oder bey besetztem Päbstlichem Stuhl, an den Röm. Kayser zu schreiben pflege, kan dises dienen:

Der Cardinäle Schreibart gegen dem Kayser.

Serenissimo Principi, Josepho, Romanorum Regi, in Imperatorem electo, semper Augusto, Miseratione Divina Episcopi, Presbyteri & Diaconi S. R. E. Cardinales. Serenissime Cæsar, Salutem & sinceram in Deo charitatem.

Literis unius exempli Nobis à Majestate Vestra Cæsarea conscriptis, qua par est reverentia, communi hac Epistola, singularis obsequii Nostri teste, rescribere satius duximus, &c.

Zuletzt: ac Majestati Vestræ Cæsareæ assidua gloriæ incrementa ex animo augurari queamus. Datum Romæ die 12. Aug. 1708.

Sub Sigillis trium Nostrorum in ordine priorum, Sede plena.

(L. S.) Cardinalis Marescotti.

(L. S.) Cardinalis Carpegna.

(L. S.) Cardinalis Pamphilii.

Guido Passioneus, Secretarius.

Inscriptio: Serenissimo Principi, Josepho, Romanorum Regi, in Imperatorem Electo, semper Augusto.

Ist aber der Päbstliche Stuhl erlediget; so wird unten gesetzt: Sede Apostolica vacante.

§. 20.

Hinwiederum gibt der Kayser einem Cardinal, so kein Fürst ist:

Und des Kaysers 2c. gegen einem Cardinal.

Im Eingang: Reverendissime in Christo Pater, Amice charissime.

Im Context: Reverendissimam Paternitatem Vestram.

Im Schluß: Nos, quod reliquum est, Paternitati Vestræ Reverendissimæ affectum benevolentiæ gratiæque Nostræ Cæsareæ amice confirmamus. Datum &c.

Teutsch: Im Eingang: „Wir, 2c. entbieten dem Hochwürdigen in Gott Vatern, Herrn N. der heil. Röm. Kirchen Cardina-

len von N. Unserm lieben Freund, Unsere Freundschafft, Kayserliche Gnade, und alles gutes.

Hochwürdiger in Gott Vater, lieber Freund. „

Im Schluß: „Wir verbleiben Euer rc. mit Freundschafft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten beygethan. Geben rc. „

Ist aber der Cardinal ein gebohrener Fürst, oder besizet ein gefürstetes Erz- oder Bistum; so bekommt er im Context: *Dilectio Vestra*, **Euer Liebden**, und, wann er zugleich ein Reichsstand ist: „Lieber Freund und Fürst. „

In dem Reichsgutachten von 1727. 17. Febr. wurde dem Herrn Cardinalen von Rohan von Reichswegen der Character: **Seine Eminenz**, beygelegt.

Auch ist nicht unangemerckt zu lassen, daß der Kayserl. Reichs-Hofrath in seinen Conclusis allen Cardinälen das Ehren-Wort: **Herr** gibt, welches nur gegen Fürstliche Personen geschiehet, und wodurch sie also wenigstens im Canzley-Ceremoniel Fürstenmäßig tractiret werden.

§. 21.

Auditor Rotæ Romanæ.

Die Rota Romana, oder das Pähstliche höchste Justiz- und Ober-Appellations-Gericht, bestehet aus 12. Auditoren oder Richtern von verschidenen Nationen: Unter solchen muß allezeit Ein Teutscher seyn; und disen ernennet der Kayser.

§. 22.

Teutsche National-Kirche.

Wie alle Catholische Nationen, so hat auch die Teutsche Nation, in Rom eine eigene National-Kirche, welche unter Kayserlichem Schuz stehet.

§. 23.

Päbstliche Nunciaturen.

Der Pabst hält in Teutschland 1. beständig einen Nuncium, oder Gesandten vom ersten Rang, am Kayserlichen Hof:

Weil der Kayser vor allen anderen Potentaten den Rang hat, so wird dahero auch die Nunciatur an seinem Hofe vor die fürnehmste gehalten, und wird selbige gemeinialich einem Prälaten gegeben, der schon zuvor in Polen, oder der Schweiz, oder zu Cölln, rc. als Nuncius gestanden ist.

Der Kayser verlanget, daß, wann ein neuer Nuncius an seinen Hof gesandt werden will, der Pabst ihme die Person vorhin wis-

wissend mache und erwarte, ob solche anständig seye? oder gar etliche vorschlage, aus welchen der Kayser einen erwählen könne, oder doch keinen sende, gegen welchen der Kayser protestiret: Zuweilen thut es der Pabst, zuweilen auch nicht; geschiehet es nun nicht, so siehet der Kayser entweder durch die Finger, oder er verharret auf seiner Forderung.

Dises wird durch ein Schreiben, so Kayser Leopold An. 1690. 28. Apr. aus Gelegenheit eines ohne sein Vorwissen nach Wien ernannten neuen Nuncii an den Cardinal de Medices nach Rom erlassen, sehr erläutert und bestättiget.

Nun wurde zwar hierauf die Sache in einer Staats-Congregation von 18. Cardinälen untersucht, von dem Pabst selbsten aber deren formirte Fragen: Quid expediret circa Nuncium Germaniæ, quem Imperator recusabat admittere, ex quo ante publicationem non fuerat factus particeps, ut practicatur cum aliis Regibus? und: An & quomodo respondendum literis S. Cæsareæ Majestatis super præmissis negotiis? also beantwortet: ad 1. Sanctam Sedem existere in hac possessione, mittendi Nuntios ad Imperatores, sine eorum præscitu & consensu; ad 2. non est respondendum. Der endliche Ausgang ist mir unbekannt.

Ein neuer Päbstlicher Nuncius pflegt allemal zu Wien, gleich denen Ambassadeurs, einige Zeit nach seiner zu erst nur incognito erfolgten Ankunfft, einen offentlichen Einzug zu halten. Wer will, der kan in LÜNIGS *Theatro Ceremoniali Tomo I.* die Beschreibungen lesen, *p. 523.* wie Anno 1668. der Nuncius Pignatelli, *p. 527.* wie An. 1671. der Nuncius Alberti, *p. 528.* wie Anno 1675. der Nuncius Bonvisii, und *p. 547.* wie An. 1702. der Nuncius Davia ihren Einzug gehalten und die erste solenne Audienz gehabt haben.

Zu Wien haben die Päbstliche Nuncii einen eigenen Palast, welcher die Nunciatur heißt, darinnen alle Nuncii zu residiren pflegen, daran auch des jedesmaligen Pabsts Wappen gewöhnlicher massen aufgehänget ist.

Die Verrichtungen des Päbstlichen Nuncii am Kayserlichen Hofe theilen sich in drey Classen: Einige betreffen Staats-Sachen, welche entweder die besondere zwischen dem Römisch-Kayserlich- und Päbstlichen Hof obschwebende Angelegenheiten, oder auch anderer, zumalen Catholischer, Potenzien, oder ganz Europens, oder der Christen-

stenheit, Zustand angehen; die zweyte Claß gehöret zum Ceremoniel, da der Päbstliche Nuncius, nach der an dem Wienerischen Hofe hergebrachten Etiquette, die Kayserliche Herrschafft bey gewissen Kirchen-Andachten begleiten, Ihro zu gewissen Zeiten bey der Tafel aufwarten muß, u. s. w. Die dritte Classe endlich machen die bey seiner Nunciatur anhängig gemachte Processe und andere in sein Amt einschlagende geistliche Sachen aus.

Das Ceremoniel gegen einen Päbstlichen Nuncium ist an dem Kayserlichen Hofe bißhero durchgehends beschaffen gewesen, wie gegen denen Ambassadeurs derer gecrönten Häupter, unter welchen an dem Kayserlichen Hofe anwesenden Ambassadeurs der Nuncius übrigens ohnstreitig den obersten Rang hat, wann sich an dem Kayserlichen Hofe keine Ambassadeurs befinden, als von Catholischen Potenzien, welche dem Pabst alle den Rang lassen.

Evangelischer Herrn Ambassadeurs hingegen weichen zwar dem Päbstlichen Nuncio nicht; man vermeidet aber die Gelegenheit, da es zu Rangstreitigkeiten kommen könnte, welches um so leichter geschehen kan, weil die Evangelische Ambassadeurs den Kayser nicht zur Capelle begleiten.

Wann der Kayserliche Hof über den Päbstlichen mißvergnügt ware, so muste es zuweilen der Päbstliche Nuncius zu Wien mit entgelten und wurde demselbigen entweder nur der Hof verbotten, oder er gar von Wien hinweggeschafft. So wurde An. 1705. dem Nuncio beditten, sich nach der Wienerischen Neustatt zu begeben, weil der Pabst König Carl III. nicht als König in Spanien erkennen wollte, sich auch sonsten gegen den Kayser widrig und für Franckreich partheyisch erzeigte.

Wer einmal Nuncius am Kayserlichen Hof ware, pflegte es (v. §. 17.) gemeiniglich so lange zu bleiben, biß er vom Pabst zum Cardinal gemacht wurde. Wann nun, wie insgemein geschiehet, auch zugleich die Päbstliche Nuncii an denen übrigen fürnehmsten Catholischen Höfen mit zu Cardinälen ernennet werden, so hat der Nuncius am Kayserlichen Hof den ersten Plaz unter ihnen. Der Kayser sezet ihme sodann die Cardinals-Müze, mit besonderen Solennitäten, selbsten offentlich auf; der neue Cardinal aber führet doch die Nunciatur noch so lange, biß sein Nachfolger angelanget ist. Jedoch ermangelt es auch nicht noch an ganz neuen Exempeln, da ein Nuncius von Wien abgefordert worden ist, ohne vorher zum Cardinal ge-

gemachet zu werden, z. E. so mußte An. 1738. der Nuncius Paßionei als Secretarius derer Päbstlichen Breven nach Rom gehen; jedoch erfolgte seine Erhebung zum Cardinalat bald darauf, und kan es ein jeder gewiß seyn, daß ihme dise Würde nicht entgehet, es auch nicht zu lange damit anstehen werde.

Der Nuncius hat einen Nunciaturæ Apostolicæ apud Aulam Cæsaream Auditorem Generalem und einen Nunciaturæ Apostolicæ Vice-Cancellarium. Jener ist also wie sein Canzler, welcher die eigentliche Kirchen-Sachen ordentlicher Weise besorget, auch in des Nuncii Abwesenheit dannoch in dergleichen seine Stelle vertritt.

Unter Kayser Carl VII. ware 1. ein Nuncius am Kayserlichen Hof, und einer bey der Königin in Ungarn in Wien.

2. Ist auch beständig ein Päbstlicher Nuncius zu Cölln am Rhein, in Absicht auf Nider-Teutschland; so dann

3. Ein Internuncius, oder Gesandter vom zweyten Rang, an dem Hofe des General-Gouverneurs der vereinigten Niderlande zu Brüßel.

Von denen Rechten diser Nunciorum &c. muß der Tr. von der teutschen Religions-Verfassung nachgesehen werden.

§. 24.

Reichs-Titulatur des Pabsts.

Wo der Kayser und der Catholische Reichs-Theil alleine reden; da hat es keinen Anstand, daß dem Pabst das Prädicat: Päbstliche Heiligkeit und der Römischen Kirche das Prädicat: Heilige Römische Kirche beygelegt wird; dahero dergleichen Benennungen sich auch in denen neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Reichs-Abschiden, Kayserlichen Commißions-Decreten, u. d. finden.

Wo hingegen gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände von beeden Religionen sprechen; so vermeidet man entweder dise Titulaturen, und bedienet sich einer dritten beeden Theilen unanstößigen, oder man setzet, wann man es nicht vermeiden kan, zweyerley Titulaturen. (1)

Als An. 1665. in einem Schreiben an Franckreich der Ausdruck gebraucht wurde: *Sanctæ Sedis Apostolicæ*, wollten es die Evangelische nicht leiden.

Der

(1) v. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 737.

Da der Kayserl. principal-Commissarius, Erzbischoff zu Salzburg, Cardinal wurde, entstunde wegen des Predicats: Der heiligen Röm. Kirchen Cardinal, An. 1667. m. Apr. und Maj. Nov. und Dec. ein langwühriger Streit, welcher währte, so lang der Cardinal lebte.

Als der zum Kays. Principal-Commissario ernannte Bischoff zu Passau Anno 1700. Cardinal wurde, ward diser Streit wieder rege (1), und währete so lang, biß man die Auskunfft ergriffe, daß Ihme keine formliche Reichsgutachten übergeben, sondern alles in blosse Conclusa Imperii gefasset wurde, wo alle Titulaturen wegbleiben:

Als auch der Chur-Maynzische Gesandte An. 1705. bey einer Reichs-Deputation die Worte: „Der heiligen Römischen Kirche,„ gebrauchte, gaben die Evangelische ein Votum commune deßwegen zum Protocoll.

Als der Cardinal von Sachsen-Zeiz Kayserlicher principal-Commissarius wurde, vergliche man sich endlich dahin, daß man in denen Reichsgutachten sezte:

Der $\frac{\text{heiligen Römischen}}{\text{Römischen}}$ Kirche.

An. 1764. wurde bey dem Wahl-Convent von Chur-Maynz in dem Auffaz eines Churfürstl. Collegial-Schreibens an den Kayser der Ausdruck: „Päbstliche Heiligkeit„ gebrauchet: Es mußte aber abgeändert werden.

§. 25.

Reichsleben im Kirchenstaat.

In dem Kirchenstaat seynd noch 21. Reichslehen, welche die Fürsten von Savelli und Andere besizen, und welche Sich die Kaysere, zu äusserstem Verdruß derer sich dißfalls sehr widersezenden Päbste, noch biß jezo, wenigstens zuweilen, vindiciren, auch deßwegen so gar in der Statt Rom selbsten Verordnungen haben anschlagen lassen.

§. 26.

Ansprach auf Rom rc.

Von des Kaysers und des Teutschen Reichs ehemaligen und angeblichen noch jezigen Rechten auf die Statt Rom und den Kir-

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 44. p. 266. sqq.

Kirchenstaat wird von denen Gelehrten viles geschriben (1), und wer eine Freude an Prätensionenmachereyen und solchen Dingen hat, wodurch alles unter über sich gekehrt und an einander gehezet werden kan, der findet allerdings vilen Stoff darzu bey diser Materie:

Da aber die Röm. Kaysere und das Teutsche Reich die Päbste nun schon vile 100. Jahre in ruhigem Besiz der Oberherrschafft über die Statt Rom und dem Kirchenstaat gelassen haben; so mögen meinetwegen die Päbste auch noch ferner darinn bleiben.

§. 27.

Comacchio

Von des Kaysers und Reichs ꝛc. Ansprache auf Comacchio ist so vil geschriben worden, daß ich Bedencken trage, den Plaz mit deßen Benennung auszufüllen: Man sehe STRUVEN (2).

Von der Sache selbst ist folgendes hieher genug: Der Päbstliche Stuhl hat Comacchio inne, und will des Reichs Oberherrschafft darüber nicht erkennen: Kayser Joseph I. nahme es dem Pabst hinweg, deme es aber von Kayser Carl VI. zwar wieder eingeraumt worden ist, doch mit dem Beding: Daß dem Reich und dem Herzog von Modena, (der darauf eine, dem Reich subalterne, Ansprache macht,) ihre Rechte vorbehalten seyn, und hiernächst untersuchet werden sollten. (3)

Der Herzog von Modena meldete sich zwar Anno 1741. auf dem Wahltage um die Wiedergabe von Comacchio: Aber ohne Würckung.

§. 28.

und Avignon.

Einige Gelehrte wollen dem Röm. Kayser und teutschen Reich auch eine Ansprache auf das Päbstliche Avignon und die Grafschafft Venaißin in Franckreich zuschreiben: Das Reich hat Sich aber Selber damit noch nie gemeldet. (4)

§. 29.

Viles remissive.

Was endlich die Gerechtsame und Pflichten des Pabsts, als des Oberhaupts derer Catholischen in Teutschland, in Religions-

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 7. sqq. Edit. 1727. von LUDEWIGS Singular. Jur. publ. p. 248. sqq. 288 sqq.
(2) in der Biblioth. Juris, Cap. 10. §. 51. p. 785. sqq. Edit. 1756.
(3) v. ROUSSETS Interêts présens des Puissanc. de l'Europ. Tom. 2. p. 280. add. SCHWEDER l. c. pag. 364.
(4) v. Mein Tr. von Teutschland. pag. 158.

gions- und Kirchen-Sachen anbelangt; so ist davon in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung nachzusehen.

Drittes Capitel.

Von denen zu dem Italiänischen Königreich gehörigen Stücke.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Des Italiänischen Reichs Namen, §. 3. Geschichte, §. 4. Crönung. §. 5. Erzcanzler. §. 6. Gränzen. §. 7. Gattungen diser Lande. §. 8. Reichslehen, §. 9. Wahlcapitulation, §. 10. Reichs-Hofraths-Ordnung. §. 11. Mehreres von einigen. §. 12. Bozzolo, §. 13. Castiglione, §. 14. Ferrara, §. 15. Guastalla, §. 16. Lunensische Lehen, §. 17. Mailand, §. 18. Mantua, §. 19. Maßa, §. 20. Mirandola, §. 21. Modena, §. 22. Parma, §. 23. Savoyische Lehen, §. 24. Toscana, §. 25. Lucca, §. 26. Des Kaysers Rechte. §. 27. Ob die Italiänische Lehenleute Kayserliche Unterthanen seyen? §. 28. Standeserhöhungen, §. 29. Gerichtbarkeit, §. 30. Achtserklärungen, §. 31. Justinianeisches Recht. §. 32. Lehensherrschafft, §. 33. Steuren. §. 34. Disposition über dise Lande. §. 35. Mehreres überhaupt. §. 36. Kayserliche Einkünffte. §. 37. Reichsvicariat. §. 38. *Vicarii* und *Commissarii generales*. §. 39. Französische Ansprüche. §. 40. Innere Reichs-Verfassung. §. 41. Familiensachen. §. 42. Landeshoheit. 43. Banditen. §. 44. Beschwerden. §. 45. Mangel der Teutschen Reichsstandschafft. §. 46. Nuzen 2c. des Reichs von Italien.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von

Von der Italiänischen Crönung.

Vile, so von denen Kayserlichen Crönungen überhaupt geschriben (1), haben ins besondere auch von der Italiänischen mit gehandelt: Vornemlich aber gehören daher:

FELLERI (Joach.) Diss. de tribus Coronis Imperatoriis, Germanica, Lombardica, atque Romana. Leipzig, 1662. 4.

FONTANINI (Just.) de Corona ferrea Longobardorum. Rom, und, nebst *Muratorii* Tr. zu Leipzig, 1719. 8.

MATENESII (Joh. Frid.) Diss. de triplici Coronatione, Germanica, Lombardica & Romana. Cölln, 1622. 4.

MURATORI (Lud. Ant.) Diss. de Corona ferrea; *Tom. 2. Anecdot.* und, nebst *Fontanini* Tr. Leipzig, 1719. 8.

Von dem Cöllnischen Erz-Cancellariat.

JOACHIM (Joh. Frid.) de Archi-Cancellariatu Archi-Episcopi ac Principis Electoris Coloniensis per Regnum Italiæ: Halle und Leipzig, 1738. 4.

Andere Schrifften.

Bedencken: Ob und wie ferne zu einer Kayserlichen Achtserklärung, oder anderen dergleichen Proceß, wider einen Italiänischen Reichs-Fürsten die Zuziehung derer Churfürsten und Stände des heil. Röm. Reichs vonnöthen seye? von 1702. in Lünigs *select. Script. illustr. p. 96.*

BOEHMER (Just. Henn.) oder der Resp. Christian Pet. Brunner, de Subsidiis pecuniariis à Statibus Italiæ Imperatori Rom. Germ. præstandis. Halle, 1720. 4.

CONGIOTIONE (Herm. Rom. della) Consultatio politica: Utrum Cæsari & Imperio Rom. Teut. itemque Italiæ Ducibus ac Principibus, Admissio ad Sessionem & Suffragium in Comitiis Germanicis expediat? 1723. 4. Der Verfasser ware Frid. Ludw. Edler Herr von BERGER, bey dessen *Animad. ad Coccej. Jurispr. publ.* obiges auch wieder zu lesen ist.

KOENIG (Joh. Carol.) Progr. de vicaria poteſtate in partibus Regni Arelatensis & Italiæ. Marburg, 1742. 4.

(1) v. Mein Tr. vom Röm. Kayser, p. 27. 312.

MüNCHHAUSEN (Gerl. Adolf. de) Diss. de Vicariatu Italico. Halle, 1712. 4.

SCHROETER (Joh. Christ.) Diss. de Vasallo non Statu Imperii. Jena, 1704. 4.

Von Mantua.

Meine kurze Actenmäßige Nachricht wegen der Gonzagischen Familie Anspruch auf das Herzogthum Mantua; in meiner Nachlese ungedr. rc. Staats-Bedenck. rc. *Part. 1. p. 106. sqq.*

Von Mayland.

SCHWEDERI (Gabr.) Diss. Jus Imperatoris & Imperii in Ducatum Mediolanensem. Tübingen, 1702. 4.

Von Parma.

Dissertationes X. de jure Augusti & Romani Imperii in Parmæ & Placentiæ Ducatus. Amsterdam, 1729. 4. Leipzig, 4.

Dissertatione sopra la natura e qualità di Città di Piacenza e Parma. fol.

Dissertation historique sur les Duchez de Parme & de Plaisance; in denen *Mémoir. pour servir à l' Histoir. du Congrès de Cambrai.*

Istoria (della) del Dominio temporale della Sede Apostolica nel Ducato di Parma & Placenza Libri III. Rom, 1720. fol. und lateinisch:

Historia summi Imperii Apostolicæ Sedis in Ducatum Parmæ & Placentiæ. Rom, 1721. 4. Justus FONTANINI ist Verfasser.

Raggioni della Sede Apostolica sopra il Ducato di Parma e Piacenza, esposte a Souvrani e Principi Catolici d' Europa. 4. 4. Voll.

BOEHMERI (Just. Henn.) Vindiciæ Imperiales pro Parmæ & Placentiæ Ducatibus Halle, 1722. 4.

GUNDLING (Jac. Paul von) historische Nachrichten von denen Herzogthümern Parma und Placenza, und derselben Dependenz vom Römischen teutschen Reich. Franckfurt, 1723. 4.

JUSTI (J. H. G.) Abhandlung von der Abtrettung eines Reichs-Lehens in dem Friden mit auswärtigen Mächten, worinnen zugleich erwisen wird, daß die Herzogthümer Parma, Placenz und Guastella, ohngeachtet der in dem Aachischen Friden an den Infant Don Philipp beschehenen Abtrettung, annoch würckliche Reichslehen sind. Franckfurt und Leipzig, (Wien,) 1750. 4. v. Mein Teutsch. Staats-Archiv 1751. *Part. 11. p. 176.*

MUSÆI (Sim. Herm.) Jura Dominii directi in Ducatus Parmensem & Placentinum, cum Specimine Annotationum ad Declarationem Nullitatis Clementis XI. Kiel, 1709. 4.

RÜHLMANN &c. siehe Cap. 1. §. 1.

SCHUMANN (Gottl.) an nexus feudalis Ducatum Parmæ, Placentiæ & Guastallæ cum Imperio Rom. Germ. adhuc subsistat? - - -

STRUVE (Burc. Gotth.) de jure Imperii in Ducatum Parmensem & Placentinum. Jena, 1712. 4. und vor seinem *Syntagm. Jur. publ.*

Von Toscana.

De Libertate Civitatis Florentiæ ejusque Dominio. Pisa, 1721. gr. 4.

Mémoire sur la Liberté de l' Etat de Florence.

Examen du Mémoire &c. 4.

Notizia della vera Libertà Florentina, considerata ne' suoi giusti limiti, per l'ordine de' Secoli, con la sincera Disamina e Confutazione della Scritture e Tesi, che in vari tempi ed a' nostri di sono state publicate per negare & impugnare i sovrani Diritti degli Imperadori ed del Sacro Rom. Imperio sopra la Città & lo Stato di Firenze e il Gran Ducatu di Toscana. (Mayland,) 1724. - 1726. fol. 3. Theile. Der Kayserl. Unter-Bibliothecarius SPANNAGEL ist Verfasser.

BERGER (Frid. Lud. nob. Dom. de) Vindicatio Juris Imperialis in magnum Tusciæ Ducatum, sive Confutatio Scriptionis, cui Titulus: *Mémoire* &c. welches beygedruckt ist. 1723. 4.

Ejus-

Ejusdem nova eaque plena aſſertio Juris, quod S. Cæſareæ Maj ac S. Imperio in magnum Tuſciæ competit Ducatum. 1725. fol.

BRACCIANO geſchichtmäßige Vorſtellung von den Gerechtſamen auf das Großherzogthum Florenz; denen zugleich die von Florentiniſcher Seite gemachte Einwürffe und derſelben Widerlegung ꝛc. beygefüget. Leipzig, 1722. 4.

GUNDLING (Jac. Paul von) hiſtoriſche Nachrichten von dem Lande Tuſcien, oder dem Großherzogthum Florenz. Breßlau, fol. und vermehrt, Franckfurt, 1723. 4.

——(Nic. Hier.) Diſs. de Jure Imperatoris in Florentias. Halle, 1722. 4.

HAHNII (Sim. Frid.) Jus Imperii in Florentiam, à ſpecioſis aſſertis Commentatoris de Florentini Status libertate vindicatum. Halle, 1722. 4.

MASCOV (Joh. Iac.) Diſs. de jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ. Leipzig, 1721. 4.

Von den Langhiſchen Lehen.

JOECHER (Chriſt. Gottl.) Proluſio de Feudis Langharum; iſt in H. *Jenichens Theſaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 13. pag. 361.* zu leſen.

Herr Vicecanzler STRUBEN hat auch ein Bedencken von den Langhiſchen Lehen in Italien geſtellt. (1)

add. LüNIGS Biblioth. Deduct. 1. Th. 723. S.

§. 2.

Des Italiäniſchen Reichs Namen,

Das Reich, davon hier gehandelt wird, hat einen gedoppelten Namen: Bald wird es nemlich das Longobardiſche Reich genannt, weil die Longobarden es geſtifftet und in die Form eines eigenen Reiches gebracht haben; bald wird es in denen Urkunden der alten und mittleren Zeiten das Italiäniſche Königreich genannt:

In der Kayſerlichen Canzley-Titulatur aber wird deſſelbigen gar nicht gedacht; und wann ſonſten in Urkunden deſſen Meldung geſchiehet, wird ihme nicht mehr der Name eines Reiches beygelegt, ſondern es heißt nur: Italien.

§. 3.

(1) v. Seine rechtl. Bedenck. 2. Th. n. 56. pag. 187.

§. 3.

Geschichte.

Von denen Schicksalen dises Königreiches, und wie es im 10den Jahrhundert von dem teutschen König Otten I. mit dem Schwerdt erobert, so fort mit dem Teutschen Reich verbunden, oder vil mehr Demselbigen unterworffen worden seye, ist anderwärts (1) nachzusehen.

Hier ist genug, zu wissen, daß ein von denen Teutschen erwählter Kayser abermalen durch solche Wahl zugleich König in Italien wird.

§. 4.

Crönung.

Ehedessen ware es üblich, daß die Römische Kaysere Sich wegen dises Reichs ins besondere crönen liessen: Noch Kayser Carl V. hat es gethan:

Seithero ist es zwar in Abgang gerathen; doch hanget es von dem blossen Wohlgefallen eines Röm. Kaysers ab, ob Er solche Crönung vornehmen lassen will, oder nicht.

Wo die Crönung geschehen solle? darüber haben die Stätte Mayland und Monza gestritten; würcklich ist dieselbige bald da bald dorten vorgenommen worden:

Die Crone selbst nennet man die eiserne Crone, weil innwendig ein eiserner Reiff darinn befindlich ist: Sie wird noch jezo zu Monza aufbehalten.

§. 5.

Erzcanzler.

Der Churfürst von Cölln führet auch noch heutiges Tages den Titul als des heil. Röm. Reichs Erz-Canzler durch Italien:

Es ist aber mit diser Canzley-Titulatur dermalen keine Würcklichkeit verbunden. (2)

§. 6.

Gränzen.

Als K. Otto I. dises Reich eroberte, begriffe es ganz Italien, von Savoyen exclusive, oder von denen Gränzen des Arelatensischen Reiches und der Schweiz an, biß unten an die alte Gränzen des Kirchenstaats, oder ehemaligen Römischen Kayserthums zur Zeit derer Griechischen Kaysere:

Da

(1) im Tr. von Teutschl. Cap. 3. p. 82. sqq.
(2) v. Mein Tr. vom Röm. Kayser. pag. 427.

Da nun solche Gränzen nachhero, weder durch ausdrückliche Verträge, noch sonsten, erweiteret oder geschmäleret worden seynd, sezet man selbige billig auch noch jezo zum Grund.

§. 7.

Gattungen diser Lande.

Die in disem Reich gelegene Lande theilen sich in zwo Haupt-Gattungen:

Einige nemlich stehen zwar (wenigstens von Rechtswegen,) unter des Kaysers und teutschen Reichs Ober-Herrschafft; gehen aber übrigens von dem Kayser und Reich nicht zu Lehen:

Andere hingegen seynd entweder unzweifelhaffte Reichslehen; oder sie werden doch von dem Kayser und Reich dafür angesprochen.

§. 8.

Reichslehen.

Die Italiänische, oder welsche, Reichs-Lehen werden am Kayserlichen Hof in 5. Classen getheilt.

1. Der Lombardischen seynd 13. Darunter befinden sich die Herzogthümer Mayland, Mantua und Montferrat, die Gonzagische Fürstenthümer, und das Fürstenthum Mirandola.

2. Der Ligurischen seynd 19. darunter die Fürsten Doria die vornehmste besizen.

3. Der Bononesischen seynd 20. worunter die Herzoge von Modena, Ferrara, und die Fürsten Spinola, Doria, rc.

4. Der Toscanischen seynd 10. darunter das Großherzogthum Toscana, Piombino, Soramo, Comacchio rc. gerechnet werden.

5. Der Tirnisanischen seynd 11. darunter die Fürsten zu Maßa, Malaspina rc.

§. 9.

Wahl-Capitulation.

Forderist will ich anführen, was die Kayserliche Wahlcapitulation Art. 10. von denen Italiänischen Reichslehen enthält; nemlich:

„ §. 6. Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien ... veräusseret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstlich-Maynzischen Canzley, um solche zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Wissenschafft zu bringen, inner Jahresfrist, (nach Unserm künfftigen Kay-

Kayserlichen Regierungs = Antritt an zu rechnen,) unfehlbarlich einschicken:

§. 7. Auch in disem = = mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder, nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. „

„ §. 10. In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, = = sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichsschlusses vom 9ten Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret und gehandhabet werden. „

„ §. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs = Angelegenheiten, wo zu Dessen Defension eine Reichshülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beyhülffe ebenmäßig, wie vormalen auch geschehen, angehalten werden. „

Was für Reichs = Lehen, so in Italien veräussert seyn sollen, verstanden werden, kan ich zwar so eigentlich nicht sagen; doch ersiehet man aus dem Wahltags = Protocoll Kaysers Matthiä, in Dessen Wahlcapitulation es erstmals kame, daß es hauptsächlich um der Spanier willen gesezet worden seye, welche das Fürstenthum Piombino, das Marquisat Finale, und anderes, von Kayser Rudolf II. erhalten hatten:

Das Reichsgutachten von 1722. aber wird hernach vorkommen.

§. 10.

Reichs = Hofraths = Ordn.

Die Reichs = Hofraths = Ordnung befiehlt Tit. 3. §. 14. was die Registratoren wegen der Welschen (Italiänischen) Lehen beobachten sollen; desgleichen Tit. 5. §. 1. daß sonderlich in denen Kayserlichen welschen Lehensfälligkeiten denen allegirten, aber nicht zu Recht probirten, Lehengebräuchen nicht zu vil in Relatione noch Decisione deferiret werden solle.

§. 11.

Mehreres von einigen.

Von einigen diser Italiänischen Reichs = Lehen ins besondere will ich folgendes melden.

§. 12.

Bozzolo.

Mit dem kleinen Fürstenthum Bozzolo hat es eben die Bewandtniß, wie hernach bey Guastalla zu sehen.

§. 13.

Castiglione.

Das Fürstenthum Castiglione wurde von einer Linie des Hauses Gonzaga als ein Reichslehen besessen: Da selbige in dem Spanischen Successionskrieg sich auf Französische Seite lenckte, nahme der Kayser ihro Anno 1707. das Land hinweg:

In dem Rastatt- und Badischen Friden An. 1714. versprach der Kayser, dem Herzog schleunige und unpartheyische Justiz angedeyhen zu lassen: Aber dabey verbliebe es:

Der Herzog meldete sich deßwegen An. 1741. bey dem Wahltag; aber wieder vergebens, und der Kayser hat es noch inne.

§. 14.

Ferrara.

Ob Ferrara zum Italiänischen Reich gehöre? streitet man. So vil ist richtig, daß 1. dessen ehemalige Regenten aus dem Hause Este es von dem Päbstlichen Stuhl zu Lehen getragen haben, 2. daß Pabst Paulus II. Marggraf Borsum von Este An. 1470. zum Herzogen gemacht hat, und 3. daß der Pabst An. 1597. oder 98. nach Absterben diser Linie Ferrara als ein eröffnetes Lehen an Sich gezogen hat; ohne daß der Kayser oder das Reich Sich bey allen disen Gelegenheiten gereget und eine Ansprache daran gemacht hätten.

In eines Reichs-Hofraths Voto wird, an unten (1) angezeigtem Ort, darauf angetragen, es zu ahnden und zu verwerffen, daß in Modenesischen bey dem Reichs-Hofrath eingereichten Schrifften vorgegeben worden seye: Bononien und Ferrara gehörten gar nicht mehr zu dem Röm. Reich.

§. 15.

Guastalla.

Guastalla ist ein kleines Herzogthum, so von einer Linie des Hauses Gonzaga-Mantua regieret wurde.

Als dise Linie auf die Neige zu gehen schiene, meldeten sich die Fürsten Gonzaga An. 1741. auf dem Wahltag wegen der eventuallen Succession: Aber vergeblich;

Und

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 223.

Und als Anno 1746. der lezte Herzog starb, zoge es Oesterreich als ein Stück des Mantuanischen an sich:

Anno 1748. aber trate es solches in dem Aachischen Friden, nebst Parma, an einen Spanischen Prinzen ab; wobey keiner Reichslehens-Eigenschafft gedacht wurde.

§. 16.

Das Haus Malaspina besizet das Lunensische Reichslehenbare Gebiet, und darinn das Marquisat Fosdinuovo, nebst mehreren anderen Orten. Lunensische Lehen.

Um das Jahr 1741. besorgten sie, es möchte ihnen ergehen, wie denen Besizern derer Langhischen Lehen, und baten dahero das Churfürstliche Wahlcollegium, sie in ihrem alten Stand erhalten zu helffen: Man hat auch nicht gehöret, daß ihnen etwas unangenehmes wiederfahren seye.

§. 17.

Das Herzogthum Mailand, nebst denen davon ab- und an Savoyen gekommenen Stücken, seynd Reichslehenbar, und was noch von besagtem Herzogthum übrig ist, wird von dem Hause Oesterreich besessen. Mailand.

Die kurze Geschichte von Mayland und des Oesterreichischen Rechts daran sehe man bey Herrn D. SCHROETTER. (1)

Herr SCHMAUSS wollte behaupten: Nach dem Tode Kayser Carls VI. seyen die Oesterreichische Lande in Italien dem Reich als eröffnete Lehen heimgefallen: Herr D. SCHROETTER (2) aber hat ihn widerlegt.

§. 18.

Das Herzogthum Mantua wurde von der Familie Gonzaga beherrschet. Mantua.

Herzog Ferdinand Carl, der lezte seiner Linie, nahme in dem Spanischen Successionskrieg Französische Parthie: Als nun der Kayser in Italien die Oberhand erhielte, truge Er bey dem Churfürstlichen Collegio auf die Aechtung des Herzogs an; welche auch Anno 1707. 2. Maj. dergestalt bewilliget wurde, daß mit den Landen

(1) in der 2ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. pag. 79.

(2) l. c. pag. 84. sqq.

nach dem 29. Art. der Kayserl. Wahlcapitulation verfahren, mithin selbige zum Reich eingezogen werden sollten.

Darauf erfolgte Anno 1708. die Achtserklärung, und der Herzog starb etliche Tage hernach:

Der Kayser gabe so dann das Mantuanische Montferrat an Savoyen, Mantua aber wollte Er für sein Haus behalten; dahero Er denen Churfürsten deßwegen Vorstellung thun liesse: Hingegen machte der Herzog von Guastalla, als nächster Agnat, Anspruch an die Mantuanische Verlassenschafft, und die Churfürsten haben nie alle, noch collegialiter, in die Ueberlassung Mantua an Oesterreich gewilliget, vilmehr An. 1711. 23. Dec. ein collegial-Schreiben zu Gunsten des Herzogs von Guastalla erlassen: Oesterreich hingegen tractirte Mantua als ein Erbland.

Es wurde zu Utrecht, Rastatt, Baden, Cambray und Wien darüber gehandelt, auch Guastalla Justiz versprochen: Dessen unerachtet bliebe Kayser Carls VI. Frau Erbtochter im Besiz, nahme auch den Titul von Mantua an:

Darüber starb auch die Guastallische Linie aus, und die übrige Fürsten Gonzaga sezen nun die Ansprache fort; aber ohne Hoffnung, etwas zu erhalten.

Die Geschichte von Mantua und die Gründe des Oesterreichischen Rechts daran sehe man auch bey Herrn D. SCHROETTER. (1)

Desgleichen meine „kurze Actenmäßige Nachricht wegen der Gonzagischen Familie Anspruch auf das Herzogthum Mantua.„ (2)

§. 19.

Maßa.

Das Herzogthum Maßa und Fürstenthum Carrara seynd Reichslehen, welche Regenten aus dem Hause Cibo hatten:

Als dises aussterben wollte, meldete sich der geweßte Herzog von Mirandola, als Masculus ex Fœmina, auf dem Wahltag Anno 1741. darum: Aber ohne Würckung:

Sondern als Cibo abgienge, brachte es des lezten Herzogs Tochter an ihren Gemahl, den Erbprinzen zu Modena, der es noch inne hat.

§. 20.

(1) in der 2ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. pag. 98.
(2) in meiner Nachles. von Staatsbedenck. rc. 1. Th. 106. S.

§. 20.

Das Herzothum Mirandola wurde von dem Hause Pico besessen. Mirandola.

Als des Herzogs Franz Maria Vormundschafft und er selbst in dem Spanischen Successionskrieg Französische Parthie nahmen, ward er An. 1708. in die Acht erklärt, und An. 1711. vom Kayser sein Land an den Herzog von Modena als ein Reichslehen verkaufft; doch mit Vorbehalt des Churfürstlichen Collegii Bewilligung:

Der Herzog Pico meldete sich dahero auf dem Wahltag Anno 1711. erhielte aber nichts:

In dem Badischen Friden Anno 1714. versprach der Kayser, dem Herzog gute und schleunige Justiz angedeyhen zu lassen: Aber ohne Erfolg.

Anno 1741. meldete sich der Herzog auf dem Wahltag von neuem: doch wieder vergeblich, und

Anno 1748. wurde im Aachischen Friden dem Hause Modena der Besiz von Mirandola bestättiget.

Bey der ehemaligen Chur-Bayrischen Ansprache auf Mirandola und Concordia, (1) (deren sich Bayern Anno 1750. begeben hat,) ware das Reich nicht intereßirt.

§. 21.

Das Herzogthum Modena ist ein unstreitiges Reichslehen, und hat dermalen noch eigene Regenten aus dem Hause Este. Modena.

Man sehe

HOFFMANNS (God. Dan.) Jus Imperatoris & Imperii Germanici in Mutinam. Ejus primæ usque ad Rudolphum I. lineæ. Tübingen, 1771. 4. s. H. Schotts Critick, 4. Band, S. 560.

Anno 1770. 13. Dec. (2) liessen Ihro Kayserliche Maj. dem Reich (und zwar allen drey Reichscollegien,) durch ein Commissions-Decret bekannt machen: Es hätten bey Deroselben der Kayserin Königin Apostol. Maj. mit dem Herrn Herzogen Franz Maria zu Modena Sich dahin bittlich verwendet, daß des Erzherzogs Ferdinand von

(1) v. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 126. pag. 238.
(2) s. Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, 149.

von Oesterreich Königl. Hoheit und seiner Nachkommenschafft, und, bey Abgang derselben, seinen übrigen Collateral-Erben, nach gänzlicher Erlöschung des Herzoglich-Modenesischen Mannsstamms, die eventual-Investitur auf die von dem Herzoglich-Modenesischen Hause besizende Reichslehen ertheilet werden möchte: Ihro Kayserl. Maj. hätten kein Bedencken getragen, Ihres Orts in oberwehntes Ansuchen willfährig einzugehen: Sie wollten also erwarten, wie, die weitere Einwilligung mitzutheilen, gefällig seyn werde.

Den 28. Jan. ertheilte man darauf das Reichsgutachten dahin (1): Daß die Bewilligung wegen der Eventual-Investitur Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Königl. Hoheit mit denen von dem Herzoglich-Modenesischen Hause besizenden Reichslehen, verlangter massen, und dergestalt zu ertheilen seye, daß sothane Lehen, nach gänzlicher Erlöschung des Herzoglich-Modenesischen Mannsstamms, höchstgedacht-Sr. Hoheit und Dero Nachkommenschafft, bey Deren Abgang aber Ihren übrigen Collateral-Erben, zukommen sollen.

Den 30. Jan. (2) erfolgte sogleich ein Kayserliches Ratifications-Commißions-Decret.

§. 22.

Parma.

Die Herzogthümer Parma und Placenz wurden An. 1545. von Pabst Paulo III. seinem natürlichen Sohn verliehen, dessen männliche Nanchkommenschafft Anno 1731. ausstarb.

Was noch zuvor bereits An. 1718. wegen Parma ꝛc. beschlossen und Anno 1722. von dem Reich gutgeheissen worden seye, siehe hernach:

Als aber Oesterreich Anno 1735. durch den Friden Neapel und Sicilien an einen Spanischen Prinzen abtretten mußte, wurde dagegen bedungen: Die Herzogthümer Parma und Piacenza sollten an Oesterreich gegeben werden; wobey wiederum keiner Lehens-Eigenschafft Erwehnung geschahe; vilmehr heißt es: Oesterreich solle sie haben: En pleine proprieté.

An. 1743. trate Oesterreich den Theil des Herzogsthums Piacenza, welcher an der Westseite des Flusses Nura ligt, an Sardinien ab.

An.

(1) S. 152.
(2) S. 154.

Anno 1748. aber wurde in dem Aachischen Friden das ganze Parmesan- und Placentinische an den Spanischen Prinzen Philipp überlassen, nach dessen und seiner Descendenz Absterben selbige wieder resp. an Oesterreich und Sardinien zurückfallen sollten; biß dahin Franckreich und Spanien mittelst eines An. 1763. geschlossenen Tractats an Sardinien etwas gewisses an Geld bezahlet haben, welches zurückgegeben werden muß, wann Sardinien wieder zum Besitz seines Antheils gelanget.

Nun ist zwar der Kayser, krafft seiner Wahlcapitulation, verbunden, Parma in der Reichs-Lehensqualität zu erhalten: Ob es aber geschehen könne und werde? muß die Zeit lehren.

Endlich ist auch noch zu bemercken, daß der Pabst dise Herzogthümer als ein der Päbstlichen Cammer eröffnet- und heimgefallenes Lehen anspricht.

Die Staatsgeschichte von Parma und Piacenza lifert kürzlich Herr D. SCHROETTER. (1)

§. 23.

Savoyische Lehen.

Der König in Sardinien, als Herzog zu Savoyen, besitzet vilerley Gattungen von Reichslehen; als 1. die alte Stammlehen, Savoyen, Chablais, Aosta, Piemont, das Reichs-Vicariat in Italien ꝛc. 2. Darzu kame hernach ein Theil von Montferrat; 3. ferner An. 1699. das Feudum Decianæ, 4. An. 1700. Belvedere, 5. An. 1703. Alexandria, Valenza, Lumellina, Val die Sesia ꝛc. 6. An. 1708. der Mantuanische Theil von Montferrat und ein Theil von Mayland; welche Anno 1733. alle zusammen zu einem Reichs-Thronlehen gemacht worden seynd.

Mehreres davon habe ich anderwärts (2) gemeldet.

Es seynd aber nachhero noch mehrere hinzugekommen: Dann in denen Wienerischen Fridens-Präliminarien Anno 1735. wurde Art. 4. beliebt: Der König in Sardinien solle, nach seiner Wahl, von dem Mayländischen das Novarese und Vigevanesco, oder das Novarese und Tortonese, oder das Tortonese und Vigevanesco, als Reichslehen bekommen, auch 2. die Landeshoheit über die

(1) l. c. pag. 103.
(2) in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proc. Tom. 3. p. 52. sqq.

die Langhische Reichslehen nach der Anno 1732. producirten Liste, ebenfalls als Reichslehen, wie auch 3. die vier Herrschafften San Fedele, Torre di Forti, Gravedo und Campo maggiore: Sardinien wählte darauf das Tortonesische und Novaresische.

Anno 1743. bekame er von dem Mayländischen ferner in dem Tractat zu Worms Vigevanasco, einen Theil von Pavese und den District von Bobbio.

Auf dem Wahltag An. 1741. meldete sich zwar der Marchese Hier. de Carretto de Palestrino, und bate, entweder die in dem Friden An. 1735. geschehene irrige Cession der Landeshoheit über die Langhische Lehen zu caßiren, oder doch denen Interessenten andere immediate Reichslehen zur Schadloshaltung zukommen zu lassen: Es ware aber vergeblich.

Wegen der Savoyischen Reichslehen ist in verschidenen Kayserlichen Wahlcapitulationen einiges enthalten: In der lezteren lautet es Art. 26. §. 1. also: „Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers, die Belehnung des Herzogthums Montferrat so wohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche Er von dem heil. Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichsconstitutionen und Lehen-Rechten, insonderheit der lezten Investitur de Anno 1755. gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.„

Von Savoyischen Reichslehens-Sachen kan auch bey H. von COCCEJI (1) nachgesehen werden.

Was auf dem Wahltag An. 1741. wegen Auslassung des Savoyischen Articuls vorgegangen ist, kan man an unten (2) angezeigtem Ort nachschlagen werden.

§. 24.

Toscana.

Das Großherzogthum Toscana oder Florenz stunde zwar vormals, wie man billig behauptet und leicht erweisen kan, unter des Kaysers und Reichs Oberherrschafft: Aber es ware kein Reichslehen.

Wohl

(1) in seiner Deduct. Tom. I. n. 17. p. 894. sqq.
(2) in der Gesch. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Th. 520. S.

Wohl aber ist das Vicariat von Siena ein Reichslehen, mit welchem noch König Carl II. in Spanien von dem Kayser und Reich belehnet worden ist, unter der Clausul: Dem Groß-Herzogen von Toscana selbiges als ein Affterlehen verleihen zu dörffen. Man sehe davon die Schrifft: „Eigentliche Bewandtniß und Information, das ꝛc. Kayserliche und Reichs-Affterlehen von Siena betreffend.„(1)

Ferner empfangt der Großherzog eilf particular-Lehen von dem Kayser, welche, nebst deren Einkünfften, wie sie Toscanischer Seiten angegeben werden, an unten (2) angezeigtem Ort zu ersehen seynd.

Anno 1718. aber wurde in der so genannten Quadrupel-Allianz zwischen dem Kayser, Franckreich und Groß-Britannien bedungen: Die künfftige Succeßion von Toscana betreffend; so sollen die Länder, welche von dem Großherzogen von Toscana und dem Herzogen von Parma besessen werden, hinfüro auf ewig von allen contrahirenden Partheyen vor ein männliches Lehen des Röm. Reichs erkannt, und, mit Genehmhaltung des Reichs, von dem Kayser der erstgebohrne Prinz des Königs in Spanien aus zweyter Ehe, für sich und seine männliche Descendenten, und nach deren Abgang dessen jüngere Brüder und deren männliche Descendenten, damit beliehen, und ihnen so gleich nach der Ratification dises Tractats die Lehens- und Expectanz-Brieffe zugestellet werden. ꝛc.

Der Kayser liesse hierauf An. 1720. 9. Sept. die Sache an das Reich gelangen, und Anno 1722. 9. Dec. wurde endlich das Reichsgutachten dahin erstattet: Daß der verlangte Consensus Imperii zu der *in Art. 5.* der Quadrupel-Allianz begriffenen Expectanz und eventual-Belehnung des erstgebohrenen Spanischen Prinzen zweyter Ehe und dessen ehlicher Descendenz, auf deren Abgang aber des zweyten oder anderen nachgebohrenen Prinzen und deren ehlich- und männlichen Descendenz, mit dem Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen resp. Groß- und Herzogthum, als einem unveränderlichen Reichs-Mannlehen, nach Aus- und Abgang des jeztregierenden Mediceisch- und Farnesischen Mannsstammens, zu ertheilen wäre.

Es ist dabey als etwas besonderes anzumercken, daß, da der Kayser, nach seiner Wahlcapitulation, um eine Anwartschafft auf ein Reichs-

(1) in meiner Reichs-Fama, Tom. 6. p. 255 sqq.
(2) in H. Grafens von ZECH gegenw. Verfaß. der Kayserl. Regier. in Teutschl. im Anh. p. 471. sqq.

Reichslehenbares Fürstenthum ertheilen zu können, nur des Chur- und Fürstlichen Collegii Einwilligung nöthig hat, Er jedoch dise Toscan- und Parmesanische Anwartschafft-Sache an alle drey Reichs-Collegia hat gelangen lassen.

Als aber An. 1735. in denen Wiener Fridens-Präliminarien Lothringen und Barr an den König Stanislaum, und auf dessen Absterben an Franckreich, abgetretten wurden, ward zugleich bedungen: Das Großherzogthum Toscana solle, nach dem Tode des gegenwärtigen Besizers, dem Hause Lothringen zur Schadloßhaltung der Herzogthümer, die es anjezo besizet, zugehören rc.

Der Kayser versicherte aber in dem Commißions-Decret an den Reichs-Convent von 1736. 25. Mart. Des Reichs Gerechtsame auf dise Lande hätten bey solchem neuen Systemate keine weitere Gefahr noch Anstoß, wie ehedessen, zu befahren; mithin es solle bey dem verglichenen Nexu diser Lande bleiben.

Lothringen kame auch An. 1737. zum Besiz von Toscana, und hat es noch inne.

Als hierauf denen Kaysern Carl VII. Franz, (der Selbst Großherzog zu Toscana ware,) und Joseph II. in ihre Wahlcapitulation gesezt und von Ihnen versprochen wurde, daß es bey dem Reichsgutachten von 1722. verbleiben sollte; so kan man nicht anderst, als Toscana noch für ein Reichs-Lehen halten: Indessen ist von einer Belehnung damit bißhero nichts öffentlich zu vernehmen gewesen.

§. 25.

Lucca.

Die Statt Lucca und ihr Gebiet seynd vormals ohne Zweifel ein Stück des Italiänischen Königreichs gewesen: Nach und nach aber haben sie sich der Oberherrschafft des Kaysers und Röm. Reichs entzogen: Und ob gleich der Kayser sie noch immer des heil. Röm. Reichs Statt nennet; so stellet sie doch in der That schon lang und ruhig eine unabhängige Republic vor.

§. 26.

Des Kaysers Rechte.

In denen vorigen Zeiten haben die Kaysere in disem mit dem Schwerdt eroberten Italiänischen oder Longobardischen Reich weit mehr Gewalt gehabt, als in Teutschland:

Nach-

(2) v. SCHWEDERS Theatr. Praetens. &c. Tom. I. p. 57. Edit. 1727.

Nachdeme aber vile Röm. Kaysere entweder durch die innerliche Umstände in Teutschland verhindert wurden, Sich der Italiänischen Sachen mit Nachdruck anzunehmen, oder Sich auch um Italien wenig bekümmerten, oder denen Italiänischen Herrn und Staaten Freyheitsbrieffe ertheilten, welche ihnen Gelegenheit gaben, selbige über die Gebühr auszudehnen und zu mißbrauchen; so geriethe darüber die Kayserliche Gewalt an manchen Orten in starcke Abnahm.

§. 27.

Ob die Italiänische Lehenleute Kayserliche Unterthanen seyen?

In einem Reichs-Hofrathsgutachten (1), oder vilmehr einem Voto eines Referentens im Reichs-Hofrath, liset man: „Ob die Vasalli Italiæ in einem blossen nexu feudali gegen Kayserliche Maj. stehen, oder aber zugleich Deroselben wahrhaffte Unterthanen seyn? Auf Seiten Modena hat man, das erste zu asseriren, keinen Scheu getragen; und ist nicht ohne, daß einige Scriptores Juris publici, insonderheit von denen Neotericis, das Vinculum Subjectionis dahero negiren, weil sie nicht denen Legibus Imperii Germanici unterworffen. STRUV *Synt. Jur. publ. p. 623.* KEMMERICH *Introduct. ad Jus publ. L. 4. C. 20. §. 664.* LüNIG *sel. Script. illustr. c. 1. n. 12. §. 20. p. 150.* add. ITTERUS *de Feud. Imp. p. 859.*

Dieweil aber beyde Regna, so wohl Germanicum, als Italicum, einen communem Dominum, nemlich den Röm. Kayser, haben, und jenes als das Haupt-Territorium, dises aber als ein Neben-Territorium, anzusehen, SPENER *Jus pub. P. 4. Lib. 3. C. 1. & 2.* auch daraus, daß die für einen Staat gemachte Geseze nicht alsofort zu appliciren, sich nicht argumentiren lässet, daß solcher von dem vinculo Subjectionis intuitu Domini communis befreyt, oder daß solcher ihm nicht Leges vorschreiben könne: Wie denn aus der Historie bekannt, daß das Regnum Italiæ von denen Röm. Kaysern, insonderheit Carolo M. und Ottone I. jure Belli quæsitum & sub potestatem redactum; in welchem Fall nach dem jure Gentium die Ueberwundenen absoluto imperio Victoris unterworffen: Und ob sie gleich in dem großen Interregno post Friderici II. Imp. mortem sich der Unterthänigkeit zu entziehen gesuchet, solches ihnen dennoch nicht angegangen ist, sondern die nachfolgende Kayser beständig und bey jeder Gelegenheit ihre Ober-

(1) Samml. der R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 202.

bottmäßigkeit behauptet; woran auch die Praxis um so vil weniger zweifelt, da die Italiänische Vasallen sich täglich, wie auch in diser Sache der beklagte Herzog von Modena, von Kayserlicher Maj. und Dero Reichs-Hofrath, so wohl in causis civilibus, als feudalibus, richten lassen müssen: Wie dann das Juramentum fidelitatis zugleich ein Homagium involviret, und insonderheit bey denen Ducibus Mutinensibus anzumercken, daß Kayser Friderich II. als er Borgiam ad dignitatem Ducalem erhoben, Sich ausdrücklich vier tausend Aureos NB. in signum Subjectionis stipuliret:

„So ist demnach ein festgestelltes Principium, daß die Vasalli Italiæ zugleich Subditi Imperatoris seynd, und insonderheit der Dux Mutinensis dafür zu achten.“

Und am Ende dises Voti wird darauf angetragen, es ausdrücklich zu ahnden und zu verwerffen, daß behauptet werden wollen, „der Herzog von Modena seye nur ein Vasall, nicht aber ein Subditus, Cæsaris & Imperii.

§. 28.

Standeserhöhungen.

Unter die noch übrige einzelne Rechte gehören: 1. Die Verleyhung allerhand Standes-Erhebungen und Freyheiten für die Glider dises Reichs, deren Lande und Unterthanen.

Unter denen Standes-Erhöhungen seynd anjezo die eines Herzogs, Fürstens, Marchesens, Grafens, und andere geringere, wie auch die Erhebung eines Reichslehens in ein Fürstenthum, üblich.

So erhebte Kayser Franz die beede Reichslehen Turrilia und St. Stephano Vallis Avanti Anno 1760. zu einem Fürstenthum Torriglia oder Turrilia zum Vortheil Joh. Andr. Doria Landi, Fürstens zu Melphi, also, daß, nach Abgang seines Mannsstamms, Turrilia als ein Fürstenthum auf die Töchter kommen, St. Stephano aber, als ein Marquisat, dem Kayser und Reich heimfallen solle.

Die Florentinische Regenten aus dem Hause Medices erhielten von dem Kayser 1. die Würde eines Groß-Herzogs, und 2. so dann auch den Titul: „Königliche Hoheit.“

§. 29.

Gerichtbarkeit.

Die unmittelbare und mittelbare Glider dises Reichs müssen, von Rechtswegen, vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrath in Sachen, welche ihre Personen, Gerechtsame und Lande betreffen, Recht nehmen und geben:

Auch

Auch müssen sie sich nach denen teutschen Reichs-Gesezen beurtheilen lassen.

Doch haben vile derer Mächtigeren, theils Krafft vorgebender Kayserlicher Freyheitsbrieffe, sich und ihre Lande diser Kayserlichen Gerichtbarkeit entziehen wollen, theils erkennen sie solche, unter vorschüzender verjährter Freyheit, wenigstens de facto nicht.

Was würcklich deßwegen zwischen dem Kayser und der Republic Genua vorgehe, werden wir *Lib. 6. Cap. 15.* vernehmen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) finden sich Reichs-Hofraths-Conclusa von 1729. 1.) vom 23. Aug. in Sachen: Miliæ Feudum Imperiale concernens; in specie dicti Feudi Homines contra Barth. Rodella &c. & Senatum Casalensem &c. 2.) vom 1. Nov. Calicis & Veppi Feuda Imperialia concernens; 3.) vom 9. Dec. Finariensis Marchionatus Universitas contra Rempublicam Ianuensem, in puncto novorum onerum.

Mehrere andere in allerley Angelegenheiten findet man auch in meinen dreyerley, wie auch denen Heilbronn- und Regensburgischen, Sammlungen von Reichs-Hofraths-Conclusis.

§. 30.

Achtserklärungen.

Noch in dem jezigen Jahrhundert haben wir verschidene Achts-Erklärungen gegen Italiänische Reichsglider gehabt.

Anno 1708. nemlich wurde, (wie wir bereits vernommen haben,) der Herzog von Mantua in die Acht erklärt;

Und in eben disem Jahr wiederfuhre auch dem Herzog von Mirandola ein gleiches.

Allein An. 1711. kame, hauptsächlich mit in Rücksicht auf Italien (2), Art. 20. in die Kayserliche Wahlcapitulation: „Wir sollen und Wollen auch dasjenige, was ein- oder anderen Orts in den verwürckten Reichslanden und Lehen vor Veränderungen vorgegangen, gleich nach angetrettener Unser Regierung genau untersuchen, und, mit Zuziehung, Beyrath und Gutfinden des Churfürstlichen Collegii, solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationen, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz, solches erforderen, und an Hand geben thun.„

Von

(1) Observ. Tom. 5. n. 1314. p. 58.
(2) v. Gegenw. Verfaß. der Kayserl. Regier. pag. 163.

Von dem Erfolg kan ich nichts sagen.

In denen Capitulationen derer Kaysere Carls VII. Franzens und Josephs II. aber wurde dise Stelle wieder weggelassen; gleich als ob solche nur allein auf die nach der Chur-Bayrischen Achts-Erklärung dismembrirte Chur-Bayrische Lande gezilet hätte.

In Zukunfft hat ein Röm. Kayser in dergleichen Fällen Sich dennoch auch in Ansehung derer Italiänischen Reichs-Lehen allerdings nach dem Art. 20. seiner Wahlcapitulation zu richten.

Herr D. SCHROETTER (1) behauptet zwar, was Art. 20. der Kayserl. Wahl-Capitulation von Achtssachen enthalten ist, gehe nicht auf Italien: Was aber oben bey Mantua und dem Jahr 1707. gemeldet worden ist, belehret ein anderes.

§. 31.

Justinianeisches Recht.

Die Frage: Ob das Jus civile Justinianeum pro Jure communi Cæsareo in Italien zu achten seye? beantwortet ein Reichs-Hofräthliches Votum also: „Ob nun wohl kein expressa Lex oder Constitutio Imperatoria sich findet, wodurch der usus Juris Justinianei in fora Italiæ introduciret worden; wie CONRING *de orig. Jur. Germ.* und KULPISIUS *Exerc. epist. p. m. 381. de Germ. Leg. vet. & Rom. Jur. in Republ. nostra origine auctoritateque præsenti* deutlich gezeiget: Dieweil aber dennoch 1. solches Jus civile 1. vom Kayser Friderich I. in Comitiis Roncaliensibus, (wie RADEVICUS in seiner Historie *L. 4. C. 3. de reb. gest. Frid. I.* bezeuget,) auctoritate Cæsarea corroboriret worden; da besagter Kayser in Comitiis Roncaliensibus gegen die Vasallos Italiæ sich ausdrücklich diser Worte gebraucht: Nostis, quod Jura civilia Nostris beneficiis in summum profecta, firmata, ac moribus utentium approbata, satis habent roboris. 2. In dem Jure Longobardico selbsten *2. F. 1.* dessen autoritas, und daß so gar auch in causis feudalibus die decisio in subsidium ex Jure Romano zu nehmen, bestärcket wird. add. STRAUCH *Diss. de Irnerio non errante, c. 2. p. 7.* auch ferner 3. dißfalls die quotidiana Praxis vorhanden; indem die causæ Italicæ, wenn keine zu Recht beständige Statuta oder Consuetudines im Wege vorhanden, ex Jure Justinianeo, wie in andern Materien, also gleichfalls in Successionibus ab intestato, allhier decidiret werden; und übrigens be-

(1) in der 2ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. S. 101.

bekannt, daß die Teutschen die ihnen vorher unbekannt gewesene Jura Justinianea allererst Seculo 13. und 14. von denen Scholis & Foro Italiæ überkommen, und solche bey sich nach und nach ebenmäßig eingeführet; daß demnach davon, daß selbige pro Jure communi Italiæ zu halten, kein Zweifel übrig bleiben kan. „

§. 32.

Lehensherrschafft.

Ferner hat der Kayser über die obgedachte Italiänische Reichs-Lehen die Lehensherrschafft:

Es müssen dahero dieselbige von Ihme in gebührenden Fällen zu rechter Zeit empfangen werden:

Und zwar müssen die Reichslehen, so der Reichs-Hofrath Namens des Kaysers verleyhet, von denen Italiänern kniend empfangen werden; wohingegen die Teutsche selbige stehend erhalten.

Es werden auch dise Lehen, nach denen eigentlich auf sie passenden Longobardischen oder gemeinen Lehen-Rechten mit mehrerer Strenge behandelt, als die Teutsche.

§. 33.

Steuren.

In Kriegszeiten wollen die Kaysere die Glider dises Reichs, und zwar ohne Unterschid, ob sie Lehen besizen oder nicht, für verbunden halten, ihnen mit einer erklecklichen Steuer an die Hand zu gehen; und zwar mit einem solchen Quanto, als ihnen der Kayser ansezen würde:

Alleine die, welche keine Reichslehen besizen, wollen sich gar zu nichts bequemen; und auch derer, welche Lehen haben, guter Wille ist wenig oder nichts, bald unter dem Vorwand der Geringfügigkeit der Lehen, bald, daß kein gewisser Fuß ausgemacht seye, wornach und wie vil sie zu zahlen hätten.

Indessen haben die Kaysere, sonderlich in gegenwärtigem Jahrhundert, sie verschidene mahle darzu genöthiget.

Anno 1711. beschwerte sich der Großherzog von Toscana deßwegen bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio, (1) und dises erliesse den 20. Dec. ein collegial-Schreiben an den neuen Kayser, dar-

(1) v. Gegenw. Verfaß. der Kayserl. Regier. in Teutschl. im Anhang, pag. 470. sqq.

darinn es bate: Innerhalb eines Jahres dise Beschwerden mit deren untergelauffenen Umständen gründlich untersuchen zu lassen, das Churfürstliche Collegium darüber zu vernehmen, und mit dessen Beyrathung auch Einwilligung das Werck auf einen solchen billigen Fuß zu sezen, damit sich Niemand künfftighin derentwegen zu beschweren Ursach haben möge, auch indessen die allzugrosse aufgebürdete Summ aufzuheben, und selbige hergegen auf eine billige Proportion einzurichten.

Es wurde auch bey diser Gelegenheit überhaupt der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 10. einverleibt: „Weniger nicht sollen und wollen Wir in und ausser dem Reich Niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.“

Bey dem Wahl-Convent 1764. erinnerte Chur-Böhmen ad Art. 10. §. 12. Diser §. dörffte auszulassen, und an statt dessen zu sezen seyn: „Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs-Anligenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beyhülffe ebenmäßig, wie vormahls auch geschehen, angehalten werden.“ Es wurde auch beliebt; ob gleich Braunschweig vermeinte: Daß über dise Puncte am füglichsten in Comitiis gehandelt werden könnte und müßte.

In Kayser Josephs II. Capitulation lautet es also erstmals Art. 10. §. 12. „Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülff verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beyhülffe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.“

§. 34.

Disposition über die Lande.

Was in der Kayserlichen Wahlcapitulation wegen der Verpfändung derer Reichs-Lande und Lehen, wie auch wegen der Anwartschafften darauf, enthalten ist, gehet ohne Zweifel, dem Zusammenhang und dem Herkommen nach, auch auf die Italiänische Reichslande und Lehen.

§. 35.

Mehreres überhaupt.

So ist auch kein Zweifel, daß der Kayser nicht weniger in Ansehung diser Lande zu allem demjenigen verbunden seye, worzu Ihne die Wahlcapitulation und übrige Reichsgeseze überhaupt, so fern sie auf dises Reich füglich können gezogen werden, verpflichten; z. E. daß

daß Er eben so wenig in Italien als Kayser Krieg führen, Friden schliessen, Bündnisse machen, oder dergleichen sonst etwas thun darff, ohne das zu beobachten, was in dergleichen Fällen in Teutschland üblich ist.

§. 36.

Kayserliche Einkünffte.

Des Kaysers Einkünffte aus Italien bestehen in Fridens-Zeiten eigentlich in nichts, ausser, wann Mantua und dessen Einkünffte als ein verwürcktes Reichslehen betrachtet werden wollen: Dann die Laudemien seynd dem Reichs-Hofrath überlassen, und die Tax-Gelder gehören der Reichs-Canzley.

Als der König in Sardinien zum erstenmal die Belehnung über die Langhische Lehen erhielte, mußte er 80000. fl. Laudemien bezahlen.

§. 37.

Reichsvicariat.

Der König in Sardinien, als Herzog zu Savoyen, wird von dem Kayser und Reich mit dem beständigen Reichs-Vicariat in Italie belehnet.

Eigentlich gehet es nur auf seine eigene und einige angränzende Lande; und es ist schwer zu sagen, was die eigentliche Würckungen davon seyen.

Der ehemalige Streit zwischen Savoyen und Mantua wegen des Reichs-Vicariats ist wohl durch Absterben des Mantuanischen Hauses erloschen:

Indessen lautet es doch noch in K. Josephs II. Wahlcapit. Art. 26. §. 2. „So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstl. Collegium unterm 4ten Jun. 1658. an damaligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschriben, hiermit allerdings bestättigen; dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schüzen und handhaben wollen.„

Ob dises Reichs-Vicariat denen teutschen Reichs-Vicarien subordiniret seye? und überhaupt: Ob der teutschen Reichs-Vicarien Gewalt sich auch auf Italien erstrecke? Darüber streiten die Staats-Rechtsgelehrte: Ehedessen hat man es meistens verneinet, und nach

der güldenen Bull Tit. 5. kan ich auch nicht anderst urtheilen: Aber die Neuere wollen es bejahen, und beeden teutschen Reichs-Vicarien dises Italiänische Vicariat gemeinschafftlich zuschreiben.

Es ist auch an deme, daß in dem Zwischenreich An. 1711. die teutsche Reichs-Vicarien sich in ein- und anderem der Interims-Regierung diser Lande unterzogen haben. Z. E. Sie ernannten den Grafen von Castelbarco, des Reichs Gerechtsamen in Italien aufrecht zu erhalten; sie trachteten, durch den Grafen von Daun die zwischen denen Herzogen zu Modena und Parma entstandene Streitigkeiten benzulegen; sie sandten gedachtem in Mantua commandirenden Grafen von Castelbarco Verhaltungs-Befehle wegen diser Vestung, des Herzogthums und ihrer Dependentien zu, 2c.

Auf dem Wahltag An. 1741. verlangte Chur-Sachsen, dem Articul von Savoyen in der Kayserl. Wahlcapitulation, nach den Worten: „Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien,„ beyzurücken: „Wenn sie, (die Herzoge von Savoyen,) damit an Uns, oder, zeit währenden Reichsvicariats, an die Verwesere des gesammten Röm. Reichs durch Teutschland und Italien schuldiger massen sich halten werden: „ Es wurde aber nicht beliebt.

§. 38.

Vicarii und Commissarii generales.

Aber auch bey erseztem Kayserthron gibt es

1. Zuweilen Kayserliche Vicarios generales in Italien: Eigentlich seynd dieselbe nur General-Gouverneurs derer sammtlichen Italiänischen Staaten des Hauses Oesterreich.

Kayser Maximilian I. schickte den damaligen Bischoffen zu Gurck, Matthäum Langen, als seinen Vicarium generalem nach Italien, der etlichen ihme entgegen gekommenen Italiänischen Ständen ihre Freyheiten und Privilegien bestättigte; wie sonsten die Kaysere thaten, wann Sie Selbsten nach Italien kamen.

2. Hält der Kayser, als Kayser, einen Commissarium generalem oder Plenipotentiarum in Italien, theils um das Interesse des Kayserlichen Hofes in selbigen Gegenden zu beobachten, theils um einige Kayserliche Reservaten auszuüben, theils um die ihme in Fridens- und Kriegs-Zeiten in allerley Fällen aufgegebene Befehle zu vollstrecken.

Eine

Eine seine Instruction betreffende sehr merckwürdige Kayserliche Resolution von 1751. 18. Maj. habe ich anderwärts (1) bekannt gemacht.

§. 39.

Französische Ansprüche.

Der Cron Franckreich wird zwar von einigen Scribenten eine Ansprach auf verschidene Italiänische Staaten, als auf Genua, Mayland, Asti und Piemont, beygeleget (2): Aber theils hat Sich solche Crone diser ehemaligen Ansprüche durch solenne Tractaten begeben, theils können sie neben des Kaysers und Reichs Oberherrschafft wohl bestehen, theils seynd es blosse Grillen einiger müßiger Köpfe.

40.

Innere Reichs-Verfassung.

Ehedessen wurden auf denen Roncalischen Feldern, wann die Kaysere nach Italien kamen, Versammlungen derer Italiänischen Stände gehalten: Sie seynd aber längst in Abgang gerathen, und es hat in dem Italiänischen oder Longobardischen Reich dermalen keine eigentliche Reichsstände, noch gemeinschafftliche Versammlungen des Oberhaupts und der Glider, oder diser unter sich: Sondern wann der Kayser und ein Italiänisches Reichsglid etwas mit einander aussergerichtlich zu verhandlen haben, geschiehet es am Kayserlichen Hof, oder es gehet durch den Kayserlichen Commissarium generalem in Italien, u. s. w. Und wann die Glider selber unter einander etwas haben, belangen sie sich am Reichs-Hofrath, oder machen es aussergerichtlich beym Kayserlichen Hof, oder Dessen Commissario generali, anhängig, oder schlagen auch andere unter denen unabhängigen Staaten übliche Wege ein.

§. 41.

Familien-Sachen.

In dem offtangezogenen Voto eines Reichs-Hofraths liset man: „Ob die Vasalli Italiæ über ihre Fratres postgenitos, oder andere Principes Sanguinis, einige Jurisdiction haben, und sie als Subditos tractiren können? Die Negativa bestehet in regula feste; weil 1. es was ganz exorbitantes und irregulaires ist, daß einer, der nur subalternam & dependentem potestatem hat, solche auch über die Prinzen seines Geblüts, so ihm der Geburt nach gleich, exercire; sondern es seynd selbige Einem Oberherrn und Judici supre-

(1) im Teutsch. Staatsarchiv, 1752. Tom. I. p. 516. sqq.
(2) SCHWEDER l. c. pag. 364. sqq.

mo communi auf gleiche Weise immediate unterworffen, so lange nicht diser ein anders expresse geordnet; wie denn 2. so gar die Principes Germaniæ dergleichen Gewalt nicht haben, deren Superioritas territorialis doch = = Legibus publicis & fundamentalibus bevestiget. Hiernächst und da 3. die ganze potestas Principum Italiæ à concessione Cæsarea & Privilegiis dependiret und herrühret, selbige in Pricipes Sanguinis anderst nicht competiren kan, als wenn sie in specie à Superiori ertheilet worden: Darwider 4. nichts thut, daß die Postgeniti in Italien das Beneficium Austregale, gleich den Apanagiatis in Germania, nicht haben; weil auch ohne dises einer gar wohl Immediatus seyn kan, und so gar die Principes Italiæ sich dergleichen nicht zu erfreuen haben: Wie dann auch 5. der üble Gebrauch in Italien, daß insgemein die Vasalli regentes die Postgenitos zu subjugiren pflegen, der Jurisdictioni Cæsareæ, so hierbey hauptsächlich interessirt, nicht präjudiciren kan, sondern selbiges gleichfalls auf eine illicitam usurpationem hinauslaufft. Da auch 6. dergleichen Casus Jurisdictionis bey Kayserl. Reichs-Hofrath, da es zur Contradiction gediehen, noch nicht vorgekommen, sondern da jezo diese wichtige Frage zu erörtern, um so vil mehr in regula zu bleiben, als sonst die Jurisdictio Cæsarea, omni jure fundata, einen gewaltigen Stoß leiden würde; indem gar vil daran gelegen, ob einer ein Subditus Cæsaris immediatus, oder nur mediate subjectus, sey. Die Immedietät aber derer Principum Italiæ erhellet ferner 7. daraus, daß selbige dem Principi regenti nicht, wie ein anderer Unterthan, ein Homagium oder Unterthanen-Pflicht leisten; auch solches 8. so gar von Modena in Libello Revisorio deutlich eingeraumet und zugestanden wird; daß folglich um so vil weniger daran im geringsten zu zweiflen."

Am Ende dises Voti wird auch darauf angetragen, zu ahnden und zu verwerffen: Daß die nachgebohrene Prinzen in Italien nicht unmittelbar, sondern dem regierenden Erstgebohrenen unterworffen seyen.

§. 42.

Landeshoheit.

Die grössere Italiänische [illegible]rn beherrschen ihre Lande beynahe auf eine unumschränckte Weise; die mittlere aber werden in wenig oder nichts der teutschen Reichsstände Landeshoheit nachgeben; und die kleine Reichs-Lehenleute, welche sich noch bey ihrer Reichs-Unmittelbarkeit erhalten haben, möchten der Reichs-Ritterschafft in Teutsch-

Teutschland ziemlich nahe kommen; ausser daß sie nicht, wie die lez-tere, in einer Verbindung oder besonderen Verfassung unter sich stehen.

In dem oben berührten Reichs-Hofraths-Gutachten oder Voto wird gefragt: „ Wie weit die potestas territorialis Vasallorum Italiæ von der Landeshoheit derer teutschen Fürsten unterschiden, und wie weit sich selbige erstrecke? „ und darauf geantwortet: „ Da sich denn nicht eine geringe Differenz zeiget; denn 1. jene jederzeit denjenigen, welcher in Teutschland zum Röm. Kayser erwählet, auch für ihren Oberherrn erkennen müssen; nach der unter Ottone M. geschehenen Verbindung des Regni Italiæ mit dem Röm. Kayserthum; 2. sind die teutsche Reichsvasallen Status Imperii, so eine besondere Prärogativ für denen Italiänischen gibet, als welche, excepto Sabaudo, darunter nicht gehören; dahero auch 3. bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, bekannter massen, die Italiänische Lehen kniend, die Teutsche hingegen stehend, empfangen werden. 4. Ist die Superioritas territorialis den teutschen Reichsständen durch das *Instr. Pac. art. 8. Gaudeant.* und andere Leges Imperii fundamentales, stabiliret: Die Italiänische Reichs-Lehenleute aber haben keine andere Gewalt über ihre Lande und Unterthanen, als die ihnen per Privilegia & concessiones Imperatorias ertheilet; dahero der bekannte Scriptor, Joh. Peter von LUDEWIG *Tom. 4. Reliq. Manuscr. Dipl. in Præfat. §. 17.* die Principes Italiæ mit denen Fürsten in Schlesien, welche ihre jura von denen Königen in Böhmen per speciales concessiones erhalten, vergleichet:

Woraus denn von selbsten folget, daß die Principes Italiæ keine andere jura zu exerciren befugt, als die ihnen von denen Röm. Kaysern per Literas Investiturarum & Privilegia verliehen. „

§. 43.

Gesezgebende Macht.

In erstgedachtem Voto wird weiter gefragt: „ Ob die Leges Vasallorum Italiæ, welche sie in ihren Landen contra Jus commune machen, ohne Kayserliche Confirmation gültig? „ und also geantwortet: „ Welche Quæstio, meines Erachtens, negative zu beantworten; und zwar aus folgenden Fundamenten; weil 1. überhaupt, auch bey denen teutschen Fürsten und Reichsständen, es nicht so klar und ausgemacht, ob sich ihre Landeshoheit so weit extendire, daß sie nach ihrem Gefallen contra Jus commune Leges provinciales errichten können. THOMASIUS *Dissert. de Stat. Imp. potest. legisl. contra Jus commune.* 2. Daß bey denselben die Confirma-

firmatio Cæsarea nöthig, erhellet aus der Kayserl. Wahlcapit. Art. 1. da der Kayser verspricht, daß Er deren Ständen Gerechtigkeiten, Gebräuch, und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Uebung gewesen, auf gebührendes Ansuchen, in beständiger Form confirmiren wolle, und dadurch deutlich angezeiget wird, daß deren Beständigkeit und verbindliche Krafft, wenn sie zumalen dem recepto Juri Romano contrair, eigentlich à Confirmatione Cæsarea dependiret: Wie vil mehr wird nun solches ein nöthiges Requisitum bey denen Legibus provincialibus seyn, welche die Vasallen in Italien errichten, denen der Kayser allein, und ohne Concurrenz der Reichsstände, Geseze vorschreiben kan, und gegen welche Selbiger Sich nicht einmal verbindlich gemacht, daß Er ihre Statuta und Consuetudines confirmiren wolle. Und ob wohl 3. die Doctores insgemein dafür halten, daß bey denen Legibus & Consuetudinibus derer Statuum Imperii keine besondere Confirmation nöthig, weil solche eo ipso schon geschehen, indem dadurch simul & semel omnia Jura Statuum in denen Wahlcapitulationen bestättiget werden, dises jedoch auf die Vasallos Italiæ, mit denen dergleichen Convention nicht eingegangen, keineswegs zu appliciren; weniger 4. auf den non usum Confirmationis Cæsareæ bey solchen Italiänischen Vasallen zu reflectiren; in Erwegung, daß, so lang nicht per actus in contradictorio erwisen werden kan, daß Kayserliche Maj. dergleichen Leges Principum Italiæ auch ohne Kayserliche Confirmation gültig erkannt, keine zu Recht beständige Consuetudo contraria allegiret werden mag, sondern alles auf ungebührliche Anmaßungen und illicitas usurpationes hinauslaufft; da dann 5. in gegenwärtiger Sache um so vil mehr caute zu procediren, damit der Kayserlichen allerhöchsten Autorität kein Abbruch geschehe, weil dises, meines Wissens, der erste Casus ist, da die Frage de validitate hujusmodi Statutorum Principum Italiæ contra Jus commune vorgekommen. Darwider 6. nichts thut, wann gleich disem oder jenem Principi Italiæ absoluta potestas, & jus, faciendi in suis Terris omnia, quæ ipse Imperator, si præsens esset, facere posset, verliehen; in Betrachtung, daß eines theils potestas, quantumvis absoluta, bey einem solchen Vasallo & Subdito Cæsaris doch allezeit subalterna & dependens bleibet, andern theils weder dise, noch die potestas vicaria, in terminis generalibus concessa, auf dergleichen actum maximi præjudicii, da des Concedentis Leges ohne Dessen Vorbewußt und Consens geändert werden sollen, zu erstrecken, als welches

ches in effectu nichts anders, als über den Legislatorem selbsten sich erheben, und ganz independent seyn wollen; welches die Italiänische Vasallen, insonderheit Potentiores, in ihrer eingebildeten Exemtione à vinculo Subjectionis nicht wenig stärcken, und, immer weiter zu gehen, animiren dörffte. „

Am Ende dises Voti wird auch darauf angetragen, es zu ahnden und zu verwerffen, daß Modenesischer Seits behauptet worden: Die Vasalli Italiæ könnten, contra Jus commune, so gar in Successions-Fällen, so die Prinzen vom Geblüt betreffen, rechtskräfftige Statuten ohne Kayserliche Confirmation errichten.

§. 43.

Banditen.

Eine merckwürdige Kayserliche Resolution von 1760. 17. Maj. in Sachen: Montis S. Mariæ, & Marzani Lippiani, Giojelli Feuda Imperialia, in specie receptionem Bannitorum concernes, ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

§. 44.

Beschwerden.

Wann die Italiänische Reichsglider Beschwerden gegen den Kayserlichen Hof zu haben vermeinen, deren Erledigung sie bey erseztem Kayser-Thron nicht haben erhalten können; so haben sie es schon etlichemal versucht, auf Wahltägen Hülffe zu erlangen: Es ist aber am Ende nichts herausgekommen; es ist auch Zeit und Ort nicht darnach beschaffen, daß sie vernünfftige Hoffnung haben könnten, auf dise Weise vil auszurichten.

Was solcher gestalten bey dem Wahltag An. 1711. von dem Herzogen zu Savoyen, denen Besizern derer Langhischen Lehen, dem Großherzogen von Toscana, dem Herzogen von Guastalla und dem Herzogen von Mirandola gesucht worden ist, trifft man beysammen an in dem Anhang der zu Leipzig, 1713. 4. gedruckten gegenwärtigen Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutschland.

Und was der Herzog von Modena, der Fürst Gonzaga, der Herzog von Sulferino, der Fürst Pico, der Marchese de Carreto, und der Marchese Malaspina, bey dem Wahltag An. 1741. 42. haben vorstellen lassen, findet man in meinen Beylag. rc. zu K. Carls *VII.* Wahlcapit. *Part. 1. p. 129. sqq.*

Das

(1) in der Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 385.

Das Churfürstliche Collegium übergabe alles dem Kayser An. 1742. 14. Febr. in einem Collegial-Schreiben, darinn gemeldet wird: Ein und anderes schlage in Umstände ein, die dem Churfürstlichen Collegio nicht hinlänglich bekannt seyen, oder in das Kayserliche richterliche Amt, annebst wohlbemercklich in den Statum publicum und das allgemeine des Reichs; dahero Es deren Innhalt, gestalten Dingen nach, zu des Kaysers obrist-richterlichen Vorsehung so wohl, als auch das darunter etwa obwaltende Interesse des Reichs zu seiner Einsicht und Vorkehr, auch, bewandten Umständen nach, nöthiger Vernehmung mit dem gesammten Reich, best-geziemend empfehle:

Und dises wurde An. 1745. gegen Kayser Franzen wiederhohlt.

§. 45.

Mangel der Teutschen Reichsstandschafft.

Kein Italiänischer Großherzog oder Herzog hat Siz und Stimm auf teutschen Reichstägen; vil weniger andere Geringere:

Und der Herr von BERGER hätte seine Zeit auf etwas besseres, als auf die oben gedachte Schrifft, verwenden können.

Der Herr Hofr. von OHLENSCHLAGER schreibt(1): „Sollten die Italiänische Fürsten vormals auch bey den Reichshöfen in Teutschland, und zuweilen selbst auf teutschen Reichstägen, zugelassen worden seyn; haben doch die teutsche Stände schon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts nicht mehr zugeben wollen, daß die welschen Bottschaffter, welche auf dem Reichstage zu Lindau im Jahr 1496. sich eingefunden hatten, bey den Rathsversammlungen erscheinen dürffen, um nicht, als eine fremde Nation, die Handlungen, Rathschläge und Gelegenheiten des heil. Röm. Reichs in Teutschland zu erforschen. In gleichem Sinne gab auch K. Carl der V. den teutschen Ständen zur Antwort, als sie im Jahr 1547. darauf antrugen, die Italiäner zu den Reichsanschlägen zu ziehen: Von ihnen würde, weil sie über Menschen-Gedencken mit den Teutschen nicht gewesen, noch zu deren Reichstägen erfordert worden, und darauf Siz und Stimme gehabt hätten, nichts zu erhalten stehen.„

§. 46.

Nuzen 2c. des Reichs von Italien.

Anno 1731. 18. Dec. votirte Bayern auf dem Reichsconvent bey Gelegenheit der Garantirung der Oesterreichischen Sanctionis prag-

(1) in der Erläuter. der güld. Bull. §. 92. p. 368.

pragmaticæ: In vorigen Seculis seye das Geld, mit Teutschlands eigener Erschöpfung, nach Italien getragen worden; und wann das Reich Oesterreich seine Italiänische Staaten garantiren solle, dürffte es wieder so gehen: Es seye auch nie zu vergessen, welcher massen, nachdeme Kayser Ferdinand II. auf dem Churfürstlichen Collegialtag zu Regensburg in Proposition gebracht, daß zu der damalig vorgewesenen teutschen Reichs-Unruhe das Italiänische Unwesen, nach tödtlichem Hintritt des abgelebten Herzogen Vincentii zu Mantua und Montferrat, endlich auch gestossen habe, und sich, vornemlich durch Einmischung des Königs in Franckreich und der Republic Venedig, zu einer gefährlichen Machination gegen alle des Reichs in Italien noch übrig habende Rechte und Gerechtigkeiten ansehen liessen, die gesammte Churfürsten den 19. Jul. geantwortet: Daß Sie zwar dise Italiänische Kriegs-Empörungen sehr ungern, und mit nicht geringer Bestürzung, wie dise zu einem weit-aussehenden gefährlich- und blutigen Kriege ausschlagen könnten, verstanden hätten: Weilen aber, obwolen beyde Herzogthümer Mantua und Montferrat zu des Reichs Patrimonio gehörig, selbe doch keine Mitglider und Stände Dessen seyen, und das Reich ausser des Juris feudalis sonst einigen Nuzen oder Vortheil hievon nicht hätte, sie, Churfürsten, darum den Kayser bäten, daß Er, (weilen es an dem, daß diser Krieg zu des Reichs und Dessen angehöriger Stände äusserstem Verderben gereiche, indeme das Kayserliche Kriegsvolck, so darzu gebraucht würde, im heil. Reich geworben, mit Sammel- und Muster-Pläzen, ja ihnen gar die Contributionen und der Unterhalt aus dem Reich, novo inaudito exemplo, verschafft und nachgeschicket werden müßten, welches nicht mehr zu erschwingen und zu gedulden,) Ihme die erforderliche Hinlegung dises Kriegs mit getreuer väterlicher Sorgfalt angelegen seyn- und kein Mittel aus Handen lassen, auch nicht zugeben möchte, daß die Sache unterdessen durch Diversionen oder andere Defensionsmittel gegen die Cron Franckreich exacerbiret noch schwer gemacht werde: - - Woraus, und da das Churfürstliche Collegium bey diser Erklärung auch in seiner lezten Erklärung vom 12. Aug. e. a. beharret, und auf eine Reichs-Beyhülffe und ein weiteres nicht zu bringen geweßt, deutlich vor Gesicht lige, daß man sich der Italiänischen Länder halber die Kriegsbürden an Seiten des Reichs nicht auflegen, noch auch Sich mit auswärtigen Machten derenthalben vermischen lassen wolle.

Viertes Capitel.

Von denen unabhängigen Staaten in Italien.

§. un.

Hieher gehören: 1. Die Königreiche Neapel und Sicilien, 2. die Republic Venedig, auch 3. halb und halb die Republic Genua;

Von welchen allen aber das folgende 6te Buch das mehrere belehren wird.

Sechstes Buch.

Von denen einzelnen unabhängigen Europäischen Staaten, und deren Verhältniß gegen dem Teutschen Reich.

Erstes Capitel.

Von Teutschland und Dänemarck.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Dänemarck. §. 3. Von Schleswig. §. 4. Von Holstein, 2c. §. 5. Noch etwas.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Nach-

Nachricht (kurze und aus denen historischen Acten gezogene) von dem Herzogthum Schleßwick; in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 52. p. 736.*

CHEMNIZENS (Mart.) Bericht von Gelegenheit und Unterschid der beyden Herzogthümer Schleswig und Holstein, worinn erwisen wird, daß Schleswig eine Pertinenz und Lehen der Krone Dänemarck seye, das Röm. Reich aber kein Recht darauf zu prätendiren; 1629. 4. und in des H. von Westphalen *Script. rer. Cimbr. Tom. 4. n. 14. p. 1671.*

REVENTLOV (de) Diss. de nexu Fœderum inter Imperium Romano-Germanicum & Regnum Daniæ. Leipzig, 1735. 4.

SCHEID (Christian. Lud.) Demonstratio, quod Dania Imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subjecta; in denen *Script. Societ. Hafniens. Part. 1. n. 5. p. 87.* und *Part. 2. n. 7. p. 177.*

§. 2.

Von Dänemarck.

Daß Dänemarck einmal dem Teutschen Reich unterthänig, oder auch ein Lehen von demselbigen gewesen seye, behaupten manche teutsche Schrifftensteller; die Dänische hingegen seynd es nicht geständig (1):

So vil ist allemal richtig, daß die Röm. Kaysere und das teutsche Reich von vilen hundert Jahren her Dänemarck als einen freyen und unabhängigen Staat erkennen.

Mir ist auch nicht bekannt, daß Sie jemalen Krieg, Friden oder Bündnisse mit einander geführet oder geschlossen hätten: Dann was bald nach Anfang des 30jährigen Krieges geschehen ist, das thate der König in Dänemarck eigentlich als Herzog zu Holstein und des Nidersächsischen Crayses Obrister; das teutsche Reich in Corpore nahme auch weder an dem zwischen Ihme und dem Kayser geführten Krieg, noch an dem darauf zu Lübeck An. 1629. geschlossenen Friden, Antheil.

§. 3.

Von Schleswig.

Die angebliche Oberherrschafft des teutschen Reichs über das Herzogthum Schleßwig hat eben so wenig in Possessorio oder Petitorio einigen Grund:

3) H 3 Und

(1) v. Mein Tr. von Teutschland, rc. pag. 163. 199.

Und ob gleich das Bisthum Schleßwig An. 1521. mit in die Reichs-Matricul gebracht wurde; so sprache doch das Cammer-Gericht An. 1587. 22. Mart. selbst: Daß es aus Irrthum geschehen seye, und dises Stifft unter Dänemarck gehöre.

Der Freyherr von HARPPRECHT (1) erzählt, was wegen des Bisthums Schleßwig, ob es zu dem Reich gehöre oder nicht? bey dem Cammergericht vorgegangen seye; besonders auch, daß König Christian III. dem Capitel Sede vacante befohlen habe, durch seinen Anwald zu Speyer, unter Königlicher Mitvertrettung, den Hauptbeweis, daß das Bisthum Schleßwig zum heil. Reich nicht gehörig seye, anzutretten und beyzubringen; zu welchem Ende Commissio ad examinandum Testes & transumendum Documenta, so fort, nach erfolgtem rechtlichem Beschluß den 22. Mart. 1587. erkannt worden seye, daß das Stifft Schleßwig vor exemt zu erklären, und von angestellter Klage zu entledigen seye. Die Relation hierüber stehe zu lesen bey GYLMANN *Lib. 1. Decis. s. rer. in Camer. judicatar. Decis. 11.*

§. 4.

Von Holstein. rc.

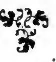
Uebrigens ist der König in Dänemarck, als Herzog zu Holstein, und als Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ein unstreitiger Stand des teutschen Reichs.

§. 5.

Noch etwas.

Dänemarck solle, nach Einiger Vorgeben, eine Ansprach auf das teutsche Vandalien, oder Pommern und Mecklenburg, desgleichen die Insul Rügen, haben: (2) Es seynd aber gelehrte Träume, daran man in Dänemarck selbst nicht denckt.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der angeblichen Ansprache auf die Lehensherrschafft über einige Anhaltische Orte. (3)



Zwey-

(1) in des Cam. Ger. Staatsarch. 5. Th. §. 73. pag. 66.

(2) cit. Tr. von Teutschl. pag. 180.

(3) v. SCHWEDERS Theatr. Praetens. &c. Tom. I. p. 256. Edit. 1727.

Zweytes Capitel.
Von Teutschland und Franckreich.
Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Alter Zustand. §. 3. Neuere Zeiten. §. 4. Neueste. §. 5. Noch etwas.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften: (1)

AUBERY (Ant. d') des justes Prétensions du Roy de France sur l' Empire. Paris, 1667. 4

l' Advocat condamné &c. ou refutation du Traité du Sr. Aubery. 1669. 12. Der Verfasser ware Louis du MAY, Professor bey dem Collegio illustri zu Tübingen.

H. G. D. C. Francopolitæ wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien rc. 1682. 4. und 1746. 4.

NIGARDI (Sal.) Disquisitio jurium & obligationum, quæ circa Pacem Westphalicam in Imperio Rom. Germ. competunt Regi ac Regno Galliarum. Leyden, 1750. 4.

SCHERZ (Joh. Ge.) oder Joh. Mich. Lorenz, Diss. de antiquo Coronæ Gallicæ & Carolingorum, Franciæ Regum, in Regnum Lotharingiæ jure. Straßburg, 1748. 4.

SCHURZFLEISCHII (Conr. Sam.) Vindiciæ Juris Imper. in Provinciam & Delphinatum, tanquam veras & veteres Regni Arelatensis partes. Witteberg, 1707. 4. 1736. 4.

§. 2.

Alter Zustand.

Was von dem alten Verhältniß des Teutschen Reichs und Franckreichs gegen einander zu denen Zeiten derer Merovingischen und Carolingischen Fränckischen Könige und Röm. Kaysere, wie auch,

(1) Von disen und noch mehreren dergleichen Schrifften siehe meinen Tr. von Teutschl. pag. 175. sqq. und im Anh. nach dem Register.

auch, nach Abgang derer lezteren, zu Zeiten derer eigenen teutschen Könige und Röm. Kaysere, so dann derer Französischen Könige, gesagt werden kan, hat von Rechtswegen bloß einen Nuzen in der Historie:

Und was für Ansprüche Teutschland auf Französische Lande, desgleichen Franckreichs auf teutsche Lande, aus disen alten Zeiten hergehohlet werden wollen, seynd Träume und Chicanen beederseitiger privat-Scribenten, zu welchen sich weder die Röm. Kaysere und das teutsche Reich, noch auch die Könige in Franckreich, wenigstens öffentlich, bekannt haben; dahero ich auch derselbigen hier nicht weiter gedencken will. (1)

§. 3.

Neuere Zeiten.

Gelegenheit zu denen vilen Handlungen, Streitigkeiten, Kriegen und Fridensschlüssen, welche seit dem Ende des 15den Jahrhunderts biß jezo zwischen denen Röm. Kaysern, als Kaysern, und dem teutschen Reich einer- so dann der Cron Franckreich anderer Seits, entstanden und geschlossen worden seynd, gaben 1. die unter Kayser Maximilian I. vermehrte Macht des Hauses Oesterreich durch den Anwachs derer an Franckreich gränzenden a) Herzoglich-Burgundischen Erblande, und b) der gesammten Spanischen Königreiche; so dann 2. die unter König Ludwigen XIV. auf das höchste gestigene und seithero möglichst fortgesezte Französische Herrschsucht.

Einen sehr angenehmen, gründlichen und vollständigen Begriff davon biß auf den Abgang des Hauses Oesterreich mit Kayser Carl VI. findet man, nebst denen darzu gehörigen Beweisthümern, in dem ersten Theil von Herrn Hofrath SCHMAUSSENS Einleitung zu der Staats-Wissenschafft; Leipzig, 1741. groß 8.

Ich kan und werde aber hier nur die allererste Linien davon berühren.

Was unter Kayser Maximilian I. zwischen Teutschland und Franckreich vorgefallen ist, betrafe nichts sonderliches, und das Reich liesse es in Italien gehen, wie es gienge.

Nach Absterben Kayser Maximilians I. trachtete König Franz I. in Franckreich nach der Röm. Kayser-Crone: Es wurde ihme aber An. 1519. König Carl I. in Spanien vorgezogen:

Diser

(1) v. cit. Tr. von Teutschl. p. 157. sqq. 175. sqq.

Diser Kayser Carl V. und Franz hatten unaufhörliche Händel und Kriege mit einander, worein aber das teutsche Reich, so sich nichts um Italien bekümmerte, eigentlich nicht eingeflochten wurde.

Im R. Absch. von 1544. §. 4. heißt es zwar: Die Reichsstände hätten sich entschlossen, sich gegen den König in Franckreich nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That, zu erklären: Es wurde aber gleich drey Monathe hernach wieder Fride.

Als hingegen König Heinrich II. auf den Thron kame, und der Kayser mit denen Evangelischen Reichsständen in Teutschland zu thun hatte, nahme Franckreich Anno 1552. die drey Bisthümer, Mez, Tull und Verdun, hinweg, behielte sie auch.

Darauf ware es wieder still, biß im vorigen Jahrhundert in Teutschland der 30jährige Krieg entstunde, und nach der An. 1634. für Schweden unglücklich ausgefallenen Schlacht bey Nördlingen die Macht des Hauses Oesterreich zu hoch zu stiegen schiene; welches veranlaßte, daß Franckreich sich mit Schweden öffentlich verband und mit Oesterreich brache.

Anno 1648. kame es zu Münster zu einem Friden zwischen dem Kayser und Reich einer, so dann Franckreich anderer Seits: In solchem erhielte Franckreich: 1. Daß ihme die drey Stiffter Mez, Tull und Verdun, mit aller Unabhängigkeit von Teutschland, überlassen wurden, so auch 2. die Statt Breysach, die Landgrafschafft Ober- und Unter Elsaß, das Sundgau, und die Landvogtey der zehen vereinigten Reichsstätte im Elsaß 2c. Hingegen konnte Franckreich nicht erhalten, daß es unter die Zahl derer teutschen Reichsstände aufgenommen worden wäre.

Als auch zu eben diser Zeit zu Osnabrück zwischen dem Kayser und Reich einer, so dann Schweden anderer Seits ein Fride geschlossen, und darinn sehr vile wichtige Stücke der teutschen Staats-Verfassung im geist- und weltlichen festgesezet und bestimmet wurden, übernahme die Crone Franckreich, (wiewol nicht namentlich, oder ins besondere, oder mehr als andere bey dem Friden intereßirte Machten und Stände, sondern bloß mit und neben disen,) die Garantie solchen Fridens.

§. 4.

Anfangs gienge es hierauf noch so ziemlich ruhig zu; ausser daß Franckreich nun anfieng, unter der Hand und offentlich sich in die

Neueste.

Kayserwahl und alle wichtige teutsche Staats-Angelegenheiten zu mengen, und daß durch den Pyrenäischen Friden Anno 1659. ein Theil der Spanischen Niderlande und durch den Aachischen Friden An. 1668. viles von der Grafschafft Burgund, mit aller Souverainite von Spanien an Franckreich überlassen wurde; worzu das teutsche Reich still sasse:

Gleichwie es auch geschehen liesse, wie Franckreich mit Lothringen umgienge.

Anno 1672. griffe Franckreich die vereinigte Niderlande an; worüber nach und nach der Kayser und die mächtigste Reichsstände, ja endlich das ganze Reich, mit in disen Krieg gezogen wurden:

Anno 1679. folgte der Nimwegische Fridensschluß darauf, welcher in dem Münsterischen keine wichtige Veränderung machte; hingegen trate Spanien in seinem auch damals geschlossenen Friden die Grafschafft Burgund, und sonst noch etwas von denen Spanischen Niderlanden, an Franckreich ab.

Aber gleich nach dem Friden maßte 1. Franckreich sich eines mehreren, als Ihme gebührete, über die im Elsaß gelegene Reichsstände an, und führete sich als deren Souverain auf; 2. sprache es vile Reichslande als Zugehörungen der Landgrafschafft Elsaß, wie auch als Lehen der Stiffter Mez, Tull und Verdun, an, errichtete zwey Reunions-Cammern, welche dem König alles, was er verlangte, zusprachen, worauf so gleich die Execution mit gewaffneter Hand folgte:

Endlich nahme auch der König Teutschlands Vormauer, die Statt Straßburg, Anno 1681. hinweg, ohne zu sagen warum?

Es wurde zwar darauf, oben gemeldter massen, ein Deputations-Tag zu Franckfurt gehalten, und auf demselbigen mit Franckreich gehandelt, aber vergeblich; biß endlich die schlechte innerliche Verfassung des teutschen Reichs und die Gefahr vor den Türcken den Kayser und das Reich Anno 1684. nöthigten, mit Franckreich einen 20jährigen Stillstand zu schliessen, und während solcher Zeit alles von Franckreich weggenommene an Dasselbige zu überlassen; doch waren seine Bemühungen, den Dauphin auf den Kayser-Thron zu bringen, vergeblich.

Allein gleich Anno 1688. nahme Franckreich von der Chur-Cöllnischen Wahl und Pfälzischen Erbfolge Gelegenheit, in Teutschland

land einzufallen, und darinn übel zu hausen; dahero der Kayser und das Reich An. 1689. den Krieg wider Franckreich erklärten:

Anno 1697. ward zu Ryswick Fride gemacht, durch welchen Straßburg an Franckreich abgetretten wurde: Mit Elsaß geschahe zwar dises nicht ausdrücklich; indessen wurde es doch auch nicht zurückgegeben, sondern Franckreich bliebe in dem Besiz: Auch wußte es von dem höchst übel angebrachten übertribenen Religions-Eyfer derer Catholischen Reichsstände zu profitiren, und brachte in den 4ten Articul des Fridensschlusses eine die Religions-Sachen im Reich betreffende Clausul, wodurch Es Gelegenheit bekame, beständig innerliche Unruhen in dem teutschen Reich zu stifften und zu unterhalten; deßgleichen bekame es wiederum ein Stück von denen Spanischen Niderlanden.

Jedoch, als Franckreich An. 1700. nach Absterben der regierenden Königlich-Spanischen Linie derselben Königreiche und Lande an sich brachte, erklärte das teutsche Reich, dem Kayser und Haus Oesterreich zu Gefallen, Anno 1702. Franckreich den Krieg:

Derselbige wurde durch die An. 1714. zu Rastatt geschlossene Fridens-Präliminarien und den in eben disem Jahr zu Baden geschlossenen Definitiv-Tractat geendiget, wodurch auch Landau und dessen Zugehör namentlich an Franckreich überlassen, des Elsasses aber wiederum nicht gedacht wurde.

An denen nachhero zwischen Oesterreich und Franckreich entstandenen Händeln nahme das teutsche Reich keinen Antheil; doch liesse Es, als der Kayser Sich An. 1733. in die Polnische Wahlsache mengte, und Franckreich darüber die Reichs-Veste Kehl wegnahme, Sich bewegen, An. 1734. Franckreich den Krieg zu erklären:

Der Kayser schlosse aber gleich An. 1735. einseitig mit Franckreich ꝛc. Fridens-Präliminarien, durch welche Lothringen vollends ganz von Teutschland getrennet wurde, und das Reich hielte solche genehm, bevollmächtigte auch den Kayser, den definitiv-Tractat, mit Vorbehalt des Reichs Ratification, zu schliessen:

Nun kame zwar darauf derselbe Anno 1738. 18. Nov. zu Stand, welchen der Kayser An. 1740. 6. Mart dem Reich zur Ratification vorlegte: Als aber der Kayser noch in eben disem Jahr starb, beruhete die Sache auf sich, und ist solche Ratification niemalen erfolgt.

Auf dem Wahltag Anno 1741. wurde beliebt: Art. 26. die

Stelle, darinn bißhero dem Kayser die Wiederherbeyschaffung der zehen vereinigten Reichsstätte im Elsaß empfohlen worden ware, nach denen seither geänderten Umständen, wegzulassen.

In dem Oesterreichischen Successionskrieg führte Franckreich sich meisterlos genug in dem teutschen Reich auf; doch konnte weder Kayser Carl VII. es dahin bringen, daß das Reich Sich für Ihne und seinen Bundesgenossen, den König in Franckreich, erkläret hätte, noch Kayser Franz, daß solches zum Vortheil Oesterreichs gegen Franckreich geschehen wäre.

Nachdeme aber Oesterreich und Franckreich An. 1756. sich zusammen verbunden, und darauf noch in disem Jahr ein Krieg zwischen Oesterreich und Preussen ausbrache, daran auch das teutsche Reich Theil nahme; so sandte Franckreich Oesterreich ganze Armeen zu Hülff, welche in Teutschland als in ihrem Eigenthum handelten, doch aber nicht verhindern konnten, daß An. 1764. der Hubertsburger Fride nicht nach ihrem Wunsch und Hoffnung erfolgete.

Dabey ist es seithero verbliben.

§. 5.

Noch etwas.

1. Franckreich hält meistens einen Minister an dem Reichsconvent, beschicket auch die Kayserwahltäge, und weißt sich allemal eine starcke Parthie unter denen teutschen Reichsständen zu verschaffen.

In vorigen Zeiten haben die Kaysere aus dem Hause Oesterreich grosse Beschwerden darüber geführt: (1) Nun aber verhält es sich anderst, so lang es währet.

2. Noch das Reichsgutachten von 1734. 26. Febr. sagt: Daß Franckreich vile zu restituiren habende Reichslande, Stätte, und sonsten, gewaltthätig detinire; und im Wienerischen Friden von 1738. Art. 13. wird wenigstens als ein möglicher Fall gesezet, daß Franckreich denen Reichsständen, Vasallen und Unterthanen, noch etwas zu restituiren haben möchte.

Mehreres davon, wie auch von Bitsch, Schaumburg, Lüzelstein und Guttenberg, sehe man an unten (2) bemerckten Orten.

So

(1) v. Mein Tr. von Teutschl. p. 567. 589.

(2) in meinem Tr. von Teutschl. S. 54. 55. und meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 61. u. f.

So gedencket auch Herr D. BüSCHING (1) der Vogtey Schaumburg, wie auch derer Herrschafften Vinstingen und Lixheim, daß sie von dem Reich nie an Franckreich abgetretten worden seyen, von diser Cron aber dennoch sich der Oberherrschafft darüber angemasset würde.

3. Ins besondere hat, schon berührter massen, Teutschland Sich des Elsaßes noch nie formlich begeben, und je und je Sich eines noch daran habenden Rechts vermercken lassen; doch aber auch wieder andere Schritte gethan, welche damit nicht übereinstimmen. (2)

Anno 1727. 17. Febr. wurde in dem Reichsgutachten wegen Moderirung des Hochstiffts Straßburg Reichsmatricular-Anschlags gemeldet: „ Daß Seiner Eminenz, dem Herrn Cardinal von Rohan, als Bischoffen zu Straßburg, wegen derer zwey Reichsämter, Oberkirchen und Ettenheim, zum Reichsmatricular-Anschlag 150. fl. - - anzusezen: „ Mithin erkannte das Reich, daß die in dem Elsaß gelegene Hochstifft-Straßburgische Aemter nicht mehr zum Reich gehörig seyen.

Der Reichs-Hofrath behandelte auch An. 1760. 18. Mart. die Hessen-Hanau-Lichtenbergische im Elsaß gelegene Orte als solche, die nicht zum Röm. Reich gehören.

4. Haben Teutschland und Franckreich an mehreren Orten Gränzstreitigkeiten mit einander, als a) wegen des Elsaßes, b) wegen Lothringen und c) wegen der Oesterreichischen Niderlande: Man verspricht in einem Fridensschluß nach dem andern, selbige in Richtigkeit zu bringen, hat auch schon die Hand an das Werck gelegt; indessen ist es doch noch zu keinem Schluß gekommen, ausser was oben von denen Niderlanden gemeldet worden ist.

Schon in dem im Jahr 1684. zwischen Teutschland und Franckreich geschlossenen 20jährigen Stillstand ware Art. 10. verglichen worden: Statim post hunc Tractatum ratihabitum utrinque nominabuntur instituenturque Commissarii ad Limites Imperium inter & Galliam juxta supra denotatam Possessionem designandos, ponendosque, ubi necesse fuerit, Finium terminos &c.

(1) in seiner Erdbeschreib. Tom. 3. m. 690. p. 696. 697.
(2) v. cit. Tr. von Teutschl. p. 100. sqq.
(3) l. c. pag. 63. sqq.

Der Kayser verlangte darauf den 7. Oct. ein Gutachten deßwegen von dem Reich.

Dises wurde den 10. Nov. dahin erstattet: Daß denen von dem Kayser verordneten Commissarien aus denen nächstgelegenen Reichscraysen vier Stände, nemlich Einer aus dem Churfürstlichen, zwey aus dem Fürstlichen, und Einer aus dem Reichsstättischen Collegio, mit Beobachtung der Religionsparität, zu adjungiren seyen, welche auf die an Hand gegebene Art zu verfahren hätten.

Der Kayser ratificirte es den 12. Dec. für dißmal, jedoch ohne Consequenz auf das zukünfftige, in Zuversicht, es werde allerdings nach dem zu Franckfurt nächsthin observirten Methodo gehalten werden, daß nemlich denen Kayserlichen Commissarien, die Tractaten principaliter zu führen, überlassen, und der Reichs-Deputirten Gutachten anbey vernommen werde. „

Anno 1686. 22. Mart. gabe der Kayser dem Reich ferner zu erkennen: Er habe bißdahero öffters contestiren lassen, so bald nur die Reichsstände de modo & methodo agendi die Ihme vorbehaltene Bedingniß im Werck zu erfüllen bereit, und quoad locum Tractatuum in puncto der Gränzscheidung mit der Cron Franckreich unter einander verglichen seyn werden, daß auch Er sich darüber gar bald dergestalt vernehmen lassen wolle, damit förderlich zu der Commission selber geschritten werden möge; also wiederhohle Er es; doch daß die Securitas publica und Garantie mit der Gränzscheidung wenigstens concomitanter zu Regensburg vorgenommen, und die Limitum Commissio etwan in der Statt Speyer, Worms, oder Franckfurt, verhandelt werde.

Den 26. Oct. wurde das fernere Reichsgutachten dahin erstattet: Obwolen man Anfangs dise Sache durch eine Deputation zu tractiren beliebt; so habe man doch anjezo, aus erheblichen Ursachen, für rathsamer befunden, dise Handlung zu Regensburg vorzunehmen, und dabey den, vermög Reichsgutachtens von 1683. 13. Jan. erwählten modum tractandi zu observiren.

Nun liesse es zwar der Kayser dabey bewenden, auch Anno 1687. 1. Mart. das Reich erinneren, dise Tractaten ohnverzüglich anzutretten; zu welchem Ende bereits vor einiger Zeit hierzu eine genugsame Kayserliche Vollmacht eingekommen seye:

Alleine hiebey verbliebe es, biß An. 1688. wieder ein neuer Krieg einfiele.

Nach-

Nachdeme Lothringen durch die Wiener Fridensschlüsse von 1735. und 1738. an Franckreich abgetretten worden ware, pflogen der Kayser und Franckreich zu Nancy einseitige Tractaten wegen Regulirung der Gränzen. Das weitere sehe man anderwärts. (1)

5. Anno 1709. wurde zwar bey dem Reichsconvent von Zurückbegehrung der Grafschafft Burgund gesprochen: Aber nur zur Zeit eines Krieges, da man glaubte, im Stande zu seyn, Franckreich Geseze vorzuschreiben. (2)

6. Das Herzogthum Bouillon und das Fürstenthum Sedan kamen erst im 16. und 17den Jahrhundert von Teutschland ab und an Franckreich; welches auch seithero ruhig dabey verbliben ist, ausser daß Teutschland Anno 1709. auch wegen ihrer eben einen solchen Schritt thate, als allererst gemeldet worden ist. (3)

7. Wegen Champagne, Province und Dauphine mag das teutsche Reich vormals so vil oder wenig Recht gehabt haben, als es will; so hat sich doch Dasselbe seit mehr als etlich 100. Jahren nicht mehr damit gemeldet, vil weniger selbige würcklich ausgeübet. (4)

8. Eben dise Beschaffenheit hat es auch mit dem Fürstenthum Oranien. (5)

9. Noch weniger haben die Ansprüche des teutschen Reichs (6) a) an das Herzogthum Burgund, b) an einige Stücke des alten Königreichs Arelat und c) an ganz Franckreich zu bedeuten.

Drittes Capitel.

Von Teutschland und Groß-Britannien.

Innhalt.

§. 1. Alter Zustand. §. 2. Neuester.

§. 1.

(1) im Tr. von Teutschland, S. 63. u. f.
(2) ibid. p. 108.
(3) l. c. pag. 141. sq.
(4) ibid. p. 145. sqq.
(5) l. c. pag. 149.
(6) ibid, p. 155. 157. 163.

§. 1.

Alter Zustand.

Daß die Regenten in Engelland, Schottland oder Irrland, jemalen unter der Röm. Kaysere und des teutschen Reichs Oberherrschafft gestanden seyen, dörffte resp. schwerlich oder gar nicht erweislich seyn, (1) und dise Herrn, nebst ihren Landen, seynd von denen Römischen Kaysern und dem teutschen Reich allezeit als unabhängig behandelt worden.

In dem vorig- auch jezigen Jahrhundert haben Teutschland und Groß-Britannien in denen Kriegen gegen Franckreich mehrmalen gemeinschafftliche Sache mit einander gemacht; ohne jedoch, daß es deßwegen zu formlichen Tractaten zwischen ihnen, so wohl hierüber, als auch sonsten, gekommen wäre.

§. 2.

Neuester.

Anno 1714. kame die teutsche Familie derer Churfürsten zu Braunschweig auf den Groß-Britannischen Thron; welches keinen geringen Einfluß in die teutsche Staats-Angelegenheit hat.

Ob auch gleich Groß-Britannien, sonderlich seit der Zeit, da Chur-Braunschweig jenen Thron besizet, öffters einen Minister bey dem Reichsconvent zu halten pflegt; so ist es doch auch mit denenselben an Seiten des Reichs noch niemalen zu Handlungen gekommen.

Viertes Capitel.

Von Teutschland und der Ottomannischen Pforte.

§. un.

Das teutsche Reich hat zwar seit mehr als einigen hundert Jahren denen Königen in Ungarn und dem Hause Oesterreich in deren mit der Ottomannischen Pforte gehabten Kriegen vilfältig Hülffe, bald an Geld, bald an Mannschafft, bald an beydem, geleistet, bey welcher Gelegenheit sehr viles davon auf teutschen Reichstägen gehan-

(1) v. Mein Tr. von Teutschland ꝛc. pag. 163.

gehandelt worden ist: Indessen hat doch das teutsche Reich mit der Pforte niemalen etwas unmittelbar zu thun gehabt; dahero auch an denen Fridens-Tractaten und Schlüssen keinen Antheil genommen.

Und ob gleich die Kayserliche Groß-Gesandte und Internuncii an der Pforte das denen Römisch-Kayserlichen Gesandten gebührende Ceremoniel und Tractament geniessen; so geschiehet es doch bloß um der persönlichen Würde willen, wann ein König in Ungarn oder einer Königin in Ungarn Gemahl oder (wenigstens titular-) Mit-Regent zugleich Römischer Kayser ist.

Fünftes Capitel.

Von Teutschland und Polen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Alter Zustand. §. 3. Neuerer. §. 4. Noch etwas. §. 5. Von Curland. §. 6. Danzig und Elbingen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

ALAND (Ge. Dav.) Progr. de rebus Regum & Imperatorum Rom. Germ. Stirpis Saxonicæ cum Polonis. Leipzig, 1749. 4.

Idem de Imperii Rom. Germ. regnante Stirpe Salica habitu, & præsertim erga Poloniam. Leipzig, 1752. 4.

SCHULZII (Joh.) Diss. 10. de Polonia nunquam tributaria. Danzig, 1694. 4.

WEICKHMANNI (Joach. Guil.) Diss. qua Civitas Gedanensis, neque olim in Regni Germanici fuisse, neque hodie in Imperii Rom. Germ. esse potestate, ejusque formula contineri, evincitur. Pars I. Witteberg, 1766. 4. v. Deutsch. Bibl. 12. Th. 1. St. pag. 354.

add. Cap. 8. §. 1.

3) K §. 2.

§. 2.

Alter Zustand.

Die Gelehrte streiten darüber: Ob Polen in älteren Zeiten derer Röm. Kaysere und des teutschen Reichs Oberherrschafft erkannt und Steuern an dieselbige bezahlt habe, oder nicht? (1)

Daß ferner die Herzoge in Polen von denen Röm. Kaysern die Königliche Würde erhalten haben, ist ebenfalls streitig. (2)

§. 3.

Neuerer.

So vil bleibt allemal richtig, daß die Röm. Kaysere und das teutsche Reich Polen von vilen hundert Jahren her als einen unabhängigen Staat erkennen:

Uebrigens aber haben Sie niemalen etwas mit einander zu thun gehabt; ausser, daß etwa die Republic Polen Hülffe bey Teutschland gegen die Türcken gesucht, aber nicht erhalten hat. v. R. Absch. 1500. Tit. 44.

Zwar gabe die zwispaltige Polnische Königswahl Gelegenheit zu dem Anno 1734. zwischen dem Kayser und Reich einer, so dann Franckreich und Dessen Alliirten anderer Seits entstandenen Krieg: Es geschahe aber nur zufälliger Weise, und das Reich mengete Sich niemalen in die Hauptsache:

Als auch darauf in denen Anno 1735. geschlossenen Fridens-Präliminarien einiges von Polen mit enthalten ware, wurde es zwar Anno 1736. von dem Reich in folle mit genehmiget; aber widerum ohne eigentliche Absicht auf Polen.

§. 4.

Noch etwas.

Noch haben 1. Teutschland und Polen an denen Schlesisch- und Polnischen Gränzen einige Streitigkeiten mit einander (3); die aber nie an das ganze teutsche Reich gelanget seynd.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Zum 45sten, haben Wir (der Churfürst,) vorlängst gewünschet und begehret, die Gränzen mit der Cron Polen in Richtigkeit zu bringen; dann Wir wegen der gewaltsamen Eingriffe und Attentaten, so à Parte adversa vorgangen, immer die grö-

(1) add. SCHWEDER l. c. pag. 123. sqq. Mein Tr. von Teutschl. pag. 165. sqq.
(2) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 6. p. 36.
(3) ibid. p. 61. 62.

größeste und schwereste Ungelegenheit empfunden: Es hat aber das Kriegswesen insonderheit gehindert, daß dise von Uns längst gewünschte Beförderung und Richtigmachung der Gränzen zu keinem Effect kommen; und wollen Wir nunmehro, nach dem durch Gottes Gnade erlangten Friden, dises Werck zur Richtigkeit zu befördeten, und die Besichtigung und Vergleichung mit der Cron Polen zu urgiren und zu maturiren, Uns mit Ernst und äusserstem Fleiße angelegen seyn lassen.„

2. Daß Polen noch eine Ansprache auf Schlesien habe, oder auch nur mache, ist unerweislich (1).

3. Als die Cron Polen selbst bey denen Westphälischen Fridenstractaten einige Hinterpommerische Städte als angeblich Anno 1406. an Polen versezt ansprache, ware man es nicht geständig; und dabey verbliebe es. (2)

4. Lässet sich davon sprechen: Ob und wie ferne die Herrschafften: a) Draheim, so von Polen an Chur-Brandenburg versezet ist, b) wie auch die Chur-Brandenburgische von Polen zu Lehen gehende Herrschafften Lauenburg und Bütow, zu Teutschland oder Polen gehören? (3)

§. 5.

Von Curland.

Mit dem von Polen zu Lehen gehenden Herzogthum Curland hat es eben die Bewandtniß, wie Cap. 8. von Liefland zu sehen ist: Als Teutschland demselben nicht halff, nahme der lezte Heermeister es Anno 1561. als ein weltliches Herzogthum von Polen zu Lehen: Der teutsche Orden kan es zwar noch nicht verschmerzen; das teutsche Reich aber sizt still darzu. (4)

§. 6.

Danzig und Elbingen.

Die beede in Polnisch-Preussen gelegene Städte, Danzig und Elbingen, wurden noch auf dem Reichstag Anno 1548. als teutsche Reichs-Angehörige besprochen und Polen kein Recht daran zugestanden: Aber vergeblich; und seithero ist es still davon.

(1) l. c. pag. 180.
(2) ibid.
(3) l. c. pag. 60.
(4) ibid. p. 140.

Sechstes Capitel.
Von Teutschland und Portugall.

§. un.

Teutschland und Portugall haben niemalen weder in gutem noch bösem etwas unmittelbar mit einander zu thun gehabt; dahero auch nichts davon gemeldet werden kan.

Sibendes Capitel.
Von Teutschland und Preussen. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Alter Zustand, §. 4. neuerer, §. 5. neuester. §. 6. Noch etwas.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Vertheidigtes Preussen, wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des teutschen Ritterordens ꝛc. Mergentheim, 1703. 4.

HEINECCII (Joh. Gottl.) oder Jac. Heinr. Ohlens, Prussiæ in Libertatem adsertæ Specimen, quo probatur, eam nullo unquam titulo Imperio Germanico fuisse subjectam. Halle, 1740. 4.

§. 2.

Eingang.

Das Königliche Haus Preussen ware vor dem jezigen Jahrhundert in Teutschland (darinn auch dessen wichtigste Lande gelegen seynd,) unter dem Namen des Churhauses von Brandenburg bekannt:

Was

(1) add. Cap. 14.

Was nun von demselbigem in diser Eigenschafft verhandelt worden ist, gehöret nicht hieher.

§. 3.

Alter Zustand.

Preussen begriffe vormals weit mehr als jezo von dem König in Preussen besessen wird, und es ist bekannt, daß es auch ein Polnisches Preussen gibt:

Beederley Preussen stunde dem Teutschen Orden, und Namens desselbigen seinem Haupt, dem jedesmaligen Hoch- und Teutschmeister, zu.

Die damalige Verbindung zwischen Teutschland und Preussen stunde auf schwachen Füssen: Wann der Orden Hülff brauchte, wollte der Teutschmeister ein Glid des teutschen Reichs seyn; ausser deme aber nicht. v. Reichs-Absch. von 1500. 1501. und 1512.

§. 4.

Neuerer.

Der Teutschmeister Albrecht, ein Marggraf zu Brandenburg, machte An. 1525. mit der Cron Polen einen Vergleich, überliesse ihr einen Theil von Preussen, und nahme das übrige von derselben als ein erbliches Herzogthum zu Lehen; wobey es auch, aller Widersezlichkeit derer Röm. Kaysere und des Teutschen Ordens unerachtet, verbliebe.

Nach Abgang seiner Nachkommenschafft kame Preussen auf gleiche Weise, als ein von Polen lehenbares Herzogthum, auf die Chur-Linie des Hauses Brandenburg.

Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg fand Gelegenheit, An. 1657. von Polen zu erhalten, daß die Lehens-Eigenschafft aufgehoben und Preussen für ein unabhängiges Herzogthum erkläret wurde; welches der Olivische Fride Anno 1660. bestättigte.

§. 5.

Neuester.

Churfürst Friderich III. zu Brandenburg nahme endlich, (nachdeme er sich mit dem Kayser hierüber verglichen hatt,) An. 1701. den Königlichen Titul von Preussen an, welchen auch das teutsche Reich zwar durch keinen formlichen Schluß, doch aber in der That selbsten, erkannte.

Seithero ist zwischen dem Könige in Preussen, als Könige, und dem teutschen Reich nichts hauptsächliches vorgegangen, als daß der Kayser und das Reich An. 1751. die Garantie des An.

1745. zwischen Oesterreich und Preussen zu Dreßden geschlossenen Fridens übernommen hat; davon schon oben *Lib.* 2. *Cap.* 5. gehandelt worden ist.

§. 6.

Noch etwas.

Was 1. der Teutsche Orden noch jezo für eine Ansprach an Preussen mache; gehöret nicht hieher:

Was aber 2. das teutsche Reich anbelangt, so ist es zwar an deme, daß in denen Projecten einer beständigen Wahlcapitulation von 1664. und 1711. der Kayser verpflichtet werden wollen, dem Teutschen Orden zu denen demselben entzogenen Gütern behülfflich zu seyn: Chur-Brandenburg hat es aber dahin zu bringen gewußt, daß dise Stelle nie würcklich in eine Kayserliche Wahlcapitulation gekommen ist; ja Anno 1713. 14. hat sich die ganze Berichtigung besagten Projects an diser Stelle gestossen. (1)

3. Der Preußische Antheil von Geldern ist, nach Einigen (2), eigentlich unter eben der Verbindung, worinn es zuvor die Crone Spanien besessen hatte, an Preussen gekommen: Preussen hingegen will unabhängig in Ansehung desselbigen seyn.

4. Eben so streitet man auch darüber: Ob Schlesien und Glaz zu dem teutschen Reich gehören, oder nicht?

Die Kayserliche Gesandte bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten meldeten An. 1648. m. Febr. in einem Aufsaz: (3) Quod vero ad Comites, Barones & Nobiles in reliquis (*Silesiæ*) Ducatibus, immediate ad Cameram Regiam spectantibus, tum etiam in Austria inferiore de præsenti degentes, attinet, cum Suæ Majestati, *tanquam Principi per se absoluto & libero*, jus reformandi Religionem, non minus ac reliquis tam intra quam extra Imperium constitutis Regibus, Principibus Rebusque publicis, competat &c.

Aber selbst die Catholische äusserten sich (4): Was des Hauses Oesterreich Anmassung eines absoluten Dominats anreichete; da wollten sie denen Kayserlichen zusprechen, damit sie einen solchen Stylum gebrauchen möchten, der dem heil. Reich an seinen Rechten und Hoheiten nicht verfänglich falle:

Es

(1) v. Mein Tr. von Teutschland ɩc. p. 1 1. 199.
(2) H. PÜTTERS kurz. Begriff des Teutsch. Staatsr. §. 11 p. m. 9.
(3) von MEIERN Westphäl. Fridenshandl. 5. Theil, S. 507.
(4) S. 510.

Es bleiben auch obige Worte aus.

Anno 1743. 8. Dec. notificirte Kayser Carl VII. Chur-Maynz: Er habe dem König in Preussen unter anderem die Titulatur eines souverainen und obristen Herzogens von Schlesien zugestanden.

Anno 1745. (1) wollte die Königlich-Preußische geheime Etats-Canzley ein an den König erlassenes Churfürstliches Collegial-Schreiben nicht annehmen, weil der Titul eines souverainen und obristen Herzogs von Schlesien und der Grafschafft Glaz nicht darauf befindlich ware:

Die Chur-Maynzische geheime Canzley aber antwortete: Daß das Churfürstliche Collegium mit der wegen Schlesien verlangenden Titulatur zu willfahren nicht vermöge, sondern solche an Ihro Kayserliche Maj. und das gesammte Reich gehörige Sache dahin ausgestellt seyn lasse.

Was bey der Reichs-Versammlung Anno 1751. dißfalls vorgekommen ist, sehe man anderwärts. (2)

Achtes Capitel.

Von Teutschland und Rußland.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Alter Zustand. §. 3. Neuester. §. 4. Von Liefland.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften. Schrifften.

Deduction (kurze) des ritterlichen Teutschen Ordens und des heil. Röm. Reichs auf Liefland und Curland, auch Semigallien, hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender Jurium. 1737. und in der neuen Staatscanzl. *Tom. 1. p. 80. sqq.*

BOFC-

(1) v. das gedruckt. Wahl-Tags-Protoc. von 1745. p. 336.
(2) in meinem Tr. von Teutschl. S. 35.

BOECLERI (Joh. Henr.) de acquisito & amisso Imperii in Livoniam jure, Diatriba. Straßburg, 1711. 4.

§. 2.

Alter Zustand.

Die Röm. Kaysere und das teutsche Reich haben mit denen ihnen so sehr entlegenen damals so genannten Großfürsten oder Czaaren von Moscau in vorigen Zeiten nichts zu thun gehabt, als daß im 16den Jahrhundert, aus Gelegenheit derer Liefländischen Kriege, auf einigen Reichstägen etwas vorkame, und eine fruchtlose Gesandtschafft an den Großfürsten abgesandt wurde.

§. 3.

Neuester.

Seit Kayser Peters I. Zeiten haben zwar der Kayserliche Hof, und einzelne Stände des teutschen Reichs viles mit Rußland zu thun gehabt; das gesammte teutsche Reich hingegen nichts, als daß es, oben erzählter massen, wegen des von Rußischen Völckern bedrangten Mecklenburgs einige Reichsgutachten erstattet und die Rußische Kayser-Würde erkannt hat:

Und ob gleich der Rußische Hof seit einiger Zeit einen Minister bey dem Reichsconvent zu halten pfleget; so hat doch derselbige mit keinen Staats-Geschäfften etwas zu thun.

§. 4.

Von Liefland.

Liefland ware vormals eine Zeitlang ein Mitglid des teutschen Reichs, welches sich auch desselben noch Anno 1559. annahme; aber bloß auf dem Papier, worüber es unter Schweden und von disem im jezigen Jahrhundert an Rußland, kame, die es als unabhängig beherrschen, und das Reich hat dem Teutschen Orden nicht aufgetragen, seine alte Rechte hervor zu suchen. (1)

Herr Prof. BOEHME (2) hat die Ansprüche des teutschen Reichs auf Liefland zu rechtfertigen und die Böcklerische Schrifft zu ergänzen gesucht.

Neun-

(1) v. Mein Tr. von Teutschland, p. 133. sqq.

(2) in den Act. Pac. Oliv. inedit. Tom. 2. v. allgem. Deutsch. Bibl. 7. Band, 2. Th. 86. S.

Neuntes Capitel.

Von Teutschland und Sardinien.

Innhalt.

§. 1. Von Savoyen. §. 2. Von Sardinien.

§. 1.

Savoyen.

Der König in Sardinien ist, als Herzog zu Savoyen, ein Stand des teutschen Reichs, und Mitglid des Fürstlichen Collegii: Bedienet sich aber dises Rechts nicht, und da Savoyen ohnehin ganz von Teutschland abgeschnitten ist; so bleibt, ausser deme, daß dessen Regent gewisse Lehen von dem Kayser und Reich träget, kaum ein Schatten übrig, daß Savoyen mit Teutschland in einer Verbindung stehe.

§. 2.

Sardinien.

Ob Sardinien jemalen des teutschen Reichs und dessen Römischer Kaysere Oberherrschafft erkannt habe? kan man dahin gestellet seyn lassen. (1)

Als Spanien Sardinien besasse, geschahe solches mit aller Unabhängigkeit von Teutschland:

Was in dem Utrechtischen Friden 1713. wegen Ueberlassung Sardiniens an Chur-Bayern beschlossen worden ist, daran nahmen der Kayser und das Reich keinen Antheil, es wurde auch gleich 1714. in dem Rastatt- und Badischen Friden wiederum abgeändert.

Und als dem Hause Savoyen durch die Quadrupel-Allianz An. 1718. Sardinien zugetheilet wurde, hielte das teutsche Reich Sich ebenfalls ganz ruhig dabey.

Anno 1734. kündigten der Kayser und das Reich Franckreich und dem Könige von Sardinien, aber letzterem nur als Herzogen von Savoyen, den Krieg an:

Als

(1) vid. von LUDEWIGS Singular. Jur. publ. p. 497. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 37. Edit. Glafey.

Als der Kayser darauf An. 1735. 3. Oct. mit Franckreich Fridens-Präliminarien schlosse, darinn einiges den König in Sardinien betraffe, hielte das Reich sie auch genehm:

Der definitiv-Fridens-Tractat von 1738. hingegen kame bey dem Reichs-Convent nicht in Vortrag.

Und seithero haben Teutschland und Sardinien nichts mehr mit einander zu thun gehabt.

Zehendes Capitel.

Von Teutschland und Schweden.

Innhalt.

§. 1. Alter Zustand, §. 2. neuerer, §. 3. neuester.

§. 1.

Alter Zustand.

Vor dem 17den Jahrhundert hatten Schweden und das teutsche Reich wenig, und nichts hauptsächliches, mit einander zu schaffen; sondern es ist nur etwa bey Gelegenheit derer Liefländischen Kriege einiges zwischen ihnen vorgegangen.

§. 2.

Neuerer.

Im 30jährigen Krieg aber kame der König in Schweden denen bedrangten Evangelischen in Teutschland zu Hülff, und halff denselben den Anno 1648. zu Osnabrück geschlossenen vortheilhafften Friden erfechten:

Es übernahme auch dise Crone zugleich die beständige Garantierung desselbigen:

Und noch über dises bekame Schweden: 1. Das secularisirte Ertzstifft und nunmehrige Hertzogthum Bremen; 2. das secularisirte Bisthum und nunmehrige Hertzogthum Vehrden; 3. das Hertzogthum Vor-Pommern, ꝛc. und in Ansehung derselbigen Siz und Stimme auf Reichs- und Crays-Tägen, ꝛc.

Als in den von Franckreich Anno 1672. gegen die vereinigte Niderlande angefangenen Krieg auch das teutsche Reich mit eingefloch-

flochten wurde, Schweden aber Französische Parthie ergriffe, kame es zwischen Teutschland und Schweden zu einem Bruch; worauf Anno 1679. zu Nimwegen wiederum ein Fride erfolgte.

Bey denen An. 1697. zu Ryswick gepflogenen Fridens-Tractaten übernahme Schweden die Vermittelung zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann Franckreich anderer Seits.

§. 3.

In dem im jezigen Jahrhundert geführten Nordischen Krieg und denen darauf gefolgten Fridensschlüssen verlohre Schweden die Herzogthümer Bremen und Verden, und ein Stück von Vor-Pommern.

Neuester.

Als endlich Anno 1756. zwischen Oesterreich und Preussen ein Krieg entstunde, daran der mehrere Theil des teutschen Reichs Theil nahme, wollte Schweden seine Garantie des Westphälischen Fridens würcksam machen, konnte aber wenig ausrichten, und mußte endlich die Hand gar wieder aus dem Spil ziehen.

Eilftes Capitel.

Von Teutschland und Sicilien.

Innhalt.

§. 1. Alter Zustand. §. 2. Jeziger Zustand.

§. 1.

Ob Neapel oder Sicilien in alten Zeiten derer Römisch-teutschen Kaysere Oberherrschafft erkannt haben, oder nicht? (1) darum seynd wir hier unbekümmert.

Alter Zustand.

So lang es nachhero von denen Königen in Spanien und leztlich denen Kaysern aus dem Hause Oesterreich, auch resp. Savoyen,

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. I. p. 29. Edit. Glafey. von LUDEWIGS Singular. Jur. publ. p. 440. sqq. Mein Tr. von Teutschland, pag. 169.

voyen, besessen wurde, hat sich nichts zwischen denselben und dem teutschen Reich zugetragen, so einen Bezug auf Neapel oder Sicilien gehabt hätte.

§. 2.

Jetziger Zustand.

Nachdeme auch beede Sicilien nun einen eigenen neuen unabhängigen Staat ausmachen, hat das teutsche Reich ebenfalls nichts mit demselbigen gehandelt, als daß es die Fridens-Präliminarien von 1735. genehmiget hat, wodurch diser neue Staat formiret worden ist.

Zwölftes Capitel.

Von Teutschland und Spanien.

Innhalt.

§. 1. Alter Zustand. §. 2. Neuerer. §. 3. Neuester.

§. 1.

Alter Zustand.

Daß Spanien jemalen unter denen teutschen Röm. Kaysern und dem teutschen Reich gestanden seye, ist eine unerweisliche Sache. (1)

Als König Carl I. in Spanien An. 1519. Röm. Kayser wurde, hatte Spanien Zeit seiner Regierung einen starcken Einfluß in die teutsche Staats-Angelegenheiten.

Unter disem Kayser wurde auch An. 1548. auf dem Reichstag mit Spanien, als Besitzern derer Burgundischen Niderlande, ein Vertrag geschlossen, wie ferne erstgedachte Niderlande mit dem teutschen Reich in Verbindung stehen sollten, oder nicht? wiewol es doch auch hernach noch manchen Streit deßwegen gesezet hat. (2)

Nach Kayser Carl V. kame zwar die Kayserwürde von der Spanischen Linie des Hauses Oesterreich wiederum ab, und auf die teut-

(1) v. Mein Tr. von Teutschland, p. 162.

(2) l. c. pag. 349. sqq.

teutsche Linie; doch hatte zuweilen, sonderlich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, Spanien in teutschen Staatssachen am Kayserlichen Hof vil zu sagen:

Auch bliebe Spanien, wegen dessen Niderlande, ein teutscher Reichsstand, und besasse in Italien wichtige Reichslehen.

§. 3.

Als nach Absterben der Oesterreichischen regierenden Linie in Spanien An. 1700. der Französische Herzog von Anjou sich auf den Spanischen Thron schwunge, kündigte das Reich demselben Anno 1702. den Krieg an: Welcher aber von Anno 1713. und 14. an auf sich beruhete.

Neuester.

Anno 1722. bewilligte das Reich, daß die Spanische Prinzen zweyter Ehe Toscana, wie auch Parma und Placenz, als Reichs-Lehen bekommen sollten.

An. 1725. wurde ein formlicher Fride zwischen dem Kayser und Reich einer= so dann der Cron Spanien anderer Seits geschlossen.

Und An. 1736. genehmigte das teutsche Reich, was in denen Anno 1735. zwischen dem Kayser und Franckreich geschlossenen Fridens-Präliminarien auch wegen Spanien enthalten ware.

Was aber in dem Definitiv-Tractat von 1738. begriffen ist, wurde vom Reich zwar nicht widersprochen, aber auch nicht ratificirt:

Und hiebey ist es seithero verbliben.

Solchemnach hat Spanien mit denen Niderlanden die teutsche Reichsstandschafft verlohren, besizet auch keine Reichslehen mehr in Italien:

Wohl aber hat ein Spanischer Prinz Parma, Placenz und Guastalla inne; davon oben nachzusehen ist.

Dreyzehendes Capitel.

Von Teutschland und Ungarn.

Innhalt.

§. 1. Alter Zustand. §. 2. Neuerer. §. 3. Noch etwas.

§. 1.

Alter Zustand.

Ob Ungarn in alten Zeiten einmal des teutschen Reichs Oberherrschafft erkannt habe? mögen die Gelehrte unter einander ausmachen; (1)

Und so auch: Ob die Ungarische Regenten die Königliche Würde von denen Röm. Kaysern erhalten haben, oder nicht? (2)

§. 2.

Neuerer.

So vil ist richtig, daß in dem Reichs-Absch. *Anno 1566. §. 69.* gemeldet wird: Hungarn seye dem heil. Reichs teutscher Nation in nichts nicht verwandt oder zugethan.

Zwar wurde damals dafür gehalten: Weil Teutschland zu dessen Rettung so offt so vil Geld und Leute zugesezet habe, wäre es nicht unbillig, daß es dem heil. Reich auch zugewandt und in die gemeine Reichs-Contribution gezogen würde: Es verbliebe aber bey guten Worten.

§. 3.

Noch etwas.

Uebrigens hat 1. das teutsche Reich Anno 1731. mittelst Garantirung Kayser Carls VI. Sanctionis pragmaticæ, dem Hause Oesterreich die Erbfolge in Ungarn, wenigstens auf dem Papier, versichert.

2. So lange Kaysere aus dem Hause Oesterreich auf dem teutschen Thron sizen, werden Sie wohl allemal, so offt sie mit der Ottomannischen Pforte Krieg bekommen, das teutsche Reich um nachbarliche Hülffe an Geld, oder Volck, oder beydem, ansprechen: Vormals verlangte man auch Geld zu denen Vestungen, Artillerie, u. s. w. (3)

3. Sollen die Gränzen zwischen dem teutschen Reich und Ungarn nicht überall ganz richtig seyn.

4. Zwischen Teutschland und Ungarn ist niemalen kein förmlicher Tractat geschlossen worden.

5. Die,

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 127. sqq. Edit. Glafey. Mein Tr. von Teutschland, p. 167.

(2) SCHWEDER l. c. pag. 603.

(3) v. Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 1112. sqq.

5. Die, so dem teutschen Reich noch eine Ansprach auf Ungarn beylegen, traumen: (1)

6. Und die so Ungarn ein Recht an Oesterreich zuschreiben, gehören in eben dise Claß. (2)

7. Nicht weniger die, so von der Röm. Kaysere Ansprach auf Croatien, Sclavonien ꝛc. sprechen.

Vierzehendes Capitel.

Von Teutschland und der Eydgenossenschafft.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Cantons. §. 4. Zugewandte Orte. §. 5. Reichslehen. §. 6. Noch etwas. §. 7. Von Neufchatel, §. 8. und Genf.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Acta und Handlungen, betreffend gemeiner Eydgenossenschafft Exemtion, und was deren durch die Cammer zu Speyer darwider vorgenommener Turbation halb, so wohl bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten, als am Kayserlichen Hof und anderstwo, negotiiret worden. Basel, 1651. fol.

Meine gerettete völlige Souveraineté der löbl. Schweizerischen Eydgenossenschafft; Tübingen, 1731. 4. oder: Commentarius ad Art. 6. Instr. Pacis Westphalicæ. Franckfurt, 1731. 4.

§. 2.

Bey der Eydgenossenschafft ist zu sehen: 1. Auf die 13. Cantons; 2. auf die zugewandte Orte; und 3. auf die Reichslehen in der Schweiz. Eingang.

§. 3.

(1) v. CONRING de finib. Imp. Cap. 17. SCHWEDER l. c. pag. 128.

(2) von GÜNDERRODE Teutsch. Staatsrecht, p. m. 298.

§. 3.

Cantons.

Daß die dreyzehen Cantons der Eydgenossenschafft vormalen unter derer Röm. Kaysere und des teutschen Reichs Oberherrschafft gestanden, manche auch eigentliche Reichsstätte gewesen seyen, ist ausser Zweifel.

Von Basel, Bern, Lucern, Schaffhausen, Solothurn, Uri und Zürich, habe ich anderwärts (1) von jedem ins besondere gehandelt.

Anno 1307. fienge die jezige Eydgenossenschafft an, wurde Anno 1315. erneuert und biß auf das Jahr 1501. durch immer mehrere hinzugetrettene Glider verstärcket.

Weil diser Bund Anfangs nur gegen das Haus Oesterreich und die von demselben erleidende Bedruckungen gienge; so bestättigte ihn Kayser Ludwig IV. Anno 1316. auf dem Reichstag zu Nürnberg.

Nach und nach aber entzogen sich die Eydgenossen des Kaysers und Reichs Ober-Herrschafft: Zwar brachte man sie noch An. 1467. und 1471. mit in die Reichs-Matricul und Anschläge, und wann Jemand nach errichtetem Cammer-Gericht gegen sie allda klagte, wurde die Sache angenommen.

Aber eben dises machte, daß sich die Eydgenossen der günstigen Gelegenheit bedieneten, bey denen Westphälischen Fridenshandlungen sich darüber zu beschweren; da dann endlich, unter Vorschub des Kayserlichen Hofes, gegen die Gesinnungen derer meisten Reichsstände, dem Osnabrückischen Friden dises einverleibet wurde:

Art. 6. Cum item Cæsarea Majestas, ad querelas nomine Civitatis Basileensis & universæ Helvetiæ coram Ipsius Plenipotentiariis ad præsentes Congressus deputatis propositas, super nonnullis Processibus & Mandatis executivis à Camera Imperiali contra dictam Civitatem aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque Cives & Subditos, emanatis, requisita Ordinum Imperii sententia & consilio, singulari Decreto die 14. Maji Anno proxime præterito declaraverit, prædictam Civitatem Basileam, cæterosque Helvetiorum Cantones, in possessione vel quasi plenæ Libertatis ac Exemtionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos;

(1) in meinem Teutsch. Staatsrecht. Tom. 40. p. 113. sqq.

jectos; placuit, hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco ejusmodi Processus, una cum Arrestis eorum occasione quandocunque decertis, prorsus cassos & irritos esse debere.

Das Cammergericht wollte zwar auch noch nach geschlossenem Friden diser Verordnung nicht nachleben: Es wurde aber von dem Kayser nachdrücklich darzu angehalten. (1)

Und so legen auch einige neuere Staatsrechtslehrer dem Fridensschluß bald dise bald jene Auslegung bey, um zu erweisen, daß der Eydgenossenschafft keine völlige Unabhängigkeit von dem teutschen Reich zugestanden worden seye: Ich habe aber in obgedachter Schrifft gezeiget, daß sie sich darinn irren. (2)

§. 4.

Zugewandte Orte.

Eine andere Frage aber ist: Ob der Westphälische Fride sich nicht nur auf die 13. Cantons, sondern auch auf deren zugewandte Orte und Unterthanen, erstrecke? (3) Und da bin ich noch der Meinung: Nein!

Dabey aber bleibet dennoch wahr, daß das Reich darinn selbst keine veste Grundsäze heget, sondern An. 1712. (als es zum Vortheil derer Catholischen gereichen sollte,) von Erhaltung derer Reichs-Rechte und dem Reichs-Boden gesprochen; gleich An. 1713. aber dergleichen Orte als Auswärtige behandelt hat. (4)

§. 5.

R. Lehen.

Was endlich die in der Schweiz befindliche Reichs-Lehen-leute anbelangt (5); und zwar

1. den Bischoffen zu Chur; so nannten die Cantons Zürch und Bern denselben in einem Schreiben an den Reichs-Convent von 1712. 24. Aug. unbedencklich einen blossen titular-Reichs-Fürsten: Nun protestirte zwar der Bischoff dagegen, und es ist an deme, daß

(1) s. H. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, 829. S.
(2) add. CONRING de Finib. Imper. Cap. 25. von LUDEWIGS Singular. Jur. publ. p. 595. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 76. sqq. Edit. Glafey.
(3) s. den Tr. von Teutschland, S. 40. u. f.
(4) l. c. S. 41. sqq.
(5) cit. Tr. von Teutschl. pag. 38. sqq.

daß er bey Reichstägen Siz und Stimme hat; aber bloß, damit die Catholische eine Stimme weiter haben: Ausser deme hat das Reich wenig Nuzen von ihme, noch wird man sagen können, worinn des Kaysers und Reichs Oberherrschafft über denselben bestehe.

2. Den Bischoffen zu Basel (1) rechnen die Schweizer zum theil in gleiche Classe; es ist auch so vil richtig, daß er mit denen Catholischen Cantons im Bunde stehet, und der Canton Bern über einen Theil seines Gebiets ansehnliche Rechte hergebracht hat: Indessen hat er doch darneben ein Gebiet, welches unstreitig unter des Reichs Hoheit stehet, davon er auch zu dem Reich steuert, u. s. w.

3. Der Abbt zu St. Gallen (2) empfangt zwar vom Kayser und Reich seine Lehen, und wollte An. 1712. als ihne die Cantons Zürch und Bern in die Enge trieben, Hülffe vom Reich haben, wurde auch vom Kayser und denen Catholischen Reichsständen unterstüzt; es halff ihn aber nichts, er mußte nachgeben, und nun ist es stille, und keine Spuhr einer wahren Verbindung mit dem Reich anzutreffen.

Schon An. 1676. 23. Maj. schriebe der Abbt zu St. Gallen an den Reichs-Convent: Daß er dem Eydgenoßischen Corpori auf ewig einverleibt, und dabey bereits 215. Jahre herkommen seye.

4. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Reichs-Vasallen in der Schweiz, denen Aebbten zu Einsideln, Pfeffers und Mury, und dem Bischoffen zu Wallis; man wollte dann als ein Anzeigen der nicht gänzlich verlohrenen Oberherrschafft des Kaysers und des Reichs über dieselbige ansehen, daß einige von ihnen noch in neueren Zeiten die Reichs-Fürstliche Würde erlanget haben; dergleichen erhielten aber auch Engelländer, Franzosen, Polen, Russen, rc.

Mehreres von denen in der Schweiz gelegenen Reichslehen siehe oben *Lib. 2. Cap. 9.*

5. Ob (3) gewisse zum Bisthum Costanz gehörige, aber in der Schweiz gelegene, Orte unter des teutschen Reichs oder der Eydgenossenschafft Hoheit gehören? darüber hat der Bischoff mit lezterer gestritten; die Eydgenossenschafft ist aber im Besiz verbliben:

vid.

(1) ibid. p. 45.
(2) l. c. S. 41. u. f.
(3) v. der Tr. von Teutschl. pag. 44.

vid.
Gründliche Behauptung der hohen Landes-Obrigkeit, welche denen Regierenden Eydgnößischen Orten über die in der Grafschafft Baden und im Thurgäu gelegene Bischöfflich-Costanzische privat-Aemter und Güter unstrittig zustehet; von 1713. in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtſ. *Tom. 2. p. 783.*

Bey dem Badischen Fridens-Congreß suchte zwar Costanz eine Erklärung zu erhalten, daß der Eydgenossenschafft über die Hochstifftische in der Schweiz gelegene Lande keine Hoheit noch Gerichtbarkeit zustehe: Es wollte sich aber nicht thun lassen. (1)

Anno 1718. schriebe der Kayser hart zum Besten des Hoch-Stiffts an die Cantons Zürch und Bern; welche es aber bloß bey einer Antwort bewenden liessen. (2)

Mehreres von disen Costanz- und Schweizerischen Streitigkeiten siehe an unten (3) angezeigten Orten.

Endlich verglichen sich die Parthien: Ich weiß aber nicht, wie? Vermuthlich hat das teutsche Reich nichts dabey gewonnen.

§. 6.

Noch etwas.

Uebrigens haben 1. das Reich und die Schweiz einige Gränz-Irrungen; auch solle 2. der Canton Schaffhausen die Hoheit über vile Orte von Oesterreich nur Pfandweis innehaben. (4)

Von Tractaten u. d. zwischen dem Kayser, als Kayser, und dem teutschen Reich einer- so dann der Eydgenossenschafft anderer Seits, ist nichts bekannt.

§. 7.

Von Neufchatel.

Ferner glaubt der König in Preussen, daß, wann der Kayser zu Wiederherbeybringung derer in der Schweiz gelegenen Reichs-Lehen verpflichtet würde, solches ihme ins besondere wegen Neufchatel und Vallengin nachtheilig seyn möchte; dahero er sich mit

(1) v. Staats-Canzl. Tom. 24. p. 708.
(2) l. c. Tom. 32. p. 756. sqq. Theatr. Europ. Tom. 21. ad an. 1718. pag. 278. sqq.
(3) in FABRI Staats-Canzley Tom. 19. p. 570. Tom. 21. p. 249. Elect. Jur. publ. Tom. 4. p. 709. Tom. 5. p. 142. 311. 345. 502. LAMBERTI Mémoir. Tom. 8. p. 515. Theatr. Europ. Tom. 19. ad An. 1712. p. 11
(4) v. cit. Tr. von Teutschl. p. 62. sq.

allen Kräfften dagegen sezet, daß keine dergleichen Stelle in die Wahl-Capitulation komme. (1)

§. 8.

und Genf. Die Statt Genf oder Geneve (2) gehörte vormals unstreitig unter Teutschland, und noch Kayser Carl V. übte des Reichs Hoheit darüber aus:

Nun aber wird sie seit Anno 1584. oder 85. als ein zugewandter Ort der Eydgenossenschafft angesehen.

Fünfzehendes Capitel.

Von Teutschland und Genua.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Genua, §. 3. St. Remo, §. 4. Finale, §. 5. und Corsica.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Imperii Germanici jus ac possessio in Genua Ligustica. Accedunt: 1. Petr. Bapt. *Burgi* de Dominio Reipublicæ Genuensis in Mari Ligustico Tractatus. 2. Anonymi Diss. de rescindendo contractu Finariensi; cum Vindiciis Jurium Imperii; 3. Andr. de *Andreis* ejusdem argumenti libellus. Hannover, 1751. 4. Der damalige Herr Reichs-Hofrath, Heinrich Christian Freyherr von SENCKENBERG, solle das meiste daran verfertiget haben. v. WEIDLICHS Nachricht. von den jeztleb. Rechtsgel. *Part. 2. p. 127. sq.*

REINHARDT (Christian Gottlob.) Genuensium Libertatis, non supremæ Juris Gentium, sed Cæsari atque Imperio subordinatæ, brevis adumbratio, &c. Jena, 1746. 4.

REIN-

(1) ibid. p. 140.
(2) l. c. pag. 144. sqq.

REINHARD (Ioh. Iac.) de jure Imperatoris & Imperii in Rempublicam Genuensem. Franckfurt, 1747. 4.

Mémoires, touchant la Superiorité Imperiale sur les Villes de Génes, & de S. Rémo, ainsi que sur toute la Ligurie. 2. Parties. Regensburg, 1768. 4.

Essai sur l' origine & les progrés de la prétendue Indepéndance Génoise. 1769. 8.

Einen Auszug aus beyden findet man in H. Hofr. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, 670. S. und bey H. OERTEL im R. Tags-Diar. 1769. 478. S. u. f.

Ad S. R. I. Comitia preces Civitatis Imperialis S. Romuli in Italia &c. cum Adjunctis sub Lit. A.--F. Regensburg, 1769. fol. und in der neuest. Staatsact. 5. Theil, S. 87. Einen Auszug daraus liset man bey Herr OERTEL *l. c.* S. 475.

Eine Information, nebst einer beyligenden Note, wegen St. Remo; in Französischer Sprache. s. H. OERTEL S. 538.

Eclaircissemens derniers pour les Ministres & Membres de la Diéte; in eben diser Sache. *l. c.* S. 16.

Remontrance, &c. pour qu'il plaise à la Diéte générale du S. Empire, de faire avancer la Proposition de la cause. *l. c.* S. 17.

Observation, das sich verbreite Gerücht von Vergleichshandlungen der Statt St. Remo mit der Republic Genua betr. *l. c.* S. 55.

Resumé des moyens de Droit, pour servir à la prochaine Deliberation de la Diete generale dans la cause de la Ville Imperiale de St. Remo. *l. c.* S. 69.

§. 2.

Vorinnerung.

Bey der Republic Genua kommen zu betrachten vor: 1. Die Republic selbst; 2. die Statt und das Gebiet St. Remo; und 3. das Marquisat Finale; so dann 4. das nun gewisser massen an Franckreich überlassene Corsica.

§. 3.

Von Genua.

Die Genueser laugnen zwar, daß die Statt Genua und ihr Gebiet auf dem festen Lande jemalen unter der Röm. Kaysere und des teutschen Reichs obristen Herrschafft gestanden seye;

Gleichwie aber das Gegentheil schon zuvor von vilen teutschen Rechtsgelehrten ziemlich erwisen worden ware (1); also ist nun in denen erst angezeigten neuesten Schrifften ausser allen Zweifel gesezt, daß Genua in älteren Zeiten allerdings unter denen Röm. Kaysern und dem teutschen Reich gestanden seye; ja daß auch die Kaysere noch in denen neueren und allerneuesten Zeiten je und je durch einige gerichtliche Handlungen, oder auch durch abgefordert- und erhaltene Steuren in Kriegszeiten, dise ihre alte Gerechtsame auszuüben Gelegenheit genommen haben:

Indessen ist doch auch nicht zu widersprechen, daß, im ganzen davon zu reden, die Republic in dem Besiz der Unabhängigkeit seye, und, wie von allen anderen Europäischen Mächten dafür erkannt, also auch von dem Kayser und teutschen Reich darinn ungestöhrt gelassen werde.

§. 3.

St. Remo.

Der Streit zwischen Genua und St. Remo oder St. Romulo machet derrmalen Aufsehens; daher etwas mehreres davon zu sagen ist. Aus deme, was Herr D. BÜSCHING (2) davon in einer gründlichen Kürze meldet, will ich nur dises anführen: Die Familien von Doria und Maria erkauffen An. 1296. von dem Erzbischoff zu Genua seine Gerechtsame auf St. Remo; dise überliessen solche An. 1350. an die Republic Genua, welche einen Theil davon wieder an die Statt St. Remo verkauffte. Anno 1360. wurde durch einen schiedsrichterrichen Ausspruch versehen: Daß die Republic Genua zu St. Remo nichts, als die peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit, haben, doch die von ihr darzu bestellende Personen mit Vorwissen des Parlaments zu St. Remo erwählen, übrigens aber keine Statuten und Geseze daselbst errichten, keine Auflagen machen, noch einige Heeresfolge zu Kriegszeiten, ausser in einem Vertheidigungs-Kriege, von ihnen gegen ihren Willen forderen sollte: Hingegen wurde die Ausübung diser Gerechtsamen insgesammt dem Parlamente zu St. Remo vorbehalten, und nur in Ansehung neuer Statuten und Geseze die Bedingung hinzugesezt, daß sie vorher dem Doge und Senat zu Genua vorgeleget werden, übrigens aber denen von St. Remo

(1) v. CONRING de Finib. Imper. Cap. 23. SCHWEDERS Theatr. Prætens. & Controv. illustr. Tom. 1. p. 54. sqq. Edit. 1727. von LUDEWIG in Singular. Jur. publ. Cap. 4. p. 430. sqq.

(2) in seiner Erdbeschreib. Tom. 2. p. 974.

mo alle Gerechtsamen zukommen sollten, welche die Genueser in allen Theilen der Welt geniessen.

Diser Ausspruch ist nachhero bey allen Unterhandlungen zwischen beeden Staaten als eine Richtschnur und Grundregel angesehen worden; ob gleich die Einwohnere zu St. Remo durch neuere Verträge eines und das andere, so darinn nicht verordnet ware, gutwillig übernommen haben. Sie haben ihr Gebiet durch ihre eigene Miliz, die sie nach Gutbefinden vermindert und vermehret, vertheidiget, die Vestung St. Constance aufgeworffen, und ihren Hafen bevestiget.

Nach Kaysers Carls VI. Tode suchte die Republic Genua das Gebiet von St. Remo ganz vom teutschen Reiche ab- und unter ihre Botmäßigkeit zu ziehen. Die Einwohner der Statt wendeten sich zwar, als Reichs-Unterthanen, an den Kayser; allein die Genueser bombardirten die Statt, nahmen sie durch Vergleich ein, beraubten sie aller ihrer Privilegien, übten vile andere Härte aus, schleiften ihre Vestungswercke, und legten hierauf eine neue Citadelle zur Bezwingung der Statt an.

Disem füge ich noch folgendes bey.

Der Reichs-Hofrath erstattete wegen dises Reichs-Lehens An. 1756. 23. Febr. ein Gutachten an den Kayser: Es erfolgte aber meines Wissens keine Resolution darauf.

Anno 1764. erliesse auf dem Wahltag des Röm. Königs Josephs II. das Churfürstliche Collegium ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser wegen der Beschwerden des Reichslehens St. Remo gegen die Republic Genua.

Anno 1766. erstattete der Reichs-Hofrath ein anderweites Gutachten an den Kayser, dessen Resolution darauf vom 20. Nov. (1) unter anderem dahin gienge: Cum autem

2. Respublica Genuensis non modo insinuationem (Rescripti Cæsaræi) recusaverit, sed etiam deinde Litteras informatorias S. Cæsareæ Maj. transmittere abnuerit, Ejusque Jurisdictioni à tot Seculis usque huc fundatæ reniti, nec non adversus Illius inhibitionem durissimis & inauditis Attentatis procedere fuerit ausa;

3. Fiat

(1) v. Neue Staatscanzley, Tom. 20. p. 380. sqq.

3. Fiat adversus illius Ducem ac Senatum, nec non omnes alios, quibus in hoc facto violento & turbativo usa est, Mandatum cunctarum violentiarum post provocationem ad cognitionem S. Suæ Majestatis tam adversus statum Civitatis, quam hac occasione adversus Privatos, quocunque modo commissarum, cassatorium ac revocatorium, inprimis etiam de abducendo Milite & demoliendo Fortalitium, contra jus Civiumque S. Remo antiquam conditionem ac Privilegia, recens exstructum, omnium mulctarum, confiscationum, exactionum, Literarum ex Archivo ablatarum, & reliquorum omnium Germam avectorum, aut à Republica Civitati vel Civibus ereptorum ac extortorum, restitutorium, ut & de non turbando omnique modo inhibitorium, S. C. sub pœna 100. Marcarum auri &c. Aber auch dises ware ohne alle Frucht.

Darauf suchte St. Remo Hülffe bey dem Reichsconvent:

Als aber die Sache allda in Ueberlegung kommen sollte, liesse Franckreich (denen öffentlichen Nachrichten zu Folge,) dem Kayserlichen Hof erklären: Daß es, wegen seiner der Republic Genua geleisteten Garantie ihrer sämtlichen Staaten, eine Zergliderung derselbigen nicht gleichgültig ansehen könnte.

Dagegen wurde auf dem Reichsconvent unter der Hand vorgestellt: Franckreich habe sich bereits An. 1746. mit Genua alliirt: Damals aber habe St. Remo sich noch in seiner alten Verfassung und Freyheit befunden, biß auf das Jahr 1753. folglich habe Franckreich der Republic auch St. Remo nicht garantiren können: Wäre aber dise Garantie neuer, als die An. 1753. und 54. erlassene Reichs-Hofräthliche Verordnungen; so handle Franckreich unbillig, da es sich ermächtige, sich in Sachen zu mengen, welche Staaten betreffe, die dem Röm. Reich unmittelbar und allein unterworffen seyen.

Anno 1770. 18. Aug. (1) erfolgte darauf ein Reichsgutachten dahin: Als man in allen dreyen Reichscollegiis das von dem Reichslehenbaren Staat von St. Remo den 16. Mart. 1769. zur Dictatur gekommene Ansuchen wegen der erbetenen Intercessionalien ad Augustissimum in Berathschlagung gezogen; seye beschlossen worden, den Kayser zu ersuchen: Er möchte, gemäß der in diser Angelegenheit allschon gerechtest ergangenen Erkenntnisse, so wohl ermeldtem

(1) Staatsacta unter Kayser Joseph II. 6. Theil, 158. S.

re ... Staat seinen obrist-richterlichen Schuz angedeyhen lassen, als auch die dem Reich daselbst zustehende Rechte in Reichs-väterliche Obsorge nehmen.

§. 4.

Das Marquisat Finale wurde An. 1713. von Kayser Carl VI. an die Republic Genua als ein Reichslehen verkaufft; (1) und Spanien, welches es vormals besessen hatte, leistete Verzicht darauf.

Finale.

Als die Republic die Unterthanen An. 1733. mit neuen Auflagen belästigte, wandten sie sich an den Kayser, der den Ausspruch für die Unterthanen thate.

Anno 1743. trate die Königin in Ungarn Ihre (mir unbekannte,) Rechte an Finale an den König in Sardinien ab, welcher auch Finale wegnahme, es aber Anno 1748. durch den Aacher Friden an Genua zurückgeben mußte.

§. 5.

Ob Corsica in alten Zeiten derer Römisch-teutschen Kaysere und des teutschen Reichs Oberherrschafft erkannt habe oder nicht? (2) daran ist heutiges Tages wenig gelegen.

Und Corsica.

Als die Genuenser solches vile hundert Jahre innehatten, regierten sie es als einen unabhängigen Staat, und Teutschland nahme es Sich nicht an.

Nachdeme im jezigen Jahrhundert die innerliche Unruhen zwischen Genua und Corsica entstunden, sandte zwar Kayser Carl VI. einige Zeit Völcker dahin: Aber weder mit Vorwissen des Reichs, noch auch sonst in der Eigenschafft eines Kaysers, sondern Krafft eines besonderen Tractats: Er zoge auch seine Völcker bald wieder zurück, und liesse die Sachen gehen, wie sie giengen.

Ein gleiches thaten auch die folgende Kaysere: Und als Genua An. 1768. Corsica, mit der völligen Oberherrschafft und Unabhängigkeit, an den König in Franckreich auf gewisse Weiße überliesse, sassen der Kayser und das Reich ebenfalls ganz stille darzu.

Sechze-

(1) v. LÜNIGII Codex. Ital. diplom. Tom. 1. p. 2375.
(2) v. von LUDEWIG in Singular. Jur. publ. p. 497. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 31. Edit. Glafey.

Sechzehendes Capitel.

Von Teutschland und Venedig.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Alter Zustand, §. 3. nachheriger, §. 4. jeziger. §. 5. Ansprüche an Venedig, §. 6. und von Venedig.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Squitinio della Liberta Veneta. Mirandola, 1613. und Französisch, unter der Aufschrifft: Examen de la Liberté originaire de Venise.

DOGLIONI (Giov. Nic.) Venetia trionfante & semper libera.

GRASWINCKEL (Theod.) Tr. de Libertate Veneta.

TORRE (Raph. de la) Squitinio squitiniato.

§. 2.

Alter Zustand.

Ob Venedig jemalen die Oberherrschafft derer teutschen Römischen Kaysere und des teutschen Reichs über sich erkannt habe, oder nicht? darüber werden wohl die Gelehrte biß an das Ende der Welt streiten.

Der Freyherr von HARPPRECHT (1) berichtet: Bey denen Acten wegen des Venetianischen Kriegs von 1509. finde sich ein gedruckter Absagbrieff von Fürsten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten und Dienstleuten des heil. Röm. Reichs, auch Teutscher, Welscher und Venedischer Nation Verwandten und Untersessen, so sie an den Herzogen und die Herrschafft zu Venedig haben ergehen lassen.

Ferner sagt er: In dem Manifest der Reichsstände gegen Venedig stehe: „Zusamt dem, daß sich die Venediger gegen des heil. Reichs

(1) in des Cam. Ger. Staatsarch. 3. Theil, §. 59. S. 66.

Reichs Cammergericht und in ander Weg, = = dermassen unerbarlich, verächtlich und ungebührlich gehalten und bewisen, daß sie der Cammerrichter und Beysizer des K. Cammergerichts in die Acht erkannt und publicirt haben.„

Deme er beyfügt: „Es seynd auch hievon in Archivo Camer. annoch einige Acta vorhanden, sub Rubro: Herrn Johann des ältern und Johann des jüngern von der Leyter (della Scala,) als Kayserl. Vicarien der Stätte Verona und Vincenz, welche so vil belehren, daß der Republique Venedig die Abtrettung und Wiederstellung diser beeden Stätten, samt allen Zugehörungen, seye auferlegt, demnächst aber gegen Selbige unterm 13. Jun. 1509. in contumaciam die Acht erkannt worden. (s. BARTH *T. 1. Sent. Cam. p. 252.*)„

§. 3.

Wann man ehrlich handlen will, muß man bekennen, daß die Röm. Kaysere und das teutsche Reich Venedig von vilen hundert Jahren her als einen unabhängigen Staat behandelt haben; ausser, was, erstgedachter massen, unter Kayser Maxen I. paßieret ist. *nachheriger,*

Nachhero haben die Kaysere, als Kaysere, und das teutsche Reich einer = so dann die Republic Venedig anderer Seits nichts mehr mit einander zu thun gehabt, so angemercket zu werden verdiente; ausser daß die Republic bey denen Münsterischen Fridens-Tractaten die Mittlerstelle zwischen dem Kayser und Reich, so dann Franckreich und Schweden, hat vertretten helffen.

§. 4.

Und so ist es noch: Der Kayser und das Reich, nehmen keinen Antheil an deme, was Venedig gutes oder böses begegnet, noch Venedig Antheil an des teutschen Reichs Nuzen oder Schaden. *jeziger,*

Einige kleine (ich weiß nicht, kürzlich beygelegte, oder noch fürdaurende,) Gränzstreitigkeiten zwischen Venedig und denen Oesterreichischen teutschen Staaten seynd von keiner Beträchtlichkeit.

§. 5.

Die Ansprache also, welche einige Gelehrte noch jezo dem teutschen Reich in Ansehung der Souverainite über Venedig beylegen wollen (1), ist ein blosses Hirngespenst. *Ansprüche an Venedig,*

(1) conf. SCHWEDER l. c. pag. 47. sqq. von LUDEWIGS Singular. Jur. publ. p. 465. sqq.

Zwar sollen die Venetianer An. 1509. sich gegen Kayser Maximilian I. erkläret haben: 1. Ihn für ihren wahren und rechtmäßigen Herrn zu erkennen, 2. Ihme und seinen Nachfolgern am Reich jährlich 50000. Ducaten zu zahlen, auch 3. allen Reichs-Schlüssen und Kayserlichen Gesezen zu gehorsamen: Es beruhet aber alles auf dem Angeben eines einigen privat-Scribentens, dessen Zeugnis die Venetianer auf alle Weise zu entkräfften suchen.

Einige legen dem Reich doch eine Ansprache auf die Oberherrschafft dessen bey, was die Republic in Italien auf dem vesten Land besizet, und melden unter anderm: Kayser Carl V. habe sich Anno 1521. erboten, der Republic des Reichs Rechte über solche Lande abzutretten, wann sie sich mit Ihme gegen Franckreich verbinden würde: Da aber dises nicht geschehen; so habe das Reich seine Rechte behalten: Es liesse sich aber vil hierauf antworten, und wenigstens haben die Kaysere und das Reich sich seithero mit diser Ansprach nie gemeldet.

Auch wollen Einige wenigstens das, was die Venetianer in Friaul, &c. besizen, unter des teutschen Reichs Hoheit ziehen, weil es nur Pfandweis von denen Röm. Kaysern an Venedig gekommen seye; und solle noch Kayser Ferdinand II. Anno 1629. eine Protestation gegen die Päbstliche Ernennung eines Patriarchen zu Aquileja eingelegt haben: Gleichwie aber der Streit wegen des Patriarchats eigentlich nicht zwischen dem teutschen Reich, sondern zwischen Oesterreich und Venedig, obgewaltet hat und nun beygelegt ist; also wird auch von Andern der Ursprung des Venetianischen Rechts über Friaul ganz anderst angegeben: Und wenigstens besizet die Repuplic auch Friaul &c. ruhig, ohne alle Abhängigkeit von dem Kayser und teutschen Reich.

§. 6.

Und von Venedig.

Daß endlich die Republic Venedig eine Ansprach an die Oesterreichische Grafschafft Görz machen sollte, ist wohl nicht erweislich. (1)

Siben-

(1) SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 606. Edit. 1727.

Sibenzehendes Capitel.

Von Teutschland und den vereinigten Niderlanden.

Innhalt.

§. 1. Alter Zustand. §. 2. Geschichte von 1579. biß 1648. §. 3. von 1648. biß 1654. §. 4. Von 1654. biß jezo. §. 5. Dermaliger Zustand. §. 6. Noch etwas.

§. 1.

Alter Zustand.

Die jezige vereinigte Niderlande waren zulezt ein Theil derer Burgundischen Niderlande, und stunden mithin, (zumalen nach dem Anno 1548. zwischen dem König in Spanien, als Herzogen zu Burgund, mit dem teutschen Reich wegen solcher Burgundischen Niderlande eingegangenen Vergleich,) in einer Verbindung mit Teutschland; welche aber freylich nicht so eng ware, als anderer Reichsstände ihre.

§. 2.

Geschichte von 1579. biß 1648.

Als besagte vereinigte Niderlande durch die Utrechter Verbindung Anno 1579. den Grund zu ihrer jezigen Unabhängigkeit legten, und Spanien An. 1581. völlig den Gehorsam auffkündigten, dises aber seine alte Oberherrschafft über die siben vereinigte Provinzien behaupten wollte, und darüber ein Krieg entstunde, welcher erst An. 1648. gänzlich beygelegt wurde, nahmen die Kaysere aus dem Hause Oesterreich ihrer Stammens-Verwandten, derer Könige in Spanien, Parthie; das Reich hingegen verhielte sich neutral.

Weil aber die an die Spanische und vereinigte Niderlande gränzende Reichslande über disem Niderländischen Krieg vile Beschwerlichkeiten und Thätlichkeiten ausstehen mußten; so wurde auf dem Reichstag Anno 1582. in dem Reichsabschid §. 42. -- 45. ein Schluß deßwegen abgefaßt.

Derselbe halff nicht nur nichts, sondern das Elend breitete sich auch noch weiter aus; dahero in dem Reichs-Abschid *An.* 1594.

1594. §. 42. u. f. eine neue Abrede genommen wurde; welche aber eben so wenig fruchtete:

Und die in dem R. Absch. *Anno 1598.* §. 50. sich gemachte Hoffnung ware auch vergeblich.

Hierüber nahmen die General-Staaten des Grafen von Ostfrießland Landstatt Emden, (welche von dem Kayser in die Acht erkläret worden ware,) in den Schuz und legten eine Besazung darein; welches auf dem Reichstag An. 1603. von dem Kayser starck geahndet, und in dem Reichs-Abschid §. 28. sqq. so wohl wegen diser Niderländischen Unruhen, als auch wegen Emden, vile vergebliche Schlüsse abgefasset wurden.

§. 3.

von 1648. biß 1654.

Endlich erkannte Spanien durch den An. 1648. zu Münster geschlossenen Friden die vereinigte Niderlande für einen unabhängigen Staat und freye Republic;

Worauf auch das teutsche Reich An. 1654. ein gleiches (zwar nicht den Worten, doch der That selber, nach,) thate. (1)

Dem anderwärts (2) angeführten Concluso des Fürstenraths ist noch beyzufügen:

Das Churfürstliche Collegium äusserte sich An. 1654. 22. Febr. bey der Re- und Correlation:

„ Die Neutralität mit Holland betreffend, wäre das Churfürstliche Collegium, von der Neutralität und bißhero gepflogenen guten Freund- und Nachbarschafft mit den Herrn Staaten abzusezen, nicht gemeint: Wann aber dieselbe durch einen schrifftlichen Receß von neuem bevestiget werden sollte; würde an Seiten der Herrn Staaten erfordert werden, daß Sie ihr Desiderium vorhero dem Reich zu verstehen geben, und alsdann auch ihrer Seits eine schrifftliche Verpflichtung darüber aufgerichtet würde.

Hernach verglichen sich beede höhere Collegia:

„ Es wäre wegen gesuchter Confirmation der Neutralität mit den Herrn General-Staaten dem Herrn Burgundischen Abgesandten ein Attestatum zu ertheilen, mit Vermelden, daß, wann die Herrn Staaten diserwegen bey dem Reich sich anmelden würden, man sich der Gebühr nach darauf erklären wollte.

Den 26. Mart. wurde auch von dem Chur-Maynzischen Reichs-

(1) v. Mein Tr. von Teutschland rc. pag. 159.
(2) l. c.

Reichs-Directorio dem Burgundischen Gesandten in dessen Gemäßheit ein Attestat ausgestellt; welches beym LONDORP (1) gelesen werden kan: Es erfolgte aber nichts weiteres darauf.

§. 4.

Seit der Zeit haben zwar das teutsche Reich und die vereinigte Niderlande mehrmalen in denen Kriegen mit Franckreich gemeinschafftliche Sache gemacht, und man hat an Bündnissen zwischen Ihnen gearbeitet; (2) doch ist keines ganz zu Stand gekommen: *Von 1654. biß jezo.*

Und so ist mir auch kein anderer Tractat, so unter Ihnen geschlossen worden wäre, bekannt.

§. 5.

Schließlichen halten zwar die General-Staaten beständig einen Minister bey dem Reichs-Convent: Wann er aber nicht etwa wegen des Ceremoniels, oder eines Domestiquens, zuweilen etwas zu thun bekommt, hat er in langen Jahren nichts zu verrichten, und die Republic bekümmert sich ordentlicher Weise eben so wenig um Teutschland, als Teutschland um sie. *Dermaliger Zustand.*

Die, so dem teutschen Reich noch eine Ansprach auf die Oberherrschafft der vereinigten Niderlande beylegen, haben keine hinlängliche Kenntniß von denen Staats-Handlungen. (3)

§. 6.

1. Im vorig- und jezigen Jahrhundert haben das teutsche Reich und die vereinigte Niderlander wegen der Oberherrschafft über verschidene particular-Güter mit einander gestritten (4); als: a) über Vortelle, b) Leuth, c) Elsloe, d) Keßenich, e) Eys, f) Anholt, g) Borckenlohe. *Noch etwas.*

2. Gibt es zwischen Teutschland und denen vereinigten Niderlanden auch noch sonst Streitigkeiten wegen der Gränzen. (5)

3. Von der Chur-Pfälzischen Herrschafft Ravenstein melden Einige (6), die vereinigte Niderlande suchten die Landeshoheit dar-

(1) Actor. publ. Tom. 7. p. 603.
(2) Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. pag. 788. sq.
(3) v. SCHWEDER l. c. p. 104.
(4) v. Mein Tr. von Teutschland, p. 57. sqq.
(5) ibid. pag. 68.
(6) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 601. Edit. 1727.

darüber zu behaupten, welches ihnen aber von Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz nicht zugestanden würde: Andere (1) sagen: Sie gehe von denen General-Staaten zu Lehen, welche auch in Kriegs-Zeiten Besazung darein legen dörfften, sonst aber nichts allda zu befehlen hätten: Und wieder anderwärts (2) heißt es, der Kayser halte sie für ein Reichslehen.

4. Werden die Röm. Kaysere in ihren Wahlcapitulationen darauf verpflichtet: Dem Johanniter-Orden zu denen ihme in denen vereinigten Niderlanden entrissenen Gütern verhülfflich zu seyn; jedoch dem Westphälischen Friden und einem Jeden an seinen Rechten ohne Nachtheil. Nachdeme der Orden sich Anno 1668. mit denen General-Staaten wegen der Commende Harlem verglichen hat, kan dise Verordnung nur noch auf die Balley Utrecht und die darzu gehörige Commenden zilen. (3)

5. Von Kayser Carl VI. wurde Anno 1740. 21. Jul. dem Churfürsten zu Cölln durch ein Rescript aufgetragen, den Fürsten zu Salm bey der Reichsunmittelbarkeit der Herrschafft Anhold gegen die Staaten von Geldern zu manuteniren.

Nach des Kaysers Tode klagte der Fürst abermalen bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg; welches Anno 1741. 17. Apr. 1. das Rescript an Chur-Cölln erneuerte, 2. das Westphälische Crays-Ausschreibamt excitirte: Bey dem bevorstehenden Wahlconvent dem Churfürstlichen Collegio von disen Beeinträchtigungen Anzeige zu thun, um so wohl bey Errichtung der künfftigen Wahlcapitulation darauf zu reflectiren, als auch an die Herrn General-Staaten ein nachdrückliches Dehortatorium diserwegen zu erlassen; 3. wurde ein Gutachten an die Herrn Reichsvicarien erstattet.

6. Anno 1653. stellte der Graf von Berg dem Kayser und Reich vor (4): Seine Grafschafft Berg gehöre von alten Zeiten her zum Röm. Reich, seit 1581. aber hätten die Staaten von Geldern und Zütphen solche unter sich gebracht, ziehen auch noch die Contributionen davon; er bitte aber, ihne dannoch zu Siz und Stimme zuzulassen, und wolle, wann der Kayser bey Redintegrigung der Reichs-

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. Part. 4. p. m. 195.

(2) v. Mein R. Staats-Handb. Part. 1. p. 510.

(3) vid. l. c. pag. 109.

(4) s. mein Teutsch. Staatsr. 37. Theil, S. 395.

Reichs-Crayse dise Grafschafft aus der General-Staaten Handen vindiciren und zum Reich bringen werde, einen Matricular-Anschlag übernehmen: Seiner wird auch in der Unterschrifft des Reichs-Abschids von 1654. gedacht: Indessen seynd die vereinigte Niderlande auch nachhero, biß jezo, in dem Besiz der Oberherrschafft über besagte Grafschafft verblieben.

7. Um das Jahr 1713. hatte die Gräfin von Berleps Streit mit denen General-Staaten derer vereinigten Niderlande, wegen der von disen Lezteren behaupteten Souverainete über die Herrschafft Mylendonck.

8. Um das Jahr 1653. hatte der Graf von Linden und Reckheim Streit mit denen General-Staaten wegen der Gränzen der Grafschafft Reckheim: Der Graf von Reckheim liesse verschidene Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören, und dises Zeugen-Verhör beym Reichs-Hofrath übergeben, welcher aber in seinem Gutachten an den Kayser dafür hielte: Weil der andere Theil ausser dem Reich gesessen seye, könne anjezo nichts darauf resolviret werden; doch möchte man es, zu künfftiger Nachricht und des Grafen Verwahrung, ad Acta registriren. (1)

5. Von der General-Staaten Einmengung in die innerliche Ostfriesische Unruhen siehe anderwärts. (2)

Einige Zusäze.

zu S. 42. §. 4.

Vergleiche zwischen Polen und der Neumarck Brandenburg von 1251. 1439. und 1527. seynd an unten (3) bemercktem Ort zu lesen. Der erste bestimmet die Gränze von Polen in Absicht der Neumarck sehr genau; der zweyte enthält einen Vergleich mit dem Johanniter-Orden, und der dritte die Beylegung einiger Streitigkeiten.

zu

(1) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Theil, S. 71. 77.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1218. u. f.
(3) in GERCKENS Cod. dipl. Brandenb. Tom. 3. n. 3. im Anh.

Zu S. 42. §. 4. S. 43. §. 5.

Zwischen Franckreich und dem Bischoffen zu Lüttich wurde Anno 1772. 24. Maj. ein Tausch- und Handlungs-Tractat geschlossen, welcher aus 31. Articuln und 2. Separat-Articuln bestehet. Die Gränzen beederseitiger Staaten werden darinn genau bestimmt, einige Districte gegen einander ausgetauscht, u. s. w.

Zu S. 68.

Anno 1731. 18. Dec. gabe Salzburg zum Reichs-Fürstenraths-Protocoll: Wie daß dem jüngsthin allhier gewesenen Königlich-Französischen Ministre de Chavigni seine Recredentiales auf der Post in Franckreich nachgeschicket worden wären.

Zu S. 73.

Anno 1772. 11. Apr. wurde der Graf Bulckeley als Französischer Minister bey dem Reichsconvent accreditirt; welches Creditiv den 17. Jun. dictiret wurde.

Diser Minister liesse dem Reichsstättischen Collegio seine Ankunfft durch den Fürstlich-Lüttichischen Legations-Secretarium notificiren, und erhielte durch den Collegial-Secretarium das Gegen-Compliment.

Dem Magistrat zu Regensburg geschahe die Notification ebenfalls, welcher das Gegen-Compliment durch eine Deputation ablegen, auch, herkommlicher massen, 40. Kannen Weins und 40. Pfund Fische präsentiren liesse.

Zu S. 205.

Des Fränckischen Crayses Edict gegen die fremde Emissarien, so die Unterthanen, auch Kinder, zur Emigration verleiten, von 1766. 19. Dec. nebst dem Br. Onolzbachischen Publications-Edict desselbigen, ist bey Herrn Hofrath GEGEL (1) zu lesen.

Zu S. 255. §. 1.

de ICKSTATT (Joh. Ad. L. B.) Progr. de Legatorum exterorum in Civitatibus Imperii immediatis ac liberis resi-

(1) in seiner Sammlung Landesherrl. Verordn. 1. Band, S. 347.

residentium Privilegiis & Juribus, quando, quatenusque eadem ipsis competant? in seiner *Opusc. Tom. 2. p. 501.*

zu S. 274.

Es wäre ein Gedächtnißfehler, daß ich hier gemeldet: Es finde sich keine Kayserliche Ratification auf das Reichs-Gutachten von 1706. 5. Jul. Dann Anno 1707. 25. Maj. ist solche allerdings erfolgt.

zu S. 325. §. 5.

Zwischen Polen und Schlesien wurde im Jahr 1677. ein Vertrag errichtet, wie es bey Streitigkeiten zwischen den Unterthanen beyder Länder gehalten werden solle. Er ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

zu S. 332.

Anno 1769. m. Febr. erhielte auch die gesammte Reichs-Ritterschafft aller drey Ritter-Crayse in Schwaben, Francken und am Rhein, von Franckreich die Befreyung von dem Jure Albinagii.

(1) in der Samml. alt. und neu. Schlesisch. Provinz. Gesez. 1. Theil, n. 13.





Register.

A.

B.

Ban-

Anspruch

Grän-

Pro-

